

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Gütersloh und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1019426	
<p>Inhalt</p> <p>Ich beziehe mich auf die Neufestlegung im Entwurf Regionalplan 2023 des Gebiets [anonymisiert] in der Stadt 33775 Versmold, Münsterstraße, (hier geht es um das Gelände des bestehenden Aldi Marktes, des Hogleve Getränkemarktes und des Raiffeisenmarktes der agritura).</p> <p>In der bisherigen Fassung wurde für den in der Rede stehenden Bereich ein Gebiet für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung wird die Fläche zukünftig als ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Grenze hierzu verläuft unseren Informationen nach mittig über den Parkplatz und würde das Grundstück des bestehenden Bestands Aldi Marktes nebst zugehörigen Parkplätzen von einer weiteren zukünftigen Entwicklung für den Einzelhandel für die nächsten 20 Jahre ausschließen.</p> <p>Diese Grenzziehung können wir nicht nachvollziehen und legen hiermit Widerspruch ein. Wir bitten Sie, dies im Regionalrat aufzunehmen und schlagen vor, die neue Festlegung des ASB inklusive des Bestands Aldi Marktes festzulegen. Als Anlage erhalten Sie hierzu einen Auszug aus TIM online, indem wir einen Vorschlag für die neue Festlegung des ASB Bereiches eingezeichnet haben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Grenze zwischen der Festlegung GIB und ASB verläuft westlich der B 476 (Westheider Weg). Somit liegen die angesprochen Bereiche in einem allgemeinen Siedlungsbereich.</p>
1019405	
<p>Inhalt</p> <p>Einleitung: Seit einigen Jahren ist der Ausbau von Energietransportleitungen immer wieder in den Schlagzeilen, meist aufgrund von Zielkonflikten zwischen Siedlungsflächen und (Strom)Infrastrukturbedarfen. Der Naturschutz, der Schutz der Räume zur Erholung, der Freiraumschutz im Allgemeinen spielte bis dato eine untergeordnete Rolle, da der bisherige Ausbau vorrangig auf eine Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen zielte.</p> <p>In den kommenden Jahren wird sich die Erneuerung voraussichtlich zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben und zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau (mit den dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen) so gestaltet wird, dass er den vom Regionalplan Die vorhandene Leitung zum Anlass zu nehmen, hier weitere</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregungen werden seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 6 des Regionalplans OWL für die Planungsebene der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet. Im Übrigen wird auch auf die umfassenden inhaltlichen Prüfungsanforderungen der nachfolgenden Fachplanungsebenen verwiesen.</p>

gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widerspricht.

Dazu empfehlen wir bei der Planung neuer Transportleitungen die Berücksichtigung der immer weniger werdenden, aber in ihrem Wert für die Bevölkerung außer Frage stehenden Freiflächen, der Lebensräume klimasensitiver Arten und den Einbezug alter Kraftwerksflächen bzw. bereits vorhandener Nebenanlagen.

Konkretisierung und Erläuterung:

1. Berücksichtigung von Raumentwicklungen

Der Regionalplan-Entwurf schlägt wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt. Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Dadurch ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden. Ein Extrembeispiel:

Die vor wenigen Jahren vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion fertig gestellte Leitung Hesselndorf-Gütersloh als Teilstück der Leitung Wehrendorf-Gütersloh ist z.B. auf Basis einer dort schon vorhandenen Leitung und Planungen aus den 1960ziger Jahren bezüglich einer damals geplanten Leitung gebaut worden.

Letztendlich geht der Leitungsbau in dieser Gegend auf das frühe 20. Jahrhundert zurück (ca. 1910), die Leitungskapazitäten sind dem wachsenden Strombedarf entsprechend immer wieder vergrößert worden.

Aber auch der Raum ringsum hat sich entwickelt. Die Stadt Bielefeld ist gewachsen, ebenso die Gemeinden Steinhagen, Ummeln und Isselhorst. Seit dem Bau der A33 und damit einhergehender Industrieansiedlungen werden die Flächen langsam knapp. Die Landstriche Ströhen, Holtkamp, Hollen und Ebbesloh sind die einzigen noch zusammenhängenden Naturflächen in der Umgebung und wichtige Naherholungsorte, die die Lebensqualität der Menschen in den Siedlungen deutlich positiv beeinflussen.

Auch gibt es hier noch einige Flächen für die Landwirtschaft, die damit den Bewohnern regionales Obst und Gemüse, Fleisch und Milch zur Verfügung stellt. Nicht zuletzt haben sich dank des Einsatzes des Naturschutzes (u.a. NABU Bielefeld und Biologische Station Gütersloh/Bielefeld) auf vielen Flächen mittlerweile stark bedrohte Tierarten halten können bzw. sind sogar wieder neu zugewandert. Der Naturraum enthält viele herausragende Biotop, darunter auch die in den Biotopverbund aufgenommene Lichte-Niederung, zusätzlich mehrere Naturschutzgebiete wie Feuchtwiesen, Deterings-Wiesen und Schunkenteich. Höchstspannungsleitungen zu genehmigen bzw. Amprion zu ermuntern, die vorhandene Trasse für weiteren Leitungsbau plus Nebengebäude zu nutzen, wäre nicht im Sinne der Bevölkerung der anliegenden Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Ähnliches mag an mehreren Orten zutreffen, wenn vielleicht auch nicht in dieser Radikalität.

Die benannte übliche Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen

Transportleitungen (Verteilungsnetzen) sicherlich angebracht. Im Hinblick aber auf Transportleitungen, die den Raum OWL nur queren, und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden weiteren Energieinfrastruktur (Nebenanlagen) mit erheblichen Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist diese Vorgehensweise jedoch zu hinterfragen. Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen generell einer gesonderten Betrachtung, um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können.

Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzziele abmildern. Gerade aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies aber dazu führen, dass weitflächig Natur- und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können. Eine Bündelung neuer Vorhaben von auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelten Trassen ist sicherlich sinnvoll. Eine Bündelung von Projekten auf einer alten Trasse, entspricht dagegen nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz.

Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuvizieren, für viele Jahre im Voraus gedacht werden und muss gerade die Mangelware Freiraum geschützt werden muss.

2. Berücksichtigung des neuen Grundsatzes Klimasensitive Bereiche/Arten Insofern der Regionalplan in sehr erfreulicher Weise den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen hat, sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden: Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel, in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von raumbedeutsamen Energie-Infrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden, dieses gilt sowohl für Erdverkabelung (aufgrund der unterirdischen Wärmeentwicklung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur) als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden. Auch der Bedeutung des Wasserschutzes muss in der heutigen Zeit deutlich mehr Rechnung getragen werden und sollte in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

Einbezug von bereits versiegelten/stark vorbelasteten Flächen in die Trassenplanung Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen. Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Ein Positivbeispiel ist z.B. hier die Nutzung der alten Kohleenergieflächen bei

Ibbenbüren für den Bau eines Phasenschiebers. Damit wird hier Freiraum, hier insbesondere Agrarnutzflächen geschont und die bereits vorhandenen versiegelten Flächen einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Ein Negativbeispiel ist dagegen der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotop enthält (z.B. Lichte-Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh-Blankenhagen um eine deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.

Fazit:

Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen nicht nur die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf, sondern überlassen die Planungssteuerung letztendlich den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen, aber in Bezug auf eine vorausschauende Planung die Freiraumfunktionen für die Zukunft stark einschränken und so auch spätere Zielkonflikte erzeugen, die man hätte vermeiden könnten.

Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, so sollte er die von ihm selbst gesteckten Raumziele daher nicht angesichts von Planungen aufgeben, sondern neben dem im LEP ohnehin schon hinreichend konkretisierten Siedlungsschutz auch die Natur- und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges Kriterium bei der Planungen und Projektierung von Transportleitungen mit aufnehmen, um die weitere Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern.

1019409	
<p>Inhalt</p> <p>Ich beziehe mich auf die Neufestlegung im Entwurf Regionalplan 2023 des Gebiets Wirusstraße in der Stadt 33775 Versmold, Münsterstraße, (hier geht es um das Gelände des bestehenden ALDI-Marktes, des Hogreve-Getränkemarktes und des Raiffeisenmarktes der agritura).</p> <p>In der bisherigen Fassung wurde für diesen Bereich ein Gebiet für Gewerbliche und Industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung wird die Fläche zukünftig als ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Grenze hierzu verläuft unseren Informationen nach mittig über den Parkplatz zwischen den o.g. ansässigen Unternehmen und würde das Grundstück des bestehenden ALDI-Marktes nebst zugehörigen Parkplätzen von einer weiteren zukünftigen Entwicklung für den Einzelhandel für die nächsten 20 Jahre ausschließen.</p> <p>Diese Grenzziehung können wir nicht nachvollziehen und legen hiermit Widerspruch ein. Wir bitten Sie, dies im Regionalrat aufzunehmen und schlagen vor, die neue Festlegung des ASB inklusive der Grundstücksfläche des bestehenden ALDI-Marktes festzulegen. Als Anlage erhalten Sie hierzu einen Auszug aus TIM-online, indem der Vorschlag für die neue Festlegung des ASB Bereiches eingezeichnet ist.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Grenze zwischen der Festlegung GIB und ASB verläuft westlich der B 476 (Westheider Weg). Somit liegen die angesprochen Bereiche in einem allgemeinen Siedlungsbereich.</p>
1017415	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb, mit Milchviehhaltung und Schweinemast. [anonymisiert] bewirtschaftet eine Fläche von knapp 30 ha, von welchen etwa 8,5 ha in seinem Eigentum stehen und etwa 19,5 ha zugepachtet sind. Bei Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan OWL Entwurf 2023 fällt auf, dass sich die gesamten von Herr [anonymisiert] bewirtschafteten Flächen im Gebiet zum Schutz der Natur befinden. Hier insbesondere auch die Flurstücke [anonymisiert], welche sich im Eigentum unseres Mitglieds befinden. Die Flurstücke sind zudem im Rahmen der Regionalplanung als Überschwemmungsbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Dies sind die Flächen, die unser Mitglied im Rahmen seiner Haupterwerbsquelle als Flächen zum Anbau von Futter für seine Schweinemast und Milchviehhaltung nutzt. Sollten diese Flächen durch Drittgeseztgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, wäre hierdurch die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen</p>

wirtschaftliche Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes aufs äußerste gefährdet. Unser Mitglied ist auf eine intensive Bewirtschaftung seiner Flächen mit entsprechender Düngung angewiesen. Herr [anonymisiert] wäre in der Art der Bewirtschaftung seiner Felder durch einzuhaltende Auflagen bei der Art der Düngung und dem Pflanzenschutz im Vergleich zu seinen Mitbewerbern deutlich eingeschränkt, wodurch er einen nicht wiedergutzumachenden Wettbewerbsnachteil erleiden würde. Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete mit BSN Flächen ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Sie muss vorrangig geschützt werden. Auch die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist politisch und gesellschaftlich erwünscht. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können. Zudem muss unser Mitglied auch die Möglichkeit haben, seinen Hof durch gegebenenfalls notwendig werdende bauliche Erweiterungen zukunftsfähig zu halten. Auf dem Flurstück [anonymisiert] ist bereits in einen Futtertisch investiert worden. Die Errichtung eines Fahrsilos und eines Kuhstalls sollen notwendigerweise folgen. Diese Investitionen müssen, auch im Rahmen der Gebietsplanung, auf sicheren Füßen stehen. Durch die vorliegende enge Einbindung im Rahmen des Regionalplans wird es unserem Mitglied unmöglich gemacht, eine betriebsangemessene Entwicklung der Hofstelle zu planen und durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen aktiven Haupterwerbsbetrieb, welcher um zukunftsfähig und ökonomisch erfolgreich weiterbetrieben werden zu können, auf derlei Entwicklungsmöglichkeiten nicht verzichten kann. Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Es ist nicht auszuschließen, dass der seit mehreren Generationen bestehende landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muss. Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, tritt eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nahezu ausgeschlossen. Zusammengefasst kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich. Insoweit die Flächen zwar als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen, gleichzeitig aber als Überschwemmungsbereiche überplant sind, weisen wir darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen fehlerhaft sind. Die dort angegebenen Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Es verbietet sich daher, diese Kartierungen zur Grundlage von Überplanungen im Rahmen des Regionalplans heranzuziehen. Tatsächlich ist es so, dass die im Rahmen der Planung als Überschwemmungsbereiche gekennzeichneten Flächen tatsächlich noch nie

Rechnung tragen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Aus der Festlegung als BSLE ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten

<p>überschwemmt waren. Bei Sichtung der zeichnerischen Festlegungen muss zudem festgestellt werden, dass sämtliche Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant wurden. Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeitlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin. Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen. Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen zurückzuführen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1020511</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb, mit Milchviehhaltung und Schweinemast. [anonymisiert] bewirtschaftet eine Fläche von knapp 30 ha, von welchen etwa 8,5 ha in seinem Eigentum stehen und etwa 19,5 ha zugepachtet sind.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Bei Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan OWL/Entwurf 2023 fällt auf, dass sich die gesamten von [anonymisiert] bewirtschafteten Flächen im Gebiet zum Schutz der Natur befinden. Hier insbesondere auch die Flurstücke [anonymisiert], welche sich im Eigentum unseres Mitglieds befinden.

Die Flurstücke sind zudem im Rahmen der Regionalplanung als Überschwemmungsbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Dies sind die Flächen, die unser Mitglied im Rahmen seiner Haupterwerbsquelle als Flächen zum Anbau von Futter für seine Schweinemast und Milchviehhaltung nutzt. Sollten diese Flächen durch Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, wäre hierdurch die wirtschaftliche Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes aufs äußerste gefährdet.

Unser Mitglied ist auf eine intensive Bewirtschaftung seiner Flächen mit entsprechender Düngung angewiesen.

[anonymisiert] wäre in der Art der Bewirtschaftung seiner Felder durch einzuhaltende Auflagen bei der Art der Düngung und dem Pflanzenschutz im Vergleich zu seinen Mitbewerbern deutlich eingeschränkt, wodurch er einen nicht wiedergutzumachenden Wettbewerbsnachteil erleiden würde.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete mit BSN-Flächen ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Sie muss vorrangig geschützt werden. Auch die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist politisch und gesellschaftlich erwünscht. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können.

Zudem muss unser Mitglied auch die Möglichkeit haben, seinen Hof durch gegebenenfalls notwendig werdende bauliche Erweiterungen zukunftsfähig zu halten. Auf dem Flurstück 208 ist bereits in einen Futtertisch investiert worden. Die Errichtung eines Fahrsilos und eines Kuhstalls sollen notwendigerweise folgen. Diese Investitionen müssen, auch im Rahmen der Gebietsplanung, auf sicheren Füßen stehen. Durch die vorliegende enge Einbindung im Rahmen des Regionalplans wird es unserem Mitglied unmöglich gemacht, eine betriebsangemessene Entwicklung der Hofstelle zu planen und durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen aktiven Haupterwerbsbetrieb, welcher um zukunftsfähig und ökonomisch erfolgreich weiterbetrieben werden zu können, auf derlei Entwicklungsmöglichkeiten nicht verzichten kann.

Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Es ist nicht auszuschließen, dass der seit mehreren

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des

<p>Generationen bestehende landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muss. Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, tritt eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nahezu ausgeschlossen. Zusammengefasst kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich.</p> <p>Insoweit die Flächen zwar als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen, gleichzeitig aber als Überschwemmungsbereiche überplant sind, weisen wir darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen fehlerhaft sind. Die dort angegebenen Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Es verbietet sich daher, diese Kartierungen zur Grundlage von Überplanungen im Rahmen des Regionalplans heranzuziehen. Tatsächlich ist es so, dass die im Rahmen der Planung als Überschwemmungsbereiche gekennzeichneten Flächen tatsächlich noch nie überschwemmt waren. Bei Sichtung der zeichnerischen Festlegungen muss zudem festgestellt werden, dass sämtliche Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant wurden.</p> <p>Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin.</p> <p>Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen. Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen zurückzuführen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1020511_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb, mit Milchviehhaltung und Schweinemast. [anonymisiert] bewirtschaftet eine Fläche von knapp 30 ha, von welchen etwa 8,5 ha in seinem Eigentum stehen und etwa 19,5 ha zugepachtet sind.</p> <p>Bei Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan OWL/Entwurf 2023 fällt auf, dass sich die gesamten von [anonymisiert] bewirtschafteten Flächen im Gebiet zum Schutz der Natur befinden. Hier insbesondere auch die [anonymisiert] welche sich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

im Eigentum unseres Mitglieds befinden.

Die Flurstücke sind zudem im Rahmen der Regionalplanung als Überschwemmungsbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Dies sind die Flächen, die unser Mitglied im Rahmen seiner Haupteinverbrungsquelle als Flächen zum Anbau von Futter für seine Schweinemast und Milchviehhaltung nutzt. Sollten diese Flächen durch Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, wäre hierdurch die wirtschaftliche Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes aufs äußerste gefährdet.

Unser Mitglied ist auf eine intensive Bewirtschaftung seiner Flächen mit entsprechender Düngung angewiesen.

[anonymisiert] wäre in der Art der Bewirtschaftung seiner Felder durch einzuhaltende Auflagen bei der Art der Düngung und dem Pflanzenschutz im Vergleich zu seinen Mitbewerbern deutlich eingeschränkt, wodurch er einen nicht wiedergutzumachenden Wettbewerbsnachteil erleiden würde.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete mit BSN-Flächen ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Sie muss vorrangig geschützt werden. Auch die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist politisch und gesellschaftlich erwünscht. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können.

Zudem muss unser Mitglied auch die Möglichkeit haben, seinen Hof durch gegebenenfalls notwendig werdende bauliche Erweiterungen zukunftsfähig zu halten. Auf dem Flurstück 208 ist bereits in einen Futtertisch investiert worden. Die Errichtung eines Fahrtilos und eines Kuhstalls sollen notwendigerweise folgen. Diese Investitionen müssen, auch im Rahmen der Gebietsplanung, auf sicheren Füßen stehen. Durch die vorliegende enge Einbindung im Rahmen des Regionalplans wird es unserem Mitglied unmöglich gemacht, eine betriebsangemessene Entwicklung der Hofstelle zu planen und durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen aktiven Haupteinverbrungsbetrieb, welcher um zukunftsfähig und ökonomisch erfolgreich weiterbetrieben werden zu können, auf derlei Entwicklungsmöglichkeiten nicht verzichten kann.

Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Es ist nicht auszuschließen, dass der seit mehreren Generationen bestehende landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muss. Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, tritt eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

<p>des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nahezu ausgeschlossen. Zusammengenommen kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich</p>	
<p>1020511_002</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Insoweit die Flächen zwar als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen, gleichzeitig aber als Überschwemmungsbereiche überplant sind, weisen wir darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen fehlerhaft sind. Die dort angegebenen Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Es verbietet sich daher, diese Kartierungen zur Grundlage von Überplanungen im Rahmen des Regionalplans heranzuziehen.</p> <p>Tatsächlich ist es so, dass die im Rahmen der Planung als Überschwemmungsbereiche gekennzeichneten Flächen tatsächlich noch nie überschwemmt waren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden</p>

1020511_003

Inhalt

Bei Sichtung der zeichnerischen Festlegungen muss zudem festgestellt werden, dass sämtliche Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant wurden.
Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeitlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin.
Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen. Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen zurückzuführen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

1018132

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert] aus Harsewinkel, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.
Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zu den derzeit offengelegten Kartierungen des Regionalplanentwurfs OWL nachfolgend Stellung:

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs. Er bewirtschaftet ca. 120 ha Ackerfläche unter anderem mit dem Anbau von Raps, Mais, Dinkel und Roggen. Hiervon befinden sich ca. 30 ha im Eigentum. Die bewirtschafteten Flächen befinden sich zu ca. 80 % in Emsnähe, wovon sich ca. 6 ha im Eigentum unseres Mitglieds befinden. Durch Ausweisung weiter Bereiche der Flächen um die Ems als BSN-Flächen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer

ist unser Mitglied durch die nun offengelegte Planung massiv betroffen. Dies betrifft insbesondere die Flächen in der Gemeinde Harsewinkel, Flur., Flurstücke... [alle anonymisiert] sowie Gemarkung Harsewinkel, Flur, Flurstück [alle anonymisiert]. Die hinzugepachteten Flächen befinden sich ebenfalls in der Emskämpe.

Aufgrund der im ausgelegten Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur ist davon auszugehen, dass unser Mitglied seinen landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig nur noch eingeschränkt bewirtschaften kann und daher die Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet ist.

Insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen zum Ackerbau wird durch die Ausweisung als BSN-Fläche wirtschaftlich unmöglich. Unter anderem schränkt bereits das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten die Bewirtschaftung der Ackerflächen erheblich ein, soweit diese als Naturschutzflächen ausgewiesen sind. Durch dieses und weitere Drittgesetze ist eine Bewirtschaftung der Flächen nur noch so eingeschränkt möglich, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen ausgeschlossen ist und damit auch eine Existenzgefährdung begründet wird.

Ein solcher Eingriff in das Eigentum unseres Mitglieds ist unverhältnismäßig. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass unser Mitglied bereits jetzt auf freiwilliger Basis sich erheblich für den Artenschutz einsetzt. So fördert er den Fortbestand und die Entwicklung der Feldlerchen und Kiebitze auf seinen Flächen, indem unter anderem Lerchenfenster im Getreide eingebracht werden und Saatreihen zum Schutz der Kiebitze ausgedünnt werden. Zudem werden vor der Bearbeitung der Flächen mit großen Maschinen die Gelege der Vögel mit Drohnen markiert.

Insbesondere durch den Wegfall des Pflanzenschutzes mit beispielsweise Herbiziden, Fungiziden sowie Insektiziden würden diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis rein wirtschaftlich nicht mehr durchgeführt werden können. Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssten die Flächen wesentlich öfter von Unkraut befreit werden, wodurch die Flächen wesentlich öfter bearbeitet werden müssten. Dies würde zum einen zu einer Störung der Vögel in der Brutzeit führen, als auch dazu, dass insbesondere ein Absuchen der Flächen mit Drohnen nicht mehr umsetzbar wäre. Die Umsetzung des bisher betriebenen Artenschutzes für die Vögel wäre mit Ausweisung als Naturschutzgebiet mit der Zielsetzung einer wirtschaftsfähigen Landwirtschaft nicht mehr vereinbar.

Gemäß Kapitel 7 Punkt 5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitglieds bedeutet die vorliegende Planung jedoch das Ende seiner Betriebsführung, sodass die Ausweisung des BSN-Gebietes sowie des Überschwemmungsgebiets an den vorliegenden Stellen massiv den im LEP NRW festgehaltenen Grundsätzen widerspricht. Hier sollte dringend ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden.

Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des

Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die betreffenden Bereiche werden der Biotopverbundstufe I des VB-DT-GT-4014-0002 "Emsaue in Gütersloh" zugeordnet. Sie liegen zudem in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich und teilweise innerhalb eines landwirtschaftlichen Kernraumes.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSN nicht grundsätzlich entgegensteht. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der

<p>Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Einwände unseres Mitglieds im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen und die Flächen aus den vorgesehenen BSN-Gebieten herauszunehmen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1020351</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs. Er bewirtschaftet ca. 120 ha Ackerfläche unter anderem mit dem Anbau von Raps, Mais, Dinkel und Roggen. Hiervon befinden sich ca. 30 ha im Eigentum. Die bewirtschafteten Flächen befinden sich zu ca. 80 % in Emsnähe, wovon sich ca. 6 ha im Eigentum unseres Mitglieds befinden.</p> <p>Durch Ausweisung weiter Bereiche der Flächen um die Ems als BSN-Flächen ist unser Mitglied durch die nun offengelegte Planung massiv betroffen. Dies betrifft insbesondere die Flächen in der Gemeinde Harsewinkel, [anonymisiert] sowie Gemarkung Harsewinkel, [anonymisiert]. Die hinzugepachteten Flächen befinden sich ebenfalls in der Emskämpe.</p> <p>Aufgrund der im ausgelegten Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur ist davon auszugehen, dass unser Mitglied seinen landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig nur noch eingeschränkt bewirtschaften kann und daher die Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet ist.</p> <p>Insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen zum Ackerbau wird durch die Ausweisung als BSN-Fläche wirtschaftlich unmöglich. Unter anderem schränkt bereits das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten die Bewirtschaftung der Ackerflächen erheblich ein, soweit diese als Naturschutzflächen ausgewiesen sind. Durch dieses und weitere Dritt-gesetze ist eine Bewirtschaftung der Flächen nur noch so eingeschränkt möglich, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen ausgeschlossen ist und damit auch eine Existenzgefährdung begründet wird.</p> <p>Ein solcher Eingriff in das Eigentum unseres Mitglieds ist unverhältnismäßig. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass unser Mitglied bereits jetzt auf freiwilliger Basis sich erheblich für den Artenschutz einsetzt. So fördert er den Fortbestand und die Entwicklung der Feldlerchen und Kiebitze auf seinen Flächen, indem unter anderem Lerchenfenster im Getreide eingebracht werden und Saatreihen zum Schutz der Kiebitze ausgedünnt werden. Zudem werden vor der Bearbeitung der Flächen mit großen Maschinen die Gelege der Vögel mit Drohnen markiert.</p> <p>Insbesondere durch den Wegfall des Pflanzenschutzes mit beispielsweise Herbiziden, Fungiziden sowie Insektiziden würden diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis rein wirtschaftlich nicht mehr durchgeführt werden können. Ohne den Einsatz von</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>Pflanzenschutzmitteln müssten die Flächen wesentlich öfter von Unkraut befreit werden, wodurch die Flächen wesentlich öfter bearbeitet werden müssten. Dies würde zum einen zu einer Störung der Vögel in der Brutzeit führen, als auch dazu, dass insbesondere ein Absuchen der Flächen mit Drohnen nicht mehr umsetzbar wäre. Die Umsetzung des bisher betriebenen Artenschutzes für die Vögel wäre mit Ausweisung als Naturschutzgebiet mit der Zielsetzung einer wirtschaftsfähigen Landwirtschaft nicht mehr vereinbar.</p> <p>Gemäß Kapitel 7 Punkt 5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitglieds bedeutet die vorliegende Planung jedoch das Ende seiner Betriebsführung, sodass die Ausweisung des BSN-Gebietes sowie des Überschwemmungsgebiets an den vorliegenden Stellen massiv den im LEP NRW festgehaltenen Grundsätzen widerspricht. Hier sollte dringend ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden.</p> <p>Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Einwände unseres Mitglieds im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen und die Flächen aus den vorgesehenen BSN-Gebieten herauszunehmen.</p>	
<p>1018309</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Der Ortsverband von [anonymisiert]lehnt das Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Verl (ID: 5466, 5467) strikt ab.</p> <p>Ein Gewerbe- und Industriebereich in der Pausheide würde eine Ansiedlung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben ermöglichen, also von Unternehmen, die zum Beispiel Lärmemissionen und eine große Verkehrsbelastung verursachen. Das wäre mit unvermeidbaren Störungen für das Gütersloher Naturschutzgebiet Große Wiese verbunden und würde den Arten- und Biotopschutz gefährden. Außerdem ist die verkehrliche Erschließung hier nicht gesichert. In jedem Fall würde das wesentlich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

mehr Verkehr in Friedrichsdorf, Avenwedde und Spexard zur Folge haben, da wir an der Stelle keine Autobahnzufahrt für realisierbar halten. Das ist für die Anwohnenden unzumutbar.

Bevor weitere Flächen ausgewiesen werden ist es wichtig brachliegende Flächen zu reaktivieren und mit Unternehmen sprechen, ob sie Reserveflächen für ihre Entwicklung brauchen oder davon etwas abgeben können. Auch das Sparen von Flächen in Gewerbegebieten, zum Beispiel durch Bauen in die Höhe oder gemeinsame Parkgaragen, ist eine flächenschonende Maßnahme.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild,

Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
1019500_001	
<p>Inhalt</p> <p>Zu ID 7110 Grundsätzliche Einwände & Einwände gegen Punkt A1.1 (Lintel und Batenhorst) Vorab in diesem Fall Ihre Stellungnahme:</p> <p>[1019500_Abb. 1]</p> <p>Sie beziehen sich in Ihrem Abwägungsvorschlag auf den 2. Satz der LEP NRW 6.1.1 Satz 2 und lassen sowohl den wesentlichen 1. Satz als auch den 3. Satz heraus. Hier noch der entsprechende komplette Auszug auf den Sie sich bezogen haben: 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</p> <p>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</p> <p>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Es wird in der Regionalplanung weder flächensparend noch bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft geplant. Die zusätzlich ausgewiesenen Flächen sind immens. Es geht hier um weitere Flächenausweisungen als ASB von > 50% (wir beziehen uns auf die Ortsteile Linteln und Batenhorst) zu den heute vorhandenen Siedlungsgebieten!</p> <p>Wir konnten im Regionalplan keine Flächen sehen, die wieder freigegeben wurden.</p> <p>Gewisser Freiraum für die Gestaltung erscheint richtig, aber in der Planung von Rheda-Wiedenbrück ist der Rahmen mehr als klar gesprengt. Es wird direkt an Wassergewinnungsgebieten (Rheda, Gewerbegebiet) geplant und es werden viel zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 7110) verwiesen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher</p>

große Flächen als Bauerwartungsland vorgesehen, teilweise sind diese als Überschwemmungsgebiete (Batenhorst) bekannt.

Womöglich sind bei Ihnen die bekannten Überschwemmungsgebiete auf einem alten Stand: Wenn mehrmals in einem Jahrzehnt Gebiete überschwemmt werden, so sind diese Bereiche nicht als ASB zu führen oder gar neu aufzunehmen. Wir haben hier ein Beispiel aus dem Ortsteil Batenhorst: Dieses Bild haben wir vor ein paar Wochen mit der Frage Bauerwartungsland im Überschwemmungsgebiet erhalten:

[1019500_Abb. 2]

Bei diesem sogenannten Jahrhunderthochwasser sind sogar Teile der Wiesenstraße in Batenhorst mit überschwemmt worden. Dies ist leider kein Einzelfall, wie dieses folgende alte Foto zeigt:

[1019500_Abb. 3]

Im Hintergrund ist das Feuerwehrgerätehaus zu erkennen, welches Nahe der Wiesenstraße in Batenhorst steht.

Ihre Stellungnahme zum Flächenverbrauch und zur Waldknappheit, dass dieser erst Anfang der 30er-Jahre festgestellt werden kann, ist für uns nicht nachvollziehbar und falsch: Ein Ziel kann man nur erreichen, wenn die einzelnen Schritte dazu geplant und gesteuert werden, d.h. aktiv unterstützt werden. Abwarten ist keine Grundlage. Es muss eine Verfolgung der Planungen und ein Gegensteuern geben. Dies kann u. M. nicht durch die Städte und Gemeinden erfolgen. Daher bitten Sie um Überprüfung und Korrektur Ihrer Argumentation sowie um detaillierte Darlegung.

auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Zur Neuberechnung und Ausweisung der Flächenkontingente weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass sich das Kontingent für Wohnbauflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück um 5 ha erhöht hat und das Kontingent für Wirtschaftsflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück sich um 1 ha erhöht hat. Eine Rücknahme der Flächendarstellung war in diesem konkreten Fall nicht notwendig.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Rheda-Wiedenbrück die angesprochenen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist bezüglich der Flächenentwicklung in Batenhorst darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW. Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 festgelegten neuen Siedlungsbereiche einer Umweltprüfung unterzogen worden sind. Die in der Umweltprüfung dargelegten Konflikte können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen bewältigt werden. Hierzu stehen

Anhänge

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 7110</p> <p>Arbeitskopie von Originaldatensatz 3557 Original wiederherstellen</p> <p>Einwände von [anonymisiert] zur Regionalplanung Vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde am 2.3.2021 die angestrebten Regionalplanänderungen für die Stadt mehrheitlich, aber u.a. gegen die Stimmen der nachfolgenden Unterzeichner, [anonymisiert] verabschiedet. Wir stimmen diesen Änderungen im Regionalplan in großen Teilen zu, da auch wir in unserer wachsenden Stadt die Notwendigkeit sehen, Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu schaffen, aber auch dem Gewerbe und der Industrie Möglichkeiten zum Wachstum zu geben. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass der von uns eingebrachte Vorschlag den sogenannten Fichtenbusch zu einem geschützten Waldgebiet zu erklären, einstimmig angenommen wurde. Die Art und Weise, wie die Planung in Summe angelegt ist, zwingt uns aber diese abzulehnen. Dazu möchten wir nachfolgend unsere Gründe im Allgemeinen erläutern und an konkreten Sachverhalten im Anschluss festmachen. Die geplanten Ausdehnungsmöglichkeiten an Arealen in alle Richtungen auf Freiland-Äcker- und Waldflächen besorgt uns sehr. Es gibt in der vorliegenden Planung keine konkreten Ziele zu einem maßvollen Flächenverbrauch. Dies steht auch im Gegensatz zu den Zielen des Landes NRW den Flächenverbrauch in Grenzen zu halten. Nach unserer Auffassung ist hier an die Ziele der damaligen Rot/Grünen Landesregierung angeknüpft werden. Dieses Ziel sah einen Flächenverbrauch von maximal 5 ha/Tag vor. Langfristig sollte ein Nullverbrauch das Ziel sein. Die im Regionalplanentwurf vorgestellten Flächenverbräuche übertreffen bei weitem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überrichten Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und anordnenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsermittlung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neulandsanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>
<p>auch dem Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, den Verbrauch an Flächen bis 2030 auf 30 ha/Tag zu begrenzen. Die im Regionalplan für den Regierungsbezirk zugebilligte Flächeninanspruchnahme liegt bei 7.025 ha. Bei Einhaltung des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung dürfte die Flächeninanspruchnahme nur bei 2.323 ha liegen. Das ist eine Überschreitung von 148 % bezogen auf das o. g. Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung. Es ist unserer Meinung nach zu wenig Priorität auf Freiflächen innerhalb des Stadtgebietes gelegt worden. Das Thema Verdichtung unter Verwendung von leerstehenden Grundstücken und die Überbauung von kleineren Hauseinheiten hat noch viel ungenutztes Potenzial. Hierzu fehlt eine eindeutige Zielvorgabe. Im Detail folgen nun konkrete Widersprüche unsererseits zum Regionalplan unter Nennung der jeweiligen Nummer in der Untertage der Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Gerne stehen wir Ihnen für weiteren Gespräche und Erläuterungen jederzeit zur Verfügung. Die gesamte [anonymisiert]: Rheda-Wiedenbrück, den 20. März.2021</p>	<p>werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Freizeivollflächen vor einer Neulandsanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächenverbrauch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verknüpft und zusammenhängendes Regelungs- und Steuerungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/laechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>

den Kommunen und Fachplanungsträgern entsprechende Instrumente zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Bezüglich der Überschwemmungsgebiete weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der Regelungen im LEP NRW im Regionalplan Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Datengrundlage bilden im Entwurf des Plans zur 1. Auslegung dabei zunächst die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken.
 Die HQ100 Gebiete sind durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL zur 2. Auslegung bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich begrenzt werden sollen.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL basieren damit auf wasserwirtschaftlichen Fachdaten. Im Ziel F 34 (3) (Überschwemmungsbereiche) des Regionalplanentwurfs OWL ist festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.



Inhalt

Zu ID 7111

Einwand gegen Punkt A1 Nr. 6/7 (Oelder Straße/Wieksweg)

Ihre Erklärung kann nicht nachvollzogen werden. Wir verweisen hier zusätzlich auf unsere Argumentation am Anfang dieses Dokumentes zur ID 7110 und sehen die Ziele des LEP nicht berücksichtigt:

- a. Es wird in der Regionalplanung weder flächensparend noch bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft geplant. Die Ausweisung der ASB haben mit dem zu erwartenden Regionalplan ein Mehrfaches einer möglichen/überhaupt denkbaren Entwicklungsfläche.
- b. Es gibt keine Flächen, die wieder freigegeben wurden. Gewisser Freiraum für die Gestaltung erscheint richtig, aber in der Planung von Rheda-Wiedenbrück scheint ein möglicher Rahmen nicht berücksichtigt worden zu sein. Zusätzlich ist für uns Ihre Begründung einer Arrondierung nicht nachvollziehbar, da die geplante ASB-Fläche sich ein Wurmfortsatz" bis an ein Waldgebiet heran entwickeln soll.

[1019500_Abb. 4]

Wie im Internet beschrieben verstehen wir unter Arrondierung:

[1019500_Abb. 5]

Wir widersprechen auch Ihrer Begründung, dass dieses Gebiet baulich vorgeprägt sein soll und vermuten, das hier versehentlich eine fehlerhafte Zuordnung stattgefunden hat. Wir bitten Sie daher um Korrektur.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 7110 und 7111) verwiesen.

Bezüglich zu Punkt a, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Rheda-Wiedenbrück vorgesehene Flächenkontingent von 96 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 3.5 "Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan" verwiesen.

Bezüglich zu Punkt b, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass nach der Neuberechnung der Flächenkontingente sich das Kontingent für Wohnbauflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück um 5 ha erhöht hat. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf die konkret angesprochene zusätzliche Siedlungsfläche handelt es sich um eine im regionalplanerischen Maßstab begründete Arrondierung und Erweiterung des bestehenden zASB von Rheda-Wiedenbrück.

In den Abwägungen zu den IDs 7110 und 7111 im Rahmen der ersten Beteiligung zum Regionalplan Entwurf 2020 kommt die Formulierung der baulichen Vorprägung nicht vor.



Arrondierung – Definition

Das Wort Arrondierung kommt vom französischen „arrondir“ und bedeutet übersetzt „abrunden“. Gemeint ist damit, dass Splitterflächen so zugeordnet oder neu angeordnet werden, dass die entstehenden Flächen sinnvoll genutzt und Grenzverläufe begradigt werden können. 17.05.2023

Inhalt

Zu ID 7112

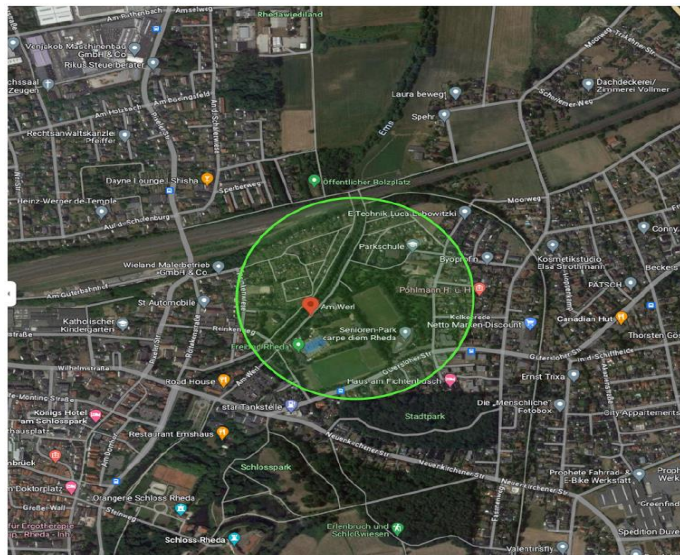
Einwand gegen Punkt A1 Nr. 12 (Am Werl)

In diesem Jahr hat sich gerade jetzt wieder gezeigt, wie wenig der Hochwasserschutz wirksam ist. Ihre erwähnten Grundsätze F2, F7, F8 und F28 sehen wir durch die Ausweisung als verletzt an. Die Ausweisung als ASB ist deutlich zurückzuweisen:

Es ist nicht baulich vorgeprägt, vielmehr grenzt es an den Stadtpark, dem Schlosspark und an das ehemalige Landesgartenschau Gelände, die flora westfalica an:

[1019500_Abb. 6]

Durch die Nutzung als Naherholungsgebiet mit Schrebergärten und Radwegverbindung zum Bahnhof hat es übergreifend eine enorme Wichtigkeit. Wir sehen die Ziele der LEP 6.1.1 als nicht eingehalten an und bitten um Korrektur Ihrer Stellungnahme.



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 7112) verwiesen.

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück zu decken.

Eine bauliche Vorprägung ist in diesem Bereich von Rheda-Wiedenbrück gegeben. Ebenso wird verstärkt auf die Ausführungen in Kapitel 3.3.1 und die dortige Beschreibung der ASB-typischen Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen hingewiesen. Hierbei kann es sich auch um Waldflächen, Parks, Kleingärten oder Gewässerflächen handeln, die nicht nur der Naherholung und der städtebaulichen Gestaltung, sondern auch der Anpassung von Siedlungsflächen an die Folgen des Klimawandels dienen (Kaltluftleitung und -entstehung, Überflutungsschutz, Niederschlagswasserversickerung).

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

Inhalt

Zu ID 7113:

Einwände gegen Punkt A1 13a (St. Vit)

Im Dorfentwicklungsplan aus 2007 von St. Vit wurde ein Rundweg um das Dorf aufgenommen. Dieser ist zwar noch nicht fertiggestellt, würde durch diese Planung aber schwer gestört oder gar unmöglich gemacht, da dann aus den Waldgebieten bzw. Freiflächen (Felder) ein Baugebiet durchquert werden müsste. Wir verweisen hier zusätzlich auf unsere Argumentation am Anfang dieses Dokumentes zu Ihrer ID 7110 und sehen die Ziele des LEP nicht berücksichtigt:

- a. Es wird in der Regionalplanung weder flächensparend noch bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft geplant. Die Ausweisung der ASBs haben mit dem zu erwartenden Regionalplan ein Mehrfaches einer möglichen/überhaupt denkbaren Entwicklungsfläche.
- b. Es gibt keine Flächen, die wieder freigegeben wurden. Gewisser Freiraum für die Gestaltung erscheint richtig, aber in der Planung von Rheda-Wiedenbrück scheint ein möglicher Rahmen nicht eingehalten worden zu sein.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh, ID 7110 und 7113) verwiesen.

Bezüglich zu Punkt a, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Rheda-Wiedebrück vorgesehene Flächenkontingent von 96 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 3.5 "Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan" verwiesen.

Bezüglich zu Punkt b, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass nach der Neuberechnung der Flächenkontingente sich das Kontingent für Wohnbauflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück um 5 ha erhöht hat. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf die konkret angesprochene zusätzlichen Siedlungsfläche handelt es sich um eine im regionalplanerischen Maßstab begründete Arrondierung und Erweiterung des bestehenden ASB vom Ortsteil Sankt Vit.

Inhalt

Zu ID 7115, ID 7116 und ID 7455:

Einwand gegen Punkt A2.1 Nr. 3 (Gütersloher Straße)

Wir weisen Sie darauf hin, dass für große Industrie das Interkommunale Gewerbegebiet aurea mit sehr großen Freiflächen haben. In diesem Gebiet soll die von Ihnen dort erwähnte ansässige Firma ebenfalls ein Gelände besitzen. Die Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes aurea an die A2 ist sehr gut. Auch ist dort kein ein Wasserschutzgebiet. An einem Wasserschutzgebiet darf u. E. kein Großbetrieb sein. Ihre Erklärung kann nicht nachvollzogen werden. Wir verweisen hier zusätzlich auf unsere Argumentation am Anfang dieses Dokumentes zu Ihrer ID 7110 und sehen die Ziele des LEP nicht berücksichtigt:

a. Es wird in der Regionalplanung weder flächensparend noch bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft geplant. Die Ausweisung hier als Gewerbegebiet haben mit dem zu erwartenden Regionalplan ein mehrfaches einer möglichen/überhaupt denkbaren Entwicklungsfläche.

b. Es gibt keine Flächen, die wieder freigegeben wurden. Gewisser Freiraum für die Gestaltung erscheint richtig, aber in der Planung von Rheda-Wiedenbrück scheint ein möglicher Rahmen nicht eingehalten worden zu sein.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Teile dieser Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh, ID 7110, 7115, 7116, 7455) verwiesen.

Bezüglich zu Punkt a, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Rheda-Wiedebrück vorgesehene Flächenkontingent von 128 ha Wirtschaftsflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 3.5 "Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan" verwiesen.

Bezüglich zu Punkt b, weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass nach der Neuberechnung der Flächenkontingente sich das Kontingent für Wirtschaftsflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück um 1 ha erhöht hat. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung von GIB wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung als zusammenhängende Flächen, die sich in besonderem Maße für gewerblich- industrielle Nutzung eignen, erfolgt.

Inhalt

Zu ID 7117, ID 7118,-ID 7119, ID 7120 und ID 7120

Einwände gegen Punkt A2.1 Nr. 1 Erweiterungen AUREA und Bezug zu A3.1 Grünzug Erweiterung

Ihr Hinweis Mängel der derzeitigen verkehrlichen Anbindung wurden zur Kenntnis genommen reicht uns nicht aus: Dieses Gebiet kann nicht als Fortsetzung des Gewerbegebietes auf der anderen Autobahnseite zu sehen sein, da diese fast 1 km (Zufahrtmöglichkeit) auseinanderliegen werden. Dies ist ein völlig neues und eigenständiges Gewerbegebiet, welches nichts mit dem vorhandenen Gewerbegebiet aurea gemeinsam hat. Die Probleme mit Sanitär, Verpflegung, Nahverkehrsanbindung, Schienenanbindung etc. verdoppeln sich. Daher ist das Gewerbegebiet auf der bereits geschädigten Autobahnseite zu halten. Ein Sprung auf die andere Autobahnseite ist zusätzlich eine Katastrophe für die zusammengehörigen Wald- und Naturgebiete. In Ihrer Erläuterung gehen Sie mit keinem Wort darauf ein, wie z.B. die Konflikte beim Biotopverbund gelöst werden können, wenn die betreffende Fläche nicht zur Verfügung steht. Wir bitten Sie auch hier um Korrektur.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopverbund, Verkehrsführung, Zufahrten, Sanitär, Nahverkehrsanbindung, Verpflegung, Wald) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der

Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (BAB A2) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Inhalt

Zu ID 7123:

[1019500_Abb. 7]

Ihr Hinweis Bedenken zu Kenntnis genommen wurden reicht uns auch hier nicht aus. Es geht hier klar um die Zielverfolgung von 20 % Waldanteil. Diese ist u. E. nach aktiv von der Regionalplanung zu verfolgen und zu unterstützen. Anstatt Baugebiete bis an die Wälder heranzulassen, muss der Zielerreichung überhaupt möglich sein. Es ist unmöglich, wenn es kaum noch Platz gibt, auch nur kleine Wälder neu anzupflanzen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 7123</p> <p>Es fehlt nach unserer Auffassung ein aktiveres Herangehen an das Thema Wald. Rheda-Wiedenbrück gilt mit einem Waldanteil von 15 % als waldarm. Hierzu fehlen konkrete Vorschläge im Regionalplanentwurf, wie diesem zu begegnen ist bzw. wie diesem Mangel begegnet werden kann.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde unter Berücksichtigung des Fachbeitrages Forstwirtschaft, den der Landesbetrieb "Wald und Holz" erstellt hat, erarbeitet. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" hin: "In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden."</p> <p>Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Waldflächen nur in Ausnahmefällen zulässig (Ziel F 20 "Waldbereiche") und muss entsprechend kompensiert werden (Ziel F 21 "Erstaufforstung bei Waldumwandlung").</p>

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen ist bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 7123).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde unter Berücksichtigung des Fachbeitrages Forstwirtschaft, den der Landesbetrieb "Wald und Holz" erstellt hat, erarbeitet. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" hin: "In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden."

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Waldflächen nur in Ausnahmefällen zulässig (Ziel F 20 "Waldbereiche") und muss entsprechend kompensiert werden (Ziel F 21 "Erstaufforstung bei Waldumwandlung").

Inhalt

Wir lehnen ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) im Regionalplan in der Pausheide ab. Wir sind gegen ein Gewerbegebiet in der Pausheide, weil es mit unvermeidbaren Störungen für die Große Wiese verbunden wäre. Das NSG hat große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Gütersloh. Der Kreis hat und wird weitere wichtige Gewässerrenaturierungen in dem Gebiet an der Dalke und Zuflüssen vornehmen. Außerdem ist die verkehrliche Erschließung nicht gesichert. Wenn das GIB käme, würde der ganze Verkehr durch Friedrichsdorf, Avenwedde und Spexard fließen, das ist aus unserer Sicht unverantwortlich.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weiler für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Nähe zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1018876_002

Inhalt

Wir schlagen stattdessen vor, folgende Maßnahmen zu ergreifen, um Gewerbeflächen zu gewinnen:

brachliegende Flächen reaktivieren mit Unternehmen sprechen, ob sie Reserveflächen abgeben können Flächensparen in Gewerbegebieten durch Bauen in die Höhe, gemeinsam Parkgaragen/-paletten.

Wir fordern daher Alternativen zur Flächennutzung im Regionalplan und setzen uns für den Erhalt des Naturschutzgebiets Große Wiese ein.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1021347

Inhalt

Der Text D 6.08 Kulturlandschaftsbereich Clarholz-Herzebrock-Marienfeld stellt die Klöster Herzebrock, Clarholz und Marienfeld ohne ihr spezifisches Profil dar. Er hebt auf das Gleiche ab, was sich in Formulierungen wie alle drei, die drei zeigt.

Neben dem Gleichen gibt es aber auch Unterscheidendes. Gerade dieses hatte Wirkungen auf die Kulturlandschaft und ist in ihr noch ablesbar. Das Zusammenspiel von Gleichem und Unterscheidendem macht den besonderen, landesbedeutsamen Wert dieser Ostmünsterländischen Klosterlandschaft aus. Der Text bedarf deshalb einer tieferen Analyse, die ich im Folgenden vorlegen möchte. Da bei können auch einige Ungenauigkeiten behoben und Irrtümer korrigiert werden. Im Ergebnis wird diese Analyse zum Vorschlag einer Ausweitung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 über die Bezirksgrenze hinaus nach Süden und Westen in Richtung auf Lette und Beelen führen. (1) Die Klöster im Zusammenhang der europäischen Kirchengeschichte Mit gutem Grund geht der Text von Herzebrock als der ersten Gründung aus. Sie erfolgte zwischen 868 und 885 (das häufig genannte Gründungsjahr 860 beruht auf einer Urkundenfälschung). Unrichtig ist die Aussage, dass Herzebrock als Benediktinerinnenkloster entstand. Vielmehr war es ein Kanonissenstift für Töchter des sächsischen Stammesadels. Derartige Einrichtungen sind im Hochmittelalter von der damaligen kirchlichen Reformbewegung häufig durch die Annahme der Benediktinerregel in Klöster umgewandelt worden. Das geschah in Herzebrock im Jahre 1208 durch den Osnabrücker Bischof Gerhard von Oldenburg.

Herzebrock gehört somit einem in Westfalen und Niedersachsen verbreiteten Typus von Frauenklöstern an; im Regierungsbezirk Detmold zählen dazu: Herford, St. Pusinna (789/823); Neuenheerse (868); Schildesche (939/940); Minden, St. Marien (992/993); Herford, St. Marien (1011); Gehrden (1138/1142); Quernheim (1147); Willebadessen (1149). Ein Teil dieser Klöster ist im 16. Jahrhundert, sofern im betreffenden Territorium

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

die Reformation durchgesetzt wurde, in evangelische Damenstifte umgewandelt worden. Herzebrock hat unter seiner Äbtissin Anna von Ascheberg (1533-1564) einen Reformationsversuch seines Landesherrn, Graf Konrad von Tecklenburg-Rheda (1534-1557), abwehren können. Dass es diese Stärke hatte, lag auch daran, dass es in diesem Konflikt nicht alleinstand. 1496 hatten nämlich die drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock eine Gebetsverschwisterung geschlossen, die sich dann in der Auseinandersetzung mit Graf Konrad auch zueinem politischen Instrument entwickeln sollte. Die Klöster konstituierten sich damals als Landstände der Herrschaft Rheda. Weil sie durch ihre Grundherrschaften in vier der fünf Kirchspiele (Marienfeld in Gütersloh, Clarholz in Lette und Clarholz, Herzebrock in Herzebrock) starken Einfluss auf die Bevölkerung hatten, wurden sie so zu Antipoden des Landesherrn. Diese 1496 geschlossene spirituelle Gemeinschaft von drei Klöstern, die verschiedenen Orden angehörten, ist eine Frucht der Observanzbewegung des 15. Jahrhunderts. Damals traten in allen Orden Kräfte auf, die sich gegen Lockerungen und Verweltlichung (z.B. privates Eigentum, Privilegien für einzelne Amtsinhaber) stellten und eine Rückkehr zur vollen Regeltreue, zur Observanz (Armut, Handarbeit usw.) wollten. Die Missstände hatten sich nicht zuletzt aufgrund der Schwäche des Papsttums (Exil in Avignon 1309-1377, Schisma 1378-1415) ausbreiten können. Weil es innerhalb der einzelnen Orden aber vielfach auch Widerstände gegen die Observanz gab, haben sich Reformklöster ordensübergreifend Rückhalt gegeben. Genau das ist zwischen Marienfeld, Clarholz und Herzebrock 1496 geschehen. Die Observanz fasste zuerst Fuß in Marienfeld unter seinem Abt Hermann von Warendorf (1410-1443). Dieser hatte in Erfurt und Prag, also an zwei der ältesten deutschen Universitäten, studiert und aus Böhmen, wo damals u. a. Jan Hus predigte, Reformanstöße von den Zisterzienserabteien Königsaal und Goldenkron nach Westfalen mitgebracht. Es folgte Clarholz, wo 1439 der Marienfelder Zellerar Johannes Lamberti von Steinheim das Amt des Propstes übernahm und im Zusammenwirken mit den reformerisch eingestellten Prämonstratenseräbten von Steinfeld (Eifel) und Wittewierum (Friesland) eine an der Devotio moderna und der Windesheimer Kongregation orientierte Erneuerung des Konventes erreichte. Zuletzt wurde 1462/67 im Kloster Herzebrock durch zwei Iburger Benediktiner, die zuvor dem Kreuzherrenorden angehört hatten, Sander von Bocholt und Johann von Hamm, die Observanz eingeführt und der Anschluss an die Bursfelder Kongregation vollzogen. Die drei Klöster sind also durch die Reformbewegungen des Spätmittelalters zueinander in Verbindung getreten. Das hat ihnen in der Reformationszeit das Überleben gesichert. Daran wollte ich erinnern, als ich am 14. März 2004 in einem Brief an den damaligen Wegewart des Westfälischen Heimatbundes im Kreis Gütersloh die Anregung gab, zwischen Clarholz, Marienfeld und Herzebrock einen Rundwanderweg auszuzeichnen und diesem den Namen Prälatenweg zu geben, weil dieser Begriff auf alle drei Klosteroberen passt, auch auf die Herzebrocker Äbtissin. Ein landschaftsprägender Einfluss ist von dieser Verschwisterung der drei Klöster am Ende des Mittelalters jedoch kaum ausgegangen. Sehr wohl war ein solcher aber wirksam, als sich die beiden Reformorden des 12. Jahrhunderts, Prämonstratenser und Zisterzienser, im Ostmünsterland an zwei Zuflüssen der Ems niederließen, zuerst 1133 im Süden der

OPraem am Axtbach in Clarholz und dann 1185 im Norden der OC ist an der Lutter in Marienfeld. Diese damals neuen Orden nahmen Konversen in ihre Reihen auf, die nicht dem geistlichen Stand angehörten, also Laienbrüder, unsere unentbehrlichen Gehilfen. Wir betrachten sie als unsere Mitbrüder, die an unseren geistlichen wie materiellen Gütern in gleicher Weise Anteil haben wie die Mönche Carta caritatis der Zisterzienser von 1119, c. 20). Solche Laienbrüder gab es damals zahlreich. Clarholz und Marienfeld wurden von den Klosterbrüdern jeweils zum Kern eines Wirtschaftsgefüges gemacht, das sich auf die nähere und auch weitere Umgebung erstreckte. Um Terrain sinnvoll bewirtschaften zu können, gründeten sie in entsprechender Entfernung vom Kloster Außenhöfe (Brüderhöfe, Meierhöfe, Grangien von lateinisch granum, Korn), die von Konversen bewirtschaftet wurden. In Rozedehusen im Eggegebirge, 2 km vom Zisterzienserkloster Hardehausen entfernt, haben Archäologen eine Grangie ergraben; dabei ließ sich erkennen, dass dort nicht nur Getreide angebaut, sondern auch Metall verhüttet und bearbeitet wurde. Das wird in Marienfeld in den Dünen der Emsniederung (K 6.27) und entlang der Lutter nicht so gewesen sein. Hier war Gewässerbau, Wassernutzung und Teichwirtschaft gefragt ähnlich wie etwa bei der 1163 gegründeten Zisterzienserabtei Loccum (östlich der Weser auf halbem Weg von Minden nach Nienburg). Mit Hardehausen und Marienfeld gibt es im Regierungsbezirk Detmold zwei ehemalige Zisterzienserklöster. Die Zisterzienser sind in Gesellschaft und Öffentlichkeit sehr viel bekannter als die Prämonstratenser. Das verdanken sie nicht zuletzt ihren literarischen Bewunderern wie Theodor Fontane und Hermann Hesse, aber auch dem europaweit einheitlichen Baustil ihrer Kirchen. Die Prämonstratenser stehen den Zisterziensern an historischer Bedeutung indessen keineswegs nach. Ähnlich wie die Zisterzienser haben sie im 12./13. Jahrhundert europaweit über 500 Klöster gegründet. Clarholz ist das einzige Prämonstratenserkloster in Ostwestfalen-Lippe. (2) Das spezifische Profil der Prämonstratenser Im Unterschied zu den Zisterziensern (und den Benediktinern) folgen die Prämonstratenser der Regel des hl. Augustinus, also nicht der Benediktregel. Das bedeutet, dass sie nicht weltabgewandt leben als Mönche, sondern weltzugewandt, als Priestergemeinschaften, die Aufgaben in der Welt übernehmen, Seelsorge, Pastoral, insbesondere auf dem Land. Ferner haben zu ihnen von Beginn an auch Frauen gehört. Der Gründer, Norbert von Xanten, strebte nach der vita apostolica oder vita evangelica, also nach einem Leben wie die Apostel bzw. wie es in den Evangelien berichtet wird. Da zur Begleitung und Nachfolge Jesu von Beginn an auch Frauen gehört haben, diese sogar die ersten Zeugen seiner Auferstehung waren, nahm Norbert in seine Gemeinschaft unvoreingenommen Frauen auf. Die ersten Niederlassungen der Prämonstratenser waren Doppelklöster: zwei getrenntlebende Konvente bildeten juristisch-institutionell und ökonomisch ein Kloster. Die Gesamtleitung lag beim Propst, einem Mann. Gegen dieses damals geradezu revolutionäre Lebenskonzept regten sich frühzeitig äußere und innere Vorbehalte. In Frankreich haben die Prämonstratenser dann um 1170 entschieden, keine Frauen mehr aufzunehmen. In Deutschland ist das Modell der Doppelklöster in den sehr frühen Gründungen Norberts weitergeführt worden. Dazu gehört Clarholz mit Lette. Der Prämo

nstratenserorden ist in ganz besonderer Weise mit Nordrhein-Westfalen verbunden. Sein Gründer, der heilige Norbert, stammte vom Niederrhein. Geboren um 1082 in Gennep bei Kleve, erhielt er seine Ausbildung an der Stiftsschule in Xanten, wo er dann Kanoniker wurde. Sein Berufungserlebnis ist mit einem Ritt nach Vreden im Westmünst erland verknüpft. Eine Zeit der Besinnung in der Abtei Siegburg und die Priesterweihe in Köln (1115) folgten. Schauplatz der nächsten Jahre als Wanderprediger mit der Sammlung von Gefährten und Gefährtinnen war dann das nordöstliche Frankreich. Eine Begegnung Norberts mit dem Grafen Gottfried von Cappenberg in Köln führte am 31. Mai 1122 zur Übergabe von dessen nördlich von Lünen gelegener Burg als Sitz der ersten Kommunität der Prämonstratenser in Deutschland. Mit Cappenberg, Steinfeld in der Eifel (1126), Knechtsteden nordwestlich von Köln (1129) und Clarholz (1133) entstanden im heutigen Land Nordrhein-Westfalen bedeutende, von den frühen Prämonstratensern geschaffene Klosteranlagen. Zwischen der Gründung von Cîteaux und der Gründung von Marienfeld liegen 87 Jahre. Die Filiation verlief von Cîteaux 1098 über Morimond 1115, Kamp 1123 und Hardehausen 1140 nach Marienfeld 1185. Zwischen der Gründung von Prémontré und der von Clarholz liegen hingegen nur 12 Jahre. Die Filiation stellt sich so dar: Prémontré 1121; Cappenberg 1122; Clarholz (mit Lette) 1133. Clarholz war das erste Tochterkloster von Cappenberg. Die Bestätigung der Stiftung von Clarholz durch Kaiser Lothar III. im Januar 1134 erfolgte noch unter Mitwirkung des Ordensgründers selbst, des hl. Norbert von Xanten, der seit 1126 das Amt des Erzbischofs von Magdeburg ausübte. Das bedeutet, dass bei der Gründung von Clarholz die Ideale der Prämonstratenser noch sehr ursprünglich zum Tragen gekommen sind. Sichtbar ist das daran, dass das Kloster als Doppelkloster entstand, wofür die Stiftung Rudolfs von Steinfurt ideale Voraussetzungen bot; denn zu ihr gehörten zwei Kapellen in Lette und Clarholz. Sichtbar wird es ferner daran, dass der Bischof von Münster, der die Schenkung Rudolfs von Steinfurt entgegennahm und sie den Prämonstratensern, dem Ordensgründer Norbert und dessen Gefährten in Cappenberg, übergab, seinerseits dieser Schenkung die Kapelle in Beelen, dem westlichen Nachbarort, hinzufügte, damit die Prämonstratenser dort wie in Lette und Clarholz ihren Optionen gemäß ländliche Seelsorge aufbauen und ausüben sollten. Der Bischof verband damit aber auch Erwartungen an den Landesausbau im Ostmünsterland, vor allem die Sicherung der Überbrückung der Axtbachniederung westlich Clarholz auf dem Fernweg von Münster nach Paderborn bei Hochwasser in regenreichen Monaten. Auch in Beelen stellte sich unweit der Kirche diese Aufgabe, weil dort der von Lette kommende Beilbach in den Axtbach mündet und beide Gewässer über die Ufer treten konnten, weshalb das dörfliche Wachstum Beelens (bis heute) in östlicher Richtung auf Clarholz und Lette zu erfolgen musste. (3) Die vom Prämonstratenserkloster Clarholz (1133-1803) geprägte Kulturlandschaft beiderseits des Axtbachs Die Kultivierungsleistung des Klosters Clarholz im 12. Jahrhundert und die kulturräumliche Ausgestaltung der Axtbachniederung vom Eintritt des Flusses in das Territorium der Gemeinde Herzebrock-Clarholz bei Haus Möhler bis zum Austritt nördlich des Hofes Burholz, wo die Nie Beeke in die Olle Beeke zurückgeführt wird, habe ich bei der

Tagung Klöster und Landschaft. Das kulturräumliche Erbe der Orden am 26./27. Oktober 2007 von den historischen Quellen ausgehend wissenschaftlich dargelegt. Die Tagung wurde 2010 in der Schriftenreihe des Westfälischen Heimatbundes mit Unterstützung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung publiziert. Mein Beitrag unter dem Titel Cle holta Clarus Ortus Clarholz. Das Kloster der Prämonstratenser in der Axtbachniederung ist dort auf den Seiten 61 101 erschienen. Ich verweise an dieser Stelle darauf. Ferner habe ich im Jahre 2019 für den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen, Dr. Benedikt Hüffer, und deren Hauptgeschäftsführer, Dr. Fritz Jaeckel, zur selben Materie eine komprimiertere Darstellung verfasst. Sie enthält in einem Anhang sozialgeschichtliche Ausführungen zu den in der Axtbachniederung gelegenen fünf mittelalterlichen Grangien (Brüderhöfen) des Klosters Clarholz (Osthoff, Westhoff, Vesahn, Tiekmann und Vissing) einschließlich Hinweisen auf die jeweilige Familiengeschichte. Auch geht sie auf die Problematik der Linienführung einer neuen Fernstraße Münster-Bielefeld durch diese historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft ein. Dieser Text enthält grundlegende Informationen über die Clarholzer Klosterlandschaft und ist hier zur Lektüre einzufügen.

(4) Das landschaftliche Erbe der Clarholzer Prämonstratenser in Lette und Beelen Die Clarholzer Kirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist mit ihrem Querhaus, dem unteren Mauerwerk des Langhauses und dem in Westfalen singulären Westbau das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh. Fast sieben Jahrhunderte lang sind von hier aus die Gemeinden Beelen, Clarholz und Lette durch die Prämonstratenser pastoral versorgt worden. Diese Zusammenhänge sind auf dem Kerkherrenweg erlebbar, den ich fast zeitgleich mit dem Prälatenweg angeregt habe. Der Westfälische Heimatbund hat ihn als Rad- und Wanderweg zwischen den drei Kirchen ausgezeichnet und seit 2008 in seiner Reihe Spurensuche im Münsterland (Weg Nr. 10) populär gemacht. Merkwürdiger Weise wird dieser Weg in der Beschreibung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Marienfeld nicht erwähnt. Die räumlichen Zusammenhänge des Klosters Clarholz mit der romanischen Kirche in Lette und deren hochrangigem Südportal sowie der Pfarrkirche von Beelen bleiben außer Acht. Wenn im Text des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan formuliert wird: Wenige Kilometer westlich (von Herzebrock) entstand im Jahre 1133 das Prämonstratenserkloster Clarholz als Doppelkloster mit Frauenkonvent in Lette bei Oelde, dann werden hier problematische Assoziationen geweckt. Zunächst: Mit Herzebrock hat die Klostergründung der Prämonstratenser nichts zu tun. Irreführend ist die Formulierung Lette bei Oelde. Die Kirche von Lette liegt 700 Meter von der Grenze der Kirchspiele Lette und Clarholz entfernt. Ihr Abstand zur Clarholzer Kirche beträgt in der Luftlinie exakt 3 km. Zum Vergleich: Die Pfarrkirche von Oelde liegt in der Luftlinie 6,7 km südsüdwestlich der Letter Kirche. Die Kirchspielgrenze zwischen Lette und Clarholz ist in der Landschaft unsichtbar; hingegen ist die Kirchspielgrenze von Lette gegen Oelde im Süden und gegen Ostenfelde im Westen bis heute in der Landschaft klar zu erkennen, weil sie in diesen Bereichen mit der Außengrenze der Herrschaft Rheda mit dem Fürstbistum Münster identisch war und durch den Landhagen markiert

wurde. Die Umschreibung Lette bei Oelde ist eine gedankenlose Folge der 1970 verfügbaren Eingemeindung der Gemeinde Lette in die Stadt Oelde. Dabei sind jahrhundertealte Zusammenhänge ignoriert worden. Alle Letter Höfe haben zur Grundherrschaft des Klosters Clarholz gehört; der Propst von Clarholz pflegte seinen Titeln eigens hinzuzufügen: Dominus originarius in Lette, Grundherr in Lette. Lette gehörte bis 1806 zur Herrschaft Rheda, dann bis 1813 zur Mairie Clarholz der Maire residierte auf Haus Möhler im Großherzogtum Berg und seit 1816 zum preußischen Landkreis Wiedenbrück. Die Eingemeindung nach Oelde ist unter dem NS-Regime 1936 angebahnt worden, als die Zuständigkeit für die Postagentur Lette dem Postamt Clarholz entzogen und dem Postamt Oelde übertragen wurde. Bekanntlich sind Gebietsreformen nach dem Zentrale-Orte-Modell erstmals in den 1930er und frühen 1940er Jahren entwickelt und bei der Überplanung der eingegliederten Ostgebiete mit dem Führerprinzip begründet in die Praxis umgesetzt worden. Aus all dem ergibt sich bereits, dass die Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 nicht überzeugt. Denn in dieser Materie dürfen die jahrhundertelangen Beziehungen der beiden Kirchorte Lette und Beelen zum Kloster Clarholz nicht ignoriert werden. Deshalb ist für den Bereich südlich und westlich von Clarholz eine gründliche Überarbeitung der Darstellung notwendig. Dabei muss die Bezirksgrenze überschritten und der entsprechende Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster einbezogen werden. Hier geht es einerseits um den Oelder Stadtbezirk Lette, vor allem dessen nördlichen Bereich mit der Kirche, den Klosterwäldern Feilbusch, Kempen und Aschenbrock, dem Nonnenbach, dem in der Urkunde Papst Gregors IX. für Kloster Clarholz von 1231 genannten Meierhof Hombrink und dem Verlauf des Beilbachs mit Resten des Landhagens. Zum anderen geht es um den östlichen Bereich der Gemeinde Beelen, orientiert am Verlauf des Kerkherrenweges bis hin zum alten Kirchstandort in Beelen, zum Zusammenfluss von Beilbach und Axtbach und zum dort gelegenen Adelssitz Grevinghof, von dem der Clarholzer Propst Hermann von Baeck (1487-1511) stammte. Der Landhagen ist in Beelen seit der Flurbereinigung bis auf Reste an der Grenze zur Harsewinkeler Bauerschaft Überems kaum noch erhalten. Er kreuzte den Axtbach und die B 64 etwa 500 m östlich der K 22 (Beelen-Harsewinkel) bzw. 2 km westlich der Grenze zu Clarholz. Von dort verlief er südwärts auf den Holtbaum zu, den Durchlass durch den Landhagen an der heutigen K (Lette-Beelen) und führte weiter südwestlich zum Beilbach. Der zwischen dem Landhagen und der Grenze zu Clarholz und Lette (also zur Herrschaft Rheda) gelegene Freiraum wurde/wird Oester bzw. Marke genannt. Graf Nikolaus von Tecklenburg gestand im Jahre 1400 dem Fürstbischof von Münster zu, dessen Territorium reiche wynte an den hilgen Stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht in dem Oesterenloe. In diesem dünn besiedelten Raum befinden sich seit ca. 30 Jahren zwei Feuchtwiesenschutzgebiete, eines nahe dem Axtbach, das andere in der Marke. Südlich von Clarholz wirkt die Anbindung von Möhler an den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 wie ein künstlich konstruierter Zipfel. Sie übersieht, dass Herzebrock nicht zum Axtbach, sondern zur Ems orientiert ist, und zwar durch den Rutenbach, der vom Boland kommend, zwischen den Bauerschaften

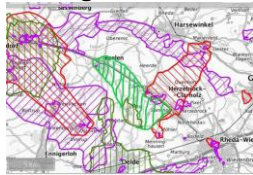
Groppe und Pixel, anschließend durch Quenhorn fließt und nahe der Hüttinghauser Mühle in die Ems mündet. Ähnlich verhält es sich mit der zum Kirchspiel Clarholz gehörenden Bauerschaft Heerde, die von dem im Weißen Venn entspringenden Poggenbach durchquert wird. Zwischen Haus Möhler und Kloster Herzebrock liegt eine Wasserscheide. Herzebrock gehört zum Sand- oder Ostmünsterland, während sich Clarholz, wohin der Axtbach von Möhler 7 aus fließt und worauf schon dessen ursprünglicher Name Cleholta, Gehölz auf Klei hinweist, an das Klei- bzw. Kernmünsterland anlehnt. Möhler muss deshalb dem Axtbach folgend auf Clarholz ausgerichtet werden. Von dem 2 km nördlich von Möhler gelegenen Hof Heitmann mit schönen Fachwerkgebäuden und Inschrift von 1861 unweit des Axtbaches und in Nachbarschaft zu den Brüderhöfen Tideking/Tiekman und Vesahn (Curtis in Horst) stammte Johann Heitmann aus Clarholz, der 1512 als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert wurde. Bindungen des Klosters Clarholz an den Oberlauf des Axtbaches im heutigen Stadtgebiet von Oelde sind vielfach belegt. Schon in den Gründungsurkunden des Klosters von 1133/1134 werden unmittelbar nach den Gütern in Lette und Clarholz zwei Hufen (mans) am Quellort des Axtbaches, dem Mackenberg, aufgeführt. Die oben zitierte Urkunde Papst Gregors IX. von 1231 nennt nach dem Letter Hof Meier Hombrink curtem, que dicitur frigida curia, den Kalthoff, etwa 1,2 km westlich von Haus Möhler gelegen. Das Güterverzeichnis des Klosters Clarholz von 1788 zählt in der Bauerschaft Menninghausen nach dem Kalthoff die Hofstellen Freese, Beckstede, Ernsting, Rhebaum, Hülstede und Ormeloh auf. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass die Adelsfamilien von Haus Nottbeck und Haus Geist besonders im 15./16. Jahrhundert ihre verstorbenen Angehörigen in der Clarholzer Klosterkirche bestatten ließen. Einzelne Epitaphien wie das des Gemahls der Anna von Oer, Wilhelm von Nesselrode, und der Dorothea von Bodelschwingh zu Geist sind an der Sakristei und der Südwand der Clarholzer Kirche erhalten. (5) Einzelhinweise zur Inventarisierung der Klosterlandschaft Unter K 5.36 ist sehr allgemein von Waldflächen östlich Clarholz die Rede. Stimmiger wäre es, Clarholzer Klosterwälder (Halloh, Kreuzbusch, Feldbusch) zu sagen. 1346 werden diese Wälder als ligna beato Laurentio attinentia bezeichnet, also als Gehölze, die dem seligen Laurentius zugehörig sind (Laurentius ist der Kirchenpatron von Clarholz). Der Klosterzellerar Klemens August von Dücker (1755-1822), der aus der unternehmerisch rührigen Familie der Freiherren von Dücker zu Oberrödinghausen im Hönnetal (Hütten- und Hammerwerke) stammte, listete am 25. November 1788 die Büsche des Klosters so auf: Im Clarholtischen: Holthof, Blindenbusch, Tegelkamp, Holterkamp, Hallo, Krützbusch, Feldbusch. Im Lettischen: Kempen, Veel, Rüschenbrock, Aschebrock, Gunwigsholz. Analog sollte unter 5.37 statt Waldflächen nördlich Herzebrock gesagt werden: Herzebrocker Klosterwälder (Putz, Fuchsbruch, Boland). Im Feldbusch hat sich ein halbkreisförmiges Gewässer erhalten. Nach mündlicher Überlieferung lag hier das Velthus. Es wurde 1227 durch den dritten Propst von Clarholz, Ludger, von Graf Gottfried von Arnsberg als Lehns- und dessen Lehensmann Wescelin von Quernheim bei einem Rechtsgeschäft super fluvium Moyne iuxta capellam Druchlete erworben, also oberhalb des Möhnflusses neben der Drüggelter Kapelle

(Osnabrücker Urkundenbuch II 226). Das Velthus bzw. der Veltmann ist in der kriegerischen Zeit um 1600 wüst gefallen und wurde durch Propst Johann von Schilling (1612-1658) nicht wieder in Pacht gegeben, sondern der Eigenwirtschaft des Klosters zugelegt. Hier sollte die Archäologische Fachsicht einbezogen werden. 8 Deren Hinzuziehung muss ebenfalls für das Freigelände nördlich des Altbaus der Letter Kirche und das angrenzende Grundstück Dechant-Kersting-Straße 15 vorgemerkt werden. Letzteres wurde in den 1970er Jahren bebaut, als kurz nach der Trennung Lettes aus der Verwaltungsgemeinschaft mit Clarholz und Herzebrock und seiner Eingemeindung nach Oelde eine Siedlung auf der Freifläche zwischen der Kirche und dem Waldgebiet Kempen entstand. Wie ich von Augenzeugen weiß, sind bei den Erdarbeiten Teile der Grundmauern (Findlinge) des Konventsgebäudes der Letter Präm onstratenserinnen aufgedeckt worden. Leider hat man damals nicht die Bodenarchäologie verständigt. Dem sollte aber nachgegangen werden, weil wissenschaftliche Erkenntnisse noch möglich erscheinen. Die von der Flurbereinigung wenig sensibel behandelten Gewässer sollten nach und nach als wesentliche Elemente der Klosterlandschaft wieder in Wert gesetzt werden. Der Nonnenbach entspringt hinter den Letter Sportstätten, fließt um den Wald Aschenbrock herum, am Meierhof Hombrink vorbei und mündet auf Beelener Gebiet in den Beilbach. Der Maibach kommt aus dem Geisterholz nördlich Oelde, fließt zum Landhagen, bildet dort auf ca. 2,5 km die Grenze zwischen dem Kirchspiel Lette und der Oelder Bauerschaft Menninghausen und mündet beim Brüderhof Vissing in den Axtbach. Dieser wiederum teilt sich wenig nördlich davon in die Nie Beeke und die Olle Beeke. Die Nie Beeke ist der Zufluss zur die Klosterlandschaft besonders prägenden alten Wassermühle beim Westhoff mit dem erhaltenen Müllerhäuschen von 1701 und einer anstelle der gleichaltrigen Mühle dort 1933 erbauten Maschinenmühle (Industriekulturelles Erbe). Dieser Zufluss wurde bei der Flurbereinigung 1966 abgebunden. Seit 25 Jahren ist von den Eigentümern unter Vorlage seriöser Pläne die Wiederherstellung des Mühlengrabens und die damit mögliche Versorgung des Unterlaufes der Nien Beeke mit Frischwasser beantragt worden, immer vergebens. Hier muss endlich gehandelt werden. Der Mönkegraben kommt aus dem Letter Waldgebiet Kempen; er fließt an den Höfen Westhoff-Schöning und Holterkamp vorbei zur Ollen Beeke. Für das Dorf Clarholz hat der Jordan besonderen Wert. Er entspringt im Halloh, fließt durch den Holzhof am Schul- und Sportgelände vorbei und mündet außerhalb der geschlossenen Ortslage westlich der Höfe Haggenev und Brameyer in die Nie Beeke des Axtbachs. Da er mehrfach unterirdisch in Rohren geführt wird, ist er aus dem Bewusstsein vieler Einwohner des Ortes verschwunden, obwohl eine Siedlungsstraße Am Jordan heißt. Schon der Name des Baches weist auf das landschaftliche Wirken der Prämonstratenser hin. Würde man den Jordan wieder in Wert setzen und stärker im Dorfbild sichtbar machen, könnten die in unterschiedlichen Jahrzehnten nördlich der B 64 errichteten Siedlungen Schomäcker, Heitkamp, Wulfbrede, und Am Hülsen eine natürliche Verbindung erhalten. Da der Bach auch zwischen den Sportstätten und der Wilbrandschule verläuft, bieten sich hier besondere Möglichkeiten der Vermittlung ökologischer Werte an die Kinder der Grundschule. Wegekreuze und Hofkapellen: Herausragende Bedeutung hat der barocke Bildstock

von 1761 (zwei Chronogramme) an der Mühle beim Westhoff. Er zeigt mit der Telgter Pietà und dem Stromberger Kreuz die beiden prägenden Wallfahrtsziele des Ostmünsterlandes. Zugleich macht er an seinem Standort deutlich, dass hier bei der Querung der Axtbachniederung Pilger und sonstige Reisende sowohl in Richtung Beelen, Warendorf und Münster wie in Richtung Lette, Oelde, Beckum und Hamm unterwegs waren. 400 m weiter westlich, hinter der Brücke über die Olle Beeke, verzweigten sich 9 die beiden Routen. Beachtlich ist auch das Hofkreuz bei Meier Overbeck; es erinnert an die erste Volksmission in der Gemeinde Clarholz im Jahre 1853. Volksmissionen waren in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft nicht erlaubt, wurden aber nach dem Revolutionsjahr 1848/49 zugelassen. Das Hofkreuz bei Meier Vissing diente als Sammelpunkt der von Süden kommenden Kirchgänger vor der nicht ungefährlichen Axtbachquerung. In Lette befindet sich an der Clarholzer Straße 45 eine originelle Hofkapelle von 1911 mit schwebenden Engeln und Puttenköpfen im Jugendstil. Im östlichen Teil von Beelen gibt es gleichfalls zahlreiche Wegekreuze und Hofkapellen. Herausragend ist hier auf dem Weg vom Holtbaum zur geschlossenen Ortslage (Siedlung Borgkamp) in einer spitzbogigen Backsteinkapelle von 1877 eine barocke Skulptur der Telgter Pietà im Festschmuck des Jubiläumsjahres 1754. Sie erinnert an die Heilung der vierjährigen Anna Deppen aus Beelen im Sommer jenes Jahres von einem entstellenden Aussatz im Gesicht (De Moder Gottes makt mi de Ogen oppen; wat döt mi dat sachte!). Im Hotel Hemfelder Hof an der B 64 (600 m westlich der Grenze zu Clarholz) sind am Herdfeuer mehrere romanische Kopfkonsolen aus der im 13. Jahrhundert von den Prämonstratensern erbauten und 1855 abgebrochenen mittelalterlichen Beelener Dorfkirche erhalten, einem architektonischen Schmuckkästchen (Franz Anton Nordhoff 1881). Sie wurden noch in den neugotischen Nachfolgebau (1855/57) übernommen und bei dessen Abbruch 1969 durch private Initiative des Hoteliers gerettet. Im Grenzgebiet von Clarholz und Lette liegt an dem Sträßchen Landhorst 3 das Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846), Mediziner, Botaniker und Naturphilosoph an der Universität Gießen. Von dort nochmals 1,25 km südlich liegt das Anwesen Zum Maibach 4 in Lette; dort wurde Jodokus Temme (1798-1881) geboren, Patenkind des letzten Clarholzer Propstes Jodokus van Oldeneel (1753-1832) und Vorkämpfer der Demokratie in Deutschland als Abgeordneter in der Frankfurter Paulskirche. Diese beiden Persönlichkeiten wie auch der im alten Klostersgasthaus am Clarholzer Kirchplatz geborene Mindener Regierungsbaurat Conrad Rembert Franz Niermann (1796-1854) verdanken die frühe Entdeckung und Förderung ihrer Talente der im 18. Jahrhundert von der Katholischen Aufklärung inspirierten Zuwendung der Clarholzer Klostergeistlichkeit zur ihnen anvertrauten Landbevölkerung. 1969/70 ist eine walddreiche Fläche von ca. 1 qkm Größe im Westen der Bauerschaft Sundern vom Clarholzer Gemeindegebiet getrennt und Oelde einverleibt worden (Die alte Gemeindegrenze verlief auf ca. 750 Meter Länge entlang der Straße K 7 von Lette nach Beelen). In dem Wald liegt mit auffälliger Vegetation die heute zum Teil verlandete Hünenkuhle. Eine Sage bringt ihre Entstehung mit dem Brauch gemeinsamen Brotbackens der Meierhöfe Westhoff in

Clarholz und Hombrink in Lette in Verbindung (Das Loch soll bei einem Sturz von einem Backtrog geschlagen worden sein; vgl. Heimatbuch Clarholz-Lette, Seite 864). In der Nähe befindet sich, in 2,2 km Entfernung zum Kloster Clarholz, die Klosterziegelei. 1789 verpachtete sie der Zellerar von Dücker an den einer Werler Erbsälzerfamilieentstammenden Franz Gereon Michael von Zelion, genannt Brandis. Heute wird Brands Kotten von einem in Clarholz praktizierenden Veterinärmediziner bewohnt. Dass dessen Anschrift In der Horst 2, 59302 Oelde lautet, zeigt, welche Geschichtsvergessenheit die einst als alternativlos hingestellte Gebietsreform erzeugt hat. (6) Resümee Die von den Prämonstratensern geprägte Klosterlandschaft um Clarholz, Lette und Beelen stellt einen bisher nicht erkannten Kulturlandschaftsbereich von herausgehobener Bedeutung dar. Dessen wertgebenden Elemente und Strukturen sollten als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten und ihre archäologischen Fundbereiche gesichert werden. Dies ist in der weiteren Regionalplanung unter Überschreitung der Bezirksgrenze Detmold-Münster zu berücksichtigen. In der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Oelde, der Gemeinde Beelen und der Stadt Harsewinkel bedarf es eines ganzheitlichen Betrachtungsansatzes auf allen Planungsebenen, der die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Ostmünsterländischen Klosterlandschaft, ihr kulturelles und ökologisches Potential in vollen Wert setzt und zum Wohl der Gesamtgesellschaft und künftiger Generationen stimmig weiterentwickelt.

Anhänge



1021753_001

Inhalt

1. Ziel S9: Flächenkontingente für Wohnbauflächen
 Ziel S11: Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen
 Wir respektieren die veränderte nun einheitliche Berechnungsform von IT.NRW und werden unsere Eingabe nicht erneuern. Das Kontingent der Wirtschaftsflächen wurde von 42ha auf 39ha reduziert.
 Das Kontingent für Wohnbauflächen wurde von 25ha auf 36ha erhöht. Der Grundsatz der flächensparenden Entwicklung hat nach wie vor Bestand.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt**2. Ziel F6: Regionale Grünzüge**

Wir unterstützen das Ziel der regionalen Grünzüge und die Ausweisung auf dem Gebiet von

Herzebrock-Clarholz. Zwei Korrekturen regen wir diesbezüglich an. Grünzug zwischen Herzebrock und Gütersloh:

Das der ausgewiesene Grünzug nun bis an die L788 herangeführt worden ist findet unsere vollumfängliche Zustimmung. Dieser Zustand ist zu sichern und zu erhalten!

[1021753_Abb. 1]



Abbildung 1: Grünzug zwischen Herzebrock und Gütersloh

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Inhalt

Grünzug K 5.36 zwischen Herzebrock und Clarholz: Der ausgewiesene Grünzug wird im Bereich des geplanten ASB Gebietes GT_HeC_ASB_005 zu sehr eingeschnürt. Es ist bereits auf Ebene des Regionalplans eine ausreichende Größe darzustellen. Hierdurch lässt sich eine ausreichend breite Schneise zwischen den Ortsteilen sicherstellen. Der Klimawandel mit den geplanten Kaltluftschneisen (Kaltluftbahnen) für die Ober- und Mittelzentren verdeutlicht, dass umliegende Kommunen in ihrer Planung beeinträchtigt werden, die thermische Belastung in den Zentren minimieren zu können. Mit dem erweiterten Grünzug erhalten wir schon jetzt eine hohe Vorsorge zwischen den Ortsteilen in Bezug auf künftige klimatische Belastungen. Das Gebiet eignet sich in Teilen für eine Waldvermehrung entsprechend Grundsatz F22.

[1021753_Abb. 2]



Abbildung 2: Grünzug zwischen Herzebrock und Clarholz

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftbahnen, Grünflächen, Stadtklima, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 42 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich

dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen

1021753_004,

Inhalt

Biotopvernetzung über Waldgebiet K5.36: Die rote Fläche in Abbildung 3 zwischen Friedlandsiedlung und Uphus ist als ASB ausgewiesen, sollte aber zur Biotopvernetzung genutzt werden. Mit den weiteren grünen Flächen ergibt sich eine verbundorientierte Biotopvernetzung

[1021753_Abb. 3]



Abbildung 3: Biotopvernetzung über Waldgebiet K5.36

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Grünflächen, Biotopvernetzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1021753_005	
<p>Inhalt</p> <p>2. Ziel F10: Ausweisung von Flächen zum Schutz der Natur Im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz ist nur ein Naturschutzgebiet in der Nähe der Ems in Pixel zu finden. Ebenso sind die Zahlen der Natur- und Bodendenkmale sehr gering. Es findet sich kein FFH (Flora Fauna Habitat) oder Natura 2000 Gebiet auf dem Grund der Gemeinde. Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel F10, die Bereiche zum Schutz der Natur als Vorranggebiete festzulegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1021753_006	
<p>Inhalt</p> <p>3. Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur Waldflächen um Herzebrock: Die Waldflächen um Herzebrock-Clarholz sollten ebenfalls als BSN Gebiete ausgewiesen werden. Wertvolle Eichen- Hainbuchenwälder sind schützenswert, gerade im Hinblick auf das CO2 Senken-Potenzial von Wäldern. Die nördlich von Herzebrock ausgewiesene BSN-Waldfläche wird als Begräbniswald genutzt. Es ist zu prüfen, ob hier ein Nutzungskonflikt zur BSN-Ausweisung entsteht. Teilbereiche würden sich für eine Waldvermehrung gemäß Grundsatz F22 eignen. In Teilbereichen sind die Waldflächen bereits mit Ökopunkten versehen und haben einen gewissen Schutzstatus erzielt. Auf den Waldverbund wird unter Punkt 4 hingewiesen. Axtbachaue: Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Axtbachaue nun doch weiterhin als BSN Gebiet ausgewiesen wird. Dieser Zustand ist zu sichern und zu erhalten Das Gebiet befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern sowie zum BSN Gebiet Axtbach auf dem Gebiet des Kreises Warendorf.</p> <p>[1021753_Abb. 4]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als größtenteils als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p>

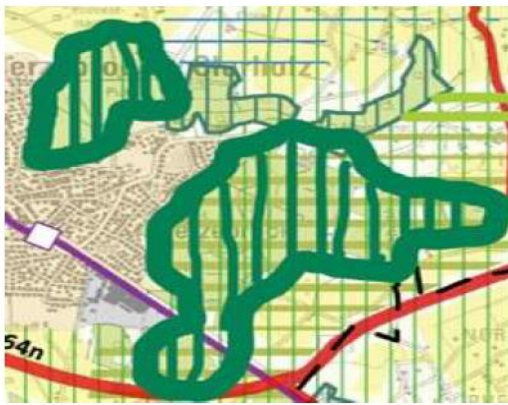


Abbildung 4: Waldflächen um Herzebrock



Abbildung 5: Axtbachaue

Naturschutzrechtlich sind sie als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen nicht so hoch eingestuft, dass eine Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.

Inhalt**4. Ziel F20: Waldbereiche Aufforstung**

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel, die Waldbereiche als Vorrangfläche auszuweisen. Sie sind zu sichern und zu erhalten, nach Möglichkeit zu entwickeln. Der Kreis Gütersloh ist ein waldarmer Kreis. So beträgt der Anteil in Herzebrock-Clarholz nur 13 % der Fläche. Daher wird der Waldvermehrungsbedarf laut Fachbeitrag des Forstamtes als hoch angesehen. Der Anteil der privaten Waldbesitzer beträgt über 50 %. Abbildung 6 zeigt die Verbundachse Wald, wie sie im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Seite 6 Biotopverbund Schwerpunkt Wald) dargestellt ist.

[1021753_Abb. 5]



Abbildung 6: Verbundachse Wald

c

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Inhalt**5. Ziel F26: Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge**

Bedingt durch die Klimakrise hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Trinkwasservorsorge einen größeren Stellenwert einnehmen muss. Lange Dürreperioden führten zu einer Wasserverknappung, die wir bisher nur aus Südeuropa kannten.

Da in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der ländlichen Bebauung viele Gebäude nicht an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen sind, z.B. der Ortsteil Möhler, ist ein besonderes Augenmerk auf die zukünftige, nachhaltige Versorgung der Menschen mit frischem, sauberem Wasser zu legen. Im Ziel F 26 werden private Trinkwasserbrunnen nicht genannt, dies sollte ergänzt werden.

Während in anderen Regionen das Trinkwasser vielfach aus Talsperren oder Gewässern gewonnen wird, generiert der Kreis Gütersloh das Trinkwasser hauptsächlich aus dem Grundwasser. Daher muss der Wasserneueintrag in das Grundwasser verbessert werden. Niederschlagswasser darf nicht nur möglichst schnell abgeführt werden, es muss vielmehr gezielt dem Grundwasser zugeführt werden. Bei der Beurteilung der Flächenausweisung in den Prüfbögen Anhang C muss das Schutzgut Wasser intensiver geprüft werden.

Gleichzeitig treten Starkregenereignisse und Überschwemmungen auf. Mit dem Ziel der Klimafolgenanpassung müssen künftig wirksame Maßnahmen getroffen werden. Daher ist eine weitere Flächenversiegelung kritisch zu sehen, während gleichzeitig die Bereiche des allgemeinen Freiraums, der Landwirtschaft, der regionalen Grünzüge und Biotope immer wichtiger werden, um mit Oberflächen- und Grundwasserkörper den Wasserhaushalt stabil zu halten.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Intention der Anregung ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei den privaten Trinkwasserbrunnen um punktuelle Anlagen, denen z.B. keine Wasserschutzgebietszonen zugeordnet sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen.

Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich bei einer etwaigen Überlagerung von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht.

1021753_009

Inhalt

6. Grundsatz F33: Landwirtschaftliche Kernräume
Wir unterstützen die Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume auf dem Gebiet von Herzebrock-Clarholz. Gerade auch wegen des hohen Anteils schutzwürdigen Böden sollten sie gesichert und erhalten werden. Der landwirtschaftliche Strukturwandel schreitet immer weiter voran. Gleichzeitig werden die Herausforderungen der Landwirte in Bezug auf Gewässerschutz, Düngeverordnung, Pflanzenschutzanwendung, Biodiversität und Insektenschutz immer größer. Der gewünschten nachhaltigen Bewirtschaftungsform ist ausreichend Fläche zu belassen. Die Umwandlung zu humusreichen Böden mit CO₂-Senkenpotential ist anzustreben. Somit wäre Herzebrock-Clarholz eingebettet in Wald- und Landwirtschaftsflächen mit CO₂-Senkenwirkung. Bezogen auf die Klimaneutralität bedeutet das eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Herzebrock-Clarholz.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1021753_010

Inhalt

7. Grundsatz F36: Regional und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Der Grundsatz sollte als Ziel ausgewiesen werden. Nur so lässt sich die typische Münsterländische Parklandschaft, die sich hier mit dem Ostmünsterland überschneidet sichern und erhalten. Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 des Regionalplanentwurfs. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich für das Jahre 1133 und 1146 nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.
Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

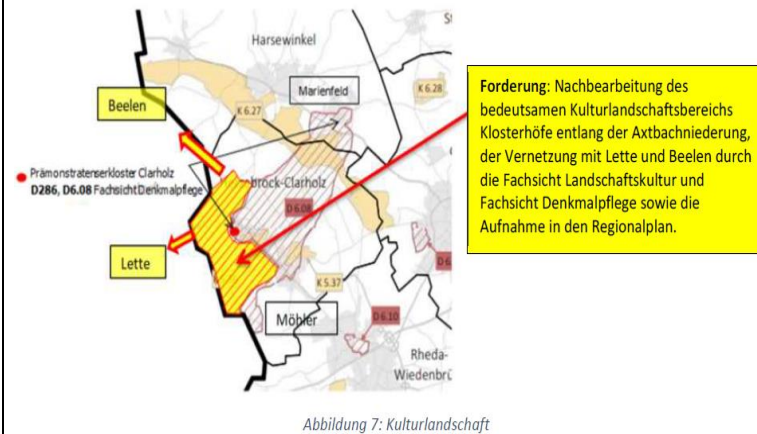
Begründung

Diese Anregungen sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 637).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege sowie die Aufnahme in den Regionalplan.

[1021753_Abb. 6]



Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein beliebter Rundwanderweg über 20 km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Tiefergehende Erläuterungen haben sie in einer separaten Stellungnahme erhalten.

1019508

Inhalt

Gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD zum Regionalplanentwurf OWL Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir die erste Stellungnahme durch die Grünen gemeinsam unterstützen und die darin genannten

Punkte betonen möchten. Die durch unsere Verwaltung vorbereitete und mehrheitlich durch den Gemeinderat verabschiedete Stellungnahme unterstützen wir nicht.

Thematik: Flächenkontingente

Leider müssen wir im neuen Entwurf eine Kehrtwende beim Thema Flächenfraß feststellen. Als Fraktionen [anonymisiert]halten wir die nun zugesprochenen 31ha (anstatt ursprünglich 5ha) für den Siedlungsbau (ASB) für überdimensioniert. Vor allem mit Blick auf die Möglichkeit, im 5-Jahresrhythmus neue Kontingente zu beantragen, ist eine pauschale, sofortige Zurverfügungstellung von 31ha nicht nachvollziehbar. Auch in unserer wachsenden, für Familien attraktiven Kommune, ist ein Wachstum mit Maß und Mitte - also deutlich weniger als 31ha - möglich.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass selbst unsere Kommune in ihrer ersten Mehrheits-Stellungnahme nur eine Erhöhung von 5 auf 20ha ASB beantragt hatte.

Wir plädieren weiter dafür, Flächen deutlicher mit alternativen Wohnformen zu bespielen, die Wohnraum schaffen und den Bau von Einfamilienhäusern nicht als Maß der Dinge erklären. Diese praktischen Merkmale müssen sich auch bereits in dem Flächenanspruch durch die Regionalbehörde widerspiegeln.

Thematik: Gewerbeentwicklung Ortsteil Benteler

Ausdrücklich unterstützen möchten wir die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Initiative Pro Benteler. Eine Erweiterung von Gewerbefläche hinein in den Ortskern Benteler halten wir für falsch. Unter der geplanten Erweiterung ([anonymisiert]) leiden nicht nur Anwohner*innen, sondern auch Schützen- und Sportvereine, deren Existenz an dem Standorte Benteler Mitte gefährdet ist. Wir sind deshalb gegen die Ausweisung von ASB an dieser Stelle. Östlich der Bundesstraße hingegen liegt laut neuem Entwurf genügend GIB vor - auch für die langfristige Entwicklung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Thematik: Flächenkontingente

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist auch die Reduzierung der berechneten Flächenkontingente nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Ob und in welchem Umfang die Kommune Siedlungsflächen in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Thematik: Gewerbeentwicklung Ortsteil Benteler

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benteler und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen.

1019511

Inhalt

Stellungnahme von Bündnis 90/Die Grünen (Werther) zum 2. Entwurf des Regionalplans OWL 2023
Auch der zweite Entwurf für den Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold1 hält erklärte Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung(en) nicht ein. Dies halten wir für einen eklatanten Verstoß gegen das staatliche Vorsorgeprinzip2, der unsere Lebensgrundlagen gefährdet.3 Nach einem Abschnitt zur allgemeinen Einordnung („Hintergrund“) führen wir drei wesentliche Aspekte an, um unsere Kritik zu begründen, die sich alle auf die im Regionalplansentwurf zugestandene Versiegelung hochwertiger Wertheraner Böden beziehen. Unser abschließendes Fazit richtet sich in seinen Forderungen an die Bezirksregierung Detmold, den Kreis Gütersloh sowie die Stadt Werther

Hintergrund

Der neue Regionalplan OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Region. Er beansprucht, eine bedarfsgerechte kommunale Flächenpolitik zu ermöglichen und mit den ökologischen Funktionen des Naturraums OWL in Einklang zu bringen.

Fläche ist ganz offensichtlich eine begrenzte Ressource. Wir Menschen benötigen sie für den Anbau von Lebensmitteln, Gewinnung von Rohstoffen, Wohnraum, Raum für die Entwicklung und Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, für unsere Mobilität sowie für die Erzeugung von Energie. Grundlage für alles Leben sind jedoch sicherlich intakte Ökosysteme. Denn deren vielfältige und vernetzte Funktionen garantieren, dass wir sauberes Wasser zum Trinken, Luft zum Atmen, fruchtbare und hinreichend feuchte Böden für den Anbau von Lebensmitteln zur Verfügung haben und einen Puffer, um

sich in Zeiten des Klimawandels veränderten Bedingungen anpassen zu können. Dabei müssen wir die Lebensgrundlage zukünftiger Generationen im Blick behalten. Denn versiegelte Flächen lassen sich nicht auf Knopfdruck für ökosystemare Leistungen und den Anbau von Lebensmitteln regenerieren. Es kann Jahrhunderte dauern, bis ihre Funktion wiederhergestellt ist – manche regenerieren in den zeitlichen Dimensionen unserer Spezies nie wieder. Die planetare Grenze zur Landnutzung ist bereits heute deutlich überschritten.

Deshalb stellt sich die Frage, wie viel Fläche überhaupt noch versiegelt werden darf, um einen Verlust wichtiger Funktionen von Ökosystemen, der Bodendegradation und einer Abnahme der biologischen Vielfalt erfolgreich entgegenwirken zu können. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind Maßnahmen für Deutschland festgelegt zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, auf die man sich international 2015 im Rahmen der Agenda 2030 geeinigt hat. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie gibt eine praktische Orientierung und operationalisiert auch für den Flächenverbrauch, wie nachhaltige Entwicklung konsequent bei allen Entscheidungen anzuwenden ist. Demnach soll die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrundeliegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,

unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.⁶ Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt. Flächenkreislaufwirtschaft bedeutet, dass netto keine weiteren Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht werden. Da der Wert unversiegelter Flächen erkannt und die zerstörerische Wirkung fortschreitender Versiegelung für Ökosysteme und Artenvielfalt belegt ist, formuliert bspw. das Umweltministerium NRW seit Jahren – und damit Partei-übergreifend (!): Die Vermeidung von Bodenversiegelung ist ein vorrangiges Ziel. Daher soll generell nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Flächen beanspruchende Planungsvorhaben müssen auf besonders schutzwürdigen Böden so weit wie möglich vermieden werden. Der vorsorgende Bodenschutz ist bei relevanten Planungen zur berücksichtigen und kann zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten führen.⁷ Umso mehr verwundert die mangelhafte bzw. fehlende Umsetzung der landes- bzw. bundesweiten Bodenschutz- und Flächenziele im zweiten Entwurf des Regionalplans OWL.

1. Kritikpunkt: Mangelnder Schutz besonders hochwertiger Böden

Als einzige Kommunen im Kreis Gütersloh besitzen Werther und Borgholzhausen Böden der obersten Güteklasse. Hier ist der mehrlagige Flugstaub (Löß) des Eiszeitalters zu fruchtbaren, wasserspeichernden braunen Böden (Parabraunerden) verwittert.⁸ Dennoch sind mit den Plangebiet GT_Wer_ASB_001, GT_Wer_ASB_003 und GT_Wer_ASB_004 in Werther nach wie vor Flächen mit solchen wertvollen Böden für eine weitere Bebauung von der Bezirksregierung Detmold im Regionalplanentwurf vorgesehen. Zwar wird erwähnt, dass bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dennoch hat diese Erwartung „aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums“, leider keine Auswirkungen auf die Ausweisung als Plangebiet.⁹ Hier gefährden also die Planer:innen wesentlich die langfristige regionale Ernährungssicherheit insbesondere in Zeiten des Klimawandels. Das Plangebiet GT-Wer_ASB_008, das sich auch durch hervorragende Bodengüte auszeichnet, liegt überdies innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Dennoch wurde es trotz der zu erwartenden „erheblichen Umweltauswirkungen“ gegenüber dem ersten Entwurf noch vergrößert. Die genannten Gebiete als zukünftiges Bauland auszuweisen, widerspricht Resilienzbestrebungen im Hinblick auf Ernährung, Wasserhaushalt und Hitze und damit dem eingangs erwähnten Vorsorgeprinzip. Eine solche Planung ist nicht nachhaltig und für uns deshalb nicht akzeptabel.

2. Kritikpunkt: Unwirksame Priorität beim Flächenrecycling

In Werther gibt es eine Industriebrache mit erheblichem Flächenanteil im Stadtgebiet, das sog. Weco-Gelände. Sie allein würde für die nächsten zwei Jahrzehnte völlig ausreichen, um Werthers Flächenbedarf zu decken. Statt zu gewährleisten, dass zusätzliche Flächen erst dann versiegelt werden dürfen, wenn alle bereits versiegelten Flächen, die derzeit nicht genutzt werden, einer Nutzung zugeführt sind, erlaubt die Bezirksregierung auch mit ihrem zweiten Entwurf die Bebauung derzeit unversiegelter Flächen trotz Vorhandenseins von Industriebrachen. Eine klare Priorität für Flächenrecycling von Seiten der Bezirksregierung würde den Druck auf eine erneute Nutzung dieser Fläche stark erhöhen. Ohne diesen Druck steht zu befürchten, dass das Weco-Gelände weitere zwanzig Jahre brachliegen wird bevor es vielleicht

flächen sparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPiG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft.

Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparenboeden->

irgendwann einmal von seinen Altlasten befreit und recycelt wird. Bis dahin gefährdet dieses Gelände durch die eingelagerten industriellen Schadstoffe weiterhin das Oberflächen- und das Grundwasser.

3. Kritikpunkt: Flächenziele deutlich überschritten

Die Eckdaten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie haben wir genutzt, um die im Regionalplan ausgewiesenen Flächenkontingente in ihrem Gesamtumfang zu überprüfen. Das Vorgehen ist in Abb. 1 illustriert.

[1019511_Abb. 1]

Abb. 1: Illustration der Vorgehensweise zum Vergleich der Flächenziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) mit den im Regionalplanentwurf OWL genannten Flächenkontingenten. (A) Die DNS gibt ein Flächenziel von max. 30 Hektar/Tag für das Jahr 2030 vor. Bis 2050 soll es keinen Flächenverbrauch mehr geben (entspricht 0 Hektar/Tag) (B) Im Anhang 1 der textlichen Festlegung des 2. Entwurfs des Regionalplans für OWL sind ab S. 315 die Flächenkontingente für Bauland für die einzelnen Kommunen genannt. Die 34 Hektar für Werther setzen sich aus 6 ha für Siedlungsfläche und 28 ha für Gewerbe zusammen. (C) Geht man von einer gleichmäßigen Neuversiegelung über den Gültigkeitszeitraum des RP aus (2025-2045), stehen Werther laut diesem Entwurf pro Jahr 1,62 Hektar zu (rotes Rechteck, das im unteren Bereich durch die blaue Fläche verdeckt ist). Dies ist deutlich mehr, als Werther im Rahmen der Vorgaben aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie noch versiegeln darf (blaues Vieleck).

Geht man von einem bundesweiten Flächenverbrauch von 55 Hektar pro Tag (ha/T) im Jahr 2020 aus, muss sich dieser Verbrauch jährlich um 2,5 ha/T verringern, um im Jahr 2030 bei maximal 30 ha/T zu landen. Die jährliche Einsparung ab 2030 kann etwas geringer ausfallen, um dennoch im Jahr 2050 bei 0 Hektar/Tag anzukommen (Abb. 1A). Daraus ergibt sich ein maximaler Flächenverbrauch für den vom Regionalplan OWL abgedeckten Zeitraum 2025-2045 (blaue Fläche in Abb. 1A). Im 2. Entwurf des Regionalplans OWL sind für Werther Flächenkontingente zur Bebauung von insgesamt 34 Hektar vorgesehen (Abb. 1B)10. Um diese beiden Angaben miteinander zu vergleichen, haben wir einerseits den in der DNS spezifizierten täglichen Flächenverbrauch in einen jährlichen umgerechnet. Andererseits haben wir berücksichtigt, dass das Bundesgebiet mit 35.758.100 Hektar etwa 10.000-mal größer ist als Werther (3542 Hektar) und entsprechend Werthers Anteil am Gesamtflächenverbrauch ermittelt (Abb. 1C). Es fällt ins Auge, dass der rote Bereich mit den Angaben aus dem Regionalplanentwurf die Vorgaben aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (blau) deutlich überschreitet. Für die Jahre 2025-2045 – den voraussichtlichen Geltungszeitraum des neuen Regionalplans OWL – ergibt sich eine maximale mit der DNS verträgliche Flächeninanspruchnahme von knapp 17,6 Hektar. Allerdings werden die Vorgaben der aus der Agenda 2030 abgeleiteten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durch die im Regionalplan genannten Flächenkontingente in Höhe von 34 Hektar um nahezu 100 % überschritten (Abb. 2). Noch drastischer sind die Überschreitungen in anderen Kommunen des Kreises, so dass sich insgesamt für den gesamten Kreis Gütersloh ein Faktor von 5,6 zwischen nachhaltigem und im Regionalplan vorgesehenen Flächenverbrauch ergibt.

[1019511_Abb. 2]

Abb.2: Die Obergrenze für den Flächenverbrauch der Stadt Werther im zweiten

landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zumflachensparen).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz und Schutz besonders hochwertiger Böden) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen der Flächen GT_Wer_ASB_001, GT_Wer_ASB_003 und GT_Wer_ASB_004.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Regionalplanentwurf (RP, rot) ist fast doppelt so groß (Faktor 1,92) wie die durch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS, blau) vorgegebene Obergrenze.

Angesichts dramatischer Befunde zu Biodiversitätsverlusten und anderen Auswirkungen veränderter Landnutzung formuliert das Integrierte Umweltprogramm des Umweltbundesamts¹¹ ein ambitionierteres Flächenziel von 20 Hektar pro Tag in 2030, das wir lediglich nicht in unseren Berechnungen verwendet haben, um möglichst anschlussfähig zu bleiben. Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir es als absolut erforderlich ansehen, dieses ambitioniertere Ziel einzuhalten.

Fazit: Flächenverbrauch muss bereits vereinbarte Grenzen einhalten

Der Befund, dass der Regionalplan für die Stadt Werther (sowie für jede einzelne Kommune im Kreis!) gesetzte Grenzen überschreitet, die ja bereits einen Kompromiss aus den verschiedenen Nutzungswünschen darstellen, ist alarmierend und keinesfalls hinnehmbar. Eine derartige Fortsetzung der Landnutzungsstrategien der letzten Jahrzehnte gefährdet den Erhalt ökosystemarer Funktionen in der Region. Wir fordern deshalb die Bezirksregierung, den Kreis Gütersloh sowie die Stadt Werther auf, (i) die in der Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Flächenziele im Regionalplan auf die Kommunen abzubilden.

(ii) Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass beim Erreichen der Grenze für den Kreis/den den Bezirk keine weitere Versiegelung mehr stattfindet.

(iii) Verantwortung für die Einhaltung der Flächenziele zu übernehmen.

(iv) sich dafür einzusetzen, dass die Kommunen sich jenseits der Einnahmen aus Gewerbe- und Einkommenssteuer entwickeln können. Denn andernfalls wird die Lokalpolitik aus wirtschaftlichen Gründen weitere Flächenversiegelung wünschen.

1 <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-23>

2 <https://www.umweltbundesamt.de/vorsorgeprinzip>

3 Bemerkenswert ist, dass der Begriff „Nachhaltigkeitsstrategie“ in der textlichen Festlegung des neuen Regionalplanentwurfs lediglich einmal vorkommt – als würden dort nicht ganz konkrete Maßnahmen festgelegt, die auch den Rahmen für einen zukünftigen Regionalplan vorgeben.

4 <https://helmholtz-klima.de/planetare-grenzen-land-wald>

5 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Herausgeber: Die Bundesregierung. März 2021.

6 Ursprünglich sollte dieses Flächenziel bereits 2020 erreicht sein. aus: Die Böden Deutschlands, UBA, 2010;

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/boedendeutschlands>

Die Notwendigkeit, Böden zu erhalten und nicht weiter zu versiegeln, ist also schon lange erkannt!

7 <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-undflaechen/bodenschutz>

8 [https://de.wikipedia.org/wiki/Werther_\(Westf.\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Werther_(Westf.)),

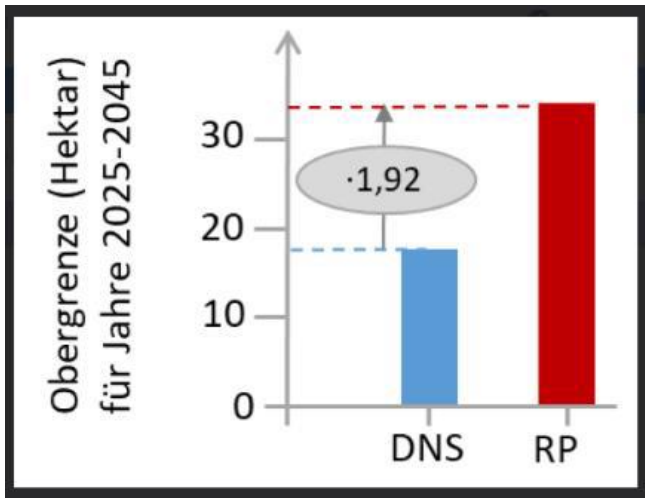
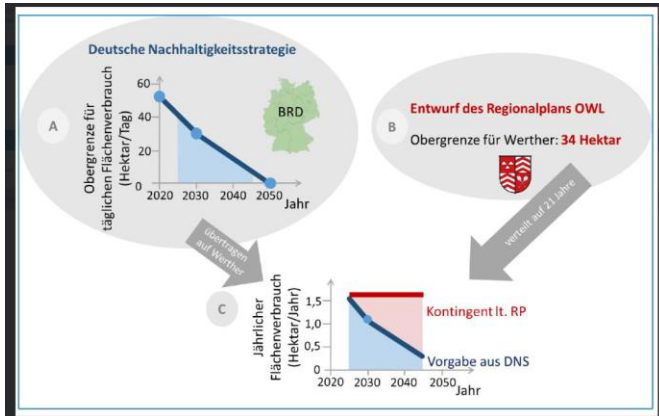
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flyer-boden-des-jahres-2021-loessboden>

9 Angaben in diesem Abschnitt basieren auf Umweltbericht Anhang C 1

Prüfbögen: Kreis Gütersloh des Regionalplanentwurf OWL 2023 S. 663 ff.

10 Flächenkontingente entnommen aus Anhang 1 der Textlichen Festlegung des 2.

Anhänge



Inhalt

Die Bürgerinitiative Papendiek hatte zur 1. Offenlage ausdrücklich begrüßt, dass die ASB Planfläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen worden war. Im Anschluss an die 1. Offenlage ist diese Fläche jedoch auf Betreiben der Stadt Verl wieder hinzugefügt worden.

Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass unsere Eingabe zum Papendiek (Verl-Ost) vom 17.03.2009 sowie die beiden Ergänzungen vom 31.01.2011 und 20.06.2011 weiterhin vollumfänglich gültig sind. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold mit Schreiben vom 27.06.2011 an die Bezirksregierung zum Papendiek Folgendes festgestellt:

„Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten“ (siehe Anlage).

Wir möchten in Übereinstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Erinnerung rufen, dass der Papendiek besonders geprägt ist durch sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), ein engmaschiges Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen mit wertvollen Altbambeständen von Stieleichen und Erlengehölzen.

Wir begrüßen den jetzt dargestellten Grünzug im Osten von Verl zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Bornholte, welcher weite Bereiche an schützenswerter Natur umfasst und von daher eine besonders hohe ökologische Wertigkeit hat. Damit stehen der Verler Bevölkerung zudem siedlungsnaher Freiflächen für Erholung und Freizeit zur Verfügung. Lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freizeitmöglichkeiten werden damit gleichzeitig gesichert und entwickelt. Die Flächen dieses Grünzugs im Verl Osten sind bereits im bestehenden Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt und können so dauerhaft gesichert werden.

Die Bürgerinitiative Papendiek hatte in der Vergangenheit zudem bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen am Papendiek unter Federführung des Experten und Buchautors Rudolf Pähler eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Diese Kartierungen waren in die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek zur 14. Änderung des Regionalplans an die Bezirksregierung mit eingeflossen. Da hier 14 Rote Liste Arten (Westfälische Bucht, III a) nachgewiesen wurden, sollte dieser Bereich langfristig erhalten bleiben.

Wir möchten nochmals mit Nachdruck auf Folgendes hinweisen mit der Bitte um eine angemessene Berücksichtigung:

Im von Herrn Stenzel unterzeichneten Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 28.07.2011 an die Bezirksregierung Detmold heißt es zum Gebiet Verl-Ost (Papendiek):

Abwägung

Referenz
1018291

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASBtypischer

Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe

<p>Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der Bürgerinitiative Papendiek vor. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.03.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die Bürgerinitiative bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen (siehe Anlage). Auf Betreiben der Stadt Verl ist der schützenswerte Naturraum in Verl-Ost am Papendiek in der 1. Offenlage wieder in den Regionalplanentwurf 2040 hineingenommen worden mit der Begründung, Verl müsse sich nach Osten entwickeln können. Dies lässt sich sachlich überhaupt nicht nachvollziehbar begründen, da sich das Zentrum von Verl in den letzten Jahrzehnten beständig nach Westen hin entwickelt hat. Mit der bevorstehenden Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel dürften diese Entwicklungen weiter verstärkt werden. Eine Entwicklung nach Osten hin am Papendiek macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn.</p> <p>Wir beantragen, die von uns oben beschriebenen Fakten im Rahmen der 2. Offenlage in den Regionalplanentwurf 2040 einzuarbeiten. Die in der 1. Offenlage herausgenommene Fläche am Papendiek (Verl-Ost) sollte nach unserer Vorstellung jetzt in den Grünzug zwischen der Kernstadt Verl und dem Ortsteil Bornholte eingegliedert werden.</p> <p>Es gibt in Verl seit Jahrzehnten starke Prioritäten zur Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen. Schützenswerte Naturflächen sind offensichtlich vernachlässigt worden.</p> <p>Eine notwendige Korrektur dieser Entwicklung ist angesichts des fortschreitenden Klimawandels mehr als überfällig.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
---	---

1017759

Inhalt

Unseres Erachtens findet die in Planung befindliche Konversion des ehemaligen Kasernengeländes (Mansergh-Barracks) zu wenig Beachtung in dem Regionalplan. Die Stadt Gütersloh plant auf dem ehemaligen Kasernengelände den Bau von 1000 - 1500 Wohneinheiten. Dies bedeutet den Zuzug von 2000 - 3000 Personen unmittelbar neben dem Plangebiet. Das bereits bezogene Neubaugebiet "Falkenrecks Heide " ist auf dem Planabschnitt ASB 006 noch gar nicht ausgewiesen. Es schließt unmittelbar an die westliche Grenze dieses Plangebietes an und hat ebenfalls zu einem Zuzug von zahlreichen Familien geführt. Dieser Zuwachs der Einwohnerzahl neben den o.b. Plangebieten in Sundern und Spexard verursacht einen erheblichen Bedarf an Erholungsraum, der aktuell noch durch die landwirtschaftlich genutzte und mit Baumbestand versehene Landschaft im Umfeld gegeben ist. In den Planungsunterlagen selbst wird auf die Bedeutung der Kaltluftleitbahnen hingewiesen. Diese sind unseres Erachtens unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung des ehemaligen Kasernengeländes nochmals genau zu prüfen. Ebenso sind die Belange des Naturschutzes unzureichend in die Planung eingeflossen. Rehwild und anderes Niederwild sind auf den jetzt noch vorhandenen Freiflächen zahlreich vorhanden. Zwischen den Plangebieten 005 und 006 gibt es regelmäßige Wildwechsel. Der Baumbestand und die landwirtschaftlichen Flächen bieten dem Wild Schutz durch Rückzugsmöglichkeiten und Nahrungsaufnahme. Eine so starke Reduzierung dieser Flächen, wie sie der Regionalplan vorsieht, hätte somit auch unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand. In dem kleinen Wäldchen nahe der Franz-Grochtmannstr. haben engagierte Bürger aus Sundern im Jahr 2002 in Eigeninitiative ein kleines Gebiet mit Wacholderheide angelegt - übrigens mit Genehmigung der Bezirksregierung und anderer Behörden vor Ort. Wacholderheide bestimmte früher in großen Teilen das Gütersloher Landschaftsbild. Heute präsentiert sich die Fläche als intakte Heidefläche mit Wacholdern durchsetzt. Die an das Plangebiet ASB 005 angrenzende Fläche grenzt unmittelbar an dieses Wäldchen und würde die Flora und Fauna dort einem erhöhten Zivilisationsdruck aussetzen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Sundern und Spexard und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Landwirtschaft, Kaltluftleitbahnen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Inhalt

um der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz substantziellen Raum einzuräumen und somit den rechtlichen als auch politischen Anforderungen gerecht zu werden, nämlich mind. 10 % der Gemeindefläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen, hat diese bereits vor Jahren damit begonnen den Flächennutzungsplan weiterzuentwickeln und entsprechende Flächen (sog. Konzentrationszonen) auszuweisen. Die für uns relevante Konzentrationszone Anlage 1 Flächenskizze Konzentrationszone [anonymisiert]" (rot umrandet) -flächenmäßig die zweitgrößte in der Gemeinde liegt in der angeführten Gemarkung und beinhaltet unter anderem die nachfolgend angeführten Flure bzw. Flurstücke.

Die [anonymisiert] beabsichtigt die gemeinsame Planung und Errichtung sowie den gemeinsamen Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, in der Gemarkung [anonymisiert], im Gebiet [anonymisiert] GbR, zu verwirklichen.' Ziel ist der Aufbau und Betrieb eines Bürgerwindparks, bei dem die Wertschöpfung in der Region bleibt und der die Bürgerinnen und Bürger einbezieht. Zudem möchten wir dazu beitragen, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, die CO2 Bilanz positiv zu beeinflussen, Energiekosten mittelfristig zu senken und somit dem Klima etwas Gutes tun. Die Gesellschafter dieser GbR die zum Teil auch Eigentümer von Flächen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone sind, beschäftigen sich seit vielen Jahren mit diesem Vorhaben, und haben mittlerweile nicht unerhebliche Summen (u.a. in Gutachten, Anträge etc.) investiert. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund, da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Mai dieses Jahres das gemeindliche Einvernehmen für die geplanten Windenergiestandorte erteilt hat.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

Vergleicht man nun das Kartenmaterial des aktuellen Regionalplans Anlage 3 Karte Regionalplan 2004-2008 3.32_obbi_blat_20.PNG" (pink umrandet) mit dem Kartenmaterial des Regionalplanentwurfs 2023 Anlage 4 Karte Regionalplan 3.32_2023_blatl7_0.PNG" (pink umrandet) so bleibt festzustellen, dass das Gebiet zum Schutz der Natur (BSN-Gebiet) auf den Bereich der ausgewiesenen Windkonzentrationszone Anlage 2 Konzentrationszone [anonymisiert]" ausgedehnt werden soll. Dieses hätte zur Folge, dass zwei der drei geplanten Windenergiestandorte innerhalb dieses neu ausgewiesenen BSN-Gebietes liegen würden. Dieses so befürchten wir, führt dazu, dass unser Vorhaben nicht mehr zu realisieren sein würde, da Bauvorhaben in BSN-Gebieten nach unserem Kenntnisstand nur sehr eingeschränkt bzw. unter hohen Auflagen oder gar nicht genehmigt werden. Da die Politik bzw. der Gesetzgeber den Ausbau der regenerativen Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt hat, möchten wir Sie bitten, in diesem Fall wohlwollend zu prüfen, ob in diesem Bereich auf die im Entwurf des Regionalplans 2023 vorgesehene Ausdehnung des Gebiets zum Schutz der Natur verzichtet werden kann und die betreffenden Flächen, den Status des aktuell gültigen Regionalplans, aus dem Jahr 2004-2008, beibehalten können.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die genannte Fläche ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege als Biotopverbundstufe 1 (Kennung VB-DT-GT-4014-0002, Emsaue im Kreis Gütersloh) eingestuft. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung Naturschutz festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

1018257_003	
<p>Inhalt</p> <p>Sollte entgegen dieser Stellungnahme eine Ausweitung des Gebiets zum Schutz der Natur unvermeidbar sein, so wäre wünschenswert, wenn die Bezirksregierung sich in diesem Fall positiv zum Ausbau der Windenergie, auf den von uns präferierten Flächen, positionieren würde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gem. dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an.</p> <p>Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen.</p> <p>Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold obliegt.</p>
1018257_004	
<p>Inhalt</p> <p>Weitere Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplan 2023, die möglicherweise zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind bzw. die in diesem Schreiben nicht explizit aufgeführt wurden, sich aber zukünftig ergeben könnten, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt

in der vorstehenden Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds [anonymisiert], [anonymisiert]. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Namens und in Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zu den derzeit offengelegten Festsetzungen des Regionalplans OWL wie folgt Stellung:

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebes in Harsewinkel im Haupterwerb. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet insgesamt ca. eine Fläche von 35 ha. Von den gegenwärtigen Kartierungen des Regionalplans OWL sind etwa 5,6 ha intensiv betroffen. Hierbei handelt es sich um die Flächen [anonymisiert] welchem Eigentum unseres Mitglieds stehen und die zugepachtete Fläche [anonymisiert].

Die vorstehend genannten Flächen sind sowohl als BSN Flächen, als auch als Überschwemmungsbereiche und als solche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant.

Eine BSN-Ausweisung ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um die ertragreichsten Flächen welche von unserem Mitglied bewirtschaftet werden. Mit diesen Flächen wird dementsprechend auch das meiste Kapital im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes generiert.

Eine Ausweisung als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgesetzgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet bedeutet für den Betrieb unseres Mitglieds erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von

Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies wiederum hätte eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft gehört vorrangig geschützt, denn sie dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten, die gesellschaftlich und politisch erwünscht ist, kann nur erreicht werden, insofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Diese beinhaltet den sinnvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger.

Einem ausufernden Flächenfraß ist notwendigerweise ein Riegel vorzuschieben. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

<p>Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.</p> <p>Nach den Festsetzungen des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Sollten diese wie geplant umgesetzt werden, so wäre das wirtschaftliche Überleben des Betriebes von Herrn [anonymisiert] aufs äußerste gefährdet. Sofern diese Flächen durch Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine erforderliche Düngung nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag erlaubt. Dies stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für unser Mitglied dar.</p> <p>Bereits durch die vorliegenden Planungen tritt eine erhebliche Wertminderung der Eigentumsflächen unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nur zu deutlich niedrigeren Konditionen möglich.</p> <p>Unser Mitglied ist nicht bereit, diesen Eingriff in sein grundgesetzlich geschütztes Eigentum hinzunehmen. Die Flächen unseres Mitglieds stehen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zur Verfügung. Gegen eine entsprechende Ausweisung wird sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung der betroffenen Flächen als Überschwemmungsgebiete weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass die Flächen bislang noch nie durch Wasser der übertretenen Ems überschwemmt worden sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen offenbar fehlerhaft sind. Die dort zugrunde gelegten Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Zusätzlich zu den vorgenannten Überplanungen sind die Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kartiert worden. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung im Rahmen der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Gefahrenquellen hin, welche von der Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen.</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff darstellen, dass den Planungen insgesamt widersprochen werden muss.</p> <p>Wir haben sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Oberplanungen zurückzunehmen, bzw. bestehende Festsetzungen aufzuheben und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
--	---

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebes in [anonymisiert] im Haupterwerb. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet insgesamt ca. eine Fläche von 35 ha. Von den gegenwärtigen Kartierungen des Regionalplans OWL sind etwa 5,6 ha intensiv betroffen. Hierbei handelt es sich um die Flächen [anonymisiert], welchem Eigentum unseres Mitglieds stehen und die zugepachtete Fläche [anonymisiert].

Die vorstehend genannten Flächen sind sowohl als BSN Flächen, als auch als Überschwemmungsbereiche und als solche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant.

Eine BSN-Ausweisung ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um die ertragreichsten Flächen welche von unserem Mitglied bewirtschaftet werden. Mit diesen Flächen wird dementsprechend auch das meiste Kapital im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes generiert.

Eine Ausweisung als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgesetzgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet bedeutet für den Betrieb unseres Mitglieds erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen.

Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies wiederum hätte eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft gehört vorrangig geschützt, denn sie dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten, die gesellschaftlich und politisch erwünscht ist, kann nur erreicht werden, insofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Diese beinhaltet den sinnvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger.

Einem ausufernden Flächenfraß ist notwendigerweise ein Riegel vorzuschieben. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.

Nach den Festsetzungen des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Sollten diese wie geplant umgesetzt werden, so wäre das wirtschaftliche Überleben des Betriebes von Herrn Beermann aufs äußerste gefährdet.

Sofern diese Flächen durch Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine erforderliche Düngung nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag erlaubt. Dies stellt einen erheblichen

1019894

Inhalt

[1019894_Abb. 1]

Der Bereich südlich der Straße Am Bahnhof sollte auch als ASB dargestellt werden. Es wird dargestellt, das sich in diesem Bereich überwiegend Wohnhäuser befinden und das die vorhandene gewerbliche Nutzung auch als wohnverträgliche Nutzung im ASB dargestellt werden kann.

Diese textliche Darstellung ist so nicht richtig. Daher widerspreche ich hiermit wie folgt: Seit mind. 70 Jahren ist diese Fläche als GIB Gewerbe Industrie Bereich dargestellt.

Nach unserer Recherche befinden sich in diesem Bereich 9 Gewerbetriebe 8 Wohnhäuser (ob hier ggf. Gewerbe betrieben wird konnte ich nicht ermitteln)

Ca. 20 unbebaute Flurstücke sind noch für Gewerbeansiedlungen und damit Arbeitsplatzentwicklungen frei D. h. hier befindet sich keine überwiegende Mehrheit an Wohnhäusern sondern die Gewerbebetriebe sind in Überzahl!

Des Weiteren können Sie an Hand der Abbildung erkennen, das erst in den 2000er Jahren angegliederte und erweiterte

Gewerbegebiet Am Bahnhof, eine identische Struktur der Betriebe im nördlichen Bereich der Straße Am Bahnhof und im gesamten Gewerbegebiet vorliegt.

Dieser Ungleichbehandlung und ggf. auch wirtschaftlichen Nachteile, die den Betrieben im südlichen Bereich entstehen können, widerspreche ich vehement. Ein Auseinanderreißen dieser bestehenden und gut funktionierenden Gewerbestruktur (GIB) durch eine Neue Darstellung in einen ASB, schafft große Nachteile für die Unternehmen. Auch wenn in diesem Bereich eine zukünftige Ansiedlung von Wohnbebauung geplant sein sollte und dafür eine Flächennutzungsänderung und eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden müsste, kann dies Nachbarschaftskonflikte mit sich bringen.

Ebenso können zukünftige Betriebsansiedlungen erschwert werden und auch Bestandsbetriebe in Ihrem Handeln, Wirtschaften und Produzieren eingeschränkt werden.

Durch die Änderung in einen ASB werden folgende Nachteile für die vorhandenen Betriebe und auch für neue Betriebsansiedlungen entstehen, da in einem GIB andere Voraussetzungen für Unternehmen gelten.

Durch die angrenzende und durchmischte Wohnbebauung in diesem Gebiet werden folgende Nachteile für bereits angesiedelte und neue Unternehmen entstehen.

Der Bestandsschutz vorhandener Betriebe entfällt bei einer zukünftigen anderen Gewerbebenutzung (direkte Wertminderung des Gewerbegrundstücks)

Dem Bestandsschutz wird somit strukturell entgegengewirkt und damit geltende Regeln des Gewerbeschutzes verletzt und Planungssicherheit für zukünftige Arbeitsplätze entgegengewirkt.

Ein weiterer Ausbau von Gewerbe wird dadurch faktisch unmöglich gemacht und somit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannten GIB-Flächen sind in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL weiterhin als GIB festgesetzt.

eine fruchtbare wirtschaftliche Standortentwicklung für die Stadt Rietberg eingeschränkt. Emissions und Lärmvorschriften werden verschärftEinschränkungen oder Verbote von LKW und Lieferverkehr.





Der Gewerbestandort wird insgesamt in seiner Infrastruktur und Vernetzung geschwächt auch die Betriebe nördlich der Straße Am Bahnhof können erhebliche Einschränkungen erfahren, da sie direkt an einen ASB angrenzen würde.

Warum in diesem Bereich, überhaupt und generell eine Änderung in einen ASB vorgenommen werden soll ist uns persönlich überhaupt nicht klar und wir bitten somit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Hintergrund bzw. was ist der Vorteil für die Gewerbebetriebe bei einer Anpassung in einen ASB
2. Wäre hier zukünftig eine Ansiedlung von Mehrfamilienhäusern geplant Das Potenzial von ca. 20 unbebauten Flurstücken in diesem GIB, liegt im gesamten Stadt Rietberg in anderen Bereichen zur Verfügung.
3. Während fehlende oder ausfallende Gewerbeflächen nur schwer zu erschließen. Müssen die seit den ca. 1950er Jahren angesiedelten Häuser/Betriebe ggf. entfernt werden Grundlage O' ton des StadtPlanungs und Verkehrsausschusses vom 26.09.2023.
4. Sollen vorhandene Gewerbeflächen reduziert werden
5. Wie sieht Ihre zukünftige Planung als zuständige Bezirksregierung für diesen Bereich mit Blick auf die nächsten 5, 10 und 25 Jahre aus

Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die textliche und zeichnerische Darstellung. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung meiner Einwände und den Vorgang 199/2023 1. und 2. Ergänzung abzulehnen.

Anhänge

Lfd.Nr.	Regionalplan Entwurf 2023	Stellungnahme der Stadt Rietberg
1		 <p>Der Bereich Sandfeldstraße/Bahnstraße sollte auch als ASB dargestellt werden. Überwiegend sind in diesem Bereich Wohnhäuser vorhanden. Die vorhandene gewerbliche Nutzung kann als wohnverträgliche Nutzung auch in ASB dargestellt werden.</p>
2		 <p>Der Bereich südlich der Straße 'Am Bahnhof' sollte auch als ASB dargestellt werden. Überwiegend sind in diesem Bereich Wohnhäuser vorhanden. Die vorhandene gewerbliche Nutzung kann als wohnverträgliche Nutzung auch in ASB dargestellt werden.</p>

1017944

Inhalt

Zu 4.6 Natur und Landschaft

Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.

Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.

Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.

Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotop Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.

Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht

	<p>eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.</p> <p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
--	--

1017054

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds, [anonymisiert].
Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann auf Anforderung nachgewiesen werden.

Wie bereits unter dem 30.03.2021 vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Bullenmast im Haupterwerb und rund 78 ha Nutzfläche in [anonymisiert]. Hiervon sind 61,3 ha Eigentumsfläche, eine Fläche von weiteren 9 ha hat unser Mitglied von seiner Mutter hinzu gepachtet.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitglieds sind großflächig im Regionalplan OWL mit Flächen zum Schutz der Natur überplant. Eine Änderung zum Regionalplan OWL Entwurf 2020 ergibt sich insoweit nur, als dass die Hofstelle selbst aus dieser Planung herausgenommen wurde.

Unser Mitglied ist auf eine intensive Bewirtschaftung seiner Flächen mit entsprechender Düngung angewiesen. Er benötigt seine Nutzflächen als Futterflächen zum Anbau von Mais im Rahmen der Bullenmast. Sollten diese Flächen durch Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, wäre hierdurch die wirtschaftliche Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes aufs äußerste gefährdet. Hinzu kommt, dass große Flächen von [anonymisiert] bereits als Gebiete zum Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen sind. Hierdurch wird er in der Art der Bewirtschaftung seiner Felder, auch im Vergleich zu den Eigentümern angrenzender Flächen, deutlich eingeschränkt. Durch einzuhaltende Auflagen bei der Art der Düngung und dem Pflanzenschutz hat er gegenüber seinen Mitbewerbern einen deutlichen Wettbewerbsnachteil.

Es kommt erschwerend hinzu, dass die Flächen unseres Mitglieds nahezu sämtlich von Gewässern umrandet sind. Dies hat zur Folge, dass er auf einem Schutzstreifen von 10 m zu den Gewässern keinen Pflanzenschutz verwenden darf. Der auf diesen Schutzstreifen angepflanzte Futtermais erreicht regelmäßig nur die Hälfte des Wachstums von Futtermais welcher unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angepflanzt wird.

Um die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes aufrechtzuerhalten, ist es daher unerlässlich, dass jedenfalls die innenliegenden Flächen unseres

Mitglieds von weiteren Auflagen und Einschränkungen freigehalten werden. Namens und in im Auftrag unseres Mitglieds haben wir Sie daher aufzufordern, dessen Flächen vollständig aus der Überplanung mit BSN-Flächen und Flächen zum Schutz des Grundwassers herauszunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass [anonymisiert] seine Flächen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet und von seiner Bewirtschaftung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete mit BSN Flächen ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar.

Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Sie muss vorrangig geschützt werden. Auch die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist politisch und gesellschaftlich erwünscht. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können. Die Wirtschaftsfähigkeit des Hofes unseres Mitglieds ist durch die planerischen Festsetzungen im Rahmen des Regionalplans aufs äußerste gefährdet. Die von unserem Mitglied hinzu gepachtete Fläche von etwa 10 ha Größe in Bielefeld-Senne wird ebenfalls von planerischem Flächenfraß bedroht. Durch die dortige Ausweisung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird die betriebliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds zusätzlich eingeschränkt.

Zusätzlich zu den Ausweisungen der Flächen zum Schutz der Natur und derjenigen zum Grundwasser- und Gewässerschutz liegt eine weitere Überplanung zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor. Auf dies betreffend müssen grundlegende Bedenken geäußert werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen lässt sich mit einer Ausweisung und Nutzung als Gebiet zur landschaftsorientierten Erholung grundsätzlich nicht gut in Einklang bringen. Dies birgt häufig Konfliktpotenzial zwischen Landwirt und Erholungssuchenden. Auf die Gefahren welche durch den Betrieb großer Landmaschinen für Freizeitsuchende ausgehen, weisen wir ausdrücklich hin.

Die im Eigentum unseres Mitglieds befindlichen Waldflächen zu einer Größe von 5 ha sind ebenfalls als Bereiche zum Schutz der Natur deklariert worden. Auch diesbezüglich muss gewährleistet bleiben, dass eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen erhalten bleibt. Sollte diese Fläche künftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, wäre eine solche kaum noch möglich.

In der Gesamtschau wird durch die Festsetzungen des Regionalplans die gesamte Wirtschaftsfläche unseres Mitglieds in einem Maß überplant, welches weder in der vorliegenden Form, noch in dessen Ausmaß hinzunehmen ist. Durch die bereits bestehenden Auflagen im Rahmen von Grundwasser- und Gewässerschutz ist bereits jetzt eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung eingetreten. Diese ist mit entsprechenden finanziellen Einbußen verbunden.

Sollten die planerischen Festsetzungen, welche die Grundlage für die Ausweisung der Flächen als solche zum Schutz der Natur, zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierten

<p>Erholung im Rahmen der Drittgesetzgebung bilden, tatsächlich umgesetzt werden, so wäre die Zukunftsfähigkeit des Hofes unseres Mitglieds und damit seine wirtschaftliche Existenz grundsätzlich infrage gestellt.</p> <p>Mit den Regelungen des Regionalplans, sowie diese vorliegen, ist zudem eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds verbunden. Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben.</p> <p>Demgemäß sind die Festsetzungen des Regionalplans aufzuheben, soweit diese eine Ausweisung der Flächen als solche zum Schutz der Natur und zum Grundwasser und Gewässerschutz vorsehen. Auch eine Oberplanung als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung begegnet ernsthaften Bedenken.</p>	
<p>1018104</p>	
<p>Inhalt</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied [anonymisiert] aus [anonymisiert] Harsewinkel, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zu den derzeit offengelegten Kartierungen des Regionalplans im zweiten Entwurf Stellung:</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs im Vollerwerb in Harsewinkel, [anonymisiert]. Es werden ca. 110 ha Ackerland bewirtschaftet, wobei 50 ha im Eigentum stehen und 60 ha zugepachtet sind. Hinzu kommen noch 50 ha Wald, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Von den 50 ha im Eigentum stehendem Ackerland sind ca. 16 ha und von der zugepachteten Fläche sind ca. 8 ha von der BSN Kartierung im Regionalplan betroffen. Es handelt sich bei den Eigentumsflächen um die Flächen in der Gemarkung...] Flur ...Flurstück ..[alle anonymisiert] und Flur ...Flurstück ..[alle anonymisiert]. Bei der zugepachteten Fläche liegt diese in der Gemarkung ..., Flur Flurstück ..[alle anonymisiert].</p> <p>Die Kartierung als BSN-Fläche führt zu einer Wertminderung und Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Betriebs unseres Mitglieds, welches von diesem so nicht hingenommen wird. Es handelt sich um Ackerstandorte mit intensiver Bewirtschaftung, die unser Mitglied nicht für den Schutz der Natur zur Verfügung stellen wird, so dass wir Sie auffordern, die entsprechende Kartierungen im Bereich der Flächen unseres Mitglieds aufzuheben. Insbesondere die langfristige Bewirtschaftung der Ackerflächen ist bei einer Ausweisung als BSN-Fläche gefährdet. So schränkt beispielsweise schon das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten die Bewirtschaftung der Ackerfläche erheblich ein. Durch dieses und weitere Drittgesetze ist eine</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse</p>

Bewirtschaftung der Flächen nur noch so eingeschränkt möglich, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen unmöglich ist. Aufgrund dieser erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen, werden sich diese auch nur noch erswert verpachten lassen. Dies hat unter anderem erhebliche Auswirkungen auf eine mögliche Altersabsicherung, welche sich oftmals darauf stützt, dass die Flächen fremdbewirtschaftet werden können. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt eine Verpachtung der Flächen nicht vorgesehen ist, so muss doch jedenfalls für zukünftige Generationen der Handlungsspielraum so offen gestaltet werden, dass eine Fremdbewirtschaftung wirtschaftlich möglich ist.

Des Weiteren kann unser Mitglied nicht hinnehmen, dass das ca. 2 ha große Waldgrundstück in Gemarkung Harsewinkel Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in die BSN- Kartierung aufgenommen wurde. Unser Mitglied nutzt den Wald forstwirtschaftlich durch den Anbau von Pappeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldbewirtschaftung durch Trockenheits-, Sturm- und Tierschäden bereits erheblich erschwert ist und eine waldbauliche Entwicklung unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels zukünftig dauerhaft möglich sein muss. Wälder können nur dann ertragreich Aufwuchs produzieren und somit betriebswirtschaftlich notwendige Ernte hervorbringen, wenn waldbauliche Strukturen dem Klimawandel angepasst werden und im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zunächst herangezüchtet und dann abgeerntet werden können.

Naturschutzfachliche Maßnahmen, wie das Belassen von Totholz in den Wäldern, ist hier deutlich kontraproduktiv und führt zu einer erheblichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unseres Mitglieds in seinen Wäldern. Eine Ausweisung der BSNFläche in die Waldflächen unseres Mitglieds hinein, kann daher nicht hingenommen werden. Es muss unserem Mitglied möglich sein, die Pflegemaßnahmen an den Bäumen und dem Boden uneingeschränkt durchzuführen. So müssen aufgrund der topografischen Lage beispielsweise regelmäßig die Bewässerungsgräben freigehalten werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass unser Mitglied bereits Flächen für das Naturschutzgebiet Graureiherkolonie bei Harsewinkel abgegeben hat und hierfür Ausgleichsflächen akzeptiert hat. Eine darüberhinausgehende Ausweisung der Flächen unseres Mitglieds als Naturschutzgebiet würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Eigentumsrechte darstellen.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Der Betrieb unseres Mitglieds besteht seit ca. 500 Jahren, das älteste Gebäude im Betrieb unseres Mitglieds ist von 1648. Es handelt sich somit um einen seit Generationen geführten Betrieb, der erhaltenswert ist. Es sollte zudem ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, so dass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit

der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Waldbereiche mit anderen Raumfunktionen wie BSN keinen Widerspruch dar.

<p>verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Einwendungen unseres Mitglieds im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfs zu berücksichtigen und die im Eigentum unseres Mitglieds stehenden Flächen sowie die gepachteten Flächen aus der BSN-Kartierung herauszunehmen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1018823</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs im Vollerwerb in Harsewinkel [anonymisiert]. Es werden ca. 110 ha Ackerland bewirtschaftet, wobei 50 ha im Eigentum stehen und 60 ha zugepachtet sind. Hinzu kommen noch 50 ha Wald, die forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Von den 50 ha im Eigentum stehendem Ackerland sind ca. 16 ha und von der zugepachteten Fläche sind ca. 8 ha von der BSN Kartierung im Regionalplan betroffen. Es handelt sich bei den Eigentumsflächen um die Flächen in der Gemarkung Harsewinkel Flur...Flurstücke. [alle anonymisiert]. Bei der zugepachteten Fläche liegt diese in der Gemarkung Harsewinkel Flur..., Flurstück.. [alle anonymisiert].</p> <p>Die Kartierung als BSN-Fläche führt zu einer Wertminderung und Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Betriebs unseres Mitglieds, welches von diesem so nicht hingenommen wird. Es handelt sich um Ackerstandorte mit intensiver Bewirtschaftung, die unser Mitglied nicht für den Schutz der Natur zur Verfügung stellen wird, so, dass wir Sie auffordern, die entsprechenden Kartierungen im Bereich der Flächen unseres Mitglieds aufzuheben. Insbesondere die langfristige Bewirtschaftung der Ackerflächen ist bei einer Ausweisung als BSN-Fläche gefährdet. So schränkt beispielsweise schon das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten die Bewirtschaftung der Ackerfläche erheblich ein. Durch dieses und weitere Drittgesetze ist eine Bewirtschaftung der Flächen nur noch so eingeschränkt möglich, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen unmöglich ist.</p> <p>Aufgrund dieser erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen, werden sich diese auch nur noch erschwert verpachten lassen. Dies hat unter anderem erhebliche Auswirkungen auf eine mögliche Altersabsicherung, welche sich oftmals darauf stützt, dass die Flächen fremdbewirtschaftet werden können. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt eine Verpachtung der Flächen nicht vorgesehen ist, so muss doch jedenfalls für zukünftige Generationen der Handlungsspielraum so offen gestaltet werden, dass eine Fremdbewirtschaftung wirtschaftlich möglich ist.</p> <p>Des Weiteren kann unser Mitglied nicht hinnehmen, dass das ca. 2 ha große Waldgrundstück in Gemarkung Harsewinkel Flur ...Flurstück. ...[alle anonymisiert] in die BSN-Kartierung aufgenommen wurde. Unser Mitglied nutzt den Wald forstwirtschaftlich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

durch den Anbau von Pappeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldbewirtschaftung durch Trockenheits-, Sturm- und Tierschäden bereits erheblich erschwert ist und eine waldbauliche Entwicklung unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels zukünftig dauerhaft möglich sein muss. Wälder können nur dann ertragreich Aufwuchs produzieren und somit betriebswirtschaftlich notwendige Ernte hervorbringen, wenn waldbauliche Strukturen dem Klimawandel angepasst werden und im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zunächst herangezüchtet und dann abgeerntet werden können.

Naturschutzfachliche Maßnahmen, wie das Belassen von Totholz in den Wäldern, ist hier deutlich kontraproduktiv und führt zu einer erheblichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unseres Mitglieds in seinen Wäldern. Eine Ausweisung der BSN-Fläche in die Waldflächen unseres Mitglieds hinein, kann daher nicht hingenommen werden. Es muss unserem Mitglied möglich sein, die Pflegemaßnahmen an den Bäumen und dem Boden uneingeschränkt durchzuführen. So müssen aufgrund der topografischen Lage beispielsweise regelmäßig die Bewässerungsgräben freigehalten werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass unser Mitglied bereits Flächen für das Naturschutzgebiet Graureiherkolonie bei Harsewinkel abgegeben hat und hierfür Ausgleichsflächen akzeptiert hat. Eine darüberhinausgehende Ausweisung der Flächen unseres Mitglieds als Naturschutzgebiet würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Eigentumsrechte darstellen.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Der Betrieb unseres Mitglieds besteht seit ca. 500 Jahren, das älteste Gebäude im Betrieb unseres Mitglieds ist von 1648. Es handelt sich somit um einen seit Generationen geführten Betrieb, der erhaltenswert ist. Es sollte zudem ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, so dass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Einwendungen unseres Mitglieds im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfs zu berücksichtigen und die im Eigentum unseres Mitglieds stehenden Flächen sowie die gepachteten Flächen aus der BSN-Kartierung herauszunehmen.

Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Waldbereiche mit anderen Raumfunktionen wie BSN keinen Widerspruch dar.

1017053	
Inhalt	Abwägung
<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen unseres Mitgliedes, [anonymisiert] vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung: Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 30.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit rund 35 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Zuchtsauen im geschlossenen System in Borgholzhausen. Auch nach den derzeit ausliegenden Kartierungen des Regionalplanes rücken GIB-Bereiche sowohl von Westen als auch von Nordosten an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Zwar ist die Hofstelle weiterhin selbst bisher nicht als GIB-Fläche überplant, sondern noch als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert, jedoch ist die Fläche um die Hofstelle auch nicht in die südlich angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einbezogen. Vielmehr sind weiterhin hofnahe Flächen im Einzelnen Gemarkung Borgholzhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in die Gewerbe- und Industriebereichsausweisung einbezogen worden.</p> <p>Trotz geringfügiger Veränderungen der Kartierung im Bereich der Flur [anonymisiert], ist unser Mitglied weiterhin nicht mit den vorgenommenen Kartierungen einverstanden. Aufgrund der Tatsache, dass dieser einen Vollerwerbsbetrieb betreibt, der bereits seit Generationen in der Familie geführt wird und auch in der nächsten Generation fortgeführt werden soll, beeinträchtigt die derzeitige Kartierung die wirtschaftlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes. Wir möchten daher erneut darauf hinweisen, dass die Flächen für eine Gewerbebebietsentwicklung nicht zur Verfügung stehen und eine Verkaufsbereitschaft unseres Mitgliedes insoweit nicht besteht. Weil eine Enteignung für die Gewerbebebietsentwicklung ohnehin nicht in Betracht kommt, scheitert die gegenständliche Entwurfsplanung also an der Zustimmung des Eigentümers der überplanten Flächen.</p> <p>Auch die Stadt Borgholzhausen ist nicht daran interessiert, die Fläche an der Thielheide, namentlich Gemarkung Borgholzhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], als Gewerbefläche zu entwickeln. Insoweit kann die Rückführung der vorgenommenen Planungen im Einvernehmen mit der Kommune gefordert werden. Im Übrigen haben die in der Vergangenheit umgesetzten Teilabschnitte vorhandener Gewerbegebiete in Borgholzhausen deutlich gemacht, dass es notwendig ist, bei gewerblichen Entwicklungen mit viel mehr Augenmaß an die Planungen heranzugehen. Ein ressourcenschonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ist insoweit unumgänglich. Der Teilabschnitt des IBV, der bereits realisiert wurde, hat wahrlich keine Vorbildfunktion.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 1916) verwiesen.</p>

Bereits in unserer Stellungnahme vom 30.03.2021 haben wir darauf hingewiesen, dass sich auf der Fläche - dem sogenannten "Thiel" eine Immobilie, die zu Wohnzwecken genutzt wird, befindet. Dies läuft einer Gewerbegebietsentwicklung ohnehin entgegen.

Wir haben des Weiteren ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass die Topographie des Geländes gegen die kartierten Planungen spricht. Ein Teil der Fläche bildet die höchste Erhebung zwischen dem Teutoburger Wald und dem westlichen Münsterland. Die GIB Ausweisung an dieser Stelle vorzunehmen ist nicht nur vor dem Hintergrund der ansonsten eher flach verlaufenden Geländetopographie wenig nachzuvollziehen, vielmehr auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes, genauer gesagt aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt untragbar.

Des Weiteren stehen die gegenwärtigen Kartierungen in einem erheblichen Widerspruch zu den im LEP NRW im Kapitel 7.5 festgeschriebenen Grundsätzen:

Mit der diesseitigen Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung wurde bereits deutlich herausgestellt, dass unser Mitglied auf die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen seiner Tierhaltung angewiesen ist. So wird das Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt und das Pflanzenwachstum durch den im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger gefördert. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächenausstattung des Betriebes nicht schrumpft. Ein Flächenentzug kann für den Betrieb zu einer existenziellen Bedrohung werden. Insoweit ist die gegenwärtige Planung geeignet dem Betrieb die Zukunftsfähigkeit zu rauben. Da landwirtschaftliche Betriebe jedoch nachhaltig wirtschaften und die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich gefordert ist, gilt es ressourcenschonend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen und jeden aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Region zu erhalten und damit auch den Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere.

Darüber hinaus ist das Heranrücken der Gewerbeflächen an die Hofstelle ohnehin deutlich kritisch zu betrachten. Für eine vernünftige Tierhaltung ist es erforderlich, dass die Tiere keinem Stress ausgesetzt werden. Dass heranrückende Gewerbe und Industriebereiche nicht immer ohne Lärmbelastigungen und zusätzlichen Verkehr betrieben werden können, dürfte unbestritten sein. Diese Lärmbelastigungen bedeuten für die Tiere unseres Mitgliedes aber gerade besonderen Stress. Die Tiere können die Geräusche in ihren Stallungen nicht zuordnen und schütten bei Erschrecken durch laute Geräusche Stresshormone aus. Auch unter dem Gesichtspunkt des Tierwohls ist das Heranrücken des Gewerbegebietes daher abzulehnen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Hinzupachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Betrieb unseres Mitgliedes immer schwerer wird, da bereits heute ein

erheblicher Flächendruck vorherrscht. Sowohl für die Gewerbegebietsentwicklung als auch für Siedlungsbereiche, Wassergewinnung und naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie zusätzlich aufgrund von schlechten Zinsen interessierter Geldanleger ist es kaum möglich zusätzliche Eigentumsfläche zu erwerben oder steigende Pachtpreise zu schultern.

Die Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein nicht vermehrbares Schutzgut, das für die Erzeugung unserer regionalen Lebensmittel unerlässlich ist. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, sämtliche Flächen unseres Mitgliedes in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und nicht als GIB-Bereiche zu überplanen. Vielmehr sollte die Gewerbeentwicklung zunächst in Form einer Innenverdichtung erfolgen, um auch brachliegende Industrieflächen zu reaktivieren.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 30.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

1018984

Inhalt

Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 30.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit rund 35 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Zuchtsauen im geschlossenen System in Borgholzhausen.

Auch nach den derzeit ausliegenden Kartierungen des Regionalplanes rücken GIB-Bereiche sowohl von Westen als auch von Nordosten an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Zwar ist die Hofstelle weiterhin selbst bisher nicht als GIB-Fläche überplant, sondern noch als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert, jedoch ist die Fläche um die Hofstelle auch nicht in die südlich angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einbezogen. Vielmehr sind weiterhin hofnahe Flächen im Einzelnen Gemarkung Borgholzhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in die Gewerbe- und Industriebereichsausweisung einbezogen worden.

Trotz geringfügiger Veränderungen der Kartierung im Bereich der Flur [anonymisiert], ist unser Mitglied weiterhin nicht mit den vorgenommenen Kartierungen einverstanden. Aufgrund der Tatsache, dass dieser einen Vollerwerbsbetrieb betreibt, der bereits seit Generationen in der Familie geführt wird und auch in der nächsten Generation fortgeführt werden soll, beeinträchtigt die derzeitige Kartierung die wirtschaftlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes. Wir möchten daher erneut darauf hinweisen, dass die Flächen für eine Gewerbegebietsentwicklung nicht zur Verfügung stehen und eine Verkaufsbereitschaft unseres Mitgliedes insoweit nicht besteht. Weil eine Enteignung für die Gewerbegebietsentwicklung ohnehin nicht in Betracht kommt, scheitert die gegenständliche Entwurfsplanung also an der Zustimmung des Eigentümers der überplanten Flächen.

Auch die Stadt Borgholzhausen ist nicht daran interessiert, die Fläche an der Thielheide, namentlich Gemarkung Borgholzhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], als Gewerbefläche zu entwickeln. Insoweit kann die Rückführung der vorgenommenen Planungen im Einvernehmen mit der Kommune gefordert werden. Im Übrigen haben die in der Vergangenheit umgesetzten Teilabschnitte vorhandener Gewerbegebiete in Borgholzhausen deutlich gemacht, dass es notwendig ist, bei gewerblichen Entwicklungen mit viel mehr Augenmaß an die Planungen heranzugehen. Ein ressourcenschonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ist insoweit unumgänglich. Der Teilabschnitt des IBV, der bereits realisiert wurde, hat wahrlich keine Vorbildfunktion.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 30.03.2021 haben wir darauf hingewiesen, dass sich auf der Fläche - dem sogenannten "Thiel" eine Immobilie, die zu Wohnzwecken genutzt wird, befindet. Dies läuft einer Gewerbegebietsentwicklung ohnehin entgegen.

Wir haben des Weiteren ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass die Topographie des Geländes gegen die kartierten Planungen spricht. Ein Teil der Fläche bildet die höchste Erhebung zwischen dem Teutoburger Wald und dem westlichen Münsterland.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 1916) verwiesen.

Die GIB-Ausweisung an dieser Stelle vorzunehmen ist nicht nur vor dem Hintergrund der ansonsten eher flach verlaufenden Geländetopographie wenig nachzuvollziehen, vielmehr auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes, genauer gesagt aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt untragbar.

Des Weiteren stehen die gegenwärtigen Kartierungen in einem erheblichen Widerspruch zu den im LEP NRW im Kapitel 7.5 festgeschriebenen Grundsätzen: Mit der diesseitigen Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung wurde bereits deutlich herausgestellt, dass unser Mitglied auf die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen seiner Tierhaltung angewiesen ist. So wird das Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt und das Pflanzenwachstum durch den im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger gefördert. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächenausstattung des Betriebes nicht schrumpft. Ein Flächenentzug kann für den Betrieb zu einer existenziellen Bedrohung werden. Insoweit ist die gegenwärtige Planung geeignet dem Betrieb die Zukunftsfähigkeit zu rauben. Da landwirtschaftliche Betriebe jedoch nachhaltig wirtschaften und die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich gefordert ist, gilt es ressourcenschonend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen und jeden aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Region zu erhalten und damit auch den Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere.

Darüber hinaus ist das Heranrücken der Gewerbeflächen an die Hofstelle ohnehin deutlich kritisch zu betrachten. Für eine vernünftige Tierhaltung ist es erforderlich, dass die Tiere keinem Stress ausgesetzt werden. Dass heranrückende Gewerbe und Industriebereiche nicht immer ohne Lärmbelästigungen und zusätzlichen Verkehr betrieben werden können, dürfte unbestritten sein. Diese Lärmbelästigungen bedeuten für die Tiere unseres Mitgliedes aber gerade besonderen Stress. Die Tiere können die Geräusche in ihren Stallungen nicht zuordnen und schütten bei Erschrecken durch laute Geräusche Stresshormone aus. Auch unter dem Gesichtspunkt des Tierwohls ist das Heranrücken des Gewerbegebietes daher abzulehnen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Hinzupachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Betrieb unseres Mitgliedes immer schwerer wird, da bereits heute ein erheblicher Flächendruck vorherrscht. Sowohl für die Gewerbebebietsentwicklung als auch für Siedlungsbe-reiche, Wassergewinnung und naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie zusätzlich aufgrund von schlechten Zinsen interessierter Geldanleger ist es kaum möglich zusätzliche Eigentumsfläche zu erwerben oder steigende Pachtpreise zu schultern.

Die Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein nicht vermehrbares Schutzgut, das für die Erzeugung unserer regionalen Lebensmittel unerlässlich ist. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, sämtliche Flächen unseres Mitgliedes in die angrenzenden landwirtschaftlichen

Kernzonen einzubeziehen und nicht als GIB-Bereiche zu überplanen. Vielmehr sollte die Gewerbeentwicklung zunächst in Form einer Innenverdichtung erfolgen, um auch brachliegende Industrieflächen zu reaktivieren.

Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 30.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

1017095

Inhalt

in der vorstehenden Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds, [anonymisiert], Rheda-Wiedenbrück-Batenhorst. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann auf Anforderung nachgewiesen werden.

Auftrags und in Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir im Rahmen der zweiten Beteiligung der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Entwurf 2023, wie folgt Stellung: Wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung mitgeteilt, ist unser Mitglied Eigentümerin

zweier Hofstellen mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, von denen sich eine Hofstelle in Rheda-Wiedenbrück Batenhorst und die andere in Gütersloh befindet. Bei Betrachtung der neuen Überplanungen im Rahmen des Regionalplans OWL, Entwurf 2023, fällt für den Bereich der landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitglieds in Rheda-Wiedenbrück auf, dass der Bereich zwischen Nölkenweg und Lüternweg in direkter Angrenzung unterhalb des Hamelbachs, welcher im Entwurf 2020 noch als Überschwemmungsbereich ausgewiesen ist, bei der Neuaufstellung im Rahmen des Entwurfs 2023 nunmehr nicht mehr als Überschwemmungsbereich überplant ist.

Offensichtlich infolgedessen wurde dieser Bereich durch Erdbewegungen und Aufschüttungen bereits erhöht.

Dies hat zur Folge, dass übertretendes Wasser aus dem Hamelbach nunmehr an dieser Fläche vorbeifließt und sich verstärkt auf den landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitglieds sammelt. Es besteht daher ein erhöhtes Hochwasserrisiko welches faktisch zu reduzierten Ernteerträgen und folglich auch zu einer Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds führt. Dies ist in keiner Weise hinnehmbar.

Soweit die planerischen Festlegungen in der aktuellen Ausgestaltung Flächen welche direkt an diejenigen von [anonymisiert] angrenzen nunmehr in Abänderung des planerischen Entwurfs 2020 begünstigen, so kann dies nicht zu ihren Lasten gehen. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der anliegenden Grundstückseigentümer ist es rechtsfehlerhaft, einen Anlieger des Flusslaufs einseitig und ausschließlich zu begünstigen, um dem anderen Anlieger einseitig die hieraus folgenden Belastungen aufzubürden.

Wir haben sie daher aufzufordern, den status quo aus dem Entwurf 2020 wiederherzustellen und die im Entwurf 2023 als Überschwemmungsbereich herausgenommene Fläche wieder als solche auszuweisen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Datengrundlage bilden im Entwurf des Plans zur 1. Auslegung dabei zunächst die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken.

Die HQ100 Gebiete sind durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL zur 2. Auslegung bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL basieren damit auf wasserwirtschaftlichen Fachdaten.

Im Ziel F 34 (3) (Überschwemmungsbereiche) des Regionalplanentwurfs OWL ist festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Laut der Stellungnahme sei in einem Bereich eine Geländeaufhöhung vorgenommen worden, mit der Folge, dass die unterliegenden Grundstücke bei Hochwasser stärker belastet werden. Dies sei offensichtlich auf eine geänderte zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL zurückzuführen.

Als Alternative zu vorstehendem Vorgehen ist es denkbar, auch die Flächen von Frau Paulsen aus der Überplanung als Überschwemmungsgebiet herauszunehmen. Auf diese Weise wäre es unserem Mitglied möglich, ebenfalls Maßnahmen gegen ein erhöhtes Hochwasserrisiko zu ergreifen, so wie dies auch auf dem angrenzenden Grundstück erfolgt ist. Letztendlich muss ihr auf die eine oder andere Weise die Gelegenheit gegeben werden, dass durch den aktuellen Planungsentwurf entstandene Risiko eines Schadeneintritts zu Lasten ihrer Flächen abzuwenden.

Bei Sichtung der zeichnerischen Festlegungen muss zudem festgestellt werden, dass sämtliche Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant wurden. Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin. Gleiches gilt im Übrigen für die Hofstelle unseres Mitglieds in Gütersloh im Gewerbegebiet südöstlich der B 61 mit den dazugehörigen Nutzflächen auf der anderen Seite der B 61. Auch hier ist eine Überplanung im Rahmen von Flächen zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierten Erholung vorgesehen. Unser Mitglied wird somit auch in Bezug auf diese Hofstelle mit ihren landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung eingeschränkt und somit doppelt belastet. Die Überplanung ist insoweit zurückzunehmen.

Es ist, wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung vorgetragen, ohnehin nicht nachvollziehbar, warum die betreffenden Flächen von Frau Paulsen nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen sind. Dies verwundert umso mehr, da eine landwirtschaftliche Kernzone unmittelbar angrenzt. Unter agrarökonomischen Gesichtspunkten und zur Sicherung einer dauerhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist eine Einbeziehung als landwirtschaftliche Kernzone unerlässlich.

Es erschließt sich uns nicht warum die bereits im Rahmen der ersten Anhörung geforderte Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone im Rahmen des zweiten Entwurfs nicht berücksichtigt wurde. Hinderungsgründe sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Wie dargestellt zeichnet der Regionalplanentwurf OWL bestehende wasserrechtliche Fachgrundlagen nach. Maßgeblich für die Zulassung von Bodenaufhöhungen sind neben anderen Anforderungen wie Natur- und Bodenschutz bei der Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes wasserrechtliche Anforderungen.

Da geringfügige Bodenaufhöhungen in der Regel nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, obliegt dies nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung, zumal ja der Regionalplanentwurf OWL nicht rechtskräftig ist.

Sofern es tatsächlich wie beschrieben zu Geländeaufhöhungen mit negativen Vorflutverhältnissen auf Nachbargrundstücke gekommen ist, ist dies mit dem Kreis als zuständige Wasserbehörde abzuklären.

Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend LPIG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen.

Durch die Festlegung als BSLE erwachsen der Regelungsebene des Regionalplans entsprechend keine Sonderrechte zur Nutzung der freien Landschaft für die Erholung für den Einzelnen. Es werden somit zum Beispiel keine erweiterten Betretungsrechte eröffnet. Ein Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Erholungsnutzung aufgrund der Festlegung als BSLE bestehen damit nicht.

BSLE sind zudem großflächig festgelegt, eine besondere Konzentration der Erholungssuchenden in diesen Bereich ist damit nicht gegeben.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise Bodenwertzahl, zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzung sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Rund 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsraum ist im Fachbeitrag als landwirtschaftlicher Kernraum abgegrenzt.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1019528

Inhalt

Wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung mitgeteilt, ist unser Mitglied Eigentümerin zweier Hofstellen mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, von denen sich eine Hofstelle in Rehda-Wiedenbrück [anonymisiert] und die andere in Gütersloh befindet.

Bei Betrachtung der neuen Überplanungen im Rahmen des Regionalplans OWL, Entwurf 2023, fällt für den Bereich der landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitglieds in Rheda-Wiedenbrück auf, dass der Bereich zwischen [anonymisiert] und [anonymisiert] in direkter Angrenzung unterhalb des [anonymisiert], welcher im Entwurf 2020 noch als Überschwemmungsbereich ausgewiesen ist, bei der Neuaufstellung im Rahmen des Entwurfs 2023 nunmehr nicht mehr als Überschwemmungsbereich überplant ist. Offensichtlich infolgedessen wurde dieser Bereich durch Erdbewegungen und Aufschüttungen bereits erhöht. Dies hat zur Folge, dass übertretendes Wasser aus dem Hamelbach nunmehr an dieser Fläche vorbeifließt und sich verstärkt auf den landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitglieds sammelt. Es besteht daher ein erhöhtes Hochwasserrisiko welches faktisch zu reduzierten Ernteerträgen und folglich auch zu einer Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds führt. Dies ist in keiner Weise hinnehmbar.

Soweit die planerischen Festlegungen in der aktuellen Ausgestaltung Flächen welche direkt an diejenigen von Frau [anonymisiert] angrenzen nunmehr in Abänderung des planerischen Entwurfs 2020 begünstigen, so kann dies nicht zu ihren Lasten gehen. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der anliegenden Grundstückseigentümer ist es rechtsfehlerhaft, einen Anlieger des Flusslaufs einseitig und ausschließlich zu begünstigen, um dem anderen Anlieger einseitig die hieraus folgenden Belastungen aufzubürden. Wir haben sie daher aufzufordern, den status quo aus dem Entwurf 2020 wiederherzustellen und die im Entwurf 2023 als Überschwemmungsbereich herausgenommene Fläche wieder als solche auszuweisen.

Als Alternative zu vorstehendem Vorgehen ist es denkbar, auch die Flächen von Frau [anonymisiert] aus der Überplanung als Überschwemmungsgebiet herauszunehmen. Auf diese Weise wäre es unserem Mitglied möglich, ebenfalls Maßnahmen gegen ein erhöhtes Hochwasserrisiko zu ergreifen, so wie dies auch auf dem angrenzenden Grundstück erfolgt ist. Letztendlich muss ihr auf die eine oder andere Weise die Gelegenheit gegeben werden, dass durch den aktuellen Planungsentwurf entstandene Risiko eines Schadeneintritts zu Lasten ihrer Flächen abzuwenden.

Bei Sichtung der zeichnerischen Festlegungen muss zudem festgestellt werden, dass sämtliche Liegenschaften unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant wurden.

Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmefällen zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

<p>Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlic problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin.</p> <p>Gleiches gilt im Übrigen für die Hofstelle unseres Mitglieds in Gütersloh im Gewerbegebiet [anonymisiert] mit den dazugehörigen Nutzflächen auf der anderen Seite der B 61. Auch hier ist eine Überplanung im Rahmen von Flächen zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierten Erholung vorgesehen. Unser Mitglied wird somit auch in Bezug auf diese Hofstelle mit ihren landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung eingeschränkt und somit doppelt belastet. Die Überplanung ist insoweit zurückzunehmen.</p> <p>Es ist, wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung vorgetragen, ohnehin nicht nachvollziehbar, warum die betreffenden Flächen von Frau [anonymisiert] nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen sind. Dies verwundert umso mehr, da eine landwirtschaftliche Kernzone unmittelbar angrenzt. Unter agrarökonomischen Gesichtspunkten und zur Sicherung einer dauerhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist eine Einbeziehung als landwirtschaftliche Kernzone unerlässlich.</p> <p>Es erschließt sich uns nicht warum die bereits im Rahmen der ersten Anhörung geforderte Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone im Rahmen des zweiten Entwurfs nicht berücksichtigt wurde. Hinderungsgründe sind jedenfalls nicht ersichtlich.</p>	<p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1018477</p>	
<p>Inhalt</p> <p>der städtische Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 26.09.2023 beschlossen, das genannte Areal nur leicht verändert für emittierende Industriebebauung vorzuschlagen.</p> <p>Dabei sind auf Druck der Anlieger bisher unberücksichtigte Anliegen betr. Wohnqualität, Betriebsausübung und Hochwasserschutz erstmals und auch nur unzureichend in den Blick genommen worden, die Belange des Natur- und Umweltschutzes gar nicht. Da möchte ich unsere bisherige Stellungnahme verstärken:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für</p>

Die Feldmark ist für ca 60 Anlieger eigener Lebensraum, der mit Industrie auch in paar Metern Abstand nicht verträglich wäre. Noch ist sie, wie unsere GNU-Stellungnahme formuliert hatte, eine "schön strukturierte, kleinräumig angelegte Kulturlandschaft "in der Nähe des NSG Fischteiche sowie des FFH-Gebietes Emsniederung. Hier machen regelmäßig Kraniche und Störche Rast und mit Steinkauz, Kiebitz, Feldschwirl und Nachtigall finden noch seltene Brutvögel einen Lebensraum. Das angrenzende Wäldchen stellt daneben einen der letzten kläglichen Waldreste in Rietberg dar.

Es sollte eher weiterentwickelt als durch die geplante Bebauung bedroht werden. Der Merschhemkeweg ist nicht nur eine denkmalgeschützte historische Eichenallee, sondern auch eine beliebte Radfahrstrecke für den Erholungsraum südliches Rietberg. Diese wichtige Funktion und womöglich sogar seine Vitalität würde er durch emittierende Industrie nebenan verlieren.

Angesichts zunehmender Starkregen-Ereignisse, jetzt auch in unserer Region, scheint es höchst riskant, das umfangreiche Grabensystem quer durch das Areal zum Überschwemmungsbiet am Bokeler Kanal zu versiegeln und ggf. Emissionen auszusetzen.

Das besondere Potential, das alte Möorgebiet am Bokeler Kanal zu renaturieren, ist überhaupt nicht wahrgenommen worden. Dabei wäre es die seltene Chance zur CO₂-Speicherung im Boden sowie zur Weiterentwicklung der Biodiversität, langfristig auch der Schwammfläche und des Naturerlebensraums.

Insofern halten wir einen umfassenden Umweltbericht für nötig. Er wird zeigen: Die Feldmark eignet sich in vielfacher Hinsicht überhaupt nicht zur Industriebebauung, stattdessen vielmehr zur ökologischen Weiterentwicklung!

zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung

	<p>bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Wohnqualität, Betriebsausübung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Hochwasserschutz, Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Schutz der Eichenallee, Emissionen, Umgang mit Starkregenereignissen).</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1020076	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen breit aufgestellten landwirtschaftlichen Betrieb an der Grenze zu Harsewinkel. Der Betrieb umfasst eine Gesamtfläche von rund 135 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Hierbei handelt es sich um rund 70 ha Eigentumsflächen und 65 ha zugepachtete Flächen. Der Betrieb auf der Hofstelle [anonymisiert] gliedert sich in die Schweinemast mit ca. 1.000 Mastplätzen, die Ferkelaufzucht mit etwa 500 Plätzen sowie den Ackerbau inklusive des Anbaus von Sonderkulturen wie Kartoffeln, Zwiebeln und Möhren auf 30 ha. In zwei angepachteten Ställen in Herzebrock-Clarholz werden zudem 140 Bullen gemästet bzw. auf etwa 130 Plätzen Sauen gehalten. Der dort erzeugte Wirtschaftsdünger wird auf den Flächen des Hauptbetriebes ausgebracht. Die Hofstelle unseres Mitglieds, in den zeichnerischen Festlegungen noch mit der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche der Hofstelle aufgrund der Lage und der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>

historischen Bezeichnung [anonymisiert] gekennzeichnet, ist vollständig als BSN-Gebiet kartiert, was seitens unseres Mitglieds nicht hingenommen werden kann. Durch die BSN-Kartierung ist zu erwarten, dass zukünftig notwendig werdende bauliche Maßnahmen, wie etwa die Errichtung neuer Lagerkapazitäten für die erzeugten Produkte oder eine tierwohlorientierte Modernisierung der Stallbauten, gar nicht oder nur noch mit einem unwirtschaftlichen Aufwand realisiert werden können. Da der Platz auf der Hofstelle in den vergangenen Jahrzehnten bereits ausgereizt werden musste und ein Ausweichen auf andere Standorte auf der Betriebsfläche baurechtlich unmöglich erscheint, stellt die BSN-Kartierung eine erhebliche Existenzgefährdung für unser Mitglied dar. Wir fordern Sie daher namens uns in Vollmacht unseres Mitglieds auf, zumindest die Hofstelle aus dem BSN-Gebiet herauszulösen, um den Fortbestand des Betriebes zu sichern.

Ferner ist unser Mitglied auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen seiner Tierhaltung angewiesen, da auf 20ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche extensiv Feldgras als Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere erzeugt und das Pflanzenwachstum durch den im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger gefördert wird. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächennutzung nicht übergebührlich, über den ohnehin schon harschen gesetzlichen Rahmen hinaus, eingeschränkt wird. Eine derartige übergebührliche Einschränkung der Flächennutzung ist für unser Mitglied jedoch gerade durch die Kartierung eines Gebietes zum Grundwasser- und Gewässerschutz über die gesamte Betriebsfläche zu befürchten. Hieraus resultieren letztendlich weitergehende Beschränkungen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger sowie die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln. Zudem ist infolge dieser Kartierung zu befürchten, dass die für den Anbau von Sonderkulturen im Bereich der Heckerheide, in den trockenen Sandböden vorherrschenden, mittlerweile zwingend erforderliche Bewässerung erheblich eingeschränkt wird. Durch die vorgenommene Kartierung als Grundwasser- und Gewässerschutzgebiet wird die Produktivität des Betriebes im Bereich der Futtererzeugung und des Ackerbaus nachhaltig geschwächt, was für den Betrieb zu einer existenziellen Bedrohung werden kann. Insoweit ist die gegenwärtige Planung geeignet dem Betrieb die Zukunftsfähigkeit zu rauben. Da landwirtschaftliche Betriebe jedoch nachhaltig wirtschaften und die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich gefordert ist, gilt es ressourcenschonend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen und jeden aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Region zu erhalten und damit auch den Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere.

...

Zudem weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied bereits seit über 50 Jahren Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet betreibt. Es gibt seither keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände im Trinkwasser des Wasserwerks Harsewinkel. Zudem sind die Nmin-Werte im Rohwasser dieses Wasserwerkes tendenziell sinkend. Eine Verschärfung, bzw. eine zusätzliche Belastung der Flächen unseres Mitglieds durch weitere Auflagen wäre daher grob unverhältnismäßig.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Festzustellen ist zudem, dass Teile des[anonymisiert] der Gemarkung Marienfeld nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen in die BSN-Gebietsausweisung der Boomerberge einbezogen worden sind. Dies kann diesseits in keiner Weise nachvollzogen werden. Die Gebietsausweisung erscheint auch naturschutzfachlich abwegig, da die Fläche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und zudem dort derzeit eine Windenergieanlage geplant wird. Das Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Flächennutzungsplans ist bereits fortgeschritten. Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Zurverfügungstellung der gegenwärtig in die BSN-Gebiete einbezogenen Fläche für die Entwicklung naturschutzfachlicher Maßnahmen für unser Mitglied nicht in Frage kommt. Da die Fläche faktisch somit für die naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung steht, fordern wir Sie namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die BSN- Ausweisung zurück zu nehmen.

Schließlich weist die gegenwärtige Kartierung entlang der Ems im Bereich der Emskämpfe nördlich des Flussverlaufs und somit auf den Flächen unseres Mitgliedes ein kartiertes Überschwemmungsgebiet aus. Es wird bezweifelt, dass diese Kartierung tatsächlich korrekt ist, da die Geländetopografie einen völlig anderen Eindruck erweckt. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass stichprobenhafte Überprüfungen festgesetzter Überschwemmungsgebiete ergeben haben, dass die den Berechnungen zugrunde gelegten Bodenkarten veraltet waren und nicht die aktuellen Höhenabmessungen des Geländes wiedergaben. Die Kartierung muss diesbezüglich daher insgesamt auf Schlüssigkeit überprüft werden und darf sich nicht in den gegenwärtig geplanten Festsetzungen wiederfinden.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitgliedes bedeutet die vorliegende Planung jedoch das Ende seiner Betriebsführung, sodass die Ausweisung des BSN-Gebiets, des Grundwasser- und Gewässerschutzgebiets, sowie des Überschwemmungsgebiets an den vorliegenden Stellen massiv den im LEP NRW festgehaltenen Grundsätzen widerspricht. Hier sollte dringend ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken.

Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Einwände unseres Mitgliedes im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist. Aus der Festlegung als BSLE ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Inhalt

Des Weiteren ist unser Mitglied Eigentümer weitere Flächen in HalleHesseln. Die Fläche [anonymisiert] ist ein Steinbruch. Da die Abgrabungen im Bereich der Flächen noch nicht beendet sind und auch eine weitere Bewirtschaftung der Abbaufläche langfristig gesichert werden muss, widerspricht unser Mitglied der Festlegung als BSN und fordert die Festlegung als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Die Verpachtung der Abbaufläche bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig unseres Mitglied und muss auf Dauer gesichert werden. Die gesamtwirtschaftliche und geostrategische Gesamtsituation zeigt, dass wir national und damit regional unseren Rohstoffabbau sichern müssen.

Weshalb eine aktive Abbaufläche als BSN festgelegt werden soll, ist unverständlich und sinnlos. Hier muss zumindest langfristig die Lagerung abgebauter Produkte gesichert werden. Auch die Anschlussnutzung des Abbaubereiches muss möglich sein

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Abbauflächen, die sich im Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Bei der genannten Abbaufläche (ca. 14 ha) ist ein Teil bereits abgebaut, so dass die Flächengröße unterhalb 10 ha liegt und keine BSAB Darstellung mehr erfolgte.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1017114

Inhalt

in der vorstehenden Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds [anonymisiert], [anonymisiert]. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird anwaltlich versichert und kann auf Anforderung nachgewiesen werden.

Wie bereits vorgetragen, bewirtschaftet unser Mitglied einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Sonderkulturen/Erdbeeranbau. Dieser macht den Hauptteil seiner Landwirtschaft aus. Daneben wird eine Rindermast sowie eine Bewirtschaftung von Flächen im Rahmen von Anbau von Gerste und Mais betrieben.

Wir hatten im Rahmen der ersten Beteiligung 2020 im Hinblick auf den Entwurf des Regionalplans bereits ausführlich für unser Mitglied vorgetragen. Bedauerlicherweise sieht der Entwurf 2023 keinerlei Änderungen vor, sodass unser Mitglied nach wie vor in existenzgefährdender Weise belastet ist.

Hierzu ist noch einmal wie folgt auszuführen:

Die zeichnerischen Festlegungen lassen erkennen, dass auf den an den Hof angrenzenden Flächen BSN-Flächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die [anonymisiert]. Diese sind nach wie vor in die BSN-Kartierung einbezogen, wobei [anonymisiert] in Gänze betroffen sind und auch [anonymisiert] nunmehr zum Großteil als BSN-Fläche ausgewiesen ist.

Dies sind die Flächen, auf denen unser Mitglied im Rahmen seiner Haupterwerbsquelle Erdbeeren anbaut. Sollte es bei der BSN-Ausweisung für diese Flächen bleiben, steht zu befürchten, dass im Rahmen einer Drittgeseztgebung, also der Ausweisung als Naturschutzgebiet, die Ausbringung notwendiger Düngemittel untersagt wird. Auch das Einhalten einer Fruchtfolge nach den Maßstäben einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft würde somit vereitelt werden. Dies würde [anonymisiert] eine Fortführung seines landwirtschaftlichen Betriebes in der vorliegenden Form unmöglich machen und ihm faktisch die Lebensgrundlage entziehen.

In diesem Zusammenhang sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich unter den Grünlandflächen unseres Mitglieds bereits mehrere finden, welche bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Eine Ausweitung dessen würde ihn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit über die Maße belasten.

Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Es ist nicht auszuschließen, dass der seit mehreren Generationen bestehende landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muss.

Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Bereits durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, ist eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds eingetreten. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nahezu ausgeschlossen. Zusammengenommen kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich.

Ohnehin ist unser Mitglied bereits durch das von Westen heranrückende Gewerbegebiet über die Maße belastet. Jedenfalls muss zunächst eine Innenverdichtung bestehender gewerblicher Flächen vorgenommen werden, bevor weitere landwirtschaftliche Flächen einer entsprechenden Nutzung entzogen werden.

Eine Abwägung zwischen Belangen der Raumplanung und der Agrarstruktur hat auch zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Betriebe der Daseinsvorsorge respektive der Ernährung der Bevölkerung dient. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können. Einer gewünschten regionalen Lebensmittelerzeugung muss Rechnung getragen werden.

Durch die vorliegende enge Einbindung im Rahmen des Regionalplans wird es unserem Mitglied zudem unmöglich gemacht, eine betriebsangemessene Entwicklung der Hofstelle zu planen und durchzuführen. Dies insbesondere im Hinblick auf das [anonymisiert], welches am weitesten vom angrenzenden Gewerbegebiet entfernt ist.

Durch die Überplanung im Rahmen einer BSN-Fläche wird unsrem Mitglied potenziell die Möglichkeit genommen, dort notwendige Erweiterungen im Rahmen neu zu errichtender Stallungen oder anderer Wirtschaftsgebäude durchzuführen. Um die Zukunftsfähigkeit des Hofes zu gewährleisten, ist dies aber unerlässlich.

Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen.

Der Hof von [anonymisiert] mit seinen landwirtschaftlichen Flächen ist bereits durch die bestehende Raumplanung und heranrückende Bebauung derartig eingeschränkt, dass weitere Einschränkungen nicht hinnehmbar sind.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf unser Schreiben vom 29.03.2021

1019532

Inhalt

Wie bereits vorgetragen, bewirtschaftet unser Mitglied einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Sonderkulturen/Erdbeeranbau. Dieser macht den Hauptteil seiner Landwirtschaft aus. Daneben werden eine Rindermast sowie eine Bewirtschaftung von Flächen im Rahmen von Anbau von Gerste und Mais betrieben. Wir hatten im Rahmen der ersten Beteiligung 2020 im Hinblick auf den Entwurf des Regionalplans bereits ausführlich für unser Mitglied vorgetragen. Bedauerlicherweise sieht der Entwurf 2023 keinerlei Änderungen vor, sodass unser Mitglied nach wie vor in existenzgefährdender Weise belastet ist.

Hierzu ist noch einmal wie folgt auszuführen:

Die zeichnerischen Festlegungen lassen erkennen, dass auf den an den Hof angrenzenden Flächen BSN-Flächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die [anonymisiert] sowie das Flurstück [anonymisiert]. Diese sind nach wie vor in die BSN- Kartierung einbezogen, wobei die Flurstücke [anonymisiert] in Gänze betroffen sind und auch Flurstück [anonymisiert] nunmehr zum Großteil als BSN-Fläche ausgewiesen ist. Dies sind die Flächen, auf denen unser Mitglied im Rahmen seiner Haupteinwerbungs- quelle Erdbeeren anbaut. Sollte es bei der BSN-Ausweisung für diese Flächen bleiben, steht zu befürchten, dass im Rahmen einer Drittgesetzgebung, also der Ausweisung als Naturschutzgebiet, die Ausbringung notwendiger Düngemittel untersagt wird. Auch das Einhalten einer Fruchtfolge nach den Maßstäben einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft würde somit vereitelt werden. Dies würde Herrn [anonymisiert] eine Fortführung seines landwirtschaftlichen Betriebes in der vorliegenden Form unmöglich machen und ihm faktisch die Lebensgrundlage entziehen.

In diesem Zusammenhang sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich unter den Grünlandflächen unseres Mitglieds bereits mehrere finden, welche bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Eine Ausweitung dessen würde ihn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit über die Maße belasten.

Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Es ist nicht auszuschließen, dass der seit mehreren Generationen bestehende landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muss. Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Bereits durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, ist eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds eingetreten. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bereits jetzt nahezu ausgeschlossen. Zusammengenommen kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Gütersloh ID 3150) verwiesen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Ohnehin ist unser Mitglied bereits durch das von Westen heranrückende Gewerbegebiet über die Maße belastet. Jedenfalls muss zunächst eine Innenverdichtung bestehender gewerblicher Flächen vorgenommen werden, bevor weitere landwirtschaftliche Flächen einer entsprechenden Nutzung entzogen werden. Eine Abwägung zwischen Belangen der Raumplanung und der Agrarstruktur hat auch zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Betriebe der Daseinsvorsorge respektive der Ernährung der Bevölkerung dient. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können. Einer gewünschten regionalen Lebensmittelerzeugung muss Rechnung getragen werden.

Durch die vorliegende enge Einbindung im Rahmen des Regionalplans wird es unserem Mitglied zudem unmöglich gemacht, eine betriebsangemessene Entwicklung der Hofstelle zu planen und durchzuführen. Dies insbesondere im Hinblick auf das Flurstück [anonymisiert], welches am weitesten vom angrenzenden Gewerbegebiet entfernt ist.

Durch die Überplanung im Rahmen einer BSN-Fläche wird unsrem Mitglied potenziell die Möglichkeit genommen, dort notwendige Erweiterungen im Rahmen neu zu errichtender Stallungen oder anderer Wirtschaftsgebäude durchzuführen. Um die Zukunftsfähigkeit des Hofes zu gewährleisten, ist dies aber unerlässlich. Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen. Der Hof von Herrn [anonymisiert] mit seinen landwirtschaftlichen Flächen ist bereits durch die bestehende Raumplanung und heranrückende Bebauung derartig eingeschränkt, dass weitere Einschränkungen nicht hinnehmbar sind.

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf unser Schreiben vom 29.03.2021.

1017773

Inhalt

als Heimatverein fordern wir die Nachbearbeitung des historischen Bezugs des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten, die noch heute das Landschaftsbild prägen. Wir fordern die Aufnahme dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich A5.9 in den Regionalplan sowie die Anbindung an den Kulturlandschaftsbereich D6.08 (Klosterroute ClarholzHerzebrockMarienfeld) im Regionalplan OWL durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege. ClarholzBeelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Nacherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, gibt noch heute Zeugnis der Verbindung der Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Anlage: Flyer Kerkherrenweg Auf den Spuren der Prämonstratenser

[[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1017416

Inhalt
[anonymisiert]

Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Herzebrock-Clarholz. Auch nach der derzeit ausliegenden Entwurfsfassung des Regionalplans ist unser Mitglied weiterhin durch die ausgewiesenen BSN-Gebiete sowie die Überschwemmungsbereiche in seinen Eigentumsrechten massiv betroffen. Es handelt sich um einen seit Generationen landwirtschaftlich betriebenen Hof, bei dem Flächen zum Teil selbst bewirtschaftet werden und teilweise fremdverpachtet sind. Wie bereits dem Landesentwicklungsplan NRW zu entnehmen ist, ist ein Ziel die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsstandorte zu sichern. Dies steht jedoch im klaren Widerspruch dazu, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen werden, wodurch bei Umsetzung dieser Pläne eine landwirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen unmöglich wird. Die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, die als BSN-Flächen ausgewiesen sind, ist nach Ausweisung als Naturschutzgebiet stark eingeschränkt. Insbesondere durch Drittgesetze, wie z.B. das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten, wird die Bewirtschaftung auf den Ackerflächen erheblich reglementiert und in einem nicht unerheblichen Maß unmöglich gemacht. Eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen ist aufgrund dessen fraglich, so dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unter diesen Voraussetzungen langfristig nicht gesichert werden kann. Soweit hier eine Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Umweltmaßnahmen herbeigeführt werden soll, ist zu berücksichtigen, dass unser Mitglied im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen der Ems bereits Flächen abgegeben hat und zudem Abstandsflächen einhält, wodurch eine Nutzung der Flächen ohnehin eingeschränkt ist. Eine weitergehende Beschränkung der Bewirtschaftung der Flächen unseres Mitglieds stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in seine verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte dar. Eine weitere erhebliche Betroffenheit ergibt sich im Rahmen der verpachteten Flächen. Hier ist fraglich, ob eine langfristige Weiterverpachtung möglich ist, da die Einschränkung in der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche in BSN-Gebieten, wie bereits erörtert, erheblich ist. Dies hat folgenschwere Auswirkungen auf die Altersabsicherung, welche sich unter anderem auch auf die Einnahmen der Fremdbewirtschaftung von Flächen stützt. Insbesondere aufgrund des Grundsatzes der Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte kann nicht nachvollzogen werden, warum der seit Generationen landwirtschaftlich bewirtschaftete Betrieb nicht als landwirtschaftliches Kerngebiet ausgewiesen wurde. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds erneut auf, sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die BSN-Kartierungen auf den Flächen unseres Mitglieds zurückzuführen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1018935

Inhalt

Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in [anonymisiert].

Auch nach der derzeit ausliegenden Entwurfsfassung des Regionalplans ist unser Mitglied weiterhin durch die ausgewiesenen BSN-Gebiete sowie die Überschwemmungsbereiche in seinen Eigentumsrechten massiv betroffen.

Es handelt sich um einen seit Generationen landwirtschaftlich betriebenen Hof, bei dem Flächen zum Teil selbst bewirtschaftet werden und teilweise fremdverpachtet sind. Wie bereits dem Landesentwicklungsplan NRW zu entnehmen ist, ist ein Ziel die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsstandorte zu sichern. Dies steht jedoch im klaren Widerspruch dazu, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen werden, wodurch bei Umsetzung dieser Pläne eine landwirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen unmöglich wird.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, die als BSN-Flächen ausgewiesen sind, ist nach Ausweisung als Naturschutzgebiet stark eingeschränkt. Insbesondere durch Drittgesetze, wie z.B. das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten, wird die Bewirtschaftung auf den Ackerflächen erheblich reglementiert und in einem nicht unerheblichen Maß unmöglich gemacht. Eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen ist aufgrund dessen fraglich, so dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unter diesen Voraussetzungen langfristig nicht gesichert werden kann.

Soweit hier eine Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Umweltmaßnahmen herbeigeführt werden soll, ist zu berücksichtigen, dass unser Mitglied im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen der [anonymisiert] bereits Flächen abgegeben hat und zudem Abstandsflächen einhält, wodurch eine Nutzung der Flächen ohnehin eingeschränkt ist. Eine weitergehende Beschränkung der Bewirtschaftung der Flächen unseres Mitglieds stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in seine verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte dar.

Eine weitere erhebliche Betroffenheit ergibt sich im Rahmen der verpachteten Flächen. Hier ist fraglich, ob eine langfristige Weiterverpachtung möglich ist, da die Einschränkung in der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche in BSN-Gebieten, wie bereits erörtert, erheblich ist. Dies hat folgenschwere Auswirkungen auf die Altersabsicherung, welche sich unter anderem auch auf die Einnahmen der Fremdbewirtschaftung von Flächen stützt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

<p>Insbesondere aufgrund des Grundsatzes der Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebs-standorte kann nicht nachvollzogen werden, warum der seit Generationen landwirtschaftlich bewirtschaftete Betrieb nicht als landwirtschaftliches Kerngebiet ausgewiesen wurde.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds erneut auf, sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die BSN-Kartierungen auf den Flächen unseres Mitglieds zurückzuführen.</p>	
1020141	
Inhalt	Abwägung
<p>ich wende mich heute höflich an Sie, um meine Besorgnis über das geplante Bauvorhaben im GIB-Gebiet der Stadt Rietberg auszudrücken. Dieses Vorhaben betrifft die wunderschöne Feldmark und hat erhebliche Auswirkungen auf unseren gemeinnützigen Verein für Menschen mit Behinderung - Horses for Heroes e.V. Unser Verein arbeitet seit vielen Jahren in enger Zusammenarbeit mit Frau [anonymisiert], einer Reittherapeutin, die in dieser Region tätig ist. Wir unterstützen die Therapien, die sie dort durchführt, und vergeben Patenschaften für diejenigen, die von ihrer Arbeit profitieren. Der von Frau [anonymisiert] betriebene Therapie-Hof würde schließen müssen, sollte das geplante Industriegebiet realisiert werden. Leider sind hochqualifizierte Therapeuten wie Frau [anonymisiert] heutzutage selten zu finden. Die Schließung dieses Therapieangebots wäre ein großer und schwerwiegender Einschnitt für unsere Kinder und Jugendlichen, die diesen Ort nicht nur schätzen, sondern auch gesundheitlich von den Therapien profitieren. Wir setzen uns nicht nur für den Naturschutz der Feldmark ein, sondern auch dafür, dass unsere derzeitigen und zukünftigen Schützlinge weiterhin Zugang zu den wertvollen Therapieangeboten von Frau [anonymisiert] haben können. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie dringend bitten, das geplante Bauvorhaben zu überdenken und zu stoppen. Die Erhaltung dieses wichtigen Therapieangebots und der Schutz der natürlichen Umgebung sind von großer Bedeutung, und wir hoffen auf Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden</p>

im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

	<p>Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1020142</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden.</p> <p>Unser Mitglied führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen einer GbR zusammen mit ihrem Sohn [anonymisiert]. Die wirtschaftliche Grundlage des Betriebs bilden Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Rinderhaltung und Ackerbau. Insgesamt wird eine Fläche von etwa 60 ha bewirtschaftet.</p> <p>Von den Überplanungen des Regionalplans OWL sind vor allem die im Eigentum unseres Mitglieds stehenden landwirtschaftlichen Flächen [anonymisiert] zu einer Größe von insgesamt etwa 5,5 ha, sowie die hinzu gepachtete Fläche [anonymisiert] zu einer Größe von etwa 4,5 ha betroffen.</p> <p>Die Eigentumsflächen sind in Abweichung zu vorausgegangenen Planungen im Rahmen des Regionalplans OWL Entwurf 2023 erstmalig als Fläche zum Schutz der Natur kartiert worden. Die Ausweisung der Flächen als BSN Fläche ist für unser Mitglied völlig inakzeptabel.</p> <p>Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die betroffenen Flächen unseres Mitglieds für eine Ausweisung als Naturschutzfläche im Rahmen einer Drittgesetzgebung nicht zur Verfügung stehen. Hiergegen wird sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen.</p> <p>Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um die ertragreichsten Flächen unseres Mitglieds. Auf diesem Boden wird nicht allein Ackerbau betrieben, vielmehr dient er auch als Fläche zum Futteranbau für die im Betrieb gehaltenen Tiere.</p> <p>Eine Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet hätte zur Folge, dass diese Flächen für eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr geeignet wären. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln wäre durch entsprechende Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr möglich. Dies wiederum hätte deutlich negative Folgen für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend massive Einbußen der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge. Die hiermit verbundenen finanziellen Einbußen sind immanent.</p> <p>Unser Mitglied bewirtschaftet bereits eine Fläche von 5,2 ha im Naturschutzgebiet unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen durch das Landesnaturschutzgesetz und den damit ebenfalls verbundenen wirtschaftlichen Einbußen. Eine Ausweisung weiterer Flächen als potentielle Naturschutzgebiete ist weder verhältnismäßig, noch zumutbar. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass vorhandene landwirtschaftliche Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Dies ist weder aus fachlicher</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und gehört daher vorrangig geschützt. Die gesellschaftlich und politisch erwünschte Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten kann nur erreicht werden, sofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen agrarökonomisch sinnvoll durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger. Wir weisen darauf hin, dass unser Mitglied diese verantwortungsvoll einsetzt, so dass hierdurch vor allem das Pflanzenwachstum positiv beeinflusst wird, ohne dass weitergehende negative Einflüsse auf Grund und Boden zu befürchten stehen.

Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur dann erreicht werden, wenn jedem Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, sein Betrieb wirtschaftlich und gewinnbringend zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.

Nach den vorliegenden Festsetzungen des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Sollten die planerischen Festsetzungen im Rahmen einer Drittgesetzgebung umgesetzt werden, so ist die wirtschaftliche Existenz des Hofes unseres Mitgliedes ernsthaft gefährdet. Eine Weitergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an die nächste Generation wäre hinfällig.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff darstellen, dass den Planungen insgesamt widersprochen werden muss. Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen als BSN-Fläche zurückzunehmen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.

1017120

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den gegenwärtig offen gelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung:

Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit rund 63 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, davon nur etwa 2,5 Pachtland, sowie mit Schweine- und Bullenmast.

Von den gegenwärtigen Kartierungen des Regionalplans OWL sind etwa 10 ha betroffen. Die Eigentumsfläche in [anonymisiert] sind sowohl Bereiche zum Schutz der Natur, als auch Überschwemmungsgebiete kartiert. Eine BSN-Ausweisung kann unser Mitglied aufgrund der Wichtigkeit der Fläche, weil diese unmittelbar an die Hofstelle angrenzt nicht hinnehmen. Eine Ausweisung als BSN-Fläche bedeutet für den Betrieb unseres Mitgliedes erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auf dieser so wichtigen Eigentumsfläche. So würde der Kreis Gütersloh im Falle der Ausweisung versuchen, die Fläche im Folgeschritt in Naturschutzflächen umzuwandeln und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen auf der Fläche umzusetzen. Für die ackerbauliche Nutzung bedeutet dies, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern zukünftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht.

Dies würde jedoch unter anderem auch dazu führen, dass unser Mitglied zukünftig seinen im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger nicht mehr wie bisher auf der ausgewiesenen Fläche ausbringen könnte. Dies wiederum bedeutet eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit eine massive Einbuße der Ertragsfähigkeit der Fläche. Weil auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes aber gerade das Futter für die im Betrieb vorhandenen Tiere erzeugt wird, müssen sämtliche Nutzflächen auch langfristig intensiv genutzt werden können.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der BSN-Ausweisung zur Hofstelle unseres Mitgliedes ist zu befürchten, dass die geplante Ausweisung sich auch im Falle betriebsnotwendiger baulicher Entwicklungen negativ auswirkt. Es ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Gewährleistung der stetig weiterwachsenden Tierwohlansprüche aber gerade erforderlich, Silo und Stallanlagen stetig fortzuentwickeln und an die geltenden Vorschriften anzupassen. Hier sind u.a. auch Neubaumaßnahmen umzusetzen. Eine Stagnation der baulichen Entwicklung bedeutet, dass der Betrieb unseres Mitgliedes seiner Zukunftsfähigkeit beraubt würde, weshalb die Planungen ebenfalls nicht akzeptiert werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

eine Zurverfügungstellung der gegenwärtig in die BSN-Gebiete einbezogenen Fläche für die Entwicklung naturschutzfachlicher Maßnahmen für unser Mitglied nicht in Frage kommt. Da die Fläche faktisch somit für die naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung steht, fordern wir Sie namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die BSN-Ausweisung zurück zu nehmen.

Die BSN-Ausweisung bedeutet nicht nur eine Gefährdung für die Bewirtschaftung der Fläche, sondern führt auch zu einer erheblichen Wertminderung derselben. Nicht nur der Verkehrswert der Fläche sinkt lt. gutachterlichen Betrachtungen, sondern auch die Bewertung, die im Rahmen der Sicherheitsgewährung von Finanzierungen für betriebliche Weiterentwicklungen durch die Banken vorgenommen wird.

Mit dem Sohn [anonymisiert] steht bereits heute ein nachfolgebereiter Hofnachfolger an der Seite unseres Mitglieds. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet sein, dass der Betrieb unseres Mitglieds auch in Zukunft eine sichere Existenzgrundlage bietet.

Soweit die südlich des Südlichen Talgraben gelegenen Flächen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind, wird diesseits bezweifelt, dass diese Kartierung tatsächlich korrekt ist. Die Geländetopografie erweckt nach dem Eindruck unseres Mitglieds nicht den Eindruck, als sei hier ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko gegeben. Überdies haben stichprobenhafte Überprüfungen festgesetzter Überschwemmungsgebiete ergeben, dass die den Berechnungen zugrunde gelegten Bodenkarten veraltet waren und nicht die aktuellen Höhenabmessungen des Geländes wiedergaben. Die Kartierung muss diesbezüglich daher insgesamt auf Schlüssigkeit überprüft werden und darf sich nicht in den gegenwärtig geplanten Festsetzungen wiederfinden.

Die drohenden betrieblichen Einschränkungen sind für unser Mitglied auch deshalb nicht hinnehmbar, da zu beobachten ist, dass insbesondere durch den Modellflugverein Ikarus Harsewinkel e.V., welcher angrenzend an den Betrieb einen Flugplatz betreibt, ungehindert Störungen der Natur ausgehen, die ohne weiteres behördlich geduldet werden. Unser Mitglied hingegen, sieht sich einem immer stärker steigenden gesellschaftlichen und behördlichen Druck ausgesetzt sieht.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Einwände unseres Mitgliedes im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1017036

Inhalt

Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Harsewinkel [anonymisiert] mit rund 45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 30 ha Forstfläche. Den Wald bewirtschaftet unser Mitglied in Harsewinkel selbst, die Ackerflächen in Harsewinkel sind fremdverpachtet. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, welche sich im Eigentum der Eltern unseres Mitgliedes befinden, liegen im Stadtgebiet Gütersloh. Hier handelt es sich um 2 ha Ackerland und weitere 2 ha Grünland.

Auch nach den aktuellen Kartierungen ist nicht klar zu erkennen, ob die in Gütersloh gelegenen Flächen in den Bereich zum Schutz der Natur einbezogen sind. In jedem Fall sind sie jedoch weiterhin mit regionalen Grünzügen überplant. Bereits mit Schreiben vom 29.03.2021 haben wir gefordert, dass die von unserem Mitglied selbst bewirtschafteten Ackerflächen aus der Kartierung Grünzüge herausgelöst werden. Sofern die Bereiche zum Schutz der Natur auf die Flächen unseres Mitgliedes ausstrahlen bzw. diese umfassen, lehnen wir auch diese unter Schutzstellung weiterhin namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes ab. Wie vorgetragen, ist der Flächendruck auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes bereits jetzt, aufgrund der sich immer weiter entwickelnde Wohnbebauung der Stadt Gütersloh, die auch in Avenwedde nunmehr an die landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitgliedes heranrückt, deutlich zu hoch. Weitere Kartierungen wie die der regionalen Grünzüge und der BSN Ausweisung führen zu einer erheblichen Wertminderung und Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Betriebes unseres Mitgliedes. Diesseits wurde bereits im Jahr 2021 wurde bereits deutlich gemacht, dass eine solche Verschlechterung seitens unseres Mitgliedes selbstverständlich nicht hinzunehmen ist. Da es sich um Ackerstandorte mit intensiver Bewirtschaftung handelt, die unser Mitglied nicht für den Schutz der Natur zur Verfügung stellen wird, fordern wir Sie erneut auf, die entsprechende Kartierung im Bereich der Flächen unseres Mitgliedes aufzuheben. Auch die Grünflächen stehen für naturschutzfachliche Entwicklungszielen weiterhin nicht zur Verfügung. Soweit sich bereits ein Biotop auf der Fläche unseres Mitgliedes befindet, weisen wir erneut darauf hin, dass im Rahmen der klimatischen Veränderungen ohnehin zweifelhaft bleibt, ob die Biotopkartierung aufrechterhalten werden kann, da die Flächen in den vergangenen Jahren aufgrund der Erwärmung immer weiter trockenfallen.

Die Waldflächen in Harsewinkel sind auch nach dem gegenwärtigen Kartierungsstand vollständig in die Bereiche zum Schutz der Natur einbezogen worden. Wir weisen erneut darauf hin, dass auch hier langfristig sichergestellt werden muss, dass die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Nach Prüfung der genannten Flächenangabe befindet sich die Hofstelle nicht im BSN, USB oder einem regionalen Grünzug. Die weiteren Eigentumsflächen des Stellungnehmers können aufgrund fehlender Angaben nicht geprüft werden.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein

Forstflächen nicht in Naturschutzgebiete umgewandelt werden, da die forstwirtschaftliche Nutzung ein Standbein unseres Mitgliedes zur Existenzsicherung darstellt. Die regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung und Fruchtziehung bzw. Ernte der reifen Bäume kann unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht dauerhaft sichergestellt werden. Wir fordern Sie daher erneut namens und in Vollmacht unseres Mitgliedes auf, auch diese Ausweisung zurückzuführen und die Flächen unseres Mitgliedes nicht als BSN-Flächen auszuweisen. Soweit die Flächen unseres Mitgliedes weiterhin auch mit Bereichen für den Grund- und Gewässerschutz überplant sind, dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass diese Kartierung nicht über die geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen hinausgehen darf.

Hinsichtlich der Überschwemmungsgebietskartierungen entlang der Ems mussten wir feststellen, dass diese auch nach den derzeit offengelegten Kartierungen, weiterhin Flächen unseres Mitgliedes betreffen. Nach diesseitiger Betrachtung wird jedoch daran festgehalten, dass diese Kartierungen nicht als Grundlage für eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur herangezogen werden können, da diese - wie bereits im Jahr 2021 festgestellt - insgesamt fehlerhaft sind, weil sie auf veralteten Bodenkarten und insofern nicht tatsächlich übereinstimmenden Höhenparametern der Geländetopografie beruhen. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch zu baurechtlichen Einschränkungen für die Weiterentwicklung der Hofstelle unseres Mitgliedes relevant werden, muss die Kartierung entsprechend intensiv überprüft und erneuert werden, bevor diese in die Regionalplanung mit einbezogen werden kann. In jedem Fall sind sämtliche Folgeplanungen wie die Ausweisung von BSN-Flächen zu unterbinden.

Wir fordern Sie daher erneut namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die gesamten Planungen betreffend der zwei Betriebsstandorte unseres Mitgliedes in landwirtschaftliche Kernzone bzw. forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche zurückzuführen und die weitergehenden Überplanungen zu streichen.

Sollte unser Mitglied eigentumsrechtliche Einschränkungen dauerhaft hinnehmen müssen, so sind diese Einschränkungen entsprechend den tatsächlich entstehenden Schäden zu entschädigen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 29.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die

	<p>außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden</p>
--	--

1018914

Inhalt

Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Kartierungen nachfolgend Stellung:

Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in [anonymisiert] mit rund 45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 30 ha Forstfläche.

Den Wald bewirtschaftet unser Mitglied in Harsewinkel selbst, die Ackerflächen in Harsewinkel sind fremdverpachtet. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, welche sich im Eigentum der Eltern unseres Mitgliedes befinden, liegen im Stadtgebiet Gütersloh. Hier handelt es sich um 2 ha Ackerland und weitere 2 ha Grünland.

Auch nach den aktuellen Kartierungen ist nicht klar zu erkennen, ob die in Gütersloh gelegenen Flächen in den Bereich zum Schutz der Natur einbezogen sind. In jedem Fall sind sie jedoch weiterhin mit regionalen Grünzügen überplant. Bereits mit Schreiben vom 29.03.201 haben wir gefordert, dass die von unserem Mitglied selbst bewirtschafteten Ackerflächen aus der Kartierung Grünzüge herausgelöst werden.

Sofern die Bereiche zum Schutz der Natur auf die Flächen unseres Mitgliedes ausstrahlen bzw. diese umfassen, lehnen wir auch diese unter Schutzstellung weiterhin namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes ab. Wie vorgetragen, ist der Flächendruck auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes bereits jetzt, aufgrund der sich immer weiter entwickelnde Wohnbebauung der Stadt Gütersloh, die auch in [anonymisiert] nunmehr an die landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitgliedes heranrückt, deutlich zu hoch. Weitere Kartierungen wie die der regionalen Grünzüge und der BSN-Ausweisung führen zu einer erheblichen Wertminderung und Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Betriebes unseres Mitgliedes.

Diesseits wurde bereits im Jahr 2021 wurde bereits deutlich gemacht, dass eine solche Verschlechterung seitens unseres Mitgliedes selbstverständlich nicht hinzunehmen ist. Da es sich um Ackerstandorte mit intensiver Bewirtschaftung handelt, die unser Mitglied nicht für den Schutz der Natur zur Verfügung stellen wird, fordern wir Sie erneut auf, die entsprechende Kartierung im Bereich der Flächen unseres Mitgliedes aufzuheben. Auch die Grünflächen stehen für naturschutzfachliche Entwicklungszielen weiterhin nicht zur Verfügung. Soweit sich bereits ein Biotop auf der Fläche unseres Mitgliedes befindet, weisen wir erneut darauf hin, dass im Rahmen der klimatischen Veränderungen ohnehin zweifelhaft bleibt, ob die Biotopkartierung aufrechterhalten werden kann, da die Flächen in den vergangenen Jahren aufgrund der Erwärmung immer weiter trockenfallen.

Die Waldflächen in Harsewinkel sind auch nach dem gegenwärtigen Kartierungsstand vollständig in die Bereiche zum Schutz der Natur einbezogen worden. Wir weisen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit

erneut darauf hin, dass auch hier langfristig sichergestellt werden muss, dass die Forstflächen nicht in Naturschutzgebiete umgewandelt werden, da die forstwirtschaftliche Nutzung ein Standbein unseres Mitgliedes zur Existenzsicherung darstellt. Die regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung und Fruchtziehung bzw. Ernteder reifen Bäume kann unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht dauerhaft sichergestellt werden. Wir fordern Sie daher erneut namens und in Vollmacht unseres Mitgliedes auf, auch diese Ausweisung zurückzuführen und die Flächen unseres Mitgliedes nicht als BSN-Flächen auszuweisen. Soweit die Flächen unseres Mitgliedes weiterhin auch mit Bereichen für den Grund- und Gewässerschutz überplant sind, dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass diese Kartierung nicht über die geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen hinausgehen darf. Hinsichtlich der Überschwemmungsgebietskartierungen entlang der Ems mussten wir feststellen, dass diese auch nach den derzeit offengelegten Kartierungen, weiterhin Flächen unseres Mitgliedes betreffen. Nach diesseitiger Betrachtung wird jedoch daran festgehalten, dass diese Kartierungen nicht als Grundlage für eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur herangezogen werden können, da diese wie bereits im Jahr 2021 festgestellt insgesamt fehlerhaft sind, weil sie auf veralteten Bodenkarten und insofern nicht tatsächlich übereinstimmenden Höhenparametern der Geländetopografie beruhen. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch zu baurechtlichen Einschränkungen für die Weiterentwicklung der Hofstelle unseres Mitgliedes relevant werden, muss die Kartierung entsprechend intensiv überprüft und erneuert werden, bevor diese in die Regionalplanung mit einbezogen werden kann. In jedem Fall sind sämtliche Folgeplanungen wie die Ausweisung von BSN-Flächen zu unterbinden.

Wir fordern Sie daher erneut namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die gesamten Planungen betreffend der zwei Betriebsstandorte unseres Mitgliedes in landwirtschaftliche Kernzone bzw. forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche zurückzuführen und die weitergehenden Überplanungen zu streichen.

Sollte unser Mitglied eigentumsrechtliche Einschränkungen dauerhaft hinnehmen müssen, so sind diese Einschränkungen entsprechend den tatsächlich entstehenden Schäden zu entschädigen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 29.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufzunehmen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

1017762

Inhalt

Es geht konkret um die geplante Ansiedlung eines emittierenden Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) an der B 476 in Versmold. Ich möchte im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL darstellen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Es soll laut Regionalplanentwurf ein großer Gewerbe- und Industriebereich ausgewiesen werden. Diese Ausweisung wird unsererseits abgelehnt. Die entsprechende Ausweisung von Flächen in diesem Gebiet sollte nach unserer Auffassung aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden. Alternativen wie die Verdichtung vorhandener Gebiete sind zu prüfen. Zur Begründung möchte ich in allgemeine und konkrete Bedenken differenzieren: Allgemeine Bedenken: Mit der Versiegelung durch das GIB sehen wir folgende Probleme einhergehen:

- Vernichtung schützenswerter Naturflächen
- Grenzen der gewerblichen Ausdehnung sind erreicht
- Verhältnis von Natur, Gewerbe, Wohnen, Erholung wird gestört
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden gefährdet
- Lebens- und Wohnqualität nimmt Schaden
- Starker Flächenverbrauch ist ethisch nicht mehr vertretbar
- Zerstörung schützenswerter Naturflächen
- Zerstörung wertvoller Böden
- Zerstörung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes
- Eingriffe in das (Mikro-)Klima
- Schädliche Emissionen

Ein zentraler Aspekt ist allerdings die dauerhafte Zerstörung von hochwertigen Grünland- und Ackerböden zum Zwecke der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung. Die Nahrungssicherung dient in höchstem Maße dem Allgemeinwohl. Wer Böden versiegelt und damit zerstört, handelt gegen das Allgemeinwohl. Laut Grundsatz F38 der textlichen Festsetzung des Regionalplans OWL sind ökologisch wirtschaftende Betriebe besonders schutzwürdig. Damit komme ich zu den konkreten Bedenken und bitte darum, diese vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes besonders zu gewichten. Konkrete Bedenken Von der geplanten GIB-Ausweisung sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Teile dieser Flächen werden von unserem oben genannten Mitgliedsbetrieb bewirtschaftet und auch sonst ist

dieser Betrieb in seiner Betriebsentwicklung erheblich beeinträchtigt. Der Betrieb ist im Jahr 2021 als Umstellungsbetrieb zu uns in den Verband gekommen und wurde als Mitglied aufgenommen. Er wurde von uns und dem Öko-Team der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen beraten. Somit ist ein konventioneller hochspezialisierter Milchviehbetrieb in die Umstellung auf die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise gegangen, da der Betriebsleiter den Betrieb durch die Entwicklung von Vielfalt in die Zukunft führen wollte. Nun lässt sich der Betrieb neben der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.

Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o. g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz,

Bewirtschaftung im Rahmen der EG-Öko- Verordnung auch nach den Richtlinien des Demeter-Anbauverbandes zertifizieren. Er unterliegt hohen Auflagen bzgl. des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Flächenbindung der Tierhaltung, der Schaffung von Biodiversität etc. Unser Mitglied hat einen Milchviehbetrieb (ca. 200 Milchkühe mit Nachzucht) und Ackerbau und als neuen Betriebszweig den Gemüseanbau. Der Betrieb bewirtschaftet eine Fläche von ca. 180 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon ca. 1/3 Eigentumsfläche, zwei Drittel Pachtfläche. Mit der Entwicklung des Gemüsebaus ist auch der Einstieg in die Direktvermarktung erfolgt. Der Betrieb ist einer der wenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Hofnachfolge über ihre Kinder gesichert haben, die alle in eine Funktion auf dem Betrieb einsteigen wollen / eingestiegen sind. Diese Hofnachfolge und der Fortbestand des Betriebes sind nun durch die vorliegenden Planungen massiv bedroht und die Familien in Ihrer Existenz gefährdet. Nach den vorliegenden Planungen für das GIB entsteht einerseits ein erheblicher Flächenverlust der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zusätzlich sind aufgrund der mit der Ausweisung und Umsetzung des GIB verbundenen Emissionen der Gemüsebau und die daran angeschlossene Direktvermarktung erheblich gefährdet. Das geplante emittierende GIB ist komplett umschlossen von den Betriebsflächen, hinzu kommen weitere geplante Versiegelungen durch das Interkommunale Gewerbegebiet Borgholzhausen-Versmold. Neben der Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebes würden sich auch die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Hofstelle durch das GIB bis an die Grenze der Hoffläche erheblich verschlechtern. Dies führt zu einem Wertverlust des Eigentums und einem erheblichen Verlust an Arbeits-, Wohn- und Lebensqualität. Durch die Planung des GIB ist der Betrieb in seiner Entwicklung und Existenz gefährdet. Die Aufrechterhaltung existenzfähiger stabiler kleinbäuerlicher Familienbetriebe sollte – bei den Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft allgemein – im Interesse regionaler Planungen sein.

Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Arbeits-, Wohn- und Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Versmold oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1020157

Inhalt

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die Initiative Hamlingdorf beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.

Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der Initiative Hamlingdorf in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die Initiative Hamlingdorf sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft (VelZ e. V.). Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage). Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern. Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspräche es den landesplanerischen Zielsetzungen,

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung größtenteils vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 2289) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert.

Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die {Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.

Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Stellungnahme zum Regionalplan OWL, Umweltbericht, Anhang C1, Prüfbogen Kreis Gütersloh, GT_Borh_ASB-004, Entwurf 2020
zum Prüfbogen GT_Borh_ASB-004 nehmen wir wie folgt Stellung:
Zu 1.06 Bestandsbeschreibung: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Siedlungsbereichen am südlichen Ortsrand von Borgholzhausen. Diese Bestandsbeschreibung ist unvollständig. Das Planungsgebiet hat neben der landwirtschaftlichen Funktion auch eine Naherholungsfunktion (vgl. 2.02), eine touristische Funktion (vgl. 2.24) und eine Wasserschutzfunktion (vgl. 2.11). Außerdem hat sie eine Vernetzungs-, Trittstein- und Pufferfunktion für die Fauna des

angrenzenden FFH- und Naturschutzbereichs. Sie entsprechen also den Funktionen, die im Regionalplanentwurf (S. 141) als charakteristisch für Freiräume hervorgehoben werden.

Zu 2.02 Erholen, Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bestandsbeschreibung ist unrichtig. Das Plangebiet ist der wichtigste, meistgenutzte Naherholungsraum in Borgholzhausen, für die in der Kernstadt lebenden Menschen in Minuten fußläufig erreichbar und auch von Menschen außerhalb Borgholzhausens genutzt. Er ist, im ebenen Tal gelegen, anders als die Höhenwege auch für Menschen mit Rollator und Kinderwagen problemlos zu begehen. Im Planungsgebiet treffen drei Wanderwege von überregionaler Bedeutung aufeinander: der Hermannsweg, der X-25-Weg (Schau-ins-Land-Weg Bielefeld-Bevergern) und der Sachsenweg Borgholzhausen Preußisch Oldendorf zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge. Im Südwesten des Planungsbereichs schließt sich eine Waldbrücke zwischen Ravensburg und Luisenturm an (siehe auch unten Punkt 2.21). An einer Unterschriftaktion im Herbst 2017 gegen eine neue Straße durch das Plangebiet beteiligten sich 600 Menschen, überwiegend aus der Kernstadt Borgholzhausen (siehe Anhang). Das war die mit Abstand größte Unterschriftenaktion, die es in unserer Stadt jemals gegeben hat. Im Rahmen der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung um die Jahreswende 2018/19 kam es zu 190 Einwendungen, (oft von Familien). Viele Einwanderinnen und Einwander wandten sich gegen die Zerstörung des Naherholungsgebiets und machten die persönliche Betroffenheit deutlich.

Die Mehrzahl der Einwendungen finden sich unter folgendem Link:

https://ratsinfo.borgholzhausen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSXLIIHbSKjPA Cy02S8GVcqICKEVboMvwOLhfqXgUx_b/StellungnahmenFruehzeitigeBeteiligungBPla nNr.12.2.pdf

Die Nutzung des Planungsraums zur Erholung ist vielfältig. Normale Spaziergänger auf dem Hamlingdorfer Weg und dem Feldweg, Walker und Jogger, einzeln und in Gruppen (z. B. Sportvereine),

Hundebesitzer, die ihre Lieblinge ausführen, nicht zuletzt Rentnerinnen mit schmalen Budget, Familien mit Kindern und Kinderwagen, Mädchen, die auf Pferden über den Hamlingdorfer Weg reiten, kleine Kinder, die auf Minifahrern ihre ersten Fahrversuche unternehmen (auf dem Feldweg fallen sie weich), Fahrradfahrer, Gruppen, die auf dem Hamlingdorfer Weg Yogaübungen machen Alle Altersklassen und sozialen Milieus sind vertreten.

Pferde und Schafweiden in und um das Planungsgebiet sorgen für zusätzliche Attraktivität für Familien mit kleinen Kindern.

In der Pandemie hat die Bedeutung des Hamlingdorfer Raums für die Naherholung noch zugenommen, vor allem für Familien mit Kindern. Er wird auch zunehmend von Touristen genutzt. Eine gewerbliche Nutzung und eine neue Haupterschließungsstraße wenige hundert Meter vom Stadtzentrum entfernt würde die Attraktivität Borgholzhausens für Touristen einschränken. Das Verkehrsaufkommen in Borgholzhausen wird deutlich zunehmen.

Zu 2.03 Wohnen. Bestandsbeschreibung: Beeinträchtigungen weder im Plangebiet

noch im Umfeld zu erwarten.

Die Prognose ist offensichtlich fehlerhaft. Es ist vonseiten der Stadt Borgholzhausen eine für den LKW-Begegnungsfall ausgelegte Haupteinfahrstraße geplant, die sich vom Kreisel auf der L 785 ostwärts durch das Plangebiet zieht und schließlich auf den Haller Weg treffen soll. Der Verkehr würde dann über die Osningsstraße fließen und dann über die Sundernstraße wieder auf der L 785 aufmünden.

Von der geplanten Trasse zuerst betroffen wäre ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. Vor dem Übergangshaus spielen Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter. Sie kreuzen mit ihren kleinen Trerollern und Rädern immer wieder den Hamlingdorfer Weg. In diesem Bereich würde die neue Trasse gebaut werden, mit entsprechenden Konsequenzen für die Sicherheit und die Spielmöglichkeiten der Kinder.

Die neue Trasse würde dann entlang der Häuser Kleines Moor [anonymisiert], Kleines Moor [anonymisiert] entlanggeführt. Eine merkliche Lärmbelastung durch die neue Trasse ist seitens der Stadt eingeräumt. Die Lärmbelastung würde sich, falls die Häuser als Außenbereich eingestuft werden, leicht unter oder über dem Grenzwert bewegen. Falls die Häuser als Innenbereich eingestuft werden, würde der Grenzwert überschritten.

Die neue Trasse würde dann nahe und parallel zum Feldweg verlaufen und im Bereich Großes Moor um 90° nach links abknicken. Vom Straßenlärm wären dann folgende Häuser als Anlieger betroffen: Großes Moor [anonymisiert].

Nach ihrer Aufmündung auf den Haller Weg würde das Verkehrsaufkommen auf demselben und der Osningsstraße deutlich verstärkt, Betroffen wären nicht vor allem die Violenbachschule (Grundschule), Osningsstraße 10 und die Peter-August-Böckstiegel Gesamtschule. Zwischen beiden Schulen befindet sich eine Turnhalle mit vorgelagertem Bolzplatz und eine Bushaltestelle. Eine Konsequenz dieser Planungen wäre somit Lärmbelastung und Verkehrsgefährdung für Schülerinnen und Schüler. Laut Verkehrsgutachten ist mit einem Anstieg der um bis zu 750 KfZ Fahrten pro Tag im Bereich der Osningsstraße zu rechnen (Verkehrsgutachten der Firma Röver für den Bebauungsplan 12.2 Gewerbegebiet Am Stadtgraben von Oktober 2019).

Zu 2.04 FHH-/ Vogelschutzgebiete. Bestandsbeschreibung: Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden

Diese Darstellung wird den Anforderungen nicht gerecht. Es kommt vielmehr (nach den Erkenntnissen der Rechtsprechung des EuGHs sowie des BVerwG) darauf an, ob die Habitatfunktion der angrenzenden FHH-Gebiete beeinträchtigt werden kann. Dies liegt vorliegend auf der Hand, weil z. B. die insgesamt mindestens 14 Fledermausarten, welche (auch) in den angrenzenden FFH-Gebieten beheimatet sind (darunter Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr), auf die angrenzenden Offenlandbereiche u. a. als Nahrungshabitat und Flugkorridore angewiesen sind. Da das Plangebiet noch von Verkehrswegen unzerschnitten ist, ist es in dieser Hinsicht auch besonders bedeutsam. Zumal die weiteren regionalen Fledermaushabitate anderweitigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Zu 2.05 Naturschutzgebiete. Bestandsbeschreibung: Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden

Der Bereich des vormaligen Steinbruchs wie auch weitere Teile des Barenbergs (z.B. Clever Schlucht) verfügen über eine naturräumliche Ausstattung, welche dem des als FFH-Gebiet DE-4017-301 ausgewiesenen Schutzgebietes entspricht. Die naturschutzfachlichen Mängel bei der Ausweisung von Schutzgebieten und bei der Aufnahme des Arteninventars im Land NRW (u.a. Fledermäuse, Eulenvögel) sind hinlänglich bekannt und betreffen nach der Darstellung der unteren Naturschutzbehörde auch das Umfeld des Plangebietes.

Zu 2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen). Bestandsbeschreibung: Weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden.

Die Aussage steht im deutlichen Widerspruch zur Darstellung im Umweltbericht für den Bebauungsplan Am Stadtgraben und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen.

Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann zum Bebauungsplan Am Stadtgraben vom 23. 11. 2018 heißt es (S. 24): Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. 18 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf und fünf dieser Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vier der nachgewiesenen Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke) sind in NRW planungsrelevant. Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

In einer Entfernung zwischen 550 und 1000 m vom Planungsbereich Am Stadtgraben wurden vor allem in den Jahren 2011 bis 2014 weitere planungsrelevante Arten nachgewiesen, z. B. Schwarzspecht, Steinkauz, Uhu (ebenda, S. 23).

Zu 2.07 Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden

Hier gibt es Aufklärungsbedarf. Durch die Neuanlage einer Haupterschließungsstraße mit regem Durchgangsverkehr gibt es zumindest mittelbare Einwirkungen (Stickstoffeintrag über den Luft- und Wasserpfad) auf den Quellbereich des Pustmühlenbaches. Ein Kleingewässer in Gestalt eines namenlosen Grabens, das mit überschaubarem Aufwand für den Naturhaushalt aufgewertet werden kann, befindet sich innerhalb des Planungsbereichs. Das Plangebiet würde weitgehend zum Violenbach entwässern; schon derzeit entspricht der Eintrag in den Violenbach nicht den immissionsseitig gemäß den Vorgaben des Merkblatts BWK M3 zu stellenden Anforderungen.

Zu 2.08 Schutzwürdige Biotope. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden. Das ist zweifelhaft. Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann vom 23. 11. 2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 Gewerbegebiet Am Stadtgraben, das in den Bereich von GT-Borg_ASB-004 fällt, heißt es (S. 21/22): Die örtlichen Biotopstrukturen bieten eine potenzielle Lebensraumeignung für Arten der offenen Feldflur sowie Gehöfte inklusive Gärten und Obstwiesen. Planungsrelevante Arten der offenen Kulturlandschaft sind unter anderem Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz. Auch die sogenannten Allerweltsarten, welche aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als ungefährdet gelten wie Amels, Kohlmeise oder Elster oder aber

auch Kleinsäuger wie Kaninchen, Mäuse etc. können hier vorkommen. Innerhalb der Einzelbaumbestände und Baumreihen können Höhlenbrüter wie Kleiber oder verschiedene Meisenarten vorkommen. Auch etliche Insekten, Hornissen oder heimische Fledermausarten sind auf Baumhöhlen und Altholzbestände angewiesen. Der angrenzende Pustmühlenbach bietet einen potenziellen Lebensraum für z. B. Feldsperling oder Steinkauz. Die blühenden Obstbäume bieten eine wichtige Nahrungsgrundlage für Insekten. Dachstühle können Fledermäusen und Schleiereulen potenzielle Lebensräume bieten.

Unmittelbar nach Ende der Einwendungsfrist am 11. Januar 2019 wurde eine Reihe von 18 Pappeln gefällt (vgl. Anlage 2, Abb. 11), außerdem eine etwa 260 m alte Eiche und später weitere Bäume.

Zu 2.09 Biotopverbund/ zielartenbezogener Biotopverbund. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden

Die Darstellung ist jedenfalls fragwürdig. Der Biotopverbund Waldbrücke soll eine Vernetzung zwischen den Gebieten östlich und westlich der L 785 schaffen. Der Biotopverbund ist auf die Pufferfunktion des angrenzenden, unzerschnittenen Offenlandes angewiesen.

Zu 2.10 Schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden. Bestandsbeschreibung: Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse: - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: Ja. 40% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03).

Die Erfassung und Betrachtung der ökologischen Funktion der Böden gehörte zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten in der Gemarkung Hamlingdorf noch nicht zum naturschutzfachlichen Standard. Allerdings bezweckte die Ausweisung des derzeitigen GIB ausschließlich, einem Erweiterungsbedarf der Fa. SCHÜCO entsprechen zu können. Entsprechende Planungen hat das Unternehmen explizit aufgegeben. Zusätzliche Wohngebiete außerhalb des ASB, die im Regionalplan 2004 nicht verankert waren, hat die Stadt Borgholzhausen bereits anderweitig ausgewiesen und bebaut. Nach der heutigen Erkenntnislage muss die Abwägung nunmehr zugunsten der Freiraumfunktion u.a. des Bodens ausfallen.

Zu 2.11 Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG). Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Aussage ist u.E. unrichtig und wird nicht geteilt. Das Plangebiet tangiert die Wasserschutzzone III des Wasserwerks am Barenberg. Deren Ausweisung stammt aber bereits aus dem Jahr 1964 bzw. spätestens von 1979. Sie hätte nach den fachlichen Vorgaben des DVGW im Abstand von mindestens zehn Jahren auf der Grundlage ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten überprüft werden müssen. Dies wäre zumal aufgrund des Anschlusses weiterer Bereiche an das öffentliche Wasserversorgungsgesetz, insbesondere des IBV, zwingend notwendig gewesen.

Im Umweltkalender der Stadt Borgholzhausen 2020 heißt es im Artikel Die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen: Der Grundwasserstand wird immer niedriger, während der Trinkwasserverbrauch ansteigt. Dadurch übersteigen an heißen Tagen die Verbrauchsmengen bereits die mögliche Fördermenge und der Pufferspeicher mit 900 m³ leert sich. Aber auch die rund 800 Haushalte in den ländlicheren Bereichen mit eigenen Brunnen bekommen durch nachlassende Fördermengen und teilweise erhöhte Nitratwerte in flacheren Brunnen zunehmend Probleme.

Im August 2020 ist die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen zusammengebrochen, was auch ein überregionales Medienecho hervorrief. Nach wie vor ist die Stadt auf Wasserlieferungen der Nachbargemeinden angewiesen. Rund 800 Haushalte mit rund 3.000 Einwohnern mit Privatbrunnen sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Das Missverhältnis zwischen Grundwasserverbrauch und Grundwasserneubildung, das maßgeblich der aktuellen Wasserkrise zugrunde liegt, geht erheblich auf die gewachsenen Gewerbe- und Industriegebiete (oft Firmen mit eigenen Industriebrunnen) zurück. Sie verstärken den Wasserverbrauch und hemmen durch Versiegelung der Böden die Grundwasserneubildung.

Die Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Planungsraums. Auch der Brunnen der Firma Schüco, der zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden soll, liegt in unmittelbarer Nähe des Planungsraums. Der Planungsraum ist also Einzugsgebiet für die Brunnen in Borgholzhausen. Sollte die Stadt künftig zusätzlich die bisherige Wasserefassung der Fa. SCHÜCO für die öffentliche Versorgung nutzen wollen, wie von ihren Vertretern öffentlich angegeben, wäre ein entsprechender Schutz unumgänglich. Die Wasserfassung befände sich nur wenige Meter außerhalb des ASB Hamlingdorf.

Die öffentliche Wasserversorgung kann den Bedarf zusätzlicher Siedlungsflächen nicht befriedigen. Dabei wäre die Sicherung der Wasserversorgung in den ländlicheren Bereichen, einschließlich der notwendigen Vorkehrungen für eine Löschwasserversorgung, vorrangig.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen. Die privaten Wasserentnahmen wären zwingend zu bilanzieren, mögliche unerlaubte Entnahmen wären abzustellen.

Zu 2.12 Überschwemmungsgebiet (ÜSG/HQ-100-Gebiet). Bestandsbeschreibung: Im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Das mag sein. Ein geeignetes Hochwasserrisikomanagement gemäß der HWRM-RL ist allerdings auch bezüglich des Schutzes vor Starkregen notwendig. Im Gebiet der Stadt Borgholzhausen kam es in den vergangenen Jahren wiederholt teilweise im Abstand weniger Tage zu extremen Regenfällen, die zu erheblichen Schäden für am Hang gelegene Grundstücke führten (Baugebiet Enkefeld). Durch die Versiegelung weiterer Flächen mit einer sehr hohen Aufnahmekapazität drohen den Unterliegern im Ereignisfall beträchtliche Schäden. Die Stadt hat dennoch bislang keine näheren planerischen Aussagen zur Vorsorge gegen solche Ereignisse vorgelegt.

Zu 2.13 Oberflächenwasserkörper (OFWK) gemäß WRRL. Bestandsbeschreibung: - DE_NRW_4664_12779 Violenbach (10 m) (Weitere Informationen im Umweltbericht Anhang D). Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene bereits aktuell genügen die Einleitungen aus der öffentlichen Kanalisation nicht den immissionsseitig zu stellenden Anforderungen des Merkblatts BWK M 3. Nach derzeitiger Sachlage ist eine weitere Verschlechterung zu befürchten. Es ist sachwidrig, die Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf eine nachgeordnete Zulassungsebene ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu verlagern, weil in diesem Verfahren nicht die Gesamtheit der Umweltauswirkungen betrachtet werden. Im Übrigen befindet sich im Planungsraum die Hauptwasserscheide zwischen den Einzugsgebieten der Ems (Pustmühlenbach, Casumer Bach) und der Weser (Violenbach). Zumindest durch Einträge von Stickstoff und PAK über den Luftpfad (> 3000 Kfz pro Tag) ist auch der Quellbereich des Pustmühlenbereichs mit besonders empfindlichen Arten von der Planung betroffen.

Zu 2.14 Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL. Bestandsbeschreibung: - 3_06, Niederung der Oberen Ems (Sassenberg, Vermold) 3_14, Teutoburger Wald (Südost) 4_14, Östlicher Teutoburger Wald (weitere Informationen im Umweltbericht Anhang D). Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene. Das Plangebiet betrifft eine Hauptwasserscheide (s.o.). Im Hinblick auf die offenkundig stark gefallen Grundwasserstände spricht alles dafür, dass sich der für die öffentliche Wasserversorgung genutzte Grundwasserkörper inzwischen an der maßgeblichen Messstelle in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befindet. Jegliche relevante weitere Verschlechterung durch eine zu hohe Entnahme, dies kann selbst die Fortführung bisheriger Entnahme sein, und durch eine nur graduelle Verschlechterung der Grundwasserneubildung ist daher zwingend zu vermeiden.

Eine Verlagerung der Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein nachgeordnetes Zulassungsverfahren ist offenkundig sachwidrig. Bereits jetzt wäre aus Gründen des Gewässerschutzes von Amts wegen durch die zuständige Behörde die bestehende Entnahmeerlaubnis einzuschränken, wenn sich das Wasserdargebot bei unveränderten klimatischen Verhältnissen anders nicht erholen kann (was nach Lage der Dinge auf der Hand liegt).

Zu 2.15 Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden.

Der nördlich an den bewaldeten Höhenzug des Osning angrenzende Bereich wirkt als großräumiger Frischluftkorridor, bis hin zum Oberzentrum Bielefeld.

Im Falle einer Überbauung wird kleinräumig die bestehende Frischluftschneise zwischen dem innerörtlichen Bereich und den südlich angrenzenden Waldgebieten unterbrochen.

Bereits im Schreiben der Bezirksregierung Detmold also Bezirksplanungsbehörde vom 10. 10. 2000 wurde die Stadt Borgholzhausen darauf hingewiesen, dass der seinerzeit überplante innerörtliche Grünzug im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Bielefeld Gütersloh als Freiraum und Erholungsbereich dargestellt ist. Dieser Grünzug erfüllt

demnach wichtige ökologische (Regenrückhaltung, Grünstrukturen) sowie klimatische Funktionen. Die Erhaltung dieses Grünzugs, der eine intakte Verbindung zum angrenzenden unbelasteten Freiraum darstellt, ist so seinerzeit die Bezirksregierung im Ziel 10 des Gebietsentwicklungsplans festgeschrieben. Darüber hinaus stellte die Bezirksregierung fest, dass auch der § 32 (2) des Landesentwicklungsplans die Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren fordert.

Gemäß der Anlage zum Schreiben der Stadt Borgholzhausen vom 18. 10. 2000 erhielt das damals beauftragte Planungsbüro eine Ausfertigung der Aussagen des Gebietsentwicklungsplans bezogen auf den Planungsraum, der mit dem nunmehr zu überplanenden Gebiet nahezu übereinstimmt. Darin ist ein entsprechend freizuhaltender Raum schraffiert eingetragen, u.a. als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Diese Klimaschneise und Grünbrücke würde aber mit der jetzigen Planung deutlich beeinträchtigt.

Zu 2.16 Landschaftsbild. Bestandsbeschreibung: - LBE-IV-015-G (besonders), - LBE-IV-018-G (mittel)

Vgl. hierzu unsere Ausführungen zu 2.22

Zu 2.21 Waldflächen. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden.

Das trifft im engeren Sinne des Wortes zu. Doch die nahegelegenen Waldflächen des Barenbergs wirken im Landschaftsbild stark raumprägend. Außerdem hat das Plangebiet eine (potentiell) wichtige Vernetzungs- und Trittsteinfunktion insbesondere für Fledermäuse (auch als Jagdhabitat) und für die Avifauna der nahegelegenen FHH- und Naturschutzgebiete.

Außerdem schließt sich am Südwestrand des Planungsraums eine im Aufbau befindliche Waldbrücke an, welche in Zukunft die Burg Ravensburg und den Luisenturm miteinander verbinden soll. Diese geht vor allem auf das vielfältige Engagement der Stiftung Burg Ravensburg zurück. Ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft sowie eine Haupterschließungsstraße würden diese Waldbrücke entwerfen.

Zu 2.22 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Bestandsbeschreibung: Im Plangebiet nicht vorhanden

Diese Darstellung ist offenkundig fehlerhaft. Es handelt sich vielmehr um eine historische Kulturlandschaft. Im Planungsgebiet und im Umfeld von ca. 300 m liegen Höfe und Kotten aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Äcker, Wiesen, die als Pferdeweiden genutzt werden, kleinere, für das Landschaftsbild wichtige Baumformationen und eine kleine schafbeweidete Obstbaumwiese.

Sie ist ein Beispiel für eine typische historische Nutzungsform an den Rändern von Dörfern und kleineren Städten, die ehemals die Versorgung der Bevölkerung mit Obst sicherte. Das zunehmende Verschwinden dieser Nutzungsform bedroht nicht allein die Sortenvielfalt, sondern es wird auch ein ökologisch wertvoller, insektenreicher Lebensraum beseitigt.

Auf der Obstwiese weiden Schafe der ostpreußischen Skudden-Rasse, die Im Ursprungsgebiet nicht mehr vorhanden ist. Die Skudden gehören zu den stark gefährdeten Haustierrassen, von der nur noch wenige Tausend Tiere vorhanden sind. Die Siedlungslage von Hamlingdorf, die Siedlungsstruktur und das Wegenetz bestehen

noch heute so, wie sie auf der Preußischen Uraufnahme (ca. 1840) eingetragen wurden. Es handelt sich mithin im Sinne der Definition des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) um ein persistentes Wegenetz und eine persistente Siedlungslage (LWL, Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Regierungsbezirk Detmold, Abschnitt 3.3 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, S. 126 f.).

Im Regionalplanentwurf wird die Bedeutung einer adäquaten Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum betont: Großflächige Nutzgärten, ortsnahes Weideland und Obstwiesen haben die Bedeutung verloren. Durch die Ausweisung von Bauland sind vorhandene Strukturen überplant worden. Bestehende intakte Ortsränder sollten gesichert werden (S. 146). In diesem Sinne ist das Hamlingdorfer Tal zwischen dem südlichen Rand der Kernstadt und dem Barenberg als Freiraum zu schützen.

Durch das Planungsgebiet (oder das Umfeld) führt der Pustmühlenbach (teilweise noch verrohrt), durch das nahe Umfeld der renaturierte Violenbach und ein namenloser Graben als Kleingewässer. Im Plangebiet befindet sich die Hauptwasserscheide zwischen Weser und Ems.

Unterhalb der Ravensburg befindet sich ein weiter Pass durch den Höhenzug Osning (jetzt L 785). Eine Überbauung der überkommenen, offenen Landschaft wäre ein empfindlicher Eingriff in die historische Struktur. So kam es noch im Dreißigjährigen Krieg mehrfach zu militärischen Auseinandersetzungen um das Ravensburg, bis hin zur (erfolglosen) Belagerung durch den kaiserlichen General Tilly (vgl. C.-H. Beune, Burg Ravensberg, 2010, S. 106). Im Planungsgebiet ist zudem mindestens eine vorgeschichtliche Fundstätte bekannt.

Zu 2.24 Kulturgüter mit Raumwirkung. Bestandsbeschreibung: - Burg Ravensberg (Ort mit funktionaler Raumwirkung) (1140 m) Borgholzhausen (bedeutsamer Stadt- und Ortskern). Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in potenziellen Wirkräumen von Kulturgütern mit Raumwirkung sowie an einem kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskern. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Borgholzhausen, ursprünglich Holthus, hieß ab 1347 Borgholthusen (Borg = Burg). Schon im Namen ist ausgedrückt, dass die Stadt und die Burg Ravensberg zusammengehören. Das Planungsgebiet beginnt am südlichen Ortsrand der Kernstadt und endet gut einen Kilometer vor der Burg Ravensberg. Es bildet also die Brücke zwischen Kernstadt und der Burg Ravensberg. Die Burg wird eingerahmt durch ein FFH-Waldgebiet.

Mit der Planung eines Gewerbegebiets und einer Haupteinfahrtsstraße wird die Kernstadt Borgholzhausen von der Burg Ravensberg abgeriegelt. Die Raumwirkung der Burg Ravensberg und der vorgelagerten Kulturlandschaft durch ein Gewerbegebiet mit bis zu 14 m hohen Hallen wäre markant beeinträchtigt. Fazit: Mit seiner auf allen Seiten von Wald umschlossenen Tallage inmitten des Teutoburger Walds einschließlich der vorgelagerten Kulturlandschaft im Raum Hamlingdorf weist die Ortslage Borgholzhausen ein touristisches

<p>Alleinstellungsmerkmal auf. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen. Neue großflächige Gewerbe- und Industriegebiete in Borgholzhausen sind nicht nur ökologisch schädlich, sondern angesichts der Strukturdaten der Kommune (extrem hoher Gewerbeflächenanteil pro Einwohner, extrem hoher Anteil des gewerblich-industriellen Sektors) auch wirtschaftlich kontraproduktiv.</p>	
<p>1020158</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfwirkungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfwirkung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem</p>

<p>- südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.</p> <p>- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.</p> <p>- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!</p> <p>Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.</p> <p>- Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw.</p> <p>Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.</p> <p>Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale</p>	<p>Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an</p>
--	---

Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den

Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung(Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als das aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Diese genau verhinderte Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich

welterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade geraden wenigen Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durchzunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen. Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1018395

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung:

Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in [anonymisiert] mit rund 38 ha Eigentum. Rund 5,5 ha bewirtschaftet unser Mitglied selbst, die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind an andere landwirtschaftliche Betriebe verpachtet.

Bei der Betrachtung der zeichnerischen Festsetzungen des Planentwurfes wird schnell deutlich, dass die Hofstelle unseres Mitgliedes ebenso wie die hofnahen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in landwirtschaftliche Kernzonen einbezogen worden sind, obwohl diese unmittelbar angrenzen. Dies betrifft sowohl hofnahe Flächen rund um die Hofstelle als auch Flächen nördlich der [anonymisiert].

Des Weiteren sind umfangreiche Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen. Soweit diese auf den ebenfalls vorhandenen Überschwemmungsgebietskartierungen beruhen, weisen wir darauf hin, dass die Überschwemmungsgebietskartierungen keine Grundlage für weitere Kartierungen, die zu einem höheren Schutzstatus führen, herangezogen werden dürfen. Stichproben entlang der Lutter im Rahmen der Landschaftsplanung im Stadtgebiet Gütersloh haben ergeben, dass die Überschwemmungsgebietskartierung insgesamt fehlerhaft ist, weil sie auf veralteten Bodenkarten und fehlerhaften geländetopografischen Höhenangaben beruht. Die Berechnungsgrundlage der Überschwemmungsgebietskartierungen muss daher insgesamt als unschlüssig angezweifelt werden und muss zwingend einer fachlichen Überprüfung unterzogen werden, bevor sie Grundlage weiterer Kartierungen werden kann.

Darüber hinaus ist die BSN-Ausweisung für unser Mitglied und dessen Pächter nicht hinzunehmen, weil in zukünftig entstehenden Naturschutzgebieten erhebliche Bewirtschaftungsauflagen drohen würden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind allerdings nicht nur Grünland sondern auch Ackerflächen und müssen insgesamt dauerhaft intensiv bewirtschaftet werden. So sieht das Landesnaturschutzgesetz bereits jetzt das Verbot von Pflanzenschutzmittelanwendung in Naturschutzgebieten vor, was erhebliche Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe bedeutet. Hier müssten die Pflanzenschutzmittelgaben entweder händisch ersetzt werden, sodass hierdurch ein erheblicher Personalaufwand entstehen würde oder es entstünden erhebliche Ertragseinbußen, weil die Pflanzen mit den Schädlingen alleine nicht fertig werden können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit,

lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

Auch die Ausbringung organischen Wirtschaftsdüngers ist in Naturschutzgebieten zukünftig voraussichtlich aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich erschwert. Die Diskussionen um nitratbelastetes Grundwasser haben gezeigt, dass die Schuldzuweisung regelmäßig landwirtschaftliche Betriebe trifft. Hier ist es völlig egal, ob einzelbetrieblich Nachweise vorliegen, dass regelmäßig ordnungsgemäß gedüngt und damit keine Grundwassergefährdung erzeugt wurde. Vielmehr spielt die gesellschaftliche Forderung nach der Suche nach einem Schuldigen eine Rolle und lastet auf den Schultern der Landwirte.

Neben den bisher genannten Kartierungen finden sich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitglieders auch Ausweisungen zu regionalen Grünzügen und zum Grundwasserschutz. Bezüglich des Grundwasserschutzes weisen wir darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten in der Schutzzone 2 regelmäßig ein Verbot von Wirtschaftsdüngerausbringung angesetzt wird. Soweit eine Überarbeitung der Wasserschutzgebietsverordnung bevorsteht, muss dieses generelle Verbot fachlich erheblich in Zweifel gezogen werden. Eine rein mineralische Düngung bringt unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes keinerlei Vorteile. Dies ist unter Experten inzwischen unbestritten.

Hinsichtlich der Ausweisung der regionalen Grünzüge möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese Kartierung seitens unseres Mitglieders ebenfalls nicht hingenommen werden kann. Soweit die Kartierung zum Zwecke des Artenschutzes erfolgt, ist sie tatsächlich überflüssig, da Landwirte regelmäßig auf freiwilliger Basis Maßnahmen umsetzen, um bedrohte Arten zu schützen. Hier seien nur einzelne Maßnahmen wie die Anlage von Feldlerchen-Fenstern, die Aufnahme von Kiebitz-Schutzprogrammen, und die Anlage von Blühstreifen für die Insekten beispielhaft genannt.

Darüber hinaus führt die Ausweisung der regionalen Grünzüge dazu, dass immer mehr Erholungssuchende aus den angrenzenden Siedlungsbereichen in die Gebiete strömen. Hier entsteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den landwirtschaftlich wirtschaftenden Betrieben mit ihren Maschinen und den erholungssuchenden Anliegern. So führt es immer wieder zu Diskussionen, wenn Jogger, Radfahrer und Spaziergänger Wirtschaftswege nutzen und Landwirte im Zusammenhang mit der Bestellung ihrer Felder die Wege befahren müssen.

Weiterhin werden landwirtschaftliche Nutzflächen und auch Waldflächen immer wieder missbraucht, um Müll zu entsorgen. Hier scheint es kein Unrechtsbewusstsein zu geben, wenn auf der anderen Seite die Möglichkeit in Aussicht steht, Unrat kostenfrei entsorgen zu können.

Unser Mitglied ist daran interessiert, seine landwirtschaftlichen Nutzflächen, seien sie nun eigenbewirtschaftet oder verpachtet, dauerhaft für die Landwirtschaft zu erhalten. Auch gesellschaftlich ist die regionale Produkterzeugung ausdrücklich gewünscht, was im Umkehrschluss bedeutet, dass auch landwirtschaftliche Nutzflächen für die Lebensmitteleiherzeugung vorhanden sein müssen.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

<p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes vollumfänglich in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die BSN-Ausweisung sowie die Ausweisung regionaler Grünzüge auf den Flächen unseres Mitgliedes zu löschen. Weiter Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1020181</p>	
<p>Inhalt</p> <p>I. Unsere Mandanten sind Eigentümer u.a. der folgenden Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Oesterweg, [anonymisiert] [anonymisiert](8.366 m²) und [anonymisiert] (541 m²).</p> <p>Auf dem Flurstück [anonymisiert] befindet sich das Wohnhaus unserer Mandanten nebst einer Scheune. Das Flurstück [anonymisiert] ist ein privater Weg, der das Wohngrundstück über den [anonymisiert] an das öffentliche Straßennetz anschließt. Wir fügen zur Veranschaulichung einen Auszug der Internetseite https://www.tim-online.nrw.de anbei.</p> <p>Laut dem aktuellen Regionalplan liegen diese Grundstücke im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich. Sie werden überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Natur.</p> <p>Der Änderungsentwurf sieht eine Beibehaltung dieser Festlegungen vor.</p> <p>1. Mit dieser Festlegung im Hinblick auf die genannten Grundstücke sind unsere Mandanten nicht einverstanden und regen an, diese Grundstücke aus dem Bereich für den Schutz der Natur herauszunehmen. Als Ziel F11 des Änderungsentwurfs wird für die Bereiche für den Schutz der Natur festgehalten, dass diese als Vorranggebiete festgelegt werden. In ihnen seien folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <p>II. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

- denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

- Festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Als Ziel F12 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur wird statuiert:

Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen ihrer ökologischen Funktion zu sichern. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren.

Auf S. 180 des Regionalplanentwurfs wird hierzu ausgeführt, dass eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht komme. Diese Regelung beziehe sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen würden sich hieraus ausdrücklich nicht ergeben.

Weiterhin wird aber festgehalten, zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung in der Regel erforderlich sei, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden würden. Dabei seien verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten würden z. B. vertragliche Regelungen in Betracht kommen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzten Ziele ist festzuhalten, dass eine besondere Betroffenheit bezüglich des Wohngrundstückes unserer Mandanten als auch bezüglich der privaten Straßenfläche besteht. Eine zielentsprechende weitere Sicherung dieser Flächen auf nachfolgenden Ebenen durch die Ausweisung von Schutzgebieten, wie z. B. einem Naturschutzgebiet, wäre für unsere Mandanten eine erhebliche Einschränkung. Veränderungen bzw. Erweiterungen der baulichen Anlagen auf dem Wohngrundstück könnten dann eingeschränkt sein, entsprechendes gilt für bauliche Maßnahmen an der zwingend erforderlichen Zuwegung zum Wohngrundstück. Des Weiteren wäre der wirtschaftliche Wert des Wohngrundstückes nebst seiner Zuwegung erheblich gemindert.

2. Im LEP NRW ist als Ziel Nr. 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur vorgegeben, dass die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind. Die Bereiche zum Schutz der Natur seien durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln, vgl. S. 94 des LEP NRW. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass in den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen

Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.

Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben. Diese Gebiete seien als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasse die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, die ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben würden. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liege maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen könne. Die Gebiete zum Schutz der Natur seien deshalb in den Regionalplänen über die Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Wir verweisen hierzu auf S. 96 des LEP NRW.

Im Änderungsentwurf des Regionalplans wird zu den Bereichen für den Schutz der Natur (Nr. 4.6.1) auf S. 177 festgehalten, dass die BSN die Flächen der Biotopverbundstufe 1 erfassen, deren Abgrenzung auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege des LANUV basiere. In diesem Fachbeitrag sind die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Vor dem Hintergrund der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der BSN basiere die zeichnerische Darstellung bewusst auf den kleinteiligen Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege. Diese hohe Genauigkeit sei gewählt worden, um bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen bereits auf Ebene des Regionalplans eine möglichst genaue Aussage über die Schutzwürdigkeit der Flächen zu erhalten und eigentumsrechtliche Eingriffe, die z. B. mit einer Nichtbebaubarkeit einer Fläche durch BSN-Ausweisung einhergehen, gering zu halten.

Ausgehend von dem genannten Beitrag des LANUV ist festzuhalten, dass unklar ist, ob die genannten Grundstücke unserer Mandanten überhaupt noch als Stufe 1 (herausragende Bedeutung) zeichnerisch erfasst worden sind oder aus der dortigen zeichnerischen Darstellung bereits herausfallen.

Anhand der Zielfestlegung, dass die Biotopverbundstufe 1 insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete erfassen soll, ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundstücke unserer Mandanten gerade nicht mehr Flächen mit herausragender Bedeutung sind. Denn die Grundstücke sind weder mit Naturschutzgebieten noch mit anderen Gebieten überplant. In der Nähe befindet sich lediglich das Naturschutzgebiet Vermolder Bruch, welches aber bereits eine Entfernung von 1,3 km zu den Grundstücken unserer Mandanten aufweist. Auch liegen

die Flächen offensichtlich nicht in der Biotopverbundstufe 2 (Flächen mit besonderer Bedeutung) und stellen somit nicht die im LEP NRW genannten weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche dar.

Vor diesem Hintergrund könnte aufgrund der geforderten notwendigen Konkretisierung auf der Ebene des Regionalplans und der damit einhergehenden Vermeidung von möglichen Nutzungskonflikten das Wohngrundstück unserer Mandanten nebst der entsprechenden Zuwegung aus der Festlegung Bereich für den Schutz der Natur herausgenommen werden.

III. Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die Festlegung der genannten Grundstücke mit Bereichen für den Schutz der Natur zu einer besonderen Betroffenheit unserer Mandanten im Hinblick auf das Wohngrundstück [anonymisiert] und die private Straßenfläche [anonymisiert] führt.

Es ist anzumerken, dass die aufgeführten Grundstücke im aktuellen Regionalplan und im Änderungsentwurf nur am Rand der zeichnerischen Festlegung des BSN gelegen sind, sodass sich eine Zurücknahme der Festlegung diesbezüglich schon auf Ebene des Regionalplans anbietet. Mögliche eigentumsrechtliche Eingriffe könnten damit bereits frühzeitig vermieden und Konflikte auf nachgelagerten Ebenen von Beginn an vermieden werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1020184

Inhalt

Unser Mitglied führt bekanntlich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und rund 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Eigentumsflächen stehen aktuell noch im Eigentum des Vaters unseres Mitglieds. Die vollständige Übereignung dieser Flächen wird im Rahmen der Generationsnachfolge auf unser Mitglied erfolgen.

Die Nutzflächen unseres Mitglieds sind von den Planungen des Regionalplans OWL massiv betroffen. Es handelt sich hierbei um die Flächen Gemarkung Brockhagen [anonymisiert]. Diese Flächen wurden im Zuge der Flurbereinigung im Austausch gegen eine Anzahl kleinerer Flächen getauscht. Die nun zusammenhängende Ackerfläche stellt daher etwa 70 % der bewirtschafteten Fläche unseres Mitglieds dar. Es handelt sich um den ertragreichsten Boden des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher ackerbaulich intensiv bewirtschaftet wird und für die wirtschaftliche Existenz des Hofes grundlegend wichtig ist.

Die vorstehend genannten Flächen sind im Regionalplan OWL als Fläche zum Schutz

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.

der Natur kartiert. Wir weisen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass diese Flächen für eine Ausweisung als Naturschutzfläche im Rahmen einer Drittgesetzgebung nicht zur Verfügung stehen. Hiergegen wird sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen. Dies umso mehr, als es sich um Liegenschaften handelt welche unmittelbar an die Hofstelle unseres Mitglieds heranreichen.

Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet hätte zur Folge, dass diese Flächen für eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr genutzt werden können. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger wäre durch entsprechende Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes in Naturschutzgebieten nicht mehr möglich. Dies wiederum hätte eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft gehört vorrangig geschützt, denn sie dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten, die gesellschaftlich und politisch erwünscht ist, kann nur erreicht werden, insofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Diese beinhaltet den sinnvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger.

Dass aus fachlicher Sicht die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf den hier in Rede stehenden Flächen unseres Mitglieds nicht sinnvoll ist, wurde vom Kreis Gütersloh durch den dortigen Biologen [anonymisiert] bereits festgestellt.

Einem ausufernden Flächenfraß ist notwendigerweise ein Riegel vorzuschieben. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden. Dies gilt für den Betrieb unseres Mitglieds in besonderem Maße, da die Eigentumsflächen dazu dienen, das Futter für die im Betrieb vorhandenen Tiere zu erzeugen.

Nach den Festsetzungen des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Sollten diese wie geplant umgesetzt werden, so wäre das wirtschaftliche Überleben des Betriebes aufs äußerste gefährdet.

Hinzu kommt, dass sodann notwendige Erweiterungen der Hofstelle nicht mehr möglich wären. Solche sind aber zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Betriebes unerlässlich. So ist aktuell seit längerem der Bau eines Tierwohlstalls geplant. Auch dieses Vorhaben wäre akut gefährdet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass den Landwirten im Rahmen des Tierwohls immer mehr Vorgaben gemacht werden. Unser Mitglied ist auch gerne willens und bereit diesen nachzukommen. Seine dahingehenden Anstrengungen werden aber nun durch die Festsetzungen des Regionalplans konterkariert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff darstellen, dass den Planungen insgesamt widersprochen werden muss.

Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Angesprochene Hofstelle liegt im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit ebenfalls BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

<p>Überplanungen zurückzunehmen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>Die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird auch durch eine Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
--	--

1018128

<p>Inhalt</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert] 337 75 Versmold, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zu den derzeit offengelegten Kartierungen des Regionalplans im zweiten Entwurf Stellung:</p> <p>Die Mutter unseres Mitglieds ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Versmold an der [anaonymisiert]. Der Betrieb ist zur Vorbereitung auf die künftige Generationenübergabe vollständig an den Sohn, unser Mitglied, verpachtet. Von den ca. 43 ha im Eigentum stehenden bewirtschafteten Fläche sind ca. 29 ha von der BSN-Ausweisung im Regionalplan betroffen. Überwiegend wird auf der Fläche Ackerbau betrieben. Ca. 5 ha Grünland werden mit Mutterkühen bewirtschaftet. Das Futter wird auf dem Grünland erzeugt und der durch die Mutterkühe produzierte Dünger wird auf den Ackerflächen zur Düngung ausgetragen.</p> <p>Betroffen sind insbesondere die Flächen in der Gemarkung, Flur ..., Flurstück [alle anonymisiert] sowie in der Gemarkung..., Flur, Flurstück [alle anonymisiert] sowie in der Gemarkung, Flur..., Flurstück ..[anonymisiert]</p> <p>Bereits im Flurbereinungsverfahren in Versmold zur Schaffung des Naturschutzgebietes haben die Eltern unseres Mitglieds auf angrenzende Flächen der Betriebsstätte verzichtet und dafür weiter weggelegene Flächen zum Ausgleich erhalten. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde jedoch garantiert, dass die so zugewiesenen Flächen langfristig für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung stehen sollen und eine erneute Ausweisung als Naturschutzfläche nicht vorgesehen ist.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb, insbesondere unter Berücksichtigung des Generationswechsels, ist darauf angewiesen, dass eine langfristige Planungssicherheit besteht. Die nicht unerheblichen Investitionsmaßnahmen zur Erweiterung des Hofes bzw. zur Wertsicherung der jeweiligen Betriebsgebäude erfordern eine langfristige Planung, um sich wirtschaftlich zu rentabilisieren.</p> <p>Dies ist jedoch nicht möglich, wenn sich jede Generation damit arrangieren muss, dass</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>
--	--

<p>wesentliche Flächen unter Naturschutz gestellt werden und so entweder auf Ausgleichsflächen zurückgegriffen werden muss oder die Bewirtschaftung an die Maßgaben des Naturschutzes angepasst werden muss.</p> <p>Aus diesem Grund ist unser Mitglied mit der derzeitigen Kartierung nicht einverstanden, da die wirtschaftliche und bauliche Entwicklungsmöglichkeit des Betriebs dadurch stark beeinträchtigt wird und die Existenz gefährdet wird.</p> <p>Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben.</p> <p>Diesbezüglich sei insbesondere auf die Grundsätze des LEP NRW im Kapitel 7 Punkt 5 hingewiesen, wonach die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Die derzeitige Kartierung schränkt die Bewirtschaftung von mehr als der Hälfte der Fläche unseres Mitglieds erheblich ein, sodass der Bestand des Betriebes an sich gefährdet ist.</p> <p>Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass Flächen in BSN-Gebieten aufgrund der bestehenden Drittgesetze nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden können. So schränkt beispielsweise das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten den Einsatz von Insektiziden erheblich ein. Dies ist jedoch insbesondere bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen zwingend erforderlich, um eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu gewährleisten.</p> <p>Auch das bestehende Kreislaufsystem mit der Erzeugung des Futters für die Mutterkühe auf dem eigenen Grünland sowie die anschließende Verwendung des im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdüngers auf den Ackerflächen wäre bei Ausweisung als BSN-Gebiet nicht mehr möglich.</p> <p>Insoweit ist die gegenwärtige Planung geeignet, dem Betrieb die Zukunftsfähigkeit zu rauben.</p> <p>Da landwirtschaftliche Betriebe jedoch nachhaltig wirtschaften und die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich gefordert ist, gilt es ressourcenschonend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen und jeden aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Region zu erhalten und damit auch den Betrieb unseres Mitglieds.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Bereiche zum Schutz der Natur auf den Flächen unseres Mitglieds aus den BSN-Kartierungen herauszulösen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1020208</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Verl sowie weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen in Gütersloh-Spexard. Bei den Flächen in Verl handelt es sich um die Flächen Gemarkung Verl,[anonymisiert] sowie Gemarkung an</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

der Sürenheide, [anonymisiert].

Ausweislich der offen gelegten Kartenentwürfe wird deutlich, dass die Flächen unseres Mitgliedes großflächig als GIB-Fläche überplant sind. Mit dieser Kartierung kann unser Mitglied sich grundsätzlich einverstanden erklären. Allerdings sind Flächen am Stadtrand auch als Bereiche zum Schutz der Natur und mit regionalen Grünzügen überplant. Mit dieser geplanten Ausweisung ist unser Mitglied nicht einverstanden. Hier entsteht ein Eingriff in das Eigentum unseres Mitgliedes, der zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen führt. Nicht nur die Verkehrswertermittlung würde zu niedrigeren Wertansätzen führen, sondern vielmehr auch die Bewertung durch Kreditinstitute im Falle von betriebsnotwendigen Finanzierungsmaßnahmen. Hier werden Flächen, die mit einem Schutzstatus belegt sind, regelmäßig als Sicherheiten abgelehnt bzw. zumindest deutlich mehr Fläche gefordert als bei vergleichbaren Flächen ohne den entsprechenden Schutzstatus.

Darüber hinaus müsste der Eigentumseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Hier gilt es eine umfassende Interessenabwägung zwischen den einzelbetrieblichen Betroffenheiten und den Schutzzwecken der Allgemeinheit vorzunehmen. Eine derartige Interessenabwägung scheint der vorliegenden Kartierung nicht zugrunde zu liegen, da hier wertvolle Ackerflächen für naturschutzfachliche Maßnahmen bevorratet werden sollen. Weil aber gerade die regionale Lebensmittelerzeugung gesellschaftlich ausdrücklich gewünscht ist, muss deutlich schonender mit der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche umgegangen werden.

Soweit die Kartierungen auf Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, weisen wir darauf hin, dass diese nicht Grundlage weiterer Überplanungen sein dürfen, weil diese tatsächlich fehlerhaft sind. Stichprobenhafte Überprüfungen der Überschwemmungsgebietskartierungen und zugrunde gelegten Berechnungen haben entlang der Lutter im Rahmen der Landschaftsplanung im Stadtgebiet Gütersloh ergeben, dass die ermittelten Geländetopografien nicht mit den zugrunde gelegten Bodenkarten in Einklang zu bringen waren und es sich bei den verwendeten Bodenkarten daher um veraltetes Kartenmaterial handelte.

Auch die Ausweisung der regionalen Grünzüge betrachten wir insgesamt als erheblich kritisch. Soweit regionale Grünzüge kartiert werden, um artenschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen, weisen wir darauf hin, dass derartige Maßnahmen auch ohne einen entsprechenden Schutzstatus regelmäßig durch landwirtschaftliche Betriebe ausgeführt werden. Hier seien beispielhaft nur die Anlage von Lerchen-Fenstern, Kiebitz-Schutzprogramme und Blühstreifen für Insekten genannt. Des Weiteren führt die Ausweisung regionaler Grünzüge dazu, dass Erholungssuchende der angrenzenden Siedlungsgebiete sich in diesen Bereichen vermehrt aufhalten werden. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfordert zwangsläufig den Einsatz größerer Maschinen. Hier entsteht erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den Landwirten und den Erholungssuchenden, weil diese sich wiederum von den Maschinen auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen gestört fühlen. Auch die Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird regelmäßig von Erholungssuchenden negativ wahrgenommen,

Begründung

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den

<p>weshalb Landwirte häufig angegangen werden. Dieses Konfliktpotenzial gilt es insgesamt zu minimieren. Die großflächige Ausweisung der regionalen Grünzüge kann daher nicht akzeptiert werden und muss losgelöst von den Flächen unseres Mitgliedes erfolgen. Hinsichtlich der Flächen unseres Mitgliedes am [anonymisiert] weisen wir darauf hin, dass hier ebenfalls in den Kartenentwürfen Überschwemmungsgebietskartierungen ausgewiesen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der Überschwemmungsgebietskartierungen auf das Vorgenannte.</p> <p>Wir fordern Sie daher insgesamt namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die BSN-Kartierungen sowie Überschwemmungsgebietskartierungen und die Ausweisung regionaler Grünzüge auf den Flächen unseres Mitgliedes zu löschen. Die Planungen sind geeignet, landwirtschaftliche Betriebe insgesamt unmittelbar in ihrer Existenz zu bedrohen und müssen daher vollumfänglich abgelehnt werden. Die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist ausweislich der textlichen Festsetzung angestrebtes Ziel des Regionalplanes. Hier gilt es nunmehr, dieses Ziel auch faktisch umzusetzen. Nur mit ausreichender Flächengrundlage ohne Bewirtschaftungsauflagen können landwirtschaftliche Betriebe dauerhaft lebensfähig bleiben.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
--	--

1020218	
<p>Inhalt</p> <p>Der neue Regionalplan OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Region. Er soll eine bedarfsgerechte kommunale Flächenpolitik ermöglichen und mit den ökologischen Funktionen des Naturraums OWL in Einklang stehen.</p> <p>Würde der Entwurf umgesetzt, würde die Stadt Gütersloh - vergleichsweise - mehr als das Neunfache der Fläche der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie versiegeln können. Die FAG Regionalplan hat diese Flächen auf die Fläche des Stadtgebietes von Gütersloh bezogen und das Ergebnis mit dem Entwurf des Regionalplanes verglichen. Wir gehen davon aus, dass der Regionalplan von 2025 bis 2045 gültig sein wird.</p> <p>Rechnet man für diesen Zeitraum die maximal zulässige Fläche aus, die der Nachhaltigkeitsstrategie entspricht, ergeben sich 56 ha als Summe bis 2045. Im Entwurf des Regionalplanes OWL sind dagegen über 500 ha als Option eingetragen. Diese Diskrepanz zwischen dem Nachhaltigkeitsziel und der Regionalplanung ist nicht nachhaltig und nicht tolerierbar!</p> <p>Die FAG Regionalplan fordert deshalb eine Korrektur dieses Missverhältnisses und eine deutliche Reduzierung des Flächenkontingents in der Stadt Gütersloh. Bezirksregierung und Stadt Gütersloh haben sich an die Nachhaltigkeitsziele zu halten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p>

Stellungnahme der Facharbeitsgruppe Regionalplan des Klimabeirates der Stadt Gütersloh.

Erläuterungen:

Die Wissenschaft ist sich hinsichtlich der beiden größten im wahrsten Sinne des Wortes gewaltigen Herausforderungen einig: Erderhitzung und Artensterben werden verursacht durch die Art und Weise, wie die endlichen Ressourcen genutzt werden insbesondere auch die Böden bzw. Flächen. Eines der globalen Nachhaltigkeitsziele, welches in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen wurde, begrenzt schon für das Jahr 2030 den bundesweiten Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) soll die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen umsetzen, auf die man sich 2015 international verbindlich geeinigt hat. Dafür hat die DNS die Grenzwerte für den Flächenverbrauch in der Bundesrepublik vorgegeben. Die Flächeninanspruchnahme von heute ca. 55 ha pro Tag (bundesweit) muss auf 30 ha/d bis 2030 reduziert werden. Dies soll mit einer Reduktion von 2,5 ha/d bis 2030 erreicht werden, danach bis 2050 um 1,5 ha/d. Ab 2050 soll es nur noch Flächenrecycling geben.

[1020218_Abb. 1]

Gütersloh hat einen Flächenanteil an der Bundesrepublik von 0,3 Promille. Für Gütersloh bedeuten 30 ha pro Tag bundesweit lokal gesehen 3,4 ha pro Jahr!

Im Regionalplan OWL werden die Vorgaben der Agenda 2030 um das Neunfache überschritten. Danach würde die Bezirksregierung ca. 500 ha tolerieren.¹

Der Regionalplan OWL ist vom 8. August bis zum 9. Oktober 2023 erneut zur Stellungnahme ausgelegt worden. Die Facharbeitsgruppe Regionalplan des Klimabeirates der Stadt Gütersloh hat sich mit dem überarbeiteten Regionalplanentwurf befasst und ist zu der Überzeugung gekommen, dass der Zielkonflikt zwischen dem Wachstum der Stadt Gütersloh einerseits und den Belangen Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Biodiversität und Schutz von Boden bzw. Fläche andererseits als eklatant zu bezeichnen ist und durch die Regionalplanung in keiner den Umweltkrisen angemessenen Weise angegangen wird, geschweige denn adäquate örtliche Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.

Zudem ist nach Überzeugung der FAG Regionalplan der vorliegende Regionalplanentwurf, und zwar insbesondere hinsichtlich der Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für Bereiche für

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle

<p>gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), dahingehend zu überprüfen, ob die geplanten Festlegungen mit folgenden erarbeiteten Gutachten und Fachplänen der Stadt Gütersloh in Einklang stehen. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Bericht zur Anpassung an die Klimawandelfolgen (2018), der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018), das Gutachten zu Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh (2002/2003), das aktuell vorliegende Stadtklimagutachten Gütersloh (2023). <p>Die negativen Effekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel, wie z. B. Hitzeperioden, Starkregen, Unwetterereignisse, Sturmschäden, Temperaturanstieg, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Ernteeinbußen sind dramatisch. Deshalb muss dem Klimaschutz, der Gesundheit der Bürgerschaft und der Bewahrung der Lebensqualität in dieser Stadt höchste Priorität eingeräumt werden. Die weitere räumliche Ausdehnung der Stadt Gütersloh führt zu erheblichen Zielkonflikten mit dem Klimaschutz, dem Stadtklima und den lufthygienischen Verhältnissen im Stadtgebiet.</p> <p>Mit den im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Flächen für Wohnen und Gewerbe werden notwendige Anpassungen an Klimawandelfolgen konkret gefährdet. Denn die klimarelevanten und für das menschliche Wohlbefinden bedeutsamen Freiflächen müssen weitgehend erhalten bleiben. Die Funktionen von klimatischen Ausgleichsräumen, Kaltluft-Entstehungsgebieten, Kaltluft-Leitbahnen, Frischluft- und Grünscheiben, von überregionalen und regionalen Windsystemen sind als besonders hoch einzuschätzen.</p> <p>Deshalb ist für Festlegungen des Regionalplanes im Bereich des Gütersloher Stadtgebietes, die im Widerspruch zu diesen Maßgaben und Gutachten stehen, die vollständige Entlassung bzw. zumindest die Entlassung von Teilgebieten aus der jeweiligen Kulisse erforderlich und vorzusehen. Von der Stadt Gütersloh wurde im ersten Beteiligungsverfahren (vgl. ID 5484) auf das neue Stadtklimagutachten und die Einbeziehung der Daten in das Verfahren hingewiesen. Die Ergebnisse des Stadtklimagutachtens liegen der Verwaltung inzwischen schon längere Zeit vor, sind allerdings nicht erkennbar in das laufende Verfahren eingeschlossen.</p> <p>Das betrifft übrigens alle Planflächen, ganz besonders allerdings die folgenden Flächen bzw. Räume im</p>	<p>Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die vorliegenden Gutachten können des Weiteren auch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Zu den konkret genannten ASB (GT_Güt_ASB_019 (Pavenstädt), GT_Güt_ASB_016 (östlich Kahlertstraße), GT_Güt_ASB_024 (Kattenstroth), GT_Güt_ASB_005 (Spexard), GT_Güt_ASB_006 (Sundern), GT_Güt_ASB_008 (Avenwedde), GT_Güt_ASB_013 (Isselhorst)), weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Gütersloh und an die Ortschaften Avenwedde, Spexard, Sundern und Isselhorst anschließen und diese arrondieren, sowie teilweise die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Die in der Anregung genannten Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Kaltlufterzeugung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Gütersloh zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
--	---

Stadtgebiet, für die nunmehr ganz neue Daten zur Verfügung stehen:
GT_Güt_ASB_019 (Pavenstädt) 2 , GT_Güt_ASB_016 (östlich Kahlertstraße)3 und
GT_Güt_ASB_024
(Kattenstroth)4.

Im Stadtklimagutachten werden u. a. übergeordnete Kaltluftleitbahnen dargestellt (vgl. schwarze Pfeile mit schwarzweißen, gestreiften Enden in den drei Abbildungen unten). Dabei handelt es sich um linienhafte

Strukturen, die über Flurwinde kalte Luft aus Grünflächen im Umland weitreichend in das überwärmte Stadtgebiet transportieren. Dieser Transportvorgang kalter Luft in die Stadt hinein mit dem entsprechenden Abkühlungseffekt und somit gesundheitlich positiven Auswirkungen auf die Stadtbevölkerung darf keineswegs beeinträchtigt oder sogar unterbunden werden. [1020218_Abb. 2]

Die Kaltluftleitbahnen in den Planflächen ASB-016 (östlich Kahlertstraße) und ASB-024 (Kattenstroth)

sind von einer Bebauung weitestgehend freizuhalten, damit die positiven Effekte bzgl. Stadtklima und Lufthygiene vor Ort sowie im weiteren Einzugsbereich dauerhaft gewährleistet werden können.

Bei der Planfläche ASB-019 muss zumindest von einer Bebauung im südlichen / südwestlichen Bereich abgesehen werden, damit die in Richtung Osten verlaufende Kaltluftleitbahn nicht abgeschnitten wird.

Die negativen Auswirkungen lassen sich bei den genannten drei Planflächen auch nicht realistisch in der nachfolgenden Ebene minimieren, ohne zugleich gegen andere wichtige Aspekte zu verstoßen.

Ein anderer wichtiger Kaltluftprozess aus dem aktuellen Stadtklimagutachten Gütersloh neben den oben genannten übergeordneten Kaltluftleitbahnen ist der Kaltluftabfluss.

Es handelt sich dabei um kühle, flächenhaft auftretende Abwinde, die beispielsweise für die Planflächen ASB-005 (nördlicher Teil bei Spexard) 5 , ASB-006 (östlicher Teil bei Sundern) , ASB-008 (östlicher Teil

bei Avenwedde)7 und ASB-013 (nördlicher Teil bei Isselhorst) und für die daran angrenzende Stadtbevölkerung von Bedeutung sind. [1020218_Abb. 3]

Hier ist es erforderlich, die Planflächen östlich von Avenwedde und im Bereich zwischen Spexard und

Sundern (= südlich bzw. südöstlich vom Mansergh-Quartier) deutlich zu verkleinern sowie die Planfläche

nordöstlich von Isselhorst für den Kaltluftabfluss durchlässig zu erhalten, um bestehende Wohnbereiche

nicht vom positiven Kühleffekt abzubinden. Denn aus dem weiter oben bereits genannten Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold ergibt sich ergänzend noch folgende für die Stadt Gütersloh sehr ungünstige Datenlage:

Sowohl bei der thermischen Belastung von Menschen in der Nacht als auch bei der Tagsituation liegt Gütersloh auf der 2. Position der Städte in der Region. Für etwa 26% der Menschen in Gütersloh, 25.500 Personen, gilt danach eine ungünstige bzw. sehr ungünstige thermische Situation. Besorgniserregend ist, dass sich in der Stadt Wärmeinseln bilden, die bis zu 10 Grad Celsius Differenz zum Umland haben können. Der Fachbeitrag Klima prognostiziert für die Zukunft weitere Verschlechterungen.

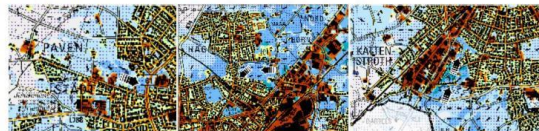
Anhänge

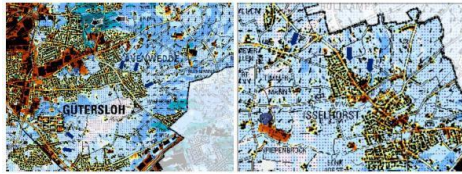


Figure 1: ha pro Tag

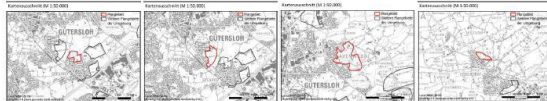


Im Stadtklimagutachten werden u. a. übergeordnete Kaltluftleitbahnen dargestellt (vgl. schwarze Pfeile mit schwarzweißen, gestreiften Enden in den drei Abbildungen unten). Dabei handelt es sich um linienhafte Strukturen, die über Flurwinde kalte Luft aus Grünflächen im Umland weitreichend in das überwärmte Stadtgebiet transportieren. Dieser Transportvorgang kalter Luft in die Stadt hinein mit dem entsprechenden Abkühlungseffekt und somit gesundheitlich positiven Auswirkungen auf die Stadtbewohner darf keineswegs beeinträchtigt oder sogar unterbunden werden.





Hier ist es erforderlich, die Planflächen östlich von Avenwedde und im Bereich zwischen Spexard und Sundern (= südlich bzw. städteulich vom Manserle-Quartier) deutlich zu verkleinern sowie die Planfläche nordöstlich von Isselhorst für den Kaltluftabfluss durchlässig zu erhalten, um bestehende Wohnbereiche nicht vom positiven Kühleffekt abzubinden.



1020660_001

Inhalt

Bereits bei der ersten Offenlage haben wir eine Stellungnahme abgegeben. Wir begrüßen es sehr, dass im Regionalplan inzwischen Landwirtschaftliche Kernräume im Plan enthalten sind.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1020660_002

Inhalt

Allerdings sehen wir auch in den neuen Plänen für unseren Berufsstand große Risiken. Durch die neue Datenberechnung für die Bevölkerungsentwicklung stehen jetzt 58 ha in Vermold zur Verfügung für Wohnungsbau. Bisher waren es nur 12 ha. Daraus ergibt sich ein Zuwachs von 46 ha. Im GIB Bereich verringert sich das Kontingent um 3 ha von 52 ha auf nun 49 ha. In der Summe ist es möglich über 100 ha der Landwirtschaft ohne jeglichen Ausgleich zu entziehen. Noch nicht eingerechnet sind hier die Ausgleichsmaßnahmen für die versiegelten Flächen, die mindestens den gleichen Umfang haben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten

Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB oder ASB bewirken den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielen wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und sind keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB oder ASB in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1020660_003</p> <p>Inhalt</p> <p>Des Weiteren ist wird Südöstlich des Stadtgebiets das vorhandene Naturschutzgebiet durch weitere BSN Flächen ausgeweitet. Im heutigen Geschützten Bereich sind überwiegend Dauergrünlandflächen betroffen. In der Neuausweisung hingegen auch ein Großteil Ackerland.</p> <p>Durch die dann geltenden Pflanzenschutzauflagen fürchten einige unserer Mitgliedsbetriebe eine Existenzbedrohung und die Flächeneigentümer befürchten einen deutlich niedrigeren Wert ihres Eigentums.</p> <p>Als Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Ortsverbands verstehe ich die Sorgen unserer Mitglieder gut und fordere Sie auf das Flächenkontingent für den Wohnungsbau, sowie für die gewerbliche Entwicklung auf ein vertretbares Maß zu senken und keine weiteren BSN Flächen in Versmold auszuweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles</p>

	<p>erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollen die BSN hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p> <p>Die Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL streben an, die Flächeninanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren und konkurrierende Nutzung in Abwägung aller Belange steuernd auf möglichst konfliktfreie Standorte zu konzentrieren.</p> <p>So unterliegt die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>
1018151	
<p>Inhalt in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds, Herrn [anonymisiert]. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 30.03.2021. Unter Heranziehung des nun ausliegenden Entwurfs des Regionalplans OWL stellen wir fest, dass die bisher vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt wurden. Daher tragen wir nochmals ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme wie folgt vor:</p> <p>Wie bereits vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit rund 34,4 ha in Versmold, welcher im Nebenerwerb</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

betrieben wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zum Teil in Eigenbewirtschaftung bearbeitet und sind teilweise verpachtet. Ein wesentlicher Bestandteil des Betriebs ist die ca. 8 ha große Sandgrube zuzüglich Betriebsfläche auf der [anonymisiert]. Nach wie vor wird in dieser Grube kein Sand mehr abgebaut. Die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen stehen jedoch weiterhin aus. Der Kreis fühlt sich nunmehr seit 2014 hier nicht in der Lage, die Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen. Dieser Zustand stellt bereits einen enormen wirtschaftlichen Schaden dar, da das Gewässer so im Rahmen des Angelbetriebs nicht genutzt werden kann. Die in den Entwürfen des Regionalplan vorgesehene Ausweisung als BSN-Flächen würde den Druck auf den Kreis minimieren, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der ehemaligen Sandgrube und somit die Renaturierungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt würden. Insbesondere bei der geplanten BSN-Ausweisung auf der Fläche [anonymisiert] ist zu berücksichtigen, dass unser Mitglied bereits Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen verloren hat. Soweit darüber hinaus aufgrund der geplanten BSN-Kartierung weitergehende Flächen in Naturschutzgebietsflächen überführt würden, stellt dies einen unverhältnismäßigen und existenzgefährdeten Eingriff in den Betrieb unseres Mitglieds dar. Unser Mitglied benötigt die Flächen unter anderem um Pferde hofnah weiden zu lassen. Im Rahmen der Tierhaltung wird auch das Futter für die Tiere auf den eigenen Flächen erzeugt und der vorhandene Wirtschaftsdünger benutzt. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächennutzung nicht übergebührlich, über den ohnehin schon harschen gesetzlichen Rahmen hinaus, eingeschränkt wird. Eine derartige übergebührliche Einschränkung der Flächennutzung ist für unser Mitglied jedoch gerade durch die Kartierung eines Gebietes zum Schutz der Natur zu befürchten. Insbesondere die bereits bestehenden als auch die künftig noch hinzutretenden Drittgesetze reglementieren die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, erheblich. Dies steht jedoch im klaren Widerspruch zu dem im LEP NRW im Kapitel 7.5 festgeschriebenen Grundsätzen. Demnach sollen die Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft als rahmenbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Insbesondere flächengebundene, multifunktionale Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der Betrieb unseres Mitglieds stellt eine solche multifunktionale Landwirtschaft dar. Insbesondere der See sowie die geplanten Renaturierungsmaßnahmen haben eine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Hier muss jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung sichergestellt werden, dass unser Mitglied den See wirtschaftlich nutzen kann, um so seinen Standort langfristig sichern zu können. Ebenfalls muss auch berücksichtigt werden, dass bei Ausweisung der Flächen als BSN-Gebiete und die damit mögliche Überführung in Naturschutzgebiete eine langfristige Weiterverpachtung deutlich erschwert und jedenfalls im Wert gemindert wird. Dies hat eine folgenschwere Auswirkung auf die Altersabsicherung, welche sich unter anderem auch auf die Einnahme der Fremdbewirtschaftung von Flächen stützt.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>Aufgrund der besonderen Struktur des Betriebs unseres Mitgliedes durch die umgestaltete Sandgrube als See und die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist der Betrieb in seiner derzeitigen Ausgestaltung besonders schützenswürdig. Dies ist jedoch nur möglich, soweit kein weiterer Flächenentzug erfolgt, da dies die Existenz des Hofes maßgeblich gefährdet. Eine wirtschaftlich sinnvolle Erhaltung des Betriebs setzt die Sicherung des Hofes in seiner jetzigen Ausgestaltung voraus.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, sämtliche Flächen unseres Mitgliedes aus den BSN-Kartierungen herauszulösen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1018978</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Wie bereits vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit rund 34,4 ha in Versmold, welcher im Nebenerwerb betrieben wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zum Teil in Eigenbewirtschaftung bearbeitet und sind teilweise verpachtet.</p> <p>Ein wesentlicher Bestandteil des Betriebs ist die ca. 8 ha große Sandgrube zuzüglich Betriebs-fläche auf der Gemarkung [anonymisiert]. Nach wie vor wird in dieser Grube kein Sand mehr abgebaut. Die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen stehen jedoch weiterhin aus. Der Kreis fühlt sich nunmehr seit 2014 hier nicht in der Lage, die Renaturierungs-maßnahmen umzusetzen. Dieser Zustand stellt bereits einen enormen wirtschaftlichen Schaden dar, da das Gewässer so im Rahmen des Angelbetriebs nicht genutzt werden kann. Die in den Entwürfen des Regionalplan vorgesehene Ausweisung als BSN-Flächen würde den Druck auf den Kreis minimieren, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der ehemaligen Sandgrube und somit die Renaturierungsmaßnah-men zeitnah umgesetzt würden. Insbesondere bei der geplanten BSN-Ausweisung auf der Fläche Gemarkung Oesterweg [anonymisiert] ist zu berücksichtigen, dass unser Mitglied bereits Flächen durch Ausgleichs-maßnahmen verloren hat. Soweit darüber hinaus aufgrund der geplanten BSN-Kartierung weitergehende Flächen in Naturschutzgebietsflächen überführt würden, stellt dies einen unverhältnismäßigen und existenzgefährdeten Eingriff in den Betrieb unseres Mitgliedes dar. Unser Mitglied benötigt die Flächen unter anderem um Pferde hofnah weiden zu lassen. Im Rahmen der Tierhaltung wird auch das Futter für die Tiere auf den eigenen Flächen erzeugt und der vorhandene Wirtschaftsdünger benutzt. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächennutzung nicht übergebührlich, über den ohnehin schon harschen gesetzlichen Rahmen hinaus, eingeschränkt wird. Eine derartige übergebührliche Einschränkung der Flächennutzung ist für unser Mitglied jedoch gerade durch die Kartierung eines</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung Naturschutz festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Gebietes zum Schutz der Natur zu befürchten. Insbesondere die bereits bestehenden als auch die künftig noch hinzutretenden Drittgesetze reglementieren die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, erheblich.

Dies steht jedoch im klaren Widerspruch zu dem im LEP NRW im Kapitel 7.5 festgeschriebenen Grundsätzen. Demnach sollen die Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft als rahmenbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Insbesondere flächengebundene, multifunktionale Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der Betrieb unseres Mitglieds stellt eine solche multifunktionale Landwirtschaft dar. Insbesondere der See sowie die geplanten Renaturierungsmaßnahmen haben eine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Hier muss jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung sichergestellt werden, dass unser Mitglied den See wirtschaftlich nutzen kann, um so seinen Standort langfristig sichern zu können.

Ebenfalls muss auch berücksichtigt werden, dass bei Ausweisung der Flächen als BSN-Ge-biete und die damit mögliche Überführung in Naturschutzgebiete eine langfristige Weiterver-pachtung deutlich erschwert und jedenfalls im Wert gemindert wird. Dies hat eine folgenschwere Auswirkung auf die Altersabsicherung, welche sich unter anderem auch auf die Einnahme der Fremdbewirtschaftung von Flächen stützt. Aufgrund der besonderen Struktur des Betriebs unseres Mitgliedes durch die umgestaltete Sandgrube als See und die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist der Betrieb in seiner derzeitigen Ausgestaltung besonders schützenswürdig. Dies ist jedoch nur möglich, soweit kein weiterer Flächenentzug erfolgt, da dies die Existenz des Hofes maßgeblich gefährdet. Eine wirtschaftlich sinnvolle Erhaltung des Betriebs setzt die Sicherung des Hofes in seiner jetzigen Ausgestaltung voraus.

Wir fordern Sie daher auf, sämtliche Flächen unseres Mitglieds aus den BSN-Kartierungen herauszulösen.

1017782

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit etwa 65 ha landwirtschaftlicher Fläche mit Milchkühen und Weidehaltung. Der Hof ist bereits seit zehn Jahren an die Tochter unseres Mitglieds verpachtet. Leider wurden unsere bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan OWL/Entwurf 2020 mitgeteilten Bedenken zu den Überplanungen der Flächen unseres Mitglieds nicht berücksichtigt. Wir sehen uns daher gehalten, hierzu erneut wie folgt vorzutragen:

Nach wie vor sind Hofstelle sowie auch große Teile der daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bereiche zum Schutz der Natur kartiert. Weitere Flächen sind als landwirtschaftliche Kernzone und einfaches Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet worden. Im Rahmen der BSN-Flächen wurden zusätzlich Flächen als Bereiche zum Schutz des Grundwassers gekennzeichnet. Dies ist in der vorliegenden Form nicht hinzunehmen. Wir weisen insoweit noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Wassergewinnung durch unser Mitglied in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen wurde. Insoweit wurden bereits vier Brunnen innerhalb des Wasserschutzgebietes stillgelegt. Im Bereich der Hofstelle unseres Mitglieds sinkt der Grundwasserstand jedes Jahr um etwa 1 cm. Naturgemäß erschwert dies die Bewirtschaftung der Ackerflächen. Unser Mitglied legt Wert auf die Feststellung, dass auf ihren Flächen immer schon Landwirtschaft zum Schutz der Natur betrieben wurde. Im Rahmen der Düngung wird nur das ausgebracht, was unbedingt notwendig ist. Gülle wird nahezu überhaupt nicht im Rahmen der Düngung verwendet. Weitere Auflagen im Rahmen des Gewässerschutzes sind daher nicht notwendig. Zudem würden diese die Bewirtschaftung der Flächen unwirtschaftlich machen und unserem Mitglied gegenüber Mitbewerbern einen Wettbewerbsnachteil bringen. Eine BSN-Ausweisung weiter Teile ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um ertragreiche Flächen. Eine Ausweisung der Flächen als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgesetzgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet, würde für den Betrieb unseres Mitglieds empfindliche Umsatzeinbußen zur Folge haben. Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies hätte wiederum eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge. Bereits durch die vorliegenden Planungen tritt zudem eine erhebliche Wertminderung der Eigentumsfläche unseres Mitglieds ein. Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft genießt vorrangigen Schutz, dient sie doch der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Eine Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist sowohl gesellschaftlich, als auch politisch erwünscht. Diese kann nur erreicht werden, insoweit eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplan werden keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des

wirtschaftlich und gewinnbringend durchgeführt werden kann. Dies ist nur bei sinnvollem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern möglich. Die Flächen unseres Mitglieds stehen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet im Übrigen nicht zur Verfügung. Fliergegen würde sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn jedem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es muss daher sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden. Die in die Planung einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für den wirtschaftlichen Bestand des Gesamtbetriebes überlebensnotwendig. Sie sind als Nutzflächen zur Erzeugung des Futters für die vorhandene eigene Tierhaltung evident.

Eine Umsetzung der planerischen Festsetzungen des Regionalplans würde den wirtschaftlichen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds aufs äußerste gefährden. Bei dem Hof der Familie [anonymisiert] handelt es sich um einen der ältesten in Verl. Dieser soll auch an weitere Generationen weitergegeben werden. Es ist nicht nur so, dass die Tochter, wie vor dargestellt, den Hof bereits gepachtet hat. Auch der Sohn unseres Mitglieds absolviert eine landwirtschaftliche Ausbildung und soll in die Bewirtschaftung des Hofes einbezogen werden. Durch die Überplanung der Hofstelle als BSM-Gebiet ist eine zukunftsfähige Entwicklung der Hofstelle mit gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen nicht mehr gewährleistet. Unser Mitglied hat bereits Investitionen in Höhe von etwa 400.000 getätigt. Diese müssen sich über viele Jahre amortisieren. Zudem wurde bereits mit dem Bau eines neuen Stalls begonnen. Der Bau einer neuen Siloanlage ist geplant und steht kurz vor der Genehmigung. Es muss insoweit gewährleistet sein, dass sich derlei intensive finanzielle Anstrengungen über einen langen Zeitraum rechnen. Im Übrigen stellt bereits die heranrückende Wohnbebauung eine Bedrohung für den Betrieb unseres Mitglieds dar. Notwendigerweise müssen die landwirtschaftlichen Flächen von Frau [anonymisiert] daher sämtlich in die landwirtschaftlichen Kernzonen mit einbezogen werden, um die Abstandssicherung zum Siedlungsbereich dauerhaft zu gewährleisten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bereits jetzt in dem kartierten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone 2 zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen für unser Mitglied kommt. Weitere Erschwernisse sind nicht tragbar.

Zusätzlich zu den wie vor dargestellten Überplanungen ist die gegenständliche Fläche unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kartiert worden. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich kritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Gefahrenquellen hin, welche von der Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen. Es handelt sich in der Gesamtheit folglich um einen intensiven Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum unseres Mitglieds. Es wird bezweifelt, dass hierfür ein rechtfertigender Grund

Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

<p>gegeben ist. Dies vorausgeschickt, haben wir Sie daher unwiderruflich aufzufordern, sämtliche BSN-Ausweisungen und diejenigen als Bereich zum Schutz des Grundwassers auf den Flächen unseres Mitglieds zurückzunehmen und diese in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen</p>	
<p>1018879</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann auf Anforderung nachgewiesen werden.</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit etwa 65 ha landwirtschaftlicher Fläche mit Milchkühen und Weidehaltung. Der Hof ist bereits seit zehn Jahren an die Tochter unseres Mitglieds verpachtet.</p> <p>Leider wurden unsere bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan OWL/Entwurf 2020 mitgeteilten Bedenken zu den Überplanungen der Flächen unseres Mitglieds nicht berücksichtigt. Wir sehen uns daher gehalten, hierzu erneut wie folgt vorzutragen:</p> <p>Nach wie vor sind Hofstelle sowie auch große Teile der daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bereiche zum Schutz der Natur kartiert. Weitere Flächen sind als landwirtschaftliche Kernzone und einfaches Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet worden. Im Rahmen der BSN-Flächen wurden zusätzlich Flächen als Bereiche zum Schutz des Grundwassers gekennzeichnet.</p> <p>Dies ist in der vorliegenden Form nicht hinzunehmen. Wir weisen insoweit noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Wassergewinnung durch unser Mitglied in den vergangenen Jahren deutlich zurückgefahren wurde. Insoweit wurden bereits vier Brunnen innerhalb des Wasserschutzgebietes stillgelegt. Im Bereich der Hofstelle unseres Mitglieds sinkt der Grundwasserstand jedes Jahr um etwa 1 cm. Naturgemäß erschwert dies die Bewirtschaftung der Ackerflächen.</p> <p>Unser Mitglied legt Wert auf die Feststellung, dass auf ihren Flächen immer schon Landwirtschaft zum Schutz der Natur betrieben wurde. Im Rahmen der Düngung wird nur das ausgebracht, was unbedingt notwendig ist. Gülle wird nahezu überhaupt nicht im Rahmen der Düngung verwendet.</p> <p>Weitere Auflagen im Rahmen des Gewässerschutzes sind daher nicht notwendig. Zudem würden diese die Bewirtschaftung der Flächen unwirtschaftlich machen und unserem Mitglied gegenüber Mitbewerbern einen Wettbewerbsnachteil bringen.</p> <p>Eine BSN-Ausweisung weiter Teile ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um ertragreiche Flächen. Eine Ausweisung der Flächen als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgesetzgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet, würde für den Betrieb unseres Mitglieds empfindliche Umsatzeinbußen zur Folge haben. Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies hätte wiederum eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p>

einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge. Bereits durch die vorliegenden Planungen tritt zudem eine erhebliche Wertminderung der Eigentumsfläche unseres Mitglieds ein.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft genießt vorrangigen Schutz, dient sie doch der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Eine Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist sowohl gesellschaftlich, als auch politisch erwünscht. Diese kann nur erreicht werden, insoweit eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich und gewinnbringend durchgeführt werden kann. Dies ist nur bei sinnvollem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern möglich.

Die Flächen unseres Mitglieds stehen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet im Übrigen nicht zur Verfügung. Hiergegen würde sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen.

Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn jedem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es muss daher sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.

Die in die Planung einbezogenen landwirtschaftliche Nutzflächen sind für den wirtschaftlichen Bestand des Gesamtbetriebes überlebensnotwendig. Sie sind als Nutzflächen zur Erzeugung des Futters für die vorhandene eigene Tierhaltung evident. Eine Umsetzung der planerischen Festsetzungen des Regionalplans würde den wirtschaftlichen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds aufs äußerste gefährden. Bei dem Hof der Familie Busche handelt es sich um einen der ältesten in Verl. Dieser soll auch an weitere Generationen weitergegeben werden.

Es ist nicht nur so, dass die Tochter, wie vor dargestellt, den Hof bereits gepachtet hat. Auch der Sohn unseres Mitglieds absolviert eine landwirtschaftliche Ausbildung und soll in die Bewirtschaftung des Hofes einbezogen werden.

Durch die Überplanung der Hofstelle als BSM-Gebiet ist eine zukunftsfähige Entwicklung der Hofstelle mit gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen nicht mehr gewährleistet. Unser Mitglied hat bereits Investitionen in Höhe von etwa 400.000 getätigt. Diese müssen sich über viele Jahre amortisieren. Zudem wurde bereits mit dem Bau eines neuen Stalls begonnen. Der Bau einer neuen Siloanlage ist geplant und steht kurz vor der Genehmigung. Es muss insoweit gewährleistet sein, dass sich derlei intensive finanzielle Anstrengungen über einen langen Zeitraum rechnen.

Im Übrigen stellt bereits die heranrückende Wohnbebauung eine Bedrohung für den Betrieb unseres Mitglieds dar. Notwendigerweise müssen die landwirtschaftlichen Flächen von Frau Busche daher sämtlich in die landwirtschaftlichen Kernzonen mit einbezogen werden, um die Abstandssicherung zum Siedlungsbereich dauerhaft zu gewährleisten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bereits jetzt in dem kartierten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone 2 zu erheblichen

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

<p>Bewirtschaftungsauflagen für unser Mitglied kommt. Weitere Erschwernisse sind nicht tragbar.</p> <p>Zusätzlich zu den wie vor dargestellten Überplanungen ist die gegenständliche Fläche unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kartiert worden. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich kritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Gefahrenquellen hin, welche von der Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen.</p> <p>Es handelt sich in der Gesamtheit folglich um einen intensiven Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum unseres Mitglieds. Es wird bezweifelt, dass hierfür ein rechtfertigender Grund gegeben ist.</p> <p>Dies vorausgeschickt, haben wir Sie daher unwiderruflich aufzufordern, sämtliche BSN-Ausweisungen und diejenigen als Bereich zum Schutz des Grundwassers auf den Flächen unseres Mitglieds zurückzunehmen und diese in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen.</p>	
<p>1020298</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1. Zusammenfassung</p> <p>Wir begrüßen</p> <p>die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume).</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1)</p> <p>die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2)</p> <p>Allerdings halten wir es für notwendig,</p> <p>für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1)</p> <p>das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)</p> <p>Wir schlagen daher vor,</p> <p>eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)</p> <p>Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.</p> <p>Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere</p>

Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298_Abb. 1]

[1020298_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z. B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die

durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

Agri- PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal- bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1 % der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Wind-geschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen. So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden. Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher

Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern, Foto: Vattenfall³



	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2.1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r.: Murphey & Spritz)

1018909

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Versmold. Der Betrieb wird in Form einer KG geführt, deren Komplementär unser Mitglied ist. Der Betrieb hält Milchkühe, bewirtschaftet umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen und betreibt in einem weiteren Betriebszweig eine Biogasanlage.

Die Ausweisungen des Regionalplanes hätten bei Umsetzung an verschiedensten Stellen erhebliche negative Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes. Zunächst ist auffällig, dass die Hofstelle unseres Mitgliedes und die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in die landwirtschaftlichen Kernzonen, die sich

sowohl östlich als auch westlich befinden, einbezogen worden sind. Bei dem Betrieb unseres Mitgliedes handelt es sich um ein seit Generationen geführtes landwirtschaftliches Unternehmen, das auch in den nächsten Generationen fortbetrieben wird. Hierbei erfolgte stets eine angemessene Entwicklung und Erweiterung des Betriebes, die auch zukünftig geplant ist. Weshalb also die landwirtschaftlichen Nutzflächen, gerade solche, die sich in unmittelbarer Hofnähe befinden, nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden, kann aus fachlichen Gesichtspunkten nicht nachvollzogen werden. Hier gilt es auf Dauer die Betriebsfähigkeit des Betriebes unseres Mitgliedes zu erhalten und die nicht vermehrbare Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche intensiv zu schützen.

Des Weiteren wird auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes intensiv gewirtschaftet, da das Futter für die im Betrieb vorhandenen Tiere auf den Flächen erzeugt wird. Zwar kann die vorhandene Biogasanlage auch im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger für die Erzeugung von Energie verwerten, jedoch ist es auch zwingend erforderlich, dass unser Mitglied Wirtschaftsdünger auf seinen landwirtschaftlichen Flächen ausbringen kann, da dieser Wirtschaftsdünger zur Optimierung des Pflanzenwachstums unerlässlich ist. Die fachlich qualifizierte Düngung mit organischem Dünger ist auch deshalb notwendig, um die Humusstruktur des Bodens und damit dessen Ertragsfähigkeit zu erhalten.

Aufgrund des Vorgenannten, ist es deshalb auch nicht nachzuvollziehen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes als allgemeine Siedlungsbereiche kartiert werden. Östlich der L786 sind große ASB-Bereiche ausgewiesen, in denen unser Mitglied aber gegenwärtig aktiv wirtschaftet. Hier muss eine Rückführung der ASB-Ausweisung vorgenommen werden, da die Flächen für die Wohnbauentwicklung tatsächlich nicht zur Verfügung stehen und auch zukünftig durch unser Mitglied landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Des Weiteren sind landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes an der Neuen Hessel als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und zusätzlich als Bereiche zum Schutz der Natur markiert. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die BSN-Ausweisung seitens unseres Mitgliedes nicht hinzunehmen ist. Soweit die Kartierung auf vorhandenen Überschwemmungsgebietskartierungen basiert, ist diese ohnehin fachlich

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>fehlerhaft. Die die Überschwemmungsgebietsausweisungen zugrunde gelegten Bodenkarten sind veraltet und geben die tatsächliche Geländetopografie sowie die vorhandenen Höhenparameter nicht wieder, was dazu führt, dass diese keine belastbare Grundlage der Berechnungen bilden und somit zu Unschlüssigkeit der gesamten Kartierung führen. Eine BSN-Ausweisung ist über-dies durch unser Mitglied nicht zu akzeptieren, da naturschutzfachliche Maßnahmen auf den</p> <p>Flächen unseres Mitgliedes zukünftig nicht realisiert werden. Unser Mitglied ist auf die intensive Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen, was durch eine naturschutzfachliche Entwicklung tatsächlich nicht mehr möglich wäre. Bereits jetzt wirken Drittgesetzgebungen so auf Naturschutzgebiete ein, dass eine intensive Bewirtschaftung nur noch schwerlich möglich ist. Das Landesnaturschutzgesetz verbietet die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und es ist auch zu befürchten, dass zukünftig weitere Einschränkungen hinsichtlich der Düngung folgen werden, obwohl dies aus Gesichtspunkten des Grundwasserschutzes nicht notwendig ist, da unser Mitglied selbstverständlich ordnungsgemäß wirtschaftet und damit keine erhöhten Nitratbelastungen im Grundwasser verursacht.</p> <p>Die BSN-Ausweisungen führen auch zu einer Minderung der Verkehrswerte der Eigentums-flächen unseres Mitgliedes. Dieser Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum unseres Mitgliedes bedürfte zu seiner Rechtmäßigkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen unseres Mitgliedes kann den Planentwürfen allerdings nicht entnommen werden. Daher ist diesseits davon auszugehen, dass eine umfangreiche Interessenabwägung mit einem Ergebnis zu Lasten unseres Mitgliedes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht stattgefunden hat, weshalb dieser evidente Eigentumseingriff einer verfassungsrechtlichen Grundlage entbehrt und somit seitens unseres Mitgliedes nicht geduldet werden kann.</p> <p>Gleiches gilt für seitens unseres Mitgliedes bewirtschaftete Flächen in Westbarthausen. Schließlich hat unser Mitglied auch mit gewerblicher Entwicklung zu kämpfen. So rücken Gewerbeflächen derart nah an die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes heran, dass nicht auszuschließen ist, dass diese zukünftig im Rahmen von Gewerbegebietsentwicklungen auch in die Planungen miteinbezogen werden. Wie bereits ausgeführt, müssen die landwirtschaftlichen Flächen aber gerade ressourcenschonend behandelt und langfristig erhalten bleiben. Die regionale Produkterzeugung von Lebensmitteln ist in der Gesellschaft ausdrücklich gewünscht. Dies führt in der Folge dazu, dass regionaltätige landwirtschaftliche Betriebe ein hohes Schutzgut unserer Gesellschaft darstellen. Weil der Druck auch auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes aufgrund von Wohnbauentwicklung, Gewerbegebietsentwicklung und Ausweisung weiterer naturschutzfachlicher Flächen, aber darüber hinaus auch aufgrund der aktuellen Immobilienmarktlage sowie des Flächenanspruches der Wasserwerke immer stärker wird, muss unser Mitglied bereits der Grundsteinlegung im Regionalplan begegnen und seine sämtlichen Flächen für den Erhalt seines landwirtschaftlichen Betriebes verteidigen.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Vermold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Vermold oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	---

Anhand der bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass unser Mitglied mit jeder Form der Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebiet zu kämpfen hat.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, im Rahmen der Wohnbauentwicklung und Gewerbegebietsentwicklung nicht den kommunalen Wünschen zu folgen und die kostengünstigere Erweiterung in die Außenbereiche vorzunehmen, sondern vielmehr Innenverdichtung und Aktivierung vorhandener Brachflächen zu forcieren. Die Innenverdichtung kann auch nicht mit dem Argument zurückgewiesen werden, dass die Abführung von Oberflächenwasser durch Flächenversiegelungen in den vergangenen Jahren deutlich erschwert wurde. Diese Argumentation kann insgesamt nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitgliedes gewertet werden und bedarf einer Lösung aus städteplanerischer Basis.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes vollumfänglich als landwirtschaftliche Kernzonen auszuweisen, soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Sämtliche anderweitige Planungen lehnen wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes umfassend ab.

1017796

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Kartierungen des Regionalplanentwurfes OWL nachfolgend Stellung: Unser Mitglied betreibt neben einem Gewerbebetrieb u. a. einen landwirtschaftlichen Betrieb in Verl. Auf der Hofstelle [anonymisiert] wohnt unser Mitglied und betreibt gemeinsam mit seiner Frau eine Pferdehaltung sowie eine Pensionspferdehaltung. Der Betrieb verfügt über rund 5 ha hofnahe gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausweislich des Regionalplanentwurfes wie auch die Hofstelle insgesamt als Bereiche zum Schutz der Natur sowie mit regionalen Grünzügen überplant worden sind. Des Weiteren fällt auf, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes nicht als landwirtschaftliche Kernzonen bzw. zumindest als allgemeine Freiräume für den Agrarbereich kartiert worden sind. Die BSN-Ausweisung bildet einen erheblichen Eingriff in das Eigentum unseres Mitgliedes ab. Da anhand der Kartierung nicht zu erkennen ist, ob eine umfangreiche Interessenabwägung zwischen den Einzelinteressen unseres Mitgliedes und den Allgemeininteressen an der Ausweisung der BSN-Flächen erfolgt ist, wird diesbezüglich bestritten, dass das grundrechtlich geschützte Eigentum durch den nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigten Eigentumseingriff derart wertgemindert werden darf.

Die Bevorratung für naturschutzfachliche Entwicklungen kann an der vorliegenden Stelle ohnehin nicht nachvollzogen werden, da die Flächen unseres Mitgliedes tatsächlich für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Unser Mitglied ist im Rahmen seiner Tierhaltung auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen. So regelt bereits die Leitlinie der Tierhochschule Hannover, dass Pferde täglich mehrere Stunden Auslauf benötigen. Hierzu ist eine Weidehaltung zumindest temporär unerlässlich. Des Weiteren muss das Futter für die Tiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt werden und der im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger zur Optimierung des Pflanzenwachstums wiederum auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden können. Da das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Verbote und Bewirtschaftungsauflagen für Flächen in Naturschutzgebieten regelt, kann die Bevorratung in Form der BSN-Gebietskartierung für die Flächen unseres Mitgliedes nicht akzeptiert werden.

Auch die erhebliche Wertminderung, die durch die BSN-Ausweisung entsteht, wirkt sich unmittelbar betriebsschädigend für unser Mitglied aus. Hier geht es nicht nur um die Verkehrswertermittlung, die in einem geringeren Bereich angesetzt wird, sondern vielmehr auch um den Umstand, dass Banken bei Finanzierungen naturschutzfachlich überplante Flächen regelmäßig als Sicherheiten deutlich schlechter bewerten als

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wurde die bestehende BSN Kulisse südwestlich des Stadtkerns Verls bereits verkleinert.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, luftthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

<p>vergleichbare Flächen ohne einen entsprechenden Schutzstatus. Darüber hinaus sind die Flächen unseres Mitgliedes als regionale Grünzüge überplant. Hier soll offenbar den Anwohnern der angrenzenden Siedlungsbereiche im östlichen und westlichen Bereich die Möglichkeit gewährt werden, Naherholung zu finden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Pferdehaltung auf Weiden regelmäßig dazu führt, dass Spaziergänger die Tiere wie Tiere im Streichelzoo behandeln und sie mit allerlei mitgebrachten Nahrungsmitteln füttern ohne zu wissen, ob die Tiere das mitgebrachte Futter tatsächlich vertragen oder nicht. Ein reger Verkehr von Erholungssuchenden führt dazu, dass die Ruhe der Tiere massiv gestört wird. Bei Pferden handelt es sich um Fluchttiere, die bei Stresssituationen und fehlender Fluchtmöglichkeit regelmäßig dazu neigen, Magenkrankheiten zu entwickeln. Auch aus diesem Gesichtspunkt sollte der Bereich nicht für die Naherholung zur Verfügung stehen. Soweit Pensionsnehmer unseres Mitgliedes das Gelände rund um die Hofstelle für Ausritte nutzen, entstehen auch hierdurch Konfliktpotenziale zwischen Radfahrern, Joggern und Reitern. Insgesamt ist die Kartierung als regionaler Grünzug damit vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Weil der Betrieb unseres Mitgliedes bereits von Osten und Westen mit heranrückender Wohnbebauung konfrontiert ist und diese im östlichen Bereich scheinbar noch erweitert werden soll, da die ASB-Kartierung hier eine Vergrößerung der vorhandenen Bebauung vorsieht, ist es umso wichtiger, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes als solche vollumfänglich ohne Einschränkungen und entsprechende Unterschutzstellungen für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Verfügung stehen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hängt evident davon ab, dass das Gesamtbetriebskonzept nicht durch entsprechende Unterschutzstellungen gefährdet wird. Auch bauliche Entwicklungen auf dem Betrieb unseres Mitgliedes müssen dauerhaft möglich sein und würden durch die gegenwärtigen Planungen erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Landwirtschaftliche Betriebe, die nachhaltig bewirtschaftet werden, müssen aber die Möglichkeit haben sich angemessen zu entwickeln. Hierzu gehört auch die bauliche Erweiterung der Hofstelle.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes fordern wir Sie daher auf, sämtliche BSNKartierung rund um die Hofstelle unseres Mitgliedes und auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes zu löschen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen als landwirtschaftliche Kernzone, zumindest aber als Freiraum für den Agrarbereich vorzusehen und zu kartieren. Ein darüber hinaus gehender Schutzstatus auf den Flächen unseres Mitgliedes kann nicht akzeptiert werden.</p>	<p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die Weiterentwicklung eines vorhandenen Betriebsstandortes fällt unter diese Ausnahme. Eine Rücknahme der Festlegung eines regionalen Grünzuges ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
---	--

1018747

Inhalt

die Firma [anonymisiert] sowie die Firma [anonymisiert], beide mit Sitz im [anonymisiert], beide vertreten durch Herrn [anonymisiert], haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die Vollmachten fügen wir als Anlage diesem Schreiben bei. In der oben bezeichneten Angelegenheit möchten wir namens und im Auftrag unserer Mandanten zu dem Änderungsentwurf OWI- 2023 Stellung nehmen. Wir bitten um Berücksichtigung folgender Einwendungen und Anregungen im weiteren Verfahren:

[anonymisiert] ist Eigentümer des Grundstückes [anonymisiert] und der darum gelegenen Ländereien in einer Größe von insgesamt etwa 77.000 m Es handelt sich im Wesentlichen um die Grundstücke [anonymisiert]. Das Flurstück [anonymisiert] ist mit einer Hofstelle bebaut. Auf dieser Hofstelle betreibt [anonymisiert] die Firma [anonymisiert], zusammen mit seinem Geschäftspartner [anonymisiert] die Firma [anonymisiert] sowie zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung. Die Fläche liegt im Außenbereich im Sinne des S 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Verl ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im derzeit geltenden Regionalplan ist die Fläche als Freiraumfläche mit der Funktion "Schutz der Natur" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans 2020 behält diese Darstellung bei und überlagert sie darüber hinaus mit der Darstellung "Regionaler Grünzug". Es wird beantragt, die Flächen unserer Mandantschaft zukünftig nicht mehr als Bereich zum "Schutz der Natur", jedenfalls aber nicht auch noch als "Regionaler Grünzug" darzustellen.

2. Gemäß S 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die an das Gebot der in Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Ebenso wie auf der Grundlage des S 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange fehlerfrei zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und letztendlich abzuwägen. Vgl. Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz-Kommentar, S 7, Rn. 12. Dabei muss wie bei jeder komplexen Entscheidung der Abwägungsvorgang schon mit einer hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts beginnen; das Abwägungsmaterial muss umfassend zusammengestellt werden. vgl. VGH Mannheim, vom 11.05.2016 - 5 S 1443/14 -, juris. Die Planungsvarianten und ihre Auswirkungen sind vergleichend zu ermitteln und zu bewerten. Leitvorstellung ist dabei der möglichst große gesellschaftliche Nutzen. vgl. Hofmann, a. a. O., S 7, Rn. 17. Schließlich muss zwischen den öffentlichen und privaten Interessen sowie zwischen den öffentlichen Interessen untereinander ein Ausgleich hergestellt werden, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht. vgl. BVerwG, vom 1 1.07.2001 - 1 1 C 14/00Rn. 17.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wurde die bestehende BSN Kulisse südwestlich des Stadtkerns Verls bereits verkleinert.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit,

lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den

3. Diesen Abwägungsdirektiven wird die geplante Darstellung der Flächen unserer Mandantschaft als Regionaler Grünzug" und Bereich zum Schutz der Natur" nicht gerecht.

1. Gemäß S 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung hinzuzufügen. Diese Pflicht dient der Transparenz der Pläne und hat die Aufgabe, die getroffenen Festlegungen zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung besteht darin, aufzuzeigen, dass jeder einzelne Planansatz wie auch der Raumordnungsplan insgesamt den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt. vgl. Hofmann, a. a. O., S 7, Rn. 98. Eine solche Begründung fehlt jedoch für die Darstellung des Regionalen Grünzuges" über die gesamte Fläche. Unter Ziffer 4.2 der Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplanes wird nur allgemein ausgeführt, dass durch die Darstellung eines Regionalen Grünzuges" ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden soll. Ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen östlich im Bereich des Strothweges und westlich im Bereich der Strothheide ist jedoch schon aufgrund der Darstellung der dazwischenliegenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft" grundsätzlich nicht zu erwarten. Ein ökologischer, naturschutzfachlicher Nutzen, der die Darstellung einer BSN-Fläche und eines regionalen Grünzuges rechtfertigt, ist ebenfalls nicht vorhanden. Alle im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Flächen werden, soweit es sich nicht um die Hofstelle selbst handelt, landwirtschaftlich genutzt.

1. Dem gegenüber würde insbesondere die Darstellung eines Regionalen Grünzuges" und die Umsetzung dieser Darstellung auf untergeordneter Planungsebene die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe unserer Mandantschaft und damit die Existenz erheblich beeinträchtigen. Wie bereits oben ausgeführt, betreibt unsere Mandantschaft zum einen einen Garten und Landschaftsbaubetrieb, zum anderen mit der [anonymisiert] einen Betrieb, der sich insbesondere auf die Herstellung wassergebundener Wege spezialisiert hat. Das [anonymisiert] wurde von [anonymisiert] 2008 gegründet. 2013 wurde der Betrieb auf die Hofstelle [anonymisiert] verlagert und die Betriebsstelle dort auch genehmigt. Der Betrieb entwickelte sich in den letzten Jahren sehr positiv, insbesondere mit der Herstellung wassergebundener Wege in öffentlichen und privaten Parkanlagen. Um diesen Betriebszweig auszubauen, musste unsere Mandantschaft in spezielle Maschinen investieren. Herr [anonymisiert] hat deshalb zusammen mit seinem Schwager Herrn [anonymisiert] für den Geschäftsbereich des Wegebau die [anonymisiert] gegründet. Beide Betriebe zusammen beschäftigen über 20 Mitarbeiter und bilden im Garten- und Landschaftsbau aus. Aufgrund des stetigen Wachstums der Betriebe werden in absehbarer Zeit Betriebserweiterungen erforderlich, soweit diese nach S 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

zulässig sind. Die Darstellung der gesamten Fläche als Regionaler Grünzug" könnte einer solche Betriebserweiterung jedoch nach S 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Die Existenz beider Betriebe unserer Mandantschaft und der von diesen Betrieben abhängigen Arbeitnehmer wäre damit gefährdet. Ferner betreibt unser Mandant zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung auf eigener Futtergrundlage mit regelmäßig mehr als 20 Pensionspferden. Auch wenn es sich bei der Pensionstierhaltung um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des S 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, stellt die Darstellung eines Regionalen Grünzuges" im Regionalplan für den Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes ein Hindernis dar.

1019979

Inhalt

1. Herr [anonymisiert] ist Eigentümer des Grundstückes [anonymisiert] in 33415 Verl und der darum gelegenen Ländereien in einer Größe von insgesamt etwa 77.000 m². Es handelt sich im Wesentlichen um die Grundstücke Bornholte,[anonymisiert] ist mit einer Hofstelle bebaut. Auf dieser Hofstelle betreibt Herr [anonymisiert] die Firma

[anonymisiert], zusammen mit seinem Geschäftspartner [anonymisiert] die Firma [anony misiert] sowie zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung. Die Fläche liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Verl ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im derzeit geltenden Regionalplan ist die Fläche als Freiraumfläche mit der Funktion Schutz der Natur" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans 2020 behält diese Darstellung bei und überlagert sie darüber hinaus mit der Darstellung Regionaler Grünzug".

Es wird beantragt, die Flächen unserer Mandantschaft zukünftig nicht mehr als

2. Bereich zum Schutz der Natur", jedenfalls aber nicht auch noch als Regionaler Grünzug" darzustellen. Gemäß §7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die an das Gebot der in Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Ebenso wie auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange fehlerfrei zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und letztendlich abzuwägen. Vgl. Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz-Kommentar, §7, Rn. 12.

Dabei muss wie bei jeder komplexen Entscheidung der Abwägungsvorgang schon mit einer hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts beginnen; das

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

Abwägungsmaterial muss umfassend zusammengestellt werden. Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11.05.2016 - 5 S 1443/14 - juris. Die Planungsvarianten und ihre Auswirkungen sind vergleichend zu ermitteln und zu bewerten. Leitvorstellung ist dabei der möglichst große gesellschaftliche Nutzen. Vgl. Hofmann, a. a. O., §7, Rn. 17. Schließlich muss zwischen den öffentlichen und privaten Interessen sowie zwischen den öffentlichen Interessen untereinander ein Ausgleich hergestellt werden, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 -11 C 14/00 -juris, Rn. 17.

3. Diesen Abwägungsdirektiven wird die geplante Darstellung der Flächen unserer Mandantschaft als Regionaler Grünzug" und Bereich zum Schutz der Natur" nicht gerecht. rj)

a) Gemäß §7 Abs. 5R OG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung hinzuzufügen. Diese Pflicht dient der Transparenz der Pläne und hat die Aufgabe, die getroffenen Festlegungen zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung besteht darin, aufzuzeigen, dass jeder einzelne Planansatz wie auch der Raumordnungsplan insgesamt den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt. Vgl. Hofmann, a. a. O.1 §7, Rn. 98. Eine solche Begründung fehlt jedoch für die Darstellung des Regionalen Grünzuges" über die gesamte Fläche. Unter Ziffer 4.2 der Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplanes wird nur allgemein ausgeführt, dass durch die Darstellung eines Regionalen Grünzuges" ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden soll. Ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen östlich im Bereich des Strothweges und westlich im Bereich der Strothheide ist jedoch schon aufgrund der Darstellung der dazwischenliegenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft" grundsätzlich nicht zu erwarten. Ein ökologischer, naturschutzfachlicher Nutzen, der die Darstellung einer BSN-Fläche und eines regionalen Grünzuges rechtfertigt, ist ebenfalls nicht vorhanden. Alle im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Flächen werden, soweit es sich nicht um die Hofstelle selbst handelt, landwirtschaftlich genutzt.

Dem gegenüber würde insbesondere die Darstellung eines Regionalen Grünzuges" und die Umsetzung dieser Darstellung auf untergeordneter Planungsebene die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe unserer Mandantschaft und damit die Existenz erheblich beeinträchtigen. Wie bereits oben ausgeführt, betreibt unsere Mandantschaft zum einen einen Garten und Landschaftsbaubetrieb, zum anderen mit der [anonymisiert] einen Betrieb, der sich insbesondere auf die Herstellung wassergebundener Wege spezialisiert hat. Das Garten- und Landschaftsbauunternehmen wurde von [anonymisiert] 2008 gegründet. 2013 wurde der Betrieb auf die Hofstelle [anonymisiert] in Verl verlagert und die Betriebsstelle dort auch genehmigt. Der Betrieb entwickelte sich in den letzten Jahren sehr positiv, insbesondere mit der Herstellung wassergebundener Wege in öffentlichen und privaten

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen oder Betrieben sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.3 und 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

<p>Parkanlagen. Um diesen Betriebszweig auszubauen, musste unsere Mandantschaft in spezielle Maschinen investieren. Herr [anonymisiert] hat deshalb zusammen mit seinem Schwager [anonymisiert] für den Geschäftsbereich des Wegebbaus die [anonymisiert] gegründet.</p> <p>Beide Betriebe zusammen beschäftigen b) über 20 Mitarbeiter und bilden im Garten- und Landschaftsbau aus. Aufgrund des stetigen Wachstums der Betriebe werden in absehbarer Zeit Betriebserweiterungen erforderlich, soweit diese nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zulässig sind. Die Darstellung der gesamten Fläche als "Regionaler Grünzug" könnte einer solche Betriebserweiterung jedoch nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Die Existenz beider Betriebe unserer Mandantschaft und der von diesen Betrieben abhängigen Arbeitnehmer wäre damit gefährdet. Ferner betreibt unser Mandant zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung auf eigener Futtergrundlage mit regelmäßig mehr als 20 Pensionspferden. Auch wenn es sich bei der Pensionstierhaltung um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, stellt die Darstellung eines "Regionalen Grünzuges" im Regionalplan für den Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes ein Hindernis dar.</p>	
<p>1018288</p>	
<p>Inhalt</p> <p>auf Grundlage der Stellungnahmen der Vertreterinnen der Kreisgruppe Gütersloh des BUND sowie der Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh (GNU) / LNU nehmen wir für die anerkannten Naturschutzverbände zu der geplanten 14. Änderung wie folgt Stellung.</p> <p>Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen eine Erweiterung der Wohnbauflächen in Verl und damit gegen die vorliegende 14. Änderung des Regionalplans in der beantragten Form aus. Es fehlt ein begründeter Bedarfsnachweis, eine Alternativenprüfung hat nicht im erforderlichem Umfang stattgefunden und es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Gründe für die Ablehnung der 14. Änderung des Regionalplans geltend gemacht.</p> <p>Bedarfsnachweis</p> <p>Der Bedarfsnachweis ist aufgrund der stagnierenden Bevölkerungszahl in Verl nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass in der Stadt Verl kein Kataster geführt wird, das Nutz- und Brachflächen sowie Leerstände vorhält, damit sind Reserven in der vorhandenen Siedlungsdarstellung des FNP, die auf den Bedarf anzurechnen sind, nicht transparent.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung der amtlichen Statistik des Landes NRW (IT.NRW), auf</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

die sich die Regionalplanungsbehörde als Grundlage bezieht, zeigt für Verl seit 2006 eine deutliche Stagnation der Einwohnerzahlen. Die Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung von IT.NRW geht jedoch von einer Steigerung der Bevölkerungszahlen von 2008 bis 2030/2050 aus. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann man sagen, dass diese Prognosezahlen für 2008 bis 2010 nicht zutreffen. So liegt die tatsächliche Entwicklung der Einwohnerzahlen im Vorausberechnungszeitraum zum Jahreswechsel 2009/2010 in Verl bereits um ca. 300 Einwohner unter dem Ergebnis der Modellrechnung. Das bedeutet, dass die Modellrechnung von offensichtlich nichtzutreffenden Entwicklungen ausgeht und sich die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung durch die Fortschreibung in die Zukunft immer weiter von den tatsächlichen Einwohnerzahlen entfernen wird. Das wiederum heißt, dass der vorliegenden Planung nichtzutreffende Entwicklungszahlen zugrunde gelegt werden und der Bedarfsnachweis nichtzutreffend ist.

Die Bedarfsberechnung ist hinsichtlich der zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen und der angenommenen Wohnflächenentwicklung je Einwohner zu überprüfen.

Alternativenprüfung

Es wird keine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt. Auf eine Darstellung und umfassende Prüfung von Alternativen wird verzichtet. Diese Prüfung ist unverzichtbar, um beurteilen zu können, welche Alternativen für die Entwicklung von Siedlungsbereichen, insbesondere unter Berücksichtigung von möglichen Entwicklungen in Sürenheide und Bornholte-Bahnhof, zur Verfügung stehen. Dabei müssen ca. 11 ha in Bornholte-Bahnhof, die als Bauland schnell entwickelt werden sollten und können, in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden. Der Rat der Stadt Verl hatte dieser Wohnbaulandentwicklung in Bornholte Priorität eingeräumt, um die dortige Infrastruktur (Grundschule, Kindergarten) erhalten zu können. Der Ortskern Bornholte Bahnhof sollte deshalb als ASB im Regionalplan dargestellt werden, um die dort möglichen Entwicklungspotenziale als umweltverträglichere Alternative auszuschöpfen sowie die vorhandene Infrastruktur mit einer guten Anbindung zur Stadt zu nutzen.

Außerdem werden weitere mind. 2,5 ha, die durch die Verlagerung eines Maschinenbaubetriebs aus dem Zentrum zukünftig zur Verfügung stehen (vgl. 15. Änderung des Regionalplans GIB Verl), wenn die laufende Regionalplanänderung für das GIB Verl genehmigt wird, nicht berücksichtigt. Diese Flächen stehen zukünftig nach der Verlagerung des Betriebes zur Entwicklung von Wohnbauland zur Verfügung. Darüber hinaus fehlt eine Darstellung der Reservewohnbauflächen, die in Verl zurzeit zur Verfügung stehen.

Es fehlt auch eine Prüfung von Alternativen, die sich durch eine reduzierte ASB-Darstellung in den beiden Planbereichen ergeben können. Der geplante zu bebauende Bereich beider ASB-Gebiete liegt sehr nah an zu schützenden Biotopen (s. Anlage 1 der Umweltstudie). Zur Vermeidung von Konflikten mit den Baugebieten muss die Fläche reduziert werden. Betroffen sind in Verl-West das LSG 3914-001 und die

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der

Biotop GB 4116-106,-107,-108,-228,-229 und-230, in Verl-Ost das LSG 3914-001 und Biotop GB 4117-131.

Die Bewertung im Umweltbericht zu den erheblichen Auswirkungen der Planung im Bereich Verl-Ost auf die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund (Umweltbericht, S. 18-19) drängt die Prüfung einer reduzierten ASB-Darstellung im Planbereich Verl- Ost auf (Reduzierungen um die Flächen südlich Schemmenweg und um Flächen im Nordosten zur Erhöhung des Abstands zu den angrenzenden Feuchtgrünlandbiotopen).

Die Angaben zu den Wohnbauflächen und den Alternativen durch Entwicklung der Baulandpotenziale im Bestand sind unzureichend. So lassen die Angaben für den Bereich Verl-West den Rückschluss zu, dass hier ein großes Verdichtungspotential besteht.

Es stellt sich die Frage, wie groß die in Verl zurzeit zur Verfügung stehenden Reservewohnbauflächen sind. Nach eigenen Angaben verfügt die Stadt Verl über ca.16 ha Reservewohnbauflächen. Darüber hinaus sind Flächen verfügbar in n Bornholte-Bahnhof (11,4 ha, geplant), 2,5 ha in Verl-Mitte (ausgelagerter Maschinenbaubetrieb) sowie weitere Baulücken in nicht unerheblichem Ausmaß.

Nach der ergänzenden Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek vom 20.6.2011 belaufen sich die Reservewohnbauflächen auf insgesamt 99 ha:

- 15,5 ha im Regionalplan dargestellte unbebaute ASB-Flächen
- 6,8 ha Baulücken
- 16,0 ha Reservewohnbauflächen
- 36,4 ha weitere unberücksichtigte Reserveflächen
- 10,4 ha Reserveflächen im Außenbereich
- 11,4 ha geplante Wohnbauflächen in Bornholte-Bahnhof
- 2,5 ha Fläche des auszulagernden Maschinenbaubetriebs.

Selbst wenn diese Flächen nicht in vollem Umfang geeignet sein sollten, wird hierdurch deutlich, dass die Inanspruchnahme von Freiraum durch die geplante Regionalplanänderung nicht vertretbar und nach dem Ziel B.III.1.23 des Landesentwicklungsplan auch nicht zulässig ist.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Es wird gefordert, dass als Grundlage für die Entscheidung über die Änderung des Regionalplans eine umfassende Kartierung von Fledermäusen in den beiden geplanten Erweiterungsgebieten. Außerdem sind die Erfassungen der Vögel und Amphibien zu ergänzen. Die Erfassung planungsrelevanter Arten ist nicht annähernd in ausreichender Tiefe erfolgt und wird ausdrücklich nicht für ausreichend gehalten.

Bei der Prüfung im Rahmen des Umweltberichts wurde in beiden Planbereichen wegen fehlender Erfassungen der Fledermäuse bei den Rote-Liste-Arten eine worst-case-Betrachtung vorgenommen. Das hätte zumindest auch für die Vogelarten bei Verl-Ost und für die Amphibien so erfolgen müssen, da auch dafür Bestandsdaten fehlen.

Konsequenterweise hätte diese worst-case-Betrachtung auch bei der Prüfung der Artenvielfalt, des Biotopverbunds und des Artenschutzes erfolgen müssen. Dann hätte

planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

man auch dort voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostizieren müssen.
Für die Gebiete gilt im Einzelnen folgendes.

Verl-West

Es ist nicht ausreichend, in nur einer Begehung in Verl-West nach Strukturen (Baumhöhlen, Gebäude usw.) zu suchen, die potenziell einen Lebensraum für Fledermäuse bieten. Auch wenn im Rahmen der Bewertung im Umweltbericht von einer worst-case- Betrachtung ausgegangen wurde und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt werden, fordern die Naturschutzverbände bereits auf dieser Planungsebene eine umfassende Bestandsaufnahme vorzunehmen, um eine angemessene fachliche Grundlage für diese Regionalplanänderung zu haben.

Auch beim Biotopverbund hätte die Bewertung im Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen prognostizieren müssen. Gerade im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Zusammenhang mit den Flächenversiegelungen und Grundwasserabsenkungen von potenziellen negativen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Grünlandbiotope und damit auch auf den Biotopverbund ausgehen, hätte hier eine andere Bewertung erfolgen müssen. Immerhin haben die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Bedeutung als Trittsteinbiotope und erfüllen wichtige Funktionen innerhalb des Biotopverbundes. Außerdem sind sie Bestandteile des Biotopverbundelementes Grünlandkomplex südwestlich von Verl mit einer herausragenden Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes (vgl. Umweltbericht S. 13). Dieses wurde bei der Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichtes nicht ausreichend berücksichtigt.

Es ist nicht nachvollziehbar, das gestützt auf eine derart magere Datengrundlage beim Artenschutz gemäß Umweltbericht keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch in diesem Fall müsste konsequenterweise eine worst-case-Betrachtung durchgeführt werden, die dann zu einer anderen Bewertung hätte führen müssen.

Der Planbereich Verl-West grenzt unmittelbar an die Biotopverbundflächen VB-DT-4116-307 Grünlandkomplex südwestlich von Verl. Er besitzt in seiner Gesamtausdehnung eine herausragende Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes. Eine weitere Bebauung des Bereiches Verl-West führt zu Beeinträchtigungen dieser Biotopverbundflächen.

Zu Schützen sind innerhalb des Plangebietes die Baumgruppe BK-4116-514 als Lebensraum (Horste Greifvögel und Krähenester) und die angrenzenden Feucht- und Nasswiesen (GB-4116-107,-228,-229 und -230)

Nach der unvollständigen Erfassung der Avifauna kommen zumindest Kiebitz und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste vor. Diese Arten der Roten Liste sind besonders zu schützen. Hier ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen (S.9 Umweltbericht).

Verl-Ost (Papendiek)

Obwohl in diesem Gebiet sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), einem engmaschigen Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen (wertvolle Altbaumbestände von Stieleichen und Rotbuchen) vorzufinden sind, wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass im geplanten ASB Verl-Ost keine geeigneten Fledermausquartiere außerhalb von Wohngebäuden vorhanden sind (Umweltbericht S. 19). Diese Strukturen sind sehr gut geeignet als Lebensraum für Fledermäuse. Konsequenterweise müsste im Umweltbericht bei der Bewertung des Artenschutzes in Verl-Ost von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (vgl. Umweltbericht S. 19) ausgegangen werden.

Aktuelle Nachweise planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor, weil keine ausreichenden Erfassungen stattgefunden haben. Auf dieser Grundlage ist keine ernsthafte Bewertung möglich. Das gilt auch für die Fledermäuse. Insofern ist auch die Bewertung zum Artenschutz im Rahmen des Umweltberichts (S. 19) völlig unzureichend.

Die Forderungen nach konsequenter Fortsetzung der worst-case-Betrachtung beim Artenschutz, dem Biotopverbund, der Arten- und Lebensraumvielfalt gelten auch für die Prüfung von Verl-Ost. Dann hätten auch für diese Aspekte voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen genannt werden müssen.

Die Bürgerinitiative Papendiek hat bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Wir fordern, diese Kartierungen bei der Bewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sie sind ein wichtiger Indikator für die Bedeutung des Gebietes für die Arten- und Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Bei den Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird auf die Bedeutung von intakten Wasser- und Bodenverhältnissen auf die Entwicklung der seggen- und binsenreichen Nasswiesen hingewiesen. Diese besitzen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop und erfüllen damit eine wichtige Funktion im Biotopverbund.

Eine Grundwasserabsenkung würde zu negativen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Grünlandbiotope, insbesondere der gesetzlich geschützten Biotope, führen. Diese Aussagen hätten bereits schon bei den Aspekten Lebensraumvielfalt und Biotopverbund zu einem anderen Prüfergebnis und damit zur Feststellung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führen müssen. Überschlägige Ermittlung der erforderlichen Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft weist Mängel auf. In der Umweltstudie wird bei der überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarfs der unversiegelte Anteil des ASB, der mit mindestens 40% angenommen wird, in der Eingriffsbilanzierung mit einem Biotopwert von 2 berücksichtigt. Damit wird sämtlichen nicht bebauten Flächen in den Wohnbaufläche eine ökologische Ausgleichsfunktion zugewiesen. Für die

Lebensraumfunktionen der überplanten höherwertigen Biotoptypen wie die Magerwiesen und Magerweiden und Nass- und Feuchtwiesen im Planbereich Verl- West und die Nass- und Feuchtweide und die Biotopverbundflächen südlich des Schemmweges im Planbereich Verl-Ost verbleiben keine Funktionen innerhalb der geplanten Siedlungsbereiche. Hier muss ohne Abschlüsse eine vollumfängliche Kompensation außerhalb der Planbereiche erfolgen.

In der Umweltstudie und der Eingriffsbewertung werden die Auswirkungen der Überplanung der Flächen mit schutzwürdigen Böden (Podsole und Braunerde-Podsole) im Plangebiet Verl-West unzureichend bewertet. Die geplante Überbauung soll durch Aussagen relativiert werden, dass es sich nur um Böden der Schutzstufe 1 handelt und dass eine Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung besteht. Diese Relativierung des Bodenschutzes wird zurückgewiesen. Sowohl in der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung als auch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung sind schutzwürdige Böden besonders zu gewichten.

Es ist also insgesamt von einem höheren Kompensationserfordernis für die beiden ASB-Bereiche auszugehen

Lärmuntersuchung

Bei den Lärmuntersuchungen für Verl-Ost wurden der Landhandel mit Tierhaltung (im Osten des geplanten ASB) und die Schlachtereier (300 m östlich gelegen) nicht berücksichtigt. Insofern sind die Lärmuntersuchungen unvollständig und müssen ergänzt werden.

ÖPNV-Anbindung

Es sollte geprüft werden, ob es für eine gute ÖPNV-Anbindung Sinn macht im Falle der Reaktivierung der TWE-Strecke für den Personenverkehr einen weiteren Haltepunkt im Bereich des geplanten ASB Verl-West einzurichten. Es sollte eine entsprechende Prüfung bereits jetzt erfolgen und ggf. eine entsprechende Darstellung in den Regionalplan aufgenommen werden.

Folgende Untersuchungen bzw. Aussagen fehlen in den Unterlagen für die 14. Änderung des Regionalplans und müssen als Grundlage für eine verantwortungsvolle Entscheidung zur Verfügung stehen:

Eine Erfassung der Fledermäuse und eine Untersuchung von potenziellen Quartieren (z.B. Baumhöhlen) sind in beiden Gebieten durchzuführen.

Weitere Untersuchungen der Fauna (Vögel, Amphibien) sind erforderlich, um die bisherigen Kartierungen zu bestätigen bzw. zu ergänzen.

Es ist die Frage zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen vorliegen, indem eine Beurteilung von summarischen und synergetischen Wirkungen vorgenommen wird.

Es ist eine genaue Untersuchung der Beeinträchtigungen von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Untersuchungsflächen durchzuführen.

Eine konkrete Prüfung immissionsbedingter Wirkungen ist im bauleitplanerischen bzw. fachrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Maßnahmen zur Überwachung sind zu ergreifen, das heißt, dass im Rahmen eines Monitorings frühzeitig negative Auswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplans zu ermitteln sind.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen durchzuführen, die in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören zum Beispiel Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensräumen, Anlage von Ersatzlebensräumen etc.

Zur genauen Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen in den geplanten ASB-Gebieten Verl-West und Verl-Ost sind noch ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Durch eine differenzierte Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Februar bis September) ist ein Töten bzw. ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG auszuschließen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten sollen gezielt Flächenaufwertungen im näheren Umfeld (Nutzungsextensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland usw.) durchgeführt.

Unterstützung der Einwendungen der Bürgerinitiative Papendiek
Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der Bürgerinitiative Papendiek vor. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.3.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die Bürgerinitiative bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen.

1018291

Inhalt

Die [anonymisiert] hatte zur 1. Offenlage ausdrücklich begrüßt, dass die ASBPlanfläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen worden war. Im Anschluss an die 1. Offenlage ist diese Fläche jedoch auf Betreiben der Stadt Verl wieder hinzugefügt worden.

Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass unsere Eingabe zum Papendiek (Verl-Ost) vom 17.03.2009 sowie die beiden Ergänzungen vom 31.01.2011 und 20.06.2011 weiterhin vollumfänglich gültig sind. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold mit Schreiben vom 27.06.2011 an die Bezirksregierung zum Papendiek Folgendes festgestellt:

„Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten“ (siehe Anlage). Wir möchten in Übereinstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Erinnerung rufen, dass der Papendiek besonders geprägt ist durch sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), ein engmaschiges Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen mit wertvollen Altbaumbeständen von Stieleichen und Erlengehölzen.

Wir begrüßen den jetzt dargestellten Grünzug im Osten von Verl zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Bornholte, welcher weite Bereiche an schützenswerter Natur umfasst und von daher eine besonders hohe ökologische Wertigkeit hat. Damit stehen der Verler Bevölkerung zudem siedlungsnahen Freiflächen für Erholung und Freizeit zur Verfügung. Lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen werden damit gleichzeitig gesichert und entwickelt. Die Flächen dieses Grünzugs im Verler Osten sind bereits im bestehenden Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt und können so dauerhaft gesichert werden.

Die Bürgerinitiative Papendiek hatte in der Vergangenheit zudem bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen am Papendiek unter Federführung des Experten und Buchautors Rudolf Pähler eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Diese Kartierungen waren in die Eingabe der [anonymisiert] zur 14. Änderung des Regionalplans an die Bezirksregierung mit eingeflossen. Da hier 14 Rote Liste Arten (Westfälische Bucht, III a) nachgewiesen wurden, sollte dieser Bereich langfristig erhalten bleiben.

Wir möchten nochmals mit Nachdruck auf Folgendes hinweisen mit der Bitte um eine angemessene Berücksichtigung, Im von [anonymisiert] unterzeichneten Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 28.07.2011 an die Bezirksregierung Detmold heißt es zum Gebiet Verl-Ost (Papendiek):

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP

Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der [anonymisiert]. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.03.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die [anonymisiert] bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen (siehe Anlage).

Auf Betreiben der Stadt Verl ist der schützenswerte Naturraum in Verl-Ost am Papendiek in der 1. Offenlage wieder in den Regionalplanentwurf 2040 hineingenommen worden mit der Begründung, Verl müsse sich nach Osten entwickeln können. Dies lässt sich sachlich überhaupt nicht nachvollziehbar begründen, da sich das Zentrum von Verl in den letzten Jahrzehnten beständig nach Westen hin entwickelt hat. Mit der bevorstehenden Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel dürften diese Entwicklungen weiter verstärkt werden. Eine Entwicklung nach Osten hin am Papendiek macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Wir beantragen, die von uns oben beschriebenen Fakten im Rahmen der 2. Offenlage in den Regionalplanentwurf 2040 einzuarbeiten. Die in der 1. Offenlage herausgenommene Fläche am Papendiek (Verl-Ost) sollte nach unserer Vorstellung jetzt in den Grünzug zwischen der Kernstadt Verl und dem Ortsteil Bornholte eingegliedert werden.

Es gibt in Verl seit Jahrzehnten starke Prioritäten zur Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen. Schützenswerte Naturflächen sind offensichtlich vernachlässigt worden.

Eine notwendige Korrektur dieser Entwicklung ist angesichts des fortschreitenden Klimawandels mehr als überfällig.

NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1018157

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds Frau [anonymisiert], Beelener Str. 34, 33428 Harsewinkel. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden.

Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 57 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Vater unseres Mitglieds, Herr [anonymisiert], hat hieran ein Nießbrauchsrecht. Die gesamten landwirtschaftlichen Flächen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt fremd verpachtet und werden aktiv bewirtschaftet. Neben den geringen Rentenbezügen stellen die Einnahmen aus der Verpachtung die Lebensgrundlage von Herrn Westmattmann dar.

Von den Oberplanungen des Regionalplans ist hier vor allem die Fläche [anonymisiert] betroffen. Diese etwa 6,5 ha große Fläche ist gänzlich als Bereich zum Schutz der Natur, als Überschwemmungsbereich und als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Dies ist so keinesfalls hin zu nehmen. Die Nutzfläche wird aktiv bewirtschaftet. Die Einnahmen aus der Verpachtung stellen, wie vor bereits ausgeführt, die Alterssicherung des Herrn [anonymisiert] dar.

Eine BSN-Ausweisung ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine der ertragreichsten Flächen im Eigentum unseres Mitglieds. Mit dieser Fläche wird dementsprechend auch ein guter Teil der Pachteinahmen generiert.

Eine Ausweisung der Fläche als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgeseztgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet, würde für den Betrieb unseres Mitglieds empfindliche Umsatzeinbußen zur Folge haben. Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies hätte wiederum eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Fläche zur Folge. Bereits durch die vorliegenden Planungen tritt eine erhebliche Wertminderung der Eigentumsfläche unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes ist eine Verpachtung der betroffenen Fläche künftig wohl nur zu einem deutlich niedrigeren Pachtpreis möglich. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Pachtverhältnis in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden kann, sollten die planerischen Festsetzungen so bestehen bleiben, wie sie derzeit vorliegen. Hierdurch würden faktisch zwei Existenzen akut gefährdet werden, nämlich diejenige unseres Mitglieds, bzw. dessen Vaters, als auch diejenige des aktuellen Pächters.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalpläneaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten

<p>Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft genießt vorrangigen Schutz, dient sie doch der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Eine Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist sowohl gesellschaftlich, als auch politisch erwünscht. Diese kann nur erreicht werden, insoweit eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich und gewinnbringend durchgeführt werden kann. Eine solche ist nur bei sinnvollem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger möglich.</p> <p>Die Fläche unseres Mitglieds steht für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zur Verfügung. Hiergegen würde sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen.</p> <p>Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn jedem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es muss daher sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.</p> <p>Auch die Ausweisung der betroffenen Fläche als Überschwemmungsgebiet darf keinen Bestand haben. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Fläche bisher stets trocken war und nicht durch Wasser der übertretenen Ems überschwemmt worden ist. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen offenbar nicht korrekt sind und die dem zugrundeliegenden Höhenparameter von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie abweichen.</p> <p>Zusätzlich zu den wie vor dargestellten Überplanungen ist die gegenständliche Fläche unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kartiert worden. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich kritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Gefahrenquellen hin, welche von der Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen.</p> <p>Dies vorausgeschickt, ist festzustellen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum darstellen, dass den Planungen insgesamt entgegengetreten werden muss.</p> <p>Wir haben sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Festsetzungen zurückzuführen, bzw. bestehende Festsetzungen aufzuheben und die betroffene Fläche unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmeföglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
---	---

1018916

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 57 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Vater unseres Mitglieds, Herr [anonymisiert], hat hieran ein Nießbrauchsrecht. Die gesamten landwirtschaftlichen Flächen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt fremd verpachtet und werden aktiv bewirtschaftet. Neben den geringen Rentenbezügen stellen die Einnahmen aus der Verpachtung die Lebensgrundlage von Herrn [anonymisiert] dar.

Von den Überplanungen des Regionalplans ist hier vor allem die Fläche [anonymisiert] betroffen. Diese etwa 6,5 ha große Fläche ist gänzlich als Bereich zum Schutz der Natur, als Überschwemmungsbereich und als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Dies ist so keinesfalls hin zu nehmen. Die Nutzfläche wird aktiv bewirtschaftet. Die Einnahmen aus der Verpachtung stellen, wie vor bereits ausgeführt, die Alterssicherung des Herrn [anonymisiert] dar.

Eine BSN-Ausweisung ist für unser Mitglied inakzeptabel. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine der ertragreichsten Flächen im Eigentum unseres Mitglieds. Mit dieser Fläche wird dementsprechend auch ein guter Teil der Pachteinnahmen generiert.

Eine Ausweisung der Fläche als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgeseztgebung entsprechenden Ausweisung als Naturschutzgebiet, würde für den Betrieb unseres Mitglieds empfindliche Umsatzeinbußen zur Folge haben. Für die ackerbauliche Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger künftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in Naturschutzgebieten vorsieht. Dies hätte wiederum eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Fläche zur Folge.

Bereits durch die vorliegenden Planungen tritt eine erhebliche Wertminderung der Eigentumsfläche unseres Mitglieds ein. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes ist eine Verpachtung der betroffenen Fläche künftig wohl nur zu einem deutlich niedrigeren Pachtpreis möglich. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Pachtverhältnis in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden kann, sollten die planerischen Festsetzungen so bestehen bleiben, wie sie derzeit vorliegen. Hierdurch würden faktisch zwei Existenzen akut gefährdet werden, nämlich diejenige unseres Mitglieds, bzw. dessen Vaters, als auch diejenige des aktuellen Pächters. Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft genießt vorrangigen Schutz, dient sie doch der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Eine Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist sowohl gesellschaftlich, als auch politisch erwünscht. Diese kann nur erreicht werden, insoweit eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind.

gewinnbringend durchgeführt werden kann. Eine solche ist nur bei sinnvollem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger möglich. Die Fläche unseres Mitglieds steht für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zur Verfügung. Hiergegen würde sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn jedem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen. Es muss daher sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden.

Auch die Ausweisung der betroffenen Fläche als Überschwemmungsgebiet darf keinen Bestand haben. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Fläche bisher stets trocken war und nicht durch Wasser der übertretenen Ems überschwemmt worden ist. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen offenbar nicht korrekt sind und die dem zugrundeliegenden Höhenparameter von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie abweichen.

Zusätzlich zu den wie vor dargestellten Überplanungen ist die gegenständliche Fläche unseres Mitglieds als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung kartiert worden. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich kritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Gefahrenquellen hin, welche von der Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen. Dies vorausgeschickt, ist festzustellen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum darstellen, dass den Planungen insgesamt entgegengetreten werden muss.

Wir haben sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Festsetzungen zurückzuführen, bzw. bestehende Festsetzungen aufzuheben und die betroffene Fläche unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.

Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW- Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar. Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

1020036

Inhalt

die [anonymisiert], die aus meiner Tante [anonymisiert], [anonymisiert], meiner Cousine [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], meinem Cousin [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], meinem [anonymisiert], [anonymisiert] [anonymisiert] und mir besteht, ist Eigentümerin einer landwirtschaftlichen Besetzung in 33330 Gütersloh.

Die letzte Gesellschafterversammlung hat mir die Geschäftsführung übertragen.

Die Flächen sind größtenteils um eine an der [anonymisiert] gelegene Hofstelle arrondiert. Das Areal, das schräg vom Bahndamm der Teutoburger-Wald-Eisenbahn gequert wird, stößt im Osten an den [anonymisiert], im Norden an die [anonymisiert], im Westen an die [anonymisiert] bzw. an den [anonymisiert] und im Süden an die [anonymisiert]. Des Weiteren gehört zum Hof noch eine Fläche südlich des [anonymisiert] zwischen den Wegen [anonymisiert] und [anonymisiert].

Zur Veranschaulichung überreiche ich anliegend einen Plan, in dem der größte Teil unserer Grundstücke mit oranger Umrandung dargestellt ist. Der Großteil unserer Hofgrundstücke liegt südlich des [anonymisiert], der in unserem Bereich die Bezeichnung [anonymisiert] trägt.

Unsere Hoffläche und die Frage, wie weit sie als Überschwemmungsgebiet am [anonymisiert] ausgewiesen werden sollte, war in den Jahren 2014 und 2015 Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen meinem verstorbenen [anonymisiert], Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D. und der Bezirksregierung Detmold zum Aktenzeichen [anonymisiert].

Die beiden maßgeblichen Schreiben, das Schreiben des [anonymisiert]h vom 21.03.2014 und das Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 21.01.2015, füge ich meinem Schreiben an.

Den Inhalt des Schreibens des [anonymisiert] vom 21.03.2014 mache ich mir hiermit ausdrücklich für die [anonymisiert] für sämtliche Fragen des aktuell zu erstellenden Regionalplans OWI- zu eigen.

Gegen den von der Bezirksregierung beabsichtigten Verzicht auf die Ausweisung von Siedlungsraum für das im Eigentum unserer Familie stehende Grundstück am Groneweg bzw. der Schillstraße (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].) erhebe ich namens und im Auftrage unserer GbR Einwendungen, soweit die Festsetzung im Regionalplan sich auf unser Grundstück auswirken würde.

Wie bereits im Jahr 2014, vgl. das Schreiben des [anonymisiert], löst auch diesmal das

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhaben der Bezirksregierung Unverständnis aus.

Nicht nur in der von [anonymisiert] beschriebenen Vergangenheit, sondern auch in den Jahren seit 2014 hat es kein nennenswertes Hochwasser auf unserer Hoffläche gegeben.

Ich selber wohne seit 1 996 auf dem Grundstück [anonymisiert] bzw. seit 2004 auf dem Grundstück [anonymisiert].

Mit Schreiben vom 21.01.2015 hatte die Bezirksregierung den Einwendungen des [anonymisiert] stattgegeben und entgegen der ursprünglichen Planung nur noch eine "Landzunge" unterhalb der Tarrheide als Überschwemmungsgebiet HQ 1 00 ausgewiesen.

Nach den Ausführungen auf Seite 221 des Entwurfs 2023 des Regionalplans OWI sollen maßgebliche Parameter der Bewertung des Hochwasserrisikos die Überschwemmungstiefe und die Fließgeschwindigkeit sein. Der Hochwasser- bzw. Gefahrenkarte 31326 Welplagebach Blatt B003 HQextrem kann ich Angaben zur Überschwemmungstiefe und zur Fließgeschwindigkeit entnehmen. Die Fließgeschwindigkeit wird mit der niedrigsten Stufe ($> 0,2 - 0,5$ m/s) angegeben. Die Feststellungen zur Überschwemmungstiefe sind mehrfach fehlerhaft. Die Zufahrt zu unserer Hofstelle [anonymisiert] liegt gegenüber der Jahnstraße und ist in der Gefahrenkarte HQextrem wie die danebenliegenden Flächen blau eingefärbt. Allerdings liegt diese Zufahrt deutlich höher sowohl als die östlich angrenzende Weide als auch die westlich angrenzende Obstwiese.

Nach den mir vorliegenden Informationen gehe ich davon aus, dass die Hofeinfahrt eine durchschnittliche Höhenlage von 77 m hat. Die östlich gelegene Weide hat eine durchschnittliche Höhenlage von 76,5 m. Die westlich gelegene Obstwiese hat eine Höhenlage von 76,7 m. Wie das Hochwasser, das direkt neben der Hofeinfahrt nur eine Tiefe von 0 0,5 m erreichen soll, die um 50 cm höher liegende Hofeinfahrt überwinden soll, bleibt rätselhaft.

Auch wenn unsere Grundstücke nicht betroffen sind, möchte ich auf zwei weitere Unrichtigkeiten in unmittelbarer räumlicher Nähe hinweisen.

So ist fast das gesamte Grundstück Schillstraße 45 im Unterschied zum danebenliegenden Grundstück [anonymisiert] blau gefärbt. Dies ist erstaunlich, da im Unterschied zu meinem Grundstück das Grundstück [anonymisiert] nach Norden durch eine 95 cm hohe Betonmauer vor der angrenzenden Ackerfläche abgegrenzt wird und diese Betonmauer an der Grenze zu meinem Grundstück fortgeführt wird.

Mein Grundstück [anonymisiert] hat im nördlichen Bereich eine Höhenlage von 77,1 m

und wird in der Hochwasserkarte nicht als bei HQextrem gefährdet ausgewiesen. Erstaunlicherweise hat das Nachbargrundstück im nördlichen Bereich eine Höhenlage von 77,2 m und wird als HQextrem gefährdet angesehen.

Das im städtischen Eigentum befindliche Grundstück zwischen der Jahnstraße und der [anonymisiert] wird in der Risikokarte HQextrem als Wohnbaufläche aufgeführt, obwohl es sich um eine mit Bäumen und Büschen bewachsene Vegetations- und Freifläche handelt.

Insgesamt bleibt in den unsere Hoffläche betreffenden Hochwasserkarten unklar, woher das Wasser kommen soll, das unsere Hofgrundstücke überfluten sollte. Darüber hinaus ist der Gefahrenkarte HQextrem für den fraglichen Bereich Holter Straße TWE-Strecke eine Wassertiefe von 0 bis 0,5 m zu entnehmen. Hierbei wird bereits nicht danach unterschieden ob es nur 5 cm oder 50 cm werden sollen.

Ausdrücklich möchte ich betonen, dass nach Ziel 7.4-6 LEP NRW (Seite 108) das Szenario HQI 00 maßgeblich für die Feststellung eines Überschwemmungsbereiches ist.

Die Hochwasser- bzw. Gefahrenkarte 31326 Welplagebach Blatt B003 HQIOO weist für das fragliche Grundstück unserer Familie (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) keinerlei Hochwassergefährdung auf.

Das Ziel 7.4-6 LEP NRW (Seite 109/1 10) gibt vor, dass Bauflächen, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurden, im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zurückzunehmen sind, wenn sie innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die im LEP oder dem Regionalplan festgelegt sind, liegen.

Dies betrifft jedoch nicht die Flächen, die im Szenario HQI 00 nicht als hochwassergefährdet ausgewiesen worden sind.

Im Ergebnis gehe ich davon aus, dass es ausreichend ist, den Hochwasserschutz auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1017941

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in Herzebrock-Clarholz in der [anonymisiert] mit rund 16 ha Eigentum. Unser Mitglied führt einen seit mehreren Generationen betriebenen Pferdebetrieb. Darüber hinaus sind Teile der Ackerflächen südlich der Hofstelle verpachtet. Im Einzelnen handelt es sich bei den Flächen unseres Mitglieds um die Flächen in der [anonymisiert].

Die Kartierung des Regionalplans sieht vor, dass sogar Teile der Hofstelle unseres Mitglieds sowie die vorangehend bezeichneten Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen werden. Eine solche Ausweisung kann unser Mitglied nicht hinnehmen, da die Umsetzung dieser Planung den wirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds in der Handlungsfähigkeit soweit beeinträchtigen würde, dass eine Existenzgefährdung des Betriebs vorliegen würde. Unser Mitglied nutzt die angrenzenden Flächen als Weide und zur Heuproduktion, welches anschließend als Futter für die Pferde verwendet wird. Der durch die Pferde produzierte Dünger wird wiederum auf den Ackerflächen zur Düngung verwendet. Ein solch nachhaltiges Kreislaufsystem kann jedoch nur funktionieren, wenn die Nutzung der Flächen unserem Mitglied weiterhin frei zur Verfügung stehen und hier nicht eine Einschränkung durch beispielsweise Drittgesetze eintritt.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet bestehende

Drittgesetze als auch zukünftige Gesetze und Verordnungen die Bewirtschaftung der Flächen wirtschaftlich so stark einschränken, dass dem Betrieb so die Existenzgrundlage entzogen wird.

Es ist zudem der Kartierung nicht zu entnehmen, ob der Hof sowie Teile der angrenzenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden. Hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass die topografische Lage der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet entgegensteht. Insbesondere die Düne oberhalb des Hofes, welche ehemals auch als Denkmal ausgewiesen war, schützt den Bereich vor Überschwemmungen. Die Flächen südwestlich des Hofes waren daher auch noch nie überschwemmt. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Überschwemmungsgebietskartierung entlang der Ems nicht als Grundlage für eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur bzw. für die Überschwemmungsgebiete herangezogen werden können, da diese insgesamt fehlerhaft sind, weil sie auf veralteten Bodenkarten und insoweit nicht tatsächlich übereinstimmenden Höhenparametern der Geländetopografie beruhen. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch zu baurechtlichen Einschränkungen für die Weiterentwicklung der Hofstelle unseres Mitglieds relevant werden, muss die Kartierung entsprechend intensiv überprüft und erneuert werden, bevor diese in die Regionalplanung mit einbezogen werden kann.

Für eine wirtschaftliche Entwicklung des Hofes ist es bedeutsam, dass eine Erweiterung des Hofes sowie eine Anpassung der Hofstelle durch

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Hofstelle inklusive der Flurstücke 6 und 10 wurden in der Entwurfsfassung zum Regionalplan OWL bereits aus dem BSN ausgegrenzt und werden als BSLE festgelegt.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

<p>Modernisierungsmaßnahmen möglich sind. Dies ist insbesondere auch für den Schutz der Tiere maßgeblich, da die Ställe auf dem Stand der jeweils aktuellen Anforderungen gehalten werden müssen. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die gesamten Planungen betreffend den Betrieb unseres Mitglieds in landwirtschaftliche Kernzone zu überführen und die weitergehenden Überplanungen zu streichen. Sollte unser Mitglied eigentumsrechtliche Einschränkungen dauerhaft hinnehmen müssen, so sind diese Einschränkungen entsprechend den tatsächlich entstehenden Schäden zu entschädigen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1018994</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in Herzebrock-Clarholz in der [anonymisiert] mit rund 16 ha Eigentum. Unser Mitglied führt einen seit mehreren Generationen betriebenen Pferdebetrieb. Darüber hinaus sind Teile der Ackerflächen südlich der Hofstelle verpachtet. Im Einzelnen handelt es sich bei den Flächen unseres Mitglieds um die Flächen in der Gemarkung Herzebrock, [anonymisiert]</p> <p>Die Kartierung des Regionalplans sieht vor, dass sogar Teile der Hofstelle unseres Mitglieds sowie die vorangehend bezeichneten Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen werden. Eine solche Ausweisung kann unser Mitglied nicht hinnehmen, da die Umsetzung dieser Planung den wirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds in der Handlungsfähigkeit soweit beeinträchtigen würde, dass eine Existenzgefährdung des Betriebs vorliegen würde.</p> <p>Unser Mitglied nutzt die angrenzenden Flächen als Weide und zur Heuproduktion, welches anschließend als Futter für die Pferde verwendet wird. Der durch die Pferde produzierte Dünger wird wiederum auf den Ackerflächen zur Düngung verwendet. Ein solch nachhaltiges Kreislaufsystem kann jedoch nur funktionieren, wenn die Nutzung der Flächen unserem Mitglied weiterhin frei zur Verfügung stehen und hier nicht eine Einschränkung durch beispielsweise Drittgesetze eintritt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet bestehende Drittgesetze als auch zukünftige Gesetze und Verordnungen die Bewirtschaftung der Flächen wirtschaftlich so stark einschränken, dass dem Betrieb so die Existenzgrundlage entzogen wird.</p> <p>Es ist zudem der Kartierung nicht zu entnehmen, ob der Hof sowie Teile der angrenzenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden. Hier sei</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der bestehenden Nutzung der Hofstelle keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p>

jedoch darauf hingewiesen, dass die topografische Lage der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet entgegensteht. Insbesondere die Düne oberhalb des Hofes welche ehemals auch als Denkmal ausgewiesen war, schützt den Bereich vor Überschwemmungen. Die Flächen südwestlich des Hofes waren daher auch noch nie überschwemmt. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Überschwemmungsgebietskartierung entlang der Ems nicht als Grundlage für eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur bzw. für die Überschwemmungsgebiete herangezogen werden können, da diese insgesamt fehlerhaft sind, weil sie auf veralteten Bodenkarten und insoweit nicht tatsächlich übereinstimmenden Höhenparametern der Geländetopografie beruhen. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch zu baurechtlichen Einschränkungen für die Weiterentwicklung der Hofstelle unseres Mitglieds relevant werden, muss die Kartierung entsprechend intensiv überprüft und erneuert werden, bevor diese in die Regionalplanung mit einbezogen werden kann.

Für eine wirtschaftliche Entwicklung des Hofes ist es bedeutsam, dass eine Erweiterung des Hofes sowie eine Anpassung der Hofstelle durch Modernisierungsmaßnahmen möglich sind. Dies ist insbesondere auch für den Schutz der Tiere maßgeblich, da die Ställe auf dem Stand der jeweils aktuellen Anforderungen gehalten werden müssen. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die gesamten Planungen betreffend des Betriebes unseres Mitglieds in landwirtschaftliche Kernzone zu überführen und die weitergehenden Überplanungen zu streichen.

Sollte unser Mitglied eigentumsrechtliche Einschränkungen dauerhaft hinnehmen müssen, so sind diese Einschränkungen entsprechend den tatsächlich entstehenden Schäden zu entschädigen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

1018262

Inhalt

Regionalplan OWL Rietberg Gewerbe- Industriegebiet Feldmark an der B64 ab.

Ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet ist an dieser Stelle nicht sinnvoll und fehlt am platz da:

- Der Außenbereich von Rietberg ist gerade an dieser Stelle sehr kleinstrukturiert. Es stehen dort viele einzelne Häusern/Höfe und sogar kleine Siedlungsbereiche die alle schon über 50-100 Jahre Bestand haben. Der erforderliche Lärmschutz- und Abstandsregelungen würden die zu bebauende Fläche sehr stark minimieren und eine Erschließung nicht mehr lohnenswert sein.

- Das gelpante Gewerbe- und Industriegebiet grenzt südlich an den "Mastholter-Bokeler Hauptkanal" , westlich an den "Kleinen Kanal" und östlich an den Hoppenmeergraben. Alle fließen im endeffekt in Rieberg kurz vor Rheda-Wiedenbrück in die Ems. Alle drei genannten Fließgewässer haben jetzt schon erhebliche Probleme bei Starkregen und bilden in so einem Fall Überschwemmungen. Festgesetzte Überschämmungsgebiete würden noch größer.

- Da die Entwässerung nur zu einer der drei genannten Seiten möglich ist, würden die Fließgewässer bei Starkregenereignissen, auch schon bei solchen mit hoher Wahrscheinlichkeit, stark überlastet, wenchens noch starke Auswirkungen auch in Rheda-Wiedenbrück haben wird. (Nur mal grob gerechnet 100mm Niederschlag in kurzer Zeit auf 50ha entspricht 50.000m³ die abgeführt werden müssen.) Das ist nicht unrealistisch und würde selbst in Rheda-Wiedenbrück noch zu Probleme führen.

- Es gibt in Rietberg Bereiche die wesentlich dünner besiedelt sind.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen und Entwässerung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1020068_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Am 30.03.2021 wurde durch den WLW, im Auftrag meines Vaters [anonymisiert], bereits eine Stellungnahme zu dem seinerzeit offengelegten Entwurf 2020 des Regionalplans OWL abgegeben. Ich bitte Sie, dieses Dokument noch einmal hinzu zu ziehen. Mittlerweile bin ich Bewirtschafter und Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes an der [anonymisiert].</p> <p>Wie ich anhand der zeichnerischen Festlegung in der Planfassung 2023 erkennen konnte sind die, in der genannten Stellungnahme hervorgebrachten Anmerkungen augenscheinlich nicht berücksichtigt worden. Ich bitte daher darum, dies jetzt zu tun. Als junger Landwirt und auch als Privatperson sehe ich, wie auch meine Familie, die derzeit offengelegten Planunterlagen in mehreren Punkten kritisch, wenn nicht sogar existenzbedrohend:</p> <p>Der geplante Trassenverlauf der L782n verläuft in unmittelbarer Nähe zu unserer Hofstelle und Wohnadresse über landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch den Straßenbau zerschnitten würden. Im Vergleich zum Planentwurf 2020 ist der Trassenverlauf noch näher an unsere Hofstelle gezeichnet. Die Notwendigkeit des kompletten Neubaus einer Straße dieses Ausmaßes stelle ich grundsätzlich infrage.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L782n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L782n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Inhalt

Ebenfalls zu erkennen ist östlich unserer Hofstelle, zum Teil entlang des geplanten Verlaufs der L782n, die Ausweitung der ASB und GIB.
Diese Zerschneidung und Versiegelung von Flächen, einhergehend mit der zu erwartenden Lärm- und Abgasbelastung, sowie heranrückende Wohn- und Gewerbebebauung würden zu einer erheblichen Einschränkung für die Bewirtschaftung und Entwicklung unseres Betriebes mit Ackerbau, Weidehaltung (direkte Umtriebsmöglichkeiten und Wirtschaftswege) und Direktvermarktung bedeuten. Zum anderen führt dies zu einem unumkehrbaren Einschnitt in die Lebensqualität aller Anwohner.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Neuenkirchen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Zerschneidung von Flächen, Lärm- und Abgasbelastung, Nähe zur Wohnbebauung, Bewirtschaftung, Lebensqualität) sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch die zuständigen Stellen zudem zu prüfen, ob im Zuge einer konkretisierenden Planung/Genehmigung ausgleichsbedürftige Schadensersatzansprüche bestehen. Sofern dieses der Fall sein sollte, ist dieser Anspruch nach den fachgesetzlichen Vorgaben zu beurteilen und zu regeln.

Inhalt

Ebenfalls bewirtschaften wir in der Gemarkung Westerwiehe

[anonymisiert] landwirtschaftliche Nutzflächen, Acker und Wiese. Dieser Bereich ist annähernd ganzflächig überplant als Bereich zum Schutz der Natur, sowie Überschwemmungsgebiet (dieses jetzt noch ausgedehnter als im Entwurf 2020). Wie auch schon in der o.g. Stellungnahme vom 30.03.2021 genannt, werden diese Flächen aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzt und eine Zurverfügungstellung für die Bevorratung zum Schutz der Natur ist nicht geplant. Daher sollte dieser Bereich als landwirtschaftliche Kernzone, nicht als BSN ausgewiesen werden.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

	<p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
1018804	
<p>Inhalt</p> <p>U.a, auch bezugnehmend auf die ID- Nummern: 1124, 8361, 8362, 8363 und 8364 Ich reiche meine Stellungnahme Nr. I vom 29,03.2021 (1x zum RegionalpJan Detmold per Post, 1x am 31,03,2021 digital eingereicht) ein mit folgender Anmerkung, Nr.I_ 2021-03-29_Fedor-5Stellungnahme Klosterkulturlandschaft und Axtbach BSN FIO Ausweisung Axtbach als ßSN, ich begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach Im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland, sondern auch im Regierungsbezirk Detmoid den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt, - G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D2B6) (D6,08) Ich erhebe Einspruch, da bei der jetzigen Durchsicht des Regionalplans Münsterland gemäß meiner Stellungnahme Nr. 1 vom 29-03-2021 folgendes in Nr.2 eingetragen ist, was ich 2021 noch nicht wusste:</p> <p>2. Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL'-Regionalplari Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Pramonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist. Das ist ein maßgeblicher Punkt des Einspruches.</p> <p>Dementsprechend reiche ich folgende Stellungnahme ein und bitte um Überarbeitung und Einbeziehung der Kulturtandschaft über die Grenzen vom Regierungsbezirk Detmold hinaus. und in den Regierungsbezirk Münsterland hinein, Nr.3_ 2023-10-06_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenser Kloster</p> <p>Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme, Anhang Nr.3 mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam lösen, da es</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder</p>

Überschneidungen gibt. Nur am Rande: über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Garholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland. Herzebrock- Garholz hat die Postleitzahl: 33442 Lette hat die Postleitzahl; 59302 Jedoch haben Lette wie auch Herzebrock-Clarholz dieselbe Telefon Vorwahl; 05245

Nr.4._2023-10'08_Grünzug-5Stellungnahme K 5,36-Clarholz

Aufgrund der Dreifachbelegung der Waldfläche K S.36 bitte ich dieses Schutzgut noch einmal genauer zu betrachten, damit für nachfolgende Generationen diese Waldfläche mit dem entsprechenden Außenschutzbereich gesichert wird, (Bezug u.a. auf ID: 8363) Nr, 5. 2023~10 08_Grundsatz Stellungnahme F33 landwirtschaftliche Kernräume Bezug u. a. auf Stellungnahme ID: 8364

Ich erhebe Einspruch;

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Hier besteht folgende Frage: ist die ausgesparte Fläche in Weiß für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigelassen worden.

Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse. Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Verkehrswege offenkundig freigelassen werden, da die Landwirtschaftskammer erst zum Einsatz kommt, wenn es zum Flurbereinigungsverfahren nach planfestgestellter B64n kommt. Das erscheint mir zu vorgegriffen.

Nr 6,_2023-10-08 Hof [anonymisiert]-GIB-GT_HeCGIB007

GIB-GT_HeC_007, ich begrüße die Entscheidung, dass der Hofbereich [anonymisiert] nicht in den GIB- Bereich fällt, und dass gemäß ID: 8320 und 6366 auch naturräumliche Belange eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung bewirken, Anliegend reiche ich die Dokumentation Nr,7_2023-09-12-

14_Hochwasser_Haus Nr.I.+ Hof [anonymisiert] ein.

Bei dem Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis

14.09.2023 wurden im Bereich Hof [anonymisiert] die gekennzeichneten Hochwassergrenzen auf der

Hochwasserkarte GSK: 314- Axtbach in Clarholz- N

Anliegend reiche ich folgende Dokumentationen ein

Nr.7_2023-09-1-14 Hochwasser_Haus Nr.I.+

[anonymisiert]

niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem überschritten und erreichten die Hofstelle.

Nr.8_2023-09-12-14_Hochwasser_Hof-[anonymisiert]

Nr,9_2023-09-12-14_Hochwasser_Overbeck

besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrages auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das auch durch die Flutwelle aus Oelde (Regierungsbezirk Münsterland) verursacht wurde, macht erforderlich, dass die 2018 angefertigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach ist Ende 2018 erfolgt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen (§76 Abs. 2v Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG).

Mit Nr.7, Nr 8 und Nr.9 reiche ich eine Fotodokumentation zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314-Axtbach In Clarholz ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem ist an vielen Stellen in Herzebrock-aarhoti am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden. Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen In Ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden. In den aufgezeigten Bereichen stimmen die Karten nicht, es hätten die Hochwassergefahrenkarten Mittlere Wahrscheinlichkeit HQ 100 ausreicht. Für dieses Ereignis jedoch wurden die Hochwassergefahrenkarten HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten. In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs ist die 3-spurige Fernstraße in Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2x zu überqueren, Das Projekt Ist stark umstritten und im Regierungsbezirk Münsterland haben allen betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert. Die Straßentrasse soll gemäß den Planungen hier auf den vom Axtbach gezeigten Fotos in Teilstücken direkt auf dem Axtbachbett verlaufen.

In Überschwemmungsbereichen eine Ferrisstraße zu planen ist nicht zukunftswetseod-Extremhochwasser ist eingetreten.

Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau:
Leistung- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Oberflächengewässer
Sicherung von Trinkwasservorkommen
Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer
Schutz von Grundwasser
Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser
Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Überschwemmungsaußenkanten des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden.

Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen Innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung in die Bäche und Gräben sorgten in hohem Ausmaß für dieses Ereignis. Die Böden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten, bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten.

NR.10._ BSAB-Nassabgrabung

In meiner Stellungnahme vom 29.03.2021 zum 1.Regionalplan-Entwurf habe ich folgende Stellungnahme gemacht und in der Synopse von 2023 keine Antwort auf meine Stellungnahme gefunden:

<p>29.03.2021: Hiermit lehne Ich die Naßabgrabung auf Blatt 22 ab, da damit Grundwasserabsenkungen einhergehen werden, auch eine später als BSN ausgewiesene Wasserfläche kann das nicht wieder reparieren, als weiteres ist der Bau der B64n sehr umstritten und wird von mir und einen großen Teil der bevölkerungsmehrheit abgeteht, wodurch sich der Abbau von Sand und Kies für einen Straßenbau der nicht gebaut wird in Zukunft erübrigt.</p> <p>08.10.2023: Ich beziehe mich jetzt auf eine andere mir nicht bekannte Stellungnahme ID Nr.: 8910,</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und die genannte BSAB-Fläche wird Im Regionalplan OWL nicht mehr dargestellt.</p> <p>Das möchte ich noch dadurch unterstreichen, dass das Sandvorkommen das Grundwasser, das ohnehin in seiner Reinheit gefährdet ist, gefltert und gereinigt wird. Diese Fläche stellt keine Versorgungsunsicherheit für Sand für den Kreis Gütersloh dar.</p>	
<p>1018785</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich bin für den Erhalt der schützenswerten Naturlandschaft in mittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Große Wiese</p> <p>Für den Erhalt einer gewachsenen Landschaft geprägt durch wertvolle landwirtschaftliche Flächen die "Demeter" und "Bioland" anerkannt sind und die Ernährung sicherstellen</p> <p>Streubesiedlung die in ihrer Bodenverdichtung in den letzten 100 Jahren fast unverändert ist</p> <p>Für den Erhalt einer Landschaft gelegen auf einer eiszeitlichen Endmoräne mit durchlässigen Böden sauberem Grundwasser emissionsarmer Bebauung und Bewirtschaftung für uns und unsere Kinder</p> <p>Noch Ein Blick in die Zukunft</p> <p>Auf einer jetzt schon überbevölkerten Welt weiter auf die Zerstörung von Grünflächen zu setzen und Böden zu vernichten Emissionen durch Industrie voranzutreiben die den Klimawandel negativ beeinflussen erschließt sich mir beim besten Willen nicht</p> <p>Für eine Zukunft für uns alle</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB- konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die</p>

Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Nähe zum Naturschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutz, ökologische Landwirtschaft, Klimawandel) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

1019724

Inhalt

Dabei beziehe ich mich vor allem auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen, besonders auf das geplante Gewerbegebiet nördlich der A2 der Stadt Verl.

Unsere Familie bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb am Rand des geplanten Gewerbegebietes. Einer unserer Äcker sowie mehrere unser Pachtflächen liegen in dem betroffenen Gebiet.

Durch diese Planungen wird unsere Existenz bedroht. Die jahrzehntelangen Bemühungen für den Bodenaufbau würden so zunichtegemacht.

Unser Ziel ist die Gestaltung einer diversen Kulturlandschaft, in der sich vielseitig bestellte Äcker, Wiesen, Weiden, Gehölze und Wasserflächen abwechseln. So eine Landschaft ist produktiv im Sinne der Nahrungsmittelerzeugung, und hat gleichzeitig einen hohen Wert für die Naherholung.

Die anderen Funktionen einer gesunden Kulturlandschaft haben eine immer größere Bedeutung. Pflanzen und Gewässer kühlen im Sommer ihre Umgebung, biologisch aktive Böden und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB- konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Planzendecken nehmen den Niederschlag auf und speichern das Wasser. Die immer mehr bedrohte Artenvielfalt wird gefördert. Die Weidewirtschaft und die Feldgehölze sowie der vielseitige Anbau zeigen dabei eine gute Wirkung.

Niemand stellt in Frage, das sich Unternehmen weiterentwickeln können sollen, oder das Wohnraum geschaffen werden muss.

Die alten Konzepte sind dabei aber nicht mehr zeitgemäß! Wir brauchen neue Ansätze bei der Wiederverwendung bzw. die Weiternutzung vorhandener Flächen und auch Gebäude im Vordergrund stehen. Die Tatsache der zur Neige gehenden Ressourcen muss sich endlich und deutlich in den Planungen wiederfinden!

Ich bitte Sie diese Bedenken auch ganz allgemein bei den Planungen für die Zukunft, und damit für die Lebensbedingungen der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen. Das gilt besonders mit dem Blick auf den Klimawandel, der ja nicht nur durch Treibhausgase, sondern ganz besonders auch durch Flächenversiegelung befeuert wird!

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der

	<p>Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen</p>
1019324	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide: ein Ortsteil wird von Gewerbeflächen eingekreist - Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich! - Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete

Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden.

Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen

Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

- Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.
- Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges Voßweg und Haarfeld sowie nördlich des Neuen Weg massiv verletzt.
- Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.
- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.
- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich

mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln. Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt.

- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich

jedoch nicht erst seit der Fridays for Future-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen!

- Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen.

Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich: sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel. Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Diese genau verhinderte Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf

bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl- Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet VerlWest bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

- Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und Immobilienbrach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinträchtigungen auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit.

Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. - Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

- Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so an andere Standorte verlegen zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

- Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an

<p>Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.</p>	
<p>1019962</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von insgesamt 5,1 ha. Von der Gesamtfläche sind rund 2,9125 ha überplant. Im Einzelnen ist unsere Fläche wie folgt überplant: [anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 2,9125 ha als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht eine erhebliche Wertminderung der Fläche als auch eine langfristige Minderung der Pacht, die unsere Existenz gefährden kann. Insgesamt führt dieser Eingriff in unser Eigentum perspektivisch zu einer Verschlechterung der Pachtsituation, da diese Fläche aufgrund der Auflagen insgesamt schlechter zu verpachten ist. Insgesamt hat die BSN-Ausweisung deutliche Auswirkungen auf unsere wirtschaftliche Grundlage, insbesondere vor dem Hintergrund einer beginnenden Arbeitslosigkeit des Hauptverdieners der Familie. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen (geringere Pachteinahmen bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit) zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des</p>

	<p>Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
1020133	
<p>Inhalt</p> <p>mit diesem Schreiben reichen wir unsere Stellungnahme zum oben genannten Thema bzgl. des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (folgend GIB genannt) ein, mit der ausdrücklichen Bitte um Beachtung. In dem o.a. Planungsgebiet befindet sich ein Siedlungsbereich und zahlreiche Haus- und Hofsteiien, bewohnt auch von jungen Familien mit Kleinkindern, den es so im gesamten Außenbereich der Stadt Rietberg kein zweites Mal gibt.</p> <p>Der gesamte Bereich ist bereits durch die Bundesstraße 64 und schon angrenzende Gewerbegebiete vorbelastet. Es sind somit keine weiteren Belastungen mehr zumutbar! Uns ist bewusst, dass durch das weitere GIB teilweise neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Natürlich sind auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer für eine Kommune nicht unerheblich, jedoch sehen wir die oben genannten Flächen als ungeeignet, da</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

diese zu eng besiedelt sind. Selbst im Außenbereich der Stadt Rietberg gibt es weitaus nicht so eng besiedelte Flächen. Diese Flächen bieten eine ebenso gute Verkehrsanbindung zur B64 und bedürfen keiner großen Veränderungen an Straßen sowie alten Baumbeständen, da es sich um größere zusammenhängende Flächen handelt. Die Haus- und Hofstellen in den oben genannten Bereich, die über Jahrzehnte gewachsen sind und das Landschaftsbild prägen, befinden sich verteilt in diesem Gebiet. Mit einer Verwirklichung dieses Vorhabens würden sich diese Haus- und Hofstellen mitten im GIB wiederfinden.

Für die Anwohnerschaft hätte das GIB eine bedrängnisvolle Wirkung. Unter anderen sind wir direkt durch die Planungen betroffen. Zu unserer Hofstelle gehören 3 Häuser. Das 1979 erbaute Haus (Altenteil- 2 Erwachsene) wurde gerade komplett durchrenoviert. Ein weiteres Wohnhaus wurde 2015 neu gebaut und wird von 2 Erwachsenen und 2 Kleinkindern bewohnt.

Ein GIB würde hier ein unzumutbares Maß an Umweltbelastungen wie Lärm, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche erzeugen. Eine Gesundheitsgefährdung ist dadurch vorprogrammiert. Vom deutlich steigenden Verkehrsaufkommen ganz zu schweigen. Auf diese Folge schauen wir mit besonderer Besorgnis, da wir selbst zwei Kleinkinder haben. Und auch wenn die Verwirklichung des Vorhabens noch in der Zukunft liegt, so würde dies auch die Kinder unserer Kinder betreffen.

Weiterhin sieht die Gesetzeslage vor, dass GIB-Gebiete von Wohngebieten ferngehalten werden sollen. Auch ist ein Wohnen im GIB nicht zulässig. Selbst wenn hier der Bestandschutz greifen sollte, gibt es Gründe für o.a. Regelung. Der Staat geht bei seinem Schutz der Bürger noch einen wichtigen Schritt weiter und spricht den Menschen zum Teil das Recht ab, selbst zum Thema Wohnen im GIB zu entscheiden, was sie sich noch zumuten wollen und was nicht. Diese Regelung hat seine Gründe. Zumal wir schon weit vor den Planungen hier wohnen und unsere Rechte haben. Auch wir und unsere Häuser und Höfe sind schützenswert.

Und mit diesem Punkt kommen wir zum dritten Gebäude unseres Hofes. In diesem befinden sich 2 große Mietwohnungen. Die Gesetzeslage sagt aus: "Freies Wohnen" beliebiger Mieter ist im GIB unzulässig. Auch hier wäre ein möglicher Bestandschutz nicht hilfreich, da die Mieter in absehbarer Zeit wegen dem GIB aus ausziehen würden. Eine erneute Vermietung wäre gesetzlich auf dieser Grundlage nicht mehr gestattet. Zudem wären die Mietobjekte nicht mehr zu vermitteln, da sich die wenigsten Mieter auf ein Mietverhältnis in einem GIB einlassen würden. Das gleiche Schicksal würden auch andere Vermieter ereilen, da wir nicht die einzigen Vermieter in dem o.g. Gebiet sind. Zu unserem Hof gehören auch mehrere Pferdeboxen, die vermietet sind. Die Vermietung und auch die damit verbundene Nutzung der Weiden wären in einem GIB aus schon bereits genannten Gründen nicht mehr gegeben.

Außerdem wurde im Jahr 2022 in eine neue Heizungsanlage mit Erneuerbaren Energien für die gesamte Hofstelle (2 Einfamilienhäuser, sowie ein 2-Parteien-Mietobjekt) investiert. nicht mehr möglich wären, würde hier ein bedeutender finanzieller Schaden (Mietausfall)

Wenn eine Bewohnung und Vermietung dieser Häuser aufgrund des Industriegebiets

das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die

der Wohnungen sowie der Pferdeboxen, finanzieller Aufwand der neuen Heizung, usw.) entstehen.

Somit wäre die Existenz von gleich zwei Familien bedroht. Die wirtschaftlichen Folgen gingen ins Unermessliche, denn auch abgesehen von den anzuhaltenden Belastungen und Gefährdungen würden unsere Häuser und Höfe enorm an Wert verlieren.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um weitere relevante Sachverhalte, die nicht außer Acht gelassen werden sollten:

o Die Umweltauswirkungen für das gesamte Gebiet werden erheblich sein, denn hier befinden sich klimarelevante Böden - Stichwort CO*-Speicher - welche wiederum für den Klimaschutz der Allgemeinheit unumgänglich sein sollten, zumal die Debatte rund um den Klimaschutz und die negativen Auswirkungen unseres Handelns, zu Recht immer mehr an Bedeutung gewinnen.

o Ein Teil des Plangebietes gehört zum Überschwemmungsgebiet! Auch wenn die Stadt Rietberg hier einen Abstand zu dem anliegenden Kanal in Ihre Erweiterung eingeräumt hat, so ist die gewässernahe Bebauung doch nicht ohne Zweifel zu sehen. Immer mehr Flächen in Deutschland werden versiegelt. Die Folgen können verheerend sein, wie uns die Ereignisse aus dem Ahrtal im Jahr 2021 zeigen. Selbst kleinere Flüsse und Bäche traten da mit enormer Wucht über die Ufer. In jüngster Zeit häufen sich sogar solche Meldungen, auch in der näheren Umgebung.

o Dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund ihrer nährhaltigen Böden wertvoll für unsere Nahrungsmittelproduktion sind, würden verloren gehen! Mit Bezug auf die Eigenernährung der BRD wäre dies für Deutschland ein weiterer Schritt zurück - Stichwort agrarische Vorrangböden.

o Im Plangebiet finden sich einige Tiere die unter der Rubrik planungsrelevanten Arten fallen. Wie z.B. der Kiebitz, der erst kürzlich zum Vogel des Jahres 2024 gewählt wurde und auch der Steinkauz. Ein Umsiedeln ist extrem teuer und ungewiss.

o Die durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege sind für die Bevölkerung wichtige Fahrrad-Verbindungsstrecken außerhalb der Hauptstraßen zu den Nachbarorten und für den Radtourismus der Stadt Rietberg (Radweg rund um Rietberg).

Wir bitten um den Erhalt von Wohnraum, Gesundheit, Natur, Landschaft und Umweltschutz, statt der umfangreichen Flächenversiegelung und Umweltsünden zuzustimmen.

Zum Schluss möchten wir noch ausdrücklich erwähnen, dass wir keinerlei Flächen verkaufen werden und bitten Sie somit unsere Flächen aus dem Gebiet rauszunehmen! Im Falle eines Falls würden wir uns somit auch finanziell nicht an die Erschließungskosten beteiligen!

Im Anhang finden Sie eine Skizze, worauf Sie unsere Flächen entnehmen können.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass

	<p>nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1019396	
<p>Inhalt</p> <p>Zum Thema Planung des Industrie und Gewerbegebiets Feldmark/Rietberg (GT_Rie_GIB_019)</p> <p>Wir sind eine junge Familie mit 1 Kind und einem in Kürze zu erwartenes Baby. Ich selbst bin Landwirt und wohne im [anonymisiert].</p> <p>Ich bin hier groß geworden in und mit der Natur. Meine Kindheit ist durch das Landschaftsbild geprägt worden. Dieses wünsche ich mir für meine Kinder genau so. Als staatlich geprüfter Landwirt bewirtschaftete ich Flächen, die unmittelbar und direkt in Ihrer Planung des zukünftigen Industriegebietes Feldmark fallen.</p> <p>Wir als Landwirte vor Ort tragen einiges zum Artenschutz vieler auf der Roten Liste stehenden Arten bei.</p> <p>Ein Beispiel ist der Kiebitz, der hier ansässig ist und durch uns Nistplätze erhält. Auch viele Greifvögel finden hier ihr zuhause. Diese Tiere werden, wenn hier ein Industriegebiet entstehen würde, aus ihren zu hause verdrängt. Durch die entstehende Lärmbelastung und Immesionen wird die vorhandenen Flora und Fauna massiv belastet.</p> <p>Mein Appell ist die bestehende Natur beizubehalten und besser vorhanden nicht mehr genutzte Gebäude für die Industrie zu nutzen. Nur so können die Natur und das Klima unsere schöne Erde erhalten werden.</p> <p>Diese einmalig schöne unberührte Landschaft darf nicht zerstört werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von</p>

	<p>Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>
--	--

	<p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
--	---

1018831

Inhalt

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da die zu erwartenden Geräuschemissionen zu hoch sein werden. Die geplante 12 Meter hohe Mauer um das Recyclinggelände hat für mein Grundstück keine geräuschkindernde Wirkung. Wenn man ausgehend von den schallemittierenden Maschinen einen gerade Linie durch die Werksgeländezufahrt zieht und darum eine Schallkegel legt, liegt die ganze Dietrich- Bonhoeffer-Straße und die gesamte Eberhard-Unkraut-Siedlung südlich vom Pickhüttenweg in diesem Schallkegel.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da die zu erwartenden Geräuschemissionen zu hoch sein werden. In den Sommermonaten sind wir heute schon von den Geräuschemissionen der Fa. Landwehr GmbH am Tiergarten belastet. Bei dem Geräuschemissionsgutachten muss in jedem Fall das monotone Dauergemisch der Getreidetrocknungsanlage berücksichtigt werden.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da die zu erwartenden Geräuschemissionen zu hoch sein werden. Es gibt keine Begrenzung für die Zukunft, wie viele schallemittierenden Maschinen gleichzeitig betrieben werden dürfen.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da die zu erwartenden Geräuschemissionen zu hoch sein werden. Es gibt keine Garantie, dass die Betriebszeiten der schallemittierenden Maschinen immer um 17 Uhr enden und dass die Samstage immer komplett ausgeschlossen bleiben.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da die zu erwartenden Geräuschemissionen zu hoch sein werden. Beim Betrieb der schallemittierenden Maschinen ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit kurzzeitigen, äußerst störenden Schallspitzen zu rechnen, welche bei einem Geräuschemissionsgutachten vermutlich als zumutbar ausgeklammert werden.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, aufgrund der Nähe zu Asylbewerberheim, Kindertagesstätte und Siedlungen. Der Lärm und vor allem die Lärmspitzen werden eine Belastung für die betroffenen Menschen darstellen.

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da ich mit einer Feinstaubbelastung rechne, den Menschen, Tier und Umwelt belastet. Die Staubausbreitung ist trotz und mit den hohen Mauern nicht vorhersehbar, da sich Windwirbel an den Mauern bilden werden. Ist die Zerkleinerung von Bauschutt nicht auch in einer geschlossenen Halle möglich

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese, da bei knapper werdenden Wasserressourcen in zu erwartenden Trockenperioden/Hitzesommern, die Staubbelastung erhöht sein wird. Darf in Trockenperioden, womöglich Wasser aus der Ems entnommen werden

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Geruchs- und Lärmimmissionen, Lärmschutz, Betriebszeiten, Nähe zu Asylbewerberheim, Kindertagesstätte und Siedlungsstrukturen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Staubbelastung, Wasserwirtschaft, Umgang mit Starkregenfällen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung. regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme

<p>Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Recyclinganlage an der Rottwiese. Wo wird das Wasser hinfließen/hingeleitet, wenn immer mehr Flächen nahe der Ems bebaut werden, die in der Vergangenheit Feuchtwiesen/-gebiete waren, insbesondere im Hinblick auf zunehmend zu erwartende Starkregenfälle</p>	
<p>1019312</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum Regionalplan bekunden Ich protestiere gegen die Planung des Gewerbegebietes Pausheide aus Gründen der Naturzerstörung und des hohen Verkehrsaufkommens hier in Avenwedde Bahnhof Vor allem das Naturschutzgebiet große Wiese darf nicht beeinträchtigt werden,durch die Erschließung neuer Gewerbeflächen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

	<p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen</p>
--	--

	<p>Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	--

1018255	
<p>Inhalt</p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen neuen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ei gutes zu Hause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land Verpachten dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1019070	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

<p>unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
1019072	
<p>Inhalt</p> <p>Axtbach BSN</p> <p>Fl 0 Ausweisung Axtbach als BSN, wir begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland, sondern auch im Regierungsbezirk Detmold den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt.</p> <p>G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D286) (D6.08)</p> <p>Wir erheben Einspruch, da bei der jetzigen Durchsicht des Regionalplans Münsterland wir feststellen mussten, dass Lette als Kulturlandschaft eingetragen ist, was wir bei unserer Stellungnahme 2021 noch nicht wussten:</p> <p>1._Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der</p>

seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist. Dementsprechend reichen wir folgende Stellungnahme ein, mit unserer Bitte um Überarbeitung und Einbeziehung der Kulturlandschaft über die Grenzen vom Regierungsbezirk Detmold hinaus und in den Regierungsbezirk Münsterland hinein.

2_2023-10-09_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenser Kloster
Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme, Anhang Nr.2 mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam lösen, da es Überschneidungen gibt. Nur am Rande: über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland.

3_2023-10-09_Grundsatz F33 landwirtschaftliche Kernräume

Wir erheben Einspruch:

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Hier besteht folgende Frage: ist die ausgesparte Fläche in Weiß für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigehalten worden.

Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Verkehrswege offenkundig freigehalten werden, da die Landwirtschaftskammer erst zum Einsatz kommt, wenn es zum Flurbereinigungsverfahren nach planfestgestellter B64n kommt. Das erscheint uns zu vorgegriffen.

4_2023-09-12-14_Hochwasser_Hof-Pavenstädt-Westhoff

Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das auch durch die Flutwelle aus Oelde (Regierungsbezirk Münsterland) verursacht wurde, macht erforderlich, dass die 2018 angefertigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach ist Ende 2018 erfolgt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen (§ 76 Abs. 2, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG).

Unsere Fotodokumentation zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314- Axtbach (Teil 1 und Teil 2) in Clarholz reichen wir bei Ihnen ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem ist an vielen

Stellen in Herzebrock-Clarholz am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden.

Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen in Ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden. In den aufgezeigten Bereichen

Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrages auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

stimmen die Karten nicht, es hätten die Hochwassergefahrenkarten Mittlere Wahrscheinlichkeit HQ 100 ausreicht. Für dieses Ereignis jedoch wurden die Hochwassergefahrenkarten HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten. In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs ist die 3-spurige Fernstraße B64n in Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2x zu überqueren. Das Projekt ist stark umstritten und im Regierungsbezirk Münsterland haben alle betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert. In Überschwemmungsbereichen eine Fernstraße zu planen ist nicht zukunftsweisend. Extremhochwasser ist eingetreten.

Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau:
Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Oberflächengewässer
Sicherung von Trinkwasservorkommen Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer Schutz von Grundwasser Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser Vorsorgender Hochwasserschutz.

Die Überschwemmungsaußenkanten des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden. Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung in die Bäche und Gräben sorgten in hohem Ausmaß für dieses Ereignis. Die Böden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten, bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten.

1019079

Inhalt

Axtbach BSN

FI 0 Ausweisung Axtbach als BSN, wir begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland, sondern auch im Regierungsbezirk Detmold den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt.

G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D286) (D6.08)

Wir erheben Einspruch, da bei der jetzigen Durchsicht des Regionalplans Münsterland wir feststellen mussten, dass Lette als Kulturlandschaft eingetragen ist, was wir bei unserer Stellungnahme 2021 noch nicht wussten:

1. Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.

Dementsprechend reichen wir folgende Stellungnahme ein, mit unserer Bitte um Überarbeitung und Einbeziehung der Kulturlandschaft über die Grenzen vom Regierungsbezirk Detmold hinaus und in den Regierungsbezirk Münsterland hinein.

2. 2023-10-09_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenser Kloster

Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme, Anhang Nr.2 mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam lösen, da es Überschneidungen gibt. Nur am Rande: über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und

Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland.

3. 2023-10-09_Grundsatz F33 landwirtschaftliche Kernräume

Wir erheben Einspruch:

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Hier besteht folgende Frage: ist die ausgesparte Fläche in Weiß für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigehalten worden.

Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren

befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Verkehrswege offenkundig freigehalten werden, da die Landwirtschaftskammer erst zum Einsatz kommt, wenn es zum Flurbereinigungsverfahren nach planfestgestellter B64n kommt. Das erscheint uns zu vorgegriffen.

4. 2023-09-12-14_Hochwasser_Hof-Pavenstädt-Westhoff

Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das auch durch die Flutwelle aus Oelde (Regierungsbezirk Münsterland) verursacht wurde, macht erfordern

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte deskulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrages auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

<p>Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach ist Ende 2018 erfolgt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen. (§ 76 Abs. 2, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG).</p> <p>Unsere Fotodokumentation zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314- Axtbach (Teil 1 und Teil 2) in Clarholz reichen wir bei Ihnen ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem ist an vielen Stellen in Herzebrock-Clarholz am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden.</p> <p>Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen in Ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden. In den aufgezeigten Bereichen stimmen die Karten nicht, es hätten die Hochwassergefahrenkarten Mittlere Wahrscheinlichkeit HQ 100 ausreicht. Für dieses Ereignis jedoch wurden die Hochwassergefahrenkarten HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten. In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs ist die 3-spurige Fernstraße B64n in Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2x zu überqueren. Das Projekt ist stark umstritten und im Regierungsbezirk Münsterland haben alle betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert. In Überschwemmungsbereichen eine Fernstraße zu planen ist nicht zukunftsweisend. Extremhochwasser ist eingetreten.</p> <p>Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau: Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Oberflächengewässer Sicherung von Trinkwasservorkommen Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer Schutz von Grundwasser Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser Vorsorgender Hochwasserschutz.</p> <p>Die Überschwemmungsaußenkanten des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden. Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung in die Bäche und Gräben sorgten in hohem Ausmaß für dieses Ereignis. Die Böden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten, bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten. derlich, dass die 2018 angefertigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
--	--

1018775

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchten ich im Folgenden meine Vorstellungen und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie, meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Meine Stellungnahme Punkte bezieht sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.

Hiermit spreche ich mich in aller Deutlichkeit gegen ein interkommunales Industriegewerbe Pausheide und angrenzende Flächen aus.

Argumente sind hinreichend genannt.

100 geleistete Unterschriften auf der Eingabe von 100ha.de sprechen für sich, und es gibt noch mehr.

Regeln, die bisher für ein Landschaftsschutzgebiet für alle Anwohnenden gelten, werden einfach ausgehebelt, Naturbestand in einer Zeit, wo wir ihn mehr denn je brauchen, zerstört. Politiker in Verl, die Eigentümer von Flächen unter Druck setzen und massiv beleidigen. Ist das Demokratie

Ich zitiere in diesem Schreiben Hugo Kükelhaus, um meinem Widerstand gegen Industrie in einem Landschaftsschutzgebiet Ausdruck zu verleihen. Es sind Aussagen, die er bereits 1977 getätigt hat.

Kükelhaus war gelernter Bau- und Möbelschreiner, studierter Soziologe, Philosoph, Mathematiker und Physiologe.

Vor allem aber ein Mensch, der sich für Menschen engagiert hat.

Mit seinem Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne hat er den Menschen ermöglicht, die Gesetzmäßigkeiten der Natur im Äusseren, aber auch im eigenen Organismus zu entdecken und anzuerkennen.

Es bedarf einer Wandlung des Bewusstseins, die sich zu der herrschenden Denkverfassung in einem tiefgreifend korrektiven Verhältnis bewegt. Die Korrektur zeichnet sich dadurch aus, dass sie dem bisher Geltenden eine in allen Punkten polar

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

<p>andere Methodik und polar andere Systeme entgegenhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> -statt Gigantismus menschenliches Mass mittels Verkleinerung -statt Zunahme von Komplexität Entwicklung von Produktionsverfahren der Vereinfachung -Einschränkung des Aufwandes, Verbilligung der Anlagen -Entwicklung gewaltloser Technologien (1977 notiert) <p>Die industrielle Zivilisation ist von der Logik ihres Ansatzes her angelegt aufzunehmende Ausschaltung menschlicher Arbeit und auf Expansion um jeden Preis.</p> <p>Die sich rechtfertigenden Ideen und Ideale haben sich im Verlauf ihrer 5 bis 6 Generationen während der Wirkungsgeschichte im menschlichen Bewusstsein zur Zwangsvorstellung verfestigt, es könne anders nicht gehen.</p> <p>Da jedoch die damit angerichteten Schäden an der Atmosphäre, der Erde, den Pflanzen, Tieren und am Menschen selbst in den Bereich wissenschaftlicher Messbarkeit geraten sind, beginnt die Ahnung zu dämmern, dass dem nicht bis in alle Ewigkeit so sein muss, sondern dass es auch anders gehen könnte. Global bereitet sich mehr oder weniger unterschwellig das Gefühl aus, dass die derzeitige Form von Zivilisation in ihrer Endphase steht. (bereits 1977 notiert).</p> <p>Es geht nicht um Gefühle. Es geht um die Bedingungen und Gesetzestafeln gesunden Lebens. Das ist der Einsatz:</p> <p>Der Mensch braucht die Strahlung gewachsener Werkstoffe zu seiner Gesundheit! Ey, sagte der Teufel, täte ich's nicht, so täte es doch ein anderer.</p> <p>Durch den industriell, kommerziell und sozial betriebenen Lebensentzug werden vornehmlich Kindheit und Jugend geschädigt.</p> <p>Technik wird weitgehend missbraucht, um entscheidende Lebensvorgänge zu ersetzen. Das hat zu einer Vernachlässigung und damit zur Schädigung wesentlicher Organverbindungen geführt: verliert der Mensch die Ehrfurcht, so verliert er sich selbst, mitsamt der Sonne und der Erde.</p> <p>Warum bleiben alle Warnungen vor der ökologischen Zerstörung, alle Alarmrufe ohne Widerhall, ohne jede Wirkung</p> <p>Warum antwortet dem zunehmenden Wissen vor der ökologischen Katastrophe nicht das menschliche Gewissen.</p> <p>Alle Zitate entnommen: Das Leben leben von Annemarie Weber, hep-Verlag</p>	<p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>
--	---

<p>Ich fordere hiermit Menschen in der Bezirksregierung Detmold auf, die Zeichen der Zeit zu erkennen, Rückgrat zu zeigen und in Zeiten der größten Klimakrise Natur zu wahren, die das Leben der Menschen retten kann.</p> <p>Industrie kann vielleicht die wirtschaftliche Lage, den Konsum, den Lebensstandard halten wir aber brauchen die Natur, damit wir überhaupt überleben können!</p> <p>Rückgrat zeigen!</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfes hingewiesen.</p>
<p>1019599</p>	
<p>Inhalt</p> <p>unsere behinderte Tochter, bekommt seit vielen Jahren, einmal pro Woche, Reittherapie bei Frau [anonymisiert] in Rietberg ([anonymisiert]). Die Therapie ist sehr wichtig für ihre Körperhaltung, Koordination und Wahrnehmung.</p> <p>Frau [anonymisiert] teilte uns mit, dass das Gebiet, Feldmark" in Rietberg zu einem Industriestandort werden soll. Dies hätte in der Umsetzung zur Folge, dass sie mit der Reittherapie aufhören muss, da eine weitere Durchführung von Therapien in einem Industriegebiet nicht erlaubt ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für</p>

	<p>die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie</p>
--	--

auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

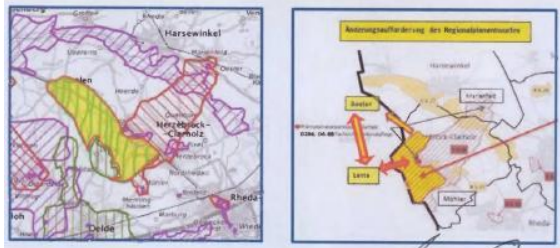
Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf

	bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
1018946	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserkloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen. Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenser Kloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>



1019044

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu den Grundsätzen 30, 31 und 32.

Seit acht Jahren wohne ich im Außenbereich von Clarholz, am [anonymisiert]. In dieser Zeit gab es wiederholt auch stärkere und langanhaltende Regenfälle, wie zum Beispiel im Dezember 2015 mit Überschwemmungen der landwirtschaftlichen Wege in meinem Bereich zum Nachbarhof. Im zurückliegenden September hatten wir gleich zweimal Starkregen, am 12. September mit größeren Auswirkungen durch die Flutwelle aus Oelde. Für meinen Bereich habe ich diese auf der beigefügten Hochwassergefahrenkarte "HQ extrem" kenntlich gemacht. Diese Karte mit Stand 2018 soll die Bereiche identifizieren, die von extremen Hochwasser gefährdet werden können, aber bei niedriger Wahrscheinlichkeit.

Die Erfahrungen im September zeigen, dass diese Bereiche an vielen Stellen, insbesondere an den in den Axtbach mündenden Bächen und Gräben deutlich und breitflächig überschritten werden.

Rechtlich gesehen sind einmal festgestellte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen. Dies muss zwingend für den Bereich der Überschwemmungsgebiete in Clarholz geschehen.

Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die geplante 3-spurige Fernstrasse, die derzeit auf Dammlage und mit direkten Eingriffen in den Axtbachverlauf geplant wird. Ein solches Projekt ist für Bürger, die in potentiellen Überschwemmungsgebieten ihr Zuhause und ihre Zukunft haben nicht akzeptabel.

Daher meine Forderung: Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte und Berücksichtigung der Erkenntnisse bei den Planungen für eine Fernstraße.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Abgrenzung der im Regionalplangentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Anlage 1-2

Anhänge



1018925

Inhalt

Ich, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit Ackerbau (18ha) und Grünland (12ha) mit Milchviehhaltung und Schweinemast. Von den über 30 ha landwirtschaftlicher Gesamtfläche des Betriebes sind rund 13,8ha mit der Ausweisung Bereiche zum Schutz der Natur überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Gemeinde: Harsewinkel; Gemarkung.. Flur..., Flurstücke ... [aanonymisiert] sind, mit einer Größe von knapp 13,8 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplamentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung

ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Der Betrieb ist durch seine Aufteilung und Lage prädestiniert für die Milchviehhaltung mit Weidegang. Die Stallungen liegen direkt an Wiesen und ermöglichen so den direkten Weidegang. Eine Restriktion in der Bewirtschaftung würden einerseits die Erträge der Flächen deutlich mindern und damit auch die Grundlage nehmen wirtschaftlich Milchviehhaltung zu betreiben. Hinzu kommt, dass die benannten Flächen durch Bodengüte (Lehm) und guter Wasserversorgung, auch in trockenen Jahren eine sichere Ernte gewährleisten. Die anderen Flächen meines Betriebs sind eher Sanding- und Flachgründig, hier kann es auch in Zeiten des Klimawandels eher zu Totalausfällen kommen. Dies kann für unseren Betrieb existenzbedrohend sein.

In den kommenden Jahren soll der Betrieb auf die nächste Generation (meinen Neffen) übergeben werden. Mein Neffe bewirtschaftet schon einen landwirtschaftlichen-Betrieb und kann sich bei der Zusammenlegung noch zukunftsorientierter aufstellen. Eine Umwidmung in Naturschutzflächen kommt hier einer Enteignung im Sinne der freien Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens gleich. Durch etwaige Bewirtschaftungsauflagen von knapp der Hälfte der Fläche meines Betriebes wäre eine Betriebsübergabe an meinem Neffen, der so wie ich Landwirtschaft mit Leib und Seele betreibt, schlicht und ergreifend uninteressant. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass man versucht die besten Böden in unserem Bereich durch etwaige Auflagen einer nachhaltig konventionellen Landwirtschaft zu entziehen.

Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass die Überplanung unserer Flächen, knapp die Hälfte unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche bedeutet ich bin mir sicher, dass im Verhältnis zu anderen Betrieben wir überproportional betroffen sind.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen in BSN Flächen der Flurstücke Gemarkung... Flur..., Flurstücke . [alle anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1018773_001	
<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2023) möchten wir, die Bürgerinitiative Bürger gegen Ortsumgehung, im Folgenden BgO genannt, unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Detail gehen wir auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkten Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte haben:</p> <p>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide (Blatt 23) Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1018773_002	
<p>Inhalt</p> <p>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordern wir eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.</p> <p>Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20 % liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss. Die Festsetzungen von ASB und GIB sind ohne eine ersichtliche Prüfung erfolgt, ob die Bindung dieser Flächen an bestimmte bauplanerische Nutzungen nicht dazu führt, dass die in den nächsten zwanzig Jahren zwingend erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Flora und Fauna nicht mehr durchgeführt werden können. Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben, und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgabe in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

	<p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1018773_003</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18</p> <p>Die BgO spricht sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Flächenverbrauch</p> <p>Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m². Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.</p> <p>Naturschutzflächen</p> <p>Nicht zuletzt durch die nahen gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchenbrutgebiets Große Wiese, führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zuhause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.</p> <p>Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.
Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind.

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder Lämmerweg durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf.

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastung zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel-/Quellverkehr, der bestehen bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr. Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1018773_004

Inhalt

Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet Große Wiese grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

<p>Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.</p> <p>Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Der Gewerbe- und Industriebereich in der Pausheide birgt die Gefahr der Ansiedlung äußerst störender Betriebe, die erhebliche Lärmemissionen und eine immense Verkehrsbelastung verursachen könnten. Dies würde zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gütersloher Naturschutzgebiets "Große Wiese" führen und den Schutz von Arten und Biotopen in höchstem Maße gefährden. Zusätzlich ist die mangelnde verkehrliche Erschließung an diesem Standort äußerst besorgniserregend. Unabhängig davon würde eine derartige Entwicklung zwangsläufig zu einem erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens in Friedrichsdorf, Avenwedde und Spexard führen, da eine realisierbare Autobahnzufahrt an diesem Ort als unrealistisch angesehen wird. Dies ist für die Bewohner inakzeptabel.</p> <p>Es ist von entscheidender Bedeutung, dass, bevor weitere Flächen ausgewiesen werden, brachliegende Flächen reaktiviert werden. Der Dialog mit Unternehmen sollte intensiviert werden, um festzustellen, ob sie Reserven für ihre Entwicklung benötigen oder bereit sind, Flächen abzugeben. Des Weiteren sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Flächen in Gewerbegebieten zu sparen, beispielsweise durch vertikales Bauen oder die Schaffung gemeinsamer Parkgaragen. Dies sind effektive und ressourcenschonende Ansätze, die es zu priorisieren gilt.</p>	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer, Klimaschutz, Emissionen, Verkehrsführung, Flächenverfügbarkeit, ökologische Bauweise) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>
--	--

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p>
1019078	
<p>Inhalt</p> <p>Axtbach BSN FI 0 Ausweisung Axtbach als BSN, wir begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland, sondern auch im Regierungsbezirk Detmold den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt. G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D286) (D6.08) Wir erheben Einspruch, da bei der jetzigen Durchsicht des Regionalplans Münsterland wir feststellen mussten, dass Lette als Kulturlandschaft eingetragen ist, was wir bei unserer Stellungnahme 2021 noch nicht wussten: 1. Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist. Dementsprechend reichen wir folgende Stellungnahme ein, mit unserer Bitte um Überarbeitung und Einbeziehung der Kulturlandschaft über die Grenzen vom Regierungsbezirk Detmold hinaus und in den Regierungsbezirk Münsterland hinein. 2. 2023-10-09_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenser Kloster Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme, Anhang Nr.2 mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam lösen, da es Überschneidungen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p>

gibt. Nur am Rande: über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland.

3_2023-10-09_Grundsatz F33 landwirtschaftliche Kernräume

Wir erheben Einspruch:

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Hier besteht folgende Frage: ist die ausgesparte Fläche in Weiß für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigehalten worden.

Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Verkehrswege offenkundig freigehalten werden, da die Landwirtschaftskammer erst zum Einsatz kommt, wenn es zum Flurbereinigungsverfahren nach planfestgestellter B64n kommt. Das erscheint uns zu vorgegriffen.

4 2023-09-12-14 Hochwasser Hof-Pavenstädt-Westhoff

Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das auch durch die Flutwelle aus Oelde (Regierungsbezirk Münsterland) verursacht wurde, macht erforderlich, dass die 2018 angefertigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach ist Ende 2018 erfolgt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen (§ 76 Abs. 2, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG).

Unsere Fotodokumentation zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314- Axtbach (Teil 1 und Teil 2) in Clarholz reichen wir bei Ihnen ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem ist an vielen Stellen in Herzebrock-Clarholz am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden.

Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen in Ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden. In den aufgezeigten Bereichen stimmen die Karten nicht, es hätten die Hochwassergefahrenkarten Mittlere Wahrscheinlichkeit HQ 100 ausreicht. Für dieses Ereignis jedoch wurden die Hochwassergefahrenkarten HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten. In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs ist die 3-spurige Fernstraße B64n in Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2x zu überqueren. Das Projekt ist stark umstritten und im Regierungsbezirk Münsterland haben alle betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert.

In Überschwemmungsbereichen eine Fernstraße zu planen ist nicht zukunftsweisend. Extremhochwasser ist eingetreten.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau:

Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Oberflächengewässer

Sicherung von Trinkwasservorkommen

Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer

Schutz von Grundwasser

Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser

Vorsorgender Hochwasserschutz.

Die Überschwemmungsaußenkanten des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden. Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung in die Bäche und Gräben sorgten in hohem Ausmaß für dieses Ereignis. Die Böden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten, bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben

<p>und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	
<p>1020177</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind gegen die Ausweisung des Industriegebietes Feldmark, weil dies uns erneut dazu zwingen würde unseren Lebensmittelpunkt zu verlegen.</p> <p>Wir haben auf Grund des Gewerbegebietes im Bereich der Mastholter Straße schon einmal unseren Lebensmittelpunkt aufgeben müssen, da wir dort durch die Erschließung eines Gewerbegebietes eingeschränkt wurden. Das Haus an der [anonymisiert] haben wir uns als Altersvorsorge gekauft. Sollte sich in der unmittelbaren Nachbarschaft bald ein Industriegebiet befinden fürchten wir einen extremen Wertverfall unserer Immobilie. Dies löst momentan schon enorme Ängste im Bezug auf unserer geplanten Altersvorsorge aus.</p> <p>Die Lärmbelastung die wegen der B64 schon enorm ist, würde sich durch ein Industriegebiet nochmal verstärken Meine beiden Kinder fahren jeden Tag mit dem Fahrrad zur Schule, was dann nicht mehr möglich wäre!</p> <p>Die Kinder müssten dann nämlich durch das Industriegebiet fahren! Einen anderen Weg gibt es nicht sicher zu fahren, weil auf der anderen Seite unseres Grundstücks die B64 angrenzt. Wir sind es gewohnt, dass wir uns im Garten frei bewegen können, und nicht von Menschen beobachtet werden können Zum Beispiel gegen wir regelmäßig in die Sauna, was dann nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Wir bitten Sie hiermit die Pläne nochmal zu überdenken!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme</p>

	<p>festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>
--	--

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1018752	
<p>Inhalt</p> <p>anliegend schicke Ich Ihnen folgende 10 Stellungnahmen: Bezugnehmend auf die 10- Nummern: 1086, 8335 und 8336.</p> <p>Ich reiche meine Stellungnahme Nr.1 vom 27.03.2021 (1x zum Regionalplan Detmold per Post, 1x am 31.03.2021 digital eingereicht) ein mit folgenden Anmerkungen.</p> <p>Nr.1._27-03-2021_E. von Müller-Stellungnahme</p> <p style="padding-left: 40px;">FIO Ausweisung Axtbach als BSN, Ich begri.lße die Entscheidung, dass der Axtbach Im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur Im Reglerungsbez.Irk MONsterland sondern auch Im Regierungsbezirk Detmold den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche</p>

•

<p>G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (0286) (D6.08)</p> <p>Ich erhebe Einspruch, da bei dem Jetzt von mir erfolgten Durchsicht des Regionalplans Münsterland gemäß meiner Stellungnahme Nr. 1 vom 27-03-2021 folgendes In Nr.2 eingetragen ist:</p> <p>Nr.2_Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.</p> <p>Dementsprechend reiche Ich folgende Stellungnahme ein</p> <p>Nr.3_2023-10-06_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenserklöster Auch mit der dringenden Bitte, regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL bitte gemeinsam zu lösen, da es Überschneidungen gibt. Über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland. Lette und Clarholz haben bis heute noch dieselbe Telefonvorwahl: 05245; nur das als Beispiel.</p> <p>Nr.4_F36-Langfassung-Stellungnahme Prämonstratenserklöster-Kulturlandschaft Abschließend zu F36: zwei Ausführungen von [anonymisiert]</p> <p>Nr.5_2021_Eingabe [anonymisiert] zum Regionalplan Reg.Bez. Detmold</p> <p>Nr.6_[anonymisiert]-Klosterlandschaft Clarholz beiderseits des Axtbachs. Beschreibung</p> <p>Nr. 7 ._Hof [anonymisiert] GIB-GT HeC_GIB_007</p> <p>GIB-GT_HeC_007, Ich begrüße die Entscheidung, dass der Hofbereich Lutzny nicht In den GIB- Bereich fällt. Gemäß 10: ID 8320 und 8368, naturräumliche Belange bewirken eine Rücknahme der GIBFestlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p> <p>Als Ergänzung reiche ich die Dokumentation</p> <p>Nr.8_2023-09-12.14_Hochwasser_Haus Nr.1, + Hof [anonymisiert] ein. Bei dem Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 wurden Im Bereich Hof [anonymisiert] die gekennzeichneten Hochwassergrenzen auf der Hochwasserkarte</p>	<p>Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
---	--

GSK: 314-Axtbach In Clarholz- Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem überschritten und erreichten die Hofstelle.

Nr. 9 2023-09- 12-14_Hochwasser Hof-[anonymisiert]

Nr.10_2023-09- 12-14_Hochwasser Overbeck

Mit Nr.9 und Nr.10 reiche Ich eine Fotodokumentation zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314-Axtbach in Clarholz ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem ist an vielen Stellen In Herzebrock-Clarholz am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden. Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen in ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden. In den aufgezeigten Bereichen stimmen die Karten nicht, es hätten die Hochwassergefahrenkarten Mittlere Wahrscheinlichkeit HQ 100 ausreichen müssen für dieses Ereignis Jedoch wurden die Hochwassergefahrenkarten HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten.

In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs Ist die 3-spurige Fernstraße B64n In Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2x zu überqueren. Das Projekt Ist stark umstritten und Im Regierungsbezirk Münsterland haben allen betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert.

Die Straßentrasse soll gemäß den Planungen hier auf den vom Axtbach gezeigten Fotos in Teilstücken direkt auf dem Axtbachbett verlaufen.

In Überschwemmungsbereichen eine Fernstraße zu planen ist nicht zukunftsweisend. Extremhochwasser ist eingetreten.

Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau: Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Oberflächengewässer

Sicherung von Trinkwasservorkommen

Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer

Schutz von Grundwasser

Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser

vorsorgender Hochwasserschutz

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019093	
<p>Inhalt</p> <p>anliegend zur Vervollständigung meiner Stellungnahmen weitere Anlagen.</p> <p>Hochwassergefahrenkarte (Ausschnitt) GSK: 314 Axtbach in Clarholz Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem Hochwasserereignis Dokumentation vom 12.09.2023 bis 14.09.2023</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1018226	
<p>Inhalt</p> <p>anliegend schicke ich Ihnen folgende 6 Stellungnahmen:</p> <p>Leider kann ich Ihnen die ID- Nummer meiner Stellungnahme, die ich zusammen mit meinem Bruder Yule von Müller zum Regionalplan 2021 abgegeben habe, nicht angeben, da wir noch keine Antwort auf unsere Mail vom 23.09.2023 von ihnen bezüglich dieser ID-Auskunft, erhalten haben.</p> <p>Ich reiche meine unterschriebene Stellungnahme Nr.1 vom 28.03.2021 (1x zum Regionalplan Detmold per Post, 1x am 31.03.2021 digital eingereicht) ein mit folgenden Anmerkungen.</p> <p>Nr.1._31-03-2021_Mail-Detmold-Stellungnahme [anonymisiert]</p> <p>-F10 Ausweisung Axtbach als BSN, ich begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt. -G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D286) (D6.08)</p> <p>Ich erhebe Einspruch, da sich bei der Bearbeitung des Regionalplans Münsterland gemäß meiner Stellungnahme Nr. 1 vom 31-03-2021 Folgendes in Nr.2 geändert hat: Nr.2._29-09-2023_Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage</p>

<p>Dementsprechend reiche ich Stellungnahme Nr.3 ein, auch mit der dringenden Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam zu lösen, da es Überschneidungen gibt.</p> <p>Nr.3._29-09-2023_RP-Detmold_Kulturlandschaft- Prämonstratenserklöster Clarholz-Lette-Beelen</p> <p>Nr.4._31-03-2021+29-09-2023_Hof Lutzny_GIB-GT_HeC_GIB_007</p> <p>GIB-GT_HeC_007, ich begrüße die Entscheidung, Nr.1, dass der Hofbereich Lutzny nicht in den GIB- Bereich fällt.</p> <p>Als Ergänzung verweise ich in Nr.4 auf das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023. Bei diesem Hochwasserereignis wurden im Bereich Hof Lutzny die gekennzeichneten Hochwassergrenzen auf der Hochwasserkarte GSK: 314- Axtbach in Clarholz- Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem überschritten und erreichten die Hofstelle.</p> <p>Nr.5._29-09-2023_Grünzug-Stellungnahme K 5.36-Clarholz</p> <p>Nr.6._29-09-2023_G. F33-Stellungnahme Langemersch</p> <p>Hier besteht folgende Frage meinerseits: ist die ausgesparte Fläche (weiss) für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigehalten worden.</p> <p>Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse.</p>	<p>herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p>
--	--

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

1019097	
<p>Inhalt</p> <p>hier meine ergänzende Stellungnahme, mit der Aufforderung die Überschwemmungskanten an die neuen Erkenntnisse des Hochwassers anzugleichen.</p> <p>Hochwassergefahrenkarte (Ausschnitt) GSK: 314 Axtbach in Clarholz Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem Hochwasserereignis Dokumentation vom 12.09.2023 bis 14.09.2023</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1019345	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan: 289.1 GE Bokeler Straße Erweiterung</p> <p>Ihre veröffentlichten Pläne zur Anpassung des Bebauungsplans Rottwiese und Errichtung eines Recyclinghofes habe ich zur Kenntnis genommen. Aus verschiedensten Gründen halte ich Ihre Pläne für ungeeignet und fordere Sie als auch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständige Behörde davon Abstand zu nehmen. Die Schaffung eines Recyclinghofs in so kurzer Entfernung zu einem Wohngebiet, dem Bibeldorf und einem Kindergarten ist auf mehreren Ebenen nicht nachvollziehbar und in meinen Augen äußerst ungünstig. Die Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes wird an diesem Standort nicht möglich sein. Sowohl eine Lärmbelästigung als auch eine Geruchsbelästigung sind wahrscheinlich z. B. durch den Betrieb von Maschinen, den Transport von Materialien oder andere Aktivitäten. Dies kann die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen und insbesondere den Kindergartenbetrieb stören. Der Betrieb eines Recyclinghofs kann zur Freisetzung von Staub, Partikeln und Schadstoffen in die Luft führen. Dies kann die Luftqualität verschlechtern, was negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner haben kann. Neben einer möglichen Schadstoffbelastung ist auch der Geruch möglicherweise problematisch. In Rietberg herrscht zu überwiegendem Anteil Westwind, was die o. g. Effekte verstärkt, weil der Wind Gerüche meist in Richtung der Wohngebiete weht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>

<p>Im Falle eines Brandes die Wahrscheinlichkeiten dazu sind nicht zu vernachlässigen würden giftige Stoffe direkt in Richtung des Wohngebietes strömen. Gesundheitsschädliche Substanzen wie Chemikalien, Schwermetalle und andere giftige Stoffe bergen eine große Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner. Diese Gefahren abzuwehren ist in so naher Entfernung nicht möglich, so dass die Stadt Rietberg ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen könnte und ihre Bevölkerung dem Schaden aussetzt. Der Wind ist in diesem Fall noch relevanter. Die großflächige Versiegelung von Flächen eines Recyclinghofes sorgt für erhöhte Überschwemmungsgefahr. Neben derzeit ohnehin steigenden Gefahren durch Unwetter, steigt durch fehlende Versickerungsmöglichkeit die Überflutung meines Wohngebietes. Durch ggf. erfolgende Neueinstufung steigen dadurch auch noch die Versicherungskosten für eine entsprechende Versicherung gegen Elementargefahren. Das Übergehen schädlicher Materialien in das Überschwemmungsgebiet oder das abfließende Wasser birgt eine starke Umweltgefahr. Ich fordere Sie daher dringend auf, andere Lösungen zu finden. Bei 110 km2 Fläche der Stadt Rietberg gibt es ausreichend Möglichkeiten, einen Recyclinghof in angemessenem Abstand zu Wohnbebauung zu errichten und dennoch die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ich bitte Sie, mir Ihre bisher geprüften Alternativen offenzulegen und darzustellen, warum die Errichtung an der Rottwiese/Bokeler Str. ausgewählt wurde. Hiermit stelle ich dazu auch einen Antrag im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes NRW.</p>	<p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1020307</p>	
<p>Inhalt mein Name ist [anonymisiert] und ich arbeite hier in Rietberg als selbstständige Reiththerapeutin. Unser Hof befindet sich am [anonymisiert]. Der Merschhemkeweg wird von einer sehr alten, gut intakten Eichenalle gesäumt. Wir haben zwei Kinder, unsere jüngere Pflgetochter ist intensiv eingebunden in die Rietberger Kulturangebote wie Jugendmusicalbühne/ Kunstschule und besucht in Rietberg die Schule. Die Planungen zum Industriegebiet "Feldmark" würden bei Umsetzung meinen Betrieb</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der</p>

<p>und unser Familienleben maßgeblich betreffen.</p> <p>Ich arbeite seit 19 Jahren an diesem Standort mit vielen Rietberger Institutionen zusammen. Die Wiesenschule, die Schulstation der Martinschule, das Heilpädagogische Kinderheim, verschiedene Frühförderungen, das Jugendwerk und etliche private Rietberger Kinder, Jugendliche und Erwachsene nehmen wöchentlich Therapien wahr. Aus dem näheren Umfeld gehören die Tagesklinik für Psychiatrie für Kinder und Jugendliche Rheda-Wiedenbrück, Wohnheime der Lebenshilfe und Kinder von den Jugendämtern Rietberg, GT, LP, Rh.-Wd. zu regelmäßigen Nutzern meines Angebotes. Weiterhin biete ich Praktikumsplätze für Jugendliche mit Förderbedarf und sogenannte Schulverweigerern. Natürlich absolvieren hier auch Schüler/innen der verschiedenen weiterführenden Schulen/ Universitäten ihre Praktikas bei mir.</p> <p>Vor 20 Jahren haben wir von der Stadt Rietberg eine Sandplatzüberdachung zu Therapiezwecken genehmigt bekommen und ich kann somit wetterunabhängig Therapien anbieten. Damit ist dieses Angebot im Kreis Gütersloh einmalig. Die Durchführung einer Reittherapie war vor 20 Jahren in einem Gewerbegebiet nicht durchführbar. Deshalb ist es für mich unverständlich, dass wir jetzt ein Teil von einem GIB werden sollen. Wir haben die für die 6 Pferde notwendigen Weideflächen von zwei Nachbarn gepachtet.</p> <p>Bei der Umsetzung des Industriegebietes wäre die für die Therapie wichtige ruhige Lage und die für die Pferde wichtige Auslaufläche vernichtet. Zudem ist ein Angebot von Therapien in einem Industrie- oder Mischgebiet nicht zulässig. Die Angehörigen meiner Reiter/innen genießen bei Spaziergängen in der Natur eine wohltuende Auszeit von ihrem mitnehmenden Pflege- und Betreuungsalltag. In der Konsequenz müsste ich meinen Betrieb sehr schweren Herzens aufgeben. Ich hätte keine Chance, diesen etablierten Betrieb noch geplante 15 Jahre weiterzuführen mit der Hoffnung, ihn danach in gute Hände weiterzugeben</p>	<p>Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des</p>
---	--

	<p>landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
--	---

1019534

Inhalt

Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Sauenhaltung und Schweinemast im geschlossenen System. Neben der Tierhaltung betreiben wir auf rund 32ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Ackerbau, um unsere Tiere größtenteils mit regionalen Futtermitteln zu versorgen. Von der vorgenannten Ackerfläche sind ca. 10,7 ha mein Eigentum, und 21,5 ha zugepachtete Ackerfläche. Die gepachteten Ackerflächen werden größtenteils schon mehrere Jahrzehnte von uns genutzt und sind somit fester Bestandteil des Betriebskonzepts. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 31,6 ha überplant, unter anderem auch die direkt an die Hofstelle angrenzenden Flächen. Die einzelnen betroffenen Flächen sowie deren Überplanung können Sie der beigefügten Flächenübersicht (Anlage 1) entnehmen.

Insgesamt sind Flächen mit einer Größe von knapp 20,8 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen davon befinden sich ca. 6 ha in unserem Eigentum. Dies betrifft somit 63,5 % der genutzten Ackerfläche und sogar 85,8 % unserer Eigentumsflächen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Bisher beziehen wir unsere Futtermittel größtenteils von den eigenen Ackerflächen und teilweise im Zukauf von benachbarten Betrieben, die ebenfalls von den Auflagen betroffen sind. Eine Versorgung mit regionalen Futtermitteln wäre somit nicht mehr möglich. Durch die Einschränkung der eigenen Getreide- und Maisproduktion ergibt sich eine verstärkte Abhängigkeit vom Weltmarkt. Wie insbesondere die letzten Jahre, geprägt von Corona- und Ukrainekrieg, gezeigt haben, können dadurch insbesondere in Krisenzeiten schnell wirtschaftlich nicht mehr vom Betrieb tragbare Situationen entstehen. Wir bauen unseren Betrieb aktuell auf die Haltungsform 3 für die Schweinemast um. Unser Ziel ist es, den Betrieb nachhaltig zu betreiben. Ein wesentliches Standbein dabei ist die Versorgung mit eigenem Getreide und Mais. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Unsere kompletten Eigenflächen im Bereich um die Hofstelle herum sind als Bereich zum Schutz der Natur ausgeführt. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Betriebes wird somit unmöglich. Dies ist, insbesondere im

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die

Hinblick auf die immer höher werdenden Anforderungen an Stallungen und die Lagerung von Futter- und Einstreumitteln, existenzgefährdend, da die Umsetzung in den vorhandenen Gebäuden größtenteils nicht sinnvoll möglich ist.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der Bereiche zum Schutz der Natur insbesondere im Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Gebiete zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

[1019534_Abb. 1]

Anhänge

Anlage 1 - Flächenübersicht Hof Nordemann
 Corina Nordemann, Bischofslamp 30, 33442 Herbreck-Clunholz

Gemarkung	Herbreck	Flurstück	Gesamtgröße	Bff. gepachteter Anteil	Eigentum/ Pacht	Anteil Bereich Schutz der Natur	Anteil Bereich Schutz der landschaftsorientierte Erhaltung	Kommentar
45	27	3.284 m ²	0.284 m ²	0.284 m ²	Pacht	100%	0 m ²	
45	68	62.841 m ²	4.273 m ²	4.273 m ²	Eigentum	80%	0.068 m ²	Ungepächter Anteil Hoffläche
44	21	31.080 m ²	57.500 m ²	57.500 m ²	Eigentum	100%	0 m ²	Ungepächter Anteil Ackerfläche
45	24	4.769 m ²	31.080 m ²	4.769 m ²	Eigentum	0%	0 m ²	
45	18	5.057 m ²	4.769 m ²	4.769 m ²	Eigentum	100%	100%	4.769 m ²
45	22	3.582 m ²	5.057 m ²	5.057 m ²	Pacht	0%	100%	5.057 m ²
45	23	4.129 m ²	3.582 m ²	3.582 m ²	Pacht	0%	100%	3.582 m ²
44	42	10.844 m ²	4.129 m ²	4.129 m ²	Pacht	100%	100%	4.129 m ²
44	43	2.500 m ²	10.844 m ²	10.844 m ²	Pacht	100%	0 m ²	
44	24	4.769 m ²	2.500 m ²	2.500 m ²	Eigentum	100%	0 m ²	
45	20	1.614 m ²	4.769 m ²	4.769 m ²	Eigentum	0%	100%	4.769 m ²
45	20	1.974 m ²	1.614 m ²	1.614 m ²	Eigentum	100%	0 m ²	
45	153	5.322 m ²	1.974 m ²	1.974 m ²	Eigentum	0%	0 m ²	
45	150	172.038 m ²	5.322 m ²	5.322 m ²	Eigentum	100%	100%	5.322 m ²
45	329	62.234 m ²	50.465 m ²	50.465 m ²	Pacht	0%	0 m ²	
45	390	52.986 m ²	62.234 m ²	26.374 m ²	Pacht	0%	100%	26.374 m ²
38	283	115.113 m ²	52.986 m ²	38.852 m ²	Pacht	100%	100%	38.852 m ²
38	283	11.699 m ²	11.699 m ²	11.699 m ²	Pacht	0%	0 m ²	
Summe			328.143 m²			63,50%	208.386 m²	
Anteil Eigentum			112.369 m²			14,2%	15.928 m²	
Anteil Pacht			215.774 m²			51,8%	92.138 m²	

maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Es erfolgt hier keine Darstellung als landwirtschaftlicher Kernraum.

1019199

Inhalt

Nach Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan 2023 muss leider festgestellt werden, dass die von uns vorgebrachten Bedenken und Einwendungen im Rahmen der ersten Anhörung zum Regionalplan Entwurf 2020 keinerlei Berücksichtigung im Rahmen des Entwurfs 2023 gefunden haben. Wir sehen uns daher veranlasst, erneut für unser Mitglied vorzutragen.

Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Steinhagen. Dieser wird gemeinsam mit einem anderen Landwirt im Rahmen einer GbR zwecks Milchviehhaltung bewirtschaftet und verfügt über rund 260 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Flächen unseres Mitglieds sind von den Überplanungen des Regionalplans in hohem Maße betroffen. Ackerflächen und Grünlandflächen sind mit Bereichen zum Schutz der Natur überzogen. Hiervon sind auch hofnahe Flächen nicht ausgenommen. Es handelt sich hierbei um ertragreichen Boden, welcher dementsprechend intensiv bewirtschaftet wird.

Sollte es bei der BSN-Ausweisung für diese Flächen bleiben, steht zu befürchten, dass im Rahmen einer Drittgesetzgebung, also der Ausweisung als Naturschutzgebiet, die Ausbringung notwendiger Düngemittel untersagt wird. Auch das Einhalten einer Fruchtfolge nach den Maßstäben einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft würde somit vereitelt werden. Ohne den Einsatz notwendiger Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel wird das Pflanzenwachstum massiv beeinträchtigt. Dies hat schlechterdings entsprechende Einnahmeeinbußen zur Folge.

Eine Abwägung zwischen Belangen der Raumplanung und der Agrarstruktur hat auch zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Betriebe der Daseinsvorsorge respektive der Ernährung der Bevölkerung dienen. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können. Einer gewünschten regionalen Lebensmittelerzeugung muss Rechnung getragen werden.

Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist es immanent, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht um seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet.

Es handelt sich daher um einen Eigentumseingriff mit potenziell fatalen Folgen. Bereits durch die Regelungen des Regionalplans, sowie sie vorliegen, ist eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds eingetreten. Neben der Herabsetzung des Verkehrswertes wäre eine Verpachtung der durch die Planung betroffenen Flächen bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet nahezu ausgeschlossen. Zusammengenommen kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich.

Allem Anschein nach gründet sich die Ausweisung der BSN- Flächen südlich der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Es wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Gütersloh ID 3123) verwiesen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die

Hofstelle unseres Mitglieds auf fehlerhaften Überschwemmungskartierungen. Hier liegt die Vermutung nahe, dass diese Überschwemmungskartierungen zur Grundlage der Ausweisung der Flächen als BSN-Flächen zur Grundlage genommen wurden, um den angrenzenden Siedlungsbereich aus Brockhagen realisieren zu können. Es wird stark angezweifelt, dass diese Kartierungen die tatsächliche Geländetopographie widerspiegeln. Die Kartierungen sind zumindest stark veraltet. Stichprobenartige Überprüfungen haben insoweit bereits ergeben, dass die dem zugrundeliegenden Höhenlinien nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es verbietet sich daher, diese zur Grundlage planerischer Festsetzungen zu machen. Die Flächen unseres Mitglieds stehen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zur Verfügung. Gegen eine solche wird sich Herr [anaonymisiert] nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen.

Die von Süden an den Hof unseres Mitglieds heranrückende Wohnbebauung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds über die Maße ein. Die Ausweisung als ASB- Flächen zur Erweiterung der Bebauung in Brockhagen ist nicht hinnehmbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Hof unseres Mitglieds Bestandsschutz genießt und auch in seiner zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit geschützt werden muss.

Um die Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds zu gewährleisten, ist es unerlässlich, eine Erweiterung der Hofstelle durch notwendig werdende bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Durch die derzeitigen Festsetzungen des Regionalplans sind diese gefährdet. Nach all dem vorstehenden stellen die Normierungen des Regionalplans im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schwerwiegenden Eingriff dar, dass diese in der vorliegenden Form nicht zur Geltung kommen dürfen. Namens und in Vollmacht unseres Mitglieds haben wir Sie daher aufzufordern, die Ausweisung der Flächen als BSN- und ASB-Flächen zurückzunehmen und die landwirtschaftlichen Flächen unseres Mitglieds in der umliegenden landwirtschaftlichen Kernzone einzubeziehen.

außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

1018500

Inhalt

Betreff: Gebiet: GT_RIE_ASB_021

ich schreibe Ihnen, als übergeordnete Behörde, in Funktion eines federführenden Mitgliedes der sogenannten "IG Rottwiese", welche die Interessen von hunderten Rietberger Bürger im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung der genannten Fläche an der Rottwiese vertritt.

D.h. Zusätzlich zu meinen persönlichen Gründen, erhalten Sie im Anhang die formulierten Bedenken, von vielen Menschen aus Rietberg, die diese stellvertretend für ihre Kinder und Familien sowie für Menschen aus ihrer Nachbarschaft formuliert haben und der Stadt in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu der genannten Fläche eingereicht haben. Erlaubnisse zum Einreichen dieser Stellungnahmen können vorgelegt werden. Wir halten die Umwandlung der Fläche "GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg" in ein ASB-Gebiet für einen Stadtentwicklungsfehler, der kurz-, mittel- und langfristig erhebliche negative Auswirkungen für die Natur, die Kommune sowie die Anwohner in Rietberg haben wird. Zusätzlich kann eine Bebauung dieser Fläche auch sehr negative Auswirkungen auf Rheda-Wiedenbrück und weitere flussabwärts gelegene Kommunen haben.

Besonders kritisch ist hier die Tatsache, dass die Stadt Rietberg die gesamte Fläche nicht für Wohnbesiedlung vorsieht, sondern diese komplett als Gewerbefläche vermarkten will, die aus unserer Sicht überhaupt nicht umgebungsverträglich wäre. Ca. 50% der Fläche soll einem Entsorger verkauft werden, der dort ca. 36.000 km² versiegeln möchte.

Klima und Natur

1.

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Rietberg weist die Fläche dieses Bebauungsplanes, genauso wie der Regionalplan, als besonders schutzwürdig aus. Eine Versiegelung durch ein Gewerbe erlaubt es 80% zu versiegeln und sollte daher ausgeschlossen werden. Eine wohnliche Bebauung weist ebenfalls eine Versiegelung 30- 40% der Fläche aus.

Der wissenschaftlich bestätigte Klimawandel wird zu immer trockeneren Sommer, noch schlimmer wie die letzten Jahre, führen und wird besonders die bewohnten Bereiche um die Kernstadt herum besonders hart treffen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ich befürchte daher eine erhöhte Anzahl an Hitzetoten und besondere Gefahren für anfällige Personengruppen, wie Kinder, Kranke und Senioren.

Jegliche weitere Versiegelung sollte daher nur in Bereichen stattfinden, die nicht als relevant für diese Thematik eingestuft werden.

Zusätzlich sind Moorböden und ähnliche Böden nachgewiesene CO₂-Speicher, die eine Erderwärmung ebenfalls einschränken, es sei denn, wir Menschen nehmen ihnen diese Möglichkeit durch Bebauung. Rietberg als Klimakommune kann dieses Vorgehen daher keinesfalls mittragen!

2.

Laut den Erläuterungskarten im Regionalplan 2023 ist die ganze Fläche hochwassergefährdet. Das Baugebiet an der Rottwiese in direkter Nachbarschaft wird durch verändertes Fließverhalten und die Schutzmaßnahmen des geplanten Recyclinghofes und des weiteren Gewerbes zu einer Hochwassersenke. Dies gefährdet die Lebensgrundlage der Anwohner und ist nicht durch einen finanziellen Gewinn eines riskanten Gewerbegebiets gegenzurechnen.

Auf der Fläche dürfen dann schließlich 80% versiegelt werden, es muss aufgeschüttet werden und oftmals muss Gewerbe hinter Lärmschutzmauern gebaut werden. Auch für den Verkehr auf der Rottwiese und der B64 kann ein verändertes Fließverhalten lebensgefährliche Folgen haben, wenn durch Starkregenereignisse, wie jüngst in Bochum und Oelde, zusätzlich Wasser von nebenliegenden Flächen plötzlich auf die Straßen gelangt.

Die Kanalisationen sind für diese Massen an Wasser nicht ausgelegt und Wasser sucht sich bekanntlich immer den leichtesten Weg.

3.

Sowohl im Regionalplan 2020, als auch im Regionalplan 2023 (Seite 7) wird die Fläche in den Kategorien "Ökologischer Zustand" und "Ökologisches Potenzial" mit unbefriedigend bewertet. Der "Chemische Zustand" wird hingegen als gut oder sehr gut bezeichnet. Die Umwandlung in ein ASB mit Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbe erhöht die Gefahr für die Verunreinigungen der Ems und nimmt die Chance zur Erholung der bereits heute unbefriedigenden Kategorien.

Selbst wenn keine Störfälle (Brände, Hochwasser, Starkregen, Wirbelstürme) auftreten würden, sind die alltäglichen Emissionen aus den Bereichen Lärm, Geruch, Vibrationen, Licht, Staub, Abgase, usw. eine enorme Gefahr an diesem Standort.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Finanzielles Risiko für die Steuerzahler und Kommunen

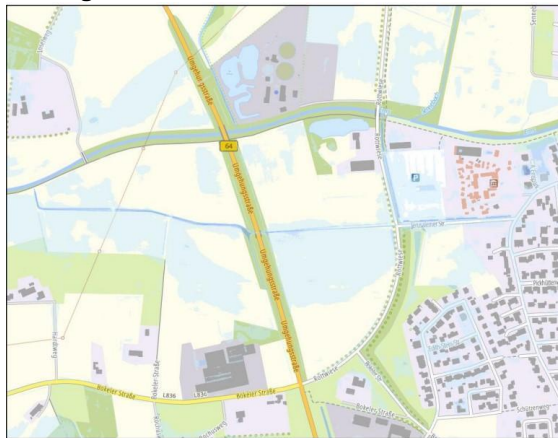
Durch die Nähe zu einem Kindergarten (140m), der Ems (die Stadt möchte das Gebiet bis auf 20m an die Ems heranführen!), dem lernpädagogischem Lernort "Bibeldorf Rietberg" Naturgebieten (ca. 100m) sowie der Wohnbebauung (200m) können in Folge von Störfällen, die bei Gewerbe sowohl wahrscheinlicher, als auch verheerender sind, enorme Kosten auf die Steuerzahler zukommen. Haftpflichtversicherungen sind durch Deckungssummen gedeckelt, Rückbaubürgschaften sind nicht verpflichtend und für Firmen ist die Insolvenz oftmals der leichtere Weg.

Wer bezahlt die Schädigung der Ems, der Natur, den Austausch von Boden im Garten des Kindergartens und der Anwohner, den Abbruch und die Entsorgung der kontaminierten Bauruine sowie die körperlichen Schäden durch giftige Gase

Diese Gefahren können gerade bei Gewerbe nie ausgeschlossen werden, sodass eine Risikominimierung stattfinden muss. Der geplante Standort ist eine Risikomaximierung und deshalb durch Sie als übergeordnete Behörde nicht hinzunehmen! werden. Dies ist nicht im Sinne eine Naherholungsortes wie Rietberg und auch hier müssen daher andere Flächen gefunden werden, die besser geeignet sind.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



1019231	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes (Schweinehaltung im geschlossenen System und Ackerbau) mit 67,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 18 ha Eigentumsfläche, sowie 9,5 ha Pachtfläche überplant. In dieser Fläche sind Hof- und Wohnfläche eingeschlossen. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Gemarkung Greffen, [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 18 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Außerdem bewirtschaftete ich eine Pachtfläche südlich der Ems (9,5 ha Gemarkung Greffen [anonymisiert]), die auch als BSN Fläche ausgewiesen ist. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung als BSN Fläche erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Mein Sohn absolviert zurzeit die Ausbildung zum Landwirt. Falls diese BSN Flächen nicht zurückgenommen werden, ist eine Weiterführung des Betriebes nicht möglich!!</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen, damit die Zukunft unseres Betriebes gesichert ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegt in den Teilflächen keine Hofstelle.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019284	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme zum geplanten Industriestandort GT_Rie_GIB_019 Feldmark</p> <p>gern möchte ich Ihnen auch meine Meinung zu dem oben geplanten Industriestandort mitteilen.</p> <p>Ich bin total entsetzt, wie man auf die Idee kommt, in einem solchen Gebiet Industrie planen zu wollen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für</p>

Umweltschutz wird mittlerweile größer geschrieben als noch zu meiner Kindheit (ich bin Jahrgang 1976) und das ist auch gut so. Überall ist vom CO2Fußabdruck die Rede und gerade in der Feldmark in Rietberg, wo unter anderem der Vogel des Jahres 2024, der gefährdete Kiebitz lebt, soll ein Industriegebiet entstehen Wer denkt über die denkmalgeschützte Eichenallee und die Überflutungsgebiete dort nach Das ist der eine Punkt: Umwelterhaltung und Industriestandort in der Feldmark widersprechen sich!

Der andere Punkt ist, dass Existenzen bedroht sind und über die Köpfe der Schwächsten in unserer Gesellschaft mal wieder hinweg entschieden wird: Unsere Tochter hat DownSyndrom und geht seit einigen Jahren mit viel Freude regelmäßig zum heilpädagogischen Voltigieren in den [anonymisiert]. Die Fortschritte, die sie auch durch die Reittherapie erworben hat, sind mit Geld nicht zu bezahlen. Sollte in der Feldmark ein Industriegebiet entstehen, kann diese Reittherapie dort nicht mehr durchgeführt werden (weil nicht erlaubt). Neben unserer Tochter nutzen viele Kinder mit Handicap dieses Reitangebot. Nachmittags Privatpersonen (so wie unsere Tochter), vormittags z.B. Lerngruppen der in der Stadt Rietberg beheimateten Förderschule für geistige Entwicklung. Auch unbeschulbare Kids haben dort die Möglichkeit, ein Praktikum zu machen und mit den Pferden zu arbeiten. Eine Chance zu bekommen ist so wichtig und diese Kids blühen dort regelrecht auf.

Hat mal jemand recherchiert, wie viele Menschen die Reittherapie nutzen und dadurch für eine Stunde das Gefühl von Freiheit und Lebensfreude genießen Das Glück der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde dieses Sprichwort sagt alles aus!

Ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand und an das hoffentlich am rechten Fleck schlagende Herz, diesen Standort für ein geplantes Industriegebiet nochmal gründlich zu überdenken!

zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem

	<p>Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw.</p>
--	---

	<p>bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
<p>1019342</p>	
<p>Inhalt ganz aktuell in Bezug auf die Überschwemmungen in den Kreisen Gütersloh und Warendorf halten wir das geplante Gebiet Rottwiese für völlig ungeeignet. Bei Starkregen kann der Wasserspiegel der Ems und die Menge des Oberflächenwassers so stark ansteigen, dass es zur Überflutung des geplanten Recyclinghofes kommen kann, was sich bei versiegelten Flächen verheerend auswirken kann. Wir haben Bedenken, dass sich Fall der Überflutung des Recyclinghofes Schadstoffe in die Umgebung der Stadt und in die Ems gelangen.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Überschwemmungsbereich, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des</p>

	<p>Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1018751	
<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen des Regionalplans OWL hat die Stadt Rietberg den Industriestandort GT_Rie_GIB_019 beantragt. Das Gebiet umschließt das Grundstück [anonymisiert] in Rietberg. Hier ist der Reiterhof [anonymisiert] beheimatet.</p> <p>Unsere 7-jährige Tochter [anonymisiert] nimmt seit ca. 4 Jahren einmal wöchentlich an der Reittherapie bei [anonymisiert] teil. Unsere Tochter ist aufgrund einer Hirnfehlbildung in ihrer Bewegungsfähigkeit deutlich eingeschränkt. [anonymisiert] führt die Therapie mit sehr viel Fachkompetenz durch. So ist es ihr gelungen, dass [anonymisiert] mittlerweile selbständig auf dem Pferd sitzen kann und einfache reittherapeutische Voltigierübungen durchführen kann. Die Bewegungserfahrungen auf dem Pferd haben auch zu deutlichen Fortschritten bei der Rumpfstabilität und der Gehfähigkeit von [anonymisiert] geführt.</p> <p>[anonymisiert] bietet nicht nur Einzeltherapien wie in [anonymisiert] Fall an. Sie arbeitet auch mit Förderschulen und Kliniken zusammen und versorgt die dort betreuten Kinder und Jugendlichen mit reittherapeutischen Gruppenangeboten. Neben der Arbeit an therapeutischen Zielen, steht hier auch die Teilhabe an sportlichen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

Gemeinschaftsaktivitäten in Mittelpunkt.

Würde der Industriestandort GT_Rie_GIB_019 genehmigt, wäre am [anonymisiert] in Rietberg keine Reittherapie mehr möglich. Therapeutische Angebote benötigen eine entsprechende Umgebung. Therapien in einem Industriegebiet sind nicht erlaubt. Für viele Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen aus dem Kreis Gütersloh und darüber hinaus ist [anonymisiert] und ihre Reittherapie ein wichtiger Anlaufpunkt. Müsste sie ihr reittherapeutisches Angebot einstellen, wäre das ein schwerer Einschnitt für diese Kinder und Jugendlichen. [anonymisiert] ist eine sehr erfahrene und fachkompetente Reittherapeutin. Es gibt im näheren Umkreis keine Reittherapie, die auf ähnlichem Niveau durchgeführt wird, wie bei ihr.

Wir beantragen, dass die Genehmigung des Industriestandortes GT_Rie_GIB_019 abgelehnt wird.

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von

Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Nutzung der Reittherapie) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die zusätzlichen Hinweise zur Reittherapie werden zur Kenntnis genommen.

1020037

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung,

<p>- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!</p> <p>Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.</p> <p>3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.</p> <p>Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt.</p>	<p>Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38</p>
--	--

Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

(Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Diese genau verhinderte Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf

bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch dem hohen Automatisierungsgrad geraden wenigen Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer

<p>Wirtschaftszweige.</p> <p>Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive</p> <p>Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
1018759	
<p>Inhalt</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Brandgefahr</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Ich bin gegen den Neubau von einer Recyclinganlage an der Rottwiese, da ich in den Medien in letzter Zeit sehr viel über Brände verschiedener Art auf Recyclinghöfen gelesen habe. Die Firma Kathöfer sorgte in den vergangenen Jahren für mehrere Einsätze der Feuerwehr, so dass meine Befürchtungen in dieser Angelegenheit nicht unbegründet sind. Der neue Hof soll noch viel grösser werden und bietet hier also noch mehr Gefahrenquellen. Hierbei ist es nicht nur der Brand an sich, der mich besorgt werden lässt - wie oft ist zu hören, dass die Anwohner in solchen Gefahrensituationen die Fenster und Türen geschlossen halten oder das Trinkwasser vor Benutzung abkochen sollen. Teilweise dürfen die Gärten der Anwohner bei Bränden nicht mehr genutzt werden, ehe Experten die Belastungen geprüft haben. Nun soll das neue Bauvorhaben auch noch so in Rietberg positioniert werden, dass die Hauptwindrichtung alles direkt ins Stadtzentrum tragen würde Dies ist unverständlich für mich! Eine dieses Vorhaben stringent begründende Expertise fehlt meines Wissens.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf

	<p>nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1018760</p>	
<p>Inhalt [anonymisiert]</p> <p>Starkregen</p> <p>Ich bin gegen den Bau des neuen Recyclinghofes, weil ich große Bedenken wegen der Nähe zur Ems habe und die Umwelt/ökologische Einheit einen sehr großen Einschnitt hierdurch erfahren würde. Die großflächige Versiegelung einer bisher landschaftlich genutzten Fläche, auf der man immer viele Tiere beobachten kann, macht für mich keinen Sinn. Es gibt in unmittelbarer Nähe schutzwürdige Biotope und Naturschutzgebiete, die durch diesen Bau direkt oder als später wirksame Folge vertrieben werden. Dieses kann nicht zukunftsorientiert gedacht sein! Was passiert zudem mit der Entwässerung in diesem Bereich Wie wir den Medien immer öfter entnehmen können, gibt es zunehmende Starkregensituationen auf dieser Welt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die von Kathöfer geplanten Maßnahmen zur Entwässerung dieser versiegelten Fläche wirklich einer Extremsituation gerecht werden können. Als regelmäßige Spaziergängerin in diesem Bereich kann man oft nach Regenphasen erkennen, dass Wasser auf diesen Feldern stehen. Die Natur hat also Zeit, die Wassermengen in Ruhe zu verarbeiten. Zukünftig soll das künstlich geregelt werden und dabei ist die Natur oftmals der Verlierer. Im Zweifelsfall wird alles überspült und gelangt sogar noch in die Ems eine Katastrophe, die ich mir gar nicht vorstellen möchte.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>

1018761

Inhalt

[anonymisiert]

Tourismus

Ich halte den Neubau einer Recycling-Anlage an dieser Stelle für nicht gut, weil es den Tourismus negativ beeinflussen könnte: 12 Meter hohe Betonwände mit einer Länge von bis zu 250 Metern gleichen einer Festung vor den Toren unserer Stadt der schönen Giebel! Ich gehe oft mit unserem Hund an der Ems in Richtung Bokel spazieren; wenn man dann den Radtouristen auf dem Weg zuhört, sind alle von der großzügigen Natur in diesem Bereich begeistert: Eine weite, grüne Landschaft, die den Menschen Erholung vom Alltag vorm PC gibt und das wollen wir nun mit einem Betonklotz verschandeln Das ist völlig unverständlich! Das Bibeldorf auf der gegenüberliegenden Seite des geplanten Standortes ist ebenfalls ein Touristenmagnet. Sollen die Besucher dort von diesem Klotz abgestoßen beziehungsweise die Führungen und Veranstaltungen durch den Lärm und Schmutz (Staub, Insekten, Ratten etc.) unattraktiv werden Wenn die Touristen ausbleiben, was passiert dann mit unserer Innenstadt Wovon sollen die Einzelhändler und Gastronomen leben Der Neubau einer solch unattraktiven Anlage an einem solchen Standort kann nicht das Ziel einer verantwortungsvollen Stadtverwaltung sein.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018762

Inhalt

[anonymisiert]

Verkehrssituation & Lärm

Ich bin gegen den Neubau des Recyclinghofes an der Rottwiese, da ich als nahe Anwohnerin Angst vor der Belastung durch den Hof habe. Der Lärm durch die vielen dort aktiven Geräte und Maschinen sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die anliefernden Fahrzeuge erscheint mir nicht ausreichend geprüft worden zu sein. Die täglichen Arbeitszeiten von 7 bis 20:00 Uhr von Montag bis Samstag sind dabei eine hohe Belastung. Zurzeit sind die Landwirte im Ernteeinsatz und diese Maschinen kann man deutlich hören: Sie treten jedoch nur saisonal auf und ihre Lärmbelästigung ist daher akzeptabel.

Eine sehr viel höhere und dauerhafte Lärmbelästigung ist für mich nicht tragbar. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die geplanten 12 Meter hohen Betonwände diesen Lärm erträglich machen sollen. Zudem sollen die Hauptverursacher wie die Steinzerkleinerungsanlagen direkt in Richtung B 64 gebaut werden. Gibt es hierzu Gutachten über den Einfluss solcher Anlagen auf eine Hauptstraße mit all ihrem Verkehrsaufkommen Bisher ist das Gebiet laut ihren Gutachten als schallschutztechnisch grundsätzlich möglich ausgeschrieben. Sind hierbei die aktuell verarbeiteten Mengen von Kathöfer als Grundlage angenommen worden oder die zukünftig geplanten Massen, die der Hof dann bewältigen soll Sind diese Mengen geprüft worden Sind sie durch ein Gesetz in der Menge begrenzt oder sind sie geschäftstechnisch beliebig erweiterbar Für die Lärmbelastung spielt wiederum auch die Windrichtung eine große Rolle: Wird der Geräuschpegel in unser Stadtgebiet übertragen Was sagen unsere Touristen dazu Ist dies dann unter solchen Umständen noch als Naherholungsgebiet haltbar Welche Auswirkungen gibt es für die umliegende Natur beziehungsweise die Tiere Dazu muss der zusätzlichen Belastung durch Feinstaub durch die Zerkleinerung von angelieferten Materialien und dem dazugehörigen Verkehr ebenso Beachtung geschenkt werden. Ist dieses bereits irgendwo berücksichtigt worden Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Flüchtlingsheim - den Menschen dort kann meines Erachtens unter diesen Umständen keine würdige Unterkunft geboten werden. Vom Rückgang der Flüchtlingszahlen kann im Moment wohl kaum ausgegangen werden, sodass diese Unterkunft wohl auch zukünftig gebraucht wird. Was ist die Aussage der zukünftig möglichen Betreiber hierzu

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018763

Inhalt

[anonymisiert]

Verkehrssituation & Rettungswege

Ich bin gegen den Neubau des Recyclinghofes an der Rottwiese, weil ich dadurch ein höheres Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet befürchte und davon ausgehe, dass dann die (bislang nur geplante) Straßenverbindung von der Rottwiese nach Neuenkirchen endgültig kommt. Beides bedeutet hohe Verluste und Belastungen für unsere schützenswerte Natur: Wie soll der Verkehr geregelt werden Beeinträchtigt er dann die Wegezeiten der Einsatzfahrzeuge der naheliegenden Rettungswache Beeinflusst der ansteigende Lärmpegel den Verkehr auf der angrenzenden B 64 Dieses scheint mir alles bisher zu wenig berücksichtigt beziehungsweise nicht klar formuliert zu sein.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018764

Inhalt

[anonymisiert]

Wertminderung

Ich halte den Neubau einer Recyclinganlage der Firma Kathöfer für überflüssig, da es schon ausreichende Möglichkeiten für die Wertstoff-Entsorgung in unserer Region gibt. Die privaten Zwistigkeiten in der Familie Kathöfer (nicht weiter verlängerbare Pachtverträge) um den bisherigen Standort können kein hinreichender Grund dafür sein, dass die gesamte Stadt und ihre Anwohner sowie die umliegende Natur um den geplanten Firmenstandort von einem Neubau mit derart großen Ausmaßen beeinträchtigt sein muss. Zudem sollten die Ängste der Anwohner um den Wertverlust ihrer Immobilien nicht ignoriert werden: Was bedeutet die Aussage von Herrn [anonymisiert], Wertverluste der Anliegerimmobilien seien nicht erwartbar und er sei 29 Jahre Banker gewesen Worin begründet sich die Fundierung dieser Aussage Dieses Scheinargument verärgert mich sehr vielmehr wären verlässliche Analysen über eine erwartbare Wertminderung von Immobilien in unmittelbarer Nähe von Recyclinghöfen hier wohl eher angebracht. Diese fehlen aber, womit sich eine stichhaltige Begründung für einen Neubau erübrigt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018765

Inhalt

[anonymisiert]

Umweltgefährdung/Überschwemmung

Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei -

Ich befürchte, dass mögliche Überschwemmungen durch die Ems dazu führen könnten, dass Schadstoffe und Müll aus dem Recyclinghof in den Fluss gespült werden. Zum Beispiel könnten ausgelaufene Chemikalien oder kontaminierte Abfälle durch das Hochwasser in den Fluss gelangen und sowohl die Wasserqualität als auch die Ökosysteme nachhaltig schädigen. Dies hätte Auswirkungen auf die Tierwelt, die Fischerei und die Trinkwasserversorgung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018766

Inhalt

[anonymisiert]

Gesundheitsgefährdung

Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei -

Ich befürchte die Freisetzung von gefährlichen Schadstoffen wie Chemikalien und Schwermetallen.

Kein Gutachten kann rechtfertigen, dass dies nicht durch die Mischung von separat scheinbar ungefährlichen Substanzen, die unkontrolliert gelagert werden, erfolgen kann.

Dies kann ernsthafte gesundheitliche Risiken für die Anwohner darstellen. Durch den Betrieb der Zerkleinerungsanlage könnten feine Schwebepartikel in der Luft erzeugt sowie eingeatmet werden und zu Atemwegsproblemen, Allergien oder sogar schweren Lungenerkrankungen führen. Schwermetalle wie Blei, Cadmium oder Quecksilber können über das Trinkwasser oder den Boden in die Nahrungskette gelangen und langfristige Gesundheitsprobleme verursachen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.

1018767	
<p>Inhalt [anonymisiert]</p> <p>Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope</p> <p>Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei - Ich befürchte die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope. In unmittelbarer Nähe des geplanten Recyclinghofes befinden sich zwei gesetzlich schutzwürdige Biotope, eines 50 Meter westlich und das andere 90 Meter nördlich der geplanten Anlage. Bei einem Unfall oder durch den Betrieb könnten diese sensiblen Lebensräume zerstört werden. Dies würde nicht nur ökologische Auswirkungen haben, sondern auch die Biodiversität der Region gefährden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>
1018768	
<p>Inhalt [anonymisiert]</p> <p>Verkehrsaufkommen & Verkehrssicherheit</p> <p>Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei - Ich befürchte, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Entsorgung von Schadstoffen die angrenzende Bundesstraße stark belasten würde, wie dies bereits zu Stoßzeiten am derzeitigen Standort des alten Betriebes erfolgt und regelmäßig zu beobachten ist. Das könnte zu Staus und erhöhtem Verkehrsaufkommen führen, insbesondere an Wochenenden, wenn viele Menschen den Recyclinghof nutzen. Dies wiederum könnte die Verkehrssicherheit gefährden, da Staus und Ablenkungen das Unfallrisiko erhöhen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>

1018769	
<p>Inhalt</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Rettungswege</p> <p>Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei - Ich befürchte, dass die behinderte Zufahrt als Rettungsweg zu einer Rettungsstation in der Nähe ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. Im Falle eines medizinischen Notfalls könnte jede Verzögerung bei der Rettung schwerwiegende Konsequenzen haben und das Leben gefährden. Da dies in meiner Familie vorliegt und wir akute Notfälle mit Rettungs- /Notarzteinsatz auch in unserer Straße erlebt haben, die nur wegen der Nähe zur Rettungsstation und einer unbeeinträchtigten Verkehrslage glimpflich verlaufen sind, würde die geplante Nutzung der Zufahrtswege dies stark beeinträchtigen bzw. verhindern. Die Folgen wären unverantwortlich und unabsehbar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>
1018770	
<p>Inhalt</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Erhöhte, unnötige Kosten</p> <p>Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei - Ich befürchte, dass der Bau und Betrieb eines Recyclinghofes mit umfangreicher Infrastruktur, wie Steinzerkleinerung, Lärmschutzmauer und Verkehrsinfrastruktur, zu erhöhten Kosten führen würde. Diese Kosten würden von den Steuerzahlern getragen, und es ist fraglich, ob diese Investition in Anbetracht der negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaft gerechtfertigt ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>

1018771	
<p>Inhalt</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Wertminderung anliegender Immobilien & unabsehbarer, irreversibler Schaden an städtischer Ästhetik</p> <p>Bitte lesen Sie hierzu die angehängte PDF-Datei - Ich befürchte, dass die geplante massive 12 Meter hohe und 250 Meter lange Lärmschutzmauer nicht nur negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätte, sondern auch den Wert umliegender Immobilien mindern könnte. Eine Begründung wie eine Wertminderung der Anliegerimmobilien wäre „nicht zu erwarten“, halte ich für ebenso fragwürdig, da die Flutkatastrophe im Ahrtal ebenfalls unerwartbar war - dies ändert nichts daran, dass sie eingetreten ist. Potenzielle Käufer oder Mieter könnten abgeschreckt werden, wenn sie eine massive Mauer direkt vor ihren Fenstern sehen, was zu einem Rückgang der Nachfrage und letztendlich zu einem Wertverlust der Immobilien führen könnte.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID 1018759 verwiesen.</p>
1019047	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme</p> <p>zum Regionalplan OWL, Planung Industrie- und Gewerbegebiet Feldmark / Rietberg</p> <p>GT_Rie_GIB_019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit spreche ich mich gegen den Regionalplan OWL GT_Rie_GIB_019 aus.</p> <p>Begründung:</p> <p>Als Eigentümer der Flächen [anonymisiert] bin ich nicht gewillt die Flächen für das geplante interkommunale Gewerbegebiet Feldmark von der Stadt Rietberg zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Auch alle anderen Eigentümer der Flächen des geplanten GIB Feldmark sind nicht gewillt ihre Flächen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Willenserklärung wird der Stadt Rietberg in Kürze vorgelegt.

Eine Flächenverfügbarkeit für eine Bauleitplanung der Kommune ist dadurch nicht gegeben und eine Flächenverfügbarkeit kann für Feldmark nicht hergestellt werden. Die Möglichkeit den Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents zu decken hat die Kommune in anderen Siedlungsbereichen in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen.

Darüber hinaus möchte ich die Umweltauswirkungen erwähnen, die als erheblich eingeschätzt werden und eine vollständige Vermeidung empfiehlt.

(Anbei Auszug Umweltauswirkungen)

Aktuell ist die Vogelart Kiebitz zum Vogel des Jahres 2024 gekürt. Der Kiebitz ist in der Feldmark stark vertreten und hat dort sein zu Hause.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen würden klimarelevante Böden vernichtet. In Bezug auf die Eigenernährung der BRD würden nährhaltige Böden verbraucht.

Anwohner, Hofstellen wohnen und leben in der Feldmark seit Generationen und haben somit längere Rechte die angemessen zu berücksichtigen und schützenswert sind.

(Anbei Auszug Zeitungsartikel zur Ratssitzung der Stadt Rietberg vom 26.09.2023)

Anhänge



Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegeneitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegeneitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche



GT_Rie_GIB_019	
3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.02	Nachverante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs, Alternativen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (vgl. hierzu Kapitel 6 des Umweltberichts)
3.04	Hinweise für eine weitestgehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Plandebenen
4 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.	

voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichend Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1019643

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte 11-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag 5.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22).

Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum.

Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, haften durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges

des Prämonstratenserklöstlers Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfenn und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (AS.9 und Erläuterungskarte 11-1 Regionalplan Münsterland) (D6.O8 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Claarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklöster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1019643_Abb. 1]

Anhänge



1020541

Inhalt

Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung: [anonymisiert], mit 3,92 ha Nutzfläche. Da die oben aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen langfristig zur aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verpachtet sind, stehen die Flächen zum jetzigen sowie auch zu einem späteren Zeitpunkt als Flächen für die Wohnbauentwicklung oder die Erweiterung der Gewerbegebiete nicht zur Verfügung. Ich fordere Sie daher auf, die oben genannte Fläche aus Ihrer Regionalplanung OWL herauszunehmen und weiterhin als landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Löhner) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem

	<p>Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
--	--

1020047

Inhalt

Einleitung:

Seit einigen Jahren ist der Ausbau von Energietransportleitungen immer wieder in den Schlagzeilen, meist aufgrund von Zielkonflikten zwischen Siedlungsflächen und (Strom)Infrastrukturbedarfen. Der Naturschutz, der Schutz der Räume zur Erholung, der Freiraumschutz im Allgemeinen spielte bis dato eine untergeordnete Rolle, da der bisherige Ausbau vorrangig auf eine Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen zielte. In den kommenden Jahren jedoch, so ist es zu erwarten, wird sich die Erneuerung zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben und zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau (mit den dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen) so gestaltet wird, dass er den vom Regionalplan begründet gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widerspricht. Dazu empfehlen wir bei der Planung neuer Transportleitungen die Berücksichtigung der immer weniger werdenden, aber in ihrem Wert für die Bevölkerung außer Frage stehenden Freiflächen, der Lebensräume klimasensitiver Arten und den Einbezug alter Kraftwerksflächen bzw. bereits vorhandener Nebenanlagen in die neue Planung. neue Planung.

Konkretisierung und Erläuterung:

1 Berücksichtigung von Raumentwicklungen

Der Regionalplan

Entwurf schlägt - wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet - den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt. Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Denn auf diese Art und Weise ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden.

Ein Extrembeispiel:

Die vor wenigen Jahren vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion fertig gestellte Leitung Hesseln Gütersloh als Teilstück der Leitung Wehrendorf Gütersloh ist z.B. auf Basis einer dort schon vorhandenen Leitung und Planungen aus den 1960ziger Jahren bezüglich einer damals geplanten Leitung gebaut worden. Letztendlich geht der Leitungsbau in dieser Gegend auf das frühe 20. Jahrhundert zurück (ca. 1910), und sind die Leitungskapazitäten dem wachsenden Strombedarf entsprechend immer wieder vergrößert worden.

Aber auch der Raum ringsum hat sich entwickelt. Die Stadt Bielefeld ist gewachsen, ebenso die Gemeinden Steinhagen, Ummeln und Isselhorst. Seit dem Bau der A33 und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Anregungen werden seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 6 des Regionalplans OWL für die Planungsebene der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet. Im Übrigen wird auch auf die umfassenden inhaltlichen Prüfungsanforderungen der nachfolgenden Fachplanungsebenen verwiesen.

da mit einhergehender Industrieansiedlungen werden die Flächen langsam knapp. Die Landstriche Ströhen, Holtkamp, Hollen und Ebbesloh sind die einzigen noch zusammenhängenden Naturflächen in der Umgebung und wichtige Naherholungsorte, die die Lebensqualität der Menschen in den Siedlungen deutlich positiv beeinflussen. Auch gibt es hier noch einige Flächen für die Landwirtschaft, die damit den Bewohnern regionales Obst und Gemüse, Fleisch und Milch zur Verfügung stellt. Nicht zuletzt haben sich dank des Einsatzes des Naturschutzes auf vielen Flächen mittlerweile stark bedrohte Tierarten halten können bzw. sind sogar wieder neu zugewandert. Der Naturraum enthält viele herausragende Biotope, darunter auch die in den Biotopverbund aufgenommene Lichte Niederung, zusätzlich mehrere Naturschutzgebiete (Feuchtwiesen, Deterings Wiesen, Schunkenteich)

Die vorhandene Leitung zum Anlass zu nehmen, hier weitere Höchstspannungsleitungen zu genehmigen bzw. Amprion quasi zu ermuntern, die vorhandene Trasse für weiteren Leitungsbau + Nebengebäude zu nutzen, wäre nicht im Sinne der Bevölkerung der anliegenden Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Ähnliches mag an mehreren Orten zutreffen, wenn vielleicht auch nicht in dieser Radikalität.

Die benannte übliche Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen Transportleitungen (Verteilungsnetzen) sicherlich angebracht. Im Hinblick aber auf Transportleitungen, die den Raum OWL nur queren, und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden weiteren Energieinfrastruktur (Nebenanlagen) mit erheblichen Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist diese jedoch zu hinterfragen. Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen generell einer gesonderten Betrachtung, um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können.

Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzzielen abmildern. Gerade aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies aber dazu führen, dass weitflächig Natur und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können.

Eine Bündelung neuer Vorhaben von auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelten Trassen ist sicherlich sinnvoll.

Eine Bündelung von Projekten auf einer alten Trasse, entspricht dagegen nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz.

Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuvizieren auch wenn dieses einen erhöhten Genehmigungsaufwand mit sich zieht. Letztendlich wird diese aber erst dem raumplanerischen Anspruch des Regionalplans gerecht - letztendlich muss wirklich für viele Jahre im Voraus gedacht werden und muss gerade die Mangelware Freiraum geschützt werden.

Eine Bündelung neuer Transport Leitungen mit z.B. großer Straßeninfrastruktur wie bedeutende Bundesstraßen oder Autobahnen ist dagegen eher anzustreben, da es sich hier (mit Einschränkungen) eher nicht mehr um wertvolle Räume zur Erholung bzw. für den Naturschutz handelt.

2 Berücksichtigung des neuen Grundsatzes Klimasensitive Bereiche/Arten

Insofern der Regionalplan in sehr erfreulicher Weise den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen hat, sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden: Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel, in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von raumbedeutsamen Energieinfrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden, dieses gilt sowohl für Erdverkabelung (aufgrund der unterirdischen Wärmeentwicklung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur) als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden. Auch der Bedeutung des Wasserschutzes muss in der heutigen Zeit deutlich mehr Rechnung getragen werden und sollte in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

3 Einbezug von bereits versiegelten/stark vorbelasteten Flächen in die Trassenplanung

Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden - bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen. Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Ein Positivbeispiel ist z.B. hier die Nutzung der alten Kohleenergieflächen bei Ibbenbüren für den Bau eines Phasenschiebers. Damit wird hier Freiraum, hier insbesondere Agrarnutzflächen geschont und die bereits vorhandenen versiegelten Flächen einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Ein Negativbeispiel ist dagegen der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter

Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotope enthält (z.B. Lichte Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh Blankenhagen um eine deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.

Fazit:

Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen nicht nur die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf, sondern überlassen die Planungssteuerung letztendlich den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen, aber in Bezug auf eine vorausschauende Planung die Freiraumfunktionen für die Zukunft stark einschränken und so auch spätere Zielkonflikte erzeugen, die man hätte vermeiden könnten. Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, so sollte er die von ihm selbst gesteckten Raumziele daher nicht angesichts von Planungen aufgeben, sondern neben dem im LEP ohnehin schon hinreichend konkretisierten Siedlungsschutz auch die Natur und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges Kriterium bei der Planungen und Projektierung von Transportleitungen mit aufnehmen, um die weitere Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern.

1020281

Inhalt

für den Fall das eine Recyclinganlage/westoffhof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich die Gefahr, daß ich durch Schadstoffe, die durch Luft oder Wasserverunreinigung ins Wohngebiet und auch Stadtgebiet gelangt, unsere Gesundheit nachhaltig und massiv geschädigt wird. Des weiteren sehe ich eine erhebliche Zunahme des Lärms, der sich ebenfalls gesundheitsschädlich auswirkt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020182

Inhalt

Das Vorhaben wird von uns abgelehnt.

Würde hier ein Industriegebiet gebaut werden, ist es durchaus möglich, dass emittierende Stoffe ausgestoßen werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen für Mensch und Tier.

Durch ein Industriegebiet würde der Lebensraum vieler heimischer Tiere zerstört werden. Unter anderem gibt es hier den Kiebitz, der zum Vogel des Jahres 2024 gewählt wurde. Dieser Vogel gilt als stark gefährdet. Auch der Steinkauz ist hier ansässig und würde durch die geplante Industrie vertrieben werden. Aber auch andere Tiere, wie Rehe oder unzählige Insektenarten verlieren dadurch ihren Lebensraum. Offene Naturflächen müssen geschützt werden, denn sie sind ein natürlicher CO₂-Speicher. Eine Versiegelung bedeutet die Verhinderung der Speichermöglichkeiten des Klimagases.

In Anbetracht der Klimaveränderung und der negativen Folgen, die alle Menschen in ihrem persönlichen Erfahrungsumfeld registrieren können, kommt es auf jeden Quadratkilometer unversiegelten Boden an!

Die Agenda 211 verbietet die Verschwendung von naturnahen Flächen. Die Stadt Rietberg ist Teil der lokalen Agenda 212. Sie wurde als verbindliche Orientierungsgrundlage für die Rietberger Stadtpolitik festgelegt. Die Umwandlung naturnaher Flächen in Gewerbe- oder Industriegebiete ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.

Wir sind bereits vorbelastet durch die naheliegende B64 im Norden und die Geruchsbelästigungen von dem bereits bestehenden Gewerbegebiet im Nord-Westen. Auch der Lärmpegel ist enorm, da es hier keine Schallschutzmaßnahmen gibt. Weitere Belastungen gehen entgegen unserer körperlichen Unversehrtheit.

Wir als Anwohner haben längere Rechte, denn unsere Häuser waren vor dem Industriegebiet hier. Diese sind angemessen zu berücksichtigen. Die Angrenzungen an ein Industriegebiet würde u.a. den Wert unserer Häuser senken. Meine Großeltern und Urgroßeltern haben hier bereits gewohnt. Und unsere Kinder lieben es hier in der Natur zu spielen und Tiere zu beobachten. Wir können nicht zulassen, dass dies alles verloren geht.

Der Umweltschutz und die Interessen der Bürger müssen unbedingt angehört werden. All unsere Punkte sollten ein Industriegebiet an dem Standort Feldmark ausschließen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass</p>
--	---

	<p>nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1018828</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit nehmen wir Stellung zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes an der Langenberger Straße und dem Graswinkel in Mastholte. Wir sind Bewohner der Langenberger Straße und stellen mit Erschrecken fest, dass weitere Flächen für das Gewerbegebiet geplant werden. Damit sollen weitere Flächen im Außenbereich von Mastholte versiegelt werden. Den Landwirten die Flächen genommen werden und den Tieren der Lebensraum. Zudem wird unser Lebensraum, der ein Wohn-Mischgebiet ist, immer weiter durch Gewerbebetriebe eingeschränkt. Der Lärm und das Verkehrsaufkommen sind bereits stark angestiegen. Es wurden in den letzten Jahren durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Löhner II und derzeit durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Löhner III bereits rund 90.000 Quadratmeter Fläche als Gewerbefläche eingeplant. Daher können wir weitere geplante Gewerbeflächen nicht gutheißen. Wir haben gerade erst die Folgen eines Starkregens im nahegelegenen Oelde und Herzebrock erfahren müssen. Und diese Ereignisse werden nicht weniger, sondern durch den Klimawandel immer häufiger. Durch weitere Versiegelung werden immer mehr Hochwasserschäden initiiert. Die Langenberger Straße ist als Kreisstraße unseres Erachtens infrastrukturell nicht für weitere Gewerbeflächen geeignet. Da gibt es bessere Anbindungen an Bundesstraßen und zu den Autobahnen A 2, A 44 und A 33. LKW rollen auf dem Weg zu den Bundesstraßen durch den Ort und über kleine Zufahrtstraßen. Das kann doch nicht die Zukunft eines Gewerbegebietes sein Zudem liegt die Langenberger Straße an einem früheren Moorgebiet in dem immer noch so einige Kibitze, die vom Aussterben bedroht sind, brüten. Der Kibitz wurde gerade zum Vogel des Jahres ernannt. Es wäre sehr schade, wenn er durch geplante Gewerbegebiete ausgelöscht werden würde. Wir bitten Sie, die geplante Regionalplanänderung zu überdenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Lärmimmissionen, Verkehrsführung, Klima, Starkregen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde</p>

	<p>weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1020743	
<p>Inhalt</p> <p>Eine allgemeine Verschlechterung der Verkehrssituation auf der Rottwiese und dem Pulverdamm ist ja wohl nicht von der Hand zu weisen. Durch große LKW und Trecker mit Anhänger, die den Geräuschpegel extrem in die Höhe steigen lassen und zu Staus führen werden. Bürger, die jetzt die Rottwiese nutzen, werden den Pulverdamm für sich entdecken, lieber Slalom fahren als hinter großen LKW hängen!!! Sporadische Lautstärkemessungen sind nicht ausreichend, um das tägliche Verkehrsaufkommen und den Lärm, dem die Anwohner ausgesetzt sind abzubilden. Ganz zu schweigen von der höheren Unfallgefahr durch den steigenden Verkehr.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Verkehrsführung, Schwerlastverkehr, Lärmimmissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>

1017906

Inhalt

mein Name ist [anonymisiert] und ich wohne mit meiner Familie in dem Bereich, in dem die Stadt Rietberg ein ca. 60ha großes Industriegebiet plant.

Wir würden mit unserem Haus zu den von Industriehallen "umzingelten" Bewohnern gehören. Deshalb schreibe ich Ihnen heute, in der Hoffnung, daß Sie diese Zeilen lesen und Sie und Ihre zuständige Behörde dies in Ihre Entscheidung mit einfließen lassen.

Unsere Straße, [anonymisiert], liegt lt. Planung mitten drin. Neben, vor und hinter uns, soll Großindustrie angesiedelt werden.

Jetzt haben wir weite Ackerflächen und einen Bach hier. Viele Tier- und Vogelarten - wie Habichte, Falken, Kauz, Kiebitz, und Rehe - können die Kinder und wir täglich beobachten.

Diese Natur würde unwiederbringlich zerstört werden. In einem Umweltbericht der Bezirksregierung, wurde schon das Fazit geschlossen, daß die Umweltauswirkungen erheblich seien.

Weiterhin kann niemand sagen, welche Art Industrie hier hinziehen würde. Das heißt, es könnten emittierende Betriebe sein, von denen unmittelbare Luftverschmutzung ausgehen könnte. Ebenso von eventueller, auch nächtlicher, Lärmbelästigung. Eine menschliche Katastrophe für unsere Familien.

Große Flächen Ackerland stehen vor einer Bodenversiegelung. Versiegelter Boden nimmt kein Wasser mehr auf und trägt zur Erderwärmung bei. Die CO2 Bindung ist eine der Grundfunktionen von Naturböden.

Der Klimawandel/Klimaerwärmung ist das seit Monaten beherrschende Thema für die Bevölkerung. Außerdem engagiert sich die Stadt Rietberg in vielen Bereichen für den Klimaschutz.

Unter anderem werden oder wurden unter der Prämisse "Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2022" der städtische Fuhrpark auf Elektro Fahrzeuge umgestellt. Weitere Schwerpunkte liegen u. a. bei den Themen "Wohnen & Nachhaltige Quartiere", Globale Verantwortung & Eine Welt" sowie "Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben" (Quelle: <https://www.rietberg.delrathausklimaschutz-energie.html>)

Diese Ziele würde die Stadt Rietberg mit dem Bau eines großen Industrieparks ad absurdum führen. Um den Klimaschutz in Kitas und Schulen voranzubringen, werden in Kooperation mit Stadt und pädagogischen Einrichtungen, Aktionen und Projekttagge gestartet. Das Ziel ist es, Umwelt- und Klimaschutz an die junge Generation heranzutragen. In dem geplanten Industriegebiet, wohnen Familien mit Kindern, die dann in Schule und Kindergarten etwas über Umweltschutz lernen, während vor ihren Nasen Hallen gebaut und Natur zerstört würde.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges

überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene Schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden

muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018279

Inhalt

Nein zum Industriegebiet in der Feldmark Rietberg

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges

überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist

	<p>auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
1020691	
<p>Inhalt</p> <p>ich bin in Rietberg am Wulfhorstweg auf dem landwirtschaftlichen Betrieb meiner Eltern geboren und aufgewachsen und habe vor über 20 Jahren den Betrieb meiner Eltern übernommen. Nun babe ich mit Schrecken erfahren, dass die Stadt Rietberg in der Bauerschaft, Wulfhorst“, hier auch als Feldmark bezeichnet ein Interkommunales Gewerbegebiet plant.</p> <p>Ich frage mich, wo bleibt da die Landwirtschaft Es kann doch nicht richtig sein, dass immer mehr landwirtschaftliche Flächen als Gewerbegebiet umfunktioniert werden. Jede Partei und jeder Einzelhandel sprechen davon, wie wichtig es ist, dass alles regional ist. Wie soli Regionalität gewährleistet werden, -wenn landwirtschaftliche Flächen in dem Maße vernichtet werden und die Wege immer länger werden. Die Wulfhorst war immer ein wunderschöner Teil Rietbergs bedingt durch seinen landwirtschaftlichen Charakter.</p> <p>Ich möchte Sie ernsthaft bitten, diese Gegend nicht durch ein Gewerbegebiet zu zerstören und dadurch auch das Höfesterben weiter voran zu treiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

flächen sparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Nähe zur Hofbebauung, Regionalität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Landwirtschaft). Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

	<p>Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>1019449</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin [anonymisiert] in Rietberg aufgewachsen (Feldmark). Auch noch heute bin ich zusammen mit meinen beiden Kindern und meinem Mann mehrmals in der Woche dort. Natürlich auch wegen meiner Familie aber auch um dort die Landschaft und die Ruhe zu genießen!</p> <p>Wenn Sie einmal dort in der Gegend ein bisschen mit dem Rad fahren oder spazieren gehen, werden Sie das schnell zu schätzen wissen.</p> <p>Selbst tagsüber laufen ein ständiges Tier (Rehe, Hasen, Kaninchen, Fasane, Eichhörnchen, Fuchs, Nutria...) über den Weg.</p> <p>So etwas verstehen wir als Naherholungsgebiet.</p> <p>Wenn jetzt dort (Feldmark) ein Gewerbe oder Industrie Gebiet entstehen würde, ändert sich, dass alles grundlegend und drastisch. Es gäbe viel mehr Verkehr, Lärmbelästigung und andere Umweltbelastungen.</p> <p>Ich habe meine Kindheit "auf dem Lande" sehr genossen. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, als die Rietberger Möbelwerke entstanden sind...</p> <p>Es ist damals alles sehr viel unruiger und lauter geworden.</p> <p>Das jetzige Vorhaben wäre mit Sicherheit noch ein weitaus größerer Einschnitt. Außerdem fragen wir uns, wo die ganzen Ausgleichsflächen in Rietberg entstehen</p> <p>Es wird in Rietberg gebaut ohne Ende damit sich die Stadt weiter entwickelt... ABER wo sind im Gegenzug die ganzen Bäume, die dafür</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

gepflanzt werden müssten Das scheint nur in der Theorie so zu sein... Als wir gebaut haben mussten wir etliche Auflagen einhalten (was der Umwelt zur Liebe natürlich sinnvoll ist), aber für die Stadt und deren Vorhaben scheint es immer Mittel und Wege zu geben.

Aus unserer Sicht wäre es viel sinnvoller so weit draußen Ausgleichsfächen zu schaffen auf den Ackerflächen, die der Stadt bereits gehören.

Wenn die Natur immer weiter verdrängt wird, ist es logisch, das die Luft nicht besser wird... gleichzeitig möchte Rietberg aber eine Klimakommune sein. Es müssen alle Häuser in der neuen Klimasiedlung (an der Wiedenbrücker Str. / Emsaue) den höchsten Standards entsprechen und das Klima ist ja sooooo wichtig... und jetzt sollen ein paar Kilometer weiter neue Gebiete mit Firmen entstehen, die dafür die Umwelt wieder mehr belasten.

Rietberg müsste sich entscheiden was sie wollen.

Außerdem war beispielsweise schon einmal das Thema Windrad sehr hoch im Kurs. Da hieß es, dass es schwierig werden könnte, weil ja so tolle seltene Vögel (u.a. Bussarde) hier leben würden. Für ein Gewerbe oder Industriegebiet spielt das ja dann wohl noch eine größere Rolle, da das ja nicht unbedingt einen so umweltfreundlichen Zweck erfüllen sollte wie ein Windrad!

Offensichtlich steht hier bei einigen Leuten nicht die Klimafreundlichkeit, wie immer dargestellt, sonder ganz klar die Gewerbesteuer im Vordergrund.

Aus den aufgezählten Gründen sind mein Mann Thorsten Austermann und ich definitiv gegen die Entstehung eines neuen Gewerbe- oder Industriegebietes!

Wir bitten um Ihr Verständnis und eine wohlwollende Prüfund dieser Angelegenheit. Es geht für die Anwohner und Andere um sehr viel Lebensqualität.

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der

planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1018877

Inhalt

ergänzend zu unserem Einspruch vom März 2021 möchten wir noch folgende Bedenken äußern. Wir wohnen am [anonymisiert] in Halle/Künsebeck und somit in unmittelbarer Nähe zum Künsebecker Weg. Wir sind schon jetzt von dem Gewerbegebiet östlich des Künsebecker Wegs, nicht nur durch vermehrten LKW Verkehr betroffen, sondern es ist inzwischen auch selbstverständlich für die Firmen, ihr Gelände auch nachts taghell zu beleuchten. Für Menschen und Tiere sind solche hellen, blendenden Lichtquellen störend und schädlich. Durch die LKW der Firma Röckert kommt es zusätzlich zu den normalen Arbeitszeiten, auch nachts und am Wochenende, besonders auch an Sonn- und Feiertagen, zu einer Lärmbelästigung durch die Kühler der LKW.

Wir befürchten, dass durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets dem Lärm und Lichtemission, sowie der Verkehr weiter zunehmen wird, was unsere Lebensqualität deutlich verschlechtern würde. Falls die Firma Röckert, die schon jetzt unter Platzmangel leidet, mit einer Erweiterung auf der anderen Seite des Künsebecker Wegs noch näher an die Wohnbebauung kommen würde, würden die Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt.

Außerdem ist der biologisch bewirtschaftete Acker in dem entsprechenden Bereich, Lebensraum für geschützte, auf der Roten Liste stehenden Tierarten wie Rebhühner und Feldlerche. Bilder von den seit Jahren ansässigen Rebhühnern könnten wir, oder ein bekannter Haller Ornithologe, ihnen gerne zukommen lassen.

Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig diesen Lebensraum zu erhalten und eher noch zu erweitern als zuzubauen und dadurch unwiderbringlich zu zerstören.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 518) verwiesen.

Die in der Stellungnahme zusätzlich genannten Belange (Licht- und Lärmemissionen, Lebensqualität, Arten- und Naturschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020039

Inhalt

1. Besonders dichte Versiegelung der Fläche in Hinblick auf Starkregenereignisse
Für herkömmliche gewerbliche Flächen mag eine Versiegelung mit Pflaster oder herkömmlichem Asphalt ausreichend sein, jedoch erfordert ein Recyclinghof eine besonders strenge und dichte Versiegelung, um das Ausbreiten von Schadstoffen in den Boden und die Umwelt zu verhindern.
Während Starkregenereignissen, wie dem Unwetter am 12. September 2023, wird sich das Wasser auf der vollständig versiegelten Oberfläche ansammeln. Es besteht die Gefahr, dass es sich mit den dort gelagerten Abfällen und Schutt vermengt und potenziell schädliche Substanzen herauslöst. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie und wohin das Regenwasser abgeleitet wird. Wer oder was garantiert, dass die Ems nicht durch belastetes Wasser verschmutzt wird und die natürliche Umgebung keinen Schaden nimmt
2. Besonders dichte Versiegelung der Fläche in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

(Torflinsen etc.)

Der Boden im Gebiet Rietbergs ist reich an Torflinsen. Beim Bau des Schulzentrums mussten zahlreiche Stahlbetonpfähle in den Boden getrieben werden, um zu verhindern, dass die Torflinsen das Fundament zu Wackelputting machen würden (siehe Beitrag der Stadt Rietberg vom 17. Juni 2021 auf Facebook). Ein feuchter Boden, der mit Torflinsen durchsetzt ist, besitzt keine dauerhafte Stabilität, die gewährleistet, dass er über die Jahre hinweg so dicht versiegelt bleibt, dass keine Risse entstehen. Solche Risse könnten im Laufe der Zeit das Austreten potenzieller Schadstoffe ermöglichen, insbesondere bei den bereits erwähnten Starkregenereignissen.

Dieser Prozess könnte so lange unbemerkt bleiben, dass der dadurch verursachte Schaden für die Umwelt, den Boden und die Ems irreparabel wird.

3. Besonders dichte Versiegelung der Fläche in Hinblick auf möglichen Rückbau
Wenn sämtliche geplanten Recyclinghöfe und Entsorgungsunternehmen, einschließlich jener im Stadtteil Mastholte, in Rietberg realisiert werden, ergäbe dies bei einer Einwohnerzahl von nur 30.000 Einwohnern insgesamt fünf Recyclinghöfe. Laut Bürgermeister Andreas Sunder wird der Markt letztendlich darüber entscheiden, ob es eine Überkapazität gibt oder nicht. Sollte der Markt tatsächlich regulieren und beispielsweise das geplante Entsorgungsunternehmen an der Rottwiese scheitern, würde die bereits dicht versiegelte Fläche, die möglicherweise mit Schadstoffen belastet ist, rückgebaut werden müssen. Dies ist aufgrund der Größe der Fläche und der erheblichen Menge an Beton, die für die Versiegelung verwendet wurde, sowohl handwerklich als auch finanziell weder realisierbar noch tragbar.

4. Standort des Gewerbegebiets in Hinblick auf bedrohte Tierarten

Im Gebiet der Rottwiese sind viele Kiebitze zu beobachten, die dort leben und nisten. Der Kiebitz zählt heute zu den bedrohten Tierarten, da seine Bruthabitate im Grünland unter anderem durch Trockenlegung zerstört wurden. Die geplante Umwandlung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Gewerbegebiet könnte auch hier potenzielle Brutflächen für diese gefährdete Tierart beeinträchtigen oder zerstören. Es ist wichtig, eine umfassende Untersuchung des Gebiets durchzuführen, um festzustellen, welche weiteren bedrohten Tierarten in der Region leben und wie deren Lebensräume von den geplanten Veränderungen betroffen sein könnten. Solche Untersuchungen sollten eine Grundlage für den Schutz und die Erhaltung der Tierwelt in der Region bilden.

5. Standort des Gewerbegebiets in Hinblick auf Klimakonzept der Stadt Rietberg
Gemäß dem Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Rietberg aus dem Jahr 2020 befindet sich die Fläche des geplanten Gewerbegebiets in der Kategorie Zone 3: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume. Die geplante Versiegelung dieser Fläche hat Auswirkungen auf die im Konzept beschriebene nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion. Aufgrund seiner westlichen Lage zur Kernstadt ist anzunehmen, dass diese Fläche auch dazu beiträgt, einen thermischen Ausgleich für die warme oder heiße Innenstadt zu schaffen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

Die Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet und die damit verbundene Versiegelung schließt diese Möglichkeit für immer aus. Diese Überlegungen unterstreichen die Bedeutung einer umfassenden Prüfung der ökologischen und klimatischen Auswirkungen von Bauprojekten, insbesondere in Bezug auf die Stadtentwicklung und die Schaffung stadtklimarelevanter Grün- und Freiräume. Es ist wichtig, solche Aspekte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um langfristig eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt wichtiger ökologischer Funktionen zu gewährleisten.

6. Standort des Gewerbegebiets in Hinblick auf Hochwasser

Die Lage des geplanten Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zur Ems und zu ausgewiesenen hochwassergefährdeten Flächen wirft wichtige Fragen zur Hochwassersicherheit auf. Die Wirksamkeit des geplanten Regenrückhaltebeckens bei kommenden Starkregen- und Hochwasserereignissen ist von großer Bedeutung.

Es ist entscheidend, dass das Regenrückhaltebecken so gestaltet und dimensioniert ist, dass es auch den zukünftigen Anforderungen standhält und eine Überflutung verhindert. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Wasser aus der versiegelten Fläche des Gewerbegebiets ordnungsgemäß in das Becken geleitet wird und nicht unkontrolliert in die Ems abfließt. Eine unkontrollierte Entwässerung könnte zu Hochwassergefahren

führen, die nicht nur das geplante Gewerbegebiet, sondern auch benachbarte Gemeinden wie Rheda-Wiedenbrück betreffen könnten.

Die Planung, Dimensionierung und Umsetzung des Regenrückhaltebeckens sollte daher sorgfältig und unter Berücksichtigung möglicher zukünftiger Hochwasserszenarien erfolgen. Um die Sicherheit und den Schutz der umliegenden Gemeinden und Umwelt zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Ingenieur- und Umweltauflagen strikt eingehalten werden. Eine transparente Überprüfung und regelmäßige Wartung des Beckens sind ebenfalls unerlässlich, um sicherzustellen, dass es seine Funktion im Fall eines Hochwasserereignisses erfüllen kann.

7. Standort des Recyclinghofs in Hinblick auf Brandgefahr und Windrichtung

Brände sind zu einer regelmäßigen Erscheinung auf Recyclinghöfen geworden, nicht zuletzt aufgrund unsachgemäß entsorgter Batterien und Akkus. Dieser Umstand wird auch von der Stadt Rietberg in einem Beitrag auf Facebook und Instagram vom 13. September 2023 betont, in dem dazu aufgerufen wird, defekte Elektrogeräte und deren Batterien/Akkus ordnungsgemäß zu entsorgen, da von ihnen stets eine Brandgefahr ausgeht.

Das geplante Entsorgungsunternehmen im Gewerbegebiet wird voraussichtlich nicht nur Bauschutt und andere Abfälle behandeln, sondern auch Kunststoffe, Styropor und ähnliche Materialien lagern oder verarbeiten.

Im Falle eines Brandes dieser Materialien können gesundheitsschädliche Rauchgase entstehen. Das geplante Gewerbegebiet, einschließlich des Recyclinghofs, liegt westlich der Stadt und somit in der Hauptwindrichtung zur Kernstadt, den Wohngebieten und sogar dem Kindergarten. Es ist wichtig anzumerken, dass selbst bei

Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bränden, bei denen keine explizit giftigen Gase freigesetzt werden, die von normalen Brandgasen ausgehende Gefahr nicht zu unterschätzen ist. Aus diesem Grund werden die Bewohner in solchen Situationen gebeten, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

8. Standort des Recyclinghofs in Hinblick auf Schall

8.1 Die vorliegende Schallgutachten scheint eventuell nicht alle Aspekte der Schallentwicklung vollständig zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass regelmäßige und unangenehm laute Lärmspitzen durch längere Ruhephasen flachgerechnet werden, um den erwarteten Lärm in den gesetzlichen Normbereich zu bringen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass das Schallgutachten alle relevanten Schallquellen und -muster, einschließlich unregelmäßiger Lärmspitzen, angemessen berücksichtigt und bewertet und sich nicht nur auf technische Werte der genutzten Maschinen stützt.

8.2 Bürgermeister Andreas Sunder äußerte in einem Interview im Jahr 2017, dass im Gewerbegebiet Bokeler Straße keine Betriebe angesiedelt werden sollen, die nicht umgebungsverträglich sind und keine Belastung für die Bürger darstellen. Die Frage, wie ein Bauschutt verarbeitendes Unternehmen mit Betriebszeiten bis 20 Uhr als umgebungsverträglich angesehen werden kann, ist eine wichtige und berechtigte Frage. Die Umweltverträglichkeit solcher Unternehmen sollte anhand einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen, Arbeitszeiten und anderen relevanten Faktoren bewertet werden. Es ist notwendig, sicherzustellen, dass die Interessen der Anwohner und die Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden.

8.3 Die beantragten Arbeitszeiten der Firma Kathöfer erstrecken sich bis 20 Uhr, wobei Unternehmen generell ihre Arbeitszeiten ändern und anpassen können. Bis 22 Uhr gilt rechtlich immer noch als Tagzeit, und die damit verbundenen Arbeiten und die entsprechende Geräusentwicklung fallen innerhalb der vom Bürgermeister immer wieder betonten gesetzlichen Richtwerte zur Geräuschemission. Die Sorge, dass dies in Zukunft auch für den Recyclinghof gelten könnte, ist berechtigt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass eine solche Planung weiterhin als umgebungsverträglich angesehen wird und die Belange der Anwohner angemessen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit einer Schallbelastung bis 22 Uhr sollte sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie mit den Interessen der Gemeinschaft und den geltenden Umweltschutzrichtlinien vereinbar ist.

9. Standort des Recyclinghofs in Hinblick auf Lage in einem Gewerbegebiet

Gemäß einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Münster aus dem Jahr 2009 gehört ein Entsorgungsunternehmen in der Regel in ein Industriegebiet und nicht in ein Gewerbegebiet. In Rietberg scheint dies jedoch anders gehandhabt zu werden. Diese Abweichung wirft die Frage auf, wie ein solches Unternehmen trotz dieser Einordnung als umgebungsverträglich angesehen werden kann.

Es ist von großer Bedeutung sicherzustellen, dass die Umgebungs- und Umweltverträglichkeit, insbesondere angesichts der Nähe zur Ems, durch umfassende

<p>Gutachten und Untersuchungen belegt wird. Es darf keine Planung und Umsetzung erfolgen, die hart an der Grenze der gesetzlichen Vorgaben liegt. Eine transparente Bewertung der Umweltauswirkungen und die Einhaltung relevanter Vorschriften sind unabdingbar, um sicherzustellen, dass die Interessen der Umwelt und der Gemeinschaft geschützt werden.</p> <p>10. Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte</p> <p>Es ist verständlich, dass der Bürgermeister bei der Infoveranstaltung die Einhaltung gesetzlicher Richtwerte betont hat, da die Einhaltung geltender Gesetze und Normen eine grundlegende Erwartung ist. Dennoch hat die übermäßige Betonung dieses Aspekts dazu geführt, dass die Frage aufkommt, ob möglicherweise alles so knapp innerhalb der gesetzlichen Vorgaben genehmigt wird, dass es wichtig ist, die Einhaltung so stark zu betonen. Es ist von großer Bedeutung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Grenzwerte und gesetzlichen Bestimmungen in der Tat gewährleistet wird. Die Bürger haben das Recht auf transparente Kontrollen und eine unabhängige Überwachung, um sicherzustellen, dass die Umweltauswirkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine effektive Kontrolle und regelmäßige Überprüfungen sind entscheidend, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Planungsprozess und die Einhaltung der Umweltauflagen aufrechtzuerhalten. Hoffnungen, dass Bürger nach der Umsetzung von Projekten nichts mehr unternehmen werden, sollten nicht die Grundlage für Entscheidungen sein, die die Lebensqualität und die Umwelt betreffen.</p>	
1020832	
Inhalt	Abwägung
<p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er</p>

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben. Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.
- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich! Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende

für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36

Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum

Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar

2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

(Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet „Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein

Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt. In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der »Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine edle- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die

bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verluhrenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinflüsse - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit.

Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

<p>Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1018376</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p>

den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

[1018376_Abb. 1]

bezugnehmend auf meine Stellungnahmen zum Regionalplan Detmold unter den Nummern

ID 8018 und ID 8019 sowie

ID 8570 und ID 8571

bitte ich um Ergänzung in bezug auf das Überschwemmungsgebiet des Axtbaches in Clarholz / Möhler/ Herzebrock. Nach den verheerenden Überflutungen vom September müssen die bestehenden Überschwemmungsgrenzen korrigiert und erweitert werden. Ein Foto von Michael Rüther (Screenshot) sowie ein Film unter <https://youtu.be/Sul2Uyji1g> von Claudius Henzel per Drohne zeigt das ganze Ausmaß der Überschwemmungen.

Dass in genau diesem Überschwemmungsbereich (auf dem Screenshot links) immer noch an dem Bau einer B64n in Dammlage festgehalten wird, ist nicht nachvollziehbar.

Forderung: Die bestehenden Überschwemmungsgrenzen sind zu erweitern und zu korrigieren.

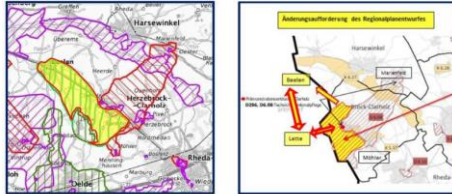
[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial und einen weiteren Anhang des Regierungsbezirks Münster über Letten und Beelen, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Anhänge

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.



1019512

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist
Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

<p>Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>- - Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen. Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.</p> <p>- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!</p> <p>Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.</p> <p>3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw.</p>	<p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von Immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen</p>
---	--

Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu. Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt

werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln. Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand

herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten

Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1020283

Inhalt

für den Fall das eine Recyclinganlage/Wertstoffhof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich die Gefahr, daß ich durch Schadstoffe, die durch Luft oder Wasserverunreinigung ins Wohngebiet und auch Stadtgebiet gelangt, unsere Gesundheit nachhaltig und massiv geschädigt wird. Des weiteren sehe ich eine erhebliche Zunahme des Lärms, der sich ebenfalls gesundheitsschädlich auswirkt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019999

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte 11-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beeten in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum.

Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklsters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfenn und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte 11-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme In den Regionalplan.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

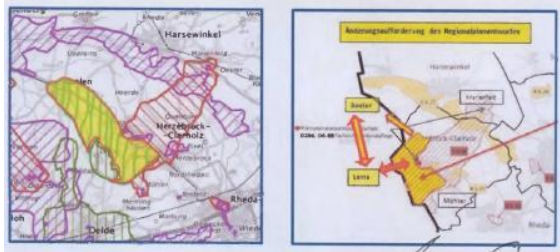
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

[1020049_Abb. 1]

Anhänge



1020664

Inhalt

ich möchte, dass das in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet stark beeinträchtigen würden.

Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der

gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.

[1020659_Abb. 1]

Anhänge

Abwägung

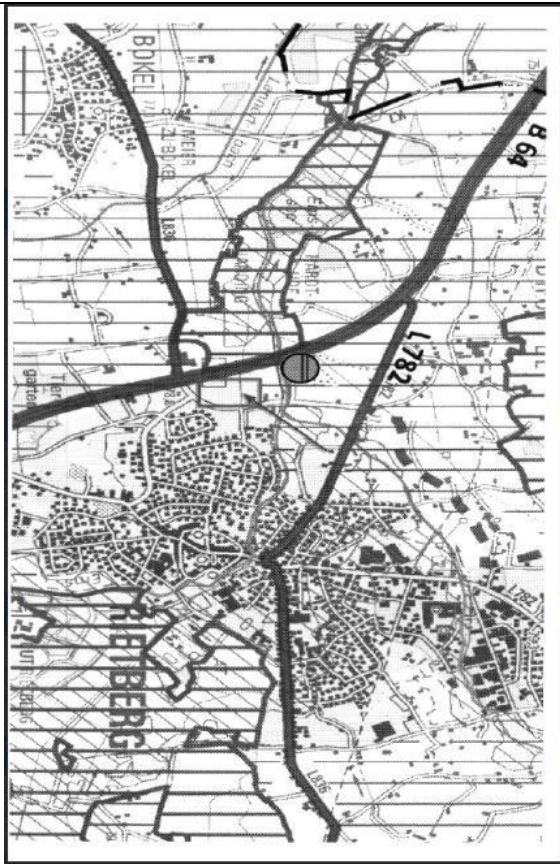
Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation



erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplangentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019467

Inhalt

1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll nach wie vor das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße erweitert werden können. Hier gibt es Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität. Der Schutz des Bodens muss gewährleistet sein! Er dient als CO₂-Senke und ist Grundlage zur Nahrungsmittelerzeugung. Wird er zugebaut, kann er seine Funktionen nicht erfüllen. Dadurch werden Klima- und Umweltprobleme nicht gelöst! Außerdem gibt es bereits viel zu viel versiegelte Fläche, die für landwirtschaftliche Zwecke nicht zur Verfügung steht. Außerdem kann versiegelte Fläche keine überschüssigen Hochwassermengen /Starkregenereignisse aufnehmen. Dass diese vermehrt kommen ist im Zuge des Klimawandels zu erwarten. Außerdem würde hier der Landschaftsschutz konterkariert. Die Erweiterung dieses Industriegebietes lehne ich ab.

2. Für das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung) im Bereich Oelde/Herzebrock-Clarholz/Rheda-Wiedenbrück gilt das Gleiche wie unter Punkt 1.

3. Nach wie vor fehlt in diesem Entwurf die Ausweitung des Kulturlandschaftsbereiches in Clarholz. Begründung und Erläuterung beiliegend.

4. Die Axtbachaue (Herzebrock-Clarholz) ist Überschwemmungsgebiet und hat als solches eine große Bedeutung im Hochwasserfall. Das letzte Starkregenereignis aus September hat gezeigt, dass hierbei die eingezeichneten Grenzen des Überschwemmungsgebietes weit überschritten worden sind! Da wir aufgrund des Klimawandels damit rechnen müssen, dass solche Ereignisse immer wieder stattfinden werden, muss das Überschwemmungsgebiet im Regionalplan auf eine realistische Größe ausgeweitet werden!

Dieses erweiterte Überschwemmungsgebiet ist unbedingt von Bebauung jeder Art freizuhalten, da sonst vermehrt Schäden an Umwelt, landwirtschaftlichen Flächen und auch an bestehender Siedlungsbebauung zu erwarten sind! Folgeschäden sind mit immensen Kosten verbunden. Daher beantrage ich die Ausweitung dieses Überschwemmungsgebietes!

Wir Bürger erwarten, dass die Planungen mit Rücksicht auf unseren Lebensraum und mit Augenmaß erfolgen - nach den Grundsätzen, die Sie selbst aufgestellt haben! Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster- Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu Punkt 1 und 2:

Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden können. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegen die Standorte der GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6

nördlicher Richtung Kernmünsterland

Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. 1019467_Abb. 1]

Anhänge



(Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanelntwurfs hingewiesen.

[<p>Zu Punkt 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Punkt 4:</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
1017409	
<p>Inhalt</p> <p>In der vorstehenden Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds Frau [anonymisiert], [anonymisiert]. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden.</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 12 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Sämtliche Flächen sind aktuell verpachtet und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

werden aktiv bewirtschaftet. Von den Festsetzungen des Regionalplans ist vorliegend im besonderem Maße die Fläche [anonymisiert] betroffen. Diese Fläche hat eine Größe von 2,69 ha und ist komplett als Bereich zum Schutz der Natur, als Überschwemmungsbereich sowie als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Diese Festsetzungen sind für unser Mitglied in keiner Weise akzeptabel. Die Einnahmen aus der Verpachtung stellen für unser Mitglied die Haupteinkunftsquelle dar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche Fläche nicht für die Ausweisung als Naturschutzgebiet zur Verfügung steht. Sollte eine solche im Rahmen von Drittgesetzgebung zum Zuge kommen, so wird sich unser Mitglied hiergegen nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen. Eine Ausweisung der Fläche als BSN-Fläche mit einer im Rahmen der Drittgesetzgebung zu befürchtenden Ausweisung als Naturschutzgebiet würde für den Betrieb unseres Mitglieds erhebliche Umsatzeinbußen zeitigen. Im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung hätte dies zur Folge, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger künftig nur noch in Ausnahmefällen und auf Antrag erfolgen könnte. Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet bereits entsprechende Vorgaben. Hierdurch wäre eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum geschaffen und damit einhergehend, eine massive Einbuße der Tragfähigkeit des Ackerbodens. Schon durch die Festsetzungen im Rahmen der Planung kommt es zu einer konkreten Wertminderung der Eigentumsfläche unseres Mitglieds. Hierdurch tritt eine Herabsetzung des Verkehrswertes des Grund und Bodens ein. Zudem ist fraglich, ob die Ackerfläche weiterhin zu dem aktuell erzielten Pachtpreis weiter verpachtet werden kann. Jedenfalls für den Fall der Ausweisung als Naturschutzgebiet kann dies wohl ausgeschlossen werden. Es kann im Übrigen auch nicht nachvollzogen werden, dass vorhandene landwirtschaftliche Flächen als BSN-Flächen kartiert werden, da hierdurch ein bereits eingetretener Flächenfraß noch intensiviert wird. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und soll gerade zur heutigen Zeit den Markt mit regionalen Produkten versorgen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Bestellung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Hierbei ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger in sinnvollem Maße unerlässlich. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur ist nur dann zu erreichen, wenn jedem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Betrieb wirtschaftlich erfolgreich zu führen. Es ist daher sicherzustellen, dass landwirtschaftlicher Boden in seinem Bestand geschützt wird. Ebenso darf die Ausweisung der betroffenen Fläche als Überschwemmungsgebiet nicht bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Fläche bisher nie überschwemmt war. Wir geben insoweit zu bedenken, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsgebiete zugrundeliegenden Kartierungen offenbar ungenau bzw. nicht korrekt sind und die zugrundeliegenden Höhenparameter von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie abweichen. Des Weiteren ist die Fläche unseres Mitglieds im Rahmen der planerischen Festsetzungen als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant worden. Hieraus ergibt sich

Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

<p>eine weitere Einschränkung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine parallele Nutzung von Flächen durch aktive Landwirtschaft und Freizeitliche Erholung stellt sich grundsätzlich als problematisch dar. Dies allein schon aufgrund der Gefahrenquelle welche von dem Betrieb schwerer Landmaschinen für Erholungsuchende ausgeht. Unser Mitglied ist nicht bereit derlei Eingriffe in das geschützte Eigentum zu dulden. Wir haben sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Festsetzungen zurückzuführen, bzw. bestehende Festsetzungen aufzuheben und die gegenständliche Fläche unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.</p>	<p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1020263</p>	
<p>Inhalt</p> <p>für den Fall das eine Recyclinganlage /Wertstoffhof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich für mich eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffemissionen, da ich an Sarkoldose der Lunge (086.OG) leide. Mein Körper reagiert auf Gerüche jeder Art, die im allgemeinen Reizungen auslösen. Die lösen eine Reizung der Lunge und eine Verschlechterung der Krankheitssymptome aus. Als schädliche Substanzen kommen z. Bsp. Pollen, Viren, Bakterien, Pilzsporen, Staub und Chemicalien in Frage. Diese Risiken werden durch den Recyclinghof begünstigt und können den Schweregrad der Erkrankung ursächlich stark erhöhen. Die Erkrankung ist ärztlich attestiert. Wir wohnen derzeit in einem anerkannten Luffterholungsgebiet. Es liegt die oben genanntente chronische Lungenerkrankung seit 2010 vor.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass

	nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
1019810	
<p>Inhalt</p> <p>Lebensraum, für Mensch und vor allem für die Tiere zerstören Wir sehen doch tagtäglich die ganzen Katastrophen in der Welt, die durch unser menschliches Handeln passieren. Ich bin der Meinung, daß wir langsam mal mit dem Zufrieden sein sollen, was wir haben. Das ist wahnsinnig viel. Lernen wir wieder, auf unser Herz zu hören. Es ist allerhöchste Zeit .</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1020241	
<p>Inhalt</p> <p>Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der momentan verpachtet ist, aber langfristig durch meinen Sohn wieder eigenständig bewirtschaftet werden soll mit 12,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 2,6 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: Gemarkung Bockhorst, [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 2,60 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, da eine Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion durch meinen Sohn, unattraktiv wird. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

1019489

Inhalt

wir, die unterzeichnenden Landwirte aus der Region Borgholzhausen, möchten unseren entschiedenen Einspruch gegen den aktuellen Regionalplanentwurf 2023 im Integrierten ländlichen Entwicklungsbereich (IBV) zwischen Borgholzhausen und Versmold zum Ausdruck bringen. Wir sind tief besorgt über die Auswirkungen dieser geplanten Bauprojekte auf unsere landwirtschaftlichen Betriebe und die Umwelt in unserer Region.

Unsere Bedenken beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

1. Bedrohung unserer Existenzgrundlage: Die geplanten Bauvorhaben würden einen erheblichen Teil unserer landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen, die für unsere Existenzgrundlage von entscheidender Bedeutung sind. Eine Reduzierung unserer Anbauflächen gefährdet nicht nur unsere Ernteerträge, sondern bedroht auch die Existenz unserer Betriebe und somit die Versorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten.
2. Zunehmende Flächenversiegelung und Auswirkungen auf den Klimawandel: Die geplanten Bauvorhaben würden zu einer weiteren Flächenversiegelung führen, was negative Auswirkungen auf das lokale Klima und die Umwelt haben würde. Versiegelte Flächen verhindern die natürliche Versickerung von Regenwasser, erhöhen das Risiko von Überschwemmungen und führen zu einem Anstieg der Temperaturen in der Umgebung. Dies steht im Widerspruch zu den Bemühungen, den Klimawandel einzudämmen und unsere Region nachhaltig zu gestalten.
3. Erhaltung der Biodiversität und Ökosysteme: Die geplanten Bauvorhaben könnten sensible Ökosysteme und Lebensräume für lokale Tier- und Pflanzenarten zerstören. Der Verlust von Biodiversität gefährdet nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt, sondern hat auch negative Auswirkungen auf unsere landwirtschaftlichen Praktiken, da viele Arten für die Bestäubung und den Erhalt des natürlichen Gleichgewichts unerlässlich sind.
4. Alternative Lösungen fördern: Wir appellieren an die Verantwortlichen, alternative Lösungen zu prüfen, die unsere landwirtschaftlichen Flächen schützen und gleichzeitig den Bedarf an Entwicklung und Infrastruktur decken. Eine sorgfältige Abwägung von wirtschaftlichen Interessen und ökologischer Nachhaltigkeit ist unerlässlich, um die langfristige Lebensfähigkeit unserer Region zu sichern.

Wir bitten Sie daher dringend, unsere Bedenken ernst zu nehmen und den Regionalplanentwurf 2023 im IBV zwischen Borgholzhausen und Versmold zu

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und

überdenken. Wir sind bereit, aktiv an konstruktiven Lösungen teilzunehmen, die die Interessen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt respektieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung unserer Region.

geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert. Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Landwirtschaft, Grundwasserneubildung, Wasserversorgung, Arten- und Naturschutz, Biodiversität) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum. Hierzu wird auf das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen verwiesen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019858

Inhalt

Ich bin eine besorgte Bürgerin, die ihre Bedenken in Bezug auf den geplanten Bau einer Recyclinganlage an der Rottwiese zum Ausdruck bringen möchte. Erstens befürchte ich, dass der Bau einer Recyclinganlage zu erheblicher Lärmbelastung führen wird. Die Verarbeitung und Sortierung von Recyclingmaterialien erfordert oft laute Maschinen und Geräte, die den umliegenden Wohnbereich beeinträchtigen könnten. Des Weiteren ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Der Betrieb einer Recyclinganlage zieht oft einen hohen Verkehr an, da Materialien geliefert und abtransportiert werden müssen. Dies würde ebenfalls zu einer erheblichen Zunahme des Lärms führen, der die umliegenden Wohngebiete stark beeinträchtigen könnte, was sich negativ auf die Lebensqualität der Anwohner auswirken würde. Außerdem würde die umliegende Infrastruktur stark in Mitleidenschaft gezogen werden, was wiederum eine häufige Sanierung der Straßen erfordern würde, welche zu Lasten der Steuerzahler gehen würde. Meine zweite Befürchtung bezieht sich auf die mögliche Geruchsbelästigung, die von der Recyclinganlage ausgehen könnte. Bestimmte Materialien, wie beispielsweise organische Abfälle, können unangenehme Gerüche verursachen, insbesondere, wenn sie nicht ordnungsgemäß gelagert oder behandelt werden. Diese Gerüche könnten nicht nur für die Anwohner belastend sein, sondern auch negative Auswirkungen auf nahe gelegene Wohngebiete haben. Da in unserer Region häufig Westwinde vorherrschen, würden unangenehme Gerüche, die bei der Verarbeitung bestimmter Materialien entstehen, direkt in unsere Siedlung an der Rottwiese getragen werden. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität für alle Bewohner dar. Darüber hinaus bereitet mir die Entsorgung von potenziell gefährlichen Materialien, wie asbesthaltigen Baustoffen, große Sorgen. Es ist bekannt, dass Asbest gesundheitsschädlich ist und ernsthafte Erkrankungen wie Asbestose und Lungenkrebs verursachen kann. Wenn in einer Recyclinganlage asbesthaltige Materialien unsachgemäß behandelt oder entsorgt werden, besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit der Menschen gefährden. Der richtige Umgang mit potentiell gefährlichen Materialien erfordert höchste Sorgfalt, um Gesundheitsgefahren zu minimieren. Eine unsachgemäße Entsorgung oder unzureichende Maßnahmen könnten zu ernsthaften gesundheitlichen Risiken für die Anwohner und die Umwelt führen. Zu guter Letzt möchte ich auf die potenzielle Brandgefahr hinweisen, die mit einer Recyclinganlage verbunden ist. Wie man in den Medien verfolgen kann, kommt es in Recyclinganlagen immer wieder zu Bränden. Auch bei der Firma Kathöfer hat es in den letzten Jahren mehrere Brände gegeben. Die Verarbeitung von Recyclingmaterialien, insbesondere von brennbaren Stoffen wie Papier und Kunststoffen, birgt ein hohes Risiko für Brände. Ein Brand in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten würde katastrophale Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bewohner haben. Zuletzt mache ich mir Sorgen darüber, dass aufgrund der oben genannten Faktoren die Grundstücke sowie die Immobilien an der Rottwiese

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

einen Wertverlust erfahren würden, was meine persönliche finanzielle Situation verschlechtern würde. Angesichts all dieser Bedenken bitte ich Sie, die Auswirkungen des geplanten Baus einer Recyclinganlage an der Rottwiese sorgfältig zu prüfen. Es ist wichtig, dass die Anliegen und Bedenken der Bürger ernst genommen werden und eine transparente Diskussion über alternative Standorte und Maßnahmen zur Minimierung der potenziellen Gefahren und Auswirkungen geführt wird.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1019482

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild,

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder
Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der

Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls

nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle. Im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

<p>Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive</p> <p>Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
1019982	
<p>Inhalt</p> <p>ich bitte Sie höflichst darum, den gültigen Regionalplan für die Feldmark" mit Festlegung Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung; Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche" nicht zu ändern. Meine Familie wohnt seit den 1980 Jahren in der [anonymisiert]. Die Wege Wulfhorstweg, Am hohen Land, Theresienstrasse, bis Theresienhof und den Merschemkeweg bilden ein wunderschönes Karree umsäumt von gewachsenen Strukturen: Altbäumen, Hecken, Brombeersträuchern, Kopfweiden bis hin zum Wald am Merschemkeweg in dem man die Waldluft genießen kann und den Blick in eine</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der</p>

unverbaute Landschaft hat. Wir brauchen unsere schöne Feldmark" zur Erholung. Durch die stark befahrene B64 (die ja höher liegt) sind wir Lärm, Stress, Geruch, Verkehrsbelästigungen ausgesetzt, sodass wir Anwohner regelrecht die Flucht in die entgegengesetzte Richtung, südlich der B64 in die Feldmark" nehmen, um uns zu erholen. An der Theresien Straße wurde von Bürgern ein Radweg angelegt. Viele Radfahrer machen hier Ihre Touren durch die Feldmark, Spaziergänger mit Hunden, Walkinggruppen genießen die schöne Landschaft. Hier leben viele schützenswerte Tiere wie: Kiebitz, Fledermaus/Haselmaus, Eichhörnchen, Rehe, Brutvögel, Amphibien. Hier leben Menschen mit Handicaps, ältere Menschen, kranke Menschen, Familien mit Kindern. Wir haben hier schon eine hohe Lärmbelastigung durch die B64 und die L 782. Der Dauerlärm durch LKWs und Industrie wäre unzumutbar!

Ich bin nicht gegen die Ansiedlung von Gewerbe in Rietberg, doch wir haben hierschon so viel Industrie. Man könnte die vorhandenen Leerstände angehen und dort Baugebiete schaffen, wo es sinnvoll ist. Dazu eignen sich ehemals bebaute oder gewerbliche Areale besser als landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.

Es existieren im Stadtgebiet Gewerbeflächen die jetzt schon als solche ausgewiesen sind und zur Verfügung stehen.

Die Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen ist mit der Wohn- und Lebensform von mir und den anderen Anwohnern nicht vereinbar. Viele Anwohner wie auch ich, haben in Ihre Häuser und Wohnungen investiert und UM- und Anbauten vor allem auch für die nächsten Generationen auf sich genommen. Für viele von uns sind unsere Häuser mit Gärten unsere Existenzgrundlagen.

Die Haupttreiber der ökologischen Krise sind die Lebensraumverluste, das Artensterben, der Verlust an Bioversitäten und die Stickstoffeinträge!

Eine Flächenversiegelung in diesem Ausmaß ist katastrophal und entspricht weder der bundesweiten Absicht Versiegelungen zu vermeiden noch einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Ein Industriegebiet an dieser Stelle würde den landwirtschaftlichen Charakter zerstören.

Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die

Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1019782

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild,

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen

Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer

wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten

in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten,beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer

<p>Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
1020780	
<p>Inhalt</p> <p>als interessierte Bürgerin habe ich die Veranstaltung im Bibeldorf verfolgt, in der über die Änderung des Flächenplanes an der Rottwiese berichtet worden ist.</p> <p>Ich habe mit meinem Partner im Jahr 2007 ein Grundstück, gekauft und wir haben dort gebaut, weil wir von der Lage begeistert waren, so nah und vielfältig im Grünen zu leben. Dies war für uns eine Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Mit der Entwicklung die die Stadt Rietberg durch die Landesgartenschau und den Park genommen hat, waren wir glücklich in einer Stadt zu leben, die eine positive Stadtentwicklung vorzuweisen hatte.</p> <p>Insbesondere Tourismus und die Nutzung der Grungebiete sind für Rietberg ein Aushängeschild. Ich habe nun jedoch große Bedenken, dass durch die FNP-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Änderungen, mit der ein Wertstoffhof in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung angesiedelt werden soll, in einem Bereich wo bisher landwirtschaftliche Nutzfläche war, der positiven Entwicklung einen Rückschlag versetzen werden wird, da die Menschen die als Touristen kommen, kein Interesse an verschiedensten Emissionen haben werden.</p> <p>Zu Lärmemission, werden auch die Geruchsemissionen hinzukommen. Sie werden aufgrund des Windes, der meist aus Richtung Westen kommt, herbeigertragen.</p> <p>Gerade im Sommer bei hohen Temperaturen wird ein durchdringender Geruch, der unvermeidbar ist, sich ggf. bis weithin zur Stadt wahrnehmen lassen.</p> <p>Ein Mähdrescher oder Häcksler läuft vielleicht 2 oder 3 mal im Jahr. Ein Wertstoffhof mit 6 Tage Woche, verursacht deutlich andere und vor allem höhere Lärmemissionen über das Jahr. Dies hat Auswirkungen auf Tourismus und Anwohner.</p> <p>Ob in der direkten Nähe eines Asylbewerberheims, indem um Lärmvermeidung (Bollern) seitens der Stadt gebeten wurde, Lärm durch einen Wertstoffhof so sinnvoll ist, sei an dieser Stelle ebenfalls angemerkt.</p> <p>Deutlich zu hören, im Baugebiet I Rottwiese, schon jetzt der Verkehr der Bundesstraße. Auf der Bokeler Straße wurde die Geschwindigkeit auf Tempo 70 erhöht. Schon diese Erhöhung führt bereits zu mehr Lärm, den Anwohner in Kauf zu nehmen haben. Mit Änderungen kommt weiterer Lärm zu Lasten der Anwohner hinzu. Es ist bekannt das Lärm krank macht.</p> <p>Mit dem geplanten Wertstoffhof werden auch Staub, Dreck und Ungeziefer, vor allem Ratten Einzug halten. Dieses ist bei der Lagerung u. Kompostierung von Grllnabfällen nicht zu vermeiden.</p> <p>Wie werden hier zukünftig die Anwohner geschützt Wie wird die Stadt den Anwohnern helfen, Ungeziefer wieder los zu werden Und wer kommt für Kosten der Schädlingsbekämpfung dann auf Die Stadt oder der Steuerzahler</p> <p>Wenn Gift zum Einsatz gebracht werden muss, sind Haustiere, Wildtiere und Kleinkinder gefährdet. Wer trägt Sorge dafür, dass diese nicht zu Schaden kommen können</p> <p>Es ist äußerst kurz gedacht in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens mit Spielflächen im Außenbereich einen Wertstoffhof zu errichten.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplamentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der</p>
---	--

Staub / Feinstaub und Dreck werden durch die Luft getragen. Kinder werden damit einfach gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt.

Wird die Stadt zukünftig regelmäßig den Sand kontrollieren und ersetzen, wenn er Schadstoffbelastet ist. Oder wenn er grau oder schwarz ist und Kinder darin nicht mehr spielen wollen

Dreck und verschiedenste Staube werden sich auch in den Wohngebieten niederschlagen und dort zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern führen. Kann die Stadt diese Gefährdung ausschließen

Welche Auswirkungen haben Staub- und Dreckauftragungen dann in Zukunft für Gebäude, Fassaden und Solar- und Photovoltaikanlagen Schmutzige Fassaden, Kosten für Reinigung, Ausfälle von Erträgen für Anlagenbetreiber seien hier angeführt. Ich habe große Bedenken an dem von der Stadt gewählten Standort einen Wertstoffhof anzusiedeln. Viele Punkte habe ich geäußert und auch Fragen dazu gestellt.

Nehmen Sie die Einwände betroffener Anwohner ernst und prüfen sie, ob ein Wertstoffhof an dieser Stelle der richtige Standort ist. Alternativen sind möglich.

Ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet: GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen werden. Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.

planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Inhalt

Für den Fall, dass ein Recyclinghof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich, dass der Schwerlastverkehr, die Geräusche, Staub und [nicht lesbar] Emissionen stark zunehmen. Was will die Stadt dagegen tun

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Verkehrsführung, Schwerlastverkehr, Lärm- und Staubimmissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1021223

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die Erweiterung des Recyclinghofes, der Fa. Kathöfer,

Einwände: zu klärende Fragen:

1 . wurde, sofern mit Flutlicht gearbeitet wird, was im Winter sicher der Fall ist, : Berücksichtigung Artenschutz z. B. Fledermäuse, Moorböden : Geschützt laut Paragrah 30 Bnatsch Gesetz?

2 Starkregenereignis. Ist hier ausreichend für Sicherheit gesorgt, (aktuelle Bilder gestern aus Oelde z. B.?)

3. wie kann verschmutztes Oberflächenwasser schadlos abgeleitet werden Stichwort: Salze, gummiabrieb Reifen.?

Für Ihre -Rückmeldung danke ich Ihnen und bitte Sie, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, damit unsere Kinder weiterhin unbesorgt dort spielen können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Starkregen, Ableitung und Reinigung von Oberflächengewässer, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1021224

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die Erweiterung des Recyclinghofes, der Fa. Kathöfer,

Einwände: zu klärende Fragen:

1. wurde die Hochwasserrisikokarte ausreichend berücksichtigt Siehe aktuelles Hochwasser z. Oelde, Gütersloh?
2. liegt ein FFH Schutzgebiet in der Nähe?
3. Sind in Zuge des Gewässerschutzes die Wasserrahmenrichtlinien in Bezug auf den Gewässerschutz eingehalten worden, die Grenzwerte eingehalten worden, oder werden sie eingehalten?
4. In der Nähe gibt es ein Schutzgebiet mit europäischen Schutzstandard DE 4116-401, wurden die speziellen Auflagen eingehalten?
5. Gibt es bezüglich des Vogelschutzgebietes Ausweichflächen, die als Entwicklungsflächen hier vorgesehen sind?

Diese Natur ist das wichtigste was wir haben. Wir kommen ohne sie nicht aus.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Hochwasserschutz, Nähe zu Schutzgebieten, Natur- und Landschaftsschutz, potentielle Ausweichflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1021225

Inhalt

die geplante Erweiterung mit einem neuen großen Müllentsorgungsstandort bereitet mir große Sorgen.

Einwände: Die Anlagen befindet sich zu nah an dem Wohngebiet, Neubau eines DRK-Heim- Kindergartens,

Gefahr, Giftstoffe die entweichen.

Brandgefahr, Dämpfe. Löschwasser sickert in die Ems zu nah an der Ems.

Gibt es Gewässerschutz in Rietberg?

Das Gebiet ist ein Überschwemmungsgebiet, war immer schon ein Feuchtgebiet Was ist mit Ausgleichsflächen für die Ems Gerade im Zuge des Klimawandels und häufigem Starkregen und Unwettern

Die Ems benötigt Raum zum atmen, und auf keinen Fall Giftstoffe oder extrem versiegelter Boden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nähe zu Wohngebieten,

Die Grundstückspreise werden ihren Wert verlieren.
Das Bibeldorf wird keinen idyllischen Weihnachtsmarkt mehr veranstalten können, die Attraktivität des Bibeldorfes wird sinken, weniger Besucher,
Die Attraktivität des Ems-Radweges wird nachlassen, das letzte was die Radler sehen bzw hören ist der Entsorgungsbetrieb. Bekanntlich bleibt der letzte Eindruck hängen.
Die Werbung als Erholungsort ist nicht mehr gerechtfertigt, das Schild auf der Seite der Stadt sollte dann entfernt werden.
Die angrenzenden Häuser werden erheblich im Wert gemindert.
Zahlt die Fa. Kathöfer dann Gewerbesteuer, oder gibt es eine Vereinbarung
Die Stadt Rietberg sollte den vorhandenen Recyclinghof bestehen lassen, soweit bekannt, wurde der Mietvertrag seitens des Vermieters nicht gekündigt. Hier geht es wohl eher um Gewinnmaximierung und Wachstum des Entsorgers vor allem mit hochgiftigen Stoffen wie z.B. mit Asbest.,
Die Lärmbelästigung wird enorm sein, Tag und Nacht, Je nach Windrichtung wird der Lärm über die angrenzenden Wohnhäuser hinaus zu hören sein. Die Folge von Lärmbelästigung, Bluthochdruck, Herz-kreislauf Probleme, Schlafstörungen, daraus resultierend
diverse Krankheiten wie z.B. Depression, verkürzte Lebenszeit, Möchten Sie das langfristig für Ihre Bürger?
Im Zuge des Klimawandels werben andere Städte in OWL mit Renaturierung, Gewässerschutz, hier gibt es inzwischen Förderprogramme., um die Versiegelung nicht zu weit fortschreiten zu lassen, haben Sie sich in der Richtung informiert
Welche Alternativen haben Sie für die Fläche geplant
Rietberg ist zu klein, als dass hier ein so großer Müllentsorger diese Fläche bebaut und de Abfall von Firmen aus dem Kreis verarbeitet, veräußert und entsorgt.
Das Geld, welches die Stadt für die Fläche bekommt, ist das Risiko nicht wert. Image-Verlust der Stadt der schönen Giebel, Umweltbelastung usw.
Die Fa. Hagedorn hat in Gütersloh einen Entsorgungsbetrieb. Die Staubentwicklung ist enorm. So hoch, dass Anwohner die Fenster nicht mehr öffnen können und aus diesem Grund teilweise umgezogen sind.
Finden Sie eine Alternative und nehmen Sie Abstand von dem Bauvorhaben.

Schadstoffemissionen, Nähe zu Fließgewässern, Umgang mit Überschwemmungsgebieten, Klimawandel, Wertminderung von Grundstücken) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1021226	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die Erweiterung des Recyclinghofes, der Fa. Kathöfer,</p> <p>Einwände: zu klärende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wurde das Artenschutzgutachten wie den Flächen entsprechend erforderlich erstellt? 2. Muss bei dieser Dimension der Kreis oder Land mit einbezogen werden, wenn ja, ist das geschehen 3. Wurde ein unabhängiges, am besten 2 unabhängige Lärm- und Luftgutachten erstellt? <p>Für Ihre -Rückmeldung danke ich Ihnen und bitte Sie, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.</p> <p>In anderen Städten NRW's ist inzwischen das Streben Recydinghöfe weg von Wohngebieten umzusiedeln, Wieso wird das hier nicht bedacht?</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Einbindung von zuständigen Behörden, Notwendige Gutachten für Luft und Lärm, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>
1020035	
<p>Inhalt</p> <p>Der besagte Planraum ist bislang de facto Freiraum, landwirtschaftlich genutzt und zugleich wichtigstes Naherholungsgebiet der Kernstadt Borgholzhausen. Der Boden von höchster Qualitätsstufe macht das Gebiet zu einem wichtigen Reservoir für die Grundwasserneubildung. Das Plangebiet ist als Brücke zwischen Kernstadt und der Burg Ravensberg von besonderer touristischer Bedeutung; dort treffen sich auch drei Fernwanderwege. Der Hermannsweg, der gegenwärtig das Plangebiet durchkreuzt, soll zukünftig direkt am Rand des Plangebiets und z. T. parallel zur Planstraße verlaufen. Für die Vogelwelt und für verschiedene Fledermausarten ist der beplante Bereich als Trittstein zwischen zwei nahegelegenen FFH- und Naturschutzgebieten (0,9 und 1,2 km entfernt) von Bedeutung. In der Nähe unterhalb der Johannisegge befindet sich der für Fledermäuse bedeutsame Eiskeller. Unmittelbar an das Plangebiet schließt die Waldbrücke zwischen Johannisegge und Barenberg an, die mit viel öffentlichen und privaten Geldern gefördert wurde. Ein Teil des Plangebiets ist Gegenstand der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Ausführungen inhaltlich nicht auf die Ebene der Regionalplanung beziehen und auf den nachfolgenden Fachplanungsebenen anzusiedeln sind.</p>

Bauleitplanung Am Stadtgraben 12.2. Durch dieses Plangebiet soll, parallel zur Bahnhofsstraße, eine LKW-Begegnungsstraße gelegt werden, vom Kreisel Bahnhofsstraße bis zur Aufmündung des Großen Moors am Haller Weg. Drei Gründe wurden im Zuge der Bauleitplanung 2017 dafür genannt: Es gäbe verkehrsmäßige Engpässe, die "Bockstette" Kreuzung (Aufmündung Freistraße/Bahnhofsstraße) müsse entlastet werden. (b) Die

Firma [anonymisiert] wolle erweitern und müsse daher neu erschlossen werden. (c) Die Firma [anonymisiert] wolle erweitern und wünsche eine neue (Süd)Ausfahrt, um ihre innerbetrieblichen Abläufe optimieren zu können. Alle drei Gründe sind inzwischen entfallen. Ein Verkehrsgutachten hat festgestellt, dass das bestehende Straßennetz vollkommen ausreicht. Die Firma [anonymisiert] hat im September 2019 offiziell erklärt, dass sie auf eine Erweiterung verzichten möchte. Im August 2020 erklärte die Firma, dass sie weitere Arbeitsplätze abbauen und zusätzliche Flächen abgeben wolle. Die Firma [anonymisiert], die Plastikverpackungen herstellt, ist in ihrer Produktpalette von Plastikrichtlinie der EU im Mai 2019 betroffen, was ihren Expansionsbestrebungen vermutlich enge Grenzen setzt. Nachdem die ursprünglich geltend gemachten Gründe vollständig (Verkehr, [anonymisiert]) oder zumindest partiell ([anonymisiert]) entfallen sind, gab die Stadt neue Gründe an. Man wolle (im besagten Planbereich) ein neues 10,4 ha großes Kleingewerbegebiet errichten. Und östlich des Hamlingdorfer Wegs solle ein neues Wohngebiet entstehen. Auch damit lässt sich keine durchgehende Straße mit LKW-Begegnungsverkehr begründen. Ursprünglich hatte der Bürgermeister 2017 zwei Hektar, 2018/19 gut vier Hektar für Kleingewerbe vorgesehen. Diese könnte man auf freigewordenem [anonymisiert]-Gelände unterbringen. Und eine moderate Wohnbebauung (die aus ökologischen und anderen Gründen fragwürdig wäre) ließe sich mit Hilfe des bestehenden Straßennetzes erschließen. Auch entfernungsmäßig bringt dieses Projekt keinerlei Vorteile, auch nicht für Bewohner am Großen Moor oder Am Bienenfeld. Die Entfernung würde dem bisher genutzten Streckenverlauf Haller Weg/ Dr. Upmeyer-Str./Freistraße/Bahnhofstraße/Kreisel entsprechen. Laut Verkehrsgutachten gibt es eine leichte Entlastung für die Freistraße, aber diese Straßenbereiche de facto bereits gewerblichen Charakter haben, betrifft das nur vier Häuser. Und die Bewohner würden eine leichte Verkehrsentslastung mit dem Verlust eines Naherholungsgebiets in unmittelbarer Nähe bezahlen. Warum beharrt Bürgermeister [anonymisiert], trotz aller Proteste und Einwendungen, auf dieser Straße? Folgt man dem geplanten Straßenverlauf vom Kreisel bis östlich des Hamlingdorfer Wegs, dann würde die Straße unmittelbar entlang des Bartling- Grundstücks verlaufen. [anonymisiert] könnte hier seine Südausfahrt anschließen. Aus einer Firmenstraße würde damit eine öffentliche bzw. öffentlich finanzierte Straße werden, die niemand außer der Firma [anonymisiert] braucht. Selbst die Firma [anonymisiert] ist nicht darauf angewiesen; es wäre eine 1A anstatt einer 1B-Lösung. Sie kann auch bisher ihre betrieblichen Prozesse abwickeln. Die Straße würde alles in allem einen hohen einstelligen Millionenbetrag verschlingen. Der Bürgermeister bezifferte allein die reinen Baukosten für das Teilstück bis zum Kleinen Moor auf 2,7

<p>Mio. Euro. Für die ohnehin desolaten Finanzen von Borgholzhausen wäre das kaum zu verkraften. (Zuletzt wurde im September 2023 in der hiesigen Presse verkündet, dass für 2024 eine Haushaltssicherung drohe.) Hinzu käme, dass die mit viel öffentlichem Geld geförderte Waldbrücke und die Renaturierung des Pustmühlenbachs entwertet werden. Noch einmal: Die geplante Straße, öffentlich finanziert, macht für das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl keinen Sinn. Objektiv profitiert allein die begünstigte Firma [anonymisiert]. Und natürlich die Planungsfirma [anonymisiert]. Unverantwortlich ist das Straßenprojekt auch angesichts der desolaten Wasserversorgung in Borgholzhausen, die inzwischen regelmäßig durch Wasserlieferungen der TWO Halle gestützt wird. Ein Drittel der Haushalte in Borgholzhausen ist nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen und behilft sich mit Privatbrunnen. Hier besteht angesichts des dramatisch sinkenden Grundwasserspiegels im gesamten Stadtgebiet Handlungsbedarf. Völlig unverständlich, dass angesichts der kritischen Lage Millionen für ein sinnloses Planungsprojekt hinausgeworfen werden, wo in die Wasserversorgung dringend investiert werden muss. Ich beantrage daher, im Sinne einer ökologisch vertretbaren Lösung und im Sinne der erholungssuchenden Menschen in Borgholzhausen das besagte Plangebiet zum Freiraum zu erklären. Damit wäre eine durchgehende Straße ausgeschlossen.</p>	
<p>1019787</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den</p> <p>Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-

schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird

immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie-

und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur

<p>Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1019789</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.</p> <p>- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit

zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für

mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen

Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer

<p>Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive</p> <p>Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
1020126	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte betonen, dass der Standort eines Recyclinghofs an diesem Ort nicht nur für die Bewohner des nahegelegenen Flüchtlingsheims problematisch ist, sondern auch für die gesamte Gemeinschaft. Die Menschen, die in dieser Einrichtung untergebracht sind, sind bereits durch schwierige Lebensumstände gegangen und haben oft traumatische Erfahrungen gemacht. Diese Erfahrungen können sowohl physischer als auch psychischer Natur sein und erfordern besondere Rücksichtnahme und Unterstützung. Die Geräusche und Erschütterungen, die durch den Betrieb eines Recyclinghofs verursacht werden, könnten nicht nur Unannehmlichkeiten verursachen, sondern auch die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem</p>

erheblich beeinträchtigen. Für diese Menschen, die in einer Phase der Genesung und Anpassung sind, könnte der Lärm solche belastenden Erinnerungen wiedererwecken und ihren Integrationsprozess und ihre Stabilität gefährden. Darüber hinaus ist es wichtig zu bedenken, dass das nahegelegene Flüchtlingsheim ein Ort ist, an dem Menschen aus verschiedenen Kulturen und Hintergründen zusammenkommen. Die Einrichtung ist bestrebt, eine Atmosphäre der Akzeptanz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen, um die Integration und das Wohlergehen der Bewohner zu fördern. Der Lärm und die potenzielle Umweltverschmutzung, die mit einem Recyclinghof einhergehen, könnten jedoch das Bild eines sicheren und gesunden Lebensumfelds für diese Menschen trüben. Es ist unser gemeinsames Ziel, diesen Menschen eine sichere Heimat zu bieten und ihre Integration zu fördern. In Anbetracht dieser Überlegungen appelliere ich dringend an die Verantwortlichen, alternative Standorte für den Recyclinghof zu prüfen, die sowohl die Bedürfnisse der Gemeinschaft als auch die der Bewohner des Flüchtlingsheims respektieren. Dies würde dazu beitragen, eine Umgebung zu schaffen, in der sich alle Bewohner geschützt und willkommen fühlen können.

weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1020127

Inhalt

Die Lage eines Recyclingzentrums in unmittelbarer Nähe zur Rottwiese bereitet mir Sorgen, dasolche Einrichtungen nicht nur Lärm verursachen, sondern auch unangenehme Gerücheausstrahlen können. Erst kürzlich gab es einen ernsthaften Vorfall mit einem massiven Kakerlakenbefall in einem Remondis Recyclingzentrum in Osnabrück. In einem Umkreis von 500 Metern müssen alle Bewohner besonders aufmerksam sein, um sicherzustellen, dass sie nichtebenfalls betroffen sind. Zusätzlich wird eine spezielle Desinfektionsanlage eingerichtet, um den Müll vor der Entsorgung in die Verbrennungsanlage zu behandeln. Die Vorstellung, eine derartige Gefahr in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens zu haben, ist äußerst besorgniserregend.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1020128	
<p>Inhalt</p> <p>Wir haben Kenntnis von den Plänen zum Bau eines Recyclinghofs erhalten. Bereits jetzt erleben wir als Anwohner des "[anonymisiert]" eine Zunahme des Lärmpegels aufgrund des gegenüberliegenden Industriegebiets. Unter anderem sind wir regelmäßig von Lärmquellen wie Dino-Tours, Partyveranstaltungen bei Dino-Tours bis spät in die Nacht und anderen Aktivitäten betroffen, die nach 21 und 22 Uhr stattfinden, sowie von nächtlichen Aktivitäten einiger anderer Unternehmen. Mindestens einmal in der Woche sind wir durch den Rangierlärm eines Lkw von Rossmann gestört, der seinen Anhänger an der Bokeler Straße abkoppelt, in die Stadt fährt und später wieder zurückkehrt. Dies geschieht nicht während des Tages, sondern meist zwischen 19 und 20 Uhr an einem Freitagabend. Darüber hinaus machen Lkw-Fahrer gerne Pausen an der Bokeler Straße und halten dort mit laufenden Kühlaggregaten. Wir befürchten nun, dass die Eröffnung eines neuen Recyclinghofs an diesem Standort zu einer weiteren Zunahme des Lkw-Verkehrs führen wird. Nicht alle Fahrzeuge werden die Bundesstraße nutzen, und Lkw sind bekanntermaßen laut, insbesondere, wenn sie leer sind. Zusätzlich wird der PKW-Verkehr voraussichtlich zunehmen, da der Pulverdamm für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde und wir bereits eine signifikante Steigerung des Verkehrsaufkommens festgestellt haben, was sich exponentiell verschlimmern wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist</p>

	<p>auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1020129	
<p>Inhalt</p> <p>Die Tatsache, dass es in Rietberg mehrere Gewerbegebiete mit verfügbaren Flächen gibt, während gleichzeitig die Planung eines Recyclinghofs in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets stattfindet, erscheint mir als eine unverantwortliche Entscheidung. Besonders angesichts aktueller Medienberichte, die zeigen, dass noch verfügbare Flächen existieren (wie beispielsweise bei der Firma Brand oder dem Feuerwehrgerätehaus), wird die Standortauswahl aus meiner Sicht nicht ausreichend sorgfältig durchgeführt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>

flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1020130</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Der Klimawandel hat in den letzten Jahren zu einer Zunahme extremer Wetterereignisse geführt. In Rietberg fällt besonders auf, dass Westwinde häufig auftreten, und diese Tatsache bereitet mir ernsthafte Sorgen in Bezug auf die geplante Errichtung eines Recyclinghofs in unserer Stadt. Die verstärkte Präsenz von Westwinden könnte dazu führen, dass die Gerüche und der Lärm, die von diesem Recyclinghof ausgehen, verstärkt in Richtung der Wohngebiete getragen werden. Die Befürchtung, dass der Lärmpegel und unangenehme Gerüche sich in der Stadt ausbreiten, ist nicht nur eine Frage des Komforts, sondern auch der Lebensqualität für die Bewohner. Gerade in Wohngebieten sollte darauf geachtet werden, dass solche störenden Einflüsse auf ein Minimum reduziert werden, um das Wohlbefinden der Menschen zu gewährleisten. Des Weiteren besteht die Sorge, dass bei Starkregenereignissen das Wasser unvorhergesehene Wege finden könnte. Dies kann zu Überschwemmungen und anderen Problemen führen, die die Lebensqualität und die Sicherheit der Bürger beeinträchtigen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Auswirkungen des Standorts eines Recyclinghofs auf die örtliche Umgebung und die Umwelt sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Risiken zu minimieren. In Anbetracht dieser Aspekte bin ich der Meinung, dass die Standortauswahl für den Recyclinghof in Rietberg sorgfältig überdacht werden sollte. Es ist wichtig, dass die Interessen und Bedenken der Anwohner sowie die Auswirkungen auf die Umwelt in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, um eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft für unsere Stadt zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geht es mir weniger um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern vielmehr um das Lebensumfeld hier in Rietberg und die Qualität unserer Stadt. Es lässt mich stark darüber nachdenken, wie ein staatlich anerkannter Erholungsort noch als das wunderschöne Rietberg bezeichnet werden kann, wenn ein Recyclinghof in dieser Nähe geplant ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des</p>

	<p>Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019160	
<p>Inhalt</p> <p>Ich nehme Bezug auf die Neuaufstellung Regionalplan OWL 2033. Zur Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark/Rietberg (GT_Rie_GIB_019)</p> <p>Als Bewohnerin dieses Gebietes spreche ich mich entschieden gegen das geplante Industriegebiet aus. Die Vorbelastung durch Lärm und Verkehr sind bereits hoch und weitere Vergrößerungen und Ausbauen durch Industrie/Gewerbegebiet im Norden führen zu weiteren Belastungen, die nicht duldbar sind. Das genannte Gebiet verfügt über eine große Fläche Landwirtschaft die für die Versorgung in OWL von großem Nutzen ist. Sollten diese Flächen nicht mehr</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

vorhanden sein, muss mit weiteren hohen Kosten für die Versorgung gerechnet werden. Wertvolle und nährhaltige Böden würden verloren gehen. Evtl. muss auch noch mehr an Lebensmitteln aus dem Ausland importiert werden.

Außerdem ist der Landwirtschaftliche Boden hier von großer Bedeutung und hat Biotopenentwicklungspotenzial.

In diesem Gebiet gibt es das einzige und somit das größte Waldstück in Rietberg. Die Umwelteinbußen sind enorm. Ich plädiere zu einer Vergrößerung des Waldes, statt einer Verkleinerung oder sogar Rodung des Waldes.

Desweiteren befinden sich in diesem Gebiet Tiere, unter anderen der Kiebitz, der auch Vogel des Jahres 2024 ist, die besonders schützenswert sind.

Die Umsiedlung der Vögel und der anderen Tiere ist wiederum auch mit hohen Kosten verbunden.

In dieser Gegend sind in den letzten Jahren einige neue Bewohner zugezogen, haben Häuser gekauft. Das würde für diese Bewohner einen sehr großen wirtschaftlichen Verlust bedeuten. Ebenso für all die Vermieter die in dieser Gegend Wohnungen vermieten.

Der Wohnungsmarkt ist bereits sehr schwierig in Rietberg, das würde den Markt nur noch schwieriger machen.

Um die Anwohner zu schützen müssen Vorschriften zu Abstandsregelungen eingehalten werden das wiederum bedeutet das Flächen für ein evtl. Industriegebiet verkleinert werden. Da es so viele Anwohner in der Gegend gibt müssten sehr viele Eingrenzung gemacht werden, dass ein Industriegebiet wiederum keinen Sinn macht. Die Emissionen die durch ein Industriegebiet entstehen und die Bewohner belasten würden sind ebenfalls enorm hoch.

Ich bitte dieses nochmal zu überdenken.

das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Lärm- und Verkehrsbelastung,

	<p>Wertminderung, Abstand zur Wohnbebauung, Emissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1020543	
<p>Inhalt</p> <p>ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden.</p> <p>Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der</p>

örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden

	Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
1019857	
<p>Inhalt</p> <p>bezgl. des geplanten Bauvorhabens der Firma [anonymisiert] an der Rottwiese (über 40.000 Quadratmeter!!!) in Rietberg bin ich absolut nicht einverstanden und möchte hiermit meine deutlichen Bedenken äußern:</p> <p>Als direkte Anwohnerin in erster Reihe ([anonymisiert]) mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum Baugebiet befürchte ich für mich und meine Familie deutliche Lärmbelästigung, Gestank, Schmutz, zunehmenden Verkehr, Emission, Gefahr durch Brände etc.</p> <p>Das Thema Lärm ist für mich persönlich von besonderer Bedeutung. Als wir vor ca. 17 Jahren aus einem ruhigen Dorf in den Niederlanden nach Rietberg zogen, lag unser Hauptaugenmerk bei der Hauswahl vor allem auf eine ruhige Wohnumgebung. Uns war damals durchaus bewusst, dass die angrenzenden Wiesen bebaut würden, als Wohngebiet. Das Baugebiet Rottwiese I (inzwischen bebaut) sowie das Baugebiet Rottwiese II (noch unbebaut), schließen sich direkt an unser Grundstück an. Von einem Unternehmen wie Kathöfer es plant (ein Unternehmen, das m.E. in ein Industriegebiet gehört) war nicht die Rede in näherer Umgebung.</p> <p>Da ich gesundheitlich große Probleme im Bereich Hören/Akustik habe, ist für mich die Stille von besonders großer Bedeutung. Durch meinen Beruf bin ich schon einem gesundheitsbeeinträchtigenden Geräuschpegel ausgesetzt, die freie Zeit (Nachmittage, Abende, Wochenenden, Urlaub) benötige ich dringend zur akustischen Regeneration. Das sehe ich für mich mit der Ansiedlung eines so großen Recyclinghofs an diesem Standort nicht mehr gegeben bzw. deutlich in Gefahr.</p> <p>Da wir häufig Südwestwind/Westwind haben, sind die Autogeräusche der Rottwiese sowie der B64 leider hörbar, bisher aber meist erträglich. Durch stark ansteigenden PKW- und vor allem LKW-Verkehr an der Rottwiese befürchte ich aber auch deutlich zunehmende Lärmbelästigung.</p> <p>Nicht nur zunehmender Auto- und LKW-Verkehr auf dem Weg zum und vom Hof werden massive Geräusche verursachen, auch die Piepgeräusche bei rückwärtsfahrenden LKWs, Baggern oder sonstigen Fahrzeugen auf einem Recyclinghof.</p> <p>Da aber zusätzlich wie gesagt die Windrichtung ungünstig steht, ist von einer deutlichen und extremen Zunahme der Lärmbelästigung auszugehen durch ein Recyclingunternehmen am geplanten Standort, noch dazu in dieser riesigen Dimension.</p> <p>Zu erwarten sind massive Geräusche durch Heben und Zurückstellen von Containern, Flaschen/Glassplitterung, Hexler, Zerkleinerer, Abbruchmaschinen usw.</p> <p>Da ich persönlich besonders hohe und tiefe Töne deutlicher wahrnehme als der Durchschnittsmensch, ist die Sorge vor einem erneuten Hörsturz bzw. Tinnitus riesengroß. Dauergeräusche (auch unterschwellige) und Geräuschspitzen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf</p>

beeinträchtigen nicht nur die Lebensqualität für mich ganz extrem, sondern auch die meiner Familie und allen Anwohnern.

Die Sorge, dass man sich nicht mehr ungestört im Freien aufhalten kann oder die Fenster geschlossen halten muss, ist riesengroß.

Aus meiner Sicht können Lärmschutzwände nur die Geräusche lediglich ein wenig mindern, mehr nicht.

Die vorgeschriebenen Grenzwerte für Geräuschbelästigung sind Durchschnittswerte, nicht Höchstwerte. Daher muss man mit unzumutbaren Geräuschspitzen rechnen, die immer (trotz Lärmschutzwand) zu hören sein werden.

Daher bitte ich dringend, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs Kathöfer in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 2 Rietberg als Erholungsort 10.9.2023

bezgl. des geplanten Bauvorhabens der Firma [anonymisiert] an der Rottwiese Rietberg bin ich absolut nicht einverstanden und möchte hiermit meine deutlichen Bedenken äußern:

Für mich und meine Familie erwarte ich deutliche Lärmbelästigung, Gestank, Schmutz, zunehmenden Verkehr, Emission, Gefahr durch Brände etc.

Darüber hinaus macht mich aber ein Punkt wirklich ratlos.

Als wir im Jahr 2003 nach Rietberg gezogen sind, war die Planung der Landesgartenschau NRW in Rietberg für das Jahr 2008 in vollem Gang. Seitdem waren wir begeistert, wie sehr sich Rietberg immer mehr in einen attraktiven Ort entwickelt hat, der immer mehr Touristen aus der näheren Umgebung angezogen hat. Darüber hinaus ist das Bibeldorf überregional bekannt und lockt Touristen aus ganz Deutschland an.

Im vergangenen Jahr (Herbst 2022) ist Rietberg erneut ausgezeichnet worden als staatlich anerkannter Erholungsort. Eins der entsprechenden Schilder dazu steht direkt an der Rottwiese gegenüber dem geplanten Baugebiet der Firma [anonymisiert]

Wie kann es sein, dass in einem staatlich anerkannten Erholungsort erstens überhaupt eine Recyclinganlage erlaubt werden soll und zweitens noch dazu so eine riesige, völlig überdimensionierte Anlage.

Meiner Kenntnis nach sind folgende Kriterien Voraussetzung für die Auszeichnung als staatlich anerkannter Erholungsort:

Das Prädikat wird an Ortschaften vergeben, deren Luft und Klima Eigenschaftenaufweisen, die der Erholung förderlich sind. (Wikipedia)

Durch den Bau eines riesigen Recyclinghofes (über 40.000 qm), dessen Größe für so eine kleine Stadt wie Rietberg gar nicht nötig ist, so nah an einem Wohngebiet, kann von einem Erholungsort nicht mehr die Rede sein.

Besonders paradox ist die Tatsache, dass die Stadt Rietberg das Bibeldorf (ein Freilichtmuseum) durchaus als Touristenmagnet ansieht, die ca. 30.000 Besucher im Jahr sprechen dafür.

Das Bibeldorf liegt aber direkt dem geplanten Baugebiet Kathöfer gegenüber, ohne

der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bebauung dazwischen. Das bedeutet, dass sämtliche Geräusche die durch eine Lärmschutzwand nicht geschluckt werden können, unmittelbar auch im Bibeldorf zu hören sind.

Das Bibeldorf ist in meinen Augen aber ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit. Es ist ein pädagogischer Lernort für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Das Bibeldorf gilt als Freilichtmuseum. Auf einer Seite der Kultusministerkonferenz geht es um Leitlinien und Grundsätze für Freilichtmuseen: Freilichtmuseen sollen in einer ihrem Thema übereinstimmenden Umgebung angesiedelt werden. Störende Umwelteinflüsse und Immisionen aller Art, die den Gesamteindruck eines Freilichtmuseums beeinträchtigen könnten, sollten auf Dauer ausgeschlossen werden. Wie kann es da sein, dass der Rat der Stadt Rietberg in unmittelbarer Nähe zum Touristenmagnet Bibeldorf so ein gigantisches (Industrie-)Projekt zulassen will? Das kann und darf nicht sein!
Daher bitte ich dringend, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] an diesem Standort abzusehen.

Teil 3 Kindergarten 11.9.2023

wie schon in den vergangenen Tagen erörtert, bin ich mit dem geplanten Bauvorhaben der Firma [anonymisiert] an der Rottwiese Rietberg bin ich ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN und möchte hiermit weitere DEUTLICHE BEDENKEN äußern:
Für mich und meine Familie erwarte ich deutliche Lärmbelästigung, Gestank, Schmutz, zunehmenden Verkehr, Emission, Gefahr durch Brände etc.

Darüber hinaus mache ich mir aber Gedanken, wie es sein kann, dass so ein riesiges Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Kindergarten entstehen soll. Der Kindergarten wurde erst im Sommer 2022 an diesem Standort eröffnet. Ein Jahr später liegen auf einmal die Pläne des Recyclinghofs in direkter Nähe (und Sichtweite!) auf dem Tisch. Wie kann so etwas sein!

Auch ich habe Kinder, die mal in den Kindergarten gegangen sind. Es war mir wichtig, dass sie dort in einer ruhigen Umgebung draußen spielen können und nicht gesundheitlichen Gefahren durch Emission sowie Gestank und Schmutz ausgesetzt sind. Wenn meine Kinder in diesen Kindergarten gehen würden, würde ich sie sofort ummelden an eine andere Kita, sollte hier ein Recyclinghof entstehen wie geplant. Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) schreibt zum Thema Wertstoffhof: Die unmittelbare Nähe von Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern sollte vermieden werden.

Also noch einmal: Wie kann man an diesem Standort so ein Unternehmen planen! Daher bitte ich dringend, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] an diesem Standort abzusehen!!!

Teil 4 Gesundheit 14.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma Kathöfer aus Rietberg einen riesigen Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich

ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc. Ich habe große Sorgen, dass der geplante Bau meinen Mann, lebenslanger Asthma-Patient mit chronischem Asthma, ihn besonders gesundheitlich beeinträchtigen wird. (Darüber hinaus natürlich auch den Rest meiner Familie.)

Durch Schadstoffe, die auf dem Recyclinghof entsorgt bzw. verarbeitet werden, besteht für ihn als Asthmatiker eine besondere Gefahr.

Besonders die häufige Anzahl von Bränden auf Recyclinghöfen ist für Astmatiker eine besondere Gefahr. Wenn es brennt, können vielfältige Atemprobleme ausgelöst und Asthma verschlimmert werden.

Natürlich bestehen auch andere gesundheitliche Gefahren für sämtliche Anwohner wie Beeinträchtigung der Lungenfunktion, Hautprobleme, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufprobleme, Erschöpfung etc.

Es besteht die Sorge vor giftigem Staub, der nicht sichtbar und evtl. anfangs nicht bemerkt wird.

Da auch durch Asbest verseuchtes Material angenommen werden soll (wenn auch in kleinen Mengen) besteht ein unmittelbares Risiko für die Anwohner.

Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 5 Wertminderung 14.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma Kathöfer aus Rietberg einen riesigen Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass der Wert unserer Immobilie garantiert deutlich gemindert wird, sollte ein Unternehmen wie [anonymisiert] in dieser Größenordnung an dem Standort gebaut werden.

Bei der Informationsveranstaltung im Bibeldorf der Stadt Rietberg/Firma [anonymisiert] am 2.8.2023 wurde darüber gesprochen. Die Firma [anonymisiert] hat diesen Umstand einfach abgetan, der Wert der Immobilien würde nicht gemindert.

Das ist natürlich absolut nicht der Fall. Auf jeden Fall wird es eine deutliche Wertminderung geben. Sogar selbst wenn der Wert der Immobilie im Prinzip gleichbleibt, bedeutet es doch eine Wertminderung. WARUM Sämtliche Immobilienpreise und Immobilienwerte im Stadtgebiet Rietberg STEIGEN und

STEIGEN. Wenn die Immobilienwerte im Umgebungsgebiet Rottwiese GLEICH BLEIBEN, bedeutet es real doch eine WERTMINDERUNG. Denn ohne einen Bau wie [anonymisiert] würde der Immobilienpreis deutlich höher liegen!
Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 6 Flüchtlinge 15.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma [anonymisiert] aus Rietberg einen riesigen Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc.

Über die o.g. Befürchtungen hinaus frage ich mich, wie die Stadt Rietberg allen Ernstes einen Recyclinghof in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Flüchtlingsheim planen kann.

Viele Geflüchtete dürfen/können nicht arbeiten und verbringen fast ihre gesamte Zeit in den Flüchtlingsunterkünften. Wenn sie dann einer Dauerbeschallung und sämtlichen anderen Gefahren (s.o.) in unmittelbarer Nähe ausgesetzt sind, ist das kontraproduktiv und kann im schlimmsten Fall krankmachen.

Ein Teil der Geflüchteten ist traumatisiert. Diese Menschen sollten besonders geschützt werden und nicht so einer Lärmquelle ausgesetzt werden!

Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 7 Überversorgung 15.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma [anonymisiert] aus Rietberg einen riesigen Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich nach wie vor ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit erneut NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc.

Eine Stadt wie Kommune wie Rietberg benötigt laut meiner Recherchen für den Abfall ihrer Bürger einen Recyclinghof von ca. 6.000 bis 10.000 qm. Wenn man alle bisher bestehenden Wertstoffhöfe im Stadtgebiet zusammenfasst, kommt man schon auf eine viel größere Fläche. Schon heute besteht im Prinzip ein Überangebot.

Mit den geplanten neuen 42.000 qm der Firma [anonymisiert] haben wir in Rietberg ein

absolutes Überangebot, so dass auf jeden Fall Müll von auswärts angenommen und verarbeitet wird. Wer will das? Wie kann der Rat der Stadt Rietberg so einer Überlegung zustimmen?

Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 8 Verkehr 15.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma [anonymisiert] aus Rietberg einen riesigen Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich nach wie vor ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit erneut NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc.

Bei der Verwirklichung eines Bauprojektes wie der geplante Recyclinghof [anonymisiert] ist von einem sehr hohen Verkehrsaufkommen an der Rottwiese auszugehen.

Schon jetzt wird die Rottwiese viel befahren. Immer wieder kommt es bei der Einmündung Rottwiese/Alte Bokeler Straße zu brenzlichen Situationen und Unfällen. Durch eine deutliche Zunahme des Straßenverkehrs in diesem Bereich wird auch das Risiko von Unfällen steigen.

Schon jetzt kommt es zu Stoßzeiten zu langen Warteschlangen von Autos/LKWs an der Ampel Rottwiese/B64 sowie an der T-Kreuzung Rottwiese/Alte Wiedenbrücker Straße. Mit dem deutlich zunehmenden (LKW-) Verkehr wird es zu einem Verkehrschaos kommen.

Die Bewohner des alten Baugebietes Eberhard-Unkraut-Straße haben bislang überwiegend den Weg über die Jerualemer Straße/Rottwiese genommen, nicht nur, um nach Wiedenbrück, Langenberg oder Paderborn zu kommen, sondern auch, um in die Innenstadt von Rietberg bzw. ans andere Ende von Rietberg zu gelangen.

Sollte es zu einer Zunahme des Verkehrs kommen, werden die Bewohner garantiert wieder den Weg nehmen über die Eberhard-Unkraut-Straße und den Pulverdamm, was auf keinen Fall im Interesse der Anwohner in diesem alten Baugebiet sein kann.

Auch die Bewohner des relativ neuen Baugebietes Rottwiese I (Nikolaus-Groß- Straße etc) werden dann andere Wege suchen, da die Zufahrt über die alte Bokeler Straße/Rottwiese dicht sein wird.

Dies kann auf keinen Fall im Sinne der Bürger der Stadt Rietberg sein!

Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs [anonymisiert] in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

Teil 9 Tiere/Menschen 15.9.2023

an der Rottwiese in Rietberg plant die Firma [anonymisiert] aus Rietberg einen riesigen

Recyclinghof (über 40.000 qm) in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet. Damit bin ich nach wie vor ABSOLUT NICHT EINVERSTANDEN. Nach intensiver Recherche äußere ich hiermit erneut NEUE DEUTLICHE BEDENKEN.

Wir wohnen in erster Reihe und mit nur wenigen hundert Metern Abstand zum geplanten Baugebiet. Ich befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Gefahren durch Schmutz, Brände, Emission, Gestank, Lärmbelästigung, zunehmenden Verkehr, etc.

In absolut unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Baugrundstückes der Firma [anonymisiert] hat der Besitzer des Antiktreffs an der Rottwiese, Walter Kleinemaß, in den vergangenen Jahrzehnten ein fantastisches Biotop geschaffen.

Inzwischen sind auf dem Areal von Walter Kleinemaß Nistplätze zu finden vom Eisvogel, Turmfalken, Molchen, Lurchen und Fledermauspopulationen usw. Darüber hinaus finden sich noch viele andere schützenswerten Arten.

Wie kann man in unmittelbarer Nachbarschaft (also Wand an Wand) so ein Projekt planen? Es ist doch völlig klar, dass durch den Bau so eines Wertstoffhofes diese Tiere vertrieben werden.

Ein weiterer Aspekt ist der Fischbestand der Ems, die in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebietes [anonymisiert] fließt. Laut Presseberichten kommt es täglich zu im Durchschnitt 30 Bränden. Diese Brände müssen gelöscht werden. Das Löschwasser würde im Falle eines Brandes auf dem geplanten Gelände [anonymisiert] in die Ems geleitet. Damit verbunden auch alle Verunreinigungen, die durch die Löscharbeiten stattfinden.

Die Ems in Rietberg gilt als fischreich, es kommen sämtliche wichtige mitteleuropäische Fischarten vor wie Aal, Bachforelle, Barsch, Brassen, Döbel, Gründling, Hecht, Karpfen, Quappe, Rotaugen, Rotfeder, Schleie, Wels. (siehe Fischereiverein Rietberg e.V.). Alle diese Fischarten sind gefährdet.

Jüngstes Beispiel ist die Belastung des Grundwassers in Gütersloh beim Sonderabfallentsorger [anonymisiert]. Die Tageszeitung Die Glocke schreibt dazu: Soweit dem Kreis bekannt sei, seien alle Betriebsflächen des Unternehmens den Anforderungen entsprechend gesichert. Trotzdem sei es nach Brandereignissen zum Abfluss von Löschwasser außerhalb der entsprechenden Flächen gekommen, etwa in der Einfahrt, heißt es. Dem Kreis lägen keine Erkenntnisse zu Verletzungen von Bestimmungen durch die Firma Zimmermann vor. Aufsichtsbehörde sei die Bezirksregierung.

Das bedeutet: Obwohl vermutlich alle Bestimmungen eingehalten wurden, ist es zu Verunreinigungen des Wassers gekommen. Anlieger dürfen kein Grundwasser entnehmen!

Und solchen möglichen Gefahren sollen die Rietberger in unmittelbarer Nähe ausgesetzt werden Unglaublich!

Daher fordere ich, von dem Bauvorhaben des Recyclinghofs Kathöfer in dieser Größenordnung und an diesem Standort abzusehen.

1018911

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben. Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt-

2. Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen

und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu

Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für

berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden. Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen

Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle das Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich wefterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird. Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt.

Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1020748

Inhalt

unkontrollierte Brände, speziell in der Nacht an einem Wohnbaugebiet bereiten mir große Sorge. Altpapier Holz Kunststoffe Batterien usw. welches alles bei unsachgemäßer Lagerung sich schnell entzündet. Dass Recyclinghöfe Vorsichtsmaßnahmen ergreifen ist mir bekannt. Dennoch bleibt die Brandgefahr auf Recyclinghöfen sehr groß. Gerade an dem Standort wie dieser, aus meiner Sicht zu nah an einer Neubausiedlung mit vielen Kindern ist das nicht zu verantworten. Dazu auch noch aus meiner Sicht zu Stadt nah - bei meistens herrschenden Süd-Südwestwind. Dazu noch der nahe gelegene Kindergarten (Neubau) - der Spielplatz - das Bibeldorf - die Campingstellplätze - die Ems usw. Für mich ist dieses Bauvorhaben unverantwortlich!!!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Brandgefahren, Nähe zu Wohngebieten und Kindergarten und weitere Freizeiteinrichtungen, Nähe zu Fließgewässern) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1020749

Inhalt

Es ist wichtig, dass die Stadtverwaltung berücksichtigt, dass eine Flächenversiegelung in einem solchen Ausmaß negative Auswirkungen auf das angrenzende Wohnbaugelände und das ökologisch wertvolle Biotop von [anonymisiert] haben kann. Die potenziellen Gewerbesteuererträge sollten nicht über das Wohl der Bürger gestellt werden und der Rat sollte umfassend informiert werden. Es ist offensichtlich, dass die Natur hier stark beeinträchtigt oder sogar zerstört wird, unabhängig davon, wie schön die Gutachten die Emissionen auch rechnen mögen. Die Zerstörung vieler wertvoller Nistplätze allein durch Lärm und Flutlichtanlagen ist ein mutwilliger Angriff auf dieses ökologische Kleinod. Von der Ems ganz zu schweigen. Eine Stadtentwicklung im Interesse der Bürger sieht anders aus. Es scheint, dass die Politik hier keine Rücksicht auf Einzelschicksale nehmen kann. Diese Planung zu realisieren wäre sehr fahrlässig und nicht wiedergutzumachen. Bitte überdenken.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung, Nähe zum Wohngebiet, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugeländesbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1020190

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

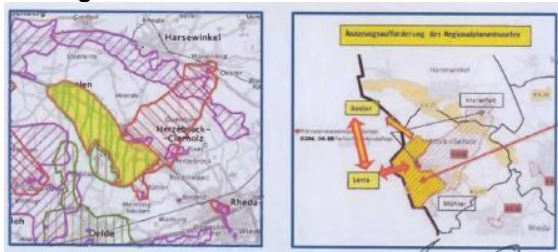
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu

Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1020049_Abb. 1]

Anhänge



berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1020140

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung,

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fastdirekt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen

Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38

Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für

(Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls

nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen. Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

Inhalt

ich wohne in [anonymisiert] und möchte hiermit meine Ablehnung zu dem oben genannten Gewerbegebiet [Pausheide] zum Ausdruck bringen. Hier soll ein wunderschönes Stück landwirtschaftlicher Nutz und Kulturfläche mit großem ökologischen Wert für ein weiteres Industriegebiet geopfert werden. Schon jetzt gibt es in Verl einen unverhältnismäßig großen Teil von Industriegebieten. Der Verkehr auch auf unserer Straße ist durch die bereits in Gütersloh und Verl fast unerträglich, besonders durch die vielen LKW auf der dafür viel zu engen Straße. Das die bereits bestehenden Industriegebiete im Moment noch weiter verdichtet werden wird es schon mehr Verkehr geben. Unsere Gesundheit darf nicht dem Immer mehr geopfert werden.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B Natur- und Landschaftsschutz, Kulturfläche, Verkehrsführung, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1020286	
<p>Inhalt</p> <p>bei der bekannten und erhöhten Brandgefahr durch den geplanten Recyclinghof, kommt es auch im nicht unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet zu einem erhöhten Risiko für Luftverschmutzungen und Umweltverschmutzungen Gerade das Beispiel Steinhagen und Rheda sind aktuelle Beispiele der jüngsten Vergangenheit.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Brandgefahr, Luft- und Umweltverschmutzungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>
1020677	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]. Die Grundschule sowie die zwei</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale

Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der

Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Ver hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend

<p>laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1019987</p>	
<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen und insbesondere die große geplante Flächenversiegelung durch das interkommunale Gewerbegebiet zu überdenken und bestenfalls ganz aus dem Regionalplan herauszunehmen oder zumindest stark zu reduzieren.</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Wir möchten dabei insbesondere zwei persönliche Perspektiven einbringen:</p> <p>1.Sürenheide: ein Ortsteil mit jungen Bewohnern und aktivem sozialem Leben wird von Gewerbeflächen eingekreist</p> <p>Der Ortsteil Sürenheide ist als ein Ort mit vergleichsweise sehr niedrigem Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen hervorzuheben. Damit entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorferwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorferwicklung Jung Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Auch unser Sohn geht gerne in die KiTa St. Judas-Thaddäus an der katholischen Kirche und wir sind froh über die vielfältigen Möglichkeiten und Angebote, die uns als Familie in Sürenheide geboten werden und zwar nicht durch städtische Institutionen, sondern durch die lokalen Vereine und ihre Familien- und Jugendarbeit. Wir selbst sind engagiert in der katholischen Pfarrgemeinde durch Mitgliedschaften im Kirchenvorstand und bei Kolping-Sürenheide. Aus dieser Erfahrung nehmen wir auch besonders wahr, wie belebt diese Vereine, gerade auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden sind.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für sehr bedenklich! Wir können uns nicht vorstellen, dass unsere Kinder demnächst umringt von Industrie- und Gewerbehalten sowie dem entsprechenden Verkehr am Kindergarten spielen sollen.

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune

Die Kirche St. Judas-Thaddäus bekäme zudem den Anschein einer Industrie- und nahezu Autobahnkirche.

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird. Wir persönlich sehen großes Potenzial in der Sürenheide als zukünftigem Wohn- und Entwicklungsstandort für unsere Familie und Kinder durch die geplanten Gewerbegebiete müssten wir dies zukünftig jedoch stark in Frage stellen.
3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es dem Ortsteil guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einereteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Außerdem müssen wir als Anwohner unweit der Autobahn sagen: die Autobahn selbst mit ihrem je nach Windlage wechselnden, sehr monotonen Geräuschpegel ist aktuell

erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.
Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

gut verkraftbar. Sie mindert uns kaum in unserer Wohnqualität, man hat sich daran gewöhnt und wir befinden uns aktuell sogar in Umsetzung eines neuen Einfamilienhauses für unsere Familie. D.h. wir möchten am Standort bleiben und unsere Familie dort wachsen sehen. Die Autobahn würden wir daher absolut nicht als Faktor eines sogenannten geringen Raumwiderstands betrachten. Was deutlich wahrnehmbarer ist, ist der Verkehr auf der Isselhorster Str., für welchen wir aufgrund des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets eine Zunahme befürchten.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33. Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: interkommunales Gewerbegebiet greift in bestehende Schutzräume ein

Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft

gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges Haarfeld sowie nördlich des Neuen Weg verletzt.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet.

Wir selbst gehen sehr gerne mit unseren Kindern in unserer direkten Umgebung spazieren. Es ist wertvoll, ihnen hier die Natur mit ihren vielen Wiesen, Pflanzen und Tieren zu zeigen und es gibt uns ein gutes Gefühl sie hier aufwachsen zu sehen. Hier ist es keine Seltenheit, dass wir mit ihm Rehe, Feldhasen und natürlich viele Vögel in freier Wildbahn beobachten können. Natürlich ist es eine verständliche Entwicklung für eine wachsende Stadt auch immer wieder Naturflächen zu bebauen und zu versiegeln. Das können auch wir in unserem eigenen Hausbau oder im Zuge von Erweiterungen unseres eigenen Gewerbebetriebs gut nachvollziehen. Aber eine so große Fläche intakter großer Wiesen, Felder und Waldstücke, die nicht umsonst durch den Kreis Gütersloh als schutzbedürftig ausgewiesen wurde, zu versiegeln ist für uns trotzdem schwer nachvollziehbar.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Unser eigener Gewerbebetrieb, die [anonym], ist ein mittelständischer Familienbetrieb. Wir blicken auf eine >100-jährige Firmengeschichte zurück und möchten den Betrieb auch in der aktuellen und gerne auch nächsten Generation weiter betreiben und nachhaltig entwickeln. Der Betrieb wird nicht im, sondern nur unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegen. Aus der eigenen Erfahrung wissen wir, wie wertvoll es ist, sich in nahem Anschluss an den bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern. Frühere Optionen und Angebote für Erweiterungen außerhalb des eigenen Standorts haben wir insbesondere aufgrund des hohen Logistik- und Koordinationsaufwands immer abgelehnt.

Aus guten Kontakten zu vielen anderen Betrieben in Verl und Umgebung wissen wir, dass diese Auffassung auch dort weitläufig geteilt wird. Der Wunsch der örtlichen Unternehmen besteht nach Erweiterungsmöglichkeiten nahe des eigenen Standorts, nicht in neugeschaffenen Gewerbegebieten in einiger Kilometer Entfernung. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Süreneide fehlen jedoch die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen.

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen.

Auch wir sind natürlich insbesondere aus der eigenen Perspektive als Gewerbetreibende stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Wir verstehen beispielsweise nicht, wie heute noch neue Gewerbe-Bauvorhaben in immer wieder flächenverschwenderischer Weise genehmigt werden können. Warum

neue Hallen schaffen, wenn auch bestehende Gebäude aufgestockt werden können
Warum großflächige Parkplätze schaffen, wenn auf einem Bruchteil der Fläche auch ein Parkhaus realisierbar wäre (siehe gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für einen örtlichen Türenhersteller) Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu.

Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Wenn sich neue Industrie- und Gewerbegebiete an neuen Standorten, wie in einem im Regionalplanentwurf ausgewiesenen interkommunalen Gewerbegebiet, niederlassen, tun sie dies aufgrund der Standortattraktivität, die sich insbesondere durch verfügbare Arbeitskräfte oder niedrige Kosten auszeichnet. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in Verl ist kein Attraktivitätsmerkmal, da schon heute wesentlich mehr Arbeitnehmer/-innen aus anderen Städten nach Verl reinfahren, als Verler/-innen aus der Stadt herausfahren (Einpendler- Überhang). Auch in unserem eigenen Betrieb ist das stark spürbar. In Verl würde diese Attraktivität vor allem durch den sehr geringen Gewerbesteuersatz erzielt, wodurch sich das Ungleichgewicht zu anderen Kommunen noch stärker zementiert. Ist das wirklich im Sinne der gesamthaften Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold

Zusätzlich basiert die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Das sehen ja selbst wir in unserem eigenen kleineren Beispiel, wenn auch wir immer mehr auf Automatisierung, Digitalisierung und neue Maschinenparks setzen, die den Bedarf an Arbeitsplätzen im Vergleich zur Fläche immer weiter sinken lassen. Das ist eine natürliche Entwicklung für jeden Betrieb, der auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben möchte. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade noch in viel stärkerer Proportion gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. Verl lebt außerdem in seiner Gewerbebesteuer gerade durch die mittelständischen Betriebe, die ihren Steuerbeitrag auch tatsächlich am Standort

abführen. Diese großen Industriebetriebe als Teil größerer Konzerne bringen der aktuellen Erfahrung nach nicht die gewünschten Gewerbesteuereinnahmen, da diese an andere Stellen innerhalb der Konzernstruktur abgeführt und konsolidiert werden. Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Immer noch getrieben durch die Pandemiesituation nach COVID-19 haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch nimmt auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen ab. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.

Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. „Zombie-Unternehmen“. Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu verkaufen. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

Wir wohnen seit letztem Jahr auf einem 4GenerationenHof im schönen Sürenheide. Wir, also meine Eltern, meine Schwester mit Ehemann und zwei Söhnen (12 und 3,5 Jahre) und einer Tochter (4 Monate), mein Partner und ich und Papas Onkel, wohnen seit letztem Jahr auf dem Grundstück von Papas Onkel, welches zuvor schon dessen Eltern gehörte. Wir haben dort einiges umgebaut, so wie neuen Wohnraum geschaffen. Der Nachbarhof (hinter dem Acker) ist auch ein Elternhaus vom jetzigen Besitzer und wurde vor einigen Jahren zurückgekauft. Mein Papa hat als Teenager schon den Nachbarn (damals noch ein kleiner Junge) auf dem Trecker mitgenommen. Hier steckt wirklich Geschichte drin.

Mein Partner kommt aus der Ecke Koblenz, das Dorf heißt Bendorf im Kreis Sayn und ist im Januar dieses Jahrs hierhergezogen. Er dachte immer, er hätte auf dem Dorf gewohnt. Jetzt sagt er immer wieder, wie erstaunt er über wahre Dörfer ist. Er bewundert Sürenheide mit seiner gesamten Natur in der Umgebung.

Papas Onkel hat sein gesamtes Leben hier verbracht. Mein Papa ist hier ebenfalls aufgewachsen. Meine Schwester und ich haben den größten Teil unserer Kindheit hier verbracht, meistens lediglich mit Gummistiefeln und einer Badehose gekleidet. Ich wünsche mir für meine Neffen und meine Nichte und für alle anderen Kinder der nächsten

<p>Generationen hier in Sürenheide, dass sie genau so eine unbeschwerte Kindheit in der Natur haben können, wie wir sie hatten. Ein riesiges Industriegebiet würde so vieles zum negativen verändern. Bitte nehmen Sie den nächsten Generationen nicht das, was sie am meisten brauchen die Natur!</p>	
<p>1019860</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich wende mich heute an Sie, um unsere Bedenken bezüglich des geplanten Baus einer Recyclinganlage in unmittelbarer Nähe unserer Siedlung Rottwiese auszudrücken. Wir als Bewohner haben ernsthafte Bedenken in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen, die eine solche Anlage auf unsere Gemeinschaft und unsere Lebensqualität haben könnte. Zuallererst befürchten wir, dass der Lärm, der von der Recyclinganlage verursacht wird, unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Wenn die Anlage in Betrieb ist, könnten die Geräusche, die während des Recyclingprozesses entstehen, zu einer erheblichen Störung führen und uns daran hindern, unser Zuhause in Ruhe zu genießen. Des Weiteren besteht die Sorge vor möglichen Feuergefahren, die mit einer Recyclinganlage einhergehen können. Wir machen uns Sorgen, dass ein Brand in der Anlage nicht nur eine unmittelbare Gefahr für unsere Siedlung darstellen würde, sondern auch zu einer erhöhten Luftverschmutzung führen könnte, was negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit haben könnte. Ein weiterer Aspekt, der uns Sorge bereitet, ist die Zunahme des Verkehrs. Mit dem Bau einer Recyclinganlage in unserer Nähe wäre mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, was zu einer erhöhten Lärmbelästigung und Verkehrsproblemen führen könnte. Darüber hinaus besteht die Sorge, dass dies zu einer Wertminderung unserer Immobilien führen könnte, was für viele Bewohner eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen würde. Auch die möglichen Auswirkungen auf unsere Gesundheit bereiten uns große Sorgen. Wir befürchten, dass potenziell gesundheitsschädliche Substanzen wie Asbest und verunreinigter Abfall negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit haben könnten. Insbesondere der Wind, der meistens aus dem Westen auf uns zukommt, könnte diese Stoffe in unsere Siedlung tragen und somit ein Risiko für uns und unsere Familien darstellen. Angesichts all dieser Bedenken möchten wir Sie dringend bitten, alternative Standorte für das Entsorgungsunternehmen in Betracht zu ziehen. Wir sind bereit, konstruktiv mit Ihnen zusammenzuarbeiten, um eine Lösung zu finden, die sowohl die Bedürfnisse des Unternehmens als auch die Interessen und Sicherheit der Bewohner unserer Siedlung berücksichtigt. Vielen Dank im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis. Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Bedenken ernst nehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw.</p>

	<p>bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1018246	
<p>Inhalt</p> <p>ich wende mich heute an Sie, um meine erheblichen Bedenken in Bezug auf den aktuellen Regionalplan Entwurf 2023 darzulegen. Im speziellen geht es um das Gebiet GT_Rie_ASB_021.</p> <p>Die Fläche des liegt im Landschaftsschutzgebiet LGS-3914-001. Die Fläche direkt gegenüber der Bundesstraße B64 enthält das Gebiet zur Schutz der Natur GSN-0391 indem sich das Naturschutzgebiet (GT-019), ein schutzwürdiges Biotop (BK-4116-036) und ein Biotopverbund mit der Kennung VB-DT-GT4014-0002 (siehe Anhang) befinden. Alle Flächen befinden sich flussabwärts.</p> <p>Die Stadt Rietberg plant in ihrem FNP123 dort eine Errichtung eines Recyclinghofs.</p> <p>Da durch einen Recyclingbetrieb mit erheblichen Emissionen wie Lärm, Staub, usw. zu rechnen ist, sehe ich den Schutz der Natur in direkter Nachbarschaft als gefährdet an. Zudem kann ich es nicht nachvollziehen, dass in dem Bebauungsplan Nr. 289.1 GE Bokeler-Straße-Erweiterung der Stadt Rietberg die Fläche für die Rückhaltung von Wasser zusätzlich in dem Biotopverbund VB-DT-GT-4116-0015 (siehe Karte im Anhang) vorgesehen ist.</p> <p>Die Stadt Rietberg beantragt hierzu ebenfalls die Änderung der Regionalplanung, um die Fläche direkt an der Ems dafür nutzbar zu machen (siehe Anhang Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem</p>

der Stadt Rietberg Ldf. Nr.5). Aus Gründen des Naturschutzes sollte die Erweiterung der ASB-Darstellung untersagt werden, um Umweltrisiken zu vermeiden. Die der Planung der Stadt ist für die Erweiterung die Rückhaltung von Wasser vorgesehen.

Da heutzutage leider Brände in Recyclingbetrieben keine Ausnahmen sind, ist nicht auszudenken, was hier unter anderem durch Löschwasser passieren kann. Auch die Gefährdung durch Starkregen sollte hier nicht außer Acht gelassen werden. Die Erfragungen der letzten Tage in Kreis Gütersloh haben gezeigt, welche Auswirkungen Starkregen haben kann. Zu dem kann ich als Anwohner bestätigen, dass die vorgesehene Fläche bereits schon jetzt oft unter Wasser stehen.

Ich bitte daher höflich darum, meine Bedenken zu prüfen und in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Es wäre wünschenswert, wenn eine erneute Überarbeitung des Plans unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erfolgen könnte.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden und Wohnen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der

	<p>Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
1018247	
<p>Inhalt</p> <p>ich wende mich heute an Sie, um meine erheblichen Bedenken in Bezug auf den aktuellen Regionalplan Entwurf 2023 darzulegen. Im speziellen geht es um das Gebiet GT_Rie_ASB_021.</p> <p>Im Plangebiet kommen direkt im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld schützenswerte Arten wie z. B. Kiebitz, Kormoran, Kuckuck, Nachtigall, Tafelente, Zwergtaucher vor. Zusätzlich werden hier erhebliche Moorflächen und schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung versiegelt. Eine Ausgleichsfläche wird nicht vorgesehen. Damit sind laut Bezirksregierung zwei Kriterien mit erheblichen Umweltauswirkungen erfüllt. Folgende schutzgutbezogene Kriterien sind laut BezReg zu prüfen und zu minimieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte · sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten · Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL · Grundwasserkörper gemäß WRRL · Landschaftsbild · Landschaftsschutzgebiete · unzerschnittene verkehrsarme Räume <p>Laut § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen. Hier könnte der in der Regionalplanung vorgesehene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an der Triftstraße mit der Kennung GT-Rie_GIB_006 als Alternative gelten, da es als GIB ohne Umweltauswirkungen umsetzbar wäre.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die</p>

Laut § 7 abs. 2 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Ob ein Recyclingbetrieb in einem allgemeinen Siedlungsgebiet errichtet werden kann, wo angrenzend nur Wohnbebauung und ein Landschaftsschutzgebiet ist, kann nicht verträglich sein, da laut § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Ich bitte daher höflich darum, meine Bedenken zu prüfen und in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Es wäre wünschenswert, wenn eine erneute Überarbeitung des Plans unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erfolgen könnte.

Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1017799	
<p>Inhalt</p> <p>Ihre Nachricht</p> <p>Vom Amt für Agrarordnung Bielefeld wurde uns bei der Flurbereinigung Versmold 1982 die Flächen [anonymisiert] zugewiesen. Die Größe von 19,5 ha aufgeteilt in ca 5 ha Grünland, 14,2 ha Acker 0,5 ha Holz. Zur Zusammenlegung wurden die Acker + Grünlandflächen aus anderen Ortsteilen hierhin verlegt um besser wirtschaften zu können .1984 wurde dann auch ein Güllebehälter von 720 m³ auf dem Flurstück [anonymisiert] gebaut.</p> <p>Jetzt müssen wir mit Betroffenheit feststellen, dass dies ganze Gebiet in ein Naturschutzgebiet einbezogen werden soll. Die Bewirtschaftung durch die folgenden Einschränkungen ist damit nicht mehr gegeben. Somit ist auch eine drastische Wertminderung die Folge . Deshalb möchten wir Einspruch gegen diesen Planentwurf erheben .</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019081	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, eine einzelne Mooreiche in Gütersloh behindert Gewerbebauvorhaben; schön das diese Eiche z.z. noch erhalten bleibt. Warum dann 100ha westfälische Natur- und Landwirtschaftsflächen für ein Gewerbegebiet opfern, Wenn die Autobahn Zufahrt dazukommt, wird noch eine weitere Waldfläche dazukommen. Kommt diese nicht, erhöht sich das Verkehrsaufkommen in Friedrichsdorf und Umgebung kontinuierlich um ein Vielfaches zur vorhandenen Autobahnauffahrt. Es gibt in Gütersloh vorhandene große Flächen, wie zB den Flughafen oder auch weitere Flächen die allen bekannt sind. Also, unsere Familie ist geschlossen gegen dieses aktuelle Vorhaben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von</p>

immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Verkehrsführung, Flächenverfügbarkeit- und inanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

1020694

Inhalt

Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau Bullenmast und Schweinemast. Das Futter der Tiere wird überwiegend auf unseren Flächen angebaut konventionell wirtschaftender Betrieb. 190ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 76 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Flächen sind auf extra Zettel aufgeführt sind mit einer Größe von knapp 76 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den andwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann wir sehen keine Möglichkeiten an anderer Stelle diese Flächen zu kompensieren. Unser Betrieb ist ein Vollerwerbsbetrieb von dem 3 Familien ihr Einkommen generieren, die Nachfolge für unseren Betrieb der seid 1743 Betrieben wird, ist schon geregelt.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung des Regionalplans OWL erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss da sich gezeigt hat das die Landwirtschaft immer im stetigen Wandel ist und man immer wieder (/mbauten oder Neubauten im Sinne des Tierschutzes, gesetztes Änderungen durch führen muss um schritt zuhalten. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen des Regionalplans OWL zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Begründung:

- Existenzgefährdung für 3 Familien
 - Höhere Kosten bei der Bewirtschaftung in naher Zukunft zu erwarten
 - Einschränkung der Entwicklung des Betriebes in Zukunft
 - Wertverlust der Landwirtschaftlichen Flächen
 - Keine Planbarkeit für die Zukunft des Betriebes
 - keine Sicherstellung unsere Tiere mit ausreichendem und gutem Futter zu versorgen
- Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, liegen nicht alle Teilflächen im BSN.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019529

Inhalt

ich bin Eigentümerin der Hofstelle [anonymisiert], mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen, namentlich den Flurstücken [anonymisiert]
Bei Betrachtung der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes OWL 2023 ist erkennbar, dass meine Flächen sämtlich im Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überpant sind.
Für mich steht zu befürchten, dass diese Flächen daher nicht zur Errichtung, der Nutzung und dem Betrieb für Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz-2023 zur Verfügung stehen.
Dies hätte für mich nicht hinnehmbare Folgen, auch im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke.
Die Flächen sind aufgrund ihrer Randlage zur Autobahn A2 für die Errichtung solcher Anlagen grundsätzlich privilegiert.
Im Erneubaren-Energie-Gesetz 2023 wird u.a. auf die besondere Bedeutung dieser hingewiesen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit."
Ich bitte daher um verbindliche Mitteilung darüber, ob die vorgenannten Flächen auf der Grundlage des Regionalplans OWL Entwurf 2023 zur Errichtung von Anlagen nach dem Erneuerbaren - Energie- Gesetz 2023 zur Verfügung stehen, oder eine solche Verwendung aufgrund der planerischen Festsetzungen ausgeschlossen ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit herausragender Bedeutung. Um den Ausbau soweit möglich raumverträglich zu gestalten, wird durch die geplante 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ein planerischer Rahmen vorgegeben. Im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW werden u.a. Gunst- und Ausschlussräume für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen formuliert. Diese Regelungen werden mit Rechtskraft der 2. Änderung des LEP NRW unmittelbar gelten.

Als Ausschlusskategorien werden u.a. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sowie besonders ertragsstarke Böden benannt. Keine generellen Ausschlussbereiche stellen Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB baurechtlich innerhalb eines 200 m Abstandes privilegiert. Die Zulässigkeit für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist jeweils einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen, die Freiraumfunktion BSLE wird der Genehmigung in der Regel nicht entgegenstehen.

1018222

Inhalt

im März 2021 haben wir unter der ID 614 eine Stellungnahme zum Regionalplan OWL abgegeben. Die entsprechende Eingangsbestätigung haben wir zur besseren Zuordnung im Anlage beigefügt.

Am 01.06.2023 wurde von Ihrer Behörde folgender Abwägungsvorschlag unterbreitet: "Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW."

Zur besseren Zuordnung, haben wir auch hierzu einen Auszug als Anlage beigefügt.

Aus Blatt 23 (ebenfalls als Anlage beigefügt) ist leider nicht ersichtlich, ob die von uns genannte Fläche (Gemarkung [anonymisiert]) entsprechend der ersten Stellungnahme als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) berücksichtigt wurde.

Wir sind mit dem Abwägungsvorschlag jedenfalls nicht einverstanden und fordern mit dieser Stellungnahme, die Fläche weiterhin als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aufzunehmen.

Wir haben den Abwägungsvorschlag auch mit der Stadt Verl besprochen. Diese hat uns folgendes mitgeteilt:

"Antrag nach § 34 LPlG NRW derzeit nicht möglich, zumindest nicht bis der Regionalplan OWL beschlossen ist und auch hier die Bezirksregierung Detmold dem Antrag zustimmen muss".

Über eine positive Entscheidung und eine Eingangsbestätigung der Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh ID 614) verwiesen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Verl zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Verl genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB, GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen.

Die zeichnerische Festlegung von Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin. Eine Bauleitplanung ist auf dieser Grundlage möglich, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Ob die genannten Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW anwendbar sind, wird im Rahmen einer Anfrage der Kommune nach § 34 LPlG NRW von der Regionalplanungsbehörde geprüft

1019004

Inhalt

Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau und Mutterkuhhaltung in Halle am [anonymisiert] mit ca. 8,5 ha Ackerland und Grünland. Hiervon befinden sich ca. 6,5 ha im Eigentum und 2 ha sind zu gepachtet.

Ausweislich des Regionalplanes soll die Erweiterung des Gewerbegebietes in Halle sich sowohl auf die bewirtschafteten Flächen unseres Mitgliedes in der Gemarkung Künsebeck, [anonymisiert] als auch auf die Hofstelle beziehen. Unser Mitglied ist mit der Ausweisung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen und seiner Hofstelle als Gewerbegebiet nicht einverstanden. Zum einen benötigt er die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Futtererzeugung für seine Tierhaltung und zum Ausbringen des entstehenden Wirtschaftsdüngers, zum anderen möchte er auch seinen landwirtschaftlichen Betrieb als solches nicht aufgeben, welches die Folge wäre, wenn seine Hofstelle zum Gewerbegebiet umgenutzt wird. Unser Mitglied muss bereits jetzt durch das herangerückte Gewerbegebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite Beeinträchtigungen dulden. Eine weitergehende Beeinträchtigung durch ein weiteres Heranrücken des Gewerbegebiets kann unser Mitglied nicht hinnehmen. Wir weisen namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes darauf hin, dass die Flächen unseres Mitgliedes für eine Gewerbegebietsentwicklung auch zukünftig nicht zur Verfügung stehen werden.

Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass unser Mitglied die jetzt überplante Fläche Gemarkung [anonymisiert] im Rahmen der Gewerbegebietserweiterung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hofstelle 2013 als Ausgleichsfläche erhalten hat. Bereits im Rahmen der damaligen Erweiterung des Gewerbegebiets musste unser Mitglied Flächen abgeben. Es ist unverhältnismäßig und auch nicht nachvollziehbar, dass 10 Jahre nach Erhalt der Ausgleichsfläche diese nunmehr ebenfalls dem Gewerbegebiet zugeordnet werden soll. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfordert ein gewisses Maß an Sicherheit, um auch langfristige Investitionen und Bewirtschaftungspläne umsetzen zu können. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn Flächen lediglich für wenige Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Eine Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Planungen würde dazu führen, dass der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes weichen müsste. Hierdurch würde eine Verschiebung des Lebensmittelpunktes der Familie unseres Mitgliedes unumgänglich. Dies ist seitens unseres Mitgliedes nicht gewollt.

Darüber hinaus sind die Flächen in der Gemarkung [anonymisiert] ebenfalls von den Kartierungen des Regionalplans erfasst. Diese Flächen werden als ASB-Flächen ausgewiesen. Wir weisen namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes darauf hin, dass auch diese Flächen unseres Mitgliedes für eine Siedlungsentwicklung auch zukünftig nicht zur Verfügung stehen werden. Zum Teil handelt es sich hierbei um

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Grünflächen, die als Weideflächen für die Mutterkühe benötigt werden. Des Weiteren liegt zwischen den Flächen unseres Mitglieds ein Umspannwerk. Es wird bezweifelt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitglieds tatsächlich geeignet sind, um Wohnentwicklung zu forcieren.

Wir fordern Sie daher auf, die Kartierung entsprechend zurückzuführen, soweit landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes, seien sie Eigentumsflächen oder auch Pachtflächen, betroffen sind. Die Betriebsstruktur des Betriebes unseres Mitgliedes duldet keinen Flächenentzug. Vielmehr muss jeder Quadratzentimeter landwirtschaftlicher Nutzfläche langfristig erhalten bleiben, um die Lebensfähigkeit des Betriebes unseres Mitgliedes sicherzustellen, sodass diese Flächen dem landwirtschaftlichen Kernbereich zuzuordnen sind.

Des Weiteren fordern wir Sie auf die Fläche unseres Mitglieds in der Gemarkung [anonymisiert] ebenfalls dem landwirtschaftlichen Kerngebiet einzugliedern. Auch hierbei handelt es sich um eine Fläche, die bereits langfristig landwirtschaftlich genutzt wird und als solche einzustufen ist.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Künsebeck. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar. Eine Festlegung über die Abgrenzung des Fachbeitrages hinaus erfolgt somit nicht.

1019719

Inhalt

Blatt 23 der zeichnerischen Festlegung

Ich lebe in direkter Nachbarschaft zum geplanten Industriegebiet und fühle mich durch das gewaltige Bauvorhaben bedroht. Seit 25 Jahren lebe und arbeite ich hier auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb, den wir nach Demeter Richtlinien bewirtschaften. Durch die zunehmende Flächenkonkurrenz würden die ohnehin schon erschwerten Bedingungen weiter verschärft werden. Ich bin fassungslos, mit welcher Ignoranz hier Existenzen aufs Spiel gesetzt und Zukunftspläne zerstört werden.

Unser Ziel war und ist es, nachhaltig zu wirtschaften. Wir sind bemüht, Natur zu schonen und Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu fördern. Ihr Projekt würde großflächig gewachsene Kulturlandschaften zerstören, Boden versiegeln und Lebensräume unwiederbringlich vernichten.

Auch innerhalb der Gesellschaft findet aktuell ein Umdenken statt, ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung wünscht sich Lebensmittel aus regionalem und nachhaltigem Anbau. Ihre Planung geht eindeutig in die falsche Richtung!!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung

im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune

	<p>erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019006	
<p>Inhalt</p> <p>seit 30 Jahren sind wir an diesem Ort Pflegestelle im Auftrag des Jugendamtes Kreis Gütersloh. In der Zeit von 1995 - 2010 habe ich auf dem [anonymisiert] eine private Spielgruppe für Rietberger Kinder geleitet. Seit 2015 Arbeiten wir als WPF für die Jugendhilfe Bethel.</p> <p>WPF heißt, man gibt Kindern mit komplexen Behinderungen ein Zuhause. In unserem Fall sind es Kinder mit physischen Verletzungen, die alle komplexe traumatische Erfahrungen machen mussten.</p> <p>Diese Kinder benötigen sichere Orte für ein heilsames, gesundes Aufwachsen. Bei diesen Kindern ist die kognitive Steuerungsebene nicht ausreichend entwickelt. Sie sind in ihren spontanen Handlungen nicht berechenbar, weil ihnen diese fehlt.</p> <p>Das zurzeit bei uns lebende Kind (10 Jahre) kann sich in der kleinstädtischen Verkehrssituation nicht sicher bewegen, er kann ohne enge Begleitung keine eigenständigen Unternehmungen starten.</p> <p>Er reagiert in diesen Situationen mit übersteigter Angst, Ablehnung und Überforderung. Seit einiger Zeit ist er in der Lage, seinem Bewegungsradius rund um unser Haus auszuweiten. Voraussetzung hierfür ist die Überschaubarkeit, die Vertrautheit und eine reizarme Umgebung.</p> <p>Lutz Besser beschreibt:</p> <p>"Das Gehirn strukturiert sich "traumatoplastisch" (L.Besser 2004); es automatisiert Überlebensreaktionen, auf die es später reflexartig zurückgreift, oft schon bei kleinen alltäglichen Stress-Anlässen, wie wir es besonders bei den durchgängig komplex traumatisierten Kindern in Heimeinrichtungen und oft auch in</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

Pflegefamilien beobachten. Sind solche Programme erst einmal hirnstrukturell organisiert, so sind sie nur recht schwer wieder zu verändern, wenn dafür später im Leben Bedarf für Anforderung, besondere Herausforderungen oder gar schwere Belastung besteht."

aus Besser, L.: Wenn die Vergangenheit, Gegenwart + Zukunft bestimmt. m: Baumann, J. u.a. Traumapädagogik, Juventa, 2009, S.42.

In unserer Pflegefamilie leben Kinder mit komplexen Traumafolgestörungen, mit übersteigertem Stresserleben, die hochsensibel auf Reize in Ihrer Umgebung reagieren (Geräuschkulisse, Dauerlärm, plötzlicher Lärm, Verkehrssituationen und überraschende Abläufe). Dies alles bedeutet, dass diese Kinder im Dauerstress leben. Sie brauchen eine ruhige, überschaubare, reizarme Umgebung.

Diese Kinder profitieren von einem naturnahen Lebensraum, in dem sie in sicherer Art und Weise ihre Erkundungswege (Erkundung gehört zu dem lebenswichtigen Motivationssystem des Menschen (1. physikalische Versorgung, 2. Bindung, 3. Erkundung)) ausweiten können. Für diese Kinder wäre der natürliche biologische Rhythmus (Nachtruhe, Lichtverschmutzung und Lärm) nicht mehr gegeben. Mit der Entscheidung um den Theresienhof herum ein Industriegebiet zu erschließen, wäre unsere Arbeit nicht mehr möglich, da wir den Kindern dieses sichere Umfeld nicht mehr bieten könnten (wahrscheinlich dürften wir auch aus rechtlichen Gründen nicht mehr belegt werden, laut BGB ist das Wohnen in einem Industriegebiet illegal). Im schlimmsten Fall würde unser Pflegekind, welches seit 5 Jahren bei uns lebt, herausgenommen werden.

Wir geben diesen Kindern ein Zuhause und erfüllen damit einen gesellschaftlichen Auftrag. Damit wir dieses tun können, ist die Umgebung ein wichtiger Faktor der erhalten bleiben muss.

Das Wohnumfeld ist als Milieu therapeutische Umgebung zu sehen, ein Naturschutzgebiet für die Seele (Besser L.,2009). Dieses würden wir auch gerne weiterhin tun, da es für uns auch um unsere existenzelle Zukunft geht.

Persönliche Anmerkung

Hiermit möchte ich als eine von 55 Betroffenen Familien (15 mit Kleinkindern) darauf aufmerksam machen, was gerade in der Stadt Rietberg passiert. Als langjährige Rietbergerin mit sozialer Einstellung, bin ich von der Stadt Rietberg enttäuscht, wie diese mit dem Gesundheitswohl und Rechten die Bürger umgeht.

Meine Arbeit für unsere Stadt und deren Bürger begann 1982 im [anonymisiert], bis 1994 war ich dort als Kindergartenhelferin tätig. Seit 1992 für das [anonymisiert] und seit 2015 Als [anonymisiert]. Eine private Spielgruppe (über 100 Kinder), für Rietberger Familien in der Zeit von 1995-2010.

Diese Kinder konnten naturnahe Lernerfahrungen (Waldameisenstrassen verfolgen, verschiedene Pflanzen und Vögel kennenlernen, mit und in der Natur spielen, auf abgeernteten Äckern nach Kartoffeln oder Mais suchen,) machen.

Das wird alles nicht mehr möglich sein, weil das Wohnen in einem Industriegebiet oder Gewerbegebiet, laut BGB verboten ist, es gibt KEINE Ausnahmen (für Privatpersonen).

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der Anwohner im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei

Meine Enttäuschung liegt auch darin, dass wir dieses erst ZUFÄLLIG am 17.9.2023 erfahren haben und die Stadt Rietberg nicht im Vorfeld das Gespräch mit uns gesucht hat.

Ich bin nicht generell gegen ein "Gewerbegebiet". Ein Gewerbegebiet aus dem unsere "Minisiedlung" (6 Familien, 5 davon mit Kleinkindern) herausgenommen worden wäre, hätte Kompromis sein können.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung hätte sich meiner Meinung, im Vorfeld besser informieren müssen:

Welche Wohnstrukturen sind dort vorhanden (Streusiedlung (26 Familien werden direkt im Industriegebiet wohnen (12 Familien mit Kleinkindern) und 29 Familien direkt am Industriegebiet (6 Familien mit Kleinkindern)).

Der [anonymisiert] ist ein historisches Gebäude der Stadt Rietberg.

Wertverfall der Immobilie (Altersvorsorge).

Es gibt schon Vorbelastungen durch die B64 Gesundheitsprobleme durch den Ausstoß schädlicher Emissionen (es können keine Rechtsansprüche gestellt werden, weil das Wohnen in diesem Gebiet illegal ist).

Ebenso ist es mit Gebäuden und anderen Gegenständen (Rost auf PKW,).

Naturdenkmal Eichenallee (Merschhemkeweg 700m).

Vorraussichtlich wird eine 1,8 Kilometer lange Eichenallee gefällt (am Eichenhof 1,1km, Theresienstr. 700m) 100% des Plangebietes führen zur

Flächeninanspruchnahme in Bereichen der Fachsicht Denkmalpflege.

53% des Plangebietes liegen in einem Bereich von Bedeutung des Landschaftsbildes.

Das größte Waldstück Rietbergs befindet sich hier (das Industriegebiet soll genau am Waldrand enden).

Die besten Ackerböden in der Stadt Rietberg, befinden sich in Bokel und hier.

Klimarelevante Böden (11% mit höchster Funktionserfüllung, ferner sind Böden mit zweithöchster Funktion betroffen).

Klimaschutzfunktion der Böden (CO2-Speicherung).

Prüfungsbogen Kreis Gütersloh (Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind vorraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt).

Vorhandensein Planungsrelevanten Arten (Steinkauz, Schwarzspecht, Schleiereulen, Kiebitz, Feldschwirl, Nachtigall, Hühnerhabicht, Wanderfalken, Waldtiere jeglicher Art, um nur einige wenige zu nennen. Diese Tiere benötigen die Fläche, welche für das Industriegebiet eingeplant ist, als Lebensgrundlage).

Ein Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet.

Naherholungsgebiet von Rietberg (80 Fahrradfahrer in einer Stunde (keine großen Gruppen). Viele Spaziergänger usw.

Dieses sind die Bedenken einer einzelnen Person, es gibt aber noch 54 weitere Familien.

Ich hoffe auf eine gut überlegte Entscheidung für Menschen, Tiere und Natur.

Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1020363

Inhalt

ich bin Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Mastholte (Gemeinde Rietberg), [anonymisiert] Rietberg und reiche hiermit meine Stellungnahme bzw. Einsprüche zu dem o.g. Regionalplan OWL ein. Zum einen bin ich auf keinen Fall bereit, mein Grundstück bzw. Teile meines Grundstückes für ein ausgewiesenes Gewerbegebiet zu verkaufen. Zum anderen haben wir auf westlicher Seite bereits eine ca. 10 m hohe Gewerbehalle stehen, die uns bereits massig Licht nimmt. Sollten weitere Hallen in angrenzender Nachbarschaft gebaut werden, kommen wir in eine sogenannte Schluchtsituation und uns fehlt komplett Sonnenlicht, auch für unsere Photovoltaikanlage. Weiterhin bereitet mir die Zunahme des Verkehrs auf den Straßen Graswinkel und Triftstraße große Sorgen. Das Fehlen von Radwegen an beiden Straßen birgt erhebliche Gefahren. Wohin sollen die Radfahrer und Fußgänger ausweichen Hier geht meiner Meinung nach die Sicherheit vor! Hinzu kommt, dass Navigationsgeräte diese Strecken häufig empfehlen. Diese Straßen sind für einen Lastwagenverkehr nicht ausgelegt! Warum wird ein Gewerbegebiet nicht an eine wirkliche verkehrstechnische Anbindung (wie eine Bundesstraße oder Autobahn) gelegt bzw. dort erweitert

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Radwegen festgesetzt werden.</p>
<p>1020666</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Tierhaltung als Bullenmast und Grünlandbewirtschaftung mit 158 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind run 6 ha überplant. Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert] sind Flächen für die Erweiterung der Gewerbegebiete ausgewiesen. Im Süden soll die GIB-Ausweisung an unsere Hofstelle heranrücken. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche, die insgesamt nicht für Gewerbeentwicklung zur Verfügung steht. Ich werde die Fläche auf keinen Fall verkaufen.</p> <p>Auch unsere Tierhaltung duldet keine Gewerbeentwicklung in rund 80m Entfernung zu unserer Hofstelle. Die Tiere brauchen Ruhe und dürfen nicht durch eine erhebliche Geräuschkulisse- verursacht durch Gewerbetreibende- gestresst werden. Daher ist auch unter dem Gesichtspunkt des Tierwohls die Gewerbegebietsausweisung bzw. die GIB-Ausweisung abzulehnen.</p> <p>Außerdem befürchte ich, dass die GIB-Ausweisung eine bauliche Entwicklung meiner Hofstelle gefährden. Um dauerhaft lebensfähig zu bleiben, muss auch unser Betrieb sich angemessen erweitern können. Wenn das Gewerbegebiet bis auf 80m an unsere Kartoffelhalle heranrückt, kann das auch baurechtliche Einschränkungen für unsere Hofstelle haben. Unsere Hofstelle ist seit Generationen in Familienbesitz und auch in der nächsten Generation soll die Landwirtschaft fortgesetzt werden, deshalb besteht Bestandschutz für diese Fläche.</p> <p>Wir Landwirte sollen Lebensmittel regional produzieren. Dafür müssen aber auch landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen. Dies ist nur möglich, wenn landwirtschaftliche Betriebe auf Dauer lebensfähig bleiben. Der Flächendruck ist ohnehin schon in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Ich bin nicht dafür, dass noch mehr Flächen durch Gewerbegebiete versiegelt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit, Abstand zur Siedlungsstruktur, Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Staubemissionen, Verkehrsbelastung und -führung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Wenn unsere landwirtschaftliche Fläche als Gewerbefläche genutzt würde, würde es zu erheblichen Belastungen z Bsp. Lärm und Staub für die angrenzenden, bestehenden Wohnhäuser unserer Nachbarn führen.

Außerdem befürchten wir weitere Verkehrsbelastung, die durch die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben entstehen würde. Die Triftstraße und auch die Straße Graßwinkel sind schmal und haben keinen Fahrradweg. Diese Straßen stoßen jetzt schon an ihre Grenzen, sie können unmöglich noch mehr Verkehr besonders Schwerlastverkehr aufnehmen.

Auch der Rat der Stadt Rietberg hat sich inzwischen, zumindest mündlich, gegen eine Ausweisung für diesen Bereich für Gewerbe und Industrie positioniert.

Abschließend fordern wir sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und die Ausweisung zum Gewerbegebiet zurückzunehmen.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1018777	
<p>Inhalt</p> <p>ich erhebe Einspruch für das GIB 15 / 20! Es handelt sich um das Gebiet Langenbergerstraße, Triftstraße, Löfkenfeld. Da ich am Löfkenfeld in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen GIB mit meiner Familie wohne und mit starken Lärm- und Emissionwerten rechne!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Lärmbelastung, Emissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
1019683	
<p>Inhalt</p> <p>(Gebiet: GT_RIE_ASB_021)</p> <p>Die dort ausgewiesene Fläche zu einem Gebiet mit industrieller Nutzung zu machen, obwohl sie in unmittelbarer Nähe zur Ems und zu einem Wohngebiet liegt, ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll. Es gibt doch bestimmt andere Flächen, die weiter entfernt von Wohnbebauung liegen und sich daher besser eignen. Ich finde, dass diese Fläche sich wenn überhaupt für Wohnbebauung eignet, um die Lebensqualität der Anwohner nicht zu mindern und das Risiko für die Umwelt durch eine industrielle Nutzung nicht unnötig zu steigern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für</p>

	<p>Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
--	---

1020696

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert], 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft.

Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr.; die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert], etc: (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt. Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung,

entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich! Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt. Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen "Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung

Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38

zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden.

Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz.

Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten.

Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte

(Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu

berücksichtigen ist. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt. In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt.

Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen!

Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich: sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang.

Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt. Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl- Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. [anonymisiert]).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen [anonymisiert])

werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht »einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und

1020053

Inhalt

Ich bin Anwohner in diesem Gebiet und habe etwas dagegen, dass der aktuelle Regionalplan für die Feldmark geändert wird, sodass das genannte Gebiet einer tragischen Zukunft unterliegen könnte. Die sonst eher naturbelassene Gegend soll grauer, stinkender, lauter, belastender (Umwelt, Klima) und allgemein unangenehmer werden

NEIN, das kann nicht sein! Es könnte sogar so weit gehen, dass ich und weitere Menschen Rietberg verlassen möchten.

Ich selber bin damals vor etwa 8 Jahren nach Rietberg in die Feldmark gezogen, da mir diese Seite der Stadt Rietberg besonders gefällt. Hier bekommt man weniger vom Stadtrubel mit. Zum Beispiel an Karneval oder Schützenfest. Man hat hier seine Ruhe im Grünen. Täglich gehe ich hier spazieren. Immer wieder entdecke ich wilde Tiere wie Hasen, Rehe, Vögel, Fische auch Fledermäuse die bis an mein Fenster fliegen und vieles mehr. Auch während der Corona--Pandemie mit den außergewöhnlichen Kontaktbestimmungen war mir dieser Ort sehr wichtig und hat mir Mut und Zuversicht gegeben!

Zudem ist dieses Gebiet auf einer Seite schon mit dem vorhandenen Industriegebiet und der B64 belastet, sodass wir Anwohner, die Tiere und allgemein die Umwelt es hier nicht hinnehmen können, von noch mehr Industrie eingekesselt zu werden. Ich selber bin Erzieher von Beruf mit vielen Familien die ich kenne, die mal Klientel von mir waren oder sind und in der

Feldmark wohnen.

Ich bin der Meinung ich habe den perfekten Ort gefunden, von dem ich alle meine Einkäufe, mein Arbeitsweg und vieles mehr ohne Auto bewältige. Auch für Ausflüge mit einer Kindertruppe ist der Ort gut geeignet, weil man u.A. so oft Tiere und einfach die Natur (auch Wald, Wiesen, Felder, Bach...) hier beobachten/erleben kann. Auch gemeinsame Grillabende, Spaziergänge und weitere Unternehmungen mit Freunden, Familie und Nachbarn waren oder sind aktuell "NOCH" tolle Ereignisse die alle genießen. Mein Wohnzimmer-Fenster zeigt zur Straße. Ich sehe täglich viele Familien die hier entlang radeln oder spazieren. Ich finde es schön. Dieses Bild könnte sich mit der Änderung des Regionalplanes leider ändern. Ebenso gibt es hier eine Pflegefamilie die einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft hier leistet, ein Reiterhof, ein Elektriker, Höfe mit frischen Lebensmitteln und vieles mehr an Orten und Familien, welche wichtig für den Erhalt der Gegend sind. Ich möchte es nicht missen müssen!

Ich bitte sie inständig darum gegen eine Änderung des Regionalplanes für die Feldmark zu sorgen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt

	<p>den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Klima). Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
--	--

1020288

Inhalt

sollte der Bebauungsplan eine Ansiedlung der geplanten Recyclinganlage ermöglichen, werden der Schwerlastverkehr, die Geräusch-, die Staub- und Geruchsentwicklung erheblich zunehmen. Dadurch wird meine Gesundheit erheblich beeinträchtigt. Wie will die Stadt dieser Belastung entgegenwirken
Übernimmt die Stadt Rietberg die Verantwortung und die Kosten für eintretende Schäden?

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Verkehrsführung, Schwerlastverkehr, Staub- und Geruchsimmissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1017752

Inhalt

Mittlerweile wohne ich seit 66 Jahren am [anonymisiert] und kann es leider nicht mehr verstehen, dass schon wieder ein weiteres Gewerbegebiet angesiedelt werden soll. Bereits jetzt leiden wir als Anwohner nachweislich (Auswertungen der Stadt Rietberg) an einer zu hohen Geräuschs Belastung von der B64 im Norden und Geruchsbelästigungen von dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Nord Westen . Wir widersprechen hinsichtlich unserer körperlichen Unversehrtheit weiteren Belästigungen durch das geplante Gebiet. Zudem was soll aus meiner Immobilie werden Ich habe zwei erwachsene Kinder, wovon mein Sohn als Dr. der Allgemeinmedizin sich gerne in Rietberg niederlassen würde und unser Haus dementsprechend umbauen möchte. Letztendlich das er uns im Alter zur Seite stehen kann. Aus dem wird nun leider nichts mehr, oder glaube Sie das man sich noch in einem Gebiet aufhalten möchte wo man von Lärm und erhöhten Immissionen umgeben ist. Es geht hier um unsere Heimat. Laut des Ihnen vorliegenden Umweltberichtes, in dem für unser Gebiet folgendes Fazit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

geschlossen wird, werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Daher widerspreche ich erneut eines Ausbaus in der geplanten Größenordnung. Die in dem Bericht getroffenen Punkte betreffen vor allem das Wohnen in vorhandenen Siedlungen, die Klimaschutzfunktion der Böden und das Vorhandensein planungsrelevanter Arten (Kiebitz und Steinkauz)¹ Klimaschutzfunktionen können in heutigen Zeiten nicht mehr ignoriert werden! Daher sollte nicht weiter verdichtet werden. Statt eines Industriegebietes eignet sich die Fläche hervorragend als Areal für die Förderung der Artenvielfalt. Es liegen Überschwemmungsgebiete im Umfeld. Die Gegend sollte nicht zu sehr verdichtet werden. Eine Angrenzung an diese Bereiche würde den Wert unserer Häuser erheblich senken. Dies ist insbesondere kritisch, da ich meine Immobilie immer modernisiert habe, einmal das Haus selber aber auch Klimafreundlich gestaltet habe. Z.B. mit einer Photovoltaik und Solaranlage. Dem Wertverlust unserer Häuser widerspreche ich auf das dringlichste. De Weiteren verweise ich weiterhin auf alle Anmerkungen, die wir als Anwohner bereits am 19. März 2021 per Beteiligung gesendet haben, insbesondere hinsichtlich der Verfassung von Nordrheinwestfalen Artikel 29a: Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/

Klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen der Kommune ausreichende Instrumente

	<p>und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>1020316</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 20,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 15,4 ha überplant. Zurzeit sind alle Flächen verpachtet. Unser Sohn macht im Moment sein Fachabitur im Bereich Agrarwissenschaft und im Anschluss daran seinen Bachelor, um dann die Flächen selbst zu bewirtschaften.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 15,4 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entstehen ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und der drohende Eingriff ins Eigentum würde die Existenz unseres Sohnes (bei späterer Selbstbewirtschaftung) gefährden. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung (auch in der Pacht) dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Es würde sonst die berufliche Zukunft unseres Sohnes erheblich erschweren und infrage stellen, obwohl wir froh darüber sein sollten, dass sich junge Leute noch für den Beruf des Landwirtes interessieren und ihn wie er auch noch Studieren zu wollen um eine vernünftige Ausbildung zu erlangen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere</p>

	<p>Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1018135</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Veredlungsbetriebes in Harsewinkel mit 67 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 17,6 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Gemarkung, Flur, Flurstück [alle anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 7,62 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann da diese Fläche unter Umständen nicht mehr konventionell bewirtschaftet werden darf. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung... in der Flur [alle anonymisiert] sind Flächen für die Wohnbauentwicklung ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, da diese nah an unseren Hofstandort heranreicht, wodurch eine Weiterentwicklung des Betriebes mit Lärmemission und Geruchemissionen verhindert wird.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der Naturschutzflächen und geplanter Wohnbebauung zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p>

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Harsewinkel und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Abstand zur Landwirtschaft, Umgang mit Emissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
1019009	
Inhalt	Abwägung
<p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]. Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu

Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der

Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15

erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw.

schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt.

Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1017403

Inhalt

in der vorstehenden Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen unseres Mitglieds Herrn [anonymisiert], 33442 Herzebrock-Clarholz. Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Wie bereits unter dem 29.03.2021 vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 35,4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, von welcher etwa 19 ha, also mehr als die Hälfte, im Rahmen des Regionalplans überplant sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht nur die Einwendungen unseres Mitglieds im Rahmen der ersten Auslegung unberücksichtigt geblieben sind, sondern die planerischen Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds sogar noch Weiterungen erfahren haben.

Hierzu im Einzelnen:

Wie bereits vorgetragen ist der Großteil des Betriebes unseres Mitglieds zum gegenwärtigen Zeitpunkt fremd verpachtet. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von etwa 34 ha. Eine Fläche von etwa 1,5 ha bewirtschaftet unser Mitglied im Rahmen des Anbaus von Speisekartoffeln selbst. Die Oberplanung der Liegenschaften stellt sich vorliegend wie folgt dar: die Gemarkung Herzebrock (alle anonymisiert), in welchen auch die Hofstelle des Herrn [anonymisiert] gelegen ist, ist in einer Größe von etwa 6 ha als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Dies ist so keinesfalls hinzunehmen. Nutzflächen und Stallungen werden aktiv bewirtschaftet. Die Einnahmen aus Hof- und Flächenverpachtungen stellen die Lebensgrundlage unseres Mitglieds dar. Soweit es dabeibleibt, dass diese Bereiche naturschutzrechtlich überplant werden, ist eine Fortführung eines wirtschaftlichen Agrarbetriebes nicht mehr gewährleistet. Zwei sehr gravierende Fakten würden sozusagen das "Aus" des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds bedeuten: zum einen die zu erwartenden erheblichen baurechtlichen Einschränkungen. Hier ist zu befürchten, dass Stallerweiterungen bzw. Stallumbauten, sowie Änderungen an den übrigen Wirtschaftsgebäuden oder am Wohnhaus bei im naturschutzliegender Hoffläche nicht mehr möglich sind. Zum anderen käme das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinzu.

Diesbezüglich gilt bereits aktuell die Regelung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nur noch in Ausnahmefällen und auf Antrag erlaubt ist, stellt sich für unser Mitglied in ihren Auswirkungen wie ein Berufsverbot dar. Momentan liegen die Dinge so, dass die Stallungen und die Scheune aktuell für einen Zeitraum von 15 Jahren an den 35-jährigen Pächter verpachtet sind. Es ist davon auszugehen, dass dieses Pachtverhältnis nicht aufrechterhalten werden kann, sollten die planerischen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung Naturschutz festgelegt ist, als BSN festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen

Festsetzungen so bestehen bleiben, wie sie derzeit vorliegen. Hierdurch würden faktisch zwei Existenzen akut gefährdet werden, nämlich diejenige unseres Mitglieds und auch diejenige des aktuellen Pächters. Eine Neuverpachtung der im Rahmen des Regionalplans als zum Schutz der Natur überplanten Flächen wäre für die Zukunft wohl ausgeschlossen. Der Fortbestand des seit weit mehr als 100 Jahre bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes ist somit gefährdet. Die Übertragung auf die nächste Generation, auch der Sohn von Herrn [anonymisiert] Breische ist gelernter Landwirt und seine Tochter ist Agraringenieurin, ist hiermit zunichtegemacht.

Wie bereits ausgeführt, würden durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur bauliche Veränderungen und Entwicklungen der Hofstelle aufs äußerste gefährdet. Es handelt es sich vorliegend um einen aktiven Haupterwerbsbetrieb, welcher um zukunftsfähig und ökonomisch erfolgreich weiterbetrieben werden zu können, auf derlei Entwicklungsmöglichkeiten nicht verzichten kann. Im Übrigen weist unser Mitglied zu Recht mit Nachdruck darauf hin, dass von Seiten aller politischen Lager immer wieder zum Erhalt bäuerlicher Betriebe aufgerufen wird. Bei Inkrafttreten der naturschutzrechtlich Überplanung seines Betriebes sowie auch seiner Nachbarbetriebe wären dies nicht mehr als nur Lippenbekenntnisse. Sollte am Ende aus der naturschutzrechtlichen Oberplanung Realität werden, wäre ein Stück nachhaltige und sichere Lebensmittelproduktion ad acta gelegt. Unser Mitglied weist mit Nachdruck darauf hin, dass nach jedem Höfesterben Lebensmittel importiert werden müssen, mit womöglich geringerem Hygiene- und Qualitätsstandard als hierzulande üblich.

Auf die mit der BSN-Ausweisung verbundene Wertminderung der Betroffenen Liegenschaften haben wir bereits im Rahmen unserer ersten Stellungnahme hingewiesen. Nach wie vor sind die Flächen im Bereich der Gemarkung Herzebrock, Flur ..., Flurstücke [alle anonymisiert] zwar als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen, gleichzeitig aber als Überschwemmungsbereiche überplant. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrunde liegenden Kartierungen fehlerhaft sind. Die dort angegebenen Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Es verbietet sich daher, diese Kartierungen zur Grundlage von Oberplanungen im Rahmen des Regionalplans heranzuziehen. Es ist einigermaßen frustrierend, dass derlei nachprüfbar bzw. bereits nachgehaltene Fehlinformationen zur Grundlage der planerischen Gestaltung im Rahmen des Regionalplans herangezogen werden und diese auch nach hiesigem deutlichem Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit nicht korrigiert werden. Dies umso mehr, als dass auf deren Grundlage Eingriffe in das geschützte Eigentumsrecht erfolgen sollen. Leider musste auch bei der neuerlichen Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan festgestellt werden, dass auf dem Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung [anonymisiert] über den landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich zu den Überschwemmungsgebieten regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder

landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeithlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Regionalplan mit seinen Festsetzungen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds existenzgefährdende Auswirkungen hat. Wir haben Sie daher aufzufordern, die Ausweisungen zu den BSN-Flächen, den Überschwemmungsgebieten sowie den regionalen Grünzügen zurückzunehmen und die entsprechenden Flächen ausschließlich als landwirtschaftliche Kernräume auszuweisen.

Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

	<p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
1018871	
<p>Inhalt</p> <p>Das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht wird zunächst anwaltlich versichert und kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden.</p> <p>Wie bereits unter dem 29.03.2021 vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 35,4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, von welcher etwa 19 ha, also mehr als die Hälfte, im Rahmen des Regionalplans überplant sind.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht nur die Einwendungen unseres Mitglieds im Rahmen der ersten Auslegung unberücksichtigt geblieben sind, sondern die planerischen Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds sogar noch Weiterungen erfahren haben.</p> <p>Hierzu im Einzelnen:</p> <p>Wie bereits vorgetragen ist der Großteil des Betriebes unseres Mitglieds zum gegenwärtigen Zeitpunkt fremd verpachtet. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von etwa 34 ha. Eine Fläche von etwa 1,5 ha bewirtschaftet unser Mitglied im Rahmen des Anbaus von Speisekartoffeln selbst.</p> <p>Die Überplanung der Liegenschaften stellt sich vorliegend wie folgt dar: die [anonymisiert], in welchen auch die Hofstelle des [anonymisiert] gelegen ist, ist in einer Größe von etwa 6 ha als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Dies ist so keinesfalls hinzunehmen. Nutzflächen und Stallungen werden aktiv bewirtschaftet. Die Einnahmen aus Hof- und Flächenverpachtungen stellen die Lebensgrundlage unseres Mitglieds dar. Soweit es dabei bleibt, dass diese Bereiche naturschutzrechtlich überplant werden, ist eine Fortführung eines wirtschaftlichen Agrarbetriebes nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zwei sehr gravierende Fakten würden sozusagen das Aus des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitglieds bedeuten: zum einen die zu erwartenden erheblichen baurechtlichen Einschränkungen. Hier ist zu befürchten, dass Stallerweiterungen bzw.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>

<p>Stallumbauten, sowie Änderungen an den übrigen Wirtschaftsgebäuden oder am Wohnhaus bei im Naturschutzliegender Hoffläche nicht mehr möglich sind. Zum anderen käme das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinzu. Diesbezüglich gilt bereits aktuell die Regelung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nur noch in Ausnahmefällen und auf Antrag erlaubt ist, stellt sich für unser Mitglied in ihren Auswirkungen wie ein Berufsverbot dar.</p> <p>Momentan liegen die Dinge so, dass die Stallungen und die Scheune aktuell für einen Zeitraum von 15 Jahren an den 35-jährigen Pächter verpachtet sind. Es ist davon auszugehen, dass dieses Pachtverhältnis nicht aufrechterhalten werden kann, sollten die planerischen Festsetzungen so bestehen bleiben, wie sie derzeit vorliegen. Hierdurch würden faktisch zwei Existenzen akut gefährdet werden, nämlich diejenige unseres Mitglieds und auch diejenige des aktuellen Pächters. Eine Neuverpachtung der im Rahmen des Regionalplans als zum Schutz der Natur überplanten Flächen wäre für die Zukunft wohl ausgeschlossen.</p> <p>Der Fortbestand des seit weit mehr als 100 Jahre bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes ist somit gefährdet. Die Übertragung auf die nächste Generation, auch der Sohn von Herrn [anonymisiert] ist gelernter Landwirt und seine Tochter ist Agraringenieurin, ist hiermit zunichtegemacht.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, würden durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur bauliche Veränderungen und Entwicklungen der Hofstelle aufs äußerste gefährdet. Es handelt es sich vorliegend um einen aktiven Haupterwerbsbetrieb, welcher um zukunftsfähig und ökonomisch erfolgreich weiterbetrieben werden zu können, auf derlei Entwicklungsmöglichkeiten nicht verzichten kann.</p> <p>Im Übrigen weist unser Mitglied zu Recht mit Nachdruck darauf hin, dass von Seiten aller politischen Lager immer wieder zum Erhalt bäuerlicher Betriebe aufgerufen wird. Bei Inkrafttreten der Naturschutzrechtlich Überplanung seines Betriebes sowie auch seiner Nachbarbetriebe wären dies nicht mehr als nur Lippenbekenntnisse.</p> <p>Sollte am Ende aus der Naturschutzrechtlichen Überplanung Realität werden, wäre ein Stück nachhaltige und sichere Lebensmittelproduktion ad acta gelegt. Unser Mitglied weist mit Nachdruck darauf hin, dass nach jedem Höfesterben Lebensmittel importiert werden müssen, mit womöglich geringerem Hygiene- und Qualitätsstandard als hierzulande üblich.</p> <p>Auf die mit der BSN-Ausweisung verbundene Wertminderung der Betroffenen Liegenschaften haben wir bereits im Rahmen unserer ersten Stellungnahme hingewiesen. Nach wie vor sind die Flächen im Bereich der [anonymisiert] zwar als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen, gleichzeitig aber als Überschwemmungsbereiche überplant. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche zugrundeliegenden Kartierungen fehlerhaft sind. Die dort angegebenen Höhenparameter weichen von der tatsächlich gegebenen Geländetopographie ab. Es verbietet sich daher, diese Kartierungen zur Grundlage von Über-</p>	<p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche</p>
---	---

planungen im Rahmen des Regionalplans heranzuziehen.
Es ist einigermaßen frustrierend, dass derlei nachprüfbar bzw. bereits nachgehaltene Fehlinformationen zur Grundlage der planerischen Gestaltung im Rahmen des Regionalplans herangezogen werden und diese auch nach hiesigem deutlichem Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit nicht korrigiert werden. Dies umso mehr, als dass auf deren Grundlage Eingriffe in das geschützte Eigentumsrecht erfolgen sollen. Leider musste auch bei der neuerlichen Sichtung der zeichnerischen Festsetzungen zum Regionalplan festgestellt werden, dass auf dem [anonymisiert] über den landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich zu den Überschwemmungsgebieten regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Hieraus ergibt sich eine weitere Einschränkung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Nebeneinander von aktiver Landwirtschaft und Erholungsgebieten zur freizeitlichen Nutzung durch Anwohner, Wanderer und Sporttreibende ist grundsätzlich problembelastet. Auf die Gefahrenquellen, welche durch die Nutzung schwerer Landmaschinen für Erholungssuchende ausgehen, weisen wir hierbei ausdrücklich hin. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Regionalplan mit seinen Festsetzungen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds existenzgefährdende Auswirkungen hat. Wir haben Sie daher aufzufordern, die Ausweisungen zu den BSN-Flächen, den Überschwemmungsgebieten sowie den regionalen Grünzügen zurückzunehmen und die entsprechenden Flächen ausschließlich als landwirtschaftliche Kernräume auszuweisen.

Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1018875

Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinemast und Futterbau mit rund 134 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, davon 54 ha in Eigentum. Von der Gesamtläche des Betriebes sind rund 10 ha überplant.

Im Einzelnen ist unsere Fläche wie folgt überplant:

Gemarkung [anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 10 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Die BSN-Fläche ist für meinen Betrieb eine wertvolle Ackerfläche mit vergleichsweise hohen Bodenpunkten, die einen Anteil von 20 % der Eigentumsfläche ausmacht. Als Ackerfläche ist die überplante Fläche unverzichtbar, um genügend Futter- und Düngefläche für die Schweinemast vorzuhalten.

Eine gegebenenfalls notwendige Umwandlung in Grünland und dessen Aufwuchs kann in meinem Betrieb nicht als Futter genutzt werden. Heute baue ich Getreide und Mais in der Fruchtfolge an.

Es ist eine hofnahe Fläche, die seit dem Flurbereinigungsverfahren in den 70er Jahren ackerbaulich genutzt wird.

Der Betrieb wird an die nächste Generation weitergegeben und eine Unter-Schutz-Stellung würde die Entwicklung unseres Betriebes einschränken.

Bisher ist die Fläche [anonymisiert] kein FFH-Gebiet und trotzdem haben wir freiwillig Gewässerrandstreifen angelegt und arbeiten eng mit der Kooperation Landwirtschaft - Wasserwirtschaft zusammen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisungen als BSN zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1018370

Inhalt

Ich bin Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit 44 ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 25,1 ha überplant.

Im Einzelnen sind 17,2 ha unsere Flächen vollständig wie folgt überplant und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen:

-

[anonymisiert]

-

[anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 12,6 ha

Weiterhin sind 7,9 ha unserer Flächen partiell überplant und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen:

-

[anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 4,3 ha

-

[anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 3,6 ha

Da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährdet.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der oben genannten Flächen insbesondere Flur 14, Flurstück 19 erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) auf den oben genannten Flächen zurückzunehmen und diese als land- und forstwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1020809

Inhalt

Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes (hier kurze Betriebsbeschreibung einfügen) 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtläche des Betriebes mit 25 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 16 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann f (hier weiter ausführen)

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Regionalen Grünzüge erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss (hm weiter ausführen)

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen Regionaler Grünzüge eigenen Betroffenheiten) zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.

Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von

	<p>landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
1020809_001	
<p>Inhalt</p> <p>Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes (hier kurze Betriebsbeschreibung einfügen) 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes mit 25 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: Gemarkung Bornholte [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 16 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann f (hier weiter ausführen)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Inhalt

[anonymisiert]

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Regionalen Grünzüge erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen Regionaler Grünzüge zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer

	<p>vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
--	--

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen

1019180	
<p>Inhalt</p> <p>ich bewirtschaftete zusammen mit meiner Familie einen Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in [anonymisiert]. Zu unseren Betriebsflächen gehören auch Zirka 20 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche die im Bereich des [anonymisiert] von uns bewirtschaftet werden. Diese 20 ha sind im Regionalplan als BSN Flächen ausgewiesen. Dadurch ist die Existenz unseres Betriebes Massiv gefährdet, da diese Flächen demnächst nicht mehr landwirtschaftlich ohne Einschränkungen genutzt werden können. Meinem Sohn wird damit die Zukunftsperspektive genommen! Abgesehen davon ist es aus meiner Sicht eine kalte Enteignung, der ich aufs schärfste widerspreche! Ich bitte diese Flächen aus der Einstufung BSN Flächen herauszunehmen. Für Rückfragen und genauere Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1020082	
<p>Inhalt</p> <p>zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehmen wir als direkt betroffene Privatpersonen und Gesellschafter der [anonymisiert], nachfolgend Stellung und legen einen Einspruch ein.</p> <p>Wir sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Milchviehbetrieb mit 200 Milchkühen, 75 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Folgende Flächen sind überplant: [anonymisiert]</p> <p>Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 15 ha überplant.</p> <p>Das sind 20 % der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche. Rechnet man noch die 4 % Fläche hinzu, die uns seit diesem Jahr aus rein politisch ideologisch motivierten Motivierten Gründen entzogen wurden (Zwangsstilllegung), fehlen uns zukünftig 25 % der aktuell zur Verfügung stehenden Flächen. Damit ist der Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes nicht nur gefährdet, sondern aufgrund der vielen anderen politisch motivierten Entwicklungen der letzten Jahre/Jahrzehnte schlicht weg nicht mehr möglich.</p> <p>Die Wurzeln dieser Hofstelle reichen bis weit ins 17. Jahrhundert zurück. Das aktiv genutzte Wohnhaus ist aus dem Jahr 1696, hat viele Kriege und Katastrophen überlebt. Dieser Regionalplan OWL stellt aber wohl die wirklich schlimmste und womöglich letzte</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Herausforderung für den landwirtschaftlichen Betrieb dar. Wir sind in den letzten Jahren nicht mehr weitergewachsen, haben uns aber für die nächsten 20 Jahre betrieblich neu aufgestellt und dementsprechend auch viel Geld in die Hand genommen, um uns für die Zukunft sicher aufzustellen. All die viele Arbeit und das Geld wird durch die aktuellen Pläne des Regionalplan OWL in Frage gestellt.

Der politisch aufgezwungene Druck zu wachsen oder zu weichen, findet so hier ein jähes Ende. Landwirtschaftliche Fläche wird versiegelt, durch Baugebiete dezimiert, irrwitzige Straßenbaupläne zubetoniert oder eben durch unscheinbare Abkürzungen wie BSN unwiderruflich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nichts desto trotz sollen die immer weniger werdenden Landwirte immer mehr Menschen ernähren, aber doch bitte nicht größer werden, bitte auf Bio und bitte auch ohne bis spät in die Nacht mit den großen Maschinen die Straßen zu befahren. Das ist völlig weltfremd und fernab jeglicher Realität.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Dementsprechend fordere ich Sie auf den Regionalplan OWL grundsätzlich zu überdenken und soweit zurückzunehmen bzw. als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen, sodass zumindest keine landwirtschaftliche Nutzfläche dafür geopfert wird oder in den Rechten beschnitten wird. Somit sichern sie den Fortbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sonst unmittelbar zur Aufgabe gezwungen wird.

1020547

<p>Inhalt</p> <p>ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden.</p> <p>Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation</p>
--	---

	<p>erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--

1019986

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen und insbesondere die große geplante Flächenversiegelung durch das interkommunale Gewerbegebiet zu überdenken und bestenfalls ganz aus dem Regionalplan herauszunehmen oder zumindest stark zu reduzieren. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Wir möchten dabei insbesondere zwei persönliche Perspektiven einbringen:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit jungen Bewohnern und aktivem sozialem Leben wird von Gewerbeflächen eingekreist

Der Ortsteil Sürenheide ist als ein Ort mit vergleichsweise sehr niedrigem Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen hervorzuheben. Damit entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung | Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Auch unser Sohn geht gerne in die KiTa St. Judas-Thaddäus an der katholischen Kirche und wir sind froh über die vielfältigen Möglichkeiten und Angebote, die uns als Familie in Sürenheide geboten werden und zwar nicht durch städtische Institutionen, sondern durch die lokalen Vereine und ihre Familien- und Jugendarbeit. Wir selbst sind engagiert in der katholischen Pfarrgemeinde durch Mitgliedschaften im Kirchenvorstand und bei Kolping-Sürenheide. Aus dieser Erfahrung nehmen wir auch besonders wahr, wie belebt diese Vereine, gerade auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden sind.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt-

große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für sehr bedenklich! Wir können uns nicht vorstellen, dass unsere Kinder demnächst umringt von Industrie- und Gewerbehallen sowie dem entsprechenden Verkehr am Kindergarten spielen sollen. Die Kirche St. Judas-Thaddäus bekäme zudem den Anschein einer Industrie- und nahezu Autobahnkirche.

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird. Wir persönlich sehen großes Potenzial in der Sürenheide als zukünftigem Wohn- und Entwicklungsstandort für unsere Familie und Kinder durch die geplanten Gewerbegebiete müssten wir dies zukünftig jedoch stark in Frage stellen.

und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugemeinschaftsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es dem Ortsteil guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Außerdem müssen wir als Anwohner unweit der Autobahn sagen: die Autobahn selbst mit ihrem je nach Windlage wechselnden, sehr monotonen Geräuschpegel ist aktuell gut verkraftbar. Sie mindert uns kaum in unserer Wohnqualität, man hat sich daran gewöhnt und wir befinden uns aktuell sogar in Umsetzung eines neuen Einfamilienhauses für unsere Familie. D.h. wir möchten am Standort bleiben und unsere Familie dort wachsen sehen. Die Autobahn würden wir daher absolut nicht als Faktor eines sogenannten geringen Raumwiderstands betrachten. Was deutlich wahrnehmbarer ist, ist der Verkehr auf der Isselhorster Str., für welchen wir aufgrund des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets eine Zunahme befürchten.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr)

berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33. Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: interkommunales Gewerbegebiet greift in bestehende Schutzräume ein

Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges Haarfeld sowie nördlich des Neuen Weg verletzt.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das

Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet.

Wir selbst gehen sehr gerne mit unseren Kindern in unserer direkten Umgebung spazieren. Es ist wertvoll, ihnen hier die Natur mit ihren vielen Wiesen, Pflanzen und Tieren zu zeigen und es gibt uns ein gutes Gefühl sie hier aufwachsen zu sehen. Hier ist es keine Seltenheit, dass wir mit ihm Rehe, Feldhasen und natürlich viele Vögel in freier Wildbahn beobachten können. Natürlich ist es eine verständliche Entwicklung für eine wachsende Stadt auch immer wieder Naturflächen zu bebauen und zu versiegeln. Das können auch wir in unserem eigenen Hausbau oder im Zuge von Erweiterungen unseres eigenen Gewerbebetriebs gut nachvollziehen. Aber eine so große Fläche intakter großer Wiesen, Felder und Waldstücke, die nicht umsonst durch den Kreis Gütersloh als schutzbedürftig ausgewiesen wurde, zu versiegeln ist für uns trotzdem schwer nachvollziehbar.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Unser eigener Gewerbebetrieb, [anonymisiert], ist ein mittelständischer Familienbetrieb. Wir blicken auf eine >100-jährige Firmengeschichte zurück und möchten den Betrieb auch in der aktuellen und gerne auch nächsten Generation weiter betreiben und

nachhaltig entwickeln. Der Betrieb wird nicht im, sondern nur unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegen. Aus der eigenen Erfahrung wissen wir, wie wertvoll es ist, sich in nahem Anschluss an den bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern. Frühere Optionen und Angebote für Erweiterungen außerhalb des eigenen Standorts haben wir insbesondere aufgrund des hohen Logistik- und Koordinationsaufwands immer abgelehnt.

Aus guten Kontakten zu vielen anderen Betrieben in Verl und Umgebung wissen wir, dass diese Auffassung auch dort weitläufig geteilt wird. Der Wunsch der örtlichen Unternehmen besteht nach Erweiterungsmöglichkeiten nahe des eigenen Standorts, nicht in neugeschaffenen Gewerbegebieten in einiger Kilometer Entfernung. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen jedoch die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen.

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen.

Auch wir sind natürlich insbesondere aus der eigenen Perspektive als Gewerbetreibende stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Wir verstehen beispielsweise nicht, wie heute noch neue Gewerbe-Bauvorhaben in immer wieder flächen-verschwenderischer Weise genehmigt werden können. Warum neue Hallen schaffen, wenn auch bestehende Gebäude aufgestockt werden können. Warum großflächige Parkplätze schaffen, wenn auf einem Bruchteil der Fläche auch ein Parkhaus realisierbar wäre (siehe gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für einen örtlichen Türenhersteller). Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen, ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu.

Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende

Gewerbeinnahmen auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Wenn sich neue Industrie- und Gewerbegebiete an neuen Standorten, wie in einem im Regionalplanentwurf ausgewiesenen interkommunalen Gewerbegebiet, niederlassen, tun sie dies aufgrund der Standortattraktivität, die sich insbesondere durch verfügbare Arbeitskräfte oder niedrige Kosten auszeichnet. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in Verl ist kein Attraktivitätsmerkmal, da schon heute wesentlich mehr Arbeitnehmer/-innen aus anderen Städten nach Verl reinfahren, als Verler/-innen aus der Stadt herausfahren (Einpendler- Überhang). Auch in unserem eigenen Betrieb ist das stark spürbar. In Verl würde diese Attraktivität vor allem durch den sehr geringen Gewerbesteuersatz erzielt, wodurch sich das Ungleichgewicht zu anderen Kommunen noch stärker zementiert. Ist das wirklich im Sinne der gesamthaften Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold

Zusätzlich basiert die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Das sehen ja selbst wir in unserem eigenen kleineren Beispiel, wenn auch wir immer mehr auf Automatisierung, Digitalisierung und neue Maschinenparks setzen, die den Bedarf an Arbeitsplätzen im Vergleich zur Fläche immer weiter sinken lassen. Das ist eine natürliche Entwicklung für jeden Betrieb, der auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben möchte. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade noch in viel stärkerer Proportion gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. Verl lebt außerdem in seiner Gewerbebesteuer gerade durch die mittelständischen Betriebe, die ihren Steuerbeitrag auch tatsächlich am Standort abführen. Diese großen Industriebetriebe als Teil größerer Konzerne bringen der aktuellen Erfahrung nach nicht die gewünschten Gewerbesteuereinnahmen, da diese an andere Stellen innerhalb der Konzernstruktur abgeführt und konsolidiert werden.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Immer noch getrieben durch die Pandemiesituation nach COVID-19 haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch nimmt auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen ab. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.

Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 m

<p>Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen. Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern.</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu verkaufen. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1020267</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich habe da einige begründete Bedenken gegen die Flächennutzungsänderung im Bereich der Rottwiese, wo eine Entsorgungslange gebaut werden soll. Wenn ich die Nachrüstung der Lärmschutzeinrichtung der Firma [anonymisiert] sehe, und mir dann vorstelle, dass wir in diesem naturbelassenen Bereich der Ems eine Lärmschutzwand von 8-12 m bekommen könnten, frage ich mich, ob dieses dann überhaupt auf die nächsten Jahrzehnte ausreicht.</p> <p>Deshalb meine Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde hier schon ein fundiertes Schallgutachten erstellt, welches auch eine Erweiterung der Flächen berücksichtigt hat. 2. Ist der schallpegel nach Bimmsch von der B 64, welche als Verbindung zwischen der A 33 und A 2 sowie zwischen den Oberzentren Paderborn und Münster massiv genutzt, mit betrachtet worden, der den Schallpegel des Lärmes des Entsorgungsunternehmens nochmals verstärken würde 3. Ist berücksichtigt worden, wenn eine Lärmschutzwand zur Straße Rottwiese errichtet würde, dass der Straßenlärm, welcher durch die Veränderung der Verkehrsströme zunehmen wird, von dieser nicht in den Bereich der Siedung am Bibeldorf abgestrahlt wird und so die Lärmschutzwand als Reflexion in die falsche Richtung nutzt, was massive Nachteile für die Menschen und Einrichtungen haben wird. 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung</p>

der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019513	
Inhalt	Abwägung
<p>auf diesem Wege möchte ich gerne meine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2023 und der Entwicklung der Stadt Halle Westfalen, im Besonderen für den Ortsteil Künsebeck abgeben.</p> <p>Am 29.08.2023 habe ich an der Onlineveranstaltung vom WLV Kreisverband, zur Kundgebung des Entwurfes vom Regionalplan OWL 2023, teilgenommen. Hier wurde eine Präsentation von [anonymisiert] BfA OWL LWK NRW als Diskussionsgrundlage verwendet. In dieser Präsentation wurden u.a. auf das Blatt 18 des Zeichnerischen Entwurfes vom aktuellen Regionalplan eingegangen. Dabei musste ich leider feststellen, dass die Gebiete rund um der Tatenhausener Straße, trotz der bislang eingereichten Beteiligungsschreiben aus dem Jahr 2021, unverhältnismäßig groß ausfallen. Um so mehr verärgert mich die aktuelle Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Halle Westfalen, in der erneut mehr Fläche gefordert werden.</p> <p>Aus folgenden Gründen, begrüße ich ausdrücklich die Herausnahme der Plangebiete B.1. und B.2 aus dem jetzigen Regionalplan, sehe aber die weitere Ausweisung von a und b sowie dessen Erweiterung in die Planbereiche B.1 und B.2 extrem kritisch. Für das Gesamtgebiet B.1. / B.2 / a / b und A.2. gebe ich folgende Bedenken:</p> <p>Seit längerer Zeit verfolge ich nun die Entwicklung meines Heimatortes Künsebeck und das industrielle Wachstum rund um den Ravenna Park, sowie den Ausbau der A33. Der Flächenverbrauch der in Halle Westfalen sowie Künsebeck in den letzten Jahren stadtfunden hat, steht mittlerweile in keinem realistischen und gesunden Verhältnis mehr. Gerade in der heutigen Zeit, wo wir nahezu an jeder Stelle, besonders in der Landwirtschaft, von Flächenmangel sprechen, sollten die Industrieflächen besser, nachhaltiger und flächensparender genutzt werden. Mir ist bewusst, dass dies immer vom Bebauungsplan und den Bauherren ausgeht, jedoch ist in meinen Augen die Bezirksregierung Detmold in erster Linie dafür verantwortlich, dass Flächen sinnvoll in einem Nutzungsplan angedacht werden und dies so flächensparend wie möglich.</p> <p>Seit dem Ausbau der A33 und dem Bau des derzeitigen Ravenna Parks konnte sich die Natur nur schwer erholen. Somit wäre es unverantwortlich, wenn man den Wildtieren, die zum Teil auf der roten Liste stehen, einen weiteren Teil des natürlichen Lebensraumes wegnehmen würde. Ich wohne an der [anonymisiert] und kann auf unserem Hof täglich die Bewegung von einem Sprung an Rehen feststellen. Weiter bietet unser Hofgebäude einen Rückzugsort für zahlreiche Fledermäuse und die über 100 Jahre alten Eichen einen Platz für sämtliche Vogelarten. Entlang der Tatenhausener befinden sich weitere Höfe, die identische Eigenschaften mit sich bringen. So haben Schleiereulen ebenfalls einen Rückzugsort auf dem benachbarten Hof [anonymisiert], an der [anonymisiert] gefunden.</p> <p>Weiter ist die Stellungnahme der Stadt Halle äußerst widersprüchlich zu dem</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 4569) verwiesen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Eine ungesteuerte Flächeninanspruchnahme wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum. Hierzu wird auf das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen verwiesen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p>

Zeitungsartikel aus dem Westfalenblatt vom 09.09.2023. In dem besagten Artikel wirbt die Stadt Halle mit der Förderung von alten Baumbeständen ab 2024, um so dass Mikroklima und das Allgemeinwohl möglichst hochzuhalten. Allein auf unserer Hofstelle stehen über 14 Eichen, wovon 6 einen Umfang von über 200cm haben. Diese, so wie die Hofeichen der Nachbarhöfe würde man durch die Ausweitung des geforderten Regionalplanes, widersprüchlich fällen müssen.

Ich bitte Sie weiterhin die Plangebiete kritisch zu überdenken und Entscheidungen äußerst sorgfältig zu treffen. Um den Folgegenerationen Planungssicherheit bieten zu können, sollte die Plangebiete dauerhaft vor der Versiegelung schützen. Nur so fühlen sich die Künsebecker*innen ihrem Ort wieder verbunden und sind motiviert das Eigentum und auch den Ortsteil zu gestalten. Die reine Planung anhand einer Karte ist oftmals leichter als die Tatsachen vor Ort widerspiegeln. Ich bitte Sie aus diesen Gründen die Auswirkung, welche der Regionalplan mit sich bringt, genaustens zu überdenken. Denn die Leittragenden sind die Folgegenerationen wie unter anderen meine Wenigkeit.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die in der Stellungnahme zusätzlich genannten Belange (Landwirtschaft, Arten- und Naturschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019940

Inhalt

Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes Mit Fresseraufzucht und Ackerbau mit 6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 11.59 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Gemarkung oesterweg [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 6 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung

der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann da die Fläche für mein Viehfuttererzeugnis dringend notwendig ist und ein wegfall der Fläche für mich Existenz Bedrohend ist. Desweiteren ist eine starke Wertminderung bei der Verpachtung oder Verkauf erwarten Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der (konkrete Bezeichnung) erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristige bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss (hier weiter ausführen) Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung in der Flur [anonymisiert] sind Flächen für die Wohnbauentwicklung/ die Erweiterung der Gewerbegebiete ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, weil (hier weiter ausführen) Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen da es für mich Existenzbedrohend sein wird zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Eine Prüfung der Flächen ist aufgrund der Art der Angaben nicht möglich.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1018283_001

Inhalt

hiermit möchten ich Stellung zum Entwurf des aktuell ausgelegten Regionalplans OWL 2023 der Bezirksregierung Detmold, nehmen. Meine Familie und ich leben auf einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Einige Flächen unseres Betriebes wären betroffen, sollte der Regionalplan in seiner aktuellen Entwurfsfassung umgesetzt werden. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass geplant ist, die Gebiete zum Schutz der Natur (BSNGebiete), entlang der Ems (gelb umrandeter Bereich in den Anlagen), auszudehnen (Anlage 1 Kartenauszug Blatt 20 aktueller Regionalplan im Vergleich zu Anlage 2 Kartenauszug Blatt 17 Entwurf Regionalplan 2023). In unserem Betrieb wären nachfolgende Flächen nachhaltig betroffen (siehe Anlage 1 und Anlage 2 gelb umrandeter Bereich):

[1018283_Abb. 1]

Welchen Folgen hat das für unseren landwirtschaftlichen Betrieb Wir befürchten, dass für unseren landwirtschaftlichen Betrieb, einhergehend mit einer Ausweitung der Gebiete zum Schutz der Natur, mit erheblichen Nachteilen zu rechnen ist. Unter anderem sehen wir folgende Einschränkungen/Nachteile kurz-, mittel- bzw. langfristig auf uns zukommen:

- Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Flächen durch Einschränkungen bei der Düngung und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Sinkende Verkehrswerte von Flächen in einem BSN-Gebiet
- Werteverlust der Flächen aufgrund von Umbruchverbot von Grünland bzw. zukünftigen höheren Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Düngung
- Erhebliche Minderung der Pachtpreise für verpachtete Flächen aufgrund aktueller bzw. zukünftig zu erwartenden Einschränkungen in solchen Gebieten
- Erhebliche Minderung der Quadratmeterpreise bei Flächenverkäufen aufgrund aktueller bzw. zukünftig zu erwartenden Einschränkungen in solchen Gebieten
- Einschränkungen aufgrund zukünftiger Anbauvorschriften

Einschränkungen bzw. Verbot von Bauvorhaben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der BSN ist es i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich

allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

-	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten(Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p> <p>Bei den BSN-Ausweisungen handelt es sich um den Biotopverbund VB-DT-Gt-4014-0002 "Emsaue im Kreis Gütersloh". Die Flächen werden mit der Darstellung Überschemmungsbereich sowie landwirtschaftlicher Kernraum überlagert. Die Abgrenzung dieser Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Hinweis: Nicht alle aufgezählten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Das südliche Flurstück wird z. T. auch als BSLE (VB-DT_GT_4015-0036 "Untere Ruthebach-Niederung ...", festgelegt.</p>
---	---

Inhalt

Zudem liegen unsere aufgeführten Flurstücke innerhalb einer von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausgewiesenen Windkonzentrationszone. Auf den Flurstücken [anonymisiert] werden Windenergiestandorte geplant, zu denen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittlerweile das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat.

Die Planungen laufen bereits seit mehreren Jahren mit nicht unerheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand. Darüber hinaus wurden Gutachten durchgeführt und weitere in Auftrag gegeben. Allein diese Maßnahmen haben bislang Kosten in erheblichen Umfang verursacht.

Sollten nun die Gebiete zum Schutz der Natur auf unsere Flächen (siehe Tabelle oben) ausgedehnt werden, ist zu befürchten, dass bauliche Maßnahmen (Windenergiestandorte) erheblich erschwert bzw. gänzlich untersagt werden. Das würde die gesellschaftspolitischen Ziele, nämlich den Ausbau der regenerativen Energien zu beschleunigen, nicht unbedingt beflügeln!

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Gem. Ziel F11 (2) Bereiche zum Schutz der Natur darf eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere, entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel F11 des Regionalplan OWL ist daher im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage im Einzelfall zu prüfen. Dies ist nicht Bestandteil des Verfahrens zum Regionalplan OWL.

Inhalt

Im Hinblick auf eine schnelle Umsetzung der Energiewende aber auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachteile, welche unseren Betreib in seiner Existenz -insbesondere auch für die nachfolgenden Generationen- erheblich beeinträchtigen würden, möchten wir Sie bitten, in diesem Fall wohlwollend zu prüfen, ob auf den oben angeführten Flächen, auf die im Entwurf des Regionalplans 2023 vorgesehene Ausdehnung des Gebiets zum Schutz der Natur verzichtet werden kann und die betreffenden Flächen, den Status des aktuell gültigen Regionalplans, aus dem Jahr 2004-2008, beibehalten können.

Mit einer wohlwollenden Entscheidung würden Sie maßgeblich dazu beitragen den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, die CO₂ Bilanz positiv zu beeinflussen, Energiekosten für die Bevölkerung mittelfristig zu senken und somit dem Klimawandel entgegenzusteuern.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung Naturschutz festgelegt ist, als BSN festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1018283_004	
<p>Inhalt</p> <p>Sollte entgegen dieser Stellungnahme eine Ausweitung des Gebiets zum Schutz der Natur unvermeidbar sein, so wäre wünschenswert, wenn die Bezirksregierung sich in diesem Fall positiv zum Ausbau der Windenergie, auf den von uns präferierten Flächen, positionieren würde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Stellungnehmer nimmt im Rahmen der Stellungnahme Bezug auf die kommunale Bauleitplanung der Stadt Herzebrock-Clarholz. Gem. Ziel F11 (2) Bereiche zum Schutz der Natur darf eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere, entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel F11 des Regionalplan OWL ist daher im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage im Einzelfall zu prüfen. Dies ist nicht Bestandteil des Verfahrens zum Regionalplan OWL.</p>
1018283_005	
<p>Inhalt</p> <p>Weitere Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplan 2023, die möglicherweise zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind bzw. die in diesem Schreiben nicht explizit aufgeführt wurden, sich aber zukünftig ergeben könnten und für unseren Betrieb nachteilig auswirken, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1017228	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte mich gegen die Erweiterung des ASB für die auf Blatt 28 vorgesehene Fläche in Langenberg, Ortsteil Benteler, "Sportplatz" aussprechen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benteler und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierung- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

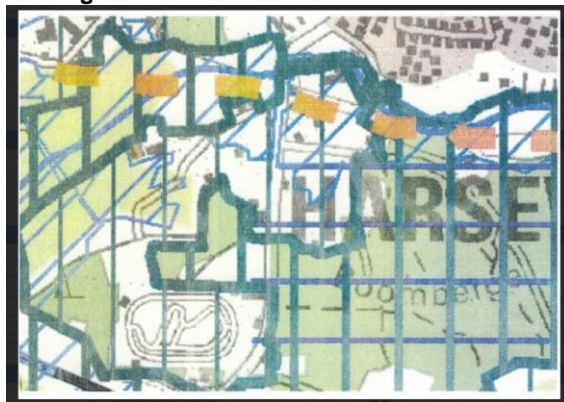
1020134	
<p>Inhalt</p> <p>ich bitte Sie unsere Fläche nicht mit in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Als landwirtschaftlicher Rentner erhalte ich eine Rente plus Pflegestufenleistung in Höhe von 1040 EUR. Im letzten Jahr benötigte ich eine 24 Stunden Pflegekraft aus Polen für die ich 2.700 EUR pro Monat bezahlen musste. Für mich ist also die Einnahme aus der Verpachtung unserer Flächen sehr wichtig. Durch die Einbeziehung unserer Fläche in das Naturschutzgebiet würden meine Einnahmen stark sinken. Dieses ist für mich der Hauptgrund, nicht mit unseren Flächen in das Naturschutzgebiet zu kommen. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis, dankeschön.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplan werden keine Naturschutzgebiete festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1020667	
<p>Inhalt</p> <p>[1020667_Abb. 1]</p> <p>Entlang der Lutter werden meine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Entwurf Regionalplans als Bereiche zur Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung Harsewinkel [anonymisiert]</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung wird erheblich beeinträchtigt. Auflagen bzgl. des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln führen zu qualitativen und quantitativen Ertragseinbußen, sodass eine wirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Es sollte doch unser aller Ziel sein mittelfristig einen Beitrag zur Ernährungssicherheit Deutschlands und Europas leisten zu können. Die geplante Ausweisung würde diesem Ziel widersprechen.</p> <p>Dies wäre für meinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend. Aus meiner Sicht ist eine Überplanung meiner Flächen mit einem weiteren, wie auch immer definierten, Schutzstatus nicht notwendig. Ich möchte an dieser Stelle auf den</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Prüfung der oben genannten Flächen liegen nicht alle Teilflächen im BSN.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinweisen. Dort soll als maßgebliche Gebietskulisse die Landschaftsschutzgebiete in NRW mit Einschränkungen belegt werden. Meine Flächen liegen alle im Landschaftsschutzgebiet, sodass nicht zusätzlich die Flächen am Gewässer als BSN-Gebiet ausgewiesen werden müssen.

Mit immer höheren Naturschutzauflagen wird es auch nachfolgenden Generationen nicht mehr möglich sein meinen Betrieb weiterzuführen. Gewässerschutzstreifen, Aprozente Stilllegungsverpflichtung ab dem nächsten Jahr, etc ... Es sind gegenwärtig ausreichend Auflagen für Natur- und Gewässerschutz vorhanden. Es ist im übrigen auch im ökonomischen Sinn diese zu erhalten.

Abschließend beantrage ich die gesamte Überolung meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisung als BSN-Gebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Anhänge



Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1020131_001

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2023) möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des

Das Ausmaß an Flächenverbrauch für Industrie-, Siedlungs- und Straßen entspricht nicht der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Aufnahme eines maximalen Flächennutzungsziels ist unbedingt erforderlich und einzuhalten. Der vorliegende Regionalplan ist eine Aufforderung zum Flächenverbrauch, zur Versiegelung und zum Ressourcenverbrauch. In ihm wird nicht ausreichend auf den Erhalt von Fauna und Flora eingegangen. Seit Jahren bemängelt die Europäische Kommission, dass in unserem Land nicht genug Naturschutzflächen ausgewiesen werden und beklagt deswegen die Bundesrepublik Deutschland.

In dem vorliegenden Plan ist nach wie vor die Ortsumgebung Friedrichsdorf (L788n) ausgewiesen. Diese muss mit einer Versiegelungsfläche von weit über 40.000 qm aus dem Plan gestrichen werden. Für die geplante Straße müssen große Teile von Naturschutzflächen weichen, die unwiederbringlich verloren gehen würden. Waldflächen wie auch das Naturschutzgebiet Große Wiese würden unter der Bebauung leiden und gingen verloren für viele Tierarten. Auch für die Bevölkerung würden Naherholungsziele und die lebenswerte Flora verschwinden.

Es ist bekannt, dass die geplante Umgehung keinerlei Einfluss auf den Ziel- und Quellverkehr haben wird. Ebenso weiß jedermann, dass neu Straßen neue Verkehre anziehen werden.

Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 22 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
1020131_002	
<p>Inhalt</p> <p>Das geplante interkommunale Gewerbegebiet Pausheide befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh, angrenzend an das Naturschutzgebiet Große Wiese. Auch andere schutzwürdige Biotope sind von dem geplanten Gewerbegebiet betroffen, in denen u.a. noch Kiebitze und Flussläufer vorkommen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet würde durch die Ansiedlung von Großindustrien mit Sicherheit eine außerordentliche Verkehrs- und damit Lärmbelastung für die Ortsteile Friedrichsdorf, Avenwedde und Spexard bedeuten, zumal die verkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes derzeit noch in den Sternen steht. Eine Autobahnzufahrt ist derzeit nur über Gütersloh (A2) oder Friedrichsdorf (A33) möglich, eine weitere Auffahrt ist derzeit als unrealistisch zu bewerten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

Ich hoffe, dass Sie meine Ängste verstehen und bitte Sie, meine Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p>
1017405	
<p>Inhalt</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung:</p> <p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb mit ca. 200 Milchkühen und gleicher Anzahl weiblicher Nachzucht sowie Acker- und Gemüseanbau. Hierzu bewirtschaftet er eine Gesamtfläche von rund 174,47 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Hierbei handelt es sich um rund 67 ha Eigentumsflächen und 107 ha zugepachtete Flächen. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet seinen Betrieb als Demeter e.V.-Mitglied biodynamisch und somit auf einem Niveau, welches deutlich über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hinausgeht. Die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkte werden auch im Wege der Direktvermarktung vertrieben.</p> <p>Die Eheleute [anonymisiert] haben drei Kinder, die sich alle für den landwirtschaftlichen Betrieb begeistern, welche sich alle aktiv in den Betrieb einbringen und dort auch ihre</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und</p>

eigenen, zukunftsorientierten und ökologisch ausgerichteten Projekte verwirklichen. Der Betrieb unseres Mitglieds bildet somit die Lebensgrundlage für mehrere Familien. So hat der älteste Sohn, [anonymisiert], hat als Ernährungswissenschaftler mit einem Start Up-Unternehmen auf dem elterlichen Betrieb selbstständig gemacht, welches ökologisch erzeugte Lebensmittel online vermarktet und einen Versandhandel für Bio-Obst und -Gemüse betreibt. Der jüngste Sohn, [anonymisiert], hat seine landwirtschaftliche Berufsausbildung mit der Gesellenprüfung abgeschlossen und besucht seit diesem Schuljahr die Fachschule für Agrarwirtschaft in Kleve, um seinen Abschluss als staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt mit dem Schwerpunkt Ökologischer Landbau zu machen. Auch die Tochter, [anonymisiert], engagiert sich auf dem Betrieb und plant in Zukunft die Verwirklichung eigener Projekte und Ideen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie. Der Fortbestand des Betriebes unseres Mitglieds ist somit sowohl durch seine zukunftsorientierte, moderne Ausrichtung, als auch das Vielfältige Engagement der Familie für den Betrieb auch in der kommenden Generation gesichert. Dieser Fortbestand wird durch die vorgenommenen Kartierungen deutlich bedroht, da die Planungen in der gegenwärtig vorliegenden Form den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes erheblich in seiner Existenz gefährden. Nach den derzeit ausliegenden Kartierungen des Regionalplanes drängen im Südosten Bereiche für Gewerbe- und Industriebereichsausweisung in Eigentumsflächen unseres Mitglieds südlich der B476 hinein, sodass das GIB an allen Seiten von den Flächen unseres Mitglieds umschlossen ist. Des Weiteren wird rund 1/3 der Flächen der GIB-Kartierung von unserem Mitglied im Rahmen langfristiger Pachtverträge bewirtschaftet. Zur Verdeutlichung der Situation fügen wir diesem Schreiben eine Karte bei, auf der die von unserem Mitglied bewirtschafteten Flächen rot umrandet sind bei. In vorliegenden Kartierungen des Regionalplans zwar nicht dargestellt, jedoch in der Gesamtbetrachtung nicht weniger unerheblich ist, dass das Interkommunale Gewerbegebiet Borgholzhausen-Versmold nach den Ausweisungen der Gemeinden auch unmittelbar östlich der Hofstelle unseres Mitgliedes entstehen soll. Unser Mitglied wäre somit mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen umfangreich von den Ausweisungen betroffen und dessen Betrieb in seiner Existenz erheblich gefährdet. Auch die Wohnsituation auf der Hofstelle unseres Mitgliedes würde durch das Heranrücken des Gewerbe- und Industriegebietes bis unmittelbar an die Grenze der Hoffläche erheblich verschlechtert. Dies führt unweigerlich zu einer Wertminderung des Eigentums unseres Mitgliedes, die einer Enteignung nahezu gleichkommt. Die Ausweitung von Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie würde zudem nicht zuletzt auch eine Zerstörung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes bedeuten, welches für die auf dem Betrieb erfolgreich etablierte Direktvermarktung einen nicht zu unterschätzenden Erfolgsfaktor darstellt. Das unmittelbare Heranrücken eines Gewerbe- und Industriegebietes an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann daher aus Sicht unseres Mitgliedes nicht hingenommen werden. Unser Mitglied hat sich der gesellschaftlich und politisch geforderten

schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Existenzgefährdung des landwirtschaftl. Betriebes, Zerstörung des Landschaftsbildes) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen oder landwirtschaftliche Flächen einzuplanen oder zu belassen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Herausforderung einer Umstellung des Betriebes hin zu ökologischem Landbau mit Tierhaltung gestellt. Eine Fortführung seines Betriebes muss daher dauerhaft ohne weitere erhebliche Einschränkungen gesichert sein. Hier genießt der Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere Bestandsschutz, sodass Beeinträchtigungen in der Wohn- und Arbeitsqualität sich inakzeptabel darstellen. Das Heranrücken von Bereichen für Gewerbe- und Industriebereichsausweisungen, stellt eine katastrophale Entwicklung für den Fortbestand des Betriebes, insbesondere in dessen ökologischer Ausrichtung dar, sodass bei einem Festhalten an den vorgenommenen Kartierungen eine Fortführung des Betriebes in der nächsten Generation undenkbar wäre. Die durch die vorliegende Kartierung zu befürchtende Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in unmittelbarer Nähe zu den ökologisch bewirtschafteten Flächen unseres Mitgliedes sowie dessen nördlich der B 476 gelegenen Gewächshäusern gefährdet eine zukünftige Einhaltung der durch den Bioverband Demeter e.V. geforderten Schadstoffgrenzwerte in erheblichem Maße. Die daraus resultierenden Einschränkungen und Schäden, sind durch finanzielle Mittel nicht auszugleichen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind kein mehrbares Gut, sondern endlich. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen verstärkt sich von allen Seiten immer weiter. Die Errichtung des Gewerbegebietes würde an dieser Stelle dazu führen, dass ein weiterer Haupterwerbsbetrieb keine Entwicklungsperspektive und Erweiterungsmöglichkeiten mehr hätte.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitgliedes bedeutet die vorliegende Planung jedoch das Ende seiner Betriebsführung, sodass die Ausweisung des Gewerbegebietes an der vorliegenden Stelle massiv den im LEP NRW festgehaltenen Grundsätzen widerspricht. Es kann nicht sein, dass die Ansiedlung neuer Betriebe dazu führt, dass Bestandsbetriebe ihre Tore schließen müssen. Hier sollte dringend ein Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln, wie sie unser Mitglied und seine Familie produzieren, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert auf eine möglichst hohe Nahrungsmittelqualität und wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen und wie sie erzeugt und verarbeitet werden, vgl. Einleitung zur Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW. Gerade letzteres ist nur durch regional erzeugte und vermarktete Produkte zu befriedigen. Der ökologische Landbau, wie er von unserem Mitglied betrieben wird, entspricht in besonderer Weise dem, was die gesellschaftlich unter einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung versteht und

Die Regionalplanungsbehörde weist erneut darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Siedlungsbereichen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>was in der öffentlichen Debatte zunehmend gefordert wird. Eine Kartierung, wie sie derzeit offenliegt, kontrahiert die Erreichung des gesellschaftlich gewünschten erheblich. Ferner weisen wir darauf hin, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe bereits nach den für die vorliegende Planung aufgestellten Grundsätzen besonders schützenswürdig sind, vgl. Grundsatz F38 der Textlichen Festsetzungen zum Regionalplan OWL. Eine Planung, die wie hier den Fortbestand eines solchen Betriebes erheblich gefährdet, widerspricht daher evident dem eigenen Planungsmaßstab. Anstelle weitere GIB-Bereiche auszuweisen sollte die Gewerbeentwicklung daher zunächst in Form einer Innenverdichtung erfolgen, um auch brachliegende Industrieflächen zu reaktivieren und Synergieeffekte optimal zu nutzen. Im Übrigen haben die in der Vergangenheit umgesetzten Teilabschnitte vorhandener Gewerbegebiete insbesondere in der angrenzenden Kommune Borgholzhausen deutlich gemacht, dass es notwendig ist, bei gewerblichen Entwicklungen mit viel mehr Augenmaß an die Planungen heranzugehen. Ein ressourcenschonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ist insoweit unumgänglich. Der Teilabschnitt des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Borgholzhausen-Versmold, der bereits realisiert wurde, hat wahrlich keine Vorbildfunktion.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1019984</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL 2023 abgeben. Mein Name ist [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert] Gütersloh, 33 Jahre alt. Zum 01.07.2023 habe ich den landwirtschaftlichen Betrieb meiner Eltern übernommen, welcher seit Jahrhunderten im Familienbesitz bewirtschaftet wird und auch von mir für künftige Generationen erhalten und an diese weitergegeben werden soll. Unser Betrieb bewirtschaftet intensive und extensive Grünlandwirtschaft, betreibt Futter- und Getreideanbau und Rinderhaltung im Haupterwerb. In den vergangenen Jahren wurde der Betrieb u.a. durch den Neubau eines Strohhalls zukunftsfähig gemacht, eine verstärkte regionale Vermarktung nachhaltig erzeugter Lebensmittel ist das Bestreben für die Zukunft.</p> <p>Ich interpretiere den aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 so, dass das südlich von unserem Betrieb liegende NSG "Große Wiese" nach Norden bis direkt an unsere Hofstelle vergrößert werden soll, welches im Eigentum befindliche landwirtschaftliche Nutzflächen genauso betrifft wie hinzugepachtete Flächen. Diesen Plänen möchte ich widersprechen.</p> <p>Zum einen wird damit die Existenz unseres Betriebes gefährdet: - Aufgrund einer dann verpflichtend extensiveren Bewirtschaftung unserer Acker- und Grünlandflächen gerät die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Futtergrundlage für unsere Tierhaltung in Gefahr. Ziel ist hierbei die Erzeugung/ Verwertung eigener Futtermittel, sofern keine direkte Erzeugung von Lebensmitteln möglich ist (aufgrund von Ausweisung als Dauergrünland, schwacher Standorte, Witterungseinflüsse etc.) und nicht der Import GVO veränderter Futtermittel aus Übersee.

- Da durch die einhergehende Extensivierung die Erträge und Qualitäten sämtlicher Kulturen sinken ist eine Verschiebung von Lebensmitteln hin zu Futtermitteln zu erwarten.

- Stoffkreisläufe werden unterbrochen und wir sind auf weitere Zukäufe von z.B. Stroh angewiesen, welches für die Strohhaltung unserer Tiere benötigt wird. Dadurch werden zunehmende Transporte notwendig.

- Mögliche Betriebserweiterungen -/umbauten, welche für eine nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft der Zukunft benötigt werden, werden direkt und indirekt verhindert, z.B. aufgrund fehlender Flächenausstattung und Bebauungsverboten.

- Die landwirtschaftlichen Flächen und die wirtschaftliche Stärke des Betriebes werden durch Kreditgeber geringer bewertet, somit werden mögliche Investitionen schwieriger.

- Letztendlich geraten die Wirtschaftlichkeit und damit das Einkommen und die Existenz des gesamten Betriebes in Gefahr, womit auch weitere Arbeitsplätze in Wirtschaft und Verwaltung zusammenhängen.

Des Weiteren sehe ich durch die Erweiterung des o.g. Naturschutzgebietes weitere Probleme:

- Ich beobachte eine Symbiose des Naturschutzgebietes in Kombination mit der bisher betriebenen Landwirtschaft, welche zusammen einen kleinstrukturierten und vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna bietet. Diese gerät mehrfach in Gefahr:

- Beispielsweise bewirtschaften wir u.a. eine Ackerfläche im NSG, welche von Dauergrünland umgeben ist. Aufgrund des vollständigen Herbizidverbotes haben wir diese Fläche im Frühjahr 2022 mit Ackergras bestellt. Bisher konnten vor dem Anbau von Sommerungen auf dieser Fläche Kiebitze und Kiebitzgelege beobachtet werden, welche von der örtlichen Biologischen Station markiert und von uns bei der Bewirtschaftung geschützt wurden. Seit der Graseinsaat ist dort kein Kiebitz mehr zu sehen. Diese Problematik befürchte ich auf weiteren Flächen.

Grundsätzlich stellt eine mechanische Unkrautbekämpfung einen deutlich höheren Verlust an Bodenbrütern dar als der integrierte chemische Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis.

- Wir bewirtschaften unseren Betrieb seit vier Jahren pfluglos im Mulchsaatverfahren mit dem Ziel, das Bodenleben zu fördern, den Humusaufbau zu stärken (CO₂-Bindung), natürliche Bodenprozesse zu unterstützen, Erosion zu verringern, den Kohlendioxid ausstoß zu verringern und somit nachhaltig und umweltschonend zu wirtschaften. Diese umweltschonende Bewirtschaftung sehe ich gefährdet.

-

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

<p>- Immer weitere Bewirtschaftungseinschränkungen veranlassen gerade kleinere Betriebe zur Aufgabe. Dadurch nimmt die Vielfalt in der Bewirtschaftung ab, so werden z.B. Flächen zusammengelegt und Mahdtermine konzentrieren sich immer weiter, die Fluchtmöglichkeiten und -chancen u.a. für Wildtiere werden geringer. Zudem ist zu beobachten, dass der Naturschutz bei nicht vor Ort wohnenden (ungelernten) Mitarbeitern von größeren Betrieben und Lohnunternehmern einen deutlich geringeren Wert darstellt. Die vielfältige, offene Kulturlandschaft ist in Gefahr.</p> <p>- Durch verpflichtende, teilweise wie geschildert kontraproduktive Naturschutzmaßnahmen sinkt die Bereitschaft zu freiwilligen Maßnahmen und der doch so nötigen wie erfolgsversprechenden Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft.</p> <p>- Eine Extensivierung unserer Landwirtschaft bedeutet einen Import von außerhalb, womit folglich Abhängigkeiten entstehen. Dieses widerspricht sich doch mit den ständigen Äußerungen diverser politischer Entscheidungsträger, das Land unabhängig versorgen zu wollen. Wie Abhängig wir sind sollte doch jeder gerade aktuell durch die Corona- Pandemie sowie den Ukraine-Krieg erfahren haben.</p> <p>- Nicht zuletzt befürchte ich durch die Umsetzung dieser Maßnahmen eine weitere (Frustr-)Wahl nicht demokratischer Parteien, siehe bspw. aktuell an den Wahlen in Bayern und Hessen. Das sollte doch von allen Bürgern mit gesundem Menschenverstand verhindert werden.</p> <p>Ich wünsche mir von Ihnen, meine und andere Stellungnahmen gewissenhaft zu prüfen und ernst zu nehmen und erwarte verantwortungsvolle Entscheidungen.</p>	
1019159	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit beziehe ich Stellung zur Planung des Industrie und Gewerbegebiets Feldmark / Rietberg (GT_Rie_GIB_019). Ich würde ihnen gerne meine persönliche Sicht als Betroffener Sohn/Enkel darlegen</p> <p>Unser Hof wurde 1835 Gegründet und ist seitdem in Familienbesitz. Aktuell ist der Hof im besitz von meinem Opa mein Vater wird den Hof übernehmen, mein Onkel und Schwester leben auch zusammen mit zwei weiteren Familien in den alten Stallungen die wir von 2012/2017 zu Wohnungen umgebaut haben. Durch die Nähe zum Industriegebiet Feldmark 1 und der B64 ist die Belastung durch Lärm und Verkehr in diesem Gebiet schon am Grenzwert, von daher sind keine weiteren Belastungen duldbar! Unter anderem sind auch in dieser Region viele Landwirtschaftliche Flächen Die auch für den Klimaschutz relevant sind. Diese Böden dienen als CO2 Speicher und als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Des Weiterem sind in der Region viele schützbar Tiere beheimatet z.B. Rotmilan, Rohrweihe, Rebhuhn und den Kiebitz (Vogel des Jahres 2024) Und dies würde alles durch die Versiegelung der Böden verloren gehen! Ich appelliere an ihr Gewissen, so das sie einsehen das es in diesem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Gebiet keine gute Lösung wäre diese genannten punkte zu ignorieren und dieses Gebiet für die Industrie zu nutzen!

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im

	<p>Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen</p>
--	---

	<p>zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1020211</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich möchte, dass in der beigegefügte Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE-ASB-021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden.</p> <p>Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würden.</p> <p>Wir wohnen jetzt seit 13 Jahren in direkter Nähe zum geplanten Gewerbegebiet der Stadt Rietberg, diese Planung haben wir mit großem Entsetzen wahrgenommen und können es bis heute nicht fassen, dass ein so einzigartiges Naturgebiet, wo viele Tiere, darunter auch seltene und unter besonderem Schutz stehende Arten durch versiegelte Gewerbeflächen ihren notwendigen Lebensraum verlieren werden, im Zuge einer Gewerbeansiedlung zerstört wird. Des weiteren ist das geplante Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zu unserer Wohnsiedlung eine große Belastung für uns hinsichtlich Lärm, Luftverunreinigungen, Schmutz, erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nutzfahrzeuge etc. Die unmittelbare Nähe zur EMS halte ich ebenfalls für bedenklich, fließt doch dieser schöne Fluß durch viele Gemeinden in Richtung Nordsee. Die Folgen einer evtl. Gewässerverunreinigung mag ich mir hier gar nicht ausdenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für</p>

Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierung- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020681

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf das angrenzende Naturschutzgebiet Große Wiese in der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl. Vor gut 25 Jahren wurde ein rd. 228 ha großes Gebiet unter Naturschutz gestellt und als Naturschutzgebiet Große Wiese ausgewiesen. Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenbereiches, der mit seinen unterschiedlichen Biotopen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist; der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen); Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung. Aufgrund der diversen Nutzungsverbote in diesem Naturschutzgebiet, das nun nur 200 m von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt liegt, hat sich in den letzten 25 Jahren eine reichhaltige Flora und Fauna entwickelt, wie es sich auf den anliegenden Fotos belegen lässt.

Uns ist es völlig schleierhaft, wie sich ein Naturschutzgebiet über 25 Jahre entwickeln kann und sie es nun zulassen wollen, dass diese noch zarte Entwicklung nun durch ein angrenzendes Industriegebiet, das neben der Flächenversiegelung auch zu deutlicher Verkehrsbelastung auf den bestehenden Straßen und Wirtschaftswegen sowie erheblichen Emissionen führen wird, ausweisen wollen.

Nur 200 m vom geplanten Gewerbegebiet ist es u.a. verboten Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten und zu befahren, auf Ihnen zu reiten oder zu lagern;

Bauliche Anlagen zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern;

Leitungen aller Art außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und Wegen sowie Zäune und andere Einfriedungen zu bauen und zu verändern; Grünland in Ackerland umzuwandeln;

Werbeanlagen zu errichten; Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen; usw.

Durch die vorgenannten Einschränkungen wurden viele landwirtschaftlichen Flächen in dem Naturschutzgebiet deutlich entwertet.

Nun wollen Sie ein direkt benachbartes Gewerbegebiet ausweisen, ohne signifikante Einflüsse auf diesen Naturraum zu nehmen. Es ist uns sehr schleierhaft, wie eine massive Versiegelung und Verkehrsbelastung keinen Einfluss auf Grundwasser, Entwässerung, Lärmbelastung sowie den Zug von Vögeln und Wilderen nehmen sollen. Die A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutz, Flächenversiegelung, Emissionen, Landwirtschaft, Verkehrsbelastung, Grundwasserschutz, Lärm, Autobahnanschluss, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, Bodenschutz,

genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden.

Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh- Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre. Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für das Naturschutzgebiet Große Wiese. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Flora und Fauna im Naturschutzgebiet.

Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies tritt gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten.

Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an das Naturschutzgebiet Große Wiese wird durch die Planungen nördlich des Weges Voßweg und Haarfeld sowie nördlich des Neuen Weg massiv verletzt.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Iselhorster Str. sind zudem

Klimaschutz, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz x

als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen. Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich. Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Wie wollen Sie den nachfolgenden Generationen erklären, dass einerseits ein Naturschutzgebiet Große Wiese über Jahrzehnte aufgebaut wird und gleich daneben nun ein Industriegebiet ausgewiesen werden soll, dass jegliche Erfolge des Naturschutzes wieder zunichtemachen

als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große

1018267	
<p>Inhalt</p> <p>Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes Ackerbau und Ferkelaufzucht mit 23 ha, landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 6,73 ha</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: Gemarkung Greffen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 7 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Zudem werden noch Pachtflächen im überplantem Gebiet bewirtschaftet Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, des Weiteren ist auch Wertverlust der Flächen nicht hinnehmbar (entspricht Enteignung)</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Geplanten Fläche erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, und nicht der Heranwachsenden Generation die Zukunft zu verbauen die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Prüfung befinden sich auf den angegebenen Flächen keine Hofstellen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1020073	
<p>Inhalt</p> <p>Eine geordnete Raumplanung betrachte ich als sinnvoll und notwendig. Unsere Familie bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsoetrieb mit dem Schwerpunkt Ferkelerzeugung. Unser Sohn wird zum 01.08.2025 seine landwirtschaftliche Ausbildung beginnen. 2/3 unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche sind zu gepachtet, sodas wir existenziell auf Pachtflächen angewiesen sind. Konkret betreffen uns im Planentwurf die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) die unsere Flächen überlagern oder angrenzen. Hiermit ist ein Türöffner</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein</p>

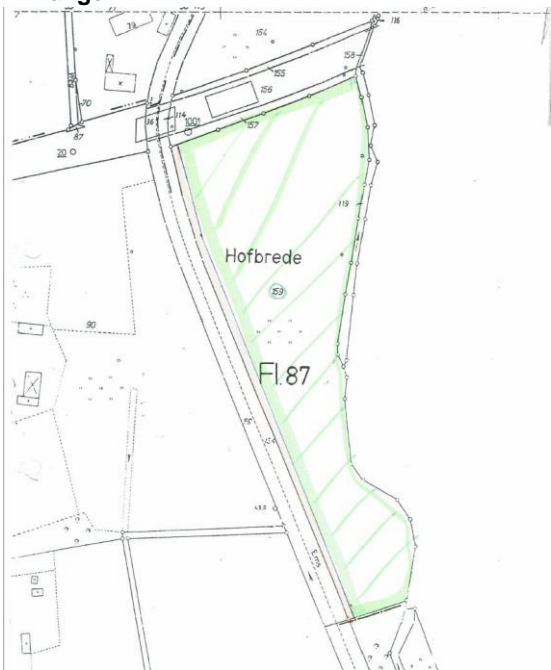
für Drittgesetze geschaffen, die die Landwirtschaft in diesen Räumen verbieten oder durch Auflagen unmöglich machen können. Um dieses zu verhindern, fordere ich an einer fachlich begründeten Stelle die BSNKulissengrenze anzupassen. Mein seit 1990 gepachtetes Ackerstück, [anonymisiert] (in der Anlage grün schraffiert), ist bis auf 5m parallel zur Ems (in der Anlage orange) aus der Kulisse zu entnehmen. Dieses Feld ist an der östlichen Emsseite das einzige Ackerstück südlich der Straße Gütersloh-Herzebrock (L788) und liegt somit isoliert vom restlichen BSN- Bereich. Ich bitte darum, mein Schreiben nicht nur gelesen zur Seite zu legen, sondern den Sinn der Offenlage zu wahren und konkret auf mein Gesuch einzugehen.

Außerdem äußere ich mich als Ortslandwirt von Herzebrock und somit als ehrenamtlicher Vertreter der Landwirtschaft, zu den insgesamt zu weit gefassten BSN-Bereichen.

An den Flussläufen sollten diese Bereiche wesentlich schmäler gefasst werden, um die Ackerstücke in den Randbereichen nicht mehr der Gefahr einer Drittgesetzgebung zu unterstellen.

Zudem fordere ich Sie nachdrücklich dazu auf, dem Gesuch vieler Hofetellenbesitzer nachzukommen, ihre Betriebsstätten aus der BSN-Kulisse zu entnehmen.

Anhänge



hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplamentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1020838	
<p>Inhalt</p> <p>Entlang der Ems werden meine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Entwurf des Regionalplans als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Harsewinkel, [anonymisiert]. Gegen diese Ausweisung lege ich Einspruch ein.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung wird erheblich beeinträchtigt. Auflagen bzgl. des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel führen zu qualitativen und quantitativen Ertragseinbußen, sodass eine wirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Es sollte doch unser aller Ziel sein mittelfristig einen Beitrag zur Ernährungssicherheit Deutschlands und Europas leisten zu können. Die geplante Ausweisung würde jedoch diesem Ziel widersprechen. Dies wäre für meinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend.</p> <p>Aus meiner Sicht ist eine Überplanung meiner Flächen mit einem weiteren, wie auch immer definierten, Schutzstatus nicht notwendig. Ich möchte an dieser Stelle auf den Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinweisen. Dort soll als maßgebliche Gebietskulisse die Landschaftsschutzgebiete in NRW mit Einschränkungen belegt werden. Diese sind bekanntlich weit verbreitet, sodass nicht zusätzlich weitere Flächen am Gewässer als BSN-Gebiet ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Des Weiteren führt die BSN-Ausweisung zu einer erheblichen Wertminderung. Mit immer höheren Naturschutzaufgaben wird es auch der nachfolgenden Generation nicht mehr möglich sein meinen Betrieb weiterzuführen. Gewässerstreifen, die 4-prozentige Stilllegungsverpflichtung ab dem nächsten Jahr, etc. ... Es sind gegenwärtig ausreichend Auflagen und Regelungen für Natur- und Gewässerschutz vorhanden. Abschließend beantrage ich, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisung als BSN-Gebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1020038	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>

<p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.</p> <p>- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.</p> <p>- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast</p>	<p>Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die</p>
---	---

direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen

Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das

Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen

wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten,

beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen. Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt.

Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1020083

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen. Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenser Kloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1020049_Abb. 1]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

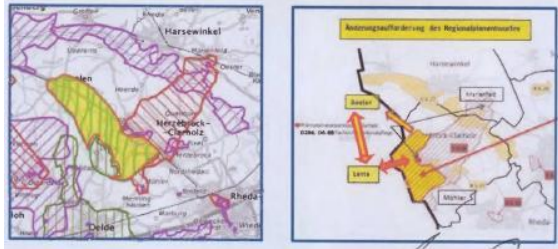
Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Anhänge



1020214

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist
Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den

etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-

schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues

Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

<p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1019784</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung</p>

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder
Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung

im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung

heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist

einbezogen, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat

interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich wefterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten

Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

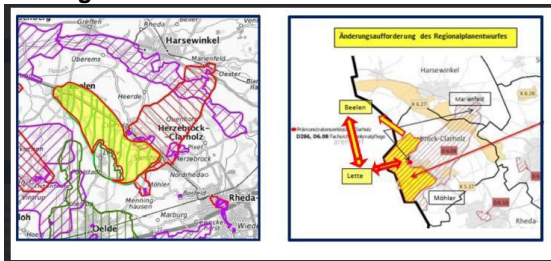
Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen

<p>nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1020704</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz GII.3-1 bedeutsame Kulturlandschaften (S.19) Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserkloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung (Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6). Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich A5.9 und Erläuterungskarte II-1 (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen. Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

[1020700_Abb. 1]

Anhänge



1020726

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich mich erneut wie folgt zum vorliegenden überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes OWL wie folgt äußern: er ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Warum Ich möchte dies an konkreten Beispielen des aktuellen Planentwurfes für meinen Wohnort und Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh) darstellen.

Meine Stellungnahme bezieht sich dabei auf den veröffentlichten Regionalplan OWL - Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL mit Stand 21.07.2023 (Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_umweltbericht.pdf; Abruf: 08.10.2023).

Da ich bisher weder eine Rückmeldung auf meine am 29.03.2021 im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ihnen eingereichten Stellungnahme erhalten habe, noch ich meine damalige Stellungnahme in der überarbeiteten Fassung umfänglich als umgesetzt wiederfinde, bildet meine erste Stellungnahme die Grundlage für meine erneute Stellungnahme. Aus arbeitstechnischen Gründen wird darauf verzichtet, ein Update bei sämtlichen Bebilderungen vorzunehmen und sich insbesondere nach wie vor, trotz aller Klimaziel-/Naturschutzbekunden der Regierenden, eine geplante Bundesfernstraße B64n darin wiederfindet.

Menschen und menschliche Gesundheit Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich das Schutzgut Mensch auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im Regionalplan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.

Umweltbedingungen beeinflusst werden. Unter Punkt 4.1.2 führt der Umweltbericht zum Lärm aus: Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört.

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße B64n in der Größenordnung einer Autobahn aus. Der geplante Trassenverlauf einer B64n soll dabei südlich an den beiden Ortsteilen Herzebrock und Clarholz verlaufen. Aufgrund der im Jahresverlauf überwiegenden Windströmungen aus südlicher bzw. südwestlicher Richtung, würde dies für das meiste BewohnerInnen meiner Gemeinde eine (massive) Lärmbelästigung mit sich bringen. Hinzu kommt die überwiegend südliche Ausrichtung von Terrassen, Balkonen und Gärten in den nahegelegenen großen Wohngebieten Pöppelkamp (OT Herzebrock) und Steinbreite/Friedlandsiedlung (OT Clarholz), wodurch neben entsprechenden Lärmbelästigungen auch Minderungen im Erholungswert bei Nutzung dieser Erholungs-/Rückzugsräume einhergehen würden. Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz dieser aufgezeigten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße B64n in der Größenordnung einer Autobahn aus Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß dem veröffentlichten Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich dieses Schutzgut auf Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume. sowie auf Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen. Leider benennt der Umweltbericht Vögel, Amphibien und Insekten nicht explizit. Hier sieht der Absender noch Konkretisierungsbedarf im Umweltbericht.

Wenn die Kartenblätter zum Entwurf des Regionalplans OWL in ihrer grafischen Darstellung richtig interpretiert werden, wird für das durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verlaufende Fließgewässer Axtbach inkl. der sogenannten alten Gewässerarme Axtbacharme eine Schutzwürdigkeit Landschaftsschutzgebiet gem. Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Der komplette Gewässerverlauf des Axtbaches inklusive der anliegenden Landschaften wurde per Rechtsakt des Kreises Gütersloh als Landschaftsschutzgebiet (siehe Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15.März 1975; in Kraft getreten am 23.03.1975) unter besonderen Schutz gestellt. Der Kreis Gütersloh führt dazu auf

seiner Homepage am 28.03.21 aus: In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zum Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, c) zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Zur bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches siehe folgenden Kartenausschnitt über Landschaftsschutzgebiete des Kreises Gütersloh. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich Axtbach samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.

[1020726_Abb. 1]

Darüber hinaus sieht der Kreis Gütersloh aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft weiteren Handlungsbedarf und hat bereits jetzt weitere umweltrechtliche Schutzmaßnahmen für den Bereich rund um den Axtbach sowie für angrenzende Bereiche eingeleitet. So weist der Kreis Gütersloh in seinem Geoportal seinen gesetzlichen Umweltschutz (Landschaftsschutz, § 30-Biotope, Biotopkataster, Landschaftswachtbezirke) und deren entsprechend umweltrechtliche Einstufung nicht nur für den Bereich rund um den Axtbach wie folgt aus:

[1020726_Abb. 2]

eine künftige Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge) vor. Gleichzeitig weist er eine Bundesfernstraße B64n aus, die sowohl das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet, den Regionalen Grünzug durchtrennt als auch durch das Schutzgut rund um den Axtbach führt -siehe Abb. Das Ganze wird noch durch die geplante Dimension der B64n verschlimmert, da diese Autobahncharakter haben soll und wegen dem Überschwemmungsgebiet Axtbach in Hochlage soll. Warum darüber hinaus der Entwurf § 30a- Biotope, Biotopkataster und Landschaftswachtbezirke nicht mit ausweist, ist dem Absender nicht bekannt.

Wie wichtig die Schutzwürdigkeit des Fließgewässers Axtbach und seinen angrenzenden Bereichen ist, hat auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen Ihrer Regionalpläne bereits festgestellt.

So weist die Festsetzungskarte Landschaftsplan Oelde (Kreis Warendorf) für den aus südlicher Richtung kommenden Axtbach die umweltrechtliche Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich Axtbach samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.

Im OT Clarholz verlässt das Fließgewässer Axtbach dann wieder das Gemeindegebiet in Richtung Gemeindegebiet Beelen (Kreis Warendorf). Mit Beginn des Gemeindegebietes ist der Axtbach bereits jetzt in einem ersten Abschnitt aus

umweltrechtlicher Sicht sogar schon mit der Schutzwürdigkeit Naturschutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Das relevante Naturschutzgebiet trägt den Gebietsnamen: NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung. In angrenzenden Bereichen sowie im folgenden Abschnitt ist dann die Schutzwürdigkeit Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der folgende Kartenausschnitt aus dem Geodatenportal des Bundesamtes für Naturschutz veranschaulicht dies sehr deutlich.

Auch wird seitens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz darüber diskutiert, dem Fließgewässer Axtbach wieder mehr Raum zu geben und Renaturierungsmaßnahmen für mehr Artenvielfalt und Retentionsvolumen für Hochwasserereignisse zu schaffen. Aus Sicht des Absenders könnten bspw. die alten Axtbacharme wieder aktiviert und ökologisch noch weiter aufgewertet werden und unter Naturschutz gestellt werden wie bspw. angrenzend in der Gemeinde Beelen.

[1020726_Abb. 3]

Eine mögliche anderslautende Beurteilung im weiteren Verfahren der Erstellung des Regionalplan NRW für den Bereich rund um den Axtbach im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz würde Folgendes bedeuten: das Fließgewässer Axtbach kommt umweltrechtlich unter Schutz stehend aus dem Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) in den Kreis Gütersloh (Bezirksregierung Detmold), würde dort dann umweltrechtlich nicht mehr unter Schutz stehen. Wenn es dann wieder in den Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) fließt, steht es dann umweltrechtlich noch höher eingestuft, wieder unter Schutz.

Dies würde dann nicht nur dem klaren Menschenverstand, sondern auch dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW widersprechen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV (LANUV NRW, 2018d) unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder anders ausgedrückt die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (vgl. Kap. 4.2.1) beitragen und entspricht bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 4.4.3).

Warum weist dennoch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL, trotz des

bestehenden Schutzes des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch den Kreis Gütersloh, durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie durch die Nachbarkommunen (Bezirksregierung Münster) im Rahmen von umweltrechtlichen Festsetzungen, eine geplante Bundesfernstraße B64n in der Größenordnung einer Autobahn durch die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche aus Boden und Fläche?

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelungs- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zu schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden führt der Umweltbericht konkretisierend aus: Das Schutzgut Boden wird anhand der naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst in verschiedenen Bodenfunktionen und Bewertungsstufen bewertet, wobei die Wertstufen nicht kartiert, weniger schutzwürdig, hohe Funktionserfüllung und sehr hohe Funktionserfüllung vergeben worden sind (Geologischer Dienst NRW, 2017). Und weiter: Auf regionalplanerischer Ebene besonders relevant sind die folgenden Bodenfunktionen: a) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, b) Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, c) Regler- und Pufferfunktion sowie Natürliche Bodenfruchtbarkeit, d) Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, e) Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regulations- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und / oder abgebaut werden. Gleichmaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaveränderungen von Bedeutung ist. Zunehmend

bedeutsam werden auch solche Böden, die positive Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz haben. Diese sogenannten klimarelevanten Böden werden vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: zum einen in Böden als speichernde Kohlenstoffspeicher und zum anderen in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher.

Grundlegend kann der Absender den Ausführungen des Umweltberichtes so zustimmen. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL kommen dem Absender berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Einhaltung dieses

Schutzgutes durch die Bezirksregierung. So weist der Entwurf des Regionalplans OWL, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau). So weist der Entwurf bspw. die Trasse für einen Neubau einer Bundesfernstraße B64n mit Autobahncharakter aus. Diese soll wie auf der folgenden Abbildung ersichtlich, auf einer Länge von 9,5km und mit einer Gesamtbreite (Straße+Böschung) von mindestens 25,50m (in Auf-/Abfahrtsbereichen sowie Brückenbereichen entsprechend größer davon abweichend) durch das Gemeindegebiet führen. Auf-/Abfahrten, Brückenbauwerke, ein zu schaffendes Straßennebenwegenetz, usw. kommen noch hinzu. Wie passt dies mit Blick auf sämtliche Schutzgüter Gar nicht, da dieses Bauvorhaben im direkten Widerspruch zu sämtlichen Schutzgütern steht!

[1020726_Abb. 4]

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt auf seiner Homepage zur Boden und Fläche aus: Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern. (Quelle:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>; Abruf: 28.03.21).

Zu Fläche führt der (erste) Umweltbericht konkretisierend aus: Fläche als Schutzgut wurde gemäß dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie für den Bodenschutz (EU Kommission, 2006) in die neue UVP-RL und im Anschluss in das UVPG und das ROG auch für die SUP eingeführt. Demnach geht es um eine Begrenzung der nicht nachhaltigen fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d.h. der Flächeninanspruchnahme bzw. des Flächenverbrauches insgesamt.

Hiermit wird insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und

unzerschnittenen Freiflächen Rechnung getragen. Eine Orientierung, was unter Flächeninanspruchnahme in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen ist, gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Die Bundesregierung, 2016), die als allgemeines Ziel formuliert, die Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen ab 2030 auf 30 ha/Tag zu beschränken. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies gemäß Biodiversitätsstrategie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha/Tag (MKULNV, 2015). Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen. Und weiter: Zu Flächennutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad im Regierungsbezirk Detmold gehören Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen und Verkehrsflächen.

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, da er keinerlei Aussagen trifft, wie er im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf Bundesebene und der Biodiversitätsstrategie auf Landesebene stehen will. Denn schon jetzt schaut jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land jeweils nur aus eigener Perspektive, wann sie/es wo wie Freiflächen versiegelt bzw. will -sprich: jeder tut und macht was er will.

Eine übergeordnete Koordination und Abstimmung zur Erreichung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie der Biodiversitätsstrategie auf Landesebene in der Reihenfolge: Ebene Bund => Ebene Länder => Ebene Bezirksregierungen => Ebene Kreis => Ebene Gemeinden/Städte ist nicht erkennbar. Mit Blick auf das Schutzgut Boden und Fläche lässt sich zusammenfassend feststellen: jeder einzelne Quadratmeter versiegelte Fläche geht nicht nur zu Lasten des Schutzgutes Boden sondern zu Lasten des Naturhaushalt als Ganzes (sprich: der anderen aufgeführten Schutzgüter!).

Warum weist auch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße B64n aus

Warum weist auch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL keine konkreten Ausführungen aus, wie er als übergeordnetes Instrument die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW erfüllen will. Noch unverständlicher wird es, wenn auch im erneuten Entwurf eine Bundesfernstraße B64n ausgewiesen wird, gleichzeitig der neue Entwurf nun einen (überschneidenden) Freiraum zum Schutz der Natur vorsieht:

[1020726_Abb. 5]

Wie passt so etwas nicht nur in der aktuellen Zeit zusammen

Auf der anderen Seite weist der aktuelle Entwurf Areale Freiraum zum Schutz der Natur umfangreich und weitreichend entlang des Fließgewässers Axtbach aus. Mit Blick auf das uneinsichtige schädliche Handeln (Klima-, Boden-, Insekten-, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie Verschwendung von Steuergeldern) unseres aktuellen Bundesverkehrsministers ist zu erwarten, dass er um jeden Preis die geplante Bundesfernstraße B64n umsetzen will. Die betroffenen Areale Freiraum zum Schutz der Natur werden ihn dabei nicht interessieren, womit lediglich die Landwirtschaft als Eigentümerin der betroffenen Grünland- /Ackerflächen und Forstflächen für die Bereitstellung von Flächen herangezogen werden soll. Hinzu kommen zu erwartende gesetzliche naturschutzrechtliche Regelungen für diese Gebiete, die eine aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung quasi ausschließen werden -es sei hier auf bestehende umfängliche aktuelle Regelungen im Naturschutzrecht für betroffene Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz und landesrechtlichen Regelungen verwiesen. Da der aktuelle Entwurf auch vor diesem Hintergrund kein übergreifendes einheitliches Vorgehen und kein gleiches Recht für Alle (inkl. Bundesverkehrsministern) präsentiert, ist er auch vor diesem Hintergrund abzulehnen.

Wasser

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, wie knapp und wertvoll zugleich Grundwasser und Oberflächenwasser sind. In manchen Gebieten Deutschlands musste gar schon Wassernotstand in den letzten Hitzeperioden ausgerufen werden, weil beides sehr knapp wurde. Die Prognosen für die nächsten Jahre weisen eindeutig eine sich noch verschärfende Situation rund ums Thema Wasser -sprich: (Grund-)Wassermangel- aus. Im (nord-)östlichen Teil des Gemeindegebietes findet Trinkwassergewinnung statt, wie sich auch dem Entwurf des Regionalplans OWL in Form der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entnehmen lässt.

In den Außenbereichen des Gemeindegebietes findet häufig eine Trinkwasserversorgung über Brunnenanlagen der BürgerInnen statt, da eine kommunale Trinkwasserversorgung aufgrund weiter Leitungswege (Faulen von Wasser; Krankheitserreger, Druck, Kosten, usw.) häufig nicht zum Tragen kommen kann bzw. kommt. Diesen Aspekt greift der Umweltbericht leider nicht auf.

Vor diesem Aspekt versagt auch der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Jeder versiegelte Quadratmeter Freifläche

führt zwangsläufig dazu, dass Regenwasser nicht mehr entsprechend versickern und Grundwasser bilden kann Dies steht im direkten Widerspruch zum Schutzgut Grundwasser!

Neben dem Grundwasser ist Oberflächenwasser ebenfalls ein Schutzgut. Der Umweltbericht führt dazu aus:

Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhalten. Neben den bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es auch jene die bisher vorläufig gesichert sind. Berechnungsgrundlage für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer häufiger solche Hochwasserereignisse gegeben hat.

Wissenschaftliche Prognosen weisen dies auch für die Zukunft aus. Diesen Sachverhalt würdigt auch der Umweltbericht und führt dazu aus: Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig.

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Axtbach weist der Entwurf des Regionalplans NRW gar eine Bundesfernstraße B64n aus. Die folgend aufgeführte Abbildung veranschaulicht dies. In rot gestrichelter Umrandung findet sich der aufgezeigte Widerspruch.

[1020726_Abb. 6]

Es bleibt zusammenfassend festzustellen: jeder (künftig) versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Risiko von Überschwemmungen zu steigern, da bei Starkregenereignissen dann große Wassermengen innerhalb kürzester nicht abgeführt werden können. Der Teil, der dann schnell abgeführt werden kann, steht dann i.d.R nicht mehr zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung, da er über Gräben und Flüsse abfließt. Somit sind hier sogar beide Schutzgüter negativ durch den Entwurf des Regionalplans OWL betroffen: Oberflächenwasser und Grundwasser.

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte

Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße B64n aus.

Neben dem Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz spielt aber auch die Wasserqualität eine Rolle. Dazu führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Für die Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der EGWRRL wird auf die Aussagen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgegriffen (LANUV NRW, 2018d). Das vorrangige Ziel der EG-WRRL ist ein europaweiter guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, für erheblich veränderte Fließgewässerkörper ein gutes ökologische Potenzial und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers. Damit steht die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource im Vordergrund. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächen- und des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Und weiter: Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials in allen Gewässern, nicht nur in den Hauptströmen.

Auch hier versagt der Entwurf des Regionalplan OWL, da er bspw. in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer Axtbach eine Bundesfernstraße B64n ausweist. Würde dieses Vorhaben realisiert, würden deutlich mehr Fahrzeuge durch das Gemeindegebiet fahren. Mehr Fahrzeuge gleich mehr Reifenabrieb, Feinstaubpartikel, weggeworfener Müll, austretende Öle aus undichten Fahrzeugen, usw. Hinzu kämen im Rahmen von Winterdiensten auf einer B64n Salze und andere entsprechende Stoffe. All dieses würde zwangsläufig zu höheren Eintragungen in die betroffenen Oberflächengewässer als im IST-Status führen. Dies steht somit im eindeutigen Widerspruch zur WRRL.

Klima/Luft

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima (Appold, 2012, S. 107f). Und weiter: Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Veränderung des Klimas beobachtet, die insbesondere auch durch anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen angetrieben wird. Dies äußert sich nicht nur in steigenden globalen Temperatur-

Mittelwerten, sondern auch in der steigenden Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen (Stürme, Starkniederschläge, Dürreperioden). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in NRW und in Ostwestfalen feststellen und zukünftig verstärkt zu erwarten. Zur Niederschlagsverteilung wird weiter ausgeführt: Dabei waren die Sommerniederschläge leicht rückläufig, wohingegen die Mengen im Herbst und Winter deutlicher zunahm. Die Entwicklungen der KNP 1981 - 2010 zeigen zudem, dass die Planungsregion im Zuge des anthropogenen Klimawandels mehr heiße und weniger Frosttage aufweist, schneeärmer geworden ist und es mehr Starkniederschlagsereignisse gibt (LANUV NRW, 2018a).

Mit Blick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen wird ausgeführt: Bei einer Fortführung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen gemäß dem aktuellen Trend (RCP8.5 Szenario) wird sich die jährliche Durchschnittstemperatur in der nahen Zukunft (2021 - 2050) gegenüber der Referenzperiode 1971 - 2000 nochmal voraussichtlich um 0,8 K bis 1,7 K (15. bis 85. Perzentil) erhöhen.

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL in jetziger Form, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau und Straßenausbau) ausweist. Denn: je mehr Straße um so mehr Fahrzeuge => je mehr Fahrzeuge um so mehr klimaschädlicher Ausstoß von Treibhausgasen; je mehr versiegelte Fläche um so stärkere Temperaturanstiege im Nahbereich der Versiegelung. Hier sei bspw. auf die für Mensch, Tier, Vogel, Pflanzen, Infrastruktur, usw. kritische Situationen in den Großstädten ohne ausreichende Durchlüftung der Quartiere in den letzten Hitzeperioden verwiesen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: Durch die Zunahme der Lufttemperaturen insbesondere auch im Sommer wird es zukünftig verstärkt zur Herausbildung von städtischen Wärmeinseln kommen. Dies betrifft auch die dicht bebauten Kernstädte in Ostwestfalen.

Generell sind die Lufttemperaturen in den Innenstädten der Ballungsräume um mehrere Grad Celsius höher als im locker bebauten und überwiegend land-/ forstwirtschaftlich genutzten Umland. Bei den klimawandelbedingt intensiver auftretenden sommerlichen Hitzewellen wirken die innerstädtischen Wärmeinseln zusätzlich belastend auf die Gesundheit vor allem von alten und kranken Innenstadtbewohnern, zumal dann oftmals auch keine ausreichende nächtliche Abkühlung der Lufttemperatur mehr erfolgt.

Je höher die Lufttemperaturen, desto höher die Wasserverdunstungsraten => Wassermangel für Mensch, Tier, Vögel, Pflanze innerorts wie auch außerorts. Hier ist somit das Schutzgut Wasser negativ betroffen.

Zum Schutzgut Klima führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Im Jahr 2013 wurde vom Landtag in NRW das erste Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. In § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes wird das Ziel definiert, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum

Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Für das Jahr 2012 bzw. 2013 wird dem Verkehrssektor im Planungsraum ein Anteil an emittierten CO²-Äquivalenten von etwa 25% bestätigt. Weitere Straßenneubau führt zu mehr Straßenverkehr => mehr emittierte CO²-Äquivalente mit entsprechender negativer Klimaauswirkung. Wie passt Straßenneubau nicht nur mit Blick auf das Klima und mit Blick auf die Luftqualität noch in die heutige Zeit

Zum Teilaspekt klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Vor allem Waldgebiete dienen nicht nur der Kaltluftentstehung, sondern auch der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Auch vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL aufgrund der umfänglichen Ausweisung von Freiflächen für eine mögliche Versiegelung (=Verkehr, Industrie, Wohnen) abzulehnen. Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für

die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße B64n aus Landschaft?

Zum Schutzgut Landschaft führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden.

Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt.

Die nachfolgende Abbildung im Entwurf des Umweltberichtes weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) Einheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild aus:

[1020726_Abb. 7]

Das Landschaftsbild wird dabei definiert als: Das Landschaftsbild beschreibt das Erscheinungsbild der Landschaft inklusive ihrer Elemente, Räume und Sichtbeziehungen, welche die Erlebbarkeit des Raumes ermöglichen. Die Landschaftsbildeinheiten sollen für den Betrachter als unverwechselbares Ganzes erlebbar sein und werden anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit bewertet Ausgenommen von der Bewertung wurden Ortslagen/Siedlungsflächen > 5 km² (LANUV NRW, 2018d. Und weiter: Die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer

und herausragender Bedeutung umfassen in der Westfälischen Bucht, im Westen des Geltungsbereichs, überwiegend Niederungen und strukturreiche Grünlandkomplexe, aber auch Waldbereiche.

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in den (angrenzenden) Bereichen mit besonderer bzw. herausragender Bedeutung einen Neubau einer Bundesfernstraße B64n mit Autobahncharakter ausweist. Auch hier widerspricht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL einem Schutzgut. Die folgende Abbildung bildet dies grafisch ab.

[1020726_Abb. 8]

Zum Teilaspekt Landschaftsschutzgebiete führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein.

Zum Teilaspekt Geschützte Landschaftsbestandteile führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Für Herzebrock-Clarholz wurde ebenfalls großflächig ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind definiert. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verwiesen. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, da er bspw. in solch umweltsensiblen Gebieten umfangreichen Straßenneubau vorsieht.

Zum Teilaspekt Waldflächen führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Das Bundeswaldgesetz benennt in § 1 drei wesentliche Waldfunktionen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das

Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Für Herzebrock-Clarholz wird im Entwurf des Regionalplans ein Neubau einer Bundesfernstraße B64n in mehrfacher unmittelbarer Waldnähe ausgewiesen. Jedem ist bekannt, welche schädliche Auswirkungen Fahrzeugabgase auf Wälder (Bäume, Tiere, usw.) haben. Auch würde eine B64n aufgrund ihrer Barrierewirkung dazu führen, dass viele BewohnerInnen unserer Gemeinde die dann dahinterliegenden Wälder nicht mehr zwecks Naherholung erreichen können -sprich: die Schutz- und Erholungsfunktion ist dann nicht mehr gegeben. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert somit der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Zum Teilaspekt Unzerschnittene verkehrsarme Räume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technologische Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold werden die UZVR dargestellt (LANUV NRW, 2018d). Und weiter: In der landesweiten Betrachtung sind UZVR ab einer Größe von mind. 50 km² von besonderer Bedeutung. Im Geltungsbereich des Regionalplans OWL sind Flächen mit dieser Größe jedoch nur in geringer Zahl und ausschließlich im Süden zu finden (Kreise Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh). Im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen werden daher bereits Flächen einer Größe von über 10 km² betrachtet.

Die folgende Abbildung aus dem zuvor genannten Entwurf verdeutlicht, dass bereits jetzt der östliche Teil des Gemeindegebietes Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) mit einer UZVR <10 km² eingestuft ist. Das bedeutet, dass jedwede weitere Verschlechterung dieses Teilaspektes, wie bspw. Straßenneubau, zu unterlassen ist. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Im Ergebnis wird im Entwurf des Umweltberichtes beim Schutzgut Landschaft festgestellt: Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap. 4.3.2).

[1020726_Abb. 9]

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz allem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in

Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße B64n aus?

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden können, d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die Kulturgüter, die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-) Begriffs Sachgüter darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW). Und definiert Kulturlandschaft im Weiteren als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL, 2001). Mit Blick auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wird im Weiteren wie folgt ausgeführt: Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirk Detmold (LWL, 2017a) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historischkulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LWL, 2017a). Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen betont, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen haben. Grund hierfür bspw. ihr Erhaltungszustand, die historische Dichte oder räumliche Persistenz, nicht jedoch die herausragende Stellung der Einzelelemente (LVR & LWL, 2009). Der

folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass mit Blick der Fachsicht Denkmalpflege in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL zu finden ist.

[1020726_Abb. 10]

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet Herzebrock- Clarholz quer durch diesen Bereich einen Neubau einer Bundesfernstraße B64n mit Autobahncharakter ausweist. Würde dieser Neubau umgesetzt, dann wäre einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL unwiderruflich zerstört.

[1020726_Abb. 11]

Auch gegenüber der Fachsicht Landschaftskultur ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Bundesfernstraße B64n im Widerspruch. So lässt sich folgender Abbildung des Entwurfes des Umweltberichtes entnehmen, dass auch mit Blick der Fachsicht Denkmalpflege in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu finden sind. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet nur sehr wenige solcher Gebiete ausweist.

[1020726_Abb. 12]

Auch gegenüber dem Teilaspekt Historisch überlieferte Sichtbeziehungen ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit dem ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße B64n im Widerspruch:

[1020726_Abb. 13]

Der zuvor aufgeführten Abbildung aus dem Entwurf des Umweltberichtes lässt sich entnehmen, dass auch mit Blick auf diesen Teilaspekt in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) eine Historisch überlieferte Sichtbeziehungen zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet fast keine solcher Gebiete ausweist.

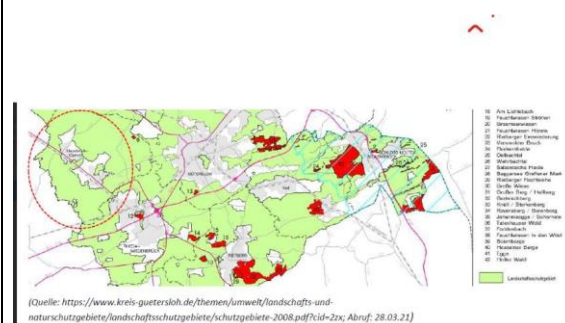
Auch gegenüber dem Teilaspekt Orte mit funktionaler Raumwirkung ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit dem ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße B64n im Widerspruch, da sich dieser Neubau in unmittelbarer Nähe (<500m) zu einem dieser schützenswerte Räume befindet. So ist im Entwurf des Umweltberichtes das Kloster Schloss Clarholz als solch einen Ort benannt und führt zur Bedeutsamkeit solcher Ort grundlegend aus: Über die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke hinaus werden auch Orte mit funktionaler

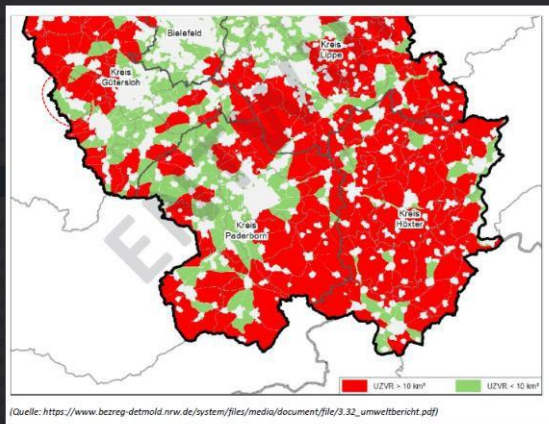
Raumwirkung im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erfasst und dargestellt. Bei diesen Orten bzw. Objekten geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt als solches hinaus. Sie bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Diese Objekte können auch Boden- oder Baudenkmäler sein. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen, z.B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft (LWL, 2017b, S. 319).

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem einen Neubau einer Bundesfernstraße B64n durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aus Resümierend ist festzustellen: der vorliegende überarbeitete Entwurf des Regionalplanes OWL ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Vögel, Insekten, Amphibien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander auch in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung.

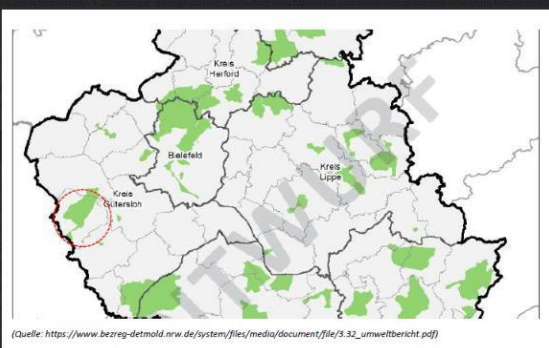
Diese Neuausrichtung sollte vorrangig anhand von ökologischen (inkl. Klima), sozialen und kulturellen Aspekten erfolgen. Dabei sind die sich abzeichnenden Corona-Auswirkungen (Homeoffice, weniger Straßenverkehr, usw.) sowie das sich ändernde Mobilitätsverhalten der jungen Generation mit aufzunehmen. Ziel muss es dabei sein, langfristig und nachhaltig Lebensraum und Platz für alle Schutzgüter zu gewährleisten.

Anhänge

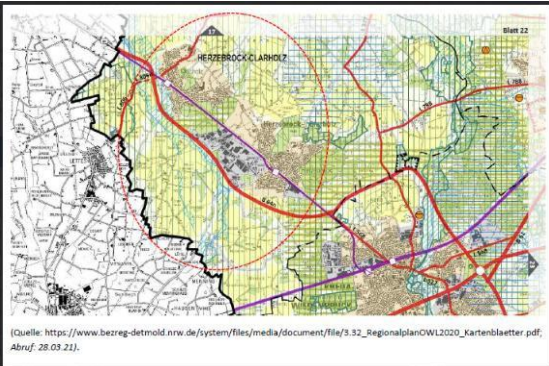




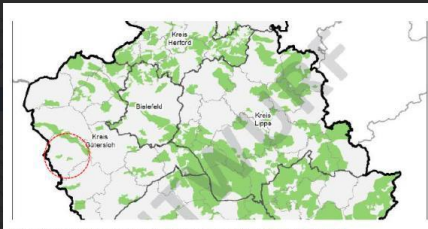
[Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3_32_umweltbericht.pdf]



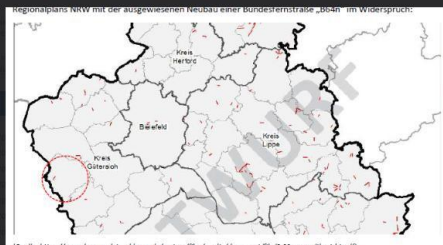
[Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3_32_umweltbericht.pdf]



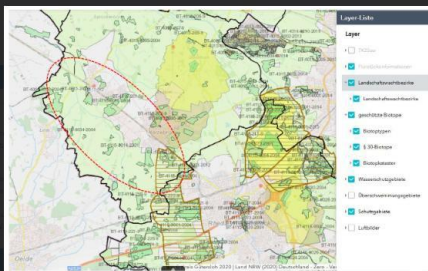
[Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3_32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf, Abruf: 28.03.21.]



Quelle: https://www.besrag-detmold.nrw.de/system/files/media/document/filer/3_32_umweltbericht.pdf

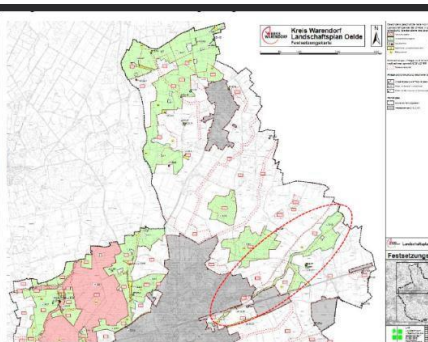
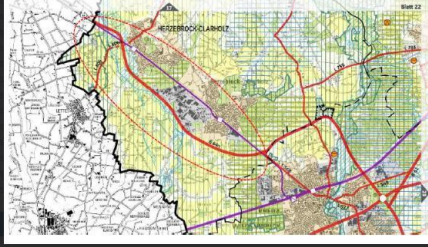


Quelle: https://www.besrag-detmold.nrw.de/system/files/media/document/filer/3_32_umweltbericht.pdf

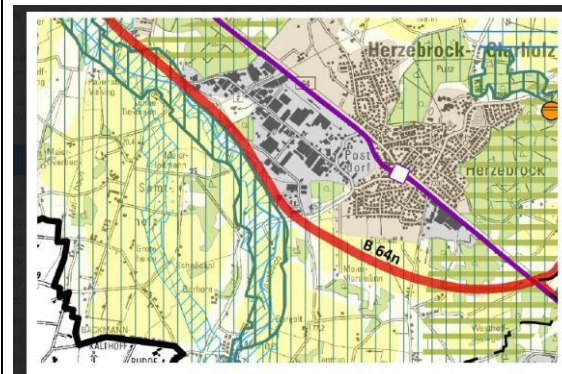
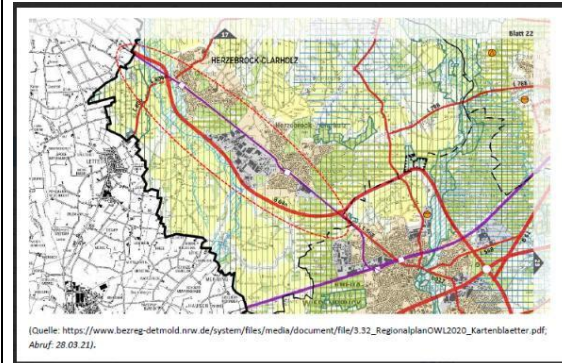
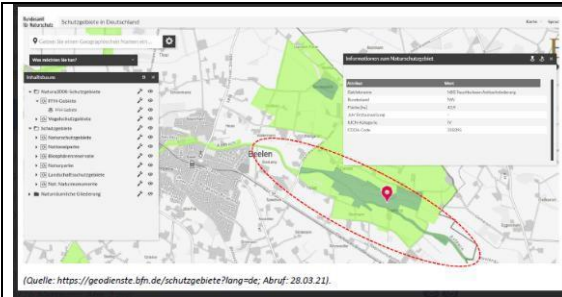


Quelle: <https://kreis-qaetersloh.maps.orgs.com/apps/webappviewer/index.html?id=116240d8f894ce706f0a82118f67b1>, Abruf: 28.09.21

Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht, bei richtiger Interpretation des Kartenmaterials,

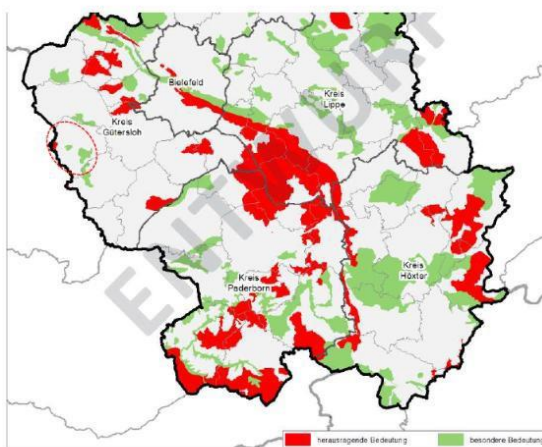


Quelle: https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/Restsetzungskarte_nord2019_02.pdf, Abruf: 28.09.21

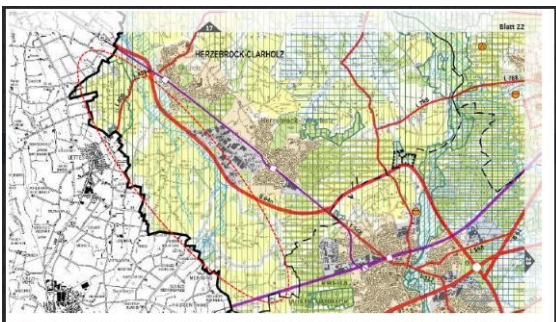




(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; Abruf: 28.03.21).



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf)



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; Abruf: 28.03.21).

1019793

Inhalt

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfwirkungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfwirkung Jung 1Lü deling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckenstrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenweg5 ebenso bereits nicht weit entfernt.

Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung,

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils

Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende

Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt. Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen

Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38

Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden.

Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre. Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete ± sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten.

Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und

(Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges Voßweg" und Haarfeld" sowie nördlich des Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Iselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasteächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszonen zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie) bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen. Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt. In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

Naturschutz ist eine etische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen!

Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen.

Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich: sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Räume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang.

Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl- Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw.

schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Ciarhotz Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit: Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, Wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen. Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

<p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1018369</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die geplante Ausweisung als Gebiet "Schutz der Natur" läuft quer durch unsere Hofstelle. [anonymisiert]</p> <p>In diesem Flurstück liegt unsere Hofstelle, der intensiv genutzte Ziergarten und ein höher gelegenes, trockenes ca 0,75 ha großes Ackerstück. Allesamt sind das keine besonders schützenswürdigen Flächen. Vermutlich wurde bei der Planung des Regionalplanes einfach entlang der Parzellengrenze geplant. Ich bitte dieses zu überdenken und dementsprechend die Hofstelle mit Garten und dem Acker aus dem Gebiet zum "Schutz der Natur" zu entnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

1020294

Inhalt

Für den Fall, dass eine Recyclinganlage durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich die Gefahr der Belastung der Luft mit Schadstoffen, die unseren Kindern und auch uns selbst, Schaden zufügen können. Auch eine massive Zunahme der Lärmmission ist zu erwarten, die unmöglich für Herz und Kreislauf Erkrankungen ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Schadstoff- und Lärmmissionen, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1017078

Inhalt

Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Schweinemast. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 63 ha. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 11 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert] einer Größe von knapp 11 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Die Flächen werden essenziell benötigt da sie in trockenen Jahren ein Garant für gute Erträge darstellen die wichtig für die Grundfuttermittellieferung der Tierhaltung sind. Die restlichen Flächen des Betriebes liegen größtenteils im Absenktrichter der Wasserversorgung Beckum, in den letzten Jahren sind bedingt durch den Klimawandel und die Grundwasserabsenkung erhebliche Ertragsschäden entstanden die durch die oben genannten Flächen zumindest etwas kompensiert wurden.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Im Interesse aller wäre vielleicht eine Regelung wie im Kreis Warendorf mit ca. 10 m Abständen zur Ems und den Talgräben zu prüfen.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen aufgrund von Existenzgefährdung zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1020871

Inhalt

mit Interesse habe ich die Veranstaltung im Bibeldorf verfolgt, in der über die Änderung des Flächenplanes an der Rottwiese berichtet haben.

Ich habe mit meiner Partnerin im Jahr 2007 ein Grundstück im Baugebiet Rottwiese I, gekauft und wir haben dort gebaut. Nun bin ich jedoch sehr erstaunt darüber, welche Änderungen die Stadt vorgestellt hat.

Ich habe große Bedenken, dass durch die FNP-Änderung nun ein Wertstoffhof in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, in einem Bereich wo bisher landwirtschaftliche Nutzfläche war, angesiedelt werden soll.

1. Ich sehe keinen Bedarf, für einen Wertstoffhof, da im näheren Umkreis von weniger als 20 km (Mastholte, Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh) bereits Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2. Der Verkehr mit LKW und PKW wird weiter steigen und wie die Straßen schon jetzt im Stadtgebiet aussehen, ist deutlich ersichtlich. Kommen die avisierten Kapazitätserweiterungen noch hinzu, so werden die Straßen noch deutlich stärker belastet und die Sanierungskosten sind von den Steuerzahlern zu tragen. Mit Blick auf die jetzt schon klammen städtischen Kassen, sicherlich ein hoher Kostenfaktor der in Zukunft auf die Stadt Rietberg zukommen wird,

3. Mich beschäftigt der Aspekt der Umweltverschmutzung durch einen Wertstoffhof sehr, weil mit Lärm, Staub und Ungeziefer zu rechnen ist. Durch den meist vorherrschenden Wind aus Richtung West werden Lärm und Gestank direkt in die Wohngebiete getragen. Schon jetzt hören wir deutlich den Verkehr der Bundesstraße und der Gestank von verrottenden Grünabfällen zieht auch Ratten an. Somit haben wir als Anwohner in Zukunft mit Problemen von Ungeziefer dieser Art zu kämpfen haben. Kommt die Stadt für die Kosten der Schädlingsbekämpfung der Anwohner auf sind Ratten erst einmal vor Ort, ist es sehr aufwändig sie wieder los zu werden. Dies haben die Erfahrungen zahlreicher Betroffener gezeigt,

4. Flora und Fauna im aktuellen landwirtschaftlichen Bereich haben dort schützenswerte Tiere. Wir selber haben mit viel Leidenschaft einen Garten geschaffen, der die Artenvielfalt erhalten kann und den Nützlingen, die wir alle so dringen benötigen ein Lebensgebiet schafft. Tiere und Nützlinge so fürchte ich werden dieses Gebiet verlassen.

5. Meine Partnerin und ich haben in der Vergangenheit in einem Industriegebiet in direkter Nähe zu drei Entsorgungsunternehmen gewohnt und können dazu sagen. Nein danke, wir haben verschweißte Gullideckel aufgrund des Gestanks und Ratten als nicht willkommene Haustiere über Jahre mit verschiedensten Giften bekämpfen müssen. Die Belastungen dieser Art möchten wir kein weiteres Mal. Als Bürger dieser Stadt bitte ich, die Bedenken ernst zu nehmen und darüber nachzudenken, ob ein Wertstoffhof an dieser Stelle der richtige Standort ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wertstoffhof, Verkehrsführung insbesondere Schwerlastverkehre, Umweltverschmutzung, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1020285

Inhalt

für den Fall das eine Recyclinganlage/wertstoffhof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich die Gefahr, daß ich und meine Mitbewohner durch Schadstoffe, die durch Luft oder Wasserverunreinigung ins Wohngebiet und auch Stadtgebiet gelangt, nachhaltig beschädigt werden und unsere Gesundheit aufs Spiel gesetzt wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Schadstoffe, Luft- und Wasserverunreinigungen, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1020256

Inhalt

ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden. Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der

	<p>planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1020284</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Sollte der Bebauungsplan eine Ansiedlung der geplanten Recyclinganlage ermöglichen, werden der Schwerlastverkehr, die Geräusch-, die Staub- und Geruchsemissionen erheblich zunehmen, dadurch wird meine Gesundheit erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Verkehrsführung, Schwerlastverkehr, Lärm- und Geruchsimmissionen, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>
<p>1017134</p>	
<p>Inhalt</p> <p>mit Interesse habe ich die Entwicklung des Regionalplanes OWL verfolgt und seinerzeit auch eine Anregung dazu gemacht. Mit dem Ergebnis kann man zufrieden sein: An der Strasse Rottwiese in Rietberg ist nur südlich der Ems weitere Bebauung bis zur B64 vorgesehen. Nördlich der Ems sind die aktuellen Wiesen/Bäume entlang des Sennebaches auch zukünftig als - schon früher oft feuchte - Naturflächen ausgewiesen. Für uns als Anwohner des Sennebaches in diesem Bereich [anonymisiert] ist das von großer Bedeutung. Dazu muss man sich nur die aktuellen Medienberichte über</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die</p>

zunehmende Starkregenereignisse vor Augen halten. Denn der Sennebach würde sich insbesondere vor der Einmündung in die Ems hochstauen.

Seit einiger Zeit allerdings lassen uns Medienberichte aufhorchen: "Zu wenig Platz für die Aktiven und die Fahrzeuge bietet mittlerweile das Feuerwehrgerätehaus am Torfweg in Rietberg. Das geht aus dem Entwurf des neuen Brandschutzbedarfsplans hervor. ..." Wie man jetzt hinter vorgehaltener Hand hört, sei ein Neubau an der Rottwiese "alternativlos", und zwar nördlich der Ems auf den aktuell geschützten Grünflächen! Die Stadt Rietberg scheint auch hier weitere Flächen im großen Stil versiegeln zu wollen. Was ist Ihr Regionalplan OWL 2023 wert, wenn die kommunale Planung derart rücksichtslos naturbelassene Flächen vernichtet und das um so mehr, als die Stadt Rietberg mit Ausgleichsflächen ohnehin massiv im Minus ist. Es geht hier nicht allein um den Schutz von Flora und Fauna im Außenbereich. Wir als Anwohner wären im Ernstfall direkt betroffen, wenn Ems / Sennebach über ihre Ufer treten und ringsum versiegelte Betonflächen bestehen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen regionalplanwidrigen Überlegungen der lokalen Verantwortlichen frühzeitig ein Ende bereiten könnten!

[Ergänzungsmail vom 15. September 2023]

ergänzend zu meiner Mail vom 12.09.2023 anbei ein aktueller Facebook-Post des [anonymisiert]. Dieser Post belegt, dass die Stadt Rietberg

- rücksichtslos regionalplanwidrig im Grün-/Naturbereich und
- direkt am überschwemmungsgefährdeten Aufeinandertreffen von Sennebach und Ems eine großflächige Flächenversiegelung plant.

Wir halten den ganzen Bereich für ungeeignet für irgendwelche Bauvorhaben.

Die Stadt Rietberg schaut vermutlich allein nach guter verkehrstechnischer Lage. Ich darf Sie um Veranlassung und Hilfe für uns als betroffene Anwohner bitten.

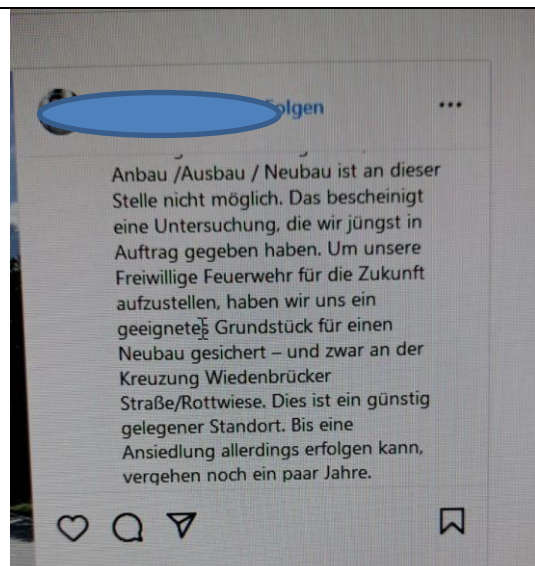
Anhänge



Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Neubau ein Feuerwehrgerätehaus) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW sowie dem BauGB ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert. Ob und in welchem Umfang die Kommune die genannte Fläche in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).



1019450

Inhalt

Das geplante Gewerbe/Industriegebiet Rietberg- Feldmark 2 ist durch die dichte Besiedlung der Hofstellen und die der gewachsenen Wohnsiedlungs Bereiche, auf Grund der Abstandseinhaltung, nicht umsetzbar.
 Da von hohen Emissionsbelastungen auszugehen ist, sind wir als Anwohner in unserer Persönlichen Unversehrtheit stark gefährdet!
 Da auch schon das Gewerbegebiet Feldmark 1 und die B64 in unmittelbarer Nähe sind, wirken hohe Belastungen auf die Anwohner ein. Das ist ein weiterer Grund dieses Vorhaben nicht umzusetzen.
Hochwassergefahr
 Im Jahr 2007 hatten wir in Rietberg/Delbrück-Westenholz ein mittelstarkes Starkregenereignis. Dieses führte dazu, dass der Bokeler-Mastholter Hauptkanal, von Westenholz bis Rheda-Wiedenbrück, vielfach anliegende Gebiete überschwemmte. Da der Kanal vor Wiedenbrück in die Ems fließt, wurden bei dem Starkregenereignis auch Teile von der Wiedenbrücker Innenstadt überschwemmt.
 In den Bokeler-Mastholter Hauptkanal wird ein Gewerbegebiet in Delbrück/Westenholz, Feldmark 1 Rietberg, das Industriegebiet Tenge- Rietberg und die Rietberger

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Fischteiche vom Gut Tenge Rietberg entwässert. Der Ortskern Bokel mit seinen Siedlungen und dem geplanten Neubaugebiet wird ebenfalls über diesen Kanal entwässert.

Es ist davon auszugehen, dass das Industriegebiet Feldmark 2 über den B-M Hauptkanal entwässert wird.

Die Topographie der Feldmark 2 lässt keine andere Möglichkeit zu!

Wir warnen ausdrücklich, aus Hochwasserschutzgründen und Ihren Folgeschäden, dieses geplante Gebiet zu versiegeln, da der Kanal schon stark belastet ist. Wir erleben jetzt bereits bei „normalen“ Regenfällen, dass der Wasserspiegel im Kanal, in kürzester Zeit bedrohlich ansteigt, aus den oben genannten Gründen.

Natur.

Der Merschhemkeweg wird, mit seiner denkmalgeschützten Eichenallee, wo Rietbergs einziges zusammenhängendes Waldgebiet angrenzt und den dort lebenden Tieren, durch das Vorhaben stark gefährdet. In dem Wald finden sich viele Bürger ein, um die Natur mit ihrer Ruhe und dem vielseitigen Angebot an Tieren zu genießen und um sich zu erholen.

Auf unseren Ackerflächen befindet sich der Kiebitz, der im nächsten Jahr sogar der Vogel des Jahres ist. Eine Umsiedlung ist fast undenkbar, da der Kiebitz sehr empfindlich ist.

Vogel des Jahres wird man, wenn es sich um eine zu schützende Art handelt! Uns Landwirten untersagt man Ackerbauliche Tätigkeiten während der Brutzeit von Kiebitzen. Dann darf im Umkehrschluß keine Versiegelung der Flächen durch ein GI stattfinden, denn dann wird

es zu Brut von Kiebitzen auf diesen Flächen nicht mehr kommen!

Sicherheit

Der Schulweg der Kinder aus dem Außenbereich (die überwiegend mit dem Rad fahren), würden einem erheblichen Unfallrisiko ausgesetzt, da sie dann mitten durch das Industriegebiet fahren müssten. Die Kinder nutzen an der Ampelkreuzung, B64-Delbrückerstraße-Theresienstraße, den Fahrradüberweg um sicher über die stark befahrene B64 zu gelangen.

Über ein solches Verkehrsaufkommen, sind Sie stark gefährdet, oder befinden sich dort sogar in Lebensgefahr!

Selbst der stark befahrene Radweg „Rund um Rietberg“ ist in Gefahr.

Klima

Wir im Rietberger Außenbereich, haben unwiederbringliche Klimarelevante Böden. Wertvolle nährhaltige (agrarisches Vorrangböden) Böden, die auch aufgrund des hohen CO₂ Speichers, zu schützen sind! Des Weiteren haben die landwirtschaftlich genutzten Flächen die Aufgabe, die Ernährung in Deutschland sicher zu stellen.

Mit dem Voranschreiten des Klimawandels (Extremwetterereignisse) sind Missernten zu erwarten.

Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen

Durch das hohe Ausmaß der versiegelten Flächen, werden Ernteausfälle nicht mehr auszugleichen sein.

Die Ernährungssicherheit ist gefährdet!

Mit der Zusage Ihres Planungsvorhabens dieses Gebiet für die Stadt Rietberg,

Feldmark 2, stehen Sie in voller Verantwortung unserer Einwände gegenüber.

Sollte trotz unserer Bedenken, Feldmark 2 umgesetzt werden und die Folgen unserer

Einwände eintreten, ist Ihre Behörde mit verantwortlich über die Konsequenz jeglicher

Art, von Verlust der Finanziellen und Existenzgrundlagen der Betroffenen.

einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1019914

Inhalt

Unter anderem wird hiermit die lfd. Nr. 3 wie folgt dargestellt:

Der Bereich südlich der Straße Am Bahnhof sollte auch als ASB dargestellt werden. Es wird dargestellt, dass sich in diesem Bereich überwiegend Wohnhäuser befinden und dass die vorhandene gewerbliche Nutzung auch als wohnverträgliche Nutzung im ASB dargestellt werden kann. Diese textliche Darstellung ist so nicht richtig. Daher widerspreche ich hiermit und erkläre wie folgt:

Seit mind. 70 Jahren ist diese Fläche als GIB Gewerbe Industriebereich dargestellt.

Nach unserer Recherche befinden sich in diesem Bereich:

9 Gewerbetriebe 8 Wohnhäuser (ob hier ggf. Gewerbe betrieben wird, konnte ich nicht ermitteln) ca. 20 unbebaute Flurstücke sind noch für Gewerbeansiedlungen und damit Arbeitsplatzentwicklungen frei. D. h. hier befindet sich keine überwiegende Mehrheit an Wohnhäusern, sondern die Gewerbebetriebe sind in Überzahl.

Des Weiteren können Sie an Hand der entsprechenden Abbildung (siehe Anlage) erkennen, das erst in den 2000er Jahren angegliederte und erweiterte Gewerbegebiet Am Bahnhof, eine identische Struktur der Betriebe im nördlichen Bereich der Straße Am Bahnhof und im gesamten Gewerbegebiet vorliegt.

Dieser Ungleichbehandlung und zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile, die den Betrieben im südlichen Bereich entstehen können, widerspreche ich ausdrücklich.

Ein Auseinanderreißen dieser bestehenden und gut funktionierenden Gewerbestruktur (GIB) durch eine neue Darstellung in einen ASB, schafft große Nachteile für die Unternehmen. Wenn in diesem Bereich eine zukünftige Ansiedlung von Wohnbebauung geplant sein sollte und dafür eine Flächennutzungsänderung und eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen würde, wird dies Nachbarschaftskonflikte mit sich bringen. Ebenso können zukünftige Betriebsansiedlungen erschwert werden und auch Bestandsbetriebe in Ihrem Handeln, Wirtschaften und Produzieren eingeschränkt sein.

Durch die Änderung in einen ASB werden Nachteile für die vorhandenen Betriebe und auch für neue Betriebsansiedlungen entstehen, da in einem GIB eingeschränkte Voraussetzungen für Unternehmen gelten. Durch die angrenzende und durchmischte Wohnbebauung in diesem Gebiet, werden folgende Nachteile für bereits angesiedelte und neue Unternehmen entstehen:

- Der Bestandsschutz vorhandener Betriebe entfällt bei einer zukünftigen anderen Gewerbenutzung (direkte Wertminderung des Gewerbegrundstücks und der unternehmerischen Freiheit)
- Dem Bestandsschutz wird somit strukturell entgegengewirkt und damit geltende Regeln des Gewerbeschutzes verletzt und Planungssicherheit für zukünftige Arbeitsplätze entgegengewirkt.
- Ein weiterer Ausbau von Gewerbe wird dadurch faktisch unmöglich gemacht und somit eine fruchtbare wirtschaftliche Standortentwicklung für die Stadt Rietberg

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannten GIB-Flächen sind in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL weiterhin als GIB festgesetzt.

<p>eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissions und Lärmvorschriften werden verschärft und schränken das Gewerbe ein - Einschränkungen oder Verbote von LKW und Lieferverkehr stehen an - Der Gewerbestandort wird insgesamt in seiner Infrastruktur und Vernetzung geschwächt - auch die Betriebe nördlich der Straße Am Bahnhof können erhebliche Einschränkungen erfahren, da sie direkt an einen ASB angrenzen würden. <p>Warum in diesem Bereich eine Änderung in einen ASB vorgenommen werden soll, ist nicht klar und wir bitten somit um die Beantwortung folgender Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was ist der Vorteil für die Gewerbebetriebe bei einer Anpassung in einen ASB 2. Wäre hier zukünftig eine Ansiedlung von Mehrfamilienhäusern geplant 2. Das Potenzial von ca. 20 unbebauten Flurstücken in diesem GIB, liegt im gesamten Gebiet der Stadt Rietberg in anderen Bereichen durchaus zur Verfügung, während fehlende oder ausfallende Gewerbeflächen nur schwer zu erschließen sind. 3. Müssen die seit den ca. 1950er Jahren angesiedelten Häuser/Betriebe ggf. entfernt werden Grundlage: OTon des Stadtplanungs und Verkehrsausschusses der Stadt Rietberg vom 26.09.2023. 4. Sollen vorhandene Gewerbeflächen im angesprochenen Bereich reduziert werden 5. Wie sieht Ihre zukünftige Planung als zuständige Bezirksregierung für diesen Bereich mit Blick auf die nächsten 5, 10 und 25 Jahre aus <p>Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die textliche und zeichnerische Darstellung. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung meiner Einwände und somit den Vorgang 199/2023 1. und 2. Ergänzung abzulehnen.</p>	
1019890	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in [anonymisiert], mit Michviehhaltung und Jungviehaufzucht sowie Bullenmast und einer bewirtschafteten Gesamtfläche von ca. 130 ha. Von der Gesamtfläche sind ca 35 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 20 ha [anonymisiert] sind mit einer Größe von ca4 ha [anonymisiert] sind mit einer Größe von ca 5ha sowie [anonymisiert] mit einer Größe von etwa 6 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p> <p>Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, und mein Sohn den Betrieb im Haupterwerb weiterführen wird, stehen die Flächen für eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung von Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Eine Prüfung der angegebenen Flächen konnte aufgrund von unvollständigen Angaben nicht erfolgen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung</p>

landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil der unsere Existenz gefährden kann. Darüber hinaus stellt eine BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung für den gesamten Betrieb dar.

Ich fordere Sie auf daher auf die BSN Kartierung auf den Flächen zurück zu nehmen. Insbesondere auch die Flächen in der [anonymisiert], da diese auch die weitere bauliche Entwicklung des Betriebes beeinträchtigen kann.

In der Gemarkung Isselhorst ist eine großzügige Erweiterung des Wasserschutzgebietes geplant. Diese ist nicht nachvollziehbar, da die Messstellen im Bereich unseres Betriebes keine erhöhten Nitratbelastungen aufweisen. So besteht für die zusätzlichen Schutzmaßnahmen keine Grundlage.

Abschließend fordere ich Sie auf, die gesamte Überplanung meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisung als BSN-Gebiete bzw. als Grundwasserschutzgebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.

Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I III A festgelegt. Über die Vorgaben der LPIG DVO hinaus, werden auch Heilquellenschutzgebiete als BGG festgelegt.

Die Überarbeitung von Wasserschutzverordnungen und deren Verbotstatbestände ist nicht Ebene der Regionalplanung. Dies obliegt den zuständigen Wasserbehörden.

1020289	
<p>Inhalt</p> <p>sollte der Bebauungsplan eine Ansiedlung der geplanten Recyclinganlage ermöglichen, werden folgende Einrichtungen durch Lärmemission und Luftverschmutzung betroffen: die Kindertagesstätte an der Jerusalemer Straße, das Bibeldorf, das angrenzende Wohngebiet. Im Brandfall und beim Einsatz von Steinbrechern sind Rauch- und Staubentwicklungen nicht nur unmittelbar vor Ort, sondern auch bis in die Innenstadt von Rietberg möglich.</p> <p>Als angehende Lehrkraft für Sonderpädagogik ist gerade das Bibeldorf als außerschulischer Lernort wichtig für Exkursionen. Wie wird das Bibeldorf vor starker Lärmbelastigung und gesundheitsgefährdenden Stoffen geschützt</p> <p>Gerade Kinder mit körperlichen und geistigen Einschränkungen sind unter einen besonderen Schutz zu stellen. Wie will die Stadt diesen Schutz gewährleisten</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Lärmemissionen, Luftverschmutzung, Nähe zur Kindertagesstätte und Bibeldorf, Brandschutz, Rauch- und Staubentwicklungen, Gesundheitsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>
1017763	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau, extensiver Grünlandbewirtschaftung sowie Forstflächen mit 7ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Gesamtfläche des Betriebes ist komplett überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: Auf dem Planungsbereich GT_Güt_ASB_005 sind Flächen für die Wohnbauentwicklung ausgewiesen. Hinsichtlich der Einflüsse halte ich die Betroffenheitsbewertung für nichtzutreffend: Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit Die Flächen verringern in der sonst dichten Bebauung im Sommer die hohen Temperaturen in den Siedlungsgebieten Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt In diesem Gebiet haben sich aufgrund der extensiven Bewirtschaftung zahlreiche Tiere, wie Fasanen, Rehe, Spechte, Fledermäuse sowie eine Vielzahl von Insekten angesiedelt. Des Weiteren hat sich hier eine breite Pflanzenvielfalt aufgrund von Magerwiesen entwickelt. Klima/Luft Die Fläche ist ein</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Spexard und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Gesundheit,</p>

wesentlicher thermischer Ausgleichsraum in der Siedlungsstruktur Landschaft In der beplanten Fläche ist Wald vorhanden Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und im derzeitigen Zustand zu belassen.

Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Luftqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Gütersloh oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
1020680	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.</p> <p>- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit

zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt. In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer

wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine

Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1019483

Inhalt

zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung:

Ich [anonymisiert] bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Harsewinkel.

Wir sind ein Familienbetrieb mit 1400 Mastschweineplätzen, 30 Pensionspferden und 69ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von diesen 69 ha sind 17ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: ►

Gemarkung Flur Flurstück ha Nutzung

[anonymisiert]

Insgesamt sind es 17ha unserer Eigentumsflächen die als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen sind. Dies entspricht knapp 25% unserer Flächen.

Wir sind ein Veredelungsbetrieb, wo zu 100% das Getreide und der Mais als Futter für unsere Schweine verbraucht wird. Das Stroh wird als Einstreu für die Pferde genutzt, daher stehen diese Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Grünlandfläche, welche wir 2-3 mal im Jahr heuen, steht ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die naturschutzfachliche Sicherung dieser Flächen, wo erhebliche Auflagen entstehen, wie z.B. kein Pflanzenschutz, keine Düngung oder als Brachland liegen zu lassen müssen, führt zu erheblichen Ertragseinbußen und Wettbewerbsnachteilen, was unsere Existenz gefährden kann.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine große Wertminderung da.

Des Weiteren ist auf der Karte eine neue Umgehungsstraße eingezeichnet, welche durch unseren Wald führt und an unseren landwirtschaftlichen Betrieb grenzt. Durch das hohe Verkehrsaufkommen erwarten wir eine erhebliche Lärmbelästigung. Dies ist für Mensch und Tier nicht hinnehmbar.

Durch den Bau der neuen Straße würde viel Land - und forstwirtschaftliche Fläche verlorengehen.

Wir fordern Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen bzw. die Ausweisung der neuen Straße zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume zu belassen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der

LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die aufgelisteten Straßenplanungen sind Bestandteil dieser gültigen übergeordneten Bedarfspläne. Der Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist dazu u.a. auch auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.1 des RPlan OWL. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

1017775

Inhalt

leider haben wir es wegen Unwissenheit versäumt, in der ersten Offenlage des Regionalplanes unsere Stellungnahme abzugeben. Da die Neuaufstellung des Regionalplanes für die kommenden 25 Jahre Gültigkeit haben wird, beantragen wir die Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Bereich unseres Grundstückes und auch darüber hinaus, entsprechend der beigefügten Planskizze. Nach unserer Auffassung kann durch die Erweiterung der bebaute und der unbebaute Siedlungsbereich zum Außenbereich besser abgerundet werden. Die Vorteile für uns als Anlieger sind, dass wir zwar noch formell im Außenbereich liegen, aber mit Blick in die Zukunft Planungsrecht geschaffen werden könnte durch Aufstellung eines Bebauungsplanes, der dann den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen würde. Unser Sohn würde sehr gerne auf unserem Flurstück [anonymisiert] ein Wohnhaus errichten. Allerdings ist dies derzeit nicht möglich, weil das Bau- und Planungsrecht dem entgegensteht. Wenn unsere Fläche im Regionalplan ASB wird hätten wir mit Blick in die Zukunft die Möglichkeit, mit Zustimmung der Stadt Versmold, Planungsrecht für die Fläche zu schaffen. In Verbindung mit dieser Fläche und der Erweiterung der ASBFläche könnte ein kleines, aber attraktives Wohnquartier entstehen. Die Grundstücke an der Waldrebenstraße sind sehr groß und könnten in das Baukonzept mit eingebunden werden, wodurch im rückwärtigen Bereich Bauland geschaffen werden könnte. Auch besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das verrohrte Gewässer in dieser Fläche zu öffnen und Retentionsraum zu schaffen für Starkregenereignisse. Die Öffnung des Gewässers könnte auch zur Steigerung der Wohnqualität beitragen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung bei der Neuaufstellung berücksichtigt wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Mit Blick auf die vom Einwender angestrebte Überplanung des gekennzeichneten Bereiches durch die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen dessen zu prüfen, ob sie insbesondere mit den Zielen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) des LEP NRW vereinbar sind. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass unter den im LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen auch eine kommunale Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum möglich ist. Sofern eine Bauleitplanung durch die Kommune angestrebt ist, wird diese im Verfahren gemäß § 34 LPlG, insbesondere unter Prüfung der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 LEP NRW, beurteilt.

1020077

Inhalt

ich wohne mit meiner Familie in dem von der Stadt Rietberg geplanten interkommunalen Industriegebiet Feldmark. Industriegebiete sind wichtig zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wohlstand der Bevölkerung im Heimatgebiet. Aber doch nicht in einem Gebiet mit einer Vielzahl von Wohnhäusern. Die von der Stadt Rietberg am 26.09.2023 neu zugeschnittene Planungsfläche, die so an die Bezirksregierung Detmold gesendet wurde, enthält sehr viele Wohneinheiten. Diese liegen wie ein Flickenteppich in der Fläche.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er

Auch wenn es heißt, dass nicht enteignet wird, sollte klar sein, daß eine Vielzahl von Wohnhäusern in naher Zukunft aufgegeben werden müssten. Die Mischung von Wohnen und Industrie ist für keinen der Beteiligten verträglich. Wir werden kurzfristig den Beweis bringen, daß viele betroffene Landbesitzer dauerhaft nicht verkaufen werden.

Somit würde sich die der Stadt Rietberg zur Verfügung stehende Fläche auf unter 30% reduzieren. Die verbleibenden Teilflächen werden für Industriebetriebe zu klein sein. Die Erschliessungskosten für ein zerklüftetes kleinflächiges Industriegebiet sollte man sich sparen. Das Steuergeld ist an anderen Standorten besser investiert.

Wir werden als Nachbarschaftsinitiative in Kürze deutlich sinnvollere potentielle Industrieflächen an die Stadt Rietberg herantragen.

Die nicht wegzudiskutierenden Argumente unserer "Feldmark" wird man in anderen Gebieten so nicht in Ihrer Ausprägung finden:

1. Dauerhafter Nichtverkauf der Landbesitzer (über 70% der Fläche)
2. Viele Wohneinheiten zerstreut in der Fläche
3. Dauerhafte Zerstörung der Umwelt, Überschwemmungsgebiet (Starkregenereignisse !)

das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die

	<p>Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
--	--

1020321	
<p>Inhalt</p> <p>als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Herzebrock-Clarholz und auch seit mehreren Generationen geführten Betriebes lege ich gegen geplante Naturschutz Flächen Widerspruch ein. Die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen wäre eine Existenzbedrohung. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Fläche im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen der Ems abgegeben werden und Abstandsflächen einhält, wodurch eine Nutzung der Fläche eingeschränkt ist. Eine weitergehende Beschränkung der Bewirtschaftung der stellt einen nicht zu rechtfertigen Eingriff in seine verfassungsrechtlichen geschützten Eigentumsrechte dar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1020276	
<p>Inhalt</p> <p>für den Fall das eine Recyclfnganlage/Wertstoffhof durch die Bebauungsplanänderung angesiedelt werden sollte, sehe ich die Gefahr, daß die Belastungen durch Luftschadstoffe, Zunahme des LKW-Verkehrs, starke Geräusentwicklung durch die Gerätschaften auf dem Recyclinghof, stark zunehmen und für mich und die Anwohner unerträglich wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation</p>

	<p>erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--

1020308

Inhalt

grundsätzlich begrüße ich das Format Regionalplan, das eine Bürgerbeteiligung vorsieht. Für meine Heimatgemeinde Borgholzhausen ganz im Norden des Bezirks habe ich die Stellungnahmen und die Reaktionen der Regionalplanbehörde zur Kenntnis genommen. Wenn ich richtig sehe, wurden die Stellungnahmen unserer Initiative Hamlingdorf und anderer kritischer Bürgerinnen und Bürger durchweg abgewiesen. Unser Anliegen war, den Planungsbereich GT-Borh_ASB_004 nicht als ASB, sondern als Freiraum zu gestalten. Wir mobilisierten 600 Unterschriften, die Ihnen durch unser Mitglied [anonymisiert] zugegangen sind. Im einer den genannten Planungsbereich betreffenden Bauleitplanung kamen in unserem kleinen Ort 190 überwiegend kritische Stellungnahmen zusammen. Gebracht hat unser Engagement im Rahmen des Regionalplans, wenn ich es richtig sehe, nichts. (Wenn ich falsch liege, bitte ich um Aufklärung).

Ich frage mich, und Sie: Welchen Sinn macht ein solches monströse Format, das doch vermutlich auch für Ihre Behörde schwer zu schultern ist, wenn ohnehin nur die Anträge und Wünsche der kommunalen Spitzen durchgewunken werden wäre es dann nicht sinnvoller, auf das Format Regionalplan mit Bürgerbeteiligung ganz zu verzichten Oder eben nur mit den Kommunalpolitikern durchzuführen Das wäre dann wenigstens ein Beitrag zur Entbürokratisierung und würde kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger nicht frustrieren und letztlich entpolitisieren, nach dem Motto: Hat ja sowieso keinen Zweck; die da oben machen, was sie wollen. (Diesen Satz habe ich in Borgholzhausen öfters gehört). Wollen Sie das

Bereits der betroffene Planbereich ist unzutreffend und willkürlich abgegrenzt.

Tatsächlich beabsichtigt die Stadt Borgholzhausen, die von der Firma [anonymisiert] gewerblich genutzten Flächen in südliche Richtung zu erweitern. Die dafür benötigte Fläche von ca. 6 ha, die derzeit als Freiraum (Außenbereich) ausgewiesen ist, wäre bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen zwingen zu berücksichtigen.

Es ist nicht akzeptabel, die im damaligen GEP als GIB ausgewiesenen Flächen nunmehr, weil planirisch gewissermaßen vorbelastet als Flächen für zusätzliche allgemeine Siedlungsbereiche auszuweisen. Die GIB-Ausweisung war ausdrücklich mit dem möglichen Bedarf der Fa. Schüco begründet und ausschließlich dafür reserviert. Dieser Bedarf ist ersatzlos weggefallen. Nach einem Großbrand im Jahr 2019 hat das Unternehmen die Produktion im ehemaligen Eloxalwerk aufgegeben. Bei zuletzt (08/2020) noch ca. 370 am Standort Borgholzhausen vorhandenen Stellen waren bereits mit rund 50 Beschäftigten Vereinbarungen über ein freiwilliges Ausscheiden getroffen worden, mit weiteren sei man noch im Gespräch.

Die jetzt an der Stelle des bisherigen GIB vorgesehene Ausweisung eines ASB ist nicht nachvollziehbar. Die Regionalplanungsbehörde hat es unterlassen, das Ergebnis der Realnutzungskartierung bzw. des Siedlungsflächenmonitoring für die vergangenen 20

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung größtenteils vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 3038) verwiesen. Die zusätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Eine ungesteuerte Flächeninanspruchnahme wird somit ausgeschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Jahre und den sich daraus ergebenden Flächenverbrauch auf der Ebene der einzelnen Städte und Gemeinden und ihrer jeweiligen zentralörtlichen Einordnung offenzulegen. Seit der Verabschiedung des damaligen GEP hat die Stadt Borgholzhausen an anderer Stelle weit mehr Siedlungsfläche verbraucht, als ihr seinerzeit für den Planungszeitraum des GEP zugestanden war; die an sich planerisch gebotene Einschränkung von Siedlungsflächen an anderer Stelle ist jedoch praktisch nicht erfolgt. Die Praxis des regionalen Draufsattelns hat den bundes- und landesrechtlich gesetzten Rahmen überdehnt. Sie hat nicht den entsprechenden Zielsetzungen eines schonenden, sparsamen Umgangs mit der begrenzten Ressource Boden genügt. Jeglicher Anspruch auf Bestandsschutz bezüglich der ehemals ausgewiesenen Flächen geht mithin fehl.

Die demographische Entwicklung der Stadt Borgholzhausen rechtfertigt keineswegs die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen und Wohnbauflächen in dem vorgesehenen Umfang. Die Entwicklung der Bevölkerungszahl stagniert seit einiger Zeit. Ein leichter statistischer Anstieg in den vergangenen 10 Jahren war nicht zuletzt darin begründet, dass Arbeitskräfte aus dem südosteuropäischen Raum zuzogen, die in der zeitweise florierenden Fleischwarenindustrie Beschäftigung hatten. (Hinzu kamen die ukrainischen Flüchtlinge). Nachdem sich nunmehr die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Verbot von Werkverträgen geändert haben, wird diese Entwicklung nicht anhalten. Im Übrigen verschiebt sich die Altersstruktur der Bevölkerung mit einem immer höher werdenden Anteil der Altersgruppe der über 60jährigen.

Nach der eigenen Prognose der Regionalplanungsbehörde ist bereits bis 2040 mit einem deutlichen Rückgang der Erwerbspersonen in der Region wie auch im Besonderen in der Stadt Borgholzhausen zu rechnen. Deshalb bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, wenn ungeachtet dieses Rückgangs der Erwerbspersonen zusätzliche gewerbliche Flächen eingerichtet werden sollen, für Handwerk und Kleingewerbe, um so angeblich neue Arbeitsplätze zu schaffen. Arbeitsplätze, für die nicht im Ansatz ersichtlich ist, wie hierfür aus dem zu erwartenden regionalen Erwerbpersonal Arbeitskräfte rekrutiert werden könnten. Vielmehr ergibt sich aus der zu erwartenden Bevölkerungsstruktur mit einer deutlich höheren Anzahl von Personen im Alter über 65 Jahre bzw. erst recht über 80 Jahre, dass viel mehr Personen als derzeit in Heimen leben werden und dass zwingend ein weithöherer Anteil der Erwerbspersonen als aktuell im Dienstleistungssektor, insbesondere in der Pflege, tätig sein wird.

Die defizitäre Infrastruktur der Stadt Borgholzhausen lässt es derzeit nicht zu, zusätzliche Baugebiete zu erschließen. Das gilt insbesondere für die Trinkwasserversorgung und die Sicherung einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung. Mit den vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks und den erlaubten Wassermengen ist schon die Versorgung des bestehenden Versorgungsnetzes nicht mehr gewährleistet. Im Gebiet der Stadt gibt es zudem derzeit mehr als 800 Hausbrunnen; das sind mehr als im gesamten Regierungsbezirk Köln.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des

Diese Brunnen nutzen regelmäßig oberflächennahes Grundwasser. Erfahrungsgemäß sind solche Entnahmen häufig durch zu hohe Schadeinträge (Düngung usw.) gefährdet, in den letzten Jahren haben die Trockenzeiten deutlich zugenommen. Die Stadt hat es bislang versäumt, die Grenzwertüberschreitungen nach Lage und Parameter zu erfassen, um daraus Folgerungen in Bezug auf die Herstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse zu ziehen. Für einzelne Ortslagen wie Casum gibt es private Gruppenversorgungen, offenbar fehlt es aber an den grundlegenden Vorkehrungen zu einer rechtlich gesicherten Versorgung und für den Fall einer nicht mehr genügenden Versorgung (Stichwort: Notverbund). Der Stadt obliegt jedoch die gesetzliche Aufgabe, eine qualitativ und quantitativ ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Derzeit verfehlt die Stadt diese Verpflichtung in mehreren Ortsteilen. In der Verfügung der Oberen Wasserbehörde an die Stadt Borgholzhausen vom 12.12.2018 (Wasserversorgungskonzept) heißt es, dass für Siedlungsgebiete wie Westbarthausen oder Kleekamp ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen ist. Mit den derzeit vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks wäre dies nicht mehr möglich.

Die erwähnte Verfügung der Oberen Wasserbehörde stellt ferner fest, dass in dem Wasserversorgungskonzept die Angaben zu weiteren größeren privaten Wasserentnahmen fehlen. Diese Angaben wie viele private Rechte mit welchen Mengen und mit welcher Bedeutung im Stadtgebiet vorhanden sind wären von Belang insbesondere auch im Hinblick auf Industrieansiedlungen in den Gewerbegebieten. Vor dem Hintergrund von Klimawandel und den Erfordernissen der Klimaanpassung ist jedoch zu verlangen, dass (ungeachtet der deutlich verringerten Grundwasserbildung, bedingt u.a. durch die höhere Verdunstung aufgrund der zunehmenden Temperaturen und der länger anhaltenden Vegetationsperiode) positiv gesichert ist, dass die Versorgung der Wohnbevölkerung (auch der derzeit noch dezentral versorgten), von Landwirtschaft und bestehendem Gewerbe für den Planungszeitraum des Regionalplans gesichert ist. Dafür fehlt es bislang anzureichenden Ermittlungen. Schon die bestehenden, erlaubten Wasserentnahmen waren mit ursächlich für die merklich zurückgehenden Grundwasserstände. Es ist zu befürchten, dass bereits die derzeit zugelassenen Entnahmen die verfügbaren Ressourcen übersteigen; der (erlaubte) Wasserverbrauch von Haushalten, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe ist zudem im Vergleich zu anderen Städten überproportional hoch.

Entsprechendes gilt für die Vorhaltung der Infrastruktur für eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung. Für die Ortsteile, die nicht an das städtische Versorgungsnetz angeschlossen sind, kann die Feuerwehr nicht auf Hydranten zurückgreifen. Im Wasserversorgungskonzept der Stadt wird lediglich auf bestehende Löschwasserteiche verwiesen. Aufgrund der zurückliegenden trockenen Jahre kann dies nicht genügen. Es widerspräche allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Planung, neue Siedlungsgebiete auszuweisen, während die Infrastruktur bestehender Siedlungsbereiche defizitär bleibt.

Dem grundlegenden Erfordernis, den Klimawandel bei allen öffentlichen Planungen einzustellen und der Notwendigkeit der Klimaanpassung zu entsprechen, genügt der.

rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Regionalplan nicht. Ganz bestimmt nicht in Bezug auf den sogar noch forcierten Flächenverbrauch und die unkritische Übernahme kommunaler Wunschplanungen Allein für den benannten Planbereich würden mit der Abrundung der Erweiterungsfläche für die Firma [anonymisiert] mehr als 20 Hektar an schutzwürdigem, klimarelevantem Boden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen überbaut.

Jedwede Bebauung führt zu einer gewissen Aufheizung und trägt nachteilig zum Klimawandel bei.

Demgegenüber führt die Null-Option, also das Freihalten des Gebiets von weiterer Bebauung und seine gezielte Aufwertung als Kohlenstoffsенке, dazu, dass den objektiven Erfordernissen der Klimaanpassung entsprochen wäre: das Mikroklima ist besser als im Fall einer Bebauung, die Luftqualität des unzerschnittenen Gebiets ist eine andere (kein Feinstaub usw.), die Biodiversität kann durch die Vernetzung mehrerer FFH-Gebiete aufgewertet werden, die Rückhaltung des Regenwassers im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes ist ohne Bebauung deutlich besser, Naherholung und Tourismus finden Platz und können in ihrer Funktion gestärkt werden.

M.a.W.: nur die Freihaltung des Gebiets von Bebauung und dessen damit mögliche, gezielte Aufwertung entspricht dem Ziel einer Anpassung an den Klimawandel.

Die bisherige Darstellung im Regionalplan ist grundlegend defizitär. Der Plan geht nicht auf die aktuelle Situation des globalen Klimas ein. Er setzt sich nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen auseinander, welche Deutschland eingegangen ist, und was daraus an Vorgaben für die Planung abzuleiten ist. Der Plan gibt nicht an, welche Wirkungen die geplanten Vorhaben und die damit grundsätzlich ermöglichten Nutzungen auf die Entwicklung der Treibhausemissionen haben werden. Für eine solche Prognose gäbe es hinreichend Erfahrungssätze hinsichtlich des Kohlendioxidausstoßes bei der Gebäudenutzung und beim Verkehr. Der Plan gibt nicht an, wie sich die durch ihn grundsätzlich ermöglichten Vorhaben auf die Erreichung der (sektorspezifischen) Minderungsziele für die Treibhausemissionen bis zum Jahr 2030 bzw. 2050 auswirken wird.

Der Plan verhält sich nicht dazu, dass infolge von Trockenheit und nachlassender Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftlichen Erträge schon jetzt merklich zurückgehen. Ein dringend benötigter Beitrag zu einer besseren Klimabilanz und zum Schutz der Biodiversität ist der ökologische Landbau; dieser hat aber geringere Bodenerträge. Der Schutz der bislang landwirtschaftlich genutzten Böden vor einer Überbauung muss deshalb Vorrang haben, gerade im Hinblick auf die Klimaresilienz. Die ungehemmte Überbauung des Bodens, wie in den beiden letzten Jahrzehnten, führt mittelfristig zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Produkte und letztlich zu einer Teuerung. Die zu erwartende klimatische Entwicklung führt auch in der Region dazu, dass die Grundwasserneubildung geringer wird. Die Grundwasserstände sind in den beiden letzten Jahrzehnten bereits gefallen. Die mit dem Plan zugelassenen Nutzungen forcieren die bisherige negative Entwicklung, indem umfangreich zusätzliche Bedarfe (Einfamilienhaus-Gebiete, gewerbliche Nutzungen) geweckt werden. Dabei ist bereits jetzt ersichtlich, dass im Einzelfall eine anforderungsgerechte örtliche Wasserversorgung nicht gewährleistet ist. Der Wassernotstand ist eine Klimafolge,

aber auch die Folge der Übernutzung der Ressourcen (zu hohe Verbräuche, Verschmutzung durch Düngung und gewerbliche Nutzungen. Es ist deutlich absehbar, dass auch insoweit höhere Entgelte auf die Verbraucher zukommen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist laut Umweltbundesamt bereits heute eine Reduktion der erneuerbaren Wasserressourcen um etwa 60% festzustellen. In dieser Phase zunehmender Wasserknappheit hätte der Regionalplan die vorhandenen Wasserentnahmerechte erfassen und die mit ihnen zugelassenen sowie tatsächlich ausgeschöpften Fördermengen bilanzieren müssen. Daran fehlt es. Der Regionalplan kann mithin nicht beantworten, ob bereits die vorhandenen Entnahmen zur Übernutzung von Wasservorkommen geführt haben, ob dies ggf. zukünftig der Fall sein wird und durch welche Maßnahmen künftig eine höhere Flexibilität für das Management von Knappheit erreicht werden kann.

Es verwundert aber nicht, dass die verantwortlichen Verfasser des Umweltberichts (u.a. Körtemeier/Brinkmann) in der Zusammenfassung die negativen Umweltauswirkungen der Planung relativieren und auf die Bearbeitung in der nachfolgenden Zulassungsebene verweisen. Denn eine gewisse Voreingenommenheit dieser Planer liegt auf der Hand. So haben Körtemeier/Brinkmann gleichermaßen auch den Umweltbericht für die auf das Plangebiet bezogene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen und für die parallel dazu erfolgte Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 Am Stadtgraben der Stadt Borgholzhausen verantwortet. Es lässt allerdings an der Sorgfalt der Planverfasser zweifeln, wenn sich ihre Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter bezüglich des betreffenden Raums für die kommunale Planung einerseits und den Regionalplan andererseits doch so beträchtlich widersprechen. Ich halte es für erforderlich, die Planer förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, da sie bei der Aufstellung des Regionalplans funktional Aufgaben der Regionalplanungsbehörde wahrnehmen. Besser allerdings wäre es, ein Planungsbüro zu beauftragen, das nicht bereits die Abwägung der Interessen im selben Planungsraum für einen anderen Planungsträger vorgenommen hat.

Dies vorausgeschickt, nehme ich noch zusammenfassend zu den einzelnen Schutzgütern Stellung:

1. Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit

Die Darstellung ist fehlerhaft, die Ermittlung defizitär. Dem Büro Körtemeier/Brokmann ist aus den Einwendungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 bekannt, dass mehrere hundert Einwohner aus dem Bereich der Kernstadt Borgholzhausen vorgebracht haben, das Gebiet für ihre Naherholung zu nutzen. Da es sich um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum handelt, der Teil eines Naturparks ist, ergibt sich, dass die Wahrnehmung dieser Einwendungen auf objektiven Gegebenheiten beruht. Demgegenüber ist die Wertung der beauftragten Planer in sich widersprüchlich und offenkundig interessengeleitet. Denn die Ausweisung als Naturpark, aber auch diejenige als Landschaftsschutzgebiet bezweckt schon nach den gesetzlichen Voraussetzungen, Naherholung und Tourismus zu fördern.

Nicht aufgeführt ist die Beeinträchtigung des überörtlich bedeutsamen

Hermannswegs. Dieser würde künftig eine Haupterschließungsstraße queren und anschließend über einen längeren, mehrere hundert Meter langen Wegeabschnitt am Rande des künftigen Gewerbegebietes zum Barenbergweg geführt werden. Entsprechendes gilt bezüglich des Aspekts Wohnen. Auch in dieser Hinsicht haben zahlreiche Einwendungsführer ihre zu erwartende Betroffenheit durch zusätzliche Lärm-

, Licht-, Staub- und sonstige Emissionen wegen der dann zugelassenen gewerblichen Nutzung und zusätzlich durch eine Haupterschließungsstraße (in einem bislang unzerschnittenen Raum) geltend gemacht. In dem Planungsraum wie an dessen Rand befinden sich zahlreiche, für Wohnzwecke genutzte Gebäude. Im Falle der Ausweisung zusätzlicher Wohnflächen käme zum gewerblichen Verkehr der Ziel- und Quellverkehr aus dem neuen Gebiet. Im Fall einer Verbindung zum Haller Weg käme ein weiterer Durchgangsverkehr hinzu, gewissermaßen als Alternative zur Nutzung der Landesstraße (Bahnhofsstraße).

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Gegensatz zu der Darstellung im vorliegenden Verfahren hat das Büro Kortemeier/Brokmann im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 Am Stadtgraben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten (als Nahrungshabitat bzw. Flugkorridor) grundsätzlich eingeräumt. Die lokalen wie auch die regionalen Behörden haben seit Jahren versäumt, das Arteninventar der an die Flächen des FFH-Gebiets (DE-4017-301) ordnungsgemäß und vollständig zu erfassen. Ungeachtet dessen wurden nach der Meldung des Gebiets zwischenzeitlich im Umfeld des Gebiets eine Population der streng geschützten Bechsteinfledermaus aufgefunden, außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete. In der Folge wurden seit 2016 innerhalb des städtischen Gebietes, aber überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes insgesamt 14 (!) Fledermausarten festgestellt. Der Darstellung der Umweltauswirkungen liegt bezüglich des Habitatschutzes die Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz Nr. 4.2.2 zugrunde. Diese Regelfallvermutung widerspricht jedoch dem geltenden EU- und nationalen Recht (siehe nur EuGH, Urt. Vom 24.11.2011, C-404/09; zur fehlerhaften Umsetzung insgesamt: Vertragsverletzung Nr. 2014/2262, mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 22.01.2020, C (2020) 261 final). Es ist durchaus möglich, dass die erstmalige Anlage eines Wanderhindernisses zu einem merklichen Verlust von Individuen geschützter Arten führen kann. Eine neue, vergleichsweise stark befahrene Straße für den Durchgangs- und Erschließungsverkehr kann für bestimmte Arten ein Wanderhindernis in einem Flugkorridor darstellen. Es ist nicht anhängig für die Qualität als Eingriff, in welcher Entfernung zum Gebiet dieser sich ereignet.

Deshalb ist für diesen Raum wie für vergleichbare Eingriffe so an der A 33 eine übergreifende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL erforderlich. In dieser Prüfung müssen auch die bislang unberücksichtigten Altvorhaben im Rahmen der gebotenen Summationsprüfung einbezogen werden. Nicht-physische Eingriffe wie stoffliche oder akustische Immissionen sind vom

habitatrechtlichen Projektbegriff umfasst. Demgemäß sind auch die Auswirkungen auf geschützte Gebiete und Lebensraumtypen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu erfassen und zu bewerten.

Auch für das benannte FFH-Gebiet gilt, dass die Abgrenzung dieses Gebietes wegen der unzureichenden Ermittlungen offenkundig fehlerhaft war; sonst wären nicht 11 weitere Fledermausarten u.a. im Korridor der A 33 seinerzeit unentdeckt geblieben. Mithin fehlt es an einer europarechtskonformen Unterschutzstellung. Es fehlt außerdem für das fragliche Gebiet ein europarechtskonformer Managementplan.

3. Schutzgut Wasser

Das Wasserschutzgebiet Hamlingdorf ist allem Anschein nach fehlerhaft abgegrenzt. Gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 des DVGW Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser sollte alle 10 Jahre eine Überprüfung der Lage des Einzugsgebietes erfolgen. Dies ist mutmaßlich unterblieben. Jedenfalls sind beide Brunnen der Wassergewinnungsanlage Hamlingdorf zeitgleich im Sommer 2020 versiegt; seither erfolgt die Versorgung von Borgholzhausen im Notverbund durch Trinkwasser aus Steinhagen. Weil beide Brunnen ausgefallen sind, liegt es nahe, dass das Wasserdargebot des Grundwasserleiters nach längerer Dürre nicht mehr ausreichend ist. Damit wäre das tatsächliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage anzupassen. Auch ist die Rechtsverordnung aus dem Jahr 1984 an die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben anzugleichen. Hier ist zu beachten, dass die Wassergewinnung in der Nähe der Hauptwasserscheide von Ems und Weser erfolgt.

Eine Entwässerung des Gebietes ist nur möglich entweder zum Pustmühlenbach oder zum Violenbach. Im Quellbereich des Pustmühlenbachs mit entsprechend geschützten Lebensraumtypen und prioritären Arten ist ein überhöhter, kumulierter Stickstoffeintrag über den Luftpfad (Straßenverkehr) wie überzulaufendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen zu erwarten. Da es sich bei Quellbereichen um einen geschützten Biotop handelt, ist eine überschlägige Prüfung erforderlich, ob der Eintrag über dem Maß des Critical Load liegt. Eine solche Ermittlung ist offenkundig unterblieben. Bezüglich des Violenbachs soll die Entwässerung über eine vorhandene Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgen. Allerdings entspricht schon die derzeitige Einleitung nicht den zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Denn die Stadt wird für diese Einleitung vom LANUV zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser herangezogen. Die Einleitung wäre abgabefrei, wenn sie den zu stellenden Anforderungen entspräche. Es ist für die Prüfung der Umweltauswirkungen zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen, wie sich das Einleiten von Niederschlagswasser hydraulisch und stofflich auf den an sich relativ naturnahen Oberlauf des Violenbachs auswirkt. Bei einer Bebauung der Hangfläche wäre die ökologische Funktion des Violenbachs auf das eigentliche Gewässer beschränkt und hätte keine Ausstrahlung mehr auf angrenzende Flächen. Insoweit wäre auch die Eignung solcher Bereiche als Ausgleich für Eingriffe in anderen Planbereichen (Feldsperling) nicht gegeben.

4. Schutzgut Klima

Die Bewertung der Planverfasser ist fehlerhaft und in sich widersprüchlich. Der Boden

im Plangebiet hat ein besonders hohes Wasserrückhaltevermögen. Dies hat aber sowohl unter dem Aspekt der Vorsorge gegen die Auswirkungen möglicher Starkregen, gerade bei Hanglagen, wie auch im Hinblick auf die Wassergewinnung Bedeutung für die Klimaresilienz.

Im Übrigen bewirkt die Freihaltung des Gebiets von Bebauung, dass der Luftstrom zwischen Wald und dem enger bebauten Gebiet der Kernstadt keine Hindernisse erfährt. Ich rege deswegen an, die Ausweisung des fraglichen Gebiets zu ändern. Das Gebiet sollte als Freiraum festgesetzt werden.

1019123

Inhalt

hiermit lege ich Widerspruch gegen das geplante Industriegebiet in der Feldmark in Rietberg ein.
Durch das drohende Industriegebiet werden immer mehr Flächen versiegelt, was dazu führt, dass das Hochwassergebiet sich noch weiter ausdehnen und im Falle eines zB Starkregens Überschwemmungen drohen würden.
Es würde mit dem Industriegebiet auch wertvollster Ackerboden zerstört mit seiner Flora und Fauna, Rückzugsgebieten für Wildtiere, die vor über 30 Jahren im Zuge der Flurbereinigung mit hohem finanziellem Aufwand erst urbar gemacht wurde.
Dieses Vorhaben betrifft über 70 Personen mittel- oder unmittelbar.
Ich wohne [anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

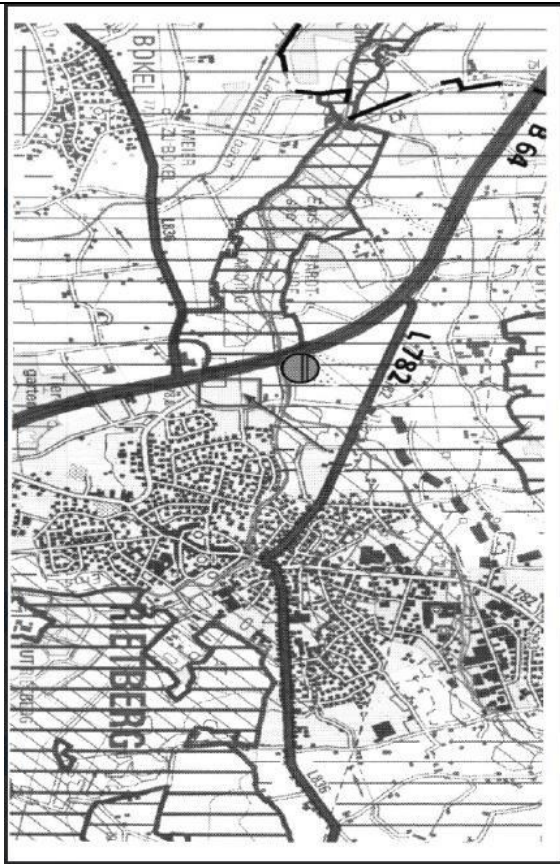
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die</p>
--	--

	<p>Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1020659	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte, dass das in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet stark beeinträchtigen würden.</p> <p>Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.</p> <p>[1020659_Abb. 1]</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>



flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

	<p>Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019127</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte ihnen gerne meine Persönliche Sicht als Betroffener Eigentümer/Anwohner zum geplanten Industriegebiet Feldmark II in Rietberg darlegen Mein Hof wurde 1835 gegründet und ist seitdem in Familienbesitz. Ich habe ihn 2012 bis 2017 umgebaut, d.h. die Stallgebäude sind umgewandelt worden im Wohnraum, wo jetzt fünf Familien in einer wunderbaren Landschaft mit mir zusammen auf dem Hofgelände wohnen. Es wurde sehr viel Geld und auch sehr viel Arbeitskraft investiert. Bis jetzt hat während der ganzen Zeit noch kein Mieterwechsel stattgefunden, ich denke, das ist auch ein Zeichen dafür, dass die Menschen in den Wohnungen, und auch in dem ländlichen Raum sehr zufrieden sind Des Weiteren bin ich der Meinung, dass die Rechte der Besitzer und auch der Mieter besonders zu berücksichtigen und zu schützen sind. Da wir schon nahe an einem Industriegebiet liegen (Feldmark I) und auch nah an der B 64 sind weitere Belastung, wie durch Verkehr Lärm , Geruch usw mir und meinen Mietern nicht zu zumuten Die bis jetzt gemessenen Grenzwerte sind jetzt schon in einem bedenklichen Bereich (Quelle bezreg Detmold.nrw.de) Es wird eine Bedrängnis Wirkung auf meine Mieter und mich ausgeübt, die nicht zu tolerieren ist! Die Existenz in meinem Fall würde vernichtet!! und auch die Mieteinnahmen, die zu Finanzierung der Umbaukosten und auch zum Unterhalt der Kosten für meinen Vater, der sich in einer Pflegeeinrichtung befindet, würden in einem Fall der Ausweisung zum Industriegebiet entfallen Des weiteren sind nach der Flur Bereinigung die in den achtziger Jahren sehr wertvolle Ackerböden und Flora und Fauna hervorgebracht hat , die nach dem heutigen Stand sogar als Biotopen Entwicklungspotenzial für extreme Standorte von höchster Wichtigkeit sind. Und genau diese sehr wertvollen schutzbedürftigen klimarelevanten Böden Sollen jetzt mit Beton und Asphalt versiegelt werden und unwiederbringlich der Menschheit verloren gehen. Es werden bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche durch die Versiegelung der Böden in</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle</p>

aller Ewigkeit zerstört!!

Das ganze Landschaftsbild würde zerstört!!

Ca 70 Menschen mit ihren Familien wohnen in dem geplanten Bereich, unter anderem auf zwei Familien die therapeutische Einrichtung in dem Gebiet betreiben. Wie soll sich das mit einem Industriegebiet vertragen?

Von dem Gelände her ist es rundherum Hochwassergebiet (Bokeler Kanal, Hoppenmeergraben) Die in der Vergangenheit auch schon weit über ihre Ufer ausgetreten sind bei Starkregen Ereignissen Die Menschen vor Ort, wahren live dabei Mit Verlaub möchte ich Ihnen nicht zu nah treten, aber aus einem weit entfernten Büro anhand der Unterlagen ist das nicht immer so zu erkennen, wie vor Ort die Lage ist Wie ist es in Einklang zu bringen mit einer zusätzlichen Versiegelung der riesigen Fläche

Weiterhin ist auch hier das Tier und Insekten Welt in Ordnung Es gibt hier unter anderem den Rotmilan, die Rohrweihe, das Rebhuhn den Kiebitz (Vogel des Jahres 2024)

Meine Damen und Herren in ihrer Behörde, ich appelliere an ihr Gewissen, ob die vorgenannten Sachen sich mit einem Industriegebiet, was alles zerstören würde, vereinbaren lässt Ich bin der Meinung, das ist unmöglich!!

Als Fazit:

Gebe ich zur Anregung, dem Umwelt Bericht Folge zu leisten und das Biotopen Entwicklungspotenzial für extreme Standorte zu nutzen Oder das Gebiet zumindest in einem ASB (Allgemeines Siedlungsgebiet) Umzubenennen

Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen

	<p>Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1018780	
<p>Inhalt</p> <p>Ich stelle in Frage, ob die Bezirksregierung Detmold mit der Neuaufstellung des Regionalplans seiner Aufgabe gerecht wird bzw. gerecht werden kann. Sie handelt meiner Meinung nach verantwortungslos und nicht zeitgemäß.</p> <p>Auf den eigenen Seiten der Bezirksregierung Detmold wird häufig erklärt, dass Boden zu schützen ist. Realität ist, dass die Regional- Planung vorsieht, alleine für Versmold, ca. 100 Ha. Flächen für Gewerbe und Wohnungsbau freizugeben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB (hier mit regionaler Bedeutung) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt</p>

Es gibt eine EU Bodenstrategie, die Vereinten Nationen haben ein Paket mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung geschnürt.

Unendlich viele Wissenschaftler warnen vor Naturkatastrophen in aller Welt. Momentan werden sie uns jeden Tag vor Augen geführt.

Wir können nicht die Augen verschließen und trotz Allem weiter Böden verschließen, um dadurch angeblich unsere Wirtschaft und unseren Wohlstand zu bewahren oder zu fördern.

Unser Wirtschaftssystem wird die Folgekosten der Versiegelung in Zukunft sicher nicht stemmen können.!

4.000 Einwendungen im ersten Beteiligungsverfahren haben eindrücklich und oft sehr qualifiziert gezeigt, dass ein großer Teil der Bürger sich große Sorgen um die Zukunft macht. Diese sollten sehr ernst genommen werden. Und nicht mit dem Hinweis zu den Akten gelegt werden, dass man die Einwendung zur Kenntnis nimmt, sich aber an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zu halten habe. Die Bezirksregierung Detmold hat eine Verantwortung!

Ich beantrage deshalb noch einmal von den Erweiterungsplänen des Interkommunalen Gewerbegebietes Borgholzhausen Versmold auf Versmolder Gebiet abzusehen. (Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung Nr.11 Borgholzhausen/Versmold)

damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Stadtgebiet von Versmold als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen/Versmold) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Flächeninanspruchnahme) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang die Stadt Versmold diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor,

bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag

zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

1018920

Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Herzebrock mit Legehennenhaltung und Direktvermarktung. In diesem Zusammenhang bewirtschaftet unser Mitglied rund 34 ha landwirtschaftliche Eigentumsflächen.

Ausweislich der offen gelegten Regionalplanentwürfe soll die Hofstelle unseres Mitglieders und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich im Eigentum unseres Mitglieders befinden, unmittelbar in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen. Da die Legehennenhaltung in einem Hühnermobil erfolgt, ist es unerlässlich, dass unser Mitglied dauerhaft seine landwirtschaftlichen Nutzflächen für die intensive Bewirtschaftung erhält. Weshalb die Hofstelle und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zunächst als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen wurden, kann diesseits aus fachlicher Sicht ohnehin nicht nachvollzogen werden. Da die Flächen für eine naturschutzfachliche Entwicklung in Richtung eines Naturschutzgebietes auch langfristig tatsächlich nicht zur Verfügung stehen werden, weil unser Mitglied keinerlei Bereitschaft hegt, seine Bewirtschaftung zu extensivieren, regen wir an, die BSN-Kartierung, soweit sie die Flächen unseres Mitglieders betrifft, zurückzuführen und anstatt dessen in die angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einzubeziehen.

Die Ausweisung des Bereichs zum Schutz der Natur bringt für unser Mitglied auch hinsichtlich potenzieller Erweiterungsschritte Schwierigkeiten mit sich, weshalb die Ausweisung auch aus diesem Grunde nicht hingenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass unser Mitglied gegenwärtig plant ein Altenteilerwohnhaus zu bauen und überdies weitere betriebliche Entwicklungsschritte geplant sind.

Da der Betrieb unseres Mitglieders bereits seit Generationen am Standort der [anonymisiert] wirtschaftet und eine Fortführung des Betriebes auch in Zukunft gesichert werden soll, kann nicht nur der Status quo des Betriebes über den Bestandsschutz gesichert werden, vielmehr muss zeitgleich die betriebliche Fortentwicklung im Sinne einer dauerhaften Existenzsicherung möglich bleiben. Da auch Waldflächen unseres Mitglieders in dem Bereich zum Schutz der Natur einbezogen sind, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zwangsweise auch die Ernte des vorhandenen Aufwuchses vorsieht. Aufgrund erheblicher Sturm- und Käferschäden in den vergangenen Jahren ist es bereits jetzt schwierig geworden, Waldstücke kostendeckend zu bewirtschaften. Die Aufforstung nach Beseitigung des Schadholzes verursacht Kosten, die über die zukünftig sichergestellte Ernte wieder ausgeglichen werden müssen. Eine naturschutzfachliche Entwicklung, die das Belassen von Totholz in Wäldern vorsieht, kann in den Waldflächen unseres Mitglieders insofern nicht hingenommen werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass unser Mitglied im Jahr 2018 seine Heizungsanlage erneuert und einen Holzvergaserkessel installiert hat. Dieser

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

wird zu 90% mit Scheitholz aus dem eigenen Wald betrieben, weshalb auch diesbezüglich die BSN-Ausweisung hinderlich ist.
Wir fordern Sie daher auf, die BSN-Flächenkartierung, soweit sie Eigentumsflächen unseres Mitgliedes betrifft, insgesamt aufzuheben und sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen.

Eine Beibehaltung der im Entwurf niedergelegten Planungen würde für unser Mitglied einen erheblichen Eigentumseingriff bedeuten, der zwingend einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Eine solche verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergibt sich bei der Betrachtung der Kartierungen nicht. Insbesondere liegt der Ausweisung keine Interessenabwägung mit potenzieller Ermessensentscheidung zugrunde, sodass der Eigentumseingriff als solcher nicht gerechtfertigt ist. Da es sich bei BSN-Ausweisungen auch um solche Ausweisungen handelt, die geeignet sind, Wertminderungen der landwirtschaftlichen Flächen herbeizuführen, ist der Eingriff in das Eigentum unseres Mitgliedes umso weniger tragbar. Da der Regionalplan unter anderem auch die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren Agrarräumen zum Ziel hat, muss auch der Vollerwerbsbetrieb unseres Mitgliedes diesem Schutzziel unterliegen. Die Rückführung der Planungen im Sinne des vorgetragenen ist daher unerlässlich.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1018886

Inhalt

Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets im Bereich der Feldmark

(Gewerbe- und Industriegebiet von regionaler Bedeutung >10 ha, Nr. 15)

Sehr geehrter Herr Damen und Herren,

mit großer Besorgnis haben wir zur Kenntnis genommen, dass durch den Regionalplan OWL die Schaffung eines Industrie- und Gewerbegebiets im Gebiet der Feldmark, angrenzend an die B 64 und den Merschhemkeweg beabsichtigt ist. Auch die im Internet ersichtliche Stellungnahme der Stadt Rietberg vom 19.09.2023, welche Grundlage der Sitzung des Bauplanungsausschusses vom 26.09.2023 war, befürwortet die Schaffung dieses Industrie- und Gewerbegebiets von lokaler Bedeutung.

Lassen Sie mich vorwegschicken, dass ich die Intention, auch neues Gewerbe in OWL anzusiedeln, grundsätzlich befürworte. Ich kann nachvollziehen, dass die damit bezweckten positiven Ziele (wie zum Beispiel Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zum Wohle aller höhere Einnahmen durch Gewerbesteuer) auch die Schaffung / Umwidmung neuer Flächen erforderlich machen. Ich bitte Sie gleichwohl, die befürwortende Stellungnahme und insbesondere die Schaffung eines Industriegebiets an der in Aussicht genommenen Stelle ernsthaft zu überdenken.

Ganz unabhängig davon, dass ich die (bedingungslose) Schaffung eines neuen möglicherweise gar emittierenden - Industriegebiets in Zeiten des Klimawandels bereits grundsätzlich für problematisch halte, stellt sich die Frage, inwieweit sich diese mit dem richtigen Ziel der Stadt Rietberg der Klimaneutralität vereinbaren lässt. Darüber hinaus wirft auch die Lage des in Aussicht genommenen Gebiets erhebliche Fragen auf. Nicht nur befindet sich die Feldmark in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets Rietberger Emsniederungen (Luftlinie teils weniger als 1000 Meter). Auch befindet sich auf dem angedachten Gebiet alter, denkmalgeschützter Baumbestand (Eichenallee). Häufig können von dort auch Vögel des angrenzenden Naturschutzgebietes beim Flug beobachtet werden.

Schließlich befindet sich im Bereich der Feldmark seit langem der heiltherapeutische Pferdehof der Reittherapeutin [anonymisiert]. Die Umwidmung des diesen Bereich umschließenden Gebietes in ein Industriegebiet würde die Haltung der Tiere faktisch und die Durchführung von heilpädagogischen Angeboten auch rechtlich unmöglich machen. Ganz unabhängig von der wichtigen therapeutischen Aufgabe, die Frau [anonymisiert] im Sinne der dort in Therapie befindlichen Kinder und Jugendlichen mit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen oder emotionalen oder seelischen Erkrankungen ausfüllt: Neben dem reinen Therapieangebot ist ein Ort entstanden, an dem sich (auch) Kinder unterschiedlichster Herkunft und Startbedingungen, unterschiedlichster Fähigkeiten, Stärken und Schwächen auf Augenhöhe und (heil-)pädagogisch begleitet begegnen. Angesichts der Herausforderungen unserer Zeit und unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe für alle scheint uns wenigstens die Erhaltung dieses Begegnungsortes als essentiell und langfristig für die in ganz OWL gelebte Toleranz- und Wertschätzungskultur von besonderer Bedeutung.

motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des

	<p>Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1020135	
<p>Inhalt</p> <p>GT-Rie-GIB-019</p> <p>Meine Tochter [anonymisiert] reitet bei [anonymisiert], Merschhemkeweg D-33397 Rietberg "Gebiet Feldmark"</p> <p>Es wäre sehr schade, wenn Frau [anonymisiert] dort keine Reittherapie mehr geben könnte.</p> <p>Ich spreche auch für noch andere die da reiten. Es ist wäre schade um das schöne Flächen. Wunderschöne Natur.</p> <p>Wenn Frau [anonymisiert] an ihrem Standort nicht mehr weiter machen kann wäre sehr schade.</p> <p>Überdenken Sie es bitte</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt</p>

	<p>damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	---

	<p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1019190</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]. Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den</p> <p>Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären

gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig

Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen
Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verlangt hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet

überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1019310

Inhalt

Meine Fläche Gemarkung [anonymisiert], ist in Ihrem Regionalplan als Planentwurfsfläche ausgewiesen. Diese Fläche stelle ich nicht für den Verkauf zur Verfügung, die Gründe sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Die Pachteinnahmen dieser Fläche sind ein Teil meiner Altersvorsorge, eine Einmalzahlung durch Verkauf der Fläche ist kein Ersatz.

Der Verkauf einer Teilfläche wird voraussichtlich eine Wertminderung der übrigen Fläche nach sich ziehen.

Im Raum Rietberg gibt es bereits eine großflächige Flächenversiegelung. Jede weitere Flächenversiegelung erhöht das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen.

Alternativ sollten bereits versiegelte Flächen neu überbaut werden, um die Folgen des Klimawandels nicht noch weiter zu verschärfen. Rietberg liegt nicht in einer strukturschwachen Region, daher kann man im Bedarfsfall auf Nachbarorte ausweichen.

Der Ortskern ist nicht für eine weitere Zunahme des Schwerlastverkehrs ausgelegt und ist aktuell bereits zu Stoßzeiten überlastet. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite ist jeglicher Schwerlastverkehr im Ortskern kritisch. Angrenzende Straßen, die von LKWs genutzt werden, um die nächste Bundesstraße zu erreichen (Triftstraße/Graswinkel), haben keinen Fahrradweg und sind ebenfalls kritisch, da sie zunehmend zu einer Gefahrenquelle werden, insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger. An anderen Stellen werden Fahrradstraßen ausgewiesen, hier werden sie durch LKWs verdrängt.

Daher fordere ich Sie auf, die Ausweisung der Fläche [anonymisiert] zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB/ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den

	<p>vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB/ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB und ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
--	--

1018534

Inhalt

bitte achten Sie auf Gottes Schöpfung und bewahren unsere Kinder vor dieser unnötigen brutalen Zerstörung dieser wunderschönen Axtbachaue hier in Herzebrock-Clarholz mit den gewaltigen Folgen, nicht nur bei Starkregen.

Bitte unterstützen Sie die Verkehrswende mit dem Halbstundentakt der Bahn, die Industrie fühlt sich schon gut ans Straßennetz angebunden. Die Verhinderungspolitik des Gemeinderates von HerzeClar. ist beschämend, die Nachbar- Gemeinden entlang der B64 haben die Zeichen der Zeit schon verstanden.

Denken Sie an die Kulturlandschaft mit den historischen Klosterhöfen und den Kerkherrenweg, der die grenzüberschreitenden Klöster Lette-Beelen-Clarholz verbindet.

Und bedenken Sie, bei dem nicht mehr aufzuhaltenden Klimawandel, dass unser Grundwasservorrat schrumpfen wird, durch höhere Verdunstung, mehr und längere Aufnahme der Pflanzen, mehr Bewässerung und weniger Versickerung.

Diejenigen Menschen, die für die B64n gestimmt haben, haben sich nicht vor Ort informiert oder können keinen Plan lesen.leider, Egoisten gibt es auch immer noch.

Vielleicht kommen Sie mal zu Besuch.....

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im Regionalplan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1018341

Inhalt

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang inhaltsgleiche Stellungnahmen, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]

bezugnehmend auf die aktuell offengelegten Entwürfe des Regionalplanes OWL möchte ich hiermit meine Bedenken und Anmerkungen äußern.

Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs besitze ich insgesamt 10,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von dieser Gesamtfläche sind rund fünf ha im aktuellen Planentwurf überplant.

Im Detail bezieht sich dies auf die Gemarkung, Flur, Flurstück [anonymisiert] welches mit einer Größe von fast fünf ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist. Obwohl ich diese Fläche aktuell verpachtet habe, beeinflusst die vorgesehene Umwandlung in Naturschutzflächen nicht nur den Pächter, sondern auch mich als Eigentümer direkt. Ich erwarte erhebliche Wertminderungen der Fläche und damit verbundene geringere Pachteinahmen.

Die Einstufung der Flächen als BSN birgt das Risiko erheblicher Bewirtschaftungsauflagen. Dies stellt nicht nur einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den aktiven Landwirt dar, sondern gefährdet auch die Wirtschaftlichkeit der Fläche und somit meine Pachteinahmen.

Darüber hinaus sehe ich durch die geplante BSN-Ausweisung eine signifikante Wertminderung meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, die auch Auswirkungen auf die Pachtpreise haben wird.

Daher fordere ich Sie auf, die Überplanungen meiner Flächen erneut zu überprüfen, die aktuellen Ausweisungen zu revidieren und sie stattdessen als landwirtschaftliche Kernräume zu kennzeichnen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als

BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1020295

Inhalt

Unser Mitglied führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hähnchenmast und Rinderaufzucht im Rahmen der Pensionstierhaltung mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 60 ha zu Eigentum und einer hinzu gepachteten Fläche von etwa 35 weiteren Hektar.

Unser Mitglied verfügt über zwei voneinander getrennt liegende Hofstellen. Der Hauptsitz befindet sich in der[anonymisiert] in Versmold. Eine weitere Hofstelle befindet sich in der [anonymisiert] in Versmold.

Die Nutzflächen unseres Mitglieds sind von den Planungen des Regionalplans OWL massiv betroffen. Insbesondere sind die Eigentumsflächen Gemarkung Oesterweg, [anonymisiert] sowie die hinzu gepachtete Fläche Gemarkung Oesterweg, [anonymisiert] betroffen. Des Weiteren ist die Eigentumsfläche Gemarkung Oesterweg, [anonymisiert] betroffen.

Die vorstehend genannten Flächen sind im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erstmalig als Flächen zum Schutz der Natur kartiert. Dies ist für unser Mitglied völlig inakzeptabel. Wir weisen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass diese Flächen für eine Ausweisung als Naturschutzfläche im Rahmen einer Drittgesetzgebung nicht zur Verfügung stehen. Hiergegen wird sich unser Mitglied nötigenfalls gerichtlich zur Wehr setzen. Dies umso mehr, als es sich auch um Flächen handelt welche unmittelbar an die Hofstelle unseres Mitglieds an der Wittensteinstraße heranreichen.

Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet hätte zur Folge, dass diese Flächen für eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr wirtschaftlich wären. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger wäre durch entsprechende Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes in Naturschutzgebieten nicht mehr möglich. Dies wiederum hätte eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend eine massive Einbuße der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge. Die hieraus folgenden wirtschaftlichen Einbußen sind immanent.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete bzw. der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen als Flächen zum Schutz der Natur ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft gehört in besonderem Maße geschützt, denn sie dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten, die gesellschaftlich und politisch erwünscht ist, kann nur erreicht werden, sofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Diese beinhaltet den sinnvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger. Unser Mitglied bewirtschaftet bereits eine Fläche von 5,57 ha im Naturschutzgebiet unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen durch das Landesnaturschutzgesetz und den damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen. Eine Ausweisung weiterer Flächen als potentielle Naturschutzgebiete ist weder verhältnismäßig, noch zumutbar. -

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Es kann insoweit auch nicht nachvollzogen werden, dass hier Flächen als BSN Fläche ausgewiesen werden, welche ein zusammenhängendes Gebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden. Hier wäre es vielmehr sinnvoll, diese Flächen in das landwirtschaftliche Kerngebiet einzubeziehen.

Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur erreicht werden, wenn dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, seinen Betrieb gewinnbringend zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden. Dies gilt für den Betrieb unseres Mitglieds in besonderem Maße, da die bewirtschafteten Flächen dazu dienen, das Futter für die im Betrieb vorhandenen Tiere zu erzeugen.

Nach den Festsetzungen des Regionalplans ist dies für unser Mitglied in keiner Weise gewährleistet. Sollten diese wie geplant umgesetzt werden, so wäre das wirtschaftliche Überleben des seit vielen Jahren bestehenden Traditionsbetriebes aufs äußerste gefährdet.

Hinzu kommt, dass sodann notwendige Erweiterungen der Hofstelle an der Wittensteinstraße nicht mehr möglich wären. Solche sind aber zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Betriebes unerlässlich.

Insoweit die Fläche zum Schutz der Natur hier direkt an die Hofstelle unseres Mitglieds heranreicht, weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass dies die Biosicherheit der dort befindlichen Hähnchenmast ad absurdum führt. Wenn Wildvögel sich dort im Rahmen eines gegebenenfalls ausgewiesenen Naturschutzgebietes niederlassen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Geflügelpest und andere Virenerkrankungen auf das Geflügel unseres Mitglieds übertragen. Dies hätte für den Betrieb unseres Mitglieds verheerende und weitreichende Folgen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff darstellen, dass den Planungen insgesamt widersprochen werden muss.

Wir haben Sie daher aufzufordern, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen zurückzunehmen und die betroffenen Flächen unseres Mitglieds ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.

1019090

Inhalt

Ich habe erst 2020 den landwirtschaftlichen Betrieb von meinem Vater übernommen. Die Schwerpunkte liegen in der Schweinemast und im Ackerbau. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit ca 200 ha Ackerland sowie ca. 15 ha Grünland. Davon befinden sich 30 ha in Eigentum, die weiteren Flächen sind gepachtet.

Von den Überplanungen des Regionalplans OWL ist die in meinem Eigentum stehende landwirtschaftliche Fläche [anonymisiert] zu einer Größe von insgesamt etwa 8,2 ha, sowie die hinzu gepachtete Fläche [anonymisiert] mit einer Größe von etwa 7,65 ha betroffen. Des Weiteren bin ich bereits von den Einschränkungen des Naturschutzgebietes in [anonymisiert] betroffen. Die Einschränkungen und Ertragseinbußen sind bereits jetzt immens.

Im Zuge der Flurbereinigung wurde zugesagt, dass durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes [anonymisiert] in den angrenzenden Bereichen uneingeschränkter Ackerbau möglich bleibt.

Die vorbenannte Eigentumsfläche sowie die Pachtflächen in der [anonymisiert] sind in Abweichung zu vorausgegangenen Planungen im Rahmen des Regionalplans OWL Entwurf 2023 erstmalig als Fläche zum Schutz der Natur kartiert worden. Die Ausweisung der Flächen als BSN Fläche ist für mich völlig inakzeptabel. Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass die betroffene Fläche Ausweisung als Naturschutzfläche nicht zur Verfügung stehen wird. Gegen eine Ausweisung werde ich mich ggf. auch gerichtlich wehren.

Die Flächen sind für als ertragreich und vor allem -stabil anzusehen. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich im gesamten 36 ha großen Feldblock um reines Ackerland. Es sind zwischen den Flurstücken weder Hecken noch Gewässer was eine Ausweisung als BSN Fläche nahelegen würde. Auf Grund der hohen Ertragserwartung und des Flächencharakters als große zusammenhängende Ackerfläche ist die Fläche dem landwirtschaftlichen Kerngebiet zuzuordnen.

Eine Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet hätte zur Folge, dass diese Flächen für eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr geeignet wären. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln wäre durch entsprechende Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr möglich. Dies wiederum hätte deutlich negative Folgen für das Pflanzenwachstum und damit einhergehend massive Einbußen der Tragfähigkeit der Flächen zur Folge. Die hiermit verbundenen finanziellen Einbußen sind immanent. Allein die Ausweisung als Suchraum hat einen hohen Wertverlust der Fläche zur Folge und schränkt die Vermarktung sehr ein.

Es kann nicht nachvollzogen werden, dass vorhandene landwirtschaftliche Kerngebiete als Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Dies ist weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar, vor allem da es sich bei den neu ausgewiesenen Flächen im Bereich der Flurstücke [anonymisiert] um reines ertragreiches Ackerland handelt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der

Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und gehört daher vorrangig geschützt. Die gesellschaftlich und politisch erwünschte Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten kann nur erreicht werden, sofern eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen agrarökonomisch sinnvoll durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdünger. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Agrarstruktur kann nur dann erreicht werden, wenn jedem Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht, sein Betrieb wirtschaftlich und gewinnbringend zu führen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen in ihrem Bestand geschützt werden. Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland ist durch Bauvorhaben und Ausgleichsmaßnahmen sehr hoch. Es kann nicht im Interesse der Ernährungssicherheit sein, weitere Flächen durch Auflagen in ihrer Ertragsfähigkeit und -sicherheit zu gefährden.

Nach den vorliegenden Festsetzungen des Regionalplans ist dies in keiner Weise gewährleistet. Sollten die planerischen Festsetzungen im Rahmen einer Drittgesetzgebung umgesetzt werden, so ist die wirtschaftliche Existenz des Hofes ernsthaft gefährdet

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Normierungen des Regionalplans für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds einen derart schweren Eingriff darstellen, dass den Planungen insgesamt widersprochen werden muss.

Ich fordere Sie daher auf, die im Rahmen des Regionalplans getätigten Überplanungen als BSN-Fläche zurückzunehmen und die betroffenen Flächen ausschließlich und in Gänze als landwirtschaftliches Kerngebiet auszuweisen.

LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1018605

Inhalt

Interkommunales Gewerbegebiet Verl Pausheide, Regionalplan OWL, Zeichnerische Festlegung Blatt 23

Ich lehne das Gewerbegebiet Pausheide (Interkommunales Gewerbegebiet Verl/Gütersloh/Bielefeld) entschieden ab, weil

1. Naturschutz/Infrastruktur

- Eine einzigartige ostwestfälische parkähnliche Landschaft mit Wiesen und Feldern am beliebten Radwanderweg R1 wird zerstört. Dort sind schutzwürdige Vogelarten, u.a. Störche aus dem Naturschutzgebiet Große Wiese, Fledermäuse und Rotwild ansässig bzw. haben dort Ihre Futterplätze.

Die biologische Landwirtschaft vor Ort mit Ihrer umweltschonenden Nutzung der landwirtschaftlichen Umgebungflächen des Naturschutzgebietes war bislang zusätzlicher Garant für die Unversehrtheit des Naturschutzgebietes Große Wiese.

- Diese biologische Landwirtschaft vor Ort verliert Ihre Existenzgrundlage.

- Auch die Existenzgrundlage der konventionellen Landwirtschaft in Nahbereich ist gefährdet.

- Das Gewerbegebiet wird gefährlich nah am eigentlichen Naturschutzgebiet liegen.

- Grundwassersenkungen in der Bauphase stellen ein unkalkulierbares Risiko für das Wassersystem, der Flora und Fauna des Naturschutzgebietes dar.

- Zusätzlicher Lärm, Gestank durch Abgase und Abluft der Gewerbebetriebe und zusätzlicher Verkehr belastet die Umwelt.

- Der Verkehr überlastet die vorhandene Infrastruktur, Staus und Verkehrschaos an den Zugangsachsen sind vorprogrammiert.

- Das bereits abgelehnte Thema Umgehungsstraße Friedrichsdorf müsste wieder aufgerollt werden.

2. Persönliche Gründe /Anwohner

- Mit dem Bau meines Hauses in der Natur zwischen Feldern und Wiesen haben wir

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

<p>uns vor 15 Jahren unseren Lebenstraum erfüllt. Das Gewerbegebiet wird unseren Lebenstraum zerstören.</p> <p>Ein Verkauf unserer Immobilie, um einen Platz in der Natur für einen Neuanfang zu finden, wird nur mit hohen finanziellen Einbußen möglich sein. Alleine die Veränderung der Wohnlage von in der Natur zu im Gewerbegebiet wird den Wert meiner Immobilie dramatisch einstürzen lassen.</p> <p>Dabei handelt es sich um einen massiven Eingriff in meinem persönlichen Eigentum in Form von Enteignung durch die Hintertür.</p> <p>Mögliche Anlieger-Kostenbeteiligung durch Bau-/Änderung der Straßenführung im 5-stelligen Bereich.</p> <p>Kostenintensiver Zwangsanschluss an die Kanalisation mit eigenfinanzierten Rückbauzwang der eigenen Kläranlage.</p> <p>Gefährdung meines Hauswasserbrunnens (Durch Grundwasserabsenkung oder Verschmutzung durch die Gewerbebetriebe)</p> <p>Meine Kinder werden durch das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere des LKW Verkehrs, zusätzlich gefährdet.</p> <p>- Eine Autobahnauffahrt im Nahbereich zieht erfahrungsgemäß unerwünschte Gäste (z.B. Einbrecher) an.</p> <p>3. Bürgerbewegung/Steuerschaden/Lösungsansätze</p> <p>Ich habe mich aus diesen Gründen der Bürgerbewegung 100ha angeschlossen.</p> <p>Neben Anwohnern sind hier auch Grundbesitzer der Landwirtschaft und Naturschützer aktiv.</p> <p>Politische und kommunale Maßnahmen, mit denen verkaufsunwillige Eigentümer zum Teil bereits jetzt schon massiv unter Druck gesetzt werden, werden akribisch dokumentiert und zum richtigen Zeitpunkt Ihren Weg zu Juristen und in die Presse finden.</p> <p>Unverkäufliche Grundstücke werden über dem Kopf der Eigentümer hinweg in die Planungen mit einbezogen, obwohl die Unverkäuflichkeit bereits bekundet wurde.</p> <p>Der Begriff Unverkäuflichkeit ist zugegeben temporär und kann bei Generationswechsel wegfallen. Allerdings sind die nächsten 20-30 Jahre gesichert.</p>	<p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>
---	--

<p>Die Planungen kosten dem Steuerzahler sehr viel Geld, gleichwohl jetzt schon feststeht, dass das Projekt Gewerbegebiet aufgrund der Unverkäuflichkeit der Filet-Grundstücke in den nächsten 20-30 Jahren nicht umsetzbar sein wird.</p> <p>Wir brauen eine bundeseinheitliche Gewerbebesteuer, um das Problem der ständigen Wanderung von Gewerbebetrieben zu beseitigen. Auf der einen Seite soll mit dem Gewerbegebiet Pausheide wertvoller Naturbestand vernichtet werden, auf der anderen Seite gibt es in Deutschland riesige voll erschlossene Gewerbeflächen, die Leerstand verzeichnen und Städte/Kommunen vor großen Schwierigkeiten hinsichtlich von Rückbau-/Renaturierungskosten stellen.</p> <p>Die aktuelle weltpolitische Lage zeigt uns, dass wir Deutschlands Landwirtschaft stärken müssen, um die Abhängigkeit von Exporten von Nahrungsmitteln zu reduzieren. Insofern sind Maßnahmen zum Ausbau und Fortbestand der Landwirtschaft nicht weniger wichtig wie die Förderung von Gewerbeflächen.</p>	<p>Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1019341</p>	
<p>Inhalt hiermit lege ich Widerspruch gegen das geplante Industriegebiet In der Feldmark Rietberg ein. Durch das drohende Industriegebiet werden immer mehr Flächen versiegelt, was dazu führt, dass das Hochwassergebiet sich noch weiter ausdehnen würde und im Falle eines Starkregens Überschwemmungen drohen. Es würde mit dem Industriegebiet auch wertvollster Ackerboden zerstört, der im Zuge der Flurbereinigung vor über 30 Jahren urbar gemacht wurde. Das geplante Projekt betrifft über 70 Personen, die es direkt oder indirekt betrifft. Ich wohne [anonymisiert].</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz)

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1018757

Inhalt

Wir sind gegen das Industriegebiet:

Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird.

[anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

1019649

Inhalt

hiermit gebe ich eine Stellungnahme für mein ZUHAUSE ab. Rietberg [anonymisiert]
Es geht um die Planung die Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark/ Rietberg (GTR ie GIB019)
Da wir in einer sehr ländlich strukturierten Gegend sind, die an einen Wald angrenzt, kann ich die Idee nicht nachvollziehen.
Rietberg wird kritisiert es hat zu wenig Waldflächen aber bei uns sind noch sehr viele alte Baumbestände die erhaltenswert sind.
Vielleicht wäre es eine Alternative die Grundstücke die von der Stadt Rietberg schon erworben wurden als Ausgleichsflächen zu nutzen. Evtl. sogar noch Wald aufforsten.
Des Weiteren liegt der Bokler Hauptkanal direkt an unserem Grundstück, wo man wegen der Flächenversiegelung die endstehen würde sehen muss wie es sich mit dem Hochwasser verhält.
Die Hofflächen liegen nah beieinander, wobei es Neubauten gibt die direkt im Gebiet liegen. Es bieten sich in und um Rietberg Flächen an wo die Bebauung zersiedelter ist. In einigen Industrie- und Gewerbeflächen sind auch noch große Grundstücke frei.
Meine Bitte um Umsichtiges Handeln, da wir auch einen großen Bestand an Wildtieren haben und behalten möchten. Rehe,Fasanen.Hasen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
--	--

	<p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
1018533	
<p>Inhalt</p> <p>anbei sende ich Ihnen eine Stellungnahme bezüglich der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes zum Kapitel 6, Transportleitungen.</p> <p>Aus gegebenem Anlass und mit daraus sehr deutliche werdendem Konfliktpotential bitten wir um eine stärkere Beachtung der Raumentwicklung und erläutern dieses in der anliegenden Stellungnahme anhand vieler Beispiele.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Stellungnahme deutlich mit in Ihre Überlegungen einbeziehen würden. In Ihrer Funktion als ordnende und vorausschauend planende Behörde nehmen Sie die Aufgabe wahr, den Bedürfnissen der Menschen nach Wohnungen in einem geeigneten Wohnumfeld, Verkehrsanbindung und Arbeit, Erholung, Natur- und Freizeiterleben gerecht zu werden. In dieser Hinsicht möchten wir darauf verweisen, dass den Bedürfnissen der Menschen deutlich besser Rechnung getragen wird, wenn die Entwicklungen des Raumes in den einzelnen Kommunen, und der in manchen Kommunen kaum mehr ausreichend zur Verfügung stehende Freiraum auch beim Kapitel Infrastruktur berücksichtigt wird. Einleitung:</p> <p>Seit einigen Jahren ist der Ausbau von Energietransportleitungen immer wieder in den Schlagzeilen, meist aufgrund von Zielkonflikten zwischen Siedlungsflächen und (Strom)Infrastrukturbedarfen. Der Naturschutz spielte bis dato eine untergeordnete Rolle, da der jetzige Ausbau vorrangig auf eine Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen zielte.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

In den kommenden Jahren jedoch, so ist es zu erwarten, wird sich die Erneuerung zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben und zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau (mit den dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen) so gestaltet wird, dass er den vom Regionalplan begründet gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widerspricht. Konkretisierung und Erläuterung:

1. Der Regionalplan-Entwurf schlägt nun wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt. Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Denn auf diese Art und Weise ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden. Diese Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen Transportleitungen sicherlich angebracht. Im Hinblick auf Transportleitungen, die den Raum OWL nur queren, und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden weiteren Energieinfrastruktur (Nebenanlagen) mit erheblichen Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist dieses keine Option. Insbesondere Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen einer gesonderten Betrachtung, um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können.

Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzziele abmildern. Gerade aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies aber dazu führen, dass weitflächig Natur- und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können. Eine Bündelung neuer Vorhaben von auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelten Trassen ist sicherlich sinnvoll. Eine Bündelung von Projekten auf einer alten Trasse, entspricht dagegen nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz.

Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuvorsuchen auch wenn dieses einen erhöhten Genehmigungsaufwand mit sich zieht.

Gerade der östliche Raum OWL, die Stadt Bielefeld und Teile des Kreises Gütersloh haben in den letzten Jahren erhebliche Freiflächeneinbußen erlebt. Eine weitere Beeinträchtigung durch großflächige Infrastrukturprojekte würde einseitig zum massiven Verlust von Freiraumfunktionen an bestimmten Orten führen.

2. Insofern der Regionalplan in sehr erfreulicher Weise den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen hat, sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden: Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund

ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel, in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von raumbedeutsamen Energie-Infrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden, dieses gilt sowohl für Erdverkabelung (aufgrund der dabei entstehend Wärmeentwicklung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur) als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden. Auch der Bedeutung des Wasserschutzes muss in der heutigen Zeit deutlich mehr Rechnung getragen werden und sollte in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

3. Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen. Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Ein Beispiel dafür ist der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotope enthält (z.B. Lichte-Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh-Blankenhagen um eine deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.

Fazit:

Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen nicht nur die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf, sondern überlassen die Planungssteuerung letztendlich den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen, aber in Bezug auf eine vorausschauende Planung die Freiraumfunktionen für die Zukunft stark einschränken und so auch spätere Zielkonflikte erzeugen, die man hätte vermeiden könnten.

Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, so sollte er die von ihm selbst gesteckten Raumziele daher nicht angesichts von Planungen aufgeben, sondern neben dem im LEP ohnehin schon hinreichend konkretisierten Siedlungsschutz auch die Natur- und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges Kriterium bei der Planungen und Projektierung von Transportleitungen mit aufnehmen um die weitere Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern.

1020189	
<p>Inhalt</p> <p>Es wird gebeten, die Fläche [anonymisiert] nicht als BSN-Gebiet auszuweisen und den Regionalplan OWL 2023 entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen der Bewirtschaftung dürfen nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen. (Das Eigentum ist eigentlich unantastbar) - Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte des Flächeneigentümers dar. - Der Eigentümer muss sein Eigentum frei nutzen können und nicht eingeschränkt werden. - Die Fläche an der anderen Straßenseite ist nicht als BSN-Gebiet ausgewiesen. - Diese Fläche darf nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden. - Die Landwirtschaft ist auf Produktionsflächen zwingend angewiesen. - Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) dienen grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sind insbesondere unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung. - Einschränkungen führen dazu, dass die in der Landschaft Wirtschaftenden in ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. - Auf agrarstrukturelle Belange soll Rücksicht genommen werden. - Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu verhindern. <p>Es wird abschließend darum gebeten, dass vorstehende Vorbringen vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019610	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt</p>

dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder
Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des

damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die

Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in

Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der

Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15

erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade

erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen

<p>mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1019274</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2021. Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass unser damaliger Vortrag im Rahmen der ersten Beteiligung 2020 keine Berücksichtigung in der Entwurfsüberarbeitung gefunden hat. Daher tragen wir nochmals ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme wie folgt vor:</p> <p>Wie bereits vorgetragen bewirtschaftet unser Mitglied einen Haupteinzelbetrieb mit Veredelungsschwerpunkt in Harsewinkel. Der landwirtschaftliche Betrieb erfasst rund 62 ha Ackerfläche und es werden Sauen und Mastschweine im geschlossenen System gehalten. Von den rund 62 ha befinden sich ca. 45 ha im Eigentum unseres Mitglieds. Unser Mitglied ist durch die nun offengelegte Planung nach wie vor massiv betroffen und in seinen Eigentumsrechten verletzt. Dies betrifft insbesondere die Flächen in der Gemeinde Harsewinkel, Gemarkung Greffen, [anonymisiert]. Aufgrund der hier vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ist davon auszugehen, dass unser Mitglied von den 45 ha im Eigentum langfristig ca. 25 ha nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzen kann. Dies betrifft demnach mehr als 50 % seiner Eigentumsflächen. Dies hätte eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für unser Mitglied zur Folge, da sich die Art der Bewirtschaftung in BSN-Gebieten deutlich von der bisherigen Bewirtschaftung unterscheidet.</p> <p>Insbesondere das 2021 beschlossene Gesetz zum Schutz von Insekten sowie die Pläne der EU ein Verbot der Anwendung von PSM in sogenannten sensiblen Gebieten einzuführen, würde die langfristige Bewirtschaftung der Ackerflächen bei einer Ausweisung als BSN-Fläche gefährden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Gütersloh ID 2638) verwiesen.</p>

Der Ackerbau fußt auf drei einander tragenden Säulen, wobei jede für einen wirtschaftsfähigen Betrieb bedeutsam ist.

Die erste Säule beinhaltet die physikalische Bodenbearbeitung über mechanische Geräte (Scheibenegge, Pflug, Grubber, etc.).

In der zweiten Säule finden die biologischen Anforderungen Berücksichtigung, wie zum Beispiel das Erstellen einer passenden Fruchtfolge, gepaart mit Ruhephasen (Zwischenfruchtanbau), dem Umgang mit Ernteresten (Humusaufbau), sowie die organische Düngung (Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe).

Die dritte Säule impliziert den Einsatz mineralischer Düngemittel, wie zum Beispiel Stickstoff- oder Schwefeldünger oder Fungizide, die zur Behandlung von Pilzinfektionen (Mehltau, Braunrost etc.) eingesetzt werden. Auch der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautregulierung in der angebauten Kultur fällt in diese dritte Säule. Soweit eine Ausweisung der Flächen unseres Mitglieds als Naturschutzflächen erfolgt, wäre diese für den Ackerbau wichtige Säule jedoch ausgehöhlt aufgrund der bestehenden und der noch zu erwartenden Drittgesetzte. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Nutzflächen. Eine Behandlung von Infektionskrankheiten der Pflanzen, wie Pilzinfektionen, sowie eine chemische Unkrautregulierung könnten nicht mehr durchgeführt werden. Dies würde sodann zu einer erhöhten physischen Bodenbearbeitung der Flächen zur Unkrautbekämpfung und Ertragssicherung führen. Eine solche mechanische Unkrautbekämpfung hätte zur Folge, dass zum einen die hierfür erforderlichen Maschinen zunächst kostenintensiv angeschafft werden müssten und zum anderen ein deutlich höherer Dieselvebrauch bei gleichzeitig geringerer Effektivität anfallen würde.

Somit würden aufgrund der geringeren Erträge bei gleichzeitigem erhöhten Dieselvebrauch der CO₂-Fußabdruck je produzierter Einheit steigen. Eine solche Planung und Entwicklung der Landwirtschaft steht den aktuellen politischen Bestrebungen, den Klimaschutz zu erhöhen und CO₂-Emissionen zu verringern, deutlich entgegen.

Aufgrund dieser erheblichen zu erwartenden Einschränkung bei der Ausweisung der Flächen als BSN-Gebiet, ist eine zukunftsfähige und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen fraglich und damit die Existenz des Betriebs unseres Mitglieds gefährdet. Insbesondere, da die Möglichkeit bestehen muss mindestens 50 % des Futters für die Tiere auf den Ackerflächen erzeugen zu können. Ob dies auf Flächen in BSN-Gebieten noch rechtlich möglich sein wird, ist bei der derzeitigen gesetzlichen Entwicklung jedoch äußerst fraglich.

Aufgrund dieser erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen werden sich diese auch nur noch erschwert verpachten lassen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Altersabsicherung, welche sich oftmals darauf stützt, dass die Flächen fremdbewirtschaftet werden. Schließlich ist die Altersvorsorge in der Landwirtschaft im Besonderen auf den Generationenwechsel oder auf Verpachtung der Flächen aufgebaut.

Des Weiteren kann nicht nachvollzogen werden, warum die Hofstelle auf dem Flurstück [anonymisiert] nach wie vor nicht in die landwirtschaftliche Kernzone einbezogen worden ist. Der Hof wird bereits seit mehreren Generationen landwirtschaftlich betrieben, sodass ein hohes Interesse daran besteht den Hof auch langfristig landwirtschaftlich weiter zu betreiben. Daraus erwächst auch die Notwendigkeit, dass sich der Hof im landwirtschaftlichen Kerngebiet befindet, um die Standortsicherheit für diesen Haupterwerbsbetrieb zu sichern.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds erneut auf, die Bereiche zum Schutz der Natur auf den Flächen unseres Mitglieds nördlich der Ems und südlich der L831, südwestlich des Ortskernes Greffen aus den BSN-Kartierungen herauszulösen. Zudem sind die Ackerflächen, als auch die Hofstelle unseres Mitglieds insgesamt in die landwirtschaftliche Kernzone einzubeziehen und mit der entsprechenden gelben Färbung zu versehen.

Sollte eine Rücknahme der BSN-Flächen tatsächlich nicht erfolgen, so entstehen für unser Mitglied bei dessen Umsetzung erhebliche Schäden. So entstehen beispielsweise Kosten für Düngung, Entsorgung vorhandenen organischen Wirtschaftsdünger, zusätzlichen Maschineneinsatz und damit verbundene Treibstoffkosten wie auch zusätzliche Wartungen und Reparaturen der Maschinen und erhöhte Personalkosten, da das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel mit dem Einsatz zusätzlichen Personals kompensiert werden müsste. Die vorstehende Aufzählung sei nur beispielhaft und nicht abschließend genannt. Diese Schäden müssten dann zumindest im Rahmen von Entschädigungszahlungen ausgeglichen werden.

1019112

Inhalt

Beispielhaft möchten wir die Sichtachse Friedhof St. Viter Kirche hier nennen. Daher erheben wir Einwände gegen eine mögliche Siedlungsausweisung hier am Lattenbusch in Rheda-Wiedenbrück und bitten eindringlich um nochmalige Überprüfung.

Zur Erleichterung haben wir unser Schreiben aus 2021 als Anlage beigefügt. Aus unserer Sicht haben Sie zusätzlich den führenden Grundsatz einer flächensparende und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht berücksichtigt:

LEP 6.1-1 Ziel

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener

Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Richtig ist, dass der Bereich u.a. im Dorfentwicklungsplan für das Gemeinwohl vorgesehen ist und nun unter der Hand geändert werden soll. Wir bitten Sie, auch diesen Punkt detailliert zu beachten.

Bei der Masse der genannten Flächen von einem auswahlfähigen Flächenangebot zu sprechen oder ..., widerspricht u. E. den Zielen der Landesplanung (LEP) 6.1.1 Bitte erklären Sie uns, inwieweit den Vorgaben der LEP und dem Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplanes NRW Wohnen, Gewerbe und Industrie gefolgt wird, da wir hier weder einen verbesserten Boden- noch Flächenschutz erreicht sehen, im Gegenteil.

Von der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurden sehr viele Flächen als Bauland

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh ID 6246) verwiesen.

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage,

gewünscht. Für die Ortsteile Linteln und Batenhorst sind dadurch etwa 50 % der Flächen als Bauerwartungsland ausgewiesen, welches u. A. nicht planungsgerecht sein kann, da keine Flächen, die für Siedlungszwecke bislang vorgehalten wurden, wieder freigegeben wurden.

wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt (siehe Anlage 1 im Regionalplan OWL).

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6

	<p>(Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p> <p>Die Regionalplanung regelt die Nutzungen und Funktionen der Fläche des Planungsraums aus überörtlicher und fachübergreifender Sicht. Durch die Regionalplanung wird ein übergeordneter Rahmen für die nachfolgende Planungsebene insbesondere die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden durch die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne geschaffen. Bezüglich der angesprochenen Flächenuntzuungsplan-Änderung, wird auf die kommunale Planungshoheit verwiesen. Eine abschließende Bewertung ist in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
1019008	
<p>Inhalt</p> <p>Mein Name ist [anonymisiert]. Ich bewirtschafte einen 38 ha Betrieb mit Schweinezucht und -mast in Herzebrock-Clarholz. Die Flächen in Talgraben der Ems habe ich von der Bima in Bielefeld gepachtet. Vor 2 Jahren habe ich im Zuge des Landschaftsplan Gütersloh 14.75 ha Ackerland in Naturschutzflächen umwandeln müssen. Im ersten Jahr durfte ich noch mit einer Sondergenehmigung Unkrautbekämpfung durchführen. Das war dieses Jahr dann nicht mehr erlaubt. Ich lehne deshalb alle neuen Auflagen, die auf meine Pachtflächen kommen ab. Auf meinen Flächen sind Überschwemmungsgebiete der Ems eingezeichnet und Naturschutzmaßnahmen geplant.</p> <p>Folgende Einwendungen habe ich deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Jahr sind meine Getreideflächen 2-mal überschwemmt worden. Teile der Ernte sind verdorben oder konnten nicht geerntet werden. In anderen Jahren habe ich immer wieder Stellen die im Frühjahr "versaufen" oder im Sommer vertrocknen. Das Wirtschaften auf solchen Böden ist schon schwierig genug, da braucht man nicht noch mehr Regeln und Auflagen. • Auf Naturschutzflächen ist der Anbau von Getreide sehr schwierig, da das Unkraut in der Regel schneller wächst als das Getreide. 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p>

- Grünlandanbau geht da schon besser, fressen aber die Schweine nicht,
- Ich habe schon auf 5 ha Uferstrandstreifen angelegt und schütze dadurch die Gewässer.
- Durch die Naturschutzaufgabe kann die Entwicklung des Betriebes in Zukunft sehr eingeschränkt werden oder sogar bis zur Betriebsaufgabe führen. Da die vorgegebene Maßnahmen eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich macht.
- Das Russland /Ukraine Krieg hat gezeigt, wie schnell es zu Engpässen in der Versorgung mit Lebensmittel kommen kann. Wir als Europäische Gemeinschaft aber belegen uns mit Auflagen, damit die Engpässe noch größer werden.
- Wenn weiterhin solch drastische Maßnahmen getroffen werden, gibt es bald keine Landwirte mehr die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen wollen und können.

Ich würde mich sehr über eine Rückmeldung von Ihnen freuen.

-
-

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

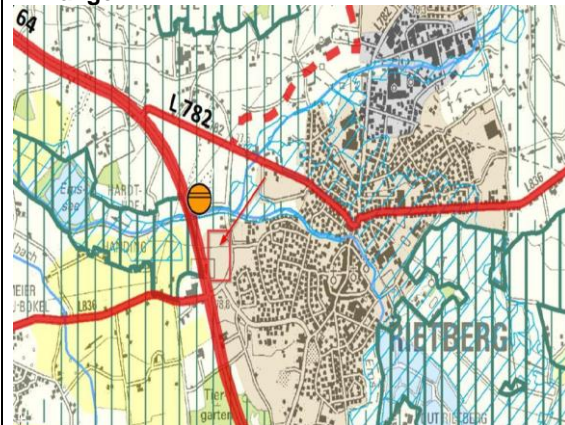
Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

1017185	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit widerspreche ich der Erweiterung des Naturschutzgebietes auf das von mir besessene Landstück:</p> <p>[anonymisiert] Acker, Grünland, Gehölz südlich der [anonymisiert] handeln. in [anonymisiert]. Zu mir: ich habe das Stück Land nach dem Tode meines Vaters [anonymisiert] im letzten Jahr geerbt, bin aber selber nicht mehr in Versmold ansässig. Meine Anschrift ist wie folgt: [anonymisiert] Die Erweiterung zum Naturschutzgebiet ist zwar etwas, was mir sehr am Herzen liegt, doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bringt eine Änderung in dieser Form nur negatives für mich und meinen Pächter. Daher soll es landwirtschaftlich nutzbare Fläche bleiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1018806	
<p>Inhalt</p> <p>ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit dort keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden. Meine Bedenken richten sich hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen, die die Umwandlung des Gebietes mit sich bringen würden Besonders schützenswerte heimische Tierarten, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kiebitz (Vanellus vanellus), der sich nachweislich in diesem Gebiet aufhält und darüber hinaus in der "European Red List of Birds 2021" als gefährdet (vulnerable) eingestuft wurde. 2. der Eisvogel, dessen Status zwar auf geringe Bedenken (LC) in der "European Red List of Birds 2021" heraufgestuft wurde, dessen Bestand aber weiter abnimmt. 3. diverse Fledermausarten. Insbesondere die Wasserfledermaus, welche bevorzugt an Fließgewässern, wie die Ems nistet und durch ein häufiges Stören durch den Lärm des Gewerbes/der Industrie und des zusätzlichen Verkehrs im Winterschlaf entsprechende Energieverluste erleiden wird, könnte zu einem signifikanten Rückgang der Population führen. 4. der Turmfalke, der analog zum Eisvogel weiter als "Low Concern" eingestuft wird, dessen Bestand aber ebenfalls weiter abnimmt. 5. der Buntspecht, der analog zum Eisvogel und zum Turmfalken weiter als "Low 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch</p>

Concern" eingestuft wird, dessen Bestand aber ebenfalls weiter abnimmt.
 Ein weiterer Punkt, welchen ich als äußerst besorgniserregend empfinde, ist, dass Graugänse dieses Gebiet als Rastplatz für ihre Flüge in Richtung Süden nutzen.

Anhänge



weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1019723

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Wir möchten dabei insbesondere zwei persönliche Perspektiven einbringen:
 a)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Mit der [anonymisiert] haben wir selbst einen Gewerbebetrieb, der unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegt. Unsere Erfahrungen aus unserer eigenen Gewerbetätigkeit möchten wir in diese Stellungnahme einfließen lassen.

b)

Unsere Familie, aktuell mit einer 2-jährigen Tochter und einem 4-jährigen Sohn sowie in Mehrgenerationen-Wohnsituation mit deren Großeltern, wohnt gerne an der Isselhorster Str. unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets. Daher besteht natürlich auch eine Perspektive als Anwohner und Bewohner des betroffenen Stadtteils Verl-Sürenheide insgesamt.

Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1.

Sürenheide: ein Ortsteil mit jungen Bewohnern und aktivem sozialem Leben wird von Gewerbeflächen eingekreist

-

Der Ortsteil Sürenheide ist als ein Ort mit vergleichsweise sehr niedrigem Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen hervorzuheben. Damit entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfwirtschaftskonzept Sürenheide der ARGE Dorfwirtschaft Jung | Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Auch unser Sohn geht gerne in die KiTa St. Judas-Thaddäus an der katholischen Kirche und wir sind froh über die vielfältigen Möglichkeiten und Angebote, die uns als Familie in Sürenheide geboten werden und zwar nicht durch städtische Institutionen, sondern durch die lokalen Vereine und ihre Familien- und Jugendarbeit. Wir selbst sind engagiert in der katholischen Pfarrgemeinde durch Mitgliedschaften im Kirchenvorstand und bei Kolping-Sürenheide. Aus dieser Erfahrung nehmen wir auch besonders wahr, wie belebt diese Vereine, gerade auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden sind.

-

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup,

Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine

Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

-

Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

-

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

-

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2.

Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

-

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für sehr bedenklich! Wir können uns nicht vorstellen, dass unsere Kinder demnächst umringt von Industrie- und Gewerbehallen sowie dem entsprechenden Verkehr am Kindergarten spielen sollen. Die Kirche St. Judas-Thaddäus bekäme zudem den Anschein einer Industrie- und nahezu Autobahnkirche.

-

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird. Wir persönlich sehen großes Potenzial in der Sürenheide als zukünftigem Wohn- und Entwicklungsstandort für unsere Familie und Kinder durch die geplanten Gewerbegebiete müssten wir dies zukünftig jedoch stark in Frage stellen.

3.

Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

-

Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es dem Ortsteil guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

-

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

-

Außerdem müssen wir als Anwohner unweit der Autobahn sagen: die Autobahn selbst mit ihrem je nach Windlage wechselnden, sehr monotonen Geräuschpegel ist aktuell gut verkraftbar. Sie mindert uns kaum in unserer Wohnqualität, man hat sich daran gewöhnt und wir befinden uns aktuell sogar in Umsetzung eines neuen Einfamilienhauses für unsere Familie. D.h. wir möchten am Standort bleiben und unsere Familie dort wachsen sehen. Die Autobahn würden wir daher absolut nicht als Faktor eines sogenannten geringen Raumwiderstands betrachten. Was deutlich wahrnehmbarer ist, ist der Verkehr auf der Isselhorster Str., für welchen wir aufgrund des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets eine Zunahme befürchten.

-

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort

Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33. Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

-

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4.

Umwelt- und Naturschutz: interkommunales Gewerbegebiet greift in bestehende Schutzräume ein

-

Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

-

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges Haarfeld sowie nördlich des Neuen Weg verletzt.

-

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

-

Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das.

Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet.

-

Wir selbst gehen sehr gerne mit unseren Kindern in unserer direkten Umgebung spazieren. Es ist wertvoll, ihnen hier die Natur mit ihren vielen Wiesen, Pflanzen und Tieren zu zeigen und es gibt uns ein gutes Gefühl sie hier aufwachsen zu sehen. Hier ist es keine Seltenheit, dass wir mit ihm Rehe, Feldhasen und natürlich viele Vögel in freier Wildbahn beobachten können. Natürlich ist es eine verständliche Entwicklung für eine wachsende Stadt auch immer wieder Naturflächen zu bebauen und zu versiegeln. Das können auch wir in unserem

eigenen Hausbau oder im Zuge von Erweiterungen unseres eigenen Gewerbebetriebs gut nachvollziehen. Aber eine so große Fläche intakter großer Wiesen, Felder und Waldstücke, die nicht umsonst durch den Kreis Gütersloh als schutzbedürftig ausgewiesen wurde, zu versiegeln ist für uns trotzdem schwer nachvollziehbar.

-

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

-

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

-

Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5.

Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

-

Unser eigener Gewerbebetrieb, die [anonymisiert], ist ein mittelständischer Familienbetrieb. Wir blicken auf eine >100-jährige Firmengeschichte zurück und

möchten den Betrieb auch in der aktuellen und gerne auch nächsten Generation weiter betreiben und nachhaltig entwickeln. Der Betrieb wird nicht im, sondern nur unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegen. Aus der eigenen Erfahrung wissen wir, wie wertvoll es ist, sich in nahem Anschluss an den bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern. Frühere Optionen und Angebote für Erweiterungen außerhalb des eigenen Standorts haben wir insbesondere aufgrund des hohen Logistik- und Koordinationsaufwands immer abgelehnt.

-

Aus guten Kontakten zu vielen anderen Betrieben in Verl und Umgebung wissen wir, dass diese Auffassung auch dort weitläufig geteilt wird. Der Wunsch der örtlichen Unternehmen besteht nach Erweiterungsmöglichkeiten nahe des eigenen Standorts, nicht in neugeschaffenen Gewerbegebieten in einiger Kilometer Entfernung. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen jedoch die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen.

-

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen.

Auch wir sind natürlich insbesondere aus der eigenen Perspektive als Gewerbetreibende stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

-

Wir verstehen beispielsweise nicht, wie heute noch neue Gewerbe-Bauvorhaben in immer wieder flächen-verschwenderischer Weise genehmigt werden können. Warum neue Hallen schaffen, wenn auch bestehende Gebäude aufgestockt werden können. Warum großflächige Parkplätze schaffen, wenn auf einem Bruchteil der Fläche auch ein Parkhaus realisierbar wäre (siehe gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für einen örtlichen Türenhersteller) Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu.

-

Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die

Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

-

Wenn sich neue Industrie- und Gewerbegebiete an neuen Standorten, wie in einem im Regionalplanentwurf ausgewiesenen interkommunalen Gewerbegebiet, niederlassen, tun sie dies aufgrund der Standortattraktivität, die sich insbesondere durch verfügbare Arbeitskräfte oder niedrige Kosten auszeichnet. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in Verl ist kein Attraktivitätsmerkmal, da schon heute wesentlich mehr Arbeitnehmer/-innen aus anderen Städten nach Verl reinfahren, als Verler/-innen aus der Stadt herausfahren (Einpendler-Überhang). Auch in unserem eigenen Betrieb ist das stark spürbar. In Verl würde diese Attraktivität vor allem durch den sehr geringen Gewerbesteuersatz erzielt, wodurch sich das Ungleichgewicht zu anderen Kommunen noch stärker zementiert. Ist das wirklich im Sinne der gesamthaften Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold

-

Zusätzlich basiert die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Das sehen ja selbst wir in unserem eigenen kleineren Beispiel, wenn auch wir immer mehr auf Automatisierung, Digitalisierung und neue Maschinenparks setzen, die den Bedarf an Arbeitsplätzen im Vergleich zur Fläche immer weiter sinken lassen. Das ist eine natürliche Entwicklung für jeden Betrieb, der auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben möchte. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade noch in viel stärkerer Proportion gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. Verl lebt außerdem in seiner Gewerbebesteuer gerade durch die mittelständischen Betriebe, die ihren Steuerbeitrag auch tatsächlich am Standort abführen. Diese großen Industriebetriebe als Teil größerer Konzerne bringen der aktuellen Erfahrung nach nicht die gewünschten Gewerbesteuereinnahmen, da diese an andere Stellen innerhalb der Konzernstruktur abgeführt und konsolidiert werden.

-

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Immer noch getrieben durch die Pandemiesituation nach COVID-19 haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch nimmt auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen ab. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.

1020287

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt-

<p>Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!</p> <p>Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.</p> <p>Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.</p> <p>Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen</p>	<p>und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home-Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu</p>
--	--

Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für

berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls

nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle. Im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird. Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt.

Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

Inhalt

Folgende Gründe sprechen gegen den Bau der L782n in Rietberg:

1. Das angeführte Argument, die Bahnhofstraße würde durch eine zusätzliche Umgehung regelrecht attraktiv für den Rad- und Fußverkehr, wird widerlegt durch
 - a. Der innerörtliche Berufs- und Einkaufsverkehr, sowie Verkehre der Destination Rietberg-Neuenkirchen werden diese Umgehung nicht nutzen. Die Bahnhofstraße bleibt kürzeste Verbindung und durch alternative Straßen kann daher kein Zeitvorteil entstehen. Eine erhöhte Attraktivität für den Radverkehr bei annähernd gleichhoher Verkehrsbelastung lässt sich nicht ableiten. Eine Umdeklarierung der Bahnhofstraße zur Fahrradstraße o. Ä. ist schließlich nicht vorgesehen.

Radfahrer und Fußgänger haben keinerlei Vorteil durch die L782n. Ein paralleler Radweg hat nicht nur einen noch höheren Flächenverbrauch zur Folge. Landschaftliche ansprechende Wege, wie sie jetzt in Form von Wirtschaft- und Wanderwegen existieren, haben für Radfahrer und Fußgänger einen wesentlich höheren Wert, bei gleicher Funktion. Ein Neubau einer dann bis zu 15 m breiten Straße durch die Kulturlandschaft mindert den Reiz und Erholungswert der Natur nicht nur auf einem nebenlaufenden Radweg, sondern auch auf allen anderen Strecken in weitem Umkreis.
 - c. Es erscheint absurd eine Vervielfachung der Verkehrsfläche für Kfz-Verkehr würde den Radverkehr fördern. Dies ist eine Verdrehung von Kausalitäten
2. Die Federführung von André Kuper in diesem Projekt und sein Wohnsitz in Nähe der Bahnhofstraße in Rietberg hinterlässt den Beigeschmack politischer Einflussnahme zum Zwecke des persönlichen Vorteils, insbesondere da sachliche Argumente für den Neubau in der Minderheit sind.
3. Eine zusätzliche Straße leitet bestehenden Verkehr nicht nur um, sondern erzeugt auch neuen (s. Absatz 1758 in der textlichen Festsetzung). Zusätzlich wird hier durch weitere Wege und höhere Geschwindigkeit mehr Treibstoff verbraucht und damit die CO₂ und Klimabilanz verschlechtert. Zusätzlich sind unter Nachhaltigkeitsaspekten die Kosten für die Instandhaltung bzw. den Ausbau von Straßen i. d. R. geringer als für einen Neubau inkl. der zusätzlich entstehenden Infrastrukturfolgekosten (Absatz 1759).
4. Durch die den Neubau würde eine zusätzliche Kreuzung mit der Trasse der Bahnstrecke Wiedenbrück-Sennelager erfolgen. Dies verstößt gegen Ziel V8 des Entwurfs: Schienenwege [] auf denen bereits der Betrieb eisenbahnrechtlich stillgelegt oder freigestellt wurde, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt.

Für die Trasse der L782n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L782n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.

Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochene Bahnstrecke "Wiedenbrück-Sennelager" eisenbahnrechtlich nicht mehr gewidmet und auch nicht für eine Reaktivierung vorgesehen ist.

5. sichern. Dabei ist die Durchgängigkeit des jeweiligen Trassenzuges zu erhalten. Ein Überbau mit einer solch breiten Straße würde wohl nicht einer im Regionalplan geforderten reversiblen Nutzung entsprechen. Die Trasse dieser stillgelegten Bahnstrecke ist daher für eine eventuelle zukünftige Reaktivierung zu schützen. Auch da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden sind (Absatz 1882).

1017871_002	
<p>Inhalt</p> <p>Da eine Reaktivierung der Bahnstrecke Wiedenbrück-Sennelager, wie unter Punkt 3 genannt, noch nicht vorgesehen ist, sollte zumindest ein Regionalschnellbus für die Stadt Rietberg als schienenfernen Raum im Regionalplan festgeschrieben werden. Da dieser bereits in Form der Linie S40 verkehrt verwundert es umso mehr, dass Erläuterungskarte 15 diese Verbindung nicht mit aufführt. Dies widerspricht Grundsatz V13 und ebenso Ziel V5. Wenn selbst bestehende Verbindungen nicht zum Erhalt festgeschrieben sind, kann wohl kaum eine spürbare Veränderung im Modal Split zu Gunsten des ÖPNV realisiert werden (s. Absatz 1845)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass im Regionalplan keine neuen Schnellbusverbindungen "festgesetzt" werden können. Die in der Erläuterungskarte 15 des Regionalplans dargestellten "überregional bedeutsamen Busverbindungen" geben lediglich in vereinfachter, schematischer Form den Ist-Zustand wieder. Im Übrigen wird hier auf die Inhalte des Unterkapitels "Schienenferne Räume" in Kapitel 5.3 des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
1019177	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchten wir unsere Stellungnahme bezüglich der Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark/Rietberg (GT_Rie_GIB_019) abgeben. Unseres Erachtens ist der geplante Standort aus folgenden Gründen ungünstig für ein Industrie/ Gewerbegebiet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artenschutz: die heimischen Vogelarten sollten geschützt werden; hierbei handelt es sich z. B. um Störche, Bussarde, Fischreiher, Uhu, Kiebitze, usw. 2. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt durch die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. 3. Die vorhandenen Waldflächen sind ebenfalls schützenswert. Der Lebensraum der Tiere und die Pflanzenvielfalt würde durch Emissionen und Immissionen gestört. 4. Rietberg als anerkannter Erholungsort bietet in diesem Bereich ein schönes Wegenetz, dass von einer Vielzahl von Menschen gerne genutzt wird. 5. Die Wohnqualität der betroffenen Anlieger wird erheblich gemindert. Es geht soweit, dass Wohnhäuser inmitten des geplanten Gewerbe/Industriegebietes liegen, was als unzumutbar eingestuft wird. 6. Von der Planung wäre auch ein therapeutischer Reitbetrieb betroffen, der für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ein Ort der Ruhe und Besinnung bleiben soll. 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

Aktuell gibt es noch keinerlei Informationen darüber, welche Arten von Betrieben sich ansiedeln möchten. Das beunruhigt uns vor allem deshalb, ob evtl. zu befürchten ist, dass beispielsweise Firmen ansässig werden die erhebliche Staub oder Schmutzmengen verursachen, was wiederum äußerst bedenklich wäre in Hinsicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei

Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018781

Inhalt

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL 2023 Gebiet GT_RIE_ASB_021

Aus folgenden Gründen bin ich gegen eine Umwandlung des oben genannten Plangebietes in einen allgemeinen Siedlungsbereich.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegen Wohnbebauung, Kindergarten, eine Flüchtlingsunterkunft, das Biebildorf, ein einzigartiges Freilichtmuseum sowie die Ems.

Die Fläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet (siehe Anhang) und verfügt über klimarelevante Böden.

Durch ein mögliches Gewerbegebiet, können bis zu 80% der Fläche versiegelt werden. Laut der Kampagne "Stark im Regen" der Stadt Rietberg sind gerade stark versiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten, sowie die Nähe zu Fließgewässern besonders hochwassergefährdet. (siehe Anhang)

Laut Klimafolgenanpassungsplan der Stadt Rietberg sollte eine Bebauung dieser Fläche möglichst unterlassen werden. Durch den feuchten Boden wird warme Luft abgekühlt und der Stadtkern dadurch abgekühlt, was in wärmeren Sommern durch steigende Temperaturen immer wichtiger wird. (siehe Anhang)

Durch die stark frequentierten Straßen B64 und Rottwiese ist der angrenzende Siedlungsbereich schon jetzt lärmbelastet. Diese Belastung würde sich durch ein Gewerbegebiet noch erhöhen. Auch die Belastung durch Gerüche und Feinstaub ist je nach Gewerbe nicht auszuschließen.

Im Plangebiet liegt ein Spielplatz mit einem Beachvolleyballfeld, Fußballfeld, Seilbahn, einer Crossbahn für Fahrräder und Obstbäumen. Dieser Spielplatz wurde von den Anwohnern in Eigenleistung mit finanzieller Unterstützung der Stadt Rietberg angelegt. Er ist zu einem Treffpunkt für junge Familien geworden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

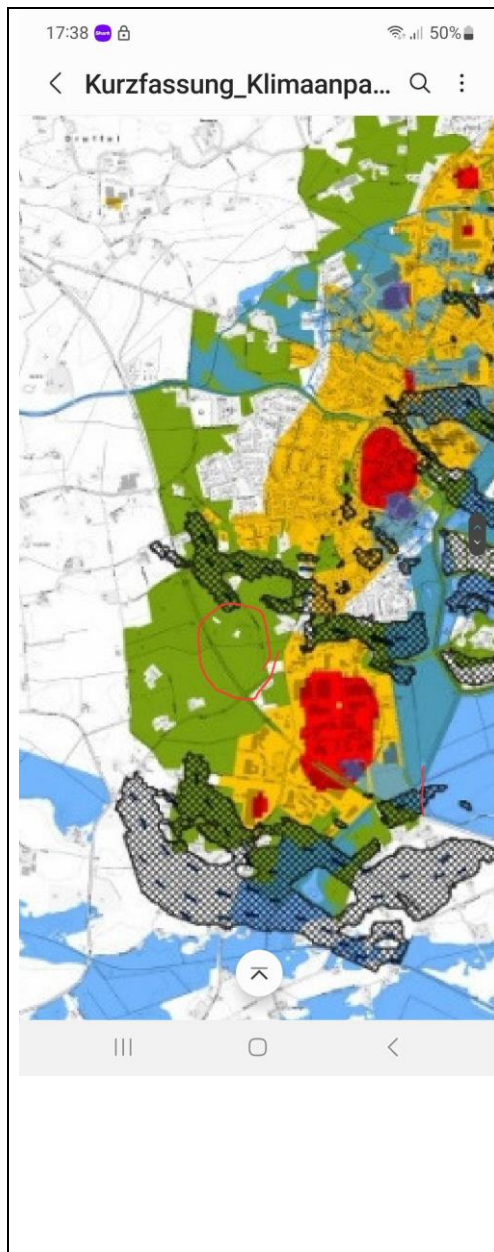
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

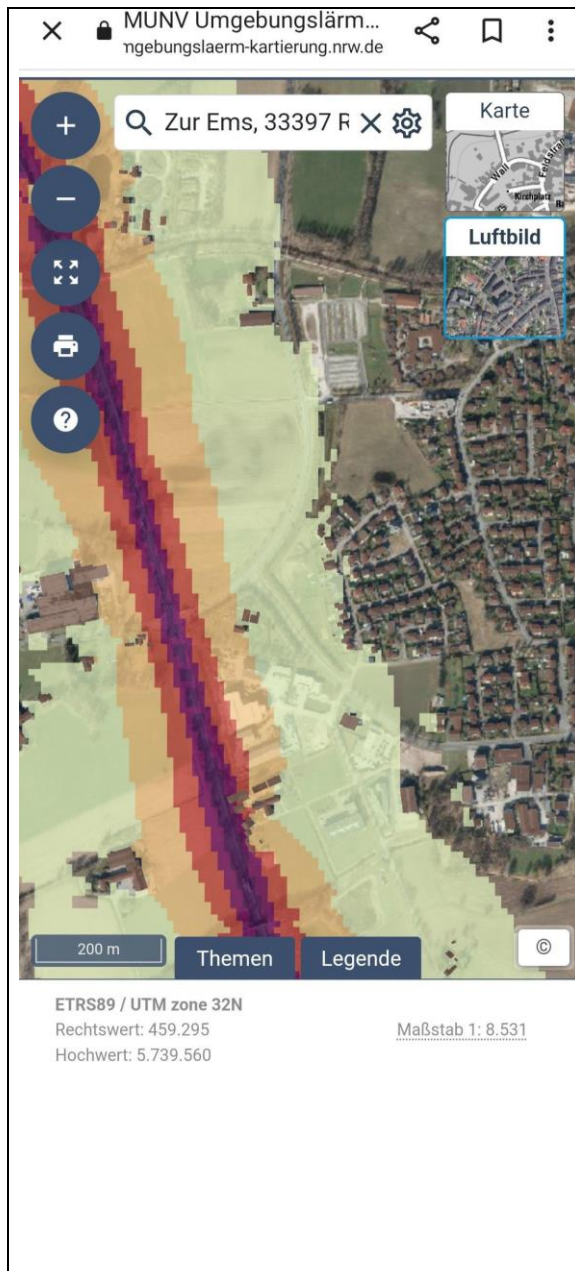
Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.



Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht



abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

MUNV Umgebungslärm...
umgebungslaerm-kartierung.nrw.de

Ort, Adresse, POI

Karte

Luftbild

200 m

Themen

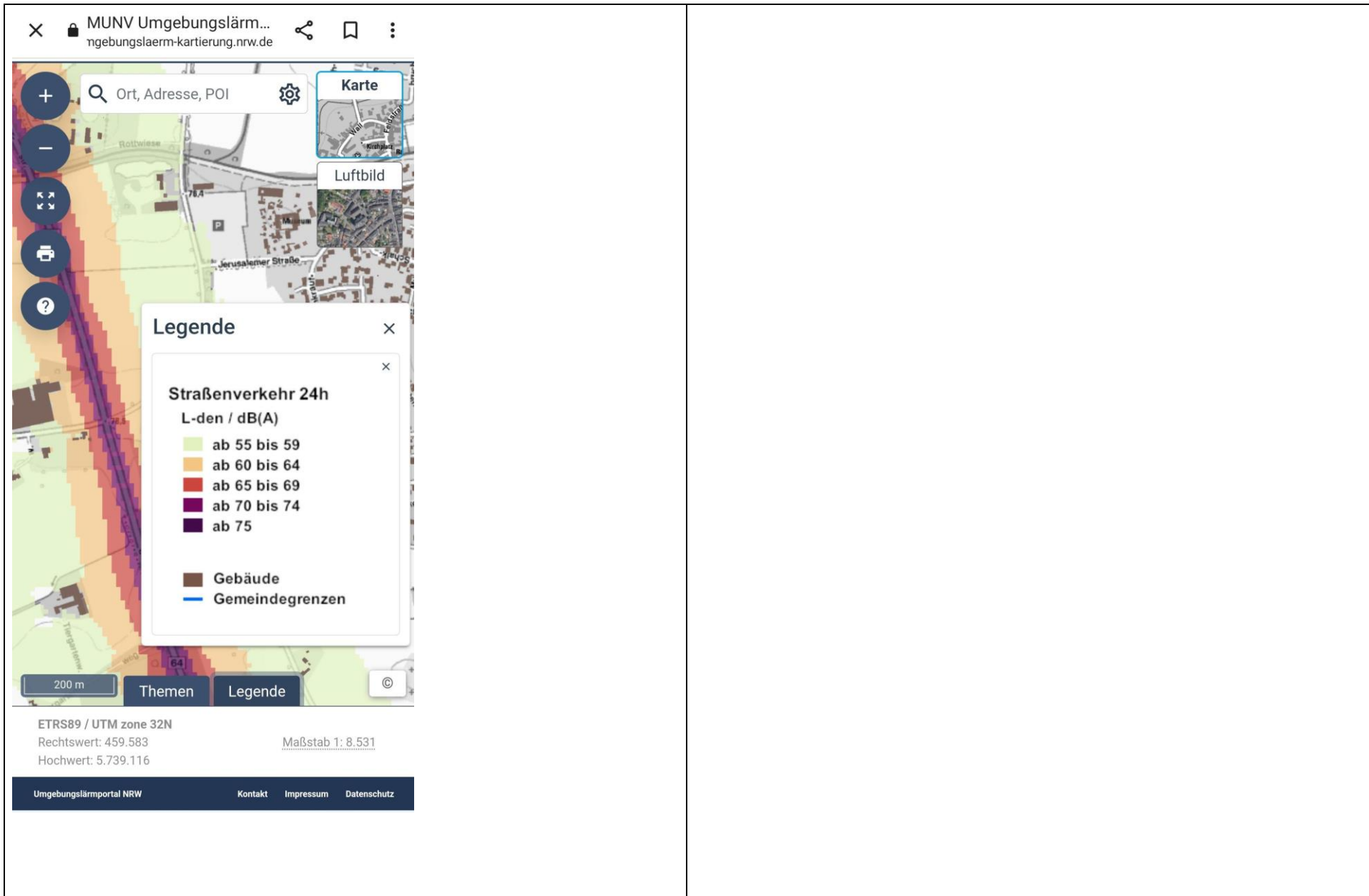
Legende

ETRS89 / UTM zone 32N
Rechtswert: 459.367
Hochwert: 5.739.496

Maßstab 1: 8.531

Umgebungslärmportal NRW

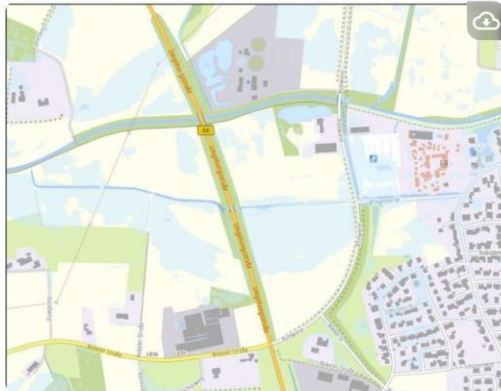
Kontakt Impressum Datenschutz

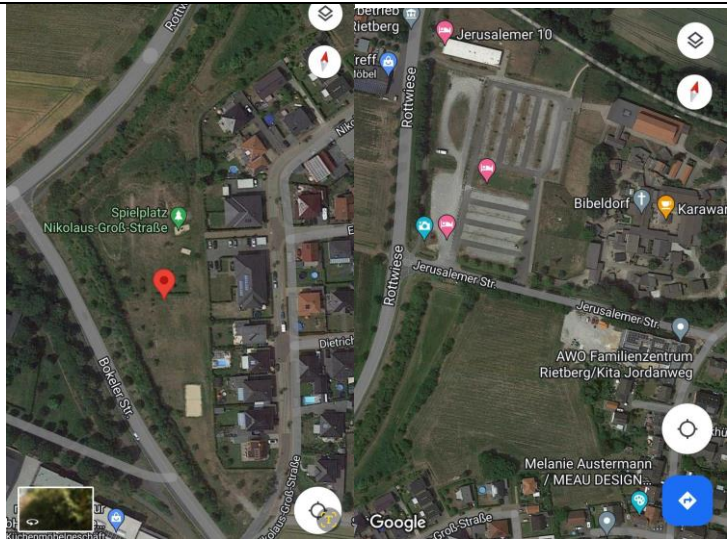


1. Auch in diesem FNP wird auf die Moorartigen Böden hingewiesen, allerdings wird hier im Gegensatz zum FNP 111 keine Vorgehensweise (geringe Grundversiegelung) genannt. Es wird nur geschrieben, dass man den Umweltbericht abwarten muss. Siehe Ziff. 6.2

2. Starkregenproblematik. in der Karte ist zu sehen welcher teil der geplanten Fläche bei einem Starkregenereignis zwischen 10-50 cm unter Wasser stehen kann. Natürlich liegt das, wie uns auch beim treffen erläutert wurde, daran, dass das die tiefste Stelle der Umgebung ist. Mir stellt sich nur die Frage. Wo fließt das Wasser denn hin, wenn das Gelände großzügig aufgefüllt und versiegelt wird.

Der mittlere Bereich des Plangebiets sowie die nördlichen Randbereiche werden durch Niedermoor (HN), stellenweise Moorgley, z. T. Anmoorgley geprägt. Bei den Moorböden handelt es sich um moorige und anmoorige Sandböden, deren Bearbeitbarkeit durch den hohen Grundwasserstand erschwert wird. Sie weisen eine sehr hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Das Grundwasser steht 0-4 dm unter Flur, stellenweise abgesenkt auf 4-8 dm unter Flur. Die Moorböden sind aufgrund ihrer sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopotenzial für Extremstandorte als schutzwürdige Böden eingestuft.*





Auch wenn es auf einem Grundstück bisher noch nie zu Schäden durch Starkregen gekommen ist, kann man sich nicht darauf verlassen, dass dies auch in Zukunft so bleibt!

Gefährdete Bereiche

- Grundstücke in der Nähe von Fließgewässern
- Grundstücke in hochversiegelten Gewerbe- und Industrieflächen
- Bereiche ohne ausgeprägte Bordsteinkante
- Grundstücke unterhalb des Gehwegniveaus, in Senken und an Straßentiefpunkten
- Tiefgaragen, Souterrain- und Kellerräume
- Grundstücke mit zu klein bemessener Dach-, Grundstücks- oder Hofentwässerung
- Grundstücke ohne Rückstausicherung

1019182

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich

auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet wird das Verkehrsaufkommen, was jetzt schon immens ist, um ein Vielfaches verstärkt. Nebenstraßen, wo teilweise ein Ausweichen entgegenkommender Pkws unmöglich ist, werden noch stärker als Abkürzung missbraucht und das Lärmaufkommen und die Gefahr für die Anwohner und Fahrradfahrer sowie Fußgänger wird sich erheblich erhöhen.

In der Nähe eines Naturschutzgebietes ein Gewerbegebiet zu errichten, mal ehrlich, das kann keine Zustimmung finden. Wo sollen die dort ansässigen Tiere zukünftig ihre Nahrung finden Wo sollen die Tiere, die auch außerhalb dieses Schutzgebietes eine Daseinsberechtigung haben, Unterschlupf und Nahrung finden, wenn alles zubetoniert ist Naturschutz ist eine etische und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen.

Sollen die hier stark genutzten Fahrradwege zukünftig mitten durch ein Gewerbegebiet führen Schottergärten müssen zurückgebaut werden, gefällte Bäume müssen ersetzt werden, der Bau von Garten /Gewächshäusern wird aufgrund Flächenversiegelung untersagt aber ein Gewerbegebiet in dieser Größenordnung ist ok Da kann man als Grundstücksbesitzer nur den Kopf schütteln.

Wird hierbei auch mal an den Klimawandel gedacht Was passiert, wenn die jetzigen Grünflächen nicht mehr existieren

Ich als Grundeigentümer werde benötigte Flächen nicht veräußern

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	---

1020700

Inhalt

Grundsatz GII.3-1 bedeutsame Kulturlandschaften (S.19) Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung (Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6). Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklsters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich A5.9 und Erläuterungskarte II-1 (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. 1020700_Abb. 1]

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

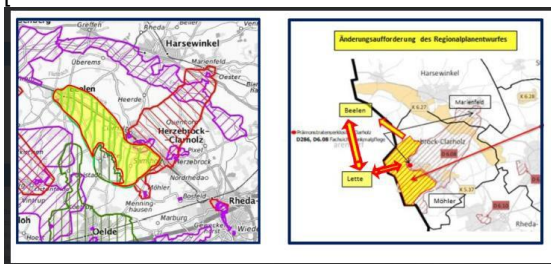
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



1020703

Inhalt

In der umfangreichen Vorlage wird deutlich, dass für den geplanten Zeitraum von ca. 20 Jahren ein hoher Flächenverbrauch für allgemeinen Siedungsbereich und für gewerbliche und industrielle Nutzung angesetzt wurde. Weiter ist im GEP nachrichtlich eine Linie für die B64n dargestellt. Es ist festzustellen, dass die Planung zum Ausbau dieser neuen Verkehrsverbindung zwischen Münster und Bielefeld heftig umstritten ist. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat kürzlich mitgeteilt, dass er den ursprünglich vorgesehenen Ausbaustandard 2+1 in Warendorf zurückstufen will. Dies ist sicher der jetzt festgestellten und neu prognostizierten Verkehrsbelastung geschuldet. Für unsere Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellen wir ebenfalls fest, dass sich das Verkehrsaufkommen wesentlich anders entwickelt hat als vorausberechnet. Hierzu eine kurze Zusammenstellung der Entwicklung der Verkehrszahlen: Prognose der IVV Aachen aus dem Jahr 1993 für das Jahr 2010: Prognose für die Strecke zwischen Beelen und Clarholz 14.500 KFZ (gesamt) Zählung in 2010 = 10.561 KFZ und in 2015 = 9.100 KFZ (Zahlstelle 4014/2305) Prognose für die Strecke zwischen Clarholz und Herzebrock 14.900 KFZ (gesamt) Zählung in 2010 = 11.776 KFZ und in 2015 = 12.400 KFZ (Zählstelle 4115/2255) Leider liegen uns für das Jahr 2020 keine Zählergebnisse vor. Veröffentlicht wurde aber kürzlich das Ergebnis der im Jahr 2018 vom Landesbetrieb Straßen NRW in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung für die B64: OU Herzebrock- Clarholz.

Hier ist die KFZ-Gesamtbelastung für das Jahr 2018 zwischen Beelen und Clarholz mit 11.000 und zwischen Clarholz und Herzebrock mit 13.000 KFZ angegeben. In den Ortslagen von Clarholz und von Herzebrock wurde eine höhere Verkehrsmenge genannt, leider fehlen uns dazu aber konkrete Vergleichszahlen.

Beim Lesen der Verkehrsuntersuchung fällt auf, dass sich die Verkehrsprognosen auf verschiedene Studien stützt. Da diese u.a. aus den Jahren 1972,1991,1997,2010,2014

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im Regionalplan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.

oder 2015 stammen, ist die Frage zu stellen, ob die damals vorgelegten Entwicklungen mit der in der letzten Zeit erkennbaren Verkehrswende noch stimmen. So hat zum Beispiel die Firma [anonymisiert] ihre eigene Studie aus dem Jahr 2010 zurückgenommen, weil sich die verkehrliche Entwicklung ganz anders vollzogen hat, als in der Studie angenommen.

Weiter wird im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung auch durch den Neubau einer übergeordneten Bundesstraße eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung in unserer Heimatgemeinde von zusammen gerechnet über 10.000 gesamt-KFZ prognostiziert. Dies ergibt sich besonders durch die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der neuen Fernstraße, aber auch durch die berechneten und zu erwartenden höheren Verkehrsbelastungen außer- und innerorts, besonders in Nord-Süd Richtung. Zusammenfassend stellen wir fest, dass es aufgrund der genannten und nachvollziehbaren Verkehrsmengen und Prognosen keine Grundlage für eine neuzubauenden B64n gibt.

Weiter weisen wir darauf hin, dass durch den Neubau der Bundesfernstraße

- ein starker Eingriff in den ländlichen Raum verbunden ist
- ein hoher Flächenverbrauch einhergeht
- keine positive Kosten-Nutzen-Rechnung gegeben ist
- den gesetzten Klimazielen gänzlich widerspricht
- durch das erhöhte Verkehrsaufkommen mehr Verkehrsunfälle und Verkehrstote in unserer Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu erwarten sind
- viele Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung unwiederbringlich verloren gehen
- ein erheblicher Eingriff in die Umwelt und damit in hochempfindliche Gebiete und Schutzgüter verursacht wird
- durch Lärm, Immissionen und Emissionen Wohnsiedlungen und die freie Landschaft stark sowie auch neu belastet werden
- wertvolle Nacherholungsgebiete für die Bürgerinnen verloren gehen
- historische Kulturverbindungen in Clarholz und Herzebrock und gewachserse nachbarschaftliche Beziehungen getrennt werden
- ein paralleles Wegertetz geschaffen werden muß

um nur Einiges zu benennen.

Da mit dem Neubau der Schnellstraße B64n insgesamt für unsere Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz starke Nachteile verbunden sind, beantragen wir die Streichung der dargestellten Linie im Regionalplan OWL für eine Weiterplanung der Fernstraße. Des Weiteren weisen wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor einigen Jahren östlich der Einfahrt Möhlerstraße/Otto-Hahn-Straße in das Industriegebiet eine Waldanpflanzung vorgenommen hat. Diese Neuanlage ist in den Planunterlagen nicht zu erkennen. Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anregungen und auf eine für uns positive Entscheidung unseres Antrages und verbleiben für heute

1019178

Inhalt

Ich bin gegen ein Gewerbegebiet im Bereich Sürenheide, weil meine Kinder dort auch noch ein gesundes, grünes zu Hause haben sollen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB- konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den

	<p>Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune</p>
--	---

	<p>erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1018802	
<p>Inhalt</p> <p>bezugnehmend auf den der Bebauungsplan: 289.1 GE Bokeler Straße Erweiterung habe ich folgende Bedenken und bin somit gegen den Bau eines Recyclinghofs der [anonymisiert] an der Rottwiese.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich befürchte ganztägige Lärmentwicklung auch über das Zumutbare hinaus von den Maschinen, die auf dem Recyclinghof eingesetzt werden. Man denke nur an die akustisch durchdringenden, ständigen Signalpieptöne der rückwärtsfahrenden Mobilmaschinen. 2. Die Luftqualität bzw. insgesamt die Wohnqualität wird hier definitiv für mich und meine Familie schlechter. 3. Meine Immobilie wird vermutlich durch die Verschlechterung der Wohnlage an Wert verlieren. 4. Es ist davon auszugehen, dass es des Öfteren auf dem Recyclinghof durch Batterien etc. brennen wird, inkl. giftiger Dämpfe. 5. Die schöne Idylle inkl. der Ems usw. könnte extrem verunreinigt werden. 6. Ständiger LKW-Verkehr auf der Rottwiese wird zunehmen und Straßen beschädigen, was auf Kosten der Steuerzahler repariert werden müsste. 7. Warum muss so eine Anlage in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes inkl. des Kindergartens etc. gebaut werden bzw. ist das überhaupt zulässig 8. Warum haben scheinbar außer der [anonymisiert] keine weiteren Firmen die Möglichkeit zum Kauf des Grundstücks bekommen 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>

	<p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1019722	
<p>Inhalt Blatt 23 der zeichnerischen Festlegung</p> <p>Ich bin in Sürenheide aufgewachsen. Meine Eltern betreiben einen Demeter-Betrieb in direkter Nachbarschaft zu dem geplanten Industriegebiet. Während meiner Kindheit und Jugend habe ich mich gerne zusammen mit meinen Geschwistern in dem noch natürlich geprägten Umfeld von Sürenheide aufgehalten und es als Spielparadies wahrgenommen. In der Nähe unseres Hofes fließt zum Beispiel die Dalke durch ein kleines Waldstück. Fließgewässer, Wald und Wiese bieten vielen verschiedenen</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt</p>

<p>Lebewesen einen Lebensraum und ein Jagdrevier. So sind verschiedene Fledermaus- und Eulenarten bei uns heimisch, regelmäßig können wir Igel beobachten und jedes Jahr freuen wir uns über zahlreiche Schwalbenpärchen, die bei uns brüten und ihre Jungen aufziehen.</p> <p>Ich habe große Sorge, dass ein Industriegebiet, wie es in dieser gigantischen Dimension geplant ist, negative Auswirkungen auf diese Biotope und unseren Wohnraum haben wird. So befürchte ich Veränderungen auf den Wasserhaushalt durch großflächige Versiegelungen, sehr stark zunehmendes Verkehrsaufkommen und insgesamt eine komplette Umgestaltung und Verschandelung der Landschaft!</p> <p>Für mich passen derartige Entwicklungen keineswegs in die heutige Zeit. Nachhaltiges Wirtschaften sollte gefördert werden. Dabei sollte so gehandelt werden, dass künftigen Generationen ein intaktes ökologisches, soziales und wirtschaftliches Gefüge bleibt. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet setzt eindeutig einen zu einseitigen Schwerpunkt auf ökonomische Aspekte.</p> <p>Ich hoffe sehr, Sie überdenken Ihre Pläne und es kommt nicht zur Realisierung dieses Großprojektes!</p>	<p>damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung,</p>
--	---

	<p>Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden</p>
--	---

	<p>Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1018774</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchte ich im Folgenden meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit dem speziellen Schwerpunkt Sürenheide.</p> <p>Ich finde es sehr bedenklich, dass der Ortsteil Sürenheide laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbefläche eingekreist werden soll. Es gibt bereits direkt an dem Ortsteil Sürenheide angrenzend viele Flächen, die als Industrie- und Gewerbefläche in letzter Zeit neu entstanden sind. Dazu sind bereits einige Flächen, auf denen sich Wald- und Wiesenfläche befunden hat, einem Industriegebiet gewichen. Nun sollen weitere grüne Flächen geopfert werden, damit sich die Industrie und das Gewerbe weiter ausweiten kann.</p> <p>Für den zusätzlichen Verkehr der hierbei entsteht, gibt es keine Lösungen.</p> <p>Die Stadt Verl überlegt, eine Landesgartenschau auszurichten, wobei der Verler See miteinbezogen werden soll. Für mich ist unklar, wie in unmittelbarer Nähe ein Gewerbegebiet eingebunden werden kann. Dies widerspricht sich aus meiner Sicht.</p> <p>Direkt an das geplante Gewerbegebiet befindet sich das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Auch hier frage ich mich, wie sich ein Naturschutzgebiet und ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft vertragen kann. Ein vorhandenes Naturschutzgebiet gilt es zu schützen und nicht weiteren Umweltbelastungen auszusetzen.</p> <p>Die Stadt Verl hat überlegt, Eigenheimbesitzern die Anlegung eines Stein- und Schottergartens zu verbieten. Auch dies passt für mich nicht in die Planung eines</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

neues Industriegebiet, wobei extrem viele Grünflächen für eine Erschließung geopfert werden müssten. Dies ist in unserer heutigen Zeit nicht auf den Naturschutz ausgelegt. Dabei ist die Natur unser höchstes Gut!

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme.

[anonymisiert]

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1018991_001	
<p>Inhalt</p> <p>ich wende mich gegen die im Regionalplan vorgesehene Erweiterung des IBV (Industriegebietes BorgholzhausenVermold) auf Vermolder Seite. Mein Einwand hat zwei Punkte zur Grundlage:</p> <p>Punkt 1: Die Flächen, die für die Erweiterung vorgesehen sind, werden derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Mein Familienbetrieb kauft einen Teil der dort ökologisch produzierten Lebensmittel und vermarktet diese. Das Interesse der Bevölkerung an ökologischen und vor allem regional produzierten Lebensmitteln ist enorm, Tendenz steigend. Auf allen politischen Ebenen wird genau diese ökologische und regionale Lebensmittelproduktion gefordert, als erhaltenswert erachtet und soll sogar noch gefördert werden.</p> <p>Deshalb ist es wichtig gerade diese Flächen für die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln vor der Versiegelung und Zerstörung zu schützen. Es ist vollkommen widersprüchlich, dass auch in Detmold auf Regionalebene einerseits die Aussage gemacht wird, dass regionale und ökologisch produzierte Lebensmittel favorisiert werden und im gleichen Zug eben jene Flächen für Industriegebiete vorgeschlagen werden. Diese Flächen müssen weiterhin für die Lebensmittelproduktion erhalten werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Vermold und</p>

schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 und auf das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Flächenversiegelung, Landwirtschaft, ökologische und regionale Lebensmittelproduktion) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Versmold zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen landwirtschaftliche Nutzflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1018991_002	
<p>Inhalt</p> <p>Punkt 2: Im Umweltbericht des Entwurfs des Regionalplanes 2023 Anhang D: Wasserrahmenrichtlinie 200723_SUP_OWL2035_Anhang_D (nrw.de) ist der Halstenbecker Bach nicht berücksichtigt, obwohl er auf der zeichnerischen Festlegung 3.32_2023_blatt12_0.pdf (nrw.de) klar erkennbar und namentlich aufgeführt ist. Somit ist die Ausweisung der Flächen nicht auf regulärer gesetzlicher Grundlage getroffen worden und deshalb zu beanstanden.</p> <p>Weiterhin bestreite ich die Aussage der Prüfbögen, dass der Halstenbecker Bach erst auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene einer Vorhabens- und standortbezogene Prüfung bedarf, da die Versiegelung von bis zu 21 ha Fläche, die fast komplett in Hanglage in Richtung der Quelle dieses Gewässers liegen, nicht nur örtliche, sondern weitreichende Auswirkungen auf nachfolgende Gewässer wie Hessel und Ems ergeben. Die Topographie der Flächen ist nicht genügend beachtet worden, ebenso wie aktuelle Erkenntnisse des Klimawandels. Starkregenereignisse haben schon zugenommen und werden sich nach neuesten Erkenntnissen in naher Zukunft sogar noch häufiger ereignen. Eine Ausweisung der Flächen für ein Gewerbe und Industriegebiet hätte somit weitreichende, über den Maßstab von 1 zu 50.000 hinausgehende, negative Auswirkungen auf weitere Flächen und Gebiete.</p> <p>Eine Einbeziehung des Halstenbecker Baches und der speziellen Topographie ist unabdingbar für eine Bewertung auf Regionalplanebene für die mögliche Ausweisung einer Erweiterung des Industriegebietes an diesem Standort.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach der Methodik der Umweltprüfung werden entsprechend der Maßstabsebene des Regionalplans nur nach der WRRL berichtspflichtige Fließgewässer, d.h. Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10qkm berücksichtigt.</p> <p>Unbeschadet, ob eine Fließgewässer als berichtspflichtig einzustufen ist oder nicht, ist mit Blick auf die Umweltprüfung festzuhalten, dass das Vorkommen eine berichtspflichtigen nachrichtlich dokumentiert wird, es geht allerdings nicht in die Bewertung ein. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Gewässer ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da dies von der konkreten Ausgestaltung der Planung abhängig ist.</p> <p>Die in der Einwendung genannten Punkte sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung zu erfassen, bewerten und zu lösen.</p>
1018991_003	
<p>Inhalt</p> <p>Somit fordere ich, von der Ausweisung der Flächen im Regionalplan für eine Erweiterung des Gewerbe und Industriegebietes auf Versmolder Seite abzusehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägung zu ID 1018991_003.</p>
1019291	
<p>Inhalt</p> <p>Einwand zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL (Stand 2023) zur Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark/Rietberg GT Rie GIB 019</p> <p>Wir wohnen [anonymisiert] und wären unmittelbar betroffen, wenn es zur</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Verwirklichung dieses Planes kommt. Mein Mann und ich haben unser Eigenheim hier 1989 erworben und 2 x renoviert bzw. erweitert. Ich selbst bin hier [anonymisiert] vor 61 Jahren geboren. Mich gibt es nur [anonymisiert]. Das ist meine Heimat und seit unserer Heirat, auch die meines Mannes. Wir möchten unser Eigenheim in diesem wunderschönen Kleinod, unseren Kindern und Enkelkind, erhalten und verweisen auf unser Wohnrecht. In dem Ihnen vorliegenden und bekannten Umweltbericht, werden folgende Kriterien genannt:

Schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden/CO2 Speicher und hohe funktionserfüllung

als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte

- Das Landschaftsbild

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

- Das Wohnen in bestehenden Wohnbereichen

- Vorhandensein planungsrelevanter Arten

In unserem Umfeld befinden sich Überschwemmungsgebiete. Es sollte hier nicht noch mehr verdichtet werden.

Wir sind durch die nahe B64 im Norden und einem bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Nord-Westen durch Verkehr, Lärm und Gerüche schon stark belastet und das würde durch ein Industriegebiet noch mehr werden.

Wir verweisen da auf unser Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ferner sind Wohngebiete von emittierender und immissionsempfindlicher Industrienutzung ausgeschlossen.

Wir möchten auch noch auf den Erhalt von natürlichen Lebensräumen, wildlebender und schützenswerter Tiere und Pflanzen, hinweisen. Da benennen wir als Beispiel den Kiebitz und Steinkauz, die sich hier nachweislich angesiedelt haben. Nicht unerheblich ist der Wertverlust unserer Häuser.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen

Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die

Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018740

Inhalt

hiermit legen wir Einspruch gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zweite Auslegung, Blatt 29, links der L782-Erweiterung Löhner ein. Konkret geht es uns um die Flächen rechts der Langenberger Straße K19 (bei Draufsicht des von ihnen verwendeten Kartenmaterials) zwischen Graswinkel und Löffkenfeld. Bereits im Jahr 2021 haben wir Einspruch gegen dieses Bereich eingelegt. Leider wurde der Bereich unverändert in den neuen Entwurf 2023 übernommen. Nach wie vor ist es so, dass wir es nicht wollen, dass direkt vor unserer Haustür ein Gewerbegebiet/Industriegebiet entsteht. Wir haben 3 kleine Kinder und uns vor 12 Jahren bewusst für diese Wohnlage entschieden. Sollte dort nun weiter Gewerbe/Industriegebiet ausgewiesen werden, so ist neben der steigenden Lärm- und Geräuschbelastung wohl mit einer deutlichen Verkehrszunahme zu rechnen. Hier möchten wir anmerken, dass die Triftstraße, an der wir wohnen, über keinen Fuß- oder Radweg verfügt und auch Schulbushaltestellen für Grundschüler nicht kenntlich gemacht sind! Außerdem gehen wir von einer deutlichen Wertminderung unserer Immobilie aus. Die Stadt Rietberg plant sogar, laut einem ausgeschriebenen Schallgutachten, ein Industriegebiet an einigen Stellen der Erweiterung Löhner. Auf Unverständnis stößt die Auswahl der Fläche weiter, weil doch viel Wohnbebauung betroffen ist und der Streifen recht schmal erscheint. Warum erweitert man das Gebiet nicht zentral auf der Fläche zwischen den Straßen An der Graft und Im Busche Oder weiter gegenüber dem Gewerbegebiet Esphorst Hier wäre es eine gebündelte Fläche wo sicherlich potenziell mehr Spielraum für interessiert Firmen besteht. Unsere Nachbarn, die Eigentümer der Flächen sind, haben uns versichert, einem Verkauf nicht zuzustimmen. Warum wurden die Eigentümer im Vorfeld nicht gefragt

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Lärm- und Geruchsmissionen, Flächenverfügbarkeit, Wertminderung, Nähe zur Wohnbebauung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

1018604

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklösters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklöster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

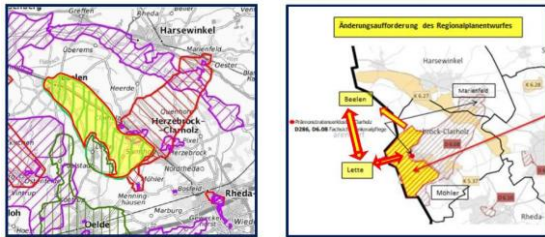
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

[1018604_Abb. 1]

Anhänge



1018750

Inhalt

im Rahmen der öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchte ich im Folgenden meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen.

Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit dem speziellen Schwerpunkt Ortsteil Sürenheide.

Ich wohne seit meiner Geburt in Verl in dem Ortsteil Sürenheide. Ich fühle mich hier, mit meiner Familie, sehr wohl. Ich bin im Ort fest verwurzelt und engagiere mich in Vereinen und der Karholischen Kirche.

Unser Sohn hat die katholische Kindertageseinrichtung im Ort besucht, wo nun gegenüber ein Industriegebiet entstehen soll. Mir erschließt sich nicht, wie der Bestand einer Kindertageseinrichtung durch ein Industriegebiet noch weiter mit Gefahren durch den Straßenverkehr belastet werden kann.

Wir nutzen in und um unseren Ortsteil Sürenheide die Natur zur Erholung, in Form von Spaziergängen, Fahrradtouren, sowie das Spiel mit unserem Sohn in der Natur (kleines Wäldchen, Bächen, Wasserläufen). Dies wird durch eine weitere Bebauung nur noch in geringen Bereichen möglich sein. Auch ist dies sicher nicht im Sinne des aktuellen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen

Thema "Naturschutz".

Die Stadt Verl hat bereits darüber nachgedacht, den Friedhof der katholischen Kirche zu verlegen. So konnte ich es aus der Presse entnehmen. Wie kann sowas sein, dass hier das Interesse an einem Industriegebiet so groß ist, dass ein langjähriger Bestand eines Friedhofs plötzlich so pietätlos behandelt wird.

Ich bin im Vorstandsteam der Kolpingsfamilie Sürenheide und wir nutzen das Pfarrheim an der Katholischen Kirche für unsere Sitzungen und Veranstaltungen. Da wir ein junger Verein sind und Angebote für "Junge Familien" durchführen, sowie das Ziel haben, die Jugendarbeit wiederaufzubauen, sehe ich ein Industriegebiet in unmittelbarer Nähe der katholischen Kirche, des Pfarrheims und des Katholischen Kindergartens als Störung des sozialen Lebens des Ortsteils und als Gefahrenquelle, welcher durch das erhöhte Verkehrsaufkommen gegeben wäre.

Auch der Bestand von landwirtschaftlichen Flächen wird dadurch so eingeschränkt, dass ich mich frage, wie diese Betriebe ihren Aufgaben nachgehen können, wenn ihnen diese Flächen genommen werden.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme.

[anonymisiert]

zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

	<p>Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019230	
<p>Inhalt</p> <p>Als Anwohner der Stadt Rietberg möchte ich jedoch vermerken, dass meines Erachtens nach derzeit zu viel Fläche beplant (Rottwiese, Mastholte, Druffel, Westumgehung und viele mehr) wird und stelle in Frage, dass das so rechtens ist.</p> <p>Die Agenda 21 verbietet die Verschwendung von naturnahen Flächen. Die Stadt Rietberg ist Teil der lokalen Agenda 21 damit als verbindliche Orientierungsgrundlage für die Rietberger Stadtpolitik festgelegt. Die Umwandlung naturnaher Flächen in Gewerbegebiete ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

In dem Bereich Rietberg, Feldmark (GT_Rie_GIB_019) sind dringlich folgende Punkte einzuwenden:

Durch ein GIB als Standfläche für emittierende Industrienutzung, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, fürchte ich, dass diese Verschmutzung über den Wind in Rietberg und dem nahegelegenen Naturschutzgebiet rund um die Fischteiche nieder gehen wird. Erschließungskosten, Verkehr und Lärm werden Rietberg als Kleinstadt weiter belasten. Es scheint, als würden wir aktuell eingekreist.

Wir verlieren erneut und noch mehr Flächen der Naherholung. Die Fischteiche dürfen wir nämlich nicht betreten.

Laut des Ihnen vorliegenden Umweltberichtes, in dem für das Gebiet folgendes Fazit geschlossen wird, werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Daher widerspreche ich einem Ausbau in der geplanten Größenordnung.

Es werden geschützte Arten in Ihrem Lebensraum bedroht. Kiebitz und Steinkauz leben nachweislich hier. Es ist zu prüfen, ob das Gebiet um die Feldmark aufgrund dieser Tatsachen nicht auch gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen schützenswert ist. Die EU Kommission hat gerade die Ausweisung von Schutzgebieten in Deutschland bemängelt. Dazu gehören sogenannte Erhaltungsziele, um den Bestand von Arten zu schützen oder wiederherzustellen.

In Rietberg haben wir bereits jetzt zu wenig Wald. Ich plädiere auf das Ziel der Waldvermehrung.

Es würden wichtige, nährhafte Böden vernichtet, die für unsere zukünftige Ernährung und auch als CO₂ Speicher höchste Priorität haben.

Es ist zudem zu bedenken, dass der Frischluftkorridor für die Stadt Rietberg sehr schmal werden würde.

Statt eines Industriegebietes eignet sich die Fläche hervorragend als Areal für die Förderung der Artenvielfalt und Waldvermehrung.

das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus,

dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Frischluftkorridor) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1020517

Inhalt

als Anwohnerin mit einem Eigenheim in unmittelbarer Nähe zum potenziell zukünftigen Standort des Recyclinghofes der Firma [anonymisiert] bin ich aus mehreren Gründen gegen

die Umsetzung des Bebauungsplans.

1. Zunächst würde die Umsetzung zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen.

Dies

ergibt sich durch den täglichen An- und Abtransport von Materialien durch zahlreiche Lkws, aber auch durch die tägliche Nutzung des Recyclinghofes von Privatleuten. Das erhöhte Verkehrsaufkommen und der tägliche Betrieb des Recyclinghofes (z. B. Gebrauch von Baufahrzeugen, Auf- und Abladung von Recyclingstoffen) führt zu einer höheren Lärmbelastung. Schon jetzt schafft es der bestehende Deich zwischen Wohngebiet und der Straße Rotwiese nicht, den Verkehrslärm vollumfänglich zu reduzieren.

2. Der Betrieb des Recyclinghofes führt auch zu einer hohen Ansammlung von unterschiedlichen, mitunter geruchsintensiven Abfällen und Schadstoffen. Aufgrund dessen kann sich im angrenzenden Wohngebiet eine Herabsetzung der Luftqualität ergeben mit negativem Effekt auf die Lebens- und Wohnqualität.

3. Ebenso besteht ein hohes Gefahrenpotenzial durch einen Brand auf dem Recyclinghof

mit anschließender Rauchentwicklung und eine damit einhergehende Verbreitung von gesundheitsschädlichen Gasen. Selbst ein vollumfassender sach- und vorschriftsgemäßer Betrieb seitens der Firma [anonymisiert] kann ein solches Ereignis nicht ausschließen. Entsprechende Berichte über Brände auf Recyclinghöfen konnte ich zuletzt der Presse entnehmen (Beispiele:

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/braende-rosenheim-brand-in-wertstoer-auf-hunderttausende-euro-schaden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230811-99-810223>, <https://www.ka-news.de/region/karlsruhe/grossbrand-weiter-im-gang-400-kraee-bei-recyclinganlage-im-einsatz-art-2985393>).

4. Schließlich erwarte ich negative Einflüsse für die Lebensbedingungen der vorzufindenden Flora und Fauna. Außerdem kann durch einen anderen als den geplanten Standort erreicht werden, dass der EmsRadweg nicht mehr an einem Recyclinghof entlang verläuft und eine schöne Laufstrecke für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Rietberg erhalten bleibt.

Aus den genannten Gründen befürworte ich die Suche nach einem alternativen Standort für

den Recyclinghof der Firma [anonymisiert].

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf

der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019149

Inhalt

hiermit möchte ich Ihnen gerne, meine persönlichen Bedenken zum Industriegebiet Feldmark in Rietberg übermitteln. Ich lebe hier mit meiner Familie, die besteht aus, meinen beiden Großeltern (91 Jahre alt), die Kriegsgeschädigt sind, aus ihrer Heimat vertrieben worden sind und hier einen Neu Anfang starten durften. Außerdem hat meine Großmutter starkes Alzheimer, sodass keine neue Heimat förderlich wäre. Ebenfalls lebt auch meine Mutter hier, mit beginnender Demenz und Angststörungen. Außerdem lebt mein Bruder mit seiner Familie hier, wozu auch ein Kind gehört. Wir sind dadurch eine Familiäre Pflegeeinrichtung, wo starke Veränderungen schädlich sein können. Sozusagen, sind wir ein 4. Generationen Haushalt, wo wir uns gegenseitig Helfen und unterstützen und dieses wäre durch ein Industriegebiet nicht mehr möglich, da unsere Familie zerrissen würde.

Zudem führen wir hier auch ein möglichst harmonisches Leben in und mit der Natur, wo wir unser Obst und Gemüse möglichst selbst anbauen. Außerdem ziehen wir junge Bäume auf um einen Lebensraum für Tiere zu schaffen und Nachhaltig zu wirtschaften. Wir beherbergen hier vor Ort/auf Feldern/ in unserem Umfeld diverse Tierarten und fördern somit Ihren natürlichen und bedrohten Lebensraum, wie z.B. Feldwespen und andere Bedrohte Wespen Arten, Hornissen, Schwalben, Kiebitze, Greifvögel (Turmfalken, Mäusebussard, Rotmilane, Eulen), Feldhasen, Wildkaninchen, Eichhörnchen und viele weitere Insekten- und Vogelarten.

In unserer Traumhaften und ältesten Eichenallee, die im Sommer Fahrradfahren und Spaziergängern ein schattiges Plätzchen bietet und eine Attraktion für viele Naturliebhaber ist, würde durch ein Industriegebiet in Sichtweite, welches direkt bis an die Eichenallee reichen soll, verloren gehen. Würden Sie gerne da fahren wollen oder leben

Zusätzlich der Regionale Anbau von Futter und Lebensmitteln der auf den umliegenden Flächen angebaut wird und damit verloren gehen würde. Die Flächen sind zwar leicht aber Ertragsreich und lassen auch Stark Regen leicht in den Boden versickern um den sinkenden Grundwasserspiegel leichter wieder aufzufüllen.

Bitte bedenken Sie die örtliche Landwirtschaft auch zu fördern und zu erhalten, da wir uns sonst komplett abhängig machen vom ausländischen Markt. Es bringt nichts, wenn wir alles dichtmachen und Arbeitsplätze schaffen, wenn die Regionale Versorgung immer weiter eingeschränkt wird. Bitte erhaltet die Natur, Flächen und Lebensräume von Tier und Mensch.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein

	<p>leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B.</p>
--	---

	<p>Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1018508	
<p>Inhalt</p> <p>Industriestandort: GT_RIE_GIB_019 Gebiet Feldmark</p> <p>Wir sind [anonymisiert] und gehen seit mehr als sieben Jahren zur Reittherapie [anonymisiert] in Rietberg.</p> <p>Wir haben einen neunjährigen Sohn, der geistig wie körperlich gehandicapt ist. Bei der Reittherapie, die wir jede Woche mit ihm machen, haben wir große Erfolge feiern können, die ggf. nun zu Ende sein sollen, wenn das neue Industriegebiet Feldmark in Rietberg angesiedelt wird.</p> <p>Warum?</p> <p>Für uns ist es ein Ort, der für unseren Sohn, aber auch für uns unheimlich wichtig ist zum Austausch, Begegnen, Lernen und neue Ziele zusammen zu erreichen. Dieses würde uns dann genommen. Es gibt schon wenige Angebote, vor allen mit Tieren, die es sind für behinderte Menschen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Haben sie schon mal gesehen, wie besondere Kinder bzw. Menschen zusammen mit dem Pferd und der Therapeutin zusammen arbeiten Was sie von einander lernen und erreichen können?

Wenn diese Umgebung nun nicht mehr gegeben ist, was ist die Alternative?

Für uns als Eltern ist es unheimlich wichtig, eine Therapeutin zu haben, die uns begleitet und unterstützt auf unserem besonderen Weg - das ist bei [anonymisiert] und ihrem Hof auf jeden Fall so.

Gerne dürfen Sie uns mal begleiten und sich ein eigenes Bild verschauen von einer Therapiestunde, wir laden Sie von unserer Seite herzlich dazu ein. Denn wir glauben, man kann nur Entscheidungen treen, wenn man weiß, um was es ganz genau im Kern geht.

Sie werden das Ganze dann eventuell mit unseren derzeit sehr besorgten Augen sehen und verstehen, warum wir versuchen, dass der Hof [anonymisiert] und die Umgebung genau so bleibt wie sie ist - für unsere Kinder, die die Welt mit anderen Augen sehen!!!!

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur

	<p>Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1018776	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (2. Entwurf 2023) vom 08.08.2023 bis zum 09.10.2023 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie, meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Süreneide. Ich lehne ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet in der Pausheide und angrenzende Felder strikt ab. Die Menschen, die hier leben, haben sich bewusst für ein Leben im Einklang mit der Natur entschieden. Ein Industriegebiet würde die wertvollen Naturflächen zerstören und der einhergehende Lärm und die Luftverschmutzung das Leben von Menschen und Tieren beeinträchtigen und krankmachen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme</p>

Alle Anwohner*innen leben seit langer Zeit ganz bewusst und akzeptiert mit der Einschränkung, dass Ideen für Bauten und Umbauten an Gebäuden, bzw. Ställen keine Genehmigung bekommen, mit der Begründung, dass Versiegelung von Flächen im Außenbezirk nur sehr begrenzt bewilligt wird. Wie kann dann eine Fläche von 100ha versiegelt werden

Eine Verkehrssituation, die dieses Industriegebiet mit sich bringen würde, ist für die Pausheide und auch den angrenzenden Nachbarkommunen Friedrichsdorf, Verl, Spexard unzumutbar.

Das Industriegebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet, wie es hier geplant ist, ist für mich ein Widerspruch in sich aus meiner Sicht unmöglich.

Flächen dieser Art müssen geschützt sein und bleiben.

Die Stadt Verl hat viele Möglichkeiten, bestehendes Gewerbe zu verdichten, brachliegende Flächen wieder zu beleben und mit Unternehmen ins Gespräch zu kommen, die etliche Flächen ungenutzt blockieren. Ein Bauen, Erweitern von Unternehmen in die Höhe könnte leicht dafür sorgen, Naturflächen wie die in der Pausheide und Umgebung zu erhalten.

Die Gegend rund um die Pausheide mit ihren angrenzenden Wiesen, Wäldern und Wegen ist ein hochfrequentiertes Gebiet für Menschen, die Erholung in der Natur suchen und hier finden.

Ich fürchte mich so vor der Menschen Wort. Sie sprechen alles so deutlich aus:

Und dieses heißt Hund und jenes heißt Haus, und hier ist Beginn und das Ende ist dort.

Mich bangt auch ihr Sinn, ihr Spiel mit dem Spott, sie wissen alles was wird und was war:
kein Berg ist ihnen mehr wunderbar:
ihr Garten und Gut grenzt gerade an Gott.

Ich will immer warnen und wehren: Bleibt fern. Die Dinge singen hör ich so gern.

Ihr rührt sie an: sie sind starr und stumm. Ihr bringt mir alle Dinge um.

Rainer Maria Rilke

festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die

	<p>Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	---

1019054

Inhalt

Ich Eigentümerin eines verpachteten landwirtschaftlichen Betriebes mit 28 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtläche des Betriebes sind rund 15,6 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Die Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 15,6 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen,

wodurch ein klarer Wettbewerbsnachteil für den Bewirtschafter entstünde. Die Verpachtung eben solcher Flächen wird dadurch massiv erschwert, wenn nicht sogar unmöglich. Die erschwerte Verpachtung wird sich in starken finanziellen Einbußen äußern. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Flächen eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes dar. Die finanziellen Einbußen wären für unseren Betrieb existenzgefährdend.

Im Rahmen der Flurbereinigung im Jahre 1985 wurden hofnähere Flächen, welche sich Stand heute nicht im überplanten Bereich befinden abgegeben, und zum Teil eben die beschriebenen Flächen zurückerhalten. Damals wurde versichert, dass auch in Zukunft an das bestehende Naturschutzgebiet Versmolder Bruch angrenzende Flächen ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden können. Dies wäre bei Umsetzung des Regionalplans nicht mehr der Fall.

Ich fordere Sie daher abschließend auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der oben genannten Flurstücke zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Sollt der Regionalplan in der Form umgesetzt werden, und meine Flächen ins Naturschutzgebiet fallen, werde ich mich gezwungen sehen, rechtliche Schritte einzuleiten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>1018793</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme Neuaufstellung Regionalplan OWL 2023 - Erweiterung IBV Borgholzhausen / Versmold</p> <p>Problematisch ist die immer größer werdende Flächenversiegelung durch die Ausweisung immer neuer Gewerbeflächen. Dadurch wird sehr wertvoller Boden, der als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Produktion von Lebensmitteln benötigt wird für Jahrzehnte, wenn nicht sogar noch länger unbrauchbar gemacht bzw. zerstört.</p> <p>Darüber hinaus wird durch diese Versiegelung die Grundwasserneubildung erheblich gestört, was dazu führen wird, dass der Grundwasserspiegel immer weiter sinkt und die öffentliche Versorgung erschwert wird. Zudem wird der aktuelle Niederschlag, der auf bebauten Flächen anfällt direkt abgeleitet und gelangt somit nicht mehr in den Grundwasserkreislauf. Es kommt somit zu einem Teufelskreis.</p> <p>Insbesondere im Bereich des IBV Borgholzhausen / Versmold wird das Quellgebiet des Halstenbecker Baches stark gefährdet. Zum einen durch Bodenverdichtung / -versiegelung und damit verbundene Grundwasserabsenkung, zum anderen durch verstärkte Wasserförderung der dann dort ansässigen Betriebe. Ein Versiegen des Quellgebietes ist sehr wahrscheinlich. Zudem gibt es in diesem Bereich keine öffentliche Wasserversorgung, was bedeutet, dass eine Grundwasserabsenkung die ansässigen Hausbrunnen versiegen lässt. Es ist folglich mit erheblichen Aufwendungen für die Bürgerinnen und Bürger zu rechnen. Diese werden durch keine öffentliche Stelle bezuschusst oder unterstützt / aufgefangen.</p> <p>Außerdem ist durch erhöhte Lärmemission durch die neu angesiedelten Betriebe im IBV zu rechnen, was die Lebensqualität, Gesundheit und die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt erheblich stört. Zudem ist mit starken Wertverlusten der örtlichen Immobilien zu rechnen.</p> <p>Es ist also sehr problematisch, dass die öffentliche Hand immer weiter wertvolle Flächen vernichtet und den Gedanken an die Umwelt, Nachhaltigkeit und den Klimaschutz vernachlässigt; lediglich zur möglichen Steigerung von Gewerbesteuererinnahmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert. Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Belange (Grundwasserneubildung, Wasserversorgung, Lärmemissionen, Lebensqualität, Arten- und Naturschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
1020049	
<p>Inhalt</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte 11-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag 5.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beeten in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beeten und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen</p>

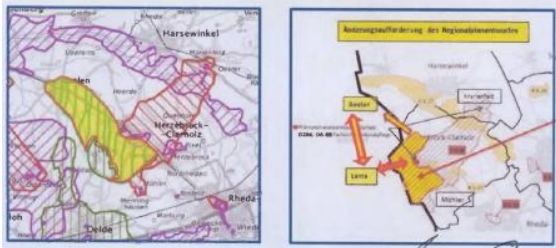
Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte 11-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beeten.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent

mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. [1020049_Abb. 1]

Anhänge



Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1018318

Inhalt

Herausnahme der Gewerbeentwicklungsfläche im Bereich Pausheide aus dem Regionalplanentwurf 2020 (18 Verl A2 / GT_GIB_008, nördlich der A2 mit 124,1 ha)

Ich, als in dem oben benannten Gebiet wirtschaftender Landwirt, möchte, dass dieses Gebiet in seiner jetzigen Form als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bildet einen Puffer zwischen dem NSG Große Wiese und der Autobahn A2.

Allein die Nähe zur A2 kann kein Argument für die Überplanung eines Gebietes sein, dass weder verkehrstechnisch noch sonst über eine Erschließung für ein solches GIB verfügt.

Der Verbrauch von Flächen muss reduziert werden!

Ich habe bereits im Oktober 2016 der Bezirksregierung angeboten meine Eigentumsflächen zur Erweiterung des NSG Große Wiese aufzunehmen.

Dies wurde damals mit der Begründung abgelehnt, es seien keine schützenswürdigen Flächen und es gäbe auch keine schützenswürdigen Tiere auf den Flächen.

Für mich unverständlich. Erst muss das Habitat erhalten werden und dann finden sich auch die Tiere ein.

Diese Flächen jetzt für ein GIB zu verplanen heißt, eine Fläche von 124 ha für die Natur aufzugeben.

Ich bewirtschafte Flächen in dem oben genantem Gebiet seit über 25 Jahren ökologisch und bin auf Flächen angewiesen, die sich in der Nähe meines Betriebes befinden, kann also nicht einfach auf andere Flächen (die ja sowieso nicht zur Verfügung stehen) ausweichen.

Durch die Planung eines möglichen Gewerbegebiets ist meine betriebliche Existenz gefährdet.

Auch wenn Ich mich wiederhole, meine Eigentumsflächen stehen für ein solches GIB nicht zur Verfügung!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1018789

Inhalt

Stellungnahme zum Regionalplan 2023

Herausnahme der Gewerbeentwicklungsfläche im Bereich Pausheide aus dem Regionalplanentwurf 2020 (18 Verl A2 / GT_GIB_008, nördlich der A2 mit 124,1 ha)

Ich bin gegen die Ausweisung des oben genannten Gebietes als Gewerbeentwicklungsfläche, da es sich um eine schöne, abwechslungsreiche und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft handelt. Sie soll erhalten bleiben!!!

Die sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung stellt einen wichtigen Beitrag zur heimischen Lebensmittelerzeugung dar. Es gibt Acker- und Grünlandflächen in dem Gebiet, die schon seit über 30 Jahren ökologisch bewirtschaftet werden. Diese Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln, zur artgerechten Tierhaltung, sowie zum Umwelt- Klima- und Artenschutz. Der Verlust der hofnahen Flächen wäre fatal für die betroffenen Betriebe, entsprechende Ausgleichsflächen in der Nähe gar nicht verfügbar.

Die Stärkung des Ökologischen Landbaus ist auch politisch gewollt und nicht die Schwächung!!!

Die große, flächige Versiegelung des wertvollen, fruchtbaren Bodens würde den Verlust zahlreicher Lebensräume (Feldflure, Grün- u. Weideflächen, Hecken, Wälder, alte Baumbestände und Baumreihen, Gebüsche, Gräben etc.) für Tiere und Pflanzen bedeuten. Der Boden als Wirtschaftsgrundlage der Landwirte wäre verloren. Auch das nah gelegene Naturschutzgebiet "Große Wiese" würde durch ein so großes Gewerbegebiet stark negativ beeinträchtigt werden. Gerade die dort geschützten Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Kiebitz etc.) und alle anderen unzähligen Vögel und Tiere suchen auch die von Ihnen überplanten Acker und Grünland- flächen nördlich der A2 zur Nahrungssuche auf. Ebenso würde das massiv erhöhte Verkehrsaufkommen, die Emissionen der Industrie und der Autos, der erhöhte Lärm, die Luft- und Lichtverschmutzung sowie das erhöhte Menschenaufkommen den Zielen des Naturschutzes entgegenwirken. Kurzgesagt der Schutz und die Ruhe für Mensch, Tier und Pflanze wäre dahin. Das Gebiet nördlich der A2 soll als Pufferzone für das bestehende Naturschutzgebiet erhalten bleiben!!

Aber auch ich und viele andere Menschen die in oder in der Nähe der Gewerbeentwicklungsfläche leben möchten sich diesen Verunreinigungen nicht aussetzen. Die Lebensqualität wäre stark gemindert. Die schöne Umgebung zerstört!!!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kulturlandschaft, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt- Klima- und Artenschutz, Flächeninanspruchnahme, ökologischer Landbau, Biotop- und Artenschutz, Emissionen, Lärm, Luft- und Lichtverschmutzung, Abstand zum Naturschutzgebiet,

Das Wild (Rehe, Hasen, Fasane, etc.), unzählige Insekten und Vögel nutzen das abwechslungsreiche Gebiet mit den Hecken, Wäldern, alten Baumbeständen und wertvollen Acker- und Weideflächen als Rückzugsgebiet und Nahrungsquelle. Es gibt viele Spechtarten. NebenBuntspecht, Grünspecht, Schwarzspecht kann ich hier auch den Mittelspecht beobachten. Er beansprucht ein großes Gebiet und ist auf einen alten Baumbestand, den es hier gibt, angewiesen. Auch die gefährdeten Arten Steinkauz und Schleiereule kommen vor sowie verschiedene Fledermausarten. Sie und auch die vielen anderen Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume gilt es zu schützen, und nicht zu zerstören!!! Der Flächenfraß und die Versiegelung des Bodens in diesem riesigen Ausmaß müssen gestoppt werden.

Also: Hände weg vom Dreiländereck!!!

Verkehrsführung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (ökologischer Landbau), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019346

Inhalt

Stellungnahme zum Bebauungsplan: 289.1 GE Bokeler Straße Erweiterung/ Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz

Ihre veröffentlichten Pläne zur Anpassung des Bebauungsplans Rottwiese und Errichtung eines Recyclinghofes habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus verschiedensten Gründen halte ich die Pläne für ungeeignet und fordere Sie als zuständige Behörde auch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit davon Abstand zu nehmen.

Zu den Gründen im Einzelnen:

Die Schaffung eines Recyclinghofes in so kurzer Entfernung zu einem Wohngebiet, einer bundesweit bekannten und besuchten Kircheneinrichtung wie dem Bibeldorf und einem Kindergarten ist auf mehreren Ebenen äußerst ungünstig.

Die Einhaltung der Vorgaben des LImSchG wird an diesem Standort langfristig nicht möglich sein.

Sowohl eine Lärmbelästigung als auch eine Geruchsbelästigung sind wahrscheinlich z. B. durch den Betrieb von Maschinen, den Transport von Materialien oder andere Aktivitäten. Dies kann die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen und insbesondere den Kindergartenbetrieb stören. Der Betrieb eines Recyclinghofes kann zur Freisetzung von Staub, Partikeln und Schadstoffen in die Luft führen. Dies kann die Luftqualität beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner haben kann. Neben einer möglichen Schadstoffbelastung ist auch der Geruch möglicherweise problematisch.

Die erforderliche großflächige Versiegelung von Flächen eines Recyclinghofes sorgt für erhöhte Überschwemmungsgefahr. Neben ohnehin steigenden Gefahren durch Unwetter, steigt durch fehlende Versickerungsmöglichkeit die Überflutung meines Wohngebietes. Durch ggf. erfolgende Neueinstufung steigen dadurch auch noch die Versicherungskosten für eine entsprechende Versicherung gegen Elementargefahren. Das Übergehen schädlicher Materialien in das Überschwemmungsgebiet oder das abfließende Wasser birgt eine starke Umweltgefahr.

In Rietberg herrscht zu überwiegendem Anteil Westwind, was die o. g. Effekte verstärkt, weil der Wind meist in Richtung der Wohngebiete treibt. Im Falle eines Brandes die Wahrscheinlichkeiten dazu sind nicht zu vernachlässigen

würden giftige Stoffe direkt in Richtung des Wohngebietes strömen.

Gesundheitsschädliche Substanzen wie Chemikalien, Schwermetalle und andere giftige Stoffe bergen eine große Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner. Diese Gefahren abzuwehren ist in so naher Entfernung nicht möglich, so dass die Stadt Rietberg ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen könnte und ihre Bevölkerung dem Schaden aussetzt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf

<p>Ich fordere Sie daher dringlich auf, andere Lösungen zu finden. Bei 110 km² Fläche der Stadt Rietberg gibt es zig Möglichkeiten, einen solchen Recyclinghof in wesentlich größerer Entfernung zu Wohnbebauung zu errichten und dennoch die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ich bitte Sie hiermit, mir Ihre bisher geprüften Alternativen offenzulegen und darzustellen, warum die im angepassten Bebauungsplan dargelegte die beste sein soll. Falls erforderlich dürfen Sie dieses Schreiben als Antrag im Sinne des § 5 Informationsfreiheitsgesetz NRW betrachten.</p>	<p>der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1019687</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorferwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorferwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den</p> <p>Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet In massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange

mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die

sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale

Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verlangt hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet

überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern. Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1018505

Inhalt

Ich möchte, dass das ASB Gebiet GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden. Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich Rietbergs an der Rottwiese, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.

Ich halte ein Gewerbegebiet oder die Ansiedlung industrieller Anlagen an der geplanten Stelle ohnehin für unzulässig. Meiner Meinung nach, werden die Emissionen und Gefahren, die von einem solchen Gebiet ausgehen, nicht ausreichend berücksichtigt:

1. Es ist nachweislich so, dass es bei industriellen Anlagen vermehrt zu Bränden kommt. Bei der Mehrzahl solcher Brände geraten gesundheitsgefährdende Stoffe in Brand. Hier wird der geringe Abstand zur Wohnbebauung und Innenstadt nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Warnmeldung bezüglich gesundheitsgefährdender Gase würde sofort die gesamte Rietberger Innenstadt betreffen. Schon allein aus diesem Grund befinden sich industrielle Anlagen nahezu ausschließlich fern ab jeder Wohnbebauung.

2. Ähnlich verhält es sich mit gefährlichen Stäuben. Das Gewerbegebiet befindet sich westlich der angrenzenden Wohnbebauung. In aller Regel herrscht in Ostwestfalen Westwind. Bei einem Unfall würden somit gesundheitsgefährdende Stäube nach wenigen Sekunden in die Wohngebiete getragen, ohne dass ein Eingreifen möglich wäre.

3. Ein Gewerbegebiet ist mit einer höheren Lärm- und Geruchsbelastung verbunden. Auch aus diesem Grund, macht es keinen Sinn, eine derartige Fläche so nah an eine so große Wohnbebauung und Asylantenwohnheim anzusiedeln. Bislang sollte bezüglich Lärm auf die traumatisierten Seitens der Bürger Rücksicht genommen werden. Diese Aufforderung wird durch ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe konterkariert.

Die Aspekte des Hochwasserschutzes werden nicht ausreichend berücksichtigt. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Regenrückhaltebecken und die Ems und nun soll nebenan eine riesige Fläche versiegelt und dort die Möglichkeit der Lagerung von Gefahrgütern eröffnet werden.

Meiner Meinung nach, wird die Art der Gefährdungen, die damit verbundenen Risiken und die Auftrittswahrscheinlichkeiten nicht hinreichend bewertet.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im

Ich bin auch der Meinung, dass keine ordnungsgemäße Interessenabwägung stattgefunden hat und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt wird. So wurden bislang ausschließlich die Interessen der Gewerbetreibenden und der Industrie berücksichtigt. Hunderte von Einwohnern werden jedoch durch zahlreiche Emissionen belastet, ohne dass es hierfür einen triftigen Grund geschweige denn Vorteil für die Bürger gibt.

Die Erforderlichkeit eines neuen Gewerbegebiets stelle ich grundsätzlich in Frage. Ich halte die derzeitigen Gebiete, die nicht vollständig ausgelastet sind, für ausreichend.

Außerdem bin der Überzeugung, dass Alternativflächen, die fern ab jeder Wohnbebauung sind, nicht ausreichend in Betracht gezogen wurden. So ist Rietberg alles andere als dicht besiedelt und verfügt über große unbebaute (landwirtschaftliche) Flächen.

Ich bin der Meinung, dass das geplante Gewerbegebiet den Interessen der Stadtentwicklung zuwiderläuft. Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Entwicklung der Kernstadt ohne jede Not ausgebremst und abgewürgt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Rottwiese sind zwar von Seiten der Stadt weitere Wohngebiete geplant, diese werden sich in unmittelbarer Nähe jedoch nur schwer realisieren und vermarkten lassen. Vor allem aber wird eine darüberhinausgehende Wohnbebauung mit dem Gewerbegebiet ein für alle Mal ausgebremst. Das Gewerbegebiet wird für eine Ausdehnung der Kernstadt eine endgültige Hürde und Grenze darstellen, für die es überhaupt keinen Grund gibt.

Naturschutzrechtlich halte ich das Vorhaben für unzulässig, meines Wissens leben in dem Bereich mehrere geschützte Tierarten, wie z.B. der Eisvogel, Feldhamster und der Kiebitz. Auf den Nachbargrundstücken gibt es mehrere wunderschöne Biotope, die ohne Not beeinträchtigt und bedroht werden.

Ich sehe keinen Grund, an dieser Stelle ein Gewerbegebiet zu erreichen.

Ich finde, Industrie sollte fernab von Wohnhäusern errichtet werden und ein Kernstadtbereich emissionsfrei sein.

Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1019531

Inhalt

wir möchten, dass das in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT-RIE-ASB; 021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden. Wir sind für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde.

Das Industriegebiet würde zudem in direkter Nachbarschaft des neuen Kindergartens sowie des von der Stadt selbst angelegten Kinderspiel- und Erholungsplatzes und der Kulturstätte Bibeldorf liegen. Das Gebiet gehört seit Jahrhunderten zum Überschwemmungsgebiet der Ems. Es kann niemand garantieren, dass es bei dem derzeitigen Klimawandel nicht so starke Unwetter und Regengüsse gibt, dass die Ems über die Ufer tritt. Beispiel Greven im Münsterland, wo in dem Jahr 2014 der Pegel der Ems in wenigen Stunden vom Normalstand 1,68 m auf knapp 7m um über 5,20m anstieg (Nachweis:

Dokumentation Sven Plöger WDR Heimatflimmern: Die Wetterkatastrophe von Münster, 18.03.23 auf WDR). Sollte bei einem solchen Unwetter, und es ist zurzeit durchaus mit Wassermengen bis zu 100 und 200 Liter pro Quadratmeter zu rechnen, die Ems über die Ufer treten und die angrenzenden Flächen überfluten, so würden evtl. kontaminierte Stoffe aus einem 'schmutzigen' Industriegebiet in die Ems und damit in die umliegenden Felder, evtl. angrenzende Wohngebiete und in das etwa 700m weiter liegende Naturschutzgebiet gelangen, was damit kontaminiert würde. Die aktuellen Regenfälle vom 12.9.23 351/m² sind vielleicht ein kleiner Vorgeschmack auf evtl. Kommendes. Bei dem derzeitigen Klimawandel ist davon auszugehen, dass es in Zukunft Starkregenfälle mit bis zu 200 l Wasser pro Quadratmeter geben wird (Originalton Sven Plöger in der oben genannten Sendung), Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass diese Wiesen im Frühjahr oft unter Wasser stehen. Wir haben noch vor etwa 10 Jahren erlebt, dass die ganze Fläche von der Wiedenbrücker-Straße bis zur Bokeler-Straße unter Wasser stand. Jetzt in Zeiten des Klimawandels ist das Risiko von Starkregenfällen besonders groß, man muss sich ja nur die entsprechenden Horrormeldungen in den Nachrichten ansehen. Das Gelände links und rechts der Ems ist seit Jahrhunderten Überschwemmungsgebiet gewesen, weswegen sich dort Torf in der Erde befindet, der für den Co₂-Haushalt wichtig ist. Zudem befinden sich im Boden erfahrungsgemäß auch Sandlinsen, die für das Abfließen des Wassers bei starken Regenfällen wichtig sind. Rietberg wurde unter anderem wegen der Tatsache, dass Großteile des Geländes von Torf durchzogen waren, ursprünglich auf Pfählen gebaut. Das geplante Industriegebiet würde in direkter Nähe zur Ems entstehen, das heißt im Überschwemmungsgebiet mit entsprechender Bodenstruktur. Durch die im Vergleich zu einem landwirtschaftlichen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

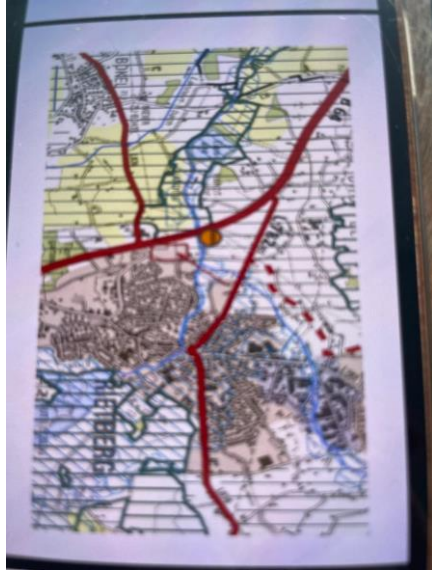
In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

<p>Gewinnungsgelände oder einer Wohnbebauung mit entsprechenden privaten und städtischen Grünflächen stärkere Versiegelung durch ein Industriegebiet, würde der Wasserhaushalt in diesem Bereich wahrscheinlich stark verändert werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1018786</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL2023</p> <p>(Gt-RIE-ASB-021)</p> <p>Ich möchte, dass das ASB Gebiet (GT-RIE-ASB-021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- bzw. Industrieunternehmen angesiedelt werden können. Das angrenzende Wohngebiet (Nikolaus - Gross - Straße etc.) ist in unmittelbarer Nähe und würde stark beeinträchtigt werden durch Lärm (hier hat die Stadt Rietberg mehrere Untersuchungen / Gutachten beauftragt, die alle zu dem Schluss kommen, dass der DB- Wert bereits jetzt grenzwertig ist!), durch Emissionen verschiedenster Art und nicht zuletzt durch die Gefahr der Gewässerverunreinigung der direkt daneben befindlichen Ems. Auf Seite 94 des Regionalplan - Entwurfes (Ziel S 1) legen sie genau dies fest.</p> <p>Als direkte Anwohnerin entsetzt mich ein Vorhaben, dass eine Stadt, die an Einwohnern wächst, in Erwägung zieht, an diesem Standort eine großflächige Flächenversiegelung zuzulassen. Momentan sind dort Felder, die zum einen mit dafür sorgen, dass die Kernstadt gekühlt wird (bitte die vorrangige Windrichtung in Richtung Kernstadt berücksichtigen), auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich mit dem Bibeldorf ein bundesweit bekanntes Museum, und der Emsradwanderweg führt idyllisch durch ein Naturschutzgebiet.</p> <p>Sie hören, meine Damen und Herren, dass dies ein Standort ist, der schützenswert ist, nicht zuletzt durch seine artenreiche Flora und Fauna</p> <p>(z. B. Feldhamster, Turmfalke, brütender Kiebitz und Eisvogel). Da Rietberg ein</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p>

ausgesprochen waldarmes Gebiet ist, benötigen wir besonders für die Zukunft mehr Grün / Natur, und nicht großflächige Versiegelung.

Falls nun aus Ihrer Sicht absolut kein Erhalt dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich sein sollte, legen sie bitte fest, dass hier beispielsweise eine umweltschonende Bebauung nach Vorbild der Klimasiedlung entstehen kann.

Anhänge



Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

1018755

Inhalt

im Gebiet Feldmark, postalisch [anonymisiert], in Rietberg befindet sich eine Anlage für Reittherapie.

Nach unseren Informationen darf nach Umsetzung des neuen Regionalplans OWL, keine Reittherapie mehr stattfinden. Wir bitten nachdrücklich, diese wichtige therapeutische Maßnahme für unser Kind und andere weiter zu ermöglichen.

Daher sind wir gegen die Umsetzung bzw. bitten um ermöglichende Zusatzregelungen. [anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der

Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des

	<p>landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1018249	
<p>Inhalt</p> <p>Im Blatt 28 des Entwurfs zur Regionalplanung 2023 werden die Erweiterungen der Flächen der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>und die Bereiche für gewerbliche und Industrielle Nutzungen mit und ohne regionaler Bedeutung (GIB) ausgewiesen. Davon betroffen ist im Ortsteil Benteler eine zentrumsnahe Grünfläche, die seit Jahrzehnten als Sportgelände für den ansässigen Sportverein GW Langenberg-Benteler und der Schützenbruderschaft St. Antonius als Festplatz genutzt wird. Somit hat diese Fläche eine herausragende Bedeutung für die dörfliche Gemeinschaft. Außerdem bildet diese genannte Fläche eine logische und gelungene Zäsur zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung.</p> <p>Durch die nun im Regionalplan vorgesehenen Nutzungsänderungen wird einem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benteler und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>ansässigen Lebensmittelgroßhändler die Erweiterung seiner Lagerkapazität auf der beschriebenen Fläche ermöglicht, eine Halle von ca 100mx80m zu errichten. Dadurch werden die genannten Vorteile der bisherigen Nutzung, Zäsur zur Wohnbebauung, Auswirkungen auf die Dorfgemeinschaft entfallen.</p> <p>Die Erweiterung der Lagerfläche durch die Fa. [anonymisiert] wäre im östlichen Bereich des Orteils Benteler schlüssiger, weil dort auch Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehen sind. Das Unternehmen ist regional tätig und daher sorgar für dieVorzugsflächen für Unternehmen von regionaler Bedeutung bestens geeignet.</p> <p>Wir von der Initiative "Pro Benteler" vetreten über tausend Bürger, die sich in einer Online-Petition gegen diese Pläne ausgesprochen haben. Daher lehnen wir die geplanten Erweiterungen der ASB und GIB wie im Entwurf der Regionalplanung 2023 für den Orteil Benteler auf dem Sport- und Schützenplatz ab und plädieren für die Beibehaltung der jetzigen Nutzung.</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen.</p>
<p>1019036</p>	
<p>Inhalt</p> <p>wir reichen hiermit fristgerecht bis einschließlich 09.10.2023 unsere Stellungnahmen/Einwände zu der oben genannten Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023 ein.</p> <p>Die folgenden Stellungnahmen/Einwände beziehen sich auf eine von Ihnen dargestellte mögliche Gewerbefläche in Rietberg/Mastholte, unterhalb der Langenberger Straße, dieser Bereich ist nachfolgend in der Abbildung 1 rot eingerahmt.</p> <p>Einwand Nr. 1: Dieser Teil der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der</p>

eingerahmt) liegt auf einem ehemaligen Moorland, das später für den Torfabbau genutzt wurde, wie aus den beigefügten preußischen Karten (Abbildung 2) von 1836-1850 mit rechteckigen Formationen ersichtlich ist (siehe blauen Pfeil in Kartenausschnitt). Die nahegelegenen Straßen tragen noch heute Namen wie "Am Blanken" oder "Alt Hammoor", selbst in Ihrem Kartenausschnitt (etwas unterhalb Ihrer ausgewiesenen Gewerbefläche) ist das Gebiet als Hammoor bezeichnet, die auf die tiefliegende Natur dieses Gebiets hinweisen, das viel Wasser benötigt, um ein Moor und Torf zu bilden.

Die Bedingungen, die die Bildung von Torf ermöglichen, erfordern hohe Grundwasserspiegel in Niederungen, was dazu führt, dass wasserliebende Pflanzen gedeihen. Die sauerstoffarmen und wasserreichen Bedingungen fördern die Produktion von Pflanzenmaterial mehr als den Abbau von abgestorbenen Pflanzen. Dies führt dazu, dass sich im Laufe der Zeit immer mehr abgestorbenes Pflanzenmaterial ansammelt, das aufgrund der langsamen Zersetzung zu Torf wird. Es ist allgemein bekannt, dass Moore und Torf im Laufe der Zeit nicht verschwinden, sondern von neuen Sedimenten überdeckt werden. Es ist allgemein bekannt, dass Moor ausfolgenden 3 Hauptgründen keinen guten Baugrund abgibt:

1. Ein Gebäude muss sein Gewicht immer auf den Boden übertragen, was zwangsläufig zu Setzungen führt. Der gut komprimierbare Torf gibt stärker nach als der weniger komprimierbare Kies, was zu erhöhten Setzungen führt.
2. Torf kann sehr hohe Wassergehalte aufweisen, die sein Eigengewicht um ein Vielfaches übersteigen können. Wenn der Torf jedoch entwässert wird und Sauerstoff zugeführt wird, beginnt er sich zu zersetzen, ein Prozess, der als "mineralisierter Torfverzehr" bekannt ist. Dieser Prozess kann über Jahrzehnte hinweg anhalten und führt unabhängig von äußeren Belastungen zur Verringerung der Stabilität und des Volumens des Torfs. Dies wiederum führt zu Muldenbildung an der Oberfläche, was sich negativ auf Baustrukturen auswirkt.
3. Darüber hinaus können sogenannte Torflinsen ein Problem darstellen, insbesondere, wenn sie nur in bestimmten Bereichen unter einem Bauwerk liegen, was zu ungleichmäßigen Setzungen und Schäden am Gebäude führen kann. Angesichts dieser Hintergründe ist es dringend erforderlich, das geplante Gewerbegebiet umfassend aus diesem Bereich herauszunehmen. Es ist unmöglich, die Sicherheit von Gebäuden oder anderen Bauwerken in einem solchen Gebiet zu gewährleisten. Selbst nach Jahrhunderten können extreme Schäden verursacht werden. Darüber hinaus könnten Bodenschwankungen, die durch die geologischen Eigenschaften verursacht werden, erhebliche Umweltauswirkungen haben, wie beispielsweise Risse in der versiegelten Platzoberfläche bei Schadstoffreichen Betrieben wie z.B. Recyclingunternehmen oder Schrottplätze, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen könnten. Sobald dieses eine Dekontamination des Bodens und Grundwassers verursacht hat, ist eine Behebung des Schadens nicht mehr möglich. Folgende Beispiele wurden in der Vergangenheit berichtet:

Rheinische Post: Bau-Pfusch: Haus zerbricht

Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Masholte und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 55 und die L 836 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die

https://rp-online.de/nrw/staedte/geldern/bau-pfusch-haus-zerbricht_aid-11731001
NWZ Online: Einsturzgefahr in Neustadtgödens Plötzlich bilden sich breite Risse
https://www.nwzonline.de/blaulicht/neustadtgoedens-hitzeschaeden-an-wohnhaus-einsturzgefahr-in-neustadtgoedens-ploetzlich-bildeten-sich-breite-risse_a_50,3,832806148.html#

Das größere ehemalige Torf- und Mooregebiet unterhalb des ehemaligen historischen Schlosses in Rietberg, das auch auf der preußischen Karte erkennbar ist, ist bis heute bewusst frei von Bebauung geblieben, aus durchaus nachvollziehbaren Gründen. Ich appelliere daher an Sie, den tiefen Bereich mit seinen unterliegenden Bodenstrukturen umfassend unangetastet zu lassen und keine gewerbliche Fläche in diesem Gebiet festzulegen.

Abbildung 2:

Folgende preußische Karte von 1836-1850 kann im Geoportal NRW mit einer halben Sichtbarkeit angezeigt werden, somit ist die Lage der rechteckigen Formationen (siehe blauen Pfeil), welches für einen Torfabbaugebiet steht, klar ersichtlich. Die Tatsache, dass zu dieser Zeit ein so großes Torfabbaugebiet entstanden ist, deutet darauf hin, dass es erhebliche Mengen an Torf gab. Der Bereich des noch vorhandenen Torfes dürfte heute noch umfangreich außerhalb dieses damaligen Abbaugbietes liegen, niedrige Geländehöhen sind mit Sicherheit ein Indiz hierfür.

Einwand Nr. 2:

Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Vergleich zur umliegenden Umgebung deutlich tiefer. Obwohl dieses nicht öffentlich dokumentiert ist, diente dieser Bereich bisher als potenzielles Überflutungsgebiet. In der Vergangenheit bildete sich dort wiederholt eine größere Wasserfläche, die von zahlreichen Wildtieren genutzt wurde. Wenn dieser Bereich aus dem Potenzial für Überflutungen nicht mehr vorhanden ist, wird die Gefahr von Überschwemmungen in andere Bereiche verlagert, was möglicherweise bestehende Gebäude gefährden könnte. Darüber hinaus ist es immer vorzuziehen, Wasser vor Ort zurückzuhalten, anstatt es möglicherweise in städtische Gebiete weiterzuleiten, wo es potenziell größere Schäden verursachen könnte. Ich bitte Sie daher, diesen niedrig gelegenen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sondern ihn in einem naturnahen Zustand zu belassen, um eine natürliche Überflutungsfläche zu erhalten.

Einwand Nr. 3:

Das Gelände der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Gegensatz zur umliegenden Umgebung auf einer deutlich niedrigeren Höhenebene. Wenn dieser Bereich für einen möglichen Recyclinghof oder Schrottplatz genutzt wird, besteht eine erhöhte Gefahr, dass beispielsweise nach Starkregenfällen oder Löscheinsätzen dekontaminierte Flüssigkeiten oder

Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Moorland, Topographie, Waldbestand, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw.

<p>Löschschäume in die tiefen gelegenen Bereiche der Umgebung gelangen könnten, wodurch dauerhafte Schäden entstehen könnten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Aus Sicherheitsgründen bitte ich Sie daher darum, diesen tieferen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen. Einwand Nr. 4:</p> <p>Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (siehe Abbildung 1, rot eingerahmt) weist auf der linken Seite eine schmale bewaldete Fläche mit älteren Bäumen und Sträuchern auf, die als eigenständige Parzelle [anonymisiert] gekennzeichnet ist. Es gibt keinen offensichtlichen Grund, warum dieser schmale Streifen in die potenzielle gewerbliche Fläche einbezogen werden sollte. Ich möchte höflich darum bitten, diesen schmalen Streifen im Interesse des Naturschutzes und zum Schutz der dort lebenden einheimischen Tiere aus der möglichen gewerblichen Fläche auszuschließen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1019088</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Stellungnahmen/Einwände beziehen sich auf eine von Ihnen dargestellte mögliche Gewerbefläche in Rietberg/Mastholte, unterhalb der Langenberger Straße, dieser Bereich ist nachfolgend in der Abbildung 1 rot eingerahmt.</p> <p>Einwand Nr. 1:</p> <p>Dieser Teil der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt auf einem ehemaligen Moorland, das später für den Torfabbau genutzt wurde, wie aus den beigefügten preußischen Karten (Abbildung 2) von 1836-1850 mit rechteckigen Formationen ersichtlich ist (siehe blaue Pfeile in Kartenausschnitt). Die nahegelegenen Straßen tragen noch heute Namen wie "Am Blanken" oder "Alt Hammoor", selbst in Ihrem Kartenausschnitt (etwas unterhalb Ihrer ausgewiesenen Gewerbefläche) ist das Gebiet als Hammoor bezeichnet, die auf die tiefliegende Natur dieses Gebiets hinweisen, das viel Wasser benötigt, um ein Moor und Torf zu bilden.</p> <p>Die Bedingungen, die die Bildung von Torf ermöglichen, erfordern hohe Grundwasserspiegel in Niederungen, was dazu führt, dass wasserliebende Pflanzen gedeihen. Die sauerstoffarmen und wasserreichen Bedingungen fördern die Produktion von Pflanzenmaterial mehr als den Abbau von abgestorbenen Pflanzen. Dies führt dazu, dass sich im Laufe der Zeit immer mehr abgestorbenes Pflanzenmaterial ansammelt, das aufgrund der langsamen Zersetzung zu Torf wird. Es ist allgemein bekannt, dass Moore und Torf im Laufe der Zeit nicht verschwinden, sondern von</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt</p>

neuen Sedimenten überdeckt werden. Es ist allgemein bekannt, dass Moor ausfolgenden 3 Hauptgründen keinen guten Baugrund abgibt:

1. Ein Gebäude muss sein Gewicht immer auf den Boden übertragen, was zwangsläufig zu Setzungen führt. Der gut komprimierbare Torf gibt stärker nach als der weniger komprimierbare Kies, was zu erhöhten Setzungen führt.
2. Torf kann sehr hohe Wassergehalte aufweisen, die sein Eigengewicht um ein Vielfaches übersteigen können. Wenn der Torf jedoch entwässert wird und Sauerstoff zugeführt wird, beginnt er sich zu zersetzen, ein Prozess, der als "mineralisierter Torfverzehr" bekannt ist. Dieser Prozess kann über Jahrzehnte hinweg anhalten und führt unabhängig von äußeren Belastungen zur Verringerung der Stabilität und des Volumens des Torfs. Dies wiederum führt zu Muldenbildung an der Oberfläche, was sich negativ auf Baustrukturen auswirkt.

3. Darüber hinaus können sogenannte Torflinsen ein Problem darstellen, insbesondere, wenn sie nur in bestimmten Bereichen unter einem Bauwerk liegen, was zu ungleichmäßigen Setzungen und Schäden am Gebäude führen kann.

Angesichts dieser Hintergründe ist es dringend erforderlich, das geplante Gewerbegebiet umfassend aus diesem Bereich herauszunehmen. Es ist unmöglich, die Sicherheit von Gebäuden oder anderen Bauwerken in einem solchen Gebiet zu gewährleisten. Selbst nach Jahrzehnten können extreme Schäden verursacht werden. Darüber hinaus könnten Bodenschwankungen, die durch die geologischen Eigenschaften verursacht werden, erhebliche Umweltauswirkungen haben, wie beispielsweise Risse in der versiegelten Platzoberfläche bei Schadstoffreichen Betrieben wie z.B. Recyclingunternehmen oder Schrottplätze, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen könnten. Sobald dieses eine Dekontamination des Bodens und Grundwassers verursacht hat, ist eine Behebung des Schadens nicht mehr möglich. Folgende Beispiele wurden in der Vergangenheit berichtet:

Rheinische Post: Bau-Pfusch: Haus zerbricht

https://rp-online.de/nrw/staedte/geldern/bau-pfusch-haus-zerbricht_aid-11731001

NWZ Online: Einsturzgefahr in Neustadtgödens Plötzlich bilden sich breite Risse

https://www.nwzonline.de/blaulicht/neustadtgoedens-hitzeschaeden-an-wohnhaus-einsturzgefahr-in-neustadtgoedens-ploetzlich-bildeten-sich-breite-risse_a_50,3,832806148.html#

Das größere ehemalige Torf- und Moorgebiet unterhalb des ehemaligen historischen Schlosses in Rietberg, das auch auf der preußischen Karte erkennbar ist, ist bis heute bewusst frei von Bebauung geblieben, aus durchaus nachvollziehbaren Gründen.

Ich appelliere daher an Sie, den tiefen Bereich mit seinen unterliegenden Bodenstrukturen umfassend unangetastet zu lassen und keine gewerbliche Fläche in diesem Gebiet festzulegen.

Abbildung 2:

Folgende preußische Karte von 1836-1850 kann im Geoportal NRW mit einer halben Sichtbarkeit angezeigt werden, somit ist die Lage der rechteckigen Formationen (siehe blaue Pfeile), welches für einen Torfabbaugbiet steht, klar ersichtlich. Die Tatsache,

damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Masholte und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 55 und die L 836 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Moorland, Topographie, Waldbestand, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber

dass zu dieser Zeit ein so großes Torfabbaugebiet entstanden ist, deutet darauf hin, dass es erhebliche Mengen an Torf gab. Der Bereich des noch vorhandenen Torfes dürfte heute noch umfangreich außerhalb dieses damaligen Abbaugbietes liegen, niedrige Geländehöhen sind mit Sicherheit ein Indiz hierfür.

Einwand Nr. 2:

Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Vergleich zur umliegenden Umgebung deutlich tiefer. Obwohl dieses nicht öffentlich dokumentiert ist, diente dieser Bereich bisher als potenzielles Überflutungsgebiet. In der Vergangenheit bildete sich dort wiederholt eine größere Wasserfläche, die von zahlreichen Wildtieren genutzt wurde. Wenn dieser Bereich aus dem Potenzial für Überflutungen nicht mehr vorhanden ist, wird die Gefahr von Überschwemmungen in andere Bereiche verlagert, was möglicherweise bestehende Gebäude gefährden könnte. Darüber hinaus ist es immer vorzuziehen, Wasser vor Ort zurückzuhalten, anstatt es möglicherweise in städtische Gebiete weiterzuleiten, wo es potenziell größere Schäden verursachen könnte. Ich bitte Sie daher, diesen niedrig gelegenen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sondern ihn in einem naturnahen Zustand zu belassen, um eine natürliche Überflutungsfläche zu erhalten.

Einwand Nr. 3:

Das Gelände der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Gegensatz zur umliegenden Umgebung auf einer deutlich niedrigeren Höhenebene. Wenn dieser Bereich für einen möglichen Recyclinghof oder Schrottplatz genutzt wird, besteht eine erhöhte Gefahr, dass beispielsweise nach Starkregenfällen oder Löscheinsätzen dekontaminierte Flüssigkeiten oder Löschschäume in die tiefen gelegenen Bereiche der Umgebung gelangen könnten, wodurch dauerhafte Schäden entstehen könnten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Aus Sicherheitsgründen bitte ich Sie daher darum, diesen tieferen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen.

Einwand Nr. 4:

Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (siehe Abbildung 1, rot eingerahmt) weist auf der linken Seite eine schmale bewaldete Fläche mit älteren Bäumen und Sträuchern auf, die als eigenständige Parzelle [anonymisiert] gekennzeichnet ist. Es gibt keinen offensichtlichen Grund, warum dieser schmale Streifen in die potenzielle gewerbliche Fläche einbezogen werden sollte. Ich möchte höflich darum bitten, diesen schmalen Streifen im Interesse des Naturschutzes und zum Schutz der dort lebenden einheimischen Tiere aus der möglichen gewerblichen Fläche auszuschließen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht

	<p>abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1019594</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Naturschutzgebiets RietbergWesterwiehe Entwurf 2023 Blatt 23</p> <p>wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Regionalplan OWL und möchten folgende Punkte zur Erweiterung des BSN anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir sind Eigentümer eines Hofes in RietbergWesterwiehe [anonymisiert], Laut Zeichnungen des Regionalplan OWL grenzt unser Hof direkt am BSN, unsere Flächen liegen im BSN. Wir bewirtschaften den Hof zum einen mit einer Junghennenaufzucht und zum anderen betreiben wir eine Ponyreitschule für Kinder von 4-12 Jahren. Unsere hofnahen Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt, sind die Grundlage unserer Futterbeschaffung und dienen der artgerechten Haltung unserer Ponys. Wir besitzen nur die, im Plan als BSN ausgewiesene Wiese. Da wir keine Ausweichflächen besitzen, muss eine intensive Nutzung weiterhin gewährleistet sein. Ansonsten müssten entferntere Flächen hinzugepachtet werden, die nur motorisiert erreichbar sind. Dies ist weder wirtschaftlich, noch umweltverträglich und stellt einen Wertverlust für unsere Flächen da. Unsere Wiese ist laut Zeichnung am Rande des Naturschutzgebietes und die Einzige auf der linken Straßenseite. Alles rundherum darf weiter intensiv genutzt werden. Daher bezweifeln wir einen echten Nutzen unserer Wiese als Naturschutzgebiet. Die Ponyreitschule bietet zurzeit wöchentlich über 100 Kindern die Möglichkeit sich sportlich in der Natur zu betätigen und sich mit der Umwelt auseinander zu setzen. Sie trägt somit auch zur Sensibilisierung der Kinder für Tier, Natur und Umweltschutz bei. <p>i. Eine Ausweisung des Gebietes als BSN würde die Arbeit der Ponyreitschule stark einschränken.</p> <p>Daher sind wir nicht bereit unsere Flächen dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen und fordern sie auf, die Erweiterung des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. BSN sollen auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1017976

Inhalt

Meine landwirtschaftlichen Flächen sind im Regionalplan OWL überwiegend in die Kategorie 2. Freiraum d) Freiraumfunktionen da) Schutz der Natur aufgenommen worden. Ich befürchte durch diese Festlegung eine zukünftige Einschränkung der Bewirtschaftung und einen Wertverfall der entsprechenden Flächen. Mit der Festlegung der Ausweisung bin ich nicht einverstanden und bitte darum diese Einschränkung für meine Flächen wieder zurück zu nehmen.

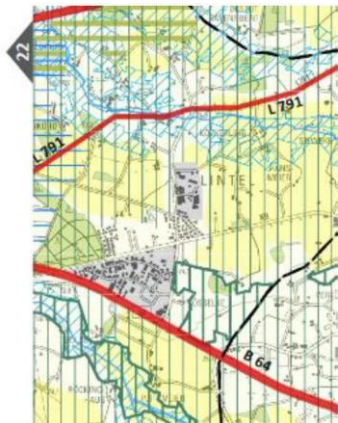
Dieser Einwand bezieht sich auf meine [anonymisiert]

Hinweis: das Flurstück [anonymisiert] liegt an der Böschung des Merschgrabens und wird nicht landwirtschaftlich genutzt.

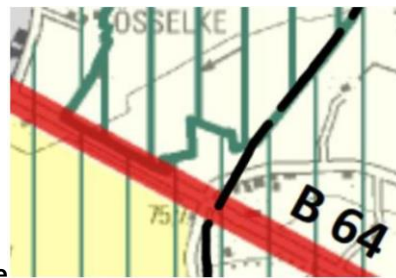
[1017976_Abb. 1]

[1017976_Abb. 2]

Anhang



Auszug aus Blatt 23e



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1017302	
<p>Inhalt</p> <p>Am 01.06.2023 wurde von Ihrer Behörde folgender Abwägungsvorschlag unterbreitet: "Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW."</p> <p>Zur besseren Zuordnung, haben wir auch hierzu einen Auszug als Anlage beigefügt. Aus Blatt 23 (ebenfalls als Anlage beigefügt) ist leider nicht ersichtlich, ob die von uns genannte Fläche ([anonymisiert]) entsprechend der ersten Stellungnahme als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) berücksichtigt wurde.</p> <p>Wir sind mit dem Abwägungsvorschlag jedenfalls nicht einverstanden und fordern mit dieser Stellungnahme, die Fläche weiterhin als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aufzunehmen.</p> <p>Wir haben den Abwägungsvorschlag auch mit der Stadt Verl besprochen. Diese hat uns folgendes mitgeteilt: "Antrag nach § 34 LPlG NRW derzeit nicht möglich, zumindest nicht bis der Regionalplan OWL beschlossen ist und auch die Bezirksregierung Detmold dem Antrag zustimmen muss".</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh ID 614) verwiesen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Verl zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Verl genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB, GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin. Eine Bauleitplanung ist auf dieser Grundlage möglich, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Ob die genannten Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW anwendbar sind, wird im Rahmen einer Anfrage der Kommune nach § 34 LPlG NRW von der Regionalplanungsbehörde geprüft.</p>
1018314	
<p>Inhalt</p> <p>Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023 - Bereich Rottwiese Rietberg, Umweltprüfung (GT_Rie_GIB_006)</p> <p>Für die Änderung weitere Planungsgebiete im Regionalplan zur gewerblichen und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

industriellen Nutzung (GIB) im Bereich Rottwiese B64 gibt es kein Planungserfordernis.

Angesichts der massiven negativen Auswirkungen hinsichtlich Flächenversiegelung durch Gewerbe- und Industrieflächen und deren negativen Auswirkungen bei aktuell immer wieder stattfindenden Starkregenereignisse wird es zu massiven Überschwemmungen zukünftig kommen. Diese Auswirkungen auf die Natur, Fuß (Ems) Siedlungsgebiet sind nicht tragbar und sollen verhindert werden.

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung und Starkregenereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1018315

Inhalt

Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023-Bereich Rottwiese Rietberg
Umweltprüfung (GT_Rie_GIB_006)

Für die Änderung weitere Planungsgebiete im Regionalplan zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) im Bereich Rottwiese B64 gibt es kein Planungserfordernis.

Angesichts der massiven negativen Auswirkungen zunehmenden Straßenverkehrs incl. den damit steigenden Unfallzahlen sowie auch Lärmentwicklung durch zusätzliche LKW, PKW, sowie Traktoren mit Anhängern sollten verhindert werden.

Die Auswirkungen auf das angrenzende Siedlungsgebiet incl. Kirchenbereich mit neu erstellten Kindergarten sind nicht abschätzbar und beeinflussen die zukünftige Wohnqualität sowie Gesundheit durch Abgase sowie Lärmentwicklung massiv.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr und Immissionskonflikte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht

	<p>abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1018316</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023-Bereich Rottwiese Rietberg Umweltprüfung (GT_Rie_GIB_006)</p> <p>Für die Änderung weitere Planungsgebiete im Regionalplan zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) im Bereich Rottwiese B64 gibt es kein Planungserfordernis.</p> <p>Angesichts der massiven negativen Auswirkungen hinsichtlich Ansiedlung von Gewerbeunternehmen mit problematischen Lagergütern auf Freiflächen kann es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen und Auswaschungen von Giftstoffen aus den Lagergütern kommen die dann in den angrenzenden Flugbereich (Ems) eingespült werden. Dies würde zu einem massiven Fisch und Artensterben sowie Verseuchung der angrenzenden Böden und Ackerflächen führen.</p> <p>Dies muss unbedingt verhindert werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. problematischen Lagergütern und Hochwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf</p>

	<p>der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1018317	
<p>Inhalt</p> <p>Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023-Bereich Rottwiese Rietberg Umweltprüfung (GT_Rie_GIB_006)</p> <p>Für die Änderung weitere Planungsgebiete im Regionalplan zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) im Bereich Rottwiese B64 gibt es kein Planungserfordernis.</p> <p>Angesichts der massiven negativen Auswirkungen hinsichtlich Ansiedlung von Gewerbeunternehmen mit problematischen Verarbeitungsgütern auf Freiflächen wie z.B. Bauschutt unbekannter Herkunft muss unbedingt verhindert werden. Dieser Bauschutt würde durch freistehende Verarbeitungsmaschinen zerkleinert somit Stäube erzeugen. Durch ungünstige Wetterlagen werden diese Stäube in das angrenzende Siedlungsgebiet mit Kindergarten geweht und führt langfristig zu Verschmutzung von Eigentum sowie Krankheiten durch mögliche Asbeststäube oder ähnliches. Dies muss unbedingt vermieden werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>

	<p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1018347	
Inhalt	Abwägung
<p>die Kulturlandschaft Clarholz-Lette-Beelen ist meiner Ansicht nach ganz besonders schützenswert. Dazu gehören: das Prämonstratenserkloster Clarholz, die Höfe der Axtbachniederung, der Kerkherrenweg zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette sowie zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Mein Anliegen ist die Integration dieses Gebietes in den bereits im Regionalplan Münsterland anerkannten Kulturlandschaftsbereich im Westen (in dem Lette bereits anerkannt wurde) und eine entsprechende Änderung des des Regionalplans OWL/Detmold.</p> <p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p>

Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklsters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan

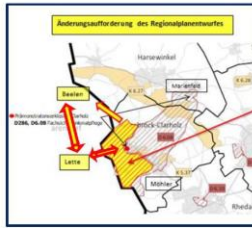
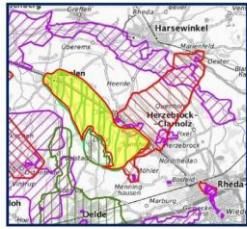
Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1018347_Abb. 1]

Anhänge

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



1019302

Inhalt

Ich befürchte, dass die Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes in dieser Größenordnung ein erhöhtes Gefährdungs- und Belastungspotential für die sich anschließenden Siedlungsbereiche und darüber hinaus mit sich bringt

- durch eine erhöhte Brandgefahr auf Anlagen dieser Art
- durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen
- durch Lärm, Schall und Staub
- durch vorherrschende Westwinde, die jegliche Emissionen in die angrenzenden Siedlungen und die ganze Kernstadt übertragen
- durch Hochwasser-Ereignisse, die sich durch die große versiegelte Fläche schnell potenzieren können

Auch der Regionalplan OWL, Entwurf 2020 (Umweltbericht Anhang C1 / Prüfbogen Kreis GT / GT Rie ASB021) kommt zu der zusammenfassenden Einschätzung einer erheblichen Umweltauswirkung. Dort heißt es: Hinsichtlich der schutzbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb aus erheblich eingeschätzt.

Ich befürchte, dass durch die vermehrte Ansiedlung von Entsorgungsbetrieben im Stadtgebiet das positive Image der Stadt Rietberg als staatlich anerkannter Erholungsort verloren geht.

Durch die vermehrte Ansiedlung von Entsorgungsbetrieben im Stadtgebiet könnte ein Verdrängungswettbewerb und eine Übersättigung des Marktes entstehen. Für den Fall, dass die zur Diskussion stehende Fläche an der Rottwiese nicht mehr als Recyclinghof genutzt würde, wäre sie durch ihre spezielle Beschaffenheit schwierig einer Nachnutzung zuzuführen. Das widerspricht einem nachhaltigen Flächenmanagement.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung

der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden und Wohnen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Überschwemmungsgebiete, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1018498

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen

	<p>sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018336	
<p>Inhalt Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung Grundsatz F36 Regional- und Landesbedeutsame Kulturlandschaften Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung</p>

Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den kloster eigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklöstlers Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklöster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

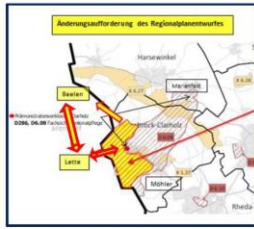
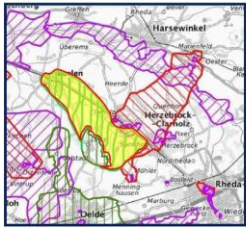
[1018336_Abb. 1]

Anhänge

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



1018334

Inhalt

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung

Grundsatz F36 Regional und landesbedeutsame Kulturlandschaft

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

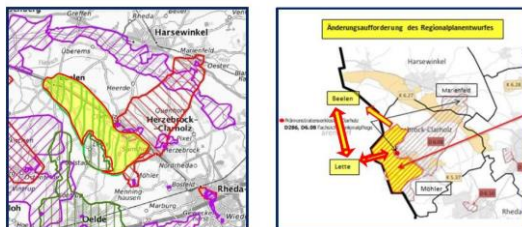
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1018334_Abb. 1]

Anhänge



1018497

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserkloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

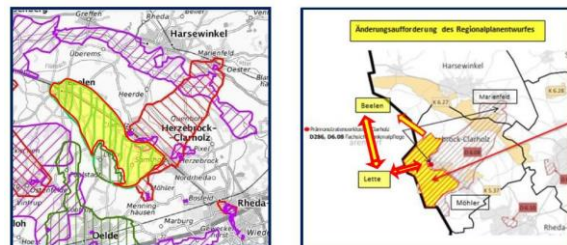
Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan

[1018497_Abb. 1]

Anhänge



Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanteurtes zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1018298	
<p>Inhalt</p> <p>Die geplante Ausweisung als Gebiet "Schutz der Natur" läuft quer durch unsere Hofstelle.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>In diesem Flurstück liegt unsere Hofstelle, der intensiv genutzte Ziergarten und ein höher gelegenes, trockenes ca 0,75 ha großes Ackerstück.</p> <p>Allesamt sind das keine besonders schützenswürdigen Flächen.</p> <p>Vermutlich wurde bei der Planung des Regionalplanes einfach entlang der Parzellengrenze geplant.</p> <p>Ich bitte dieses zu überdenken und dementsprechend die Hofstelle mit Garten und dem Acker aus dem Gebiet zum "Schutz der Natur" zu entnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der bestehenden Nutzung der Gebäudeflächen keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>
1020391	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich Stellung nehmen zu den geplanten Bauvorhaben ein Industriegebiet Feldmark in Rietberg zu bauen.</p> <p>Durch unsere Reittherapeutin, habe ich erfahren das in diesem wunderschönen Gebiet ein Industriegebiet entstehen soll, bzw. in Planung ist.</p> <p>Ich bin ausdrücklich dagegen, meine Tochter geht seid 4 Jahren dort hin zum therapeutischen Reiten, was ihr sehr gut tut.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der</p>

Es ist schwierig therapeutisches Reiten zu bekommen, da dies nur wenig angeboten wird, wenn dort ein Industriegebiet entstehen sollte, würde keine Therapie dort mehr stattfinden. Wir als Eltern mit Beeinträchtigten Kindern, haben es schon schwer genug passende Therapien für unsere Kinder zu finden und deswegen bin ich dagegen das dort ein Industriegebiet gebaut wird, aber ich bin auch dagegen, da diese Gegend ein wunderschönes Gebiet ist mit der denkmalgeschützten Eichenallee. Warum will/muss man in einem Gebiet, wo so viel Natur ist und noch Einwohner sind ein Industriegebiet machen. Denken Sie Bitte auch an die vielen Kinder (für Kinder wird hier eh schon viel zu wenig getan) die nicht mehr dort Ihre vertraute Therapie bekommen könnten. Das wäre für alle Eltern und Kinder ein großer Verlust. Bitte bauen Sie dort nicht ein Industriegebiet.

Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie

auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1018792

Inhalt

Stellungnahme Gewerbe- oder Industriegebiet an der Rottwiese

hiermit möchte ich meine Bedenken äußern, bezüglich der Entstehung eines Gewerbe- oder Industriegebiets an der Rottwiese in Rietberg.

Da ich selbst ein Bewohner der Stadt Rietberg bin und in der Nähe der Rottwiese wohne, habe ich bedenken bezüglich der Entstehung des Gewerbe- oder Industriegebiets. Deswegen würde ich gerne wissen, wie sie die Sicherheit der Anwohner gewährleisten wollen, da solche Gebiete ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich führen. Gibt es Pläne dazu, die Anwohner mit Fahrrad, Auto und auch zu Fuß zu schützen und das Verkehrsaufkommen anwohner- und besucherfreundlich zu gestalten Denn wichtige Fußgänger- und Laufwege führen an der genannten Fläche vorbei, die ich persönlich zum Laufen verwende und damit meine Sicherheit auch weiterhin als gewährleistet sehen möchte.

Zusätzlich bringt das Verkehrsaufkommen auch eine zusätzliche Geräuschkulisse. Damit ist die Anwohnerschaft, als auch die derzeitige Tierwelt gemeint, die sich zurzeit in dem Gebiet befindet. Wie haben sie geplant diese zu minimieren, um eine Entlastung für die Anwohner zu gewährleisten

Nah des geplanten Gewerben- oder Industriegebietes befindet sich das Bibeldorf, welches ein prädestiniertes Ziel für Exkursionen ist. Dabei habe ich die Befürchtung, dass Besucher des Gewerbe- und Industriegebiets diese Parkmöglichkeiten beanspruchen werden, da sie derzeit zugänglich und kostenfrei sind. Als angehende Lehrkraft für Sonderpädagogik würde ich fragen wollen, wie sie die Sicherung der anliegenden Parkplätze am Bibeldorf vor dem Gewerbe- und Industriegebiets schützen wollen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Entwurf des Regionalplans 2023 sieht an der beschriebenen Stelle einen ASB und nicht ein GIB vor. Dieser vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gewerbenutzungen, Verkehrsaufkommen und -steuerung, Wegeführungen, Lärmschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1018795

Inhalt

Betreff: Bedenken gegen das Industrie- und Gewerbegebiet an der Rottwiese in Rietberg

Ich wende mich an Sie, um meine Bedenken und Besorgnisse bezüglich eines Industrie- und Gewerbegebietes an der Rottwiese in Rietberg zu äußern. Als langjähriger Bürger der Stadt möchte ich meine Sorgen über die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität zum Ausdruck bringen. Ich bin der festen Überzeugung, dass ein Industrie- bzw. Gewerbegebietes an der Rottwiese äußerst problematisch ist.

- Ökologische Bedenken

Die Rottwiese ist ein wichtiger Teil unserer natürlichen Umgebung und beherbergt eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten. Zudem haben wir auf unserem Grundstück regelmäßig Besuch von Eichhörnchen, Igel und Mardern. Ein Industrie- und Gewerbegebiet könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Balance führen, indem es Lärm und möglicherweise Gefahrenstoffe in die Umwelt abgibt. Der Schutz unserer Natur und die Bewahrung unserer biologischen Vielfalt sollte bei einer solchen Entscheidung oberste Priorität haben.

- Verkehrsaufkommen

Das Industrie- und Gewerbegebiet zieht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an, insbesondere LKWs. Die Rottwiese und Bokeler Straße sind jedoch bereits jetzt anfällig für Verkehrsüberlastungen und der zusätzliche Verkehr könnten zu längeren Staus, gefährlichen Verkehrssituationen, erhöhten Emissionen und Straßenschäden führen. Angesichts dieser ernsthaften Bedenken, bitte ich sie dringend, die Entscheidung für ein Industrie- und Gewerbegebiet an der Rottwiese erneut zu überdenken. Es wäre von großer Bedeutung, wenn die verantwortlichen Behörden die ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen dieses Projektes sorgfältig abwägen würden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Entwurf des Regionalplans 2023 sieht an der beschriebenen Stelle einen ASB und nicht ein GIB vor. Dieser vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gewerbenutzungen, Natur- und Landschaftsschutz, Gesundheit, Lebensqualität, Biotop- und Artenschutz, Lärmschutz, Schadstoffe, Verkehrsaufkommen, Verkehrsführung, Emissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1018797	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Stadt Rietberg,</p> <p>ich habe da einige begründete Bedenken gegen die Flächennutzungsänderung im Bereich der Rottwiese, wo eine Industrie- und Gewerbegebiet entstehen soll.</p> <p>Wenn ich die Nachrüstung der Lärmschutzeinrichtung der Firma Tönnis in Rheda sehe, und mir dann vorstelle, dass wir in diesem naturbelassenen Bereich der Ems eine Lärmschutzwand von 8 12 m bekommen könnten, frage ich mich, ob dieses dann überhaupt auf die nächsten Jahrzehnte ausreicht.</p> <p>Deshalb meine Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde hier schon ein fundiertes Schallgutachten erstellt, welches auch eine Erweiterung der Flächen berücksichtigt hat. 2. Ist der Schallpegel nach Bimmsch von der B 64, welche als Verbindung zwischen der A 33 und A 2 sowie zwischen den Oberzentren Paderborn und Münster massiv genutzt, mit betrachtet worden, der den Schallpegel des Lärmes des Entsorgungsunternehmens nochmals verstärken würde 3. Ist berücksichtigt worden, wenn eine Lärmschutzwand zur Straße Rottwiese errichtet würde, dass der Straßenlärm, welcher durch die Veränderung der Verkehrsströme zunehmen wird, von dieser nicht in den Bereich der Siedung am Bibeldorf abgestrahlt wird und so die Lärmschutzwand als Reflexion in die falsche Richtung nutzt, was massive Nachteile für die Menschen und Einrichtungen haben wird. <p>Ich danke in Voraus für eine sachkundige und quellenbelegende Darlegung aus ihrem Haus.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Dieser vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Erstellung von Gutachten, Lärmschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p>
1018564	
<p>Inhalt</p> <p>mit Erschrecken hörte ich von der Nachricht, dass das Gebiet um den "Feldmark" in Rietberg umgestalltet werden soll und zukünftig dort ein Industiregebiet entstehen wird!</p> <p>Nach mehreren Recherchen, stellte ich mit erschrecken weiter fest, was das für meine Tochter heißen wird. ES WIRD KEINE REITTHERAPIE MEHR MÖGLICH SEIN!!!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der</p>

Diese Erkenntnis zwingt mich zur heutigen Stellungnahme.
Meine Tochter (8 Jahre) gehbehindert und somit an den Rollstuhl gefesselt, profitiert nachweislich mit Erfolg, von der Reittherapie bei der Reittherapeutin [anonymisiert]. Sollte die Therapie wie durch die Recherche vermutet, nicht mehr stattfinden können, wäre das ein erhebliche GESUNDHEITLICHER Einschnitt für meine Tochter. Als fürsorglicher Vater von 3 Kindern, will ich alles in meiner Macht stehende tun, um die Gesundheit meiner Kinder, speziell meiner Tochter, positiv zu fördern.

Ich halte es für nicht zumutbar, meiner Tochter, sowie anderen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Einschränkungen, die Möglichkeit zu nehmen, das therapeutische Reiten bei [anonymisiert] fortzuführen.

Die heutigen Kinder sind unsere ZUKUNFT und sollten durch solche Ideen nicht benachteiligt werden!!!

Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des

	<p>landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1019075	
<p>Inhalt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anwohner der [anonymisiert] Halle Ortsteil Künsebeck, möchten wir unsere Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2023 abgeben.</p> <p>Auf der Homepage unseres Ortsvereins IGKB mussten wir feststellen das die Stadt Halle eine Stellungnahme zum Regionalplan Blatt 18 des zeichnerischen Entwurfs 2023 beschlossen hat. In dieser fordern Sie mehr Gewerbe und Industrieflächen. In den letzten Jahren hat ein massiver Flächenfrass in Halle Künsebeck stattgefunden (Ravenna Park und A33), der in keiner Relation zu einem gesunden Klima, Natur und Artenschutz steht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Desweiteren wurde der Firma [anonymisiert] eine weitere massive Ausdehnung genehmigt. Somit hat rund um Künsebeck eine überproportionale Flächenversiegelung stattgefunden. Auch eine Erhöhung des Grundwasserverbrauchs wurde bewilligt.

Bei den Flächen rund um die Tatenhausener Str. handelt es sich um ein potentiell Wasserschutzgebiet. Eine weitere Versiegelung durch Industrie und Gewerbeflächen würde dem schon angeschlagenen Grundwassers kein weiteres Regenwasser mehr zuführen.

Im Gebiet um die Tatenhausener Str. haben sich viele Tierarten angesiedelt. Die Nachbarhöfe sind Rückzugsort für Schleiereulen sowie diversen Fledermausarten. Auf den Freiflächen sind viele Rehe und Greifvögel zu beobachten, diese würden massive Lebensraum einschränkungen hinnehmen müssen.

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren durch den Klimawandel mit Trockenheit und Dürreperioden zu kämpfen. Ein weiterer Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt nicht zur Entspannung der Situation bei.

Im Blick der oben genannten Punkte begrüßen wir die Herausnahme der Gebiete B.1 und B.2,

Eine Erweiterung von a und b in B.1 und B.2 sehen wir sehr kritisch.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf

	<p>schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1024601	
<p>Inhalt</p> <p>Ich, [anonymisiert], Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes, [anonymisiert], Gemarkung Mastholte, mit 3,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtläche des Betriebes sind rund 0,1 ha überpflant. Auf dem Flurstück, Gemarkung Mastholte, [anonymisiert] sind Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, weil die Flächen für den landwirtschaftlichen Anbau verpachtet sind. Die Fläche befindet sich zwischen zwei Wohnhäusern und ist auf Grund der Größe nicht für die Bebauung geeignet, daher sind wir nicht bereit die Flächen zu verkaufen. Auf Grund des Klimawandels, sind wir der Ansicht, dass gutes Ackerland nicht zur Versiegelung für Gewerbe, bzw. Industrie hergegeben werden sollte. Abschließend fordern wir sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen die Ausweisungen der Fläche, die ca. 50 Meter von unserem Wohnhaus entfernt ist, zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Löhner) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern</p>

die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.

1019493

Inhalt

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen Am Hüttenbrink mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen Verl West sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt-

<p>Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.</p> <p>Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!</p> <p>Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.</p> <p>Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.</p> <p>Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten geringen Raumwiderstand im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt.</p>	<p>und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home-Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu</p>
---	--

Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für

berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg und "Haarfeld sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Bäume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen. Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Süreneide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf

bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von

bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird. Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt.

Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

1018451

Inhalt

ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriegebiete angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden.

ich erhebe Einwände gegen einen Bebauungsplan, der Recyclinghöfe und ähnliches Gewerbe zulässt! Solche Gewerbe sind absolut nicht umgebungsverträglich. Das Gebiet liegt etwa 200 m. von der Siedlung, 150 m. vom Kindergarten und 140 m. von der Ems entfernt. Außerdem das Bibeldorf (Museum, Ort der Stille und Ausflugsziel von Schulen und Touristen) liegt etwa 100 m. davon entfernt. Und direkt gegenüber, auf der anderen Strassenseite liegt eine Flüchtlingsunterkunft. Dort leben Menschen, darunter viele Kinder die aus Kriegsgebieten kommen, und für die das Leben neben derartige Betriebe unzumutbar ist.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

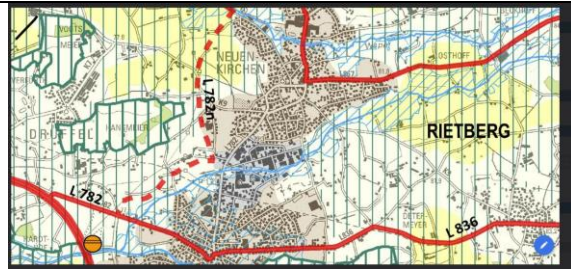
Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im

	<p>Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
1018503	
<p>Inhalt</p> <p>ich möchte, dass in der beigefügten Karte aufgezeigte ASB Gebiet (GT_RIE_ASB_021, Rottwiese Rietberg) bestehen bleibt, damit hier keine Gewerbe- oder Industriegebiete angesiedelt werden, die durch verschiedenste Emissionen das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen würden.</p> <p>Ich bin für eine Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich, welches aufgrund der gewachsenen Strukturen weniger Probleme als ein Gewerbegebiet verursachen würde. Ich möchte ausdrücklich gegen die geplante Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine gewerbliche Baufläche Stellung beziehen. Das geplante Vorhaben an der Rottwiese steht im Widerspruch zu dem Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Rietberg. Das Gebiet steht in diesem Bericht als Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume mit einer bedeutenden Wirkung auf das Lokalklima. (s. Klimaanpassungsbericht) Auch die Vermeidung /Reduzierung von versiegelten Flächen steht als notwendig in dem Bericht. Wie verträglich das mit der geplanten Versiegelung von 33.000 qm. Die kommunalen Planungen müssen als Weichenstellung für die zukünftige Stadtentwicklung verstanden werden. Neben der Vorbildfunktion der Stadt für das Thema der Klimaanpassung geht es auch um die Lebensqualität in der Stadt.</p> <p>[1018503_Abb. 1]</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zum Teil zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schwerlastverkehr, Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes)</p>



oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

1017911

Inhalt

Nach nunmehr 2 Jahren können wir die damals gemachte Aussage, s.u., nur unterstreichen. Die Verkehrssituation im Dorf und den Randgebieten und die Parkplatzsituation an vielen Dorfstraßen, haben sich deutlich verschlechtert.

Die Nutzung des Gebietes Gut ASB_013 als Naherholungsgebiet hat drastisch zugenommen, klar die Einwohnerzahl ist ja auch gestiegen.

Grundschule und Kindergärten sind bis zum Anschlag voll.

Wasserschutzgebiete, im Dorf und Umgebung, sind gefährdet.

Der Naturschutz in Isselhorst und der Nahumgebung ist gefährdet. Bestes Beispiel ist dafür auch die HagedornRanch.

Daher sind wir als Familie, strickt gegen die Ausweisung des o.a. Gebietes in ein potentiell Baugebiet Naturschutz muss gerade in dieser Zeit Vorfahrt haben!

im o.g. Regionalplan werden die die Bereiche GT_Gut_ASB_013 als potentiell zu bebauende Flächen ausgewiesen. Dieser Planung widersprechen wir, meine Frau [anonymisiert] und [anonymisiert].

Folgende Punkte sprechen unserer Meinung dagegen:

a) Dieser Grünstreifen dient als Ausgleichsflächen für die großflächige Bebauung der KrullsbachAue, die bis heute ein umstrittenes Großprojektes ist. In den Bürgerversammlungen wurde das immer wieder zum hitzigen diskutierten Thema, in einem Rundumschlag so viel Grünfläche zur Bebauung in einem Dorf zu gestatten und quasi zu versiegeln. Die Frage: Wieviel Bebauung trägt ein über Jahrhunderte

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

b) gewachsenes Dorf, sollte auch bei den ausgewiesenen Flächen berücksichtigt werden. Hier ist man leider in den letzten Jahrzehnten Planern auf den Leim gegangen. Ein Dorf lebt auch vom Grün!

c) Das ausgewiesene Gebiet sorgt wesentlich zum erhalten des Grundwasserpegels, der leider jetzt schon bei uns um fast einen Meter gesunken ist. Unseres Wissens, ist diese Fläche auch Wasserschutzgebiet. Wasser wird immer mehr zum knappen Gut dem muss auch die Bebauung untergeordnet werden!

d) Auf diesen Flächen sagen sich derzeit Hase du Igel guten Nacht, will heißen sehr viele Wildtiere, Vögel und Insekten sind hier Nahe dem Dorf zu finden. Reh, Fuchs, Igel, Hase, Fasan, Rebhuhn, Bussard, Falke, Buntspecht, Grünspecht, Fledermaus, um ein paar zu nennen. Diese Tiere können von den Dorfbewohnern bei Spaziergängen zum Teil Hautnah erlebt werden.

e) Dorf oder Vorstadt diese Frage sollten Sie den Isselhorstern für die Zukunft stellen! In den letzten Gesprächen zu den Bebauungsplänen der KrullsbachAue wurde diese Frage auch laut gestellt.

Wie kann man beim Abweichen von der peu a peu Bebauung, den Ansprüchen vom Kulturgut Dorf Isselhorst gerecht werden Die komplette Infrastruktur, der Natur und Wasserschutz, sowie der Naherholung kommen jetzt schon an ihre Grenzen. Z.B. Stauungen von Verkehr, Grundschule und Kindergärten sind ausgebucht, Baumsterben, öffentliche Parkplätze werden zu gut 50% von Anwohnern genutzt (was mit der Regel ein Stellplatz pro Wohneinheit noch beschleunigt wird) usw. Die Liste könnte sicherlich noch weiter und weitergeführt werden und kommen dann immer zum Punkt zurück, verträgt das Isselhorst?

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, die KrullsbachAue sollte das letzte Großprojekt in Isselhorst sein!

Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentiell Bauland aus.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Auslastung der Infrastruktur) und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Parkplatzsituation, Naherholung, Grundschulen und Kindergärten, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Grundwasser, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

1018961	
<p>Inhalt</p> <p>Das Hochwasser am 12.09.2023 hat in Clarholz größere Flächen als in der Hochwasserkarte ergeben und sollte dementsprechend überarbeitet werden. Siehe Dokumentation</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1018507	
<p>Inhalt</p> <p>mit großer Bestürzung habe ich von Ihrem Vorhaben um das Industriegebiet "Feldmark" in Rietberg gehört. Als Kind hatte ich das Privileg, regelmäßig Wochenenden und Ferien auf dem Theresienhof, einem historischen Gebäude der Stadt Rietberg, zu verbringen, umgeben von Wiesen, Feldern, Tieren, einem kleinen Bach und Wäldchen. Für mich ist dieser Ort ein Zufluchtsort gewesen, wie ich ihn jedem Kind auf dieser Welt nur wünschen kann.</p> <p>Für 26 Familien, die nach vorliegendem Plan künftig im Industriegebiet leben würden (12 davon mit Kleinkindern) sowie 29 weitere Familien, die unmittelbar am Rande des Industriegebiets leben würden, wäre diese Veränderung jedoch nicht bloß Verlust einer "grünen Oase", sondern ginge mit nicht unbeachtlichem Wertverlust ihrer Immobilien einher. Neben der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Nähe zur B64, wären schließlich auch gesundheitliche Folgen aufgrund Ausstoß schädlicher Emissionen zu erwarten. Hierfür könnten die Anwohnerinnen und Anwohner wiederum keine Rechtsansprüche geltend machen, da das Wohnen im Industriegebiet oder Gewerbegebiet laut BGB verboten ist.</p> <p>Die im Plangebiet liegenden Ackerböden gehören zu den besten in der Stadt Rietberg. Von den zur CO₂-Speicherung klimarelevanten Böden wurden 11% mit dem Grad "höchste Funktionserfüllung" eingestuft. Neben diesem für Anwohner und Umwelt schwerwiegenden Verlust würde vorraussichtlich eine 1,8 Kilometer lange Eichenallee gefällt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Laut Prüfungsbogen Kreis Gütersloh sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Umsetzung der Pläne hätte dabei nicht nur Auswirkungen auf die Menschen in der Region. Planungsrelevante Tierarten, die hier ansässig sind (Steinkauz, Schwarzspecht, Schleiereule, Kiebitz, Feldschwirl, Nachtigall, Hühnerhabicht, Wanderfalken sowie Waldtiere jeglicher Art) würden durch die Entstehung des Industriegebietes ihrer Lebensgrundlage beraubt.

Aus diesem Grund bitte ich Sie innigst, die Planung zu überdenken und im Sinne aller Betroffenen - Mensch wie Tier - zu entscheiden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende

	<p>Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
1020529	
Inhalt	Abwägung
<p>mit diesem Schreiben möchte ich mich zum Regionalplan OWL (Stand 2023) zur Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark/Rietberg (GT_RieGIB_019) äußern. Ich, [anonymisiert], habe gerade im November 2022 in dem Gebiet den landwirtschaftlichen Betrieb mit landwirtschaftlichen Flächen von meinem Patenonkel [anonymisiert] Rietberg, geerbt. Zuvor sind die Stallungen und das Wohnhaus im Jahr 2020 abgebrannt. Diese hat mein Onkel noch in mühevoller Arbeit wieder neu aufgebaut. Das heißt, es wurde komplett neu gebaut. Wenn jetzt Ihre Planungen Wirklichkeit</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für</p>

werden sollten, kann dieses schöne neue Haus, welches dann in einem Industriegebiet liegt, nicht mehr so bewohnt werden!!!

Derzeit wohnen in dem Haus meine Oma mit 84 Jahren und die Lebensgefährtin meines verstorbenen Onkels, mit zwei weiteren Personen. Zusätzlich wird eine weitere Wohnung dort vermietet. So würden alleine für meine Hofstelle fünf Personen der schönen grünen Natur eine Industrie vorgesetzt bekommen. Ich selber möchte gerne selber den Hof in Zukunft bewohnen. ABER NICHT IM INDUSTRIEGEBIET!!! Ein Industriegebiet würde das Landschaftsbild absolut abwerten und den Bestand von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz und Kiebitz zerstören. Wenn ein Industriegebiet entstehen sollte, würden schutzwürdige/klimarelevante Böden und Bereiche die ein hohes Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte haben ruiniert. Zudem werden bedeutsame kulturlandschaftsbereiche abgewirtschaftet. Das wohnen in bestehenden Wohnbereichen ist in der gewohnten Natur nicht mehr möglich. Durch die Vorbelastung der B64 im Norden und dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Nord-Westen durch Lärm, Verkehr und Gerüchen wäre dann mit einer erheblichen Steigerung der

Belastungen zu rechnen. Außerdem wäre mit einem großen Wertverlust des Eigenheims zu rechnen! Wenn immer weniger Ackerbau betrieben werden kann, weil sich die Industrie so ausbreitet, wo bleiben dann die Landwirte Wo sollen dann Lebensmittel wie Eier aus Freilandhaltung, Gemüse aus eigenem Anbau, Getreideprodukte, leckeres Rindfleisch von der Weidekuh und Schweinefleisch vom Strohschwein herkommen INDUSTRIEGEBIET NEIN DANKE!!!!

zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen

	<p>einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen</p>
--	---

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1019265

Inhalt

Ich Bewirtschafter meines elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes (Milchviehhalter + Nachzuchtaufzucht mit 23,30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 13,5 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert] sind mit einer Größe von ca.13,5 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Teilweise als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Ein Teil der Flächen sind im Überschwemmungsgebiet überplant.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der Flächen als Bereich zum Schutz der Natur sowie Teilflächen im Überschwemmungsgebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab

	<p>. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der</p>
<p>1017187</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich möchte hiermit meine entschiedene Ablehnung gegenüber dem geplanten interkommunalen Industriegebiet in der Pausheide zum Ausdruck bringen. Dieses Projekt birgt aus meiner Sicht eine Vielzahl von Bedenken und Risiken, die nicht leichtfertig übersehen werden sollten, insbesondere die potenzielle Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets "Große Wiese".</p> <p>Erstens sehe ich große Umweltauswirkungen, die mit der Errichtung eines Industriegebiets in der Pausheide einhergehen würden. Die Nähe zum Naturschutzgebiet "Große Wiese" ist äußerst bedenklich, da dieses Gebiet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zum Schutz von seltenen Pflanzen und Tierarten leistet. Die Errichtung eines Industriegebiets in unmittelbarer Nähe könnte die ökologische Integrität des Naturschutzgebiets gefährden und Lebensräume für schützenswerte Arten zerstören.</p> <p>Zweitens bin ich besorgt über die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner in der Pausheide und benachbarter Gemeinden. Ein Industriegebiet wird zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, Lärm und Luftverschmutzung führen, was nicht nur die Umwelt, sondern auch das Naturerlebnis in der "Großen Wiese" beeinträchtigen würde.</p> <p>Drittens sollten wir bedenken, dass der Schutz von Naturschutzgebieten von höchster Bedeutung ist, um die einheimische Flora und Fauna zu erhalten und zu schützen. Ein Industriegebiet in unmittelbarer Nähe könnte das Naturschutzgebiet und seine Bewohner gefährden.</p> <p>Aus diesen Gründen appelliere ich an die Verantwortlichen, das geplante Industriegebiet in der Pausheide erneut zu überdenken und alternative Lösungen wie z.B. eine Nachverdichtung bestehender Gebiete in Betracht zu ziehen, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität der Bürger und den Schutz</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

des Naturschutzgebiets "Große Wiese" haben. Eine gründliche Prüfung der langfristigen Folgen, insbesondere für dieses einzigartige Naturschutzgebiet, ist unabdingbar, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36

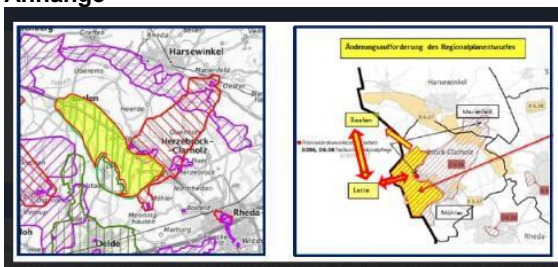
	<p>(Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1018866	
<p>Inhalt Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p>

Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1018866_Abb. 1]

Anhänge



Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1017788

Inhalt

wir möchten uns auch in der zweiten Phase des Beteiligungsverfahrens gerne einbringen und Ihnen nochmals unsere Einschätzung zum Gebiet GT_Güt_ASB_013 geben, dass auf Blatt 18 des Regionalplans als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen wird.

Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht entschieden gegen eine zukünftige Nutzung als Bauland:

Überschwemmungsschutz und Frischluftkorridor

Die lange Hitzeperiode im Sommer 2022 sowie die beiden Starkregenereignisse in Isselhorst im August 2023 in Isselhorst haben uns deutlich gezeigt, wie dringend wir unversiegelte, naturnahe Flächen benötigen. So haben letztlich nur die weitläufigen Grünzüge am Rande der Siedlungsbereiche verhindert, dass noch mehr Keiler vollgelaufen sind, während gleichzeitig Äcker, Wiesen und zum Teil auch Radwege noch tagelang unter Wasser standen.

Wasserschutzgebiet Zone IIIA

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für eine zukünftige Bebauung, insbesondere da die Wasserschutzgebiete derzeit landesweit neu bewertet werden. Beispielsweise ist es seit 2019 in der Schutzzone IIIA gern. LANUV Arbeitsblatt 39 untersagt, in der Schutzzone IIIA Erdwärmesonden einzubringen. Laut Ziel F26 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" (vgl. Seite 184 ff. im Textteil zum Regionalplan) ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet auszuweisen. Somit widerspricht die ASB-Zuordnung dem Ziel F26 des Regionalplans. Alternativen an anderer Stelle sind bestimmt möglich, somit kann die ASB-Festlegung aus der Darstellung im Regionalplan entfallen.

Insekten- und Naturschutz

In dem o.g. Gebiet findet teilweise Ackerbau statt, es gibt jedoch auch große Brachflächen und Stilllegungs-Bereiche, so dass sich hier eine sehr diverse Flora und Fauna angesiedelt hat. Wenn gleichzeitig Landwirte Fördergelder für die Anlage von Blühstreifen erhalten und private Initiativen um jede Bäumenwiese kämpfen, wäre es unverhältnismäßig eine mehrere Hektar große Fläche mit einem intakten Ökosystem zu versiegeln und so unzähligen weiteren Insektenpopulationen und Kleintieren den sicheren Lebensraum zu entziehen.

Wildtiere

Immer wieder kann man auf den Feldern und Stilllegungsflächen unzählige Wildtiere beobachten; Fasane ziehen in diesem Bereich ihre Jungen auf, Greifvögel (u.a. Rüttelfalken) und ihr Nachwuchs finden hier Nahrung und sowohl Reiher, Hasen als auch Damwild sieht man immer häufiger. In den großen Eichen gibt es in jedem Frühjahr Nester von Singvögeln und auch Maulwürfe und verschiedene Mäusearten sind auf den Flächen zu finden. Auch für diese Tierarten sollten die Flächen als

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Hochwasser, Wasserschutz, Insekten-, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer

<p>Lebensraum unbedingt erhalten werden. Naherholung Der positive Effekt von Aufenthalt in der freien Natur" auf die menschliche Gesundheit ist mittlerweile erwiesen. Auch aus diesem Grund wird wohl vielfach diskutiert, Innenstädte grüner zu gestalten. Auf den o.g. Flächen nutzen Spaziergänger, Fahrradfahrer, aber auch Reiter und Hundebesitzer täglich die Möglichkeit, sich im Freien zu bewegen. Daher plädieren wir dafür, diese Bereiche als grüne Rückzugsräume" zu erhalten. Dörflicher Charakter und Infrastruktur</p> <p>In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind im Kirchspiel Isselhorst immer wieder neue Baugebiete ausgewiesen und bebaut worden. Aktuell läuft gerade der dritte Bauabschnitt des Gebietes Krullsbachau.</p> <p>Gleichzeitig sind die Kapazitäten von Einkaufsmöglichkeiten, Schule und Kindergarten nicht oder nur unzureichend erweitert worden. Auch die Verkehrs-Infrastruktur ist an Ihrer Belastungsgrenze - Straßen und Parkplätze häufig überfüllt. Um nicht zu einer Satellitenstadt der Großstadt Gütersloh zu werden und den dörflichen Charakter zu erhalten, ist es also dringend notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen anstatt wiederum zu erweitern. Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentielles Bauland aus und freuen uns auf Ihre Stellungnahme. Zudem mussten wir feststellen, dass es nach unserem ersten Schreiben keine Eingangsbestätigung gab, ebenso wenig eine Information über die aktuelle zweite Phase des Beteiligungsverfahrens. Aus Bürgersicht ist diese Art der Beteiligung" unbefriedigend da man noch nicht einmal nachvollziehen kann, ob die eigene Stellungnahme eingegangen und zur Kenntnis genommen wurde, ganz zu schweigen davon, ob sie irgendeinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat. Wenn das das gängige Verfahren ist, wundert es uns nicht, dass sich viele Bürger häufig nicht mitgenommen" fühlen. Vielleicht gibt es ja in Zukunft zumindest die Möglichkeit, eine kurze Eingangsbestätigung zu verschicken.</p>	<p>hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p> <p>Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen zur ersten Beteiligung im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, sowie zur zweiten Beteiligung vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p>
<p>1017926</p>	
<p>Inhalt</p> <p>wir möchten uns auch in der zweiten Phase des Beteiligungsverfahrens gerne einbringen und ihnen nochmals unsere Einschätzung zum Gebiet GT_Güt_ASB_013 geben, dass auf Blatt 18 des Regionalplans als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen wird.</p> <p>Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht entschieden gegen eine zukünftige Nutzung als Bauland: Überschwemmungsschutz und Frischluftkorridor Die lange Hitzeperiode im Sommer 2022 sowie die beiden Starkregenereignisse in</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie</p>

Isselhorst im August 2023 in Isselhorst haben uns deutlich gezeigt, wie dringend wir unversiegelte, naturnahe Flächen benötigen. So haben letztlich nur die weitläufigen Grünzüge am Rande der Siedlungsbereiche verhindert, dass noch mehr Keller vollgelaufen sind, während gleichzeitig Äcker, Wiesen und zum Teil auch Radwege noch tagelang unter Wasser standen.

Wasserschutzgebiet Zone IIIA

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für eine zukünftige Bebauung, insbesondere da die Wasserschutzgebiete derzeit landesweit neu bewertet werden. Beispielsweise ist es seit 2019 in der Schutzzone IIIA gern. LANUV Arbeitsblatt 39 untersagt, in der Schutzzone IIIA Erdwärmesonden einzubringen. Laut Ziel F26 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" (vgl. Seite 184 ff. im Textteil zum Regionalplan) ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet auszuweisen. Somit widerspricht die ASB-Zuordnung dem Ziel F26 des Regionalplans. Alternativen an anderer Stelle sind bestimmt möglich, somit kann die ASB-Festlegung aus der Darstellung im Regionalplan entfallen.

Insekten- und Naturschutz

In dem o.g. Gebiet findet teilweise Ackerbau statt, es gibt jedoch auch große Brachflächen und Stilllegungs-Bereiche, so dass sich hier eine sehr diverse Flora und Fauna angesiedelt hat. Wenn gleichzeitig Landwirte Fördergelder für die Anlage von Blühstreifen erhalten und private Initiativen um jede Bäumenwiese kämpfen, wäre es unverhältnismäßig eine mehrere Hektar große Fläche mit einem intakten Ökosystem zu versiegeln und so unzähligen weiteren Insektenpopulationen und Kleintieren den sicheren Lebensraum zu entziehen.

Wildtiere

Immer wieder kann man auf den Feldern und Stilllegungsflächen unzählige Wildtiere beobachten:

Fasane ziehen in diesem Bereich ihre Jungen auf, Greifvögel (u.a. Rüttelfalken) und ihr Nachwuchs finden hier Nahrung und sowohl Reiher, Hasen als auch Damwild sieht man immer häufiger. In den großen Eichen gibt es in jedem Frühjahr Nester von Singvögeln und auch Maulwürfe und verschiedene Mäusearten sind auf den Flächen zu finden. Auch für diese Tierarten sollten die Flächen als Lebensraum unbedingt erhalten werden.

Naherholung

Der positive Effekt von Aufenthalt in der freien Natur" auf die menschliche Gesundheit ist mittlerweile erwiesen. Auch aus diesem Grund wird wohl vielfach diskutiert, Innenstädte grüner zu gestalten. Auf den o.g. Flächen nutzen Spaziergänger, Fahrradfahrer, aber auch Reiter und Hundebesitzer täglich die Möglichkeit, sich im Freien zu bewegen. Daher plädieren wir dafür, diese Bereiche als grüne Rückzugsräume" zu erhalten.

Dörflicher Charakter und Infrastruktur

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind im Kirchspiel Isselhorst immer wieder neue Baugebiete ausgewiesen und bebaut worden. Aktuell läuft gerade der dritte

wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Hochwasser, Wasserschutz, Insekten-, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPlG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit

<p>Bauabschnitt des Gebietes Krullsbachau. Gleichzeitig sind die Kapazitäten von Einkaufsmöglichkeiten, Schule und Kindergarten nicht oder nur unzureichend erweitert worden. Auch die Verkehrs-Infrastruktur ist an Ihrer Belastungsgrenze - Straßen und Parkplätze häufig überfüllt.</p> <p>Um nicht zu einer Satellitenstadt der Großstadt Gütersloh zu werden und den dörflichen Charakter zu erhalten, ist es also dringend notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen anstatt wiederum zu erweitern.</p> <p>Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentiell Bauland aus und freuen uns auf Ihre Stellungnahme.</p> <p>Zudem mussten wir feststellen, dass es nach unserem ersten Schreiben keine Eingangsbestätigung gab, ebenso wenig eine Information über die aktuelle zweite Phase des Beteiligungsverfahrens. Aus Bürgersicht ist diese Art der Beteiligung" unbefriedigend da man noch nicht einmal nachvollziehen kann, ob die eigene Stellungnahme eingegangen und zur Kenntnis genommen wurde, ganz zu schweigen davon, ob sie irgendeinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat. Wenn das das gängige Verfahren ist, wundert es uns nicht, dass sich viele Bürger häufig nicht mitgenommen" fühlen. Vielleicht gibt es ja in Zukunft zumindest die Möglichkeit, eine kurze Eingangsbestätigung zu verschicken.</p>	<p>öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen zur ersten Beteiligung im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, sowie zur zweiten Beteiligung vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p>
<p>1018501</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Aufgrund dessen, dass Lette als Kulturlandschaft im Regionalplan Münsterland anerkannt ist, wünsche ich die Einbeziehung der Prämonstratenserkulturlandschaft innerhalb unseres Regierungsbezirkes.</p> <p>Die Extremhochwasserkarte wie angehängt ist zu überarbeiten, Überschwemmungsgrenzen werden überschritten oder fehlen komplett.</p> <p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserkloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

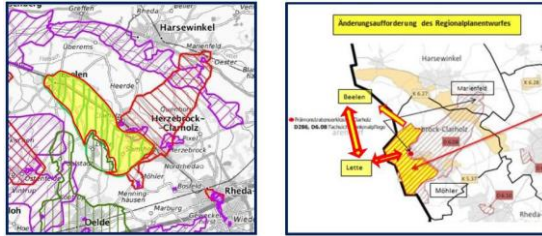
Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

[1018501_Abb. 1]

Hochwassergefahrenkarte (Ausschnitt) GSK: 314 Axtbach in Clarholz
Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem
Hochwasserereignis Dokumentation
vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 Der
Maibach ergießt sich großflächig über
den Heideweg

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



1018812

Inhalt

Die Fläche "Feldmark" ist ein Ort, an dem Reittherapie von [anonymisiert] durchgeführt wird. Dieses wichtige Angebot trägt maßgeblich zur Gesundheit und zum Wohlbefinden von Menschen bei, die auf solche Therapien angewiesen sind. Die ruhige und natürliche Umgebung dieser Fläche bietet die ideale Kulisse für diese Art der Therapie. Die Ausweisung als Gewerbegebiet würde die Fortführung dieser Therapieform erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Der Erhalt und Schutz solcher gesundheitsfördernden Einrichtungen sollte eine Priorität sein.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegeneitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegeneitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von

Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1019250</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ist die Sürenheide denn immer der "Sündenbock" in Verl? Vor vielen Jahren waren es die Hochhäuser, jetzt die Autobahnauffahrt. Von 3 Seiten sind wir bereits von Industrie umzingelt, was die Lage der Sürenheide sicher nicht schöner macht, und der Verkehr ist auch jetzt schon mehr als genug. Wir sind gegen ein neues Industriegebiet</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den</p>

Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019232	
<p>Inhalt</p> <p>Fallnummer: GT_Rie_GIB_019</p> <p>ich weiß das das Gewerbegebiet und auch Industriegebiete wichtig sind, allerdings betrifft es mich und meiner Familie in Rietberg persönlich. Direkt vor meiner Haustür soll ein riesiges Industriegebiet entstehen. Da wir östlich vom Gebiet liegen und die Hauptwindrichtung aus dem Westen kommt, habe ich starke Bedenken und Ängste, da ich wegen Lungen und Allergieproblemen schon aus der Stadt aufs Land gezogen bin um dort die saubere Luft zu genießen und dieses meinem 8. Monate altem Säugling ebenfalls zu ermöglichen, damit er möglichst keine Allergien entwickeln kann. Wenn das Industriegebiet kommen sollte, kann ich meinem Kind/kommenden Kindern nicht mehr ermöglichen sicher und Selbständig in die Schule zu gelangen, da das Kind immer durch das Industriegebiet muss, wo viele fremde Menschen und auch große Fahrzeuge fahren werden.</p> <p>Ebenfalls hätten wir durch die vielen Fahrzeuge und Industrieanlagen, zusätzlich eine massive Lärmbelästigung und Lichtverschmutzung, die es uns dann erschwert zur Ruhe zu kommen. Außerdem könnten wir uns dann auch nicht mehr im Garten</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

aufhalten, zum Entspannen oder zum Spielen.

Wir bitten dieses zu berücksichtigen, da ich nicht nur mein Kind hier lebe, sondern noch viele weitere Kinder jedes Alters. Es gibt noch viele weitere Möglichkeiten/ Optionen die besser geeignet wären, wie diese.

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte wie Luft und Lärm, Gesundheit, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Naherholung, Lichtverschmutzung).

	<p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme) und F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>1018165</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchten wir, als Anwohner des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes Feldmark in Rietberg, unsere Einwände erläutern:</p> <p>1. Da es sich bei dem geplanten Gebiet um Standflächen u.a. für emittierende Industrienutzung handelt, müssen wir von erheblichen Belästigungen ausgehen. Immissionsempfindliche Nutzungen- insbesondere Wohngebäude- sollten von solchen geplanten Industrieflächen ausgeschlossen werden. Ebenfalls möchten wir hierzu auch darauf aufmerksam machen, dass wir bereits durch die naheliegende B64 Lärmbelästigungen und von dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Nord-Westen starken Geruchsbelästigungen ausgesetzt sind. Weitere Lärm- oder Geruchsbelästigungen gehen entgegen unserer körperlichen Unversehrtheit! Zudem wird das bestehende Industriegebiet bereits vergrößert.</p> <p>2. In Bezug auf Punkt 1 möchten wir zudem darauf hinweisen, dass der Wert unserer Immobilien deutlich sinken würde. Hiervon ist dringend abzuraten! Wir haben uns vor 10 Jahren dazu entschieden das Elternhaus aufwendig umzubauen und zu sanieren. Für diese Maßnahmen haben wir hohe Investitionen getätigt. Dieses betrifft nicht nur uns, sondern auch viele andere Anwohner im Bereich des geplanten Industriegebietes.</p> <p>3. In Bezug auf Punkt 2 möchten wir außerdem erläutern, dass wir uns bewusst für eine ländliche Wohngegend entschieden haben und möchten hiermit auf unsere längeren Rechte hinweisen. Der Bereich stellt mit seiner über Jahrzehnte gewachsenen Siedlungsstruktur eine absolute Sondersituation dar, die es zu schützen gilt. Unsere Häuser standen eher hier!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden</p>

4. In Zeiten des Klimawandels sollte man es reiflich überdenken, ob man tatsächlich weitere Flächenversiegelung vornehmen möchte.
 Unwetterereignisse wie Hitzewellen oder Starkregen, wie zuletzt am 12.09.2023 im Kreis Gütersloh, werden in Zukunft leider erheblich zunehmen. Ein Gewerbe- und Industriegebiet würde unsere Wohngegend deutlich erhitzen. Auch Überschwemmungsgebiete befinden sich bereits in unmittelbarer Nähe.
 Hierzu möchten wir auch auf den Ihnen vorliegenden Umweltbericht hinweisen.
 Für unser Gebiet wird folgendes Fazit gezogen:
 [] werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Die in dem Bericht genannten Kriterien betreffen vor allem:
 - Wohnen in vorhandenen Siedlungen
 - Die Klimaschutzfunktion der Böden (CO₂-Speicherung), hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
 - Das Vorhandensein planungsrelevanter Arten (Kiebitz und Steinkauz)

5. In Bezug auf Punkt 4 möchten wir auf die Agenda 211 hinweisen, welche die Verschwendung von naturnahen Flächen verbietet.
 Die Stadt Rietberg ist Teil dieser Agenda! Die Umwandlung naturnaher Flächen in Industrie- oder Gewerbegebiete ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. In der geplanten Wohngegend leben mehrere Familien mit Kindern. Wir haben ebenfalls zwei Kinder und möchten diesen gerne ein Aufwachsen und eine Zukunft in ländlicher Gegend ermöglichen ohne weitere Lärm- und Geruchsbelästigungen ausgesetzt zu sein und ohne mögliche gesundheitliche Folgen.
 Unsere Kinder und auch wir bekommen den Klimawandel bereits deutlich zu spüren, deswegen sollte über eine solche Flächennutzung stark nachgedacht werden!
 Dieses Gebiet würde sich auch hervorragend als Areal zur Förderung der Artenvielfalt eignen! Darüber hinaus zählt Rietberg zu den Gebieten mit den wenigsten Waldflächen. Womöglich macht es eher Sinn darüber nachzudenken!

zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -

	<p>minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
--	---

1019277

Inhalt

Wir müssten mit Staub- & Schadstoffemissionen in Luft, Wasser & Boden leben. Die Schadstoffe würden mit dem Wind in unsere Gärten getragen werden wo Beeren, Kräuter und Gemüse belastet würden. Nach einem Brand von Akkus und anderen Materialien die Giftigen Ruß verursachen müssten die Gartenstühle, Tische, Fenster, Pflaster, Autos, Sandkasten, Spielzeug usw. gereinigt werden. Man ist nicht immer zuhause um alles wegzuräumen oder die Fenster schließen zu können. Nach so einem Brand müsste die ganze Wohnung gereinigt werden. Alle Kinderspielzeuge, Kuscheltiere usw. gewaschen werden.

Am Ruß haftenden Stoffe haben ihre Wirkung: Sie verursachen Entzündungsreaktionen in den Zellen und agieren zudem als Zellgift. Feinstaub gilt als giftig und kostet nach Schätzungen der EU-Kommission jährlich zahlreichen Europäern das Leben.

Es gab mal einen Zeitraum von 6 Wochen wo [anonymisiert] viermal hintereinander gebrannt hat.

Es stecken Millionen Tonnen Asbest in Deutschlands Gebäuden. Durch den Umbau der Städte und Sanierungen der Gebäude für die Energieeinsparungen könnten diese nun freigesetzt werden. Auch hier ist ein hohes Gesundheitsrisiko, durch die Entsorgung von Bauschutt, für unsere Kinder und uns vorhanden.

Ich will auch nicht, dass Mitarbeiter der Deponie mit Schutzanzügen und Atemmasken am Müll rumwerkeln, während 200 m weiter Kinder in kurzen Hosen ohne jeden Schutz spielen (Kindergarten) und wohnen. Und Menschen haben sich aufgrund der Lage sich bis zum Lebensende verschuldet um Grundstücke und Häuser zu kaufen und dort Alt zu werden...und ruckzuck ist der Traum vorbei und man überlegt ob es die richtige Wahl war...

Zusätzlich der erhöhte Verkehr mit Lärm durch Anlieferung von LKWs sowie PKWs. Das Piepen durch die Rückwärtsfahrenden LKWs. Lärm durch fahrende Bagger, Steinbruchmaschinen und andere Werkzeuge wie Kettensägen usw.

Für jemanden der bei schönem Wetter etwas im Garten Entspannen möchte wird das ganze zur Belastung.

Eine Mülldeponie nahe eines großen Wohngebietes, mit vielen jungen Familien und vielen Kindern, ist untragbar. Da muss ein anderer Ort gefunden werden. Wegen den Schadstoffen muss man Angst um die Gesundheit seiner Kinder haben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung stehen.

1018838

Inhalt

[anonymisiert]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage das Flurstück [anonymisiert] als das was es ist, als eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche zu kennzeichnen, und nicht als "Freiraum/Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung".

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

1018169

Inhalt

mit großem Entsetzen haben wir von dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet Feldmark in Rietberg gehört. Wir sind Anwohner dieses Gebietes und möchten hiermit unsere Bedenken äußern.

Da es sich bei dem geplanten Gebiet um gewerbliche sowie industrielle Nutzung handelt müssen wir hier unter Umständen von starken Belästigungen hinsichtlich Lärms und Emissionen ausgehen. Solche Flächen sollten auf gar keinen Fall in der Nähe von Wohnhäusern geplant werden.

Durch die B64 und das bereits vorhandene Industriegebiet An der Umgehung, welches sich in naher Zukunft noch vergrößern wird, sind wir jetzt schon starkem Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Geruchsbelästigungen ausgesetzt.

Ein sich in der Nähe befindliches Unternehmen, das Tierfutter produziert stößt regelmäßig sehr starken, kaum zu ertragenen Gestank aus!

Weitere Belästigungen jeglicher Art sind für uns als Anwohner nicht mehr tragbar!

Auch eine Absenkung des Immobilienwertes ist für uns sehr kritisch zu beurteilen. Vor 10 Jahren haben wir großzügig an- und umgebaut und dadurch in unsere Zukunft investiert.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Immobilie seit fast 70 Jahren im Familienbesitz ist und wir immer in einer ländlichen Umgebung gelebt haben. Wir möchten somit auf unsere längeren Rechte aufmerksam machen welche zu berücksichtigen und schützenswert sind.

Ebenfalls ist auch der Umweltbericht, der Ihnen bereits vorliegt zu berücksichtigen.

Für unser Gebiet wird folgendes Fazit gezogen:

[] werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.

Wir haben Verständnis dafür, dass neue Gewerbe- und Industriegebiete erschlossen werden müssen, um auch die Zukunft der Stadt zu sichern.

Man sollte sich aber sehr gründlich Gedanken darübermachen, ob so wertvolles Landgut dafür zu schaden kommen sollte, gerade da das Themaklimawandel in der heutigen Zeit nicht mehr zu unterschätzen ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den

	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde</p>
--	--

	<p>weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
--	---

1018782

Inhalt

anliegend reiche ich meine Stellungnahme vom 08.10.2023 bei Ihnen ein:
08.10.2023_Stellungnahme-[anonymisiert], mit Unterschrift.

Sie beinhaltet 7 Stellungnahmen und 6 Anhänge

anliegend reiche ich meine Stellungnahme vom 08.10.2023 bei Ihnen ein:
08.10.2023_Stellungnahme-[anonymisiert], mit Unterschrift.

Ich reiche meine Stellungnahme Nr. I vom 28.03.2021 (IX zum Regionalplan Detmold per Post, IX am 31.03.2021 digital eingereicht) ein mit folgender Anmerkung.

Nr. I _28-03-2021 _Clemens Herzig-Stellungnahme

FIO Ausweisung Axtbach als BSN. ich begrüße die Entscheidung. dass der Axtbach im BSN verbleibt und die Festlegung als BSN nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland, sondern auch im Regierungsbezirk Detmold den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt.

G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (0286) (06.08)

Ich erhebe Einspruch. da bei der jetzigen Durchsicht des Regionalplans Münsterland gemäß meiner Stellungnahme Nr. 1 vom 28-03-2021 folgendes in Nr.2 eingetragen ist:

Nr.2._Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland

zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.

Dementsprechend reiche ich folgende Stellungnahme ein Nr.3 2023-10-06_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detm01d-Kulturlandschaft Prämonstratenserkloster Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL- gemeinsam lösen, da es Überschneidungen gibt. Über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland.

Wie schon mit ID: 9081 im Jahr 2021 bei der Beteiligung eingereicht:

Nr.4_F36-Langfassung-Stellungnahme Prämonstratenserkloster-Kulturlandschaft

Abschließend zu F36: eine Ausführung von Professor Dr. Johannes Meier

Dr. J. Meier-Kulturlandschaftlicher

Nr.6. Grundsatz F33 landwirtschaftliche Kernräume-Langemersch

Bezug auf Stellungnahme ID: 8364

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt,

Hier besteht folgende Frage: ist die ausgesparte Fläche in Weiß für zukünftige

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrages auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der

befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse.

Was ist in diesem Fall für Sie nachvollziehbar?

Nr.7._Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das mit durch die Flutwelle aus Oelde verursacht wurde, macht erforderlich, dass die 2018 angefertigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach ist Ende 2018 erfolgt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen

(§ 76 Abs. 2, Satz2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG),

Die Überschwemmungsaußenkanten des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden.

Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung in die Bäche und Gräben sorgten in hohem Ausmaß für dieses Ereignis.

Die Böden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten. aber auch bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält Anhänge, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]

LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

1019089	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit vervollständige ich meine Stellungnahmen und fordere auf, dass die im Jahre 2018 neugefassten Überschwemmungsgebiete in Herzebrock-Clarholz aktualisiert werden.</p> <p>Die Grenzen sind großflächig beim Hochwasser vom 12-14.09.2023 überschritten worden, dazu reiche ich exemplarisch einige Beispiele ein.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1018964	
<p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rietberg stellt sich auf seiner Homepage als staatlich anerkannter Erholungsort dar. Mit dem Vorhaben der Fa. Kathöfer an der Rottwiese wird dieser Anspruch torpediert. Der touristische und klimatische Wert der Kommune wird hiermit massiv geschädigt. Die aus den touristisch/klimatischen Aspekten erzielten Einkünfte des Gewerbes und der Kommune werden sinken. 2. Der Schwerlastverkehr wird erheblich zunehmen und die Lebensqualität der Bürger und umso mehr der benachbarten Anlieger wird signifikant beeinträchtigt. 3. Der Wert meiner/unserer Immobilie wird deutlich sinken, hierdurch entsteht mir ein Vermögensschaden. 4. Die Aufwendungen der Stadt für Instandhaltung werden steigen, diese werden über die kommunalen Abgaben an mich weitergereicht. 5. Die Belastung durch Lärmemissionen wird für die angrenzenden/umgebenden Wohngebiete wie auch für die gesamte Stadt deutlich ansteigen. 6. Die Belastung durch Luftschadstoffe wird für die angrenzenden/umgebenden Wohngebiete wie auch für die gesamte Stadt deutlich ansteigen. 7. Die Belastung durch Geruchsemissionen wird für die angrenzenden/umgebenden Wohngebiete wie auch für die gesamte Stadt deutlich ansteigen. 8. Die Kinder als schwächstes Glied in der Bevölkerung werden durch den signifikant zunehmenden Verkehr einer deutlich größeren Gefährdung ausgesetzt. 9. Eine derartige Recycling- und Entsorgungsanlage erzeugt auch bei Einhaltung aller 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Recyclinganlage, Naherholung, Tourismus, Klima, Schwerlastverkehr, Lebensqualität, Wertverlust von Immobilien, Instandhaltung, Lärm- und Geruchsemissionen, Luftschadstoffe, Kinderschutz im Straßenverkehr, Einhaltung von Normen, Nähe zur Kita, Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Nähe zu Fließgewässern, Nähe zu Wohngebieten, Brandschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

Normen und Auflagen ein nennenswertes Risikopotential, dieses möchte ich nicht zwangsweise mittragen müssen.

10. Die Belastung der Kinder in der Kita in enger Nachbarschaft ist durch die Summe der unvermeidbaren Emissionen nicht zumutbar.

11. Die Lage der rel. Einrichtung in Hauptwindrichtung vor den angrenzenden Wohngebieten und auch vor der Stadt generell erhöht die schädliche Wirkung aller Emissionen signifikant.

12. Die rel. Einrichtung erzeugt mit ihren Brechern signifikante Belastungen durch Erschütterungen insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete und die Kita. Kinder reagieren erfahrungsgemäß besonders empfindlich hierauf.

13. Die rel. Einrichtung liegt nur ca. 150m von der Ems entfernt. Trotz Versiegelung verbleibt ein nennenswertes Risiko des Einbringens von Schadstoffen in den Boden und die Ems. Auch an die allgemein zunehmenden Starkregenereignisse muß gedacht werden.

14. Das Bibeldorf nebst Basilika ist ein herausragender touristischer Anziehungspunkt unserer Stadt. Die direkte Nachbarschaft zur rel. Einrichtung ist besonders fatal. Die Attraktivität des Bibeldorfes wird erheblich Schaden nehmen.

15. Im Umfeld der Ems ist eine besondere Artenvielfalt festzustellen. Durch die rel. Einrichtung wird diese unweigerlich zurückgehen, Tiere reagieren höchst sensibel auf Beeinträchtigungen, dieses ist nicht akzeptabel.

16. Die rel. Einrichtung liegt nicht nur in direkter Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen, sie ist überdies nur 1200m von der Innenstadt entfernt. Die mögliche Beeinträchtigung der Innenstadt durch Staub, Geräusch, Geruch etc. ist nicht zumutbar.

17. Die vielfachen und schwerwiegenden Brandereignisse in vglb. Recyclinganlagen in D allein in den letzten Wochen und Monaten sind ein drohender Fingerzeig auf die erheblichen Gefahren denen die Umgebung derartiger Einrichtungen ausgesetzt sind. Die angrenzenden Wohngebiete und die Kita wären als Erste zu evakuieren.

den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

1020185

Inhalt

Wir sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, zur Zeit in Verpachtung an unseren Sohn [anonymisiert] sowie der überwiegende Teil der Ackerflächen an [anonymisiert], mit 26 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamfläche des Betriebes sind rund 10 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant;

Die Fläche Gemarkung [anonymisiert], ist mit einer Größe von knapp 10 ha als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Unser Betrieb umfasst ca 26 ha eigene Fläche, 22 ha Ackerfläche, 4 ha Grünland, zuzüglich 3 ha Pachtfläche im Naturschutzgebiet Vermolder Bruch. Da die oben genannte landwirtschaftliche Nutzfläche unsere einzige große Ackerfläche, unser Filetstück ist und fast 50% derselben ausmachen, steht die Fläche für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Fläche für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzfläche oder die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung durch eine Drittgeseztgebung, keine Pflanzenschutzmittel, geringe Düngung, würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Eine Weiterverpachtung wird damit erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Wirtschaftliche Einbußen sind für uns erwartbar.

Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere, die Existenz unseres Betriebes gefährden kann. Landwirtschaft und damit Nahrungsmittelerzeugung wird für unseren Lebensraum nachhaltig erschwert, nachfolgende Generationen werden darin keine Zukunft sehen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für unsere landwirtschaftliche Nutzfläche eine erhebliche Wertminderung dar.

Nach der Ausweisung des Vermolder Naturschutzgebietes von 265 ha wurde uns Landwirten das Versprechen seitens der Bezirksregierung gegeben, dass keine weiteren Flächen in Anspruch genommen oder mit Auflagen versehen werden, damit die Existenz der Vermolder/Oesterweger Betriebe nicht gefährdet wird. Die Ausweisung weiterer 200 ha zum Schützt der Natur, zu BSN-Flächen, angrenzend an das Naturschutzgebiet im Vermolder Bruch stellt eine unangemessene Härte dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung unserer Ackerfläche Gemarkung Oesterweg, [anonymisiert] zur BSN-Fläche zurückzunehmen und diese als landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.

Weiterer Sachvortrag und Rechtsmittel bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Inhalt

zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) habe ich folgende Einwendungen:

1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll nach wie vor das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße erweitert werden können. Hier gibt es Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität. Der Schutz des Bodens muss gewährleistet sein! Er dient als CO2-Senke und ist Grundlage zur Nahrungsmittelerzeugung. Wird er zugebaut, kann er seine Funktionen nicht erfüllen. Dadurch werden Klima- und Umweltprobleme nicht gelöst! Außerdem gibt es bereits viel zu viel versiegelte Fläche, die für landwirtschaftliche Zwecke nicht zur Verfügung steht. Außerdem kann versiegelte Fläche keine überschüssigen Hochwassermengen /Starkregenereignisse aufnehmen. Dass diese vermehrt kommen ist im Zuge des Klimawandels zu erwarten.

Außerdem würde hier der Landschaftsschutz konterkariert. Die Erweiterung dieses Industriegebietes lehne ich ab.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und

Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Nahrungsmittelerzeugung, Landwirtschaft, Klimaschutz, Umgang mit Starkregenereignissen, Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Inhalt

2. Für das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung) im Bereich Oelde/Herzebrock-Clarholz/Rheda-Wiedenbrück gilt das Gleiche wie unter Punkt 1.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. siehe ID 1019096_001) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur

	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>1019096_003</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3. Nach wie vor fehlt in diesem Entwurf die Ausweitung des Kulturlandschaftsbereiches in Clarholz. Begründung und Erläuterung siehe in der angefügten Datei.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Inhalt

4. Die Axtbachaue (Herzebrock-Clarholz) ist Überschwemmungsgebiet und hat als solches eine große Bedeutung im Hochwasserfall. Das letzte Starkregenereignis aus September hat gezeigt, dass hierbei die eingezeichneten Grenzen des Überschwemmungsgebietes weit überschritten worden sind! Da wir aufgrund des Klimawandels damit rechnen müssen, dass solche Ereignisse immer wieder stattfinden werden, muss das Überschwemmungsgebiet im Regionalplan auf eine realistische Größe ausgeweitet werden! Dieses erweiterte Überschwemmungsgebiet ist unbedingt von Bebauung jeder Art freizuhalten, da sonst vermehrt Schäden an Umwelt, landwirtschaftlichen Flächen und auch an bestehender Siedlungsbebauung zu erwarten sind! Folgeschäden sind mit immensen Kosten verbunden. Daher beantrage ich die Ausweitung dieses Überschwemmungsgebietes!

Wir Bürger erwarten, dass die Planungen mit Rücksicht auf unseren Lebensraum und mit Augenmaß erfolgen - nach den Grundsätzen, die Sie selbst aufgestellt haben!

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenserklöster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklösters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen. Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserklöster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1018224

Inhalt

anliegend schicke ich Ihnen folgende 6 Stellungnahmen:

Leider kann ich Ihnen nicht die ID- Nummer meiner Stellungnahme, die ich zusammen mit meinem Bruder [anonymisiert] zum Regionalplan 2021 abgegeben habe, angeben, da wir noch keine Antwort auf unsere Mail vom 23.09.2023 von ihnen bezüglich dieser ID-Auskunft, erhalten haben.

Ich reiche meine unterschriebene Stellungnahme Nr.1 vom 28.03.2021 (1x zum Regionalplan Detmold per Post, 1x am 31.03.2021 digital eingereicht) ein mit folgenden Anmerkungen.

Nr.1._31-03-2021_Mail-Detmold-Stellungnahme [anonymisiert]

- F10 Ausweisung Axtbach als BSN, ich begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt.

- G: F36 regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (D286) (D6.08)

Ich erhebe Einspruch, da sich bei der Bearbeitung des Regionalplans Münsterland gemäß meiner Stellungnahme Nr. 1 vom 31-03-2021 Folgendes in Nr.2 geändert hat:

Nr.2._29-09-2023_Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland

zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser- Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.

Dementsprechend reiche ich Stellungnahme Nr.3 ein, auch mit der dringenden Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam zu lösen, da es Überschneidungen gibt.

Nr.3._29-09-2023_RP-Detmold_Kulturlandschaft- Prämonstratenser kloster Clarholz-Lette-Beelen

Nr.4._31-03-2021+29-09-2023_Hof Lutzny_GIB-GT_HeC_GIB_007

GIB-GT_HeC_007, ich begrüße die Entscheidung, Nr.1, dass der Hofbereich Lutzny nicht in den GIB- Bereich fällt.

Als Ergänzung verweise ich in Nr.4 auf das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des

14.09.2023. Bei diesem Hochwasserereignis wurden im Bereich Hof Lutzny die gekennzeichneten Hochwassergrenzen auf der Hochwasserkarte GSK: 314- Axtbach in Clarholz- Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem überschritten und erreichten die Hofstelle. Nr.5._29-09-2023_Grünzug-Stellungnahme K 5.36-Clarholz

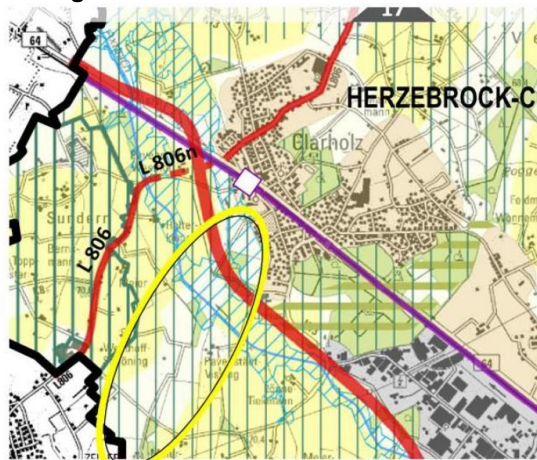
Nr.6._29-09-2023_G. F33-Stellungnahme Langemersch

Hier besteht folgende Frage meinerseits: ist die ausgesparte Fläche (weiss) für zukünftige Ausweichwege für die nachrichtlich eingetragene Fernstraße B64n freigehalten worden.

Da dieses Straßenprojekt sehr umstritten ist und sich nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, bitte ich um einen durchgehenden gelben landwirtschaftlichen Kernraum im Bereich der eingezeichneten Ellipse.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit,

lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum

	<p>überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen</p>
--	---

1019094	
<p>Inhalt</p> <p>anliegend füge ich noch Hochwasserdokumentationen hinzu, als kleinen Überblick.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1020347	
<p>Inhalt</p> <p>als Anwohnerin des Gebietes Regionalplan OWL (Stand 2023), Industrie und Gewerbegebiets Feldmark / Rietberg (GT_Rie_GIB_019) beteilige ich mich hiermit am Regionalplan Stand 2023, zum Gebiet Industrie und Gewerbegebiet Feldmark / Rietberg (GT_Rie_GIB_019). Der Umweltbericht zu unserem Gebiet endet mit einer roten Markierung und mit folgendem Fazit: [werden die Umweltauswirkungen] als erheblich eingeschätzt. Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_anhang_c_1_kreis_gueter_sloh.pdf, S.458 Die in dem Bericht genannten Kriterien sind unter anderem: schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden/CO2 Speicher und hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte Denkmalpflege das Landschaftsbild bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche das Wohnen in bestehenden Wohnbereichen Vorhandensein planungsrelevanter Arten</p> <p>Daher möchte ich folgende Punkte anführen und damit das gesamte Gebiet, so wie es derzeit geplant wird, zu überdenken geben: 1) Bedrängnis-Wirkung auf die Anwohnerschaft und Grenzwerte / Vorbelastung bezüglich Lärmes, Emissionen und Verkehr: Es besteht eine Vorbelastung der Anwohner durch die B64 im Norden und bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Nord-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

2) Westen. Lärm, Verkehr, Gerüche sind hinsichtlich unserer körperlichen Unversehrtheit in Frage zu stellen.
Laut Lärmschutzgutachten der Stadt Rietberg ist die gelb markierte Siedlung bereits jetzt mit zu viel Lärm belastet. Ein Abstand zu Industrie mit möglichen 70dB(A) wäre eine zusätzliche Lärmquelle. Weitere Vergrößerungen / Ausbauten durch Industrie/Gewerbe im Norden führen zu weiteren Belastungen.
Es sind keine weiteren Belastungen zumutbar.

[1020347_Abb. 1]

3) Unsere längeren Rechte als Anwohner sind angemessen zu berücksichtigen und schützenswert.

4) Wir haben hier:

klimarelevante Böden mit hohem CO₂-Speicherungseffekt, welche wichtig für den Klimaschutz der Allgemeinheit sind. Klimatische Veränderungen werden uns alle noch betreffen. wertvolle/ nährhaltige Böden (agrарische Vorrangböden), welche verbraucht würden - dies ist in Bezug auf die Eigenernährung der BRD besonders relevant viele prioritäre Lebensformen wie den Kiebitz, denen der Lebensraum entzogen würde. Zudem ist der Kiebitz Vogel des Jahres 2024, der schützenswert gilt. Eine Umsiedlung wäre mit extremen Kosten für die Allgemeinheit verbunden und zusätzlich ungewiss. wertvolle Eichenalleen, die schützenswert und erhaltenswert sind.

Zweckbestimmung für GIB ist es, Standflächen für emittierende Industrienutzung zu entwickeln, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können.

Immissionsempfindliche Nutzungen sind jedoch von der Nutzung ausgeschlossen dies betrifft insbesondere Wohngebäude und therapeutische Einrichtungen (zwei davon sind in dem grau geplanten Gebiet enthalten). Quelle https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_textliche_festlegungen.pdf, S. 111 Wir Anwohner möchten jedoch alle weiterhin hier wohnen, einige möchten ihre Existenz der Therapie und Vermietung weiter betreiben. So eine konflikträchtige Situation für Anwohner und Industrie kann aus unserer Sicht nicht funktionieren und verträglich sein.

5) Der neue Vorschlag der Stadt Rietberg enthält Hochwassergebiete, auch führen die Kanäle in regenreichen Perioden extrem viel Wasser. In Zukunft sind häufiger Extremwetter-Ereignisse mit viel Regen zu erwarten. Dies sollte bedacht und ausgeschlossen werden.

6) Der Wert unserer Häuser würde deutlich fallen, hier möchten wir als Familie deutlich widersprechen. Mein Opa baute das Haus, mein Vater lebt hier seit 70 Jahren, ich seit 45, meine Kinder (23 und 18) lieben es ebenfalls hier. Ich bitte Sie von Herzen und innig, dies nicht zu zerstören. Ich möchte das Haus eigentlich jetzt übernehmen und mich damit verschulden und weiß nicht, ob ich hier zukünftig noch leben kann. Daher ist die gesamte Planung derzeit auf Eis. Wie sollen wir die nächsten Jahre über Investitionen entscheiden (zB unsere Ölheizung), wenn dieses Schwert eines

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

7) emittierenden Industriegebiets über uns hängt

Bei unserer letzten Beteiligung von 2021 wurden unsere Anmerkungen mit dem Fazit den Bedenken wird nicht entsprochen bewertet und die Verantwortung an die Kommune Stadt Rietberg und deren regionalplanerische Bauleitplanung übergeben. Ich verstehe nicht, warum das Gebiet trotz aller Bedenken weiter beplant wird. Dies ist der neue Vorschlag der Stadt Rietberg, bei dem je nach Planung über 50 Wohneinheiten betroffen wären, viele davon mit Kindern und die vielfach in ihrer Existenz getroffen wären. Auch der Abstand zur Siedlung im Nord-Westen ist viel zu klein, da dieser Bereich jetzt schon vorbelastet ist.

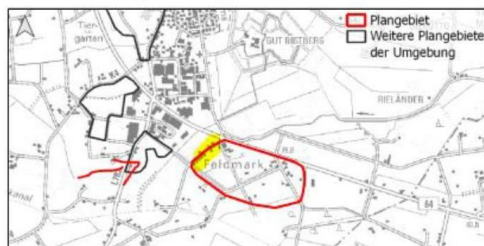
[1020347_Abb. 2]

Daher bitte ich innig, unseren Bedenken zu entsprechen. Es ist hier unsere Heimat und wir sind als Anwohner ohne Ländereien diesen Entwicklungen ohne Ihre Hilfe ausgeliefert. Ich glaube fest an die Demokratie und dass wir Bürger uns beteiligen können und gehört werden.

Als Anregung bitte ich Sie, dem Umweltbericht zu folgen und das Biotopotenzial für Extremstandorte zu nutzen oder das Gebiet zumindest in ein verträglicheres Gebiet (ASB (allgemeines Siedlungsgebiet)) umzubenennen und die Fläche deutlich zu verkleinern mit mehr Abstand um die Siedlungen/Häuser.

Anhänge

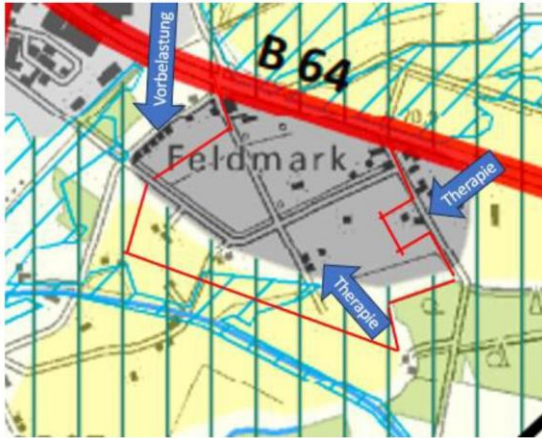
Kartenausschnitt (M 1:50.000)



bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden, Landschaftsbild und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie weitere Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugemeinschaftsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.



Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

1019048

Inhalt

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden,

Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen. Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenserkloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

1019102	
<p>Inhalt</p> <p>Als Zusatz füge ich noch 4 weitere Dokumente hinzu.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Hochwassergefahrenkarte (Ausschnitt) GSK: 314 Axtbach in Clarholz Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem Hochwasserereignis Dokumentation vom 12.09.2023 bis 14.09.2023</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019053	
<p>Inhalt</p> <p>anliegend schicke ich Ihnen folgende Stellungnahmen:</p> <p>FIO Ausweisung Axtbach als BSM, ich begrüße die Entscheidung, dass der Axtbach im BSN verbleibt und die Festlegung als BSM nicht nur im Regierungsbezirk Münsterland sondern auch im Regierungsbezirk Osnabrück den Belangen eines über die Grenzen hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung trägt.</p> <p>Gr F3 & regional- und länderspezifischer Kulturlandschaftsbereich (D2BB) (D6.0SI) Ich erhebe Einspruch, da ich in meiner Stellungnahme vom 30.03.2021 noch nicht wusste, dass im Regionalplan Münsterland, Lette als Kulturlandschaft ausgewiesen ist.</p> <p>2023-10-09_Kulturlandschaft Lette Fachsicht LWL-Regionalplan Münsterland zeigt, dass Lette mit seinem Prämonstratenser-Frauenkloster als Kulturlandschaftsbereich anerkannt ist.</p> <p>Dementsprechend reiche ich folgende Stellungnahme ein und bitte um Überarbeitung und Einbeziehung der Kulturlandschaft über die Grenzen vom Regierungsbezirk Detmold hinaus und in den Regierungsbezirk Münsterland hinein.</p> <p>2023-10-09_F36-Stellungnahme Regionalplan-Detmold-Kulturlandschaft Prämonstratenser Kloster</p> <p>Bitte regierungsbezirksübergreifend diese Stellungnahme und Anhang mit dem Regierungsbezirk Münsterland und dem LWL gemeinsam lösen, da es Überschneidungen gibt. Nur am Rande: über Jahrhunderte bestand ein enger Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, erst die Gebietsreform 1970 hat eine Trennung zwischen Clarholz und Lette auf der Karte bewirkt, Clarholz gehört seitdem zum Regierungsbezirk Detmold nicht mehr zum Regierungsbezirk Münsterland.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP</p>

2023-09-12-14_Hochwasser_HoMönne-Tlekmann

Das Hochwasserereignis vom 12.09.2023 bis 14.09.2023 das auch durch die Flutwelle aus Oelde (Regierungsbezirk Münsterland) verursacht wurde, macht erforderlich, dass die 201d angeferhigten Überschwemmungskarten aktualisiert werden.

Die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Axtbach Ist Ende 2018 erfolgt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind rechtlich an neue Erkenntnisse anzupassen (4 76 Abs, 2, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHGl.

zum Hochwasserereignis vom 12.09.2023-14.09.2023 mit Ausschnitten Von der Hochwassergefahrenkarte GSK: 314- Axtbach in Clarholz ein. Die niedrige Wahrscheinlichkeit- HQ extrem Ist an vielen Stellen in Herzebrock-Clarholz am Axtbach und an einmündenden Bächen überschritten worden.

Die hier aufgeführten berichtspflichtigen Bäche müssen in ihrem Überschwemmungsausmaß nachgearbeitet werden, in den aufgetriebenen Bereichen stimmen die Karten nicht. Für dieses Ereignis Jedoch wurden sogar die Hochwassergefahrenkarte HQ extrem an vielen Stellen großflächig überschritten.

In direkter Nähe entlang des Axtbachverlaufs ist die 3-spurige Fernstraße 064n In Clarholz und Herzebrock auf Dammlage geplant, um die Bahnlinie 2K fu überqueren. Das Projekt Ist stark umstritten und im Regierungsbezirk Münsterland haben allen betroffenen Kommunen mit Ratsbeschlüssen sich dagegen positioniert.

Die Straßentrasse soH gemäß den Planungen hier auf den vom Axtbach gereinigten Fotos in Teilstücken direkt auf dem Axtbachbett verlaufen.

In Überschwemmungsbereichen eine Fernstraße zu planen ist nicht zukunftsweisend, Extremhochwasser ist eingetreten.

Die WRRL und folgende Grundsätze und Ziele sprechen gegen einen Fernstraßenbau. Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Oberflächengewässer

Sicherung von Trinkwasservorkommen

Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer

Schutz von Grundwasser

Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser

Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Überschwemmungsauswirkungen des Axtbaches müssen neu eingetragen und in unserem Fall in Herzebrock-Clarholz ausgeweitet werden.

Der Klimawandel, die Versiegelung der Siedlungsgebiete, nicht ausreichend vorgehaltene Retentionsflächen innerhalb der Baugebiete mit unzureichender dezentraler Versickerung und sofortiger Ableitung In die Bäche und Gräben sorgen In hohem Ausmaß für dieses Ereignis, Die Boden vor Ort haben das Wasser gut aufnehmen können, da wir einen feuchten Sommer hatten, bei so einer Überflutung ist das Maß irgendwann überschritten.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir

NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.

unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich Lette und Clarholz gemäß Erläuterungskarte II-1 Kulturlandschaften im Bereich Nr. 5 Kernmünsterland und den Punkt A 5.9 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag S.37 des Regionalplans Münsterland. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung der bedeutsamen Kulturlandschaft in östlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Lette zum Prämonstratenser Kloster-Clarholz (D286) über die Regierungsbezirksgrenze Münsterland in den Regierungsbezirk Detmold zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf Detmold: Blatt 22). Als weiteres fehlt der Bezug nach Beelen in nördlicher Richtung Kernmünsterland Nr.5 und Ostmünsterland Nr.6 des Regionalplans Münsterland. Hier befindet sich im Entwurf ein luftleerer Raum. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten prägen diese Kulturlandschaft unvergleichlich. Diese sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen mit den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten. Wir fordern die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich (A5.9 und Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland) (D6.08 Regionalplan Detmold), durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Lette-Clarholz-Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Frauenkonvent mit romanischer Kirche in Lette mit dem Prämonstratenser Kloster Clarholz und den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung und der Vernetzung mit Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

1019100	
<p>Inhalt</p> <p>Hochwassergefahrenkarte (Ausschnitt) GSK: 314 Axtbach in Clarholz Niedrige Wahrscheinlichkeit-HQ extrem Hochwasserereignis Dokumentation vom 12.09.2023 bis 14.09.2023</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
1018255	
<p>Inhalt</p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen nutzen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ein gutes Zuhause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land verpachten, dieses nicht mehr frei zugänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>

1017944

Inhalt

Zu 4.6 Natur und Landschaft

Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.

Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.

Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.

Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotop Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.

Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden

	<p>Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.</p> <p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
--	---

1018757	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind gegen das Industriegebiet:</p> <p>Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird. [anonymisiert]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
1020298	
<p>Inhalt</p> <p>1. Zusammenfassung Wir begrüßen die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume). Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten</p>

festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2)

Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298_Abb. 1]

[1020298_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit

bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri- PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen. Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri- PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal- bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Wind-geschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die

räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri - Photovoltaik

Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern, Foto: Vattenfall®





	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r.: Murphey & Spitz)

1019823_001

Inhalt

Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.
Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.
Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1019823_002

Inhalt

Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprochen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen! Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die

	Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
1019823_003	
<p>Inhalt</p> <p>Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgesetzgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabsebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	<p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p>Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext</p>
--	---

	<p>ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
--	--

Inhalt

Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc.

Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung.

Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Inhalt

Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:

Kreis Minden-Lübbecke

In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden.

Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor.

Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Inhalt**Kreis Herford**

Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.

Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen! Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus.

Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.

Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.

Inhalt

Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringstufstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringstufstraße ist zu streichen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Inhalt

Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen.

Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019823_009

Inhalt

Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

1019823_010

Inhalt

In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.

1019823_011	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>
1019823_012	
<p>Inhalt</p> <p>Stadt Bielefeld Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_013	
<p>Inhalt</p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>

1019823_014	
<p>Inhalt</p> <p>In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1019823_015	
<p>Inhalt</p> <p>In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich dem Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzender bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019823_016	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Gütersloh Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupteinheitsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p>Inhalt</p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>

Inhalt

Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des

	<p>festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_019	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>

Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019823_020

Inhalt

Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.

1019823_021

Inhalt

Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur

	<p>Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_022	
<p>Inhalt</p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>

1019823_023	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>
1019823_024	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als</p>

	<p>regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p>Inhalt</p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in</p>

oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.

erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

1019823_026	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird. Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_027	
<p>Inhalt</p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des</p>

	<p>Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
--	---

Inhalt

Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.

Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019823_029	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p>Inhalt</p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.</p> <p>Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p> <p>Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus</p>

	<p>siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
--	--

1019823_031	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p>Inhalt</p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans</p>

	<p>OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p>Inhalt</p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>

1019823_034	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>
1019823_035	
<p>Inhalt</p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p>Inhalt</p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden. Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen. Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der</p>

<p>abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.</p>	<p>Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.</p> <p>Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten. Projekte der Wasserwirtschaft oder</p>
--	--

	<p>des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
1019823_037	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Paderborn</p> <p>Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>

1019823_038	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1019823_039	
<p>Inhalt</p> <p>Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.</p> <p>Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein</p>

	<p>hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
1019823_040	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>

1019823_041

Inhalt

Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

1019823_042

Inhalt

Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Hederaue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem

Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines

bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Inhalt

In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauerthal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauerthal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauerthal zu beschränken.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines

	<p>bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1019823_044</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw.</p>

	<p>behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>

1019823_046	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
1019823_047	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.</p>

	<p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen</p>
--	--

	<p>werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.</p> <p>Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf ist diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..</p> <p>In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis</p>
--	--

1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.

Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.

Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,

Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen

Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

1026178_001

Inhalt

GT_HeC_ASB_001 (Marienfelder Straße / Fa. [anonymisiert])

[1026178_Abb. 1]

30, 2 ha

Stellungnahme:

Die Flächendarstellung wird mit Beeinträchtigungen beurteilt, es gibt Schutzwürdige und klimarelevante Böden, und unzerschnittene verkehrsarme Räume, zwei erhebliche Kriterien sind genannt.

Die Flächenausweisung ist viel zu groß und führt zu einer erheblichen Ausweitung des Siedlungsgebiets in die unzerschnittene Landschaft. Eine Beeinträchtigung durch die L 806 wurde nicht beachtet.

Zukünftig werden die Immissionen durch den Verkehr steigen, denn die Anbindung an das Gewerbegebiet Flughafen muss berücksichtigt werden. Umweltfaktoren durch Immissionen der Firma sind zu betrachten.

Wir fordern, dass lediglich nördlich der L 806 könnten kleinere Restflächen zur Abrundung mit Bebauung gefüllt werden. Die südliche Fläche soll komplett aus der Planung genommen werden.

[1026178_Abb. 2]

Vorschlag zur Reduzierung der Fläche, ca. 10 ha

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9371) verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



1026178_002

Inhalt

GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Fa. [anonymisiert])

[1026178_Abb. 3]

42,5 ha

Stellungnahme:

Diese Fläche wird mit 2 erheblichen Beeinträchtigungen gewertet: schutzwürdige und klimarelevante Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume, nicht berücksichtigt wurde die Einschränkung des Wohnens durch die gewerbliche Nutzung.

Daher fordern wir, dass die Fläche komplett entfällt.

Begründung: Umweltfaktoren durch Immissionen der Firma und den Betriebsverkehr sind schon heute nicht mit angrenzendem Wohnen vertretbar. Die Abgrenzung zu nicht störendem Gewerbe ist nicht eindeutig definiert, die hier geplante weitere Ausweitung der Firma ist zu vermuten.

Eine Fläche mit Nutzungseinschränkung als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (FNP N 14) ist nicht berücksichtigt, d.h. der Konflikt Gewerbe und Umwelt ist bekannt.

Die räumliche Nähe zu ASB 001 ist zu groß, daher ist die Fläche des Biotop-Verbunds und die Schneise der freien Landschaft zu klein. Zusätzlich ist die Fläche zu nah am Wald angeordnet.

Im Gebiet sind besondere Arten (Steinkauz und Breitflügelfledermaus) angetroffen worden, die Beurteilung, dass sie nur im Umkreis gesichtet worden, trifft nicht zu.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9372) verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde

Anhänge



weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplangentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

1026178_003

Inhalt

GT_HeC_ASB_003 (Kohbrede / Hütemersch)

[1026178_Abb. 4]

5,2 ha

Stellungnahme:

Die Fläche wird mit zwei erheblichen Auswirkungen betrachtet: die Beeinträchtigung des Wohnens durch die B 64 sowie schutzwürdige und klimarelevante Böden.

Die rückwärtige Fläche zur Siedlung Kohbrede soll gegen die freie Landschaft zur Bebauung freigegeben werden. Wir sehen dies als Abrundung der dörflichen Bebauung durchaus denkbar, wenn gleichzeitig Abpflanzungen und Eingrünung des Gebiets vorgesehen werden. Die Auswirkung durch die B 64 können und müssen durch wirksame Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9373) verwiesen.

Anhänge



1026178_004

Inhalt

GT_HeC_ASB_005 (Postweg Mitte / Dieksheide)

[1026178_Abb. 5]

80,5 ha

Stellungnahme:

Hier wird eine sehr große Fläche ausgewiesen, zwei Kriterien werden als erhebliche Beeinträchtigung ausgewiesen: schutzwürdige und klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume.

Wir fordern eine angemessene Reduzierung der Flächendarstellung, verwehren uns aber nicht gegen eine generelle Ausweisung.

Begründung:

Es ist zu berücksichtigen: die Nähe des Waldgebietes „Wälder um Clarholz“, der Biotop-Verbund und eine ausreichend Größe des regionalen Grünzuges, der seine Funktion als Kaltluftschneise zwischen den Ortsteilen entwickeln kann. Die Ortsteile werden nicht zusammenwachsen, sie wachsen allenfalls aufeinander zu. Bestehende Waldgebiete müssen erhalten bleiben.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9374) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Regionale Grünzug nordwestlich der Fläche GT_HeC_ASB_005 ausreichend dimensioniert, um seine Funktion als Vorranggebiet zur siedlungsräumlichen Gliederung sowie zur Sicherung und Entwicklung von siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienischen und klimatischen Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu erfüllen.

Zum Schutz des Waldes wird auf die Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.11 (Wald) des



Regionalplans OWL verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1026178_005

Inhalt

GT_HeC_ASB_010 (Südlich Thomas-Mann-Straße)

[1026178_Abb. 6]

19,7 ha

Stellungnahme:

Hier wird eine sehr große Fläche ausgewiesen; siehe Verhältnis zum Baugebiet Dieksheide,

die Flächen in Nähe der Möhlerstraße sind durch Verkehr stark belastet, die Nähe zum Gewerbegebiet ist nicht berücksichtigt.

Wir fordern eine Reduzierung der Fläche.

Begründung: es handelt sich hier um einen kaum besiedelten Außenbereich, durch Hecken und Baumreihen mit unbefestigten Wegen hat das Gebiet eine hohe Erholungsfunktion.

Im Gebiet und angrenzend werden Kiebitze angetroffen.

[1026178_Abb. 7]

Der Vorschlag zur reduzierten Fläche berücksichtigt die ohnehin vorhandene Erschließung, er hält ausreichend Abstand zur Möhlerstraße ein und rundet die bestehende Bebauung nach Süden ab. Fläche ca. 9,40 ha

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9375) verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte, Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz).



1026178_006

Inhalt

GT_HeC_BSAB_006 (Baggerfläche an der Umgehungstrasse B 64)

[1026178_Abb. 8]

22,8 ha

Stellungnahme:

Die Herausnahme dieser Flächenkulisse im neuen Entwurf findet unsere vollumfängliche Unterstützung. Wir unterstützen die Ausweisung als landwirtschaftlicher Kernraum und regionaler Grünzug. Dieser Zustand ist zu sichern und zu erhalten.

Hinweis: nördlich der Fläche befindet sich ein Bodendenkmal (Gräberfeld)

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1026178_007

Inhalt

GT_HeC_GIB_007 (Industriegebiet südlicher Bereich/ Hof [anonymisiert])

[1026178_Abb. 9]

16,6 ha

Stellungnahme:

Die Fläche wird ohne erhebliche Umweltauswirkungen beurteilt, die Flächenausweisung ist zum Teil mit zerschnittenen und kleinteiligen Querschnitten. Wir unterstützen ausdrücklich das der Bereich der Hofstelle herausgenommen wurde und nicht mehr überplant ist.

Die Nähe von BSN Axtbach ist nicht berücksichtigt.

Teilflächen sind heute schon als Gewerbegebiet gemäß FNP ausgewiesen. Für eine Teilfläche existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 258 Industriezentrum V)

Wir fordern die Anpassung der Planung unter Berücksichtigung des:

1. Überschwemmungsgebiete des Axtbaches
2. Angrenzende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9377) verwiesen.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Die hier angesprochene Fläche liegt außerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Eine minimale Tangierung des GIB durch ein ÜSB im südlichen Bereich kann auf Ebene der Bauleitplanung oder Vorhabensgenehmigung berücksichtigt werden. Die Ausweisung als GIB im Regionalplan OWL verhindert nicht die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht kein Konflikt zum angrenzenden BSN, welches nördlich der B 64 beginnt. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion z. B. als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.



1026187_001

Inhalt

Aufstellung zum Regionalplan 2023, Flächen GIB außerhalb von HCL

GIB GT_Güt_GIB_028 interkommunales Gewerbegebiet Flughafen Gütersloh

[1026187_Abb. 1]

101,8 ha

Beurteilung nach Prüfbögen:

voraussichtlich bei keinem Kriterium ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen

Stellungnahme:

Grundsätzlich unterstützen wir die Initiative, ein vorhandenes versiegeltes Gebiet in Form eines ehemaligen Flughafengeländes zu entwickeln. Allerdings wurde ein großer Teil des Geländes bereits als BSN Gebiet mit Schutzstatus „Nationales Naturerbe“ (grün umrandetes Gebiet) ausgewiesen. Deshalb sollte die Entwicklung mit einer hohen Sensibilität erfolgen. Weiterhin schätzen wir die Verkehrsanbindung an den überörtlichen Straßenverkehr als nicht optimal ein. Die Anbindung an das Schienennetz

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9368) verwiesen.

sowie den ÖPNV ist zeitgleich mit der Reaktivierung der TWE-Strecke zu entwickeln. Um das Verkehrsaufkommen zu minimieren und die Möglichkeit eines klimaneutralen GIB Gebietes zu ermöglichen sollte der rot umrandete Bereich als Energiepark entwickelt werden. Es ist zu prüfen ob dieser Bereich bereits auf Regionalplanungsebene als Sondergebiet ausgewiesen werden kann. Die Gebietskulisse umfasst ca. 17,5 ha und könnte alternativ auch zur Forschung und Entwicklung von klimaneutraler Energieerzeugung auf Konversionsflächen zur Verfügung gestellt werden. Den grau umrandeten Bereich (ca. 85ha) sehen wir als mögliche Fläche für das GIB Gebiet. Im Rahmen einer ressourcenschonenden Entwicklung sollte in der nächsten Planungsebene der neuwertige Gebäudebestand Beachtung finden. Die geplante Südanbindung an den Straßenverkehr (violett) auf die L788 sehen wir kritisch. Würde sowohl die südwestliche Gebietskulisse als GIB-Gebiet sowie die Südtangente zur Anbindung an den Straßenverkehr ausgeführt werden, erkennen wir eine große Einschränkung des hochwertigen BSN-Gebietes. In diesem Fall wäre das BSN Gebiet nur in südlicher Richtung an den unzerschnittenen verkehrarmen Raum (UZVR) angebunden.

Anhänge



1026187_002

Inhalt

GT_Rhe_GIB_001 interkommunales Gewerbegebiet Aurea

[1026187_Abb. 2]

37,4 ha

Beurteilung nach Prüfbögen:

Innerhalb des Gebietes liegen Biotop nach §30 BNatschG sowie §42 LG-NW Biotop 44% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in Bereichen mit herausragender Bedeutung.

35% des Gebietes liegen im Umfeld (300m) von Bereichen mit herausragender Bedeutung

97% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in UZVR

Innerhalb des Plangebietes liegen Kulturgüter mit Raumwirkung.

Stellungnahme:

Die schutzgutbezogene Beurteilung und Bewertung hat ergeben, das bei mindestens 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. U.a. erkennen wir hier Dauergrünland mit CO2-Senkenpotenzial. Aufgrund dieser kritischen Beurteilung sollte auf die Ausweisung als GIB für diese Gebietskulisse verzichtet werden und die Fläche weiterhin im Freiraum- und Agrarbereich verbleiben. Wir möchten auch auf die Biotopvernetzung zum Oelder FFH Gebiet Bergeler Wald mit seinen vielen kleinen geschützten Biotopbereichen aufmerksam machen. Das GIB Gebiet grenzt an eine aus Naturschutzsicht wertvolle Fläche des Kreises Warendorf und würde eine weitere Biotopvernetzung in östlicher Richtung erheblich erschweren. Östlich dieser Fläche ist im aktuellen Entwurf eine BSN Fläche ausgewiesen. Wir erachten es deshalb als dringend geboten an, die Abwägung bereits auf Regionalplanungsebene vorzunehmen und nicht den nachgelagerten Planungsebenen zu überlassen. Es geht hier um eine regierungsbezirksübergreifende Biotopvernetzung.

Aufgrund der Anordnung südlich der Autobahn A2 sehen wir weiterhin die mögliche Anbindung an das Schienennetz als nicht gegeben an.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

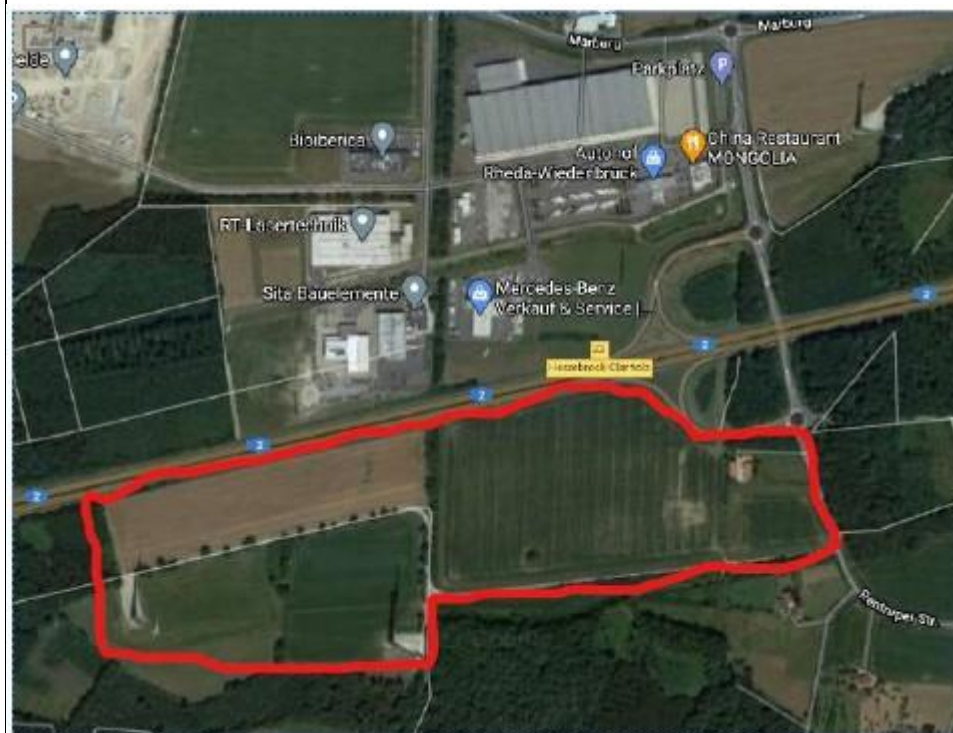
Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9369) verwiesen.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion z. B. als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung. Eine interkommunale bzw. regierungsbezirksübergreifende Zusammenarbeit bezüglich der Sicherung und Entwicklung naturschutzwürdiger Bereiche wird dabei von der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation bzgl. einer Schienenanbindung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können.

Anhänge



1026187_003

Inhalt

GT_Rhe_GIB_020 („[anonymisiert]“)

[1026187_Abb. 3]

[1026187_Abb. 4]

23,9 ha

Beurteilung nach Prüfbögen:

99% des Plangebietes liegen im Bereich eines Wasserschutzgebietes (WSG Herzebrock-Quenhorn Reservegebiet) das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug

Stellungnahme:

Aufgrund der geografischen Lage dürfte die Fläche nur für eine Erweiterung der Fa. [anonymisiert] entwickelt werden. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet und der entsprechenden Beurteilung im Prüfbogen halten wir die Fläche für nicht realisierbar. Zum Schutzgut Wasser verweisen wir auf die geänderte Gewichtung im neuen Entwurf. Zu den regionalen Grünzügen verweisen wir auf unsere Ausführung in diesem Bereich unserer Stellungnahme. Das an dem Standort bereits große Kapazitäten für Schlachtschweine realisiert wurden sehen wir ebenso kritisch. Erhebliche Logistikleistungen mit Einfluss auf die Tiertransportverordnung und das Tierschutzgesetz sind bei einer möglichen Erweiterung zu befürchten. Die gewünschte zukünftige dezentrale Ausrichtung der Schlachtkapazitäten und deren Weiterverarbeitung sollte im zukünftigen Regionalplan bereits Beachtung finden.

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Gütersloh – ID 9370) verwiesen.

